

Bericht

Elfter Parlamentarischer
Untersuchungsausschuß

Hannover, den 9. 10. 1989

Betr.: Einsetzung eines Elften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Antrag der Abg. Adam (SPD) u. Gen. – Drs 11/14

Beschlußempfehlung des Ältestenrats – Drs 11/192

Beschlußempfehlung des Ältestenrats – Drs 11/281

Berichterstatter: Abg. Heiner Herbst (CDU)

Zu der ihm durch Beschluß des Landtages in der 7. Sitzung am 12. November 1986
gestellten Aufgabe legt der Elfte Parlamentarische Untersuchungsausschuß den an-
liegenden Bericht vor.

Herbst
Vorsitzender

Bericht
des Elften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
des Niedersächsischen Landtages

I
Einsetzung, Auftrag und Verfahren
des Elften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

1. Vorgeschichte

In der 110. Plenarsitzung der 10. Wahlperiode am 24. April 1986 behandelte das Plenum den Abschlußbericht des 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Während der Behandlung des Berichts gab der Abgeordnete Fruck (Fraktion der Grünen) erstmals Hinweise auf die Vorbereitung und Durchführung einer Explosion an der Außenmauer der Justizvollzugsanstalt Celle am 25. Juli 1978. Er verwies dabei auf einen am 25. April 1986 erscheinenden Bericht in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“. Die Presseberichte nahm der Niedersächsische Ministerpräsident zum Anlaß, in der 111. Plenarsitzung am 25. April 1986 eine Regierungserklärung abzugeben.

Sie hatte folgenden Wortlaut:

„Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Presseberichte, die heute zu dem Vorfall, den der Präsident soeben genannt hat, erschienen sind, haben mich veranlaßt, den Präsidenten zu bitten, daß ich dazu außerhalb der Tagesordnung die folgende Regierungserklärung abgeben kann.

Es handelt sich in der Tat um eine Aktion, die in engem Zusammenwirken zwischen der Niedersächsischen Landesregierung, der damaligen Bundesregierung unter Führung von Bundeskanzler Schmidt sowie mit Wissen und unter begrenzter Mitwirkung der Hessischen Landesregierung im Sommer 1978 durchgeführt worden ist. Die Bundesrepublik Deutschland erlebte damals – wir alle erinnern uns – den Höhepunkt des Terrorismus. Ende des Jahres 1974 war der Berliner Kammergerichtspräsident Günter von Drenkmann ermordet worden. 1975 wurde Peter Lorenz entführt. Im gleichen Jahr geschah dann noch der Überfall auf die Deutsche Botschaft in Stockholm. Drei Angehörige der Botschaft, darunter der Gesandte von Mirbach, wurden ermordet.

Im Jahre 1977 ging es dann Schlag auf Schlag. Im April wurde der Anschlag auf den Generalbundesanwalt Buback verübt. Buback und zwei seiner Begleiter wurden ermordet. Drei Monate später wurde Erich Ponto in seinem Haus überfallen und ebenfalls ermordet. Im September folgte die Entführung von Hanns-Martin Schleyer mit dem Versuch, die Bundesrepublik Deutschland insgesamt zu erpressen. Als der Erpressung widerstanden wurde, wurde auch Hanns-Martin Schleyer ermordet.

Viele Bürger stellten sich die bange Frage, ob unsere rechtsstaatliche Demokratie überhaupt noch in der Lage sei, das Recht zu schützen und die innere Sicherheit zu wahren. Natürlich ist die Kriminalpolizei allen Spuren nachgegangen, natürlich wurde nach den Tätern gefahndet; aber der Erfolg war zunächst nur mäßig. Vor allem gelang es nicht, vorbeugend tätig zu sein und geplante Verbrechen rechtzeitig zu verhindern.

Es gehört zu den positiven Erfahrungen unserer Demokratie, daß in der Stunde der Not die staatstragenden Parteien enger zusammenrücken. Es wurde gehandelt. Schon bei der Entführung einer Passagiermaschine durch Terroristen konnte der Erpressung unseres Staates durch den erfolgreichen Einsatz der GSG 9 ein Ende bereitet werden.

Zu der gemeinsamen Verteidigung des Rechtsstaates gehört aber auch der Versuch, terroristische Verbrechen im Vorfeld zu verhindern. Nur wenn man Kenntnis von solchen Verbrechen rechtzeitig gewinnt, kann man sie verhindern. Es war also notwendig, zumindest den Versuch zu machen, auch in die Terrorszene V-Leute einzuschleusen.

Hiermit komme ich zu den Vorgängen im Sommer des Jahres 1978. In der Justizvollzugsanstalt Celle saß damals der Terrorist Debus, ein Mann mit viel krimineller Energie. Debus warb damals Mithäftlinge, um mit ihnen zusammen gewaltsam aus der Justizvollzugsanstalt auszubrechen und mit dem ausdrücklichen Ziel, wieder in den terroristischen Untergrund abzutauchen. Es wurden verschiedene Pläne entwickelt. Alle diese Pläne waren gewalttätig, und es wurde auch die Ermordung hoher Beamter der Justizvollzugsanstalt Celle ausdrücklich mitgeplant.

Der niedersächsische Verfassungsschutz erhielt hiervon rechtzeitig Kenntnis, und zwar durch einen Häftling, und er erkannte die Chance, die hiermit gegeben war, einen V-Mann in die Terrorszene einzuschleusen. Natürlich weiß jeder, daß sich der Betreffende, um Zutritt zu terroristischen Kreisen zu gewinnen, zunächst einmal durch Taten ausweisen muß. So entstand der Plan, einen Anschlag auf die Justizvollzugsanstalt Celle vorzutauschen. Die Aktion wurde sorgfältig vorbereitet, und es gab mehrere Besprechungen mit den verschiedensten Stellen. Der Bundesinnenminister, Herr Maibhofer, erteilte seine Zustimmung, der Bundeskanzler wurde unterrichtet, die rechtlichen Aspekte wurden zwischen dem Innenminister und dem Justizminister sorgfältig geprüft. Es wurde deutlich, daß eine solche Aktion die Bereitschaft voraussetzte, den V-Mann, der ja ein Häftling war, zu begnadigen. Da der Betreffende in Hessen verurteilt worden war, ergab sich daraus die Notwendigkeit, mit dem Hessischen Ministerpräsidenten und seinem Justizminister Kontakt aufzunehmen, weil sie allein die Begnadigung aussprechen konnten. Der Hessische Ministerpräsident hat seinerseits Kontakt mit dem Bundesinnenminister aufgenommen und sich von ihm noch einmal bestätigen lassen, daß hier hohe Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Spiele stehen. Er hat mir gegenüber dann seine Bereitschaft erklärt, den V-Mann zu begnadigen.

Am 25. Juli 1978 wurde dann ein Loch von etwa einem Meter Durchmesser in die Außenmauer der Justizvollzugsanstalt gesprengt. Die Sprengung wurde nicht durch niedersächsische Kräfte vorgenommen, sondern durch die GSG 9. Es wurden alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen, damit Menschen hierbei nicht zu Schaden kommen konnten. Entgegen Presseberichten war der V-Mann selber an dieser Aktion nicht beteiligt, aber selbstverständlich wurde der Anschein aufrechterhalten, als handele es sich hier um eine Aktion des Mannes.

Er fand in der Folge Zugang zu terroristischen Kreisen. Er konnte zwar nicht in den allerinnersten Kern des Terrorismus vordringen, dennoch hat er erhebliche Erfolge bei der Bekämpfung des Terrorismus möglich gemacht. Der Aus-

bruch von Debus wurde verhindert, eine geplante Mordtat ebenfalls, Brandanschläge und Raubüberfälle konnten aufgeklärt werden, geraubtes Geld wurde sichergestellt, Waffen konnten beschlagnahmt werden, und auch ein Sprengstoffanschlag konnte auf diese Weise verhindert werden. Meine Damen und Herren, das sind nur Beispiele. Ich könnte die Liste verlängern, aber diese Beispiele zeigen das Wesentliche.

Die Fraktionsvorsitzenden im Niedersächsischen Landtag wurden im Sommer des Jahres 1978 unterrichtet, die Parlamentarische Kontrollkommission erst später gegen Ende der Legislaturperiode.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich eine politische Bewertung dieser Vorgänge vornehmen. Die Niedersächsische Landesregierung, die Bundesregierung und die Hessische Landesregierung haben hier gemeinsam große Verantwortung übernommen. Ich bekenne mich ausdrücklich zu dieser Verantwortung.

Wir haben gemeinsam bewiesen, daß das Wort von der wehrhaften Demokratie keine Phrase ist. Wir haben in sorgfältiger Abwägung aller rechtlichen und tatsächlichen Umstände gehandelt. Wir haben auf diese Weise schlimme Verbrechen verhindern und andere Verbrechen aufklären können. Ich bin sicher, daß unsere Bevölkerung genau dies von uns verlangt, nämlich alles zu tun, was in unserer Macht steht und was rechtlich vertretbar ist, um den terroristischen Anschlägen ein Ende zu bereiten. – Ich danke Ihnen.“

In einer gemeinsamen Sitzung am 7. Mai 1986 ließen sich der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen (188. Sitzung) und der Ausschuß für innere Verwaltung (110. Sitzung) durch den Minister des Innern Dr. Möcklinghoff und den Minister der Justiz Remmers über die Vorgänge um die Explosion unterrichten. Die Unterrichtung fand ihre Fortsetzung in einer weiteren Sitzung des Ausschusses für innere Verwaltung am 3. Juni 1986, an der auch der Ministerpräsident teilnahm.

Bereits in diesen Sitzungen wurde von Ausschußmitgliedern der Fraktion der SPD die Möglichkeit angedeutet, weitere Einzelheiten über die Planung und Durchführung der Explosion durch einen Untersuchungsausschuß ermitteln zu lassen.

2. Untersuchungsauftrag

Der in der 2. Plenarsitzung am 10. Juli 1986 von SPD-Abgeordneten eingebrachte Antrag (Drs 11/14) auf Einsetzung eines 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde in der 7. Sitzung am 12. November 1986 abschließend beraten. Mit der Annahme der Beschlußempfehlung des Ältestenrats (Drs 11/192) erhielt der Untersuchungsausschuß den Auftrag, folgende Fragen zu klären:

„Der Untersuchungsausschuß hat zu ermitteln, ob und inwieweit niedersächsische Sicherheitsbehörden, insbesondere die Kriminalpolizei und der Verfassungsschutz, in der Vergangenheit im Rahmen ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgabenstellungen und Befugnisse gehandelt haben oder ob sie diese überschritten haben und dabei Rechte, insbesondere Grundrechte von Bürgern, verletzt worden sind, und zwar in folgenden Sach- und Personenzusammenhängen:

1. Der Untersuchungsausschuß soll die Planung, Vorbereitung und Ausführung des Sprengstoffanschlages vom 25. Juli 1978 auf die Justizvollzugsanstalt Celle erfassen. Dabei ist zu untersuchen,
 - 1.1 wie und unter Beteiligung welcher Behörden und Personen die Konzeption und Planung des Sprengstoffanschlages auf die Außenmauer der JVA Celle erfolgt ist,
 - 1.2 ob bei dem Sprengstoffanschlag geltendes Recht verletzt wurde,
 - 1.3 welche Personen und Amtsträger die fachliche und politische Verantwortung für die Aktion hatten,
 - 1.4 welche Auswirkungen die Aktion auf die Verfolgung terroristischer Aktivitäten hatte.
2. Der Untersuchungsausschuß soll klären, ob der Sprengstoffanschlag auf die Außenmauer der Justizvollzugsanstalt Celle Bestandteil eines übergeordneten Aktionsplanes (z. B. „Aktion Neuland“) war, welche Einzelaktionen gegebenenfalls dazugehörten und in wessen Verantwortung und unter Beteiligung welcher Personen die Konzeption, Planung und Durchführung der jeweiligen Aktionen erfolgte.
3. Die Untersuchungen des Ausschusses sollen sich auch auf die Zusammenarbeit niedersächsischer Behörden und Amtsträger mit dem Versicherungsagenten Werner Mauss erstrecken und der Frage nachgehen, ob und inwieweit es dabei, z. B. auch bei der Suche nach den sogenannten Seveso-Fässern, zur Verletzung geltenden Rechts gekommen ist.
4. Es ist ferner zu untersuchen, ob Angehörige des niedersächsischen Verfassungsschutzes dienstlich oder privat in dienstlich erheblicher Weise mit dem früheren Bauunternehmer Hetge zusammengewirkt haben. Welcher Art ist dieses Zusammenwirken gewesen? Ist dabei geltendes Recht verletzt worden?
5. Es wird dem Ausschuß anheimgestellt, in Würdigung seiner Erkenntnisse Vorschläge für die Gestaltung niedersächsischer Sicherheitsgesetze vorzulegen, die eventuell festgestellte Rechtsverletzungen für die Zukunft ausschließen.“

Im Abschlußbericht des 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Drs 10/5900) waren bereits Ermittlungsergebnisse über die Zusammenarbeit niedersächsischer Behörden und Amtsträger mit dem Versicherungsagenten Werner Mauss enthalten; beschränkt allerdings auf die Fälle Tiemeyer und Düe. Ziffer 3 des Untersuchungsauftrags des 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nimmt die Thematik des 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wieder auf und dehnt sie auf weitere Fälle aus.

3. Geschäftsstelle

Als Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses hat der Landtag die Landtagsverwaltung bestimmt. Hilfskräfte des Untersuchungsausschusses sind Mitarbeiter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes und der Landtagsverwaltung.

4. Geschäftsordnung

Der Landtag hat dem Untersuchungsausschuß eine besondere Geschäftsordnung gegeben. Im übrigen ist die Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß anzuwenden.

5. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Nach dem Beschluß des Landtages besteht der Untersuchungsausschuß aus acht Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel zu benennen waren:

- a) mit Stimmrecht
 - Zählgemeinschaft der
 - CDU/FDP-Fraktion 4 Mitglieder
 - SPD-Fraktion 3 Mitglieder
- b) mit beratender Stimme
 - Grüne-Fraktion 1 Mitglied.

Ferner war die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu benennen. Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind:

- a) mit Stimmrecht
 - von der Zählgemeinschaft der CDU/FDP-Fraktion
 - Abg. Herbst, Heiner
 - Abg. Isernhagen, Gustav
 - Abg. Weiß, Werner (bis 2.2.1987)
 - Abg. Müller, Gebhard (ab 2.2.1987 bis 20.1.1988)
 - Abg. Briese, Reinhard (ab 20.1.1988)
 - Abg. Fischer, Rudolf (bis 18.1.1989)
 - Abg. Rehkopf, Kurt (ab 31.1.1989)

 - von der SPD-Fraktion
 - Abg. Frau Alm-Merk, Heidrun
 - Abg. Waike, Willi
 - Abg. Dr. Weber, Wolf
- b) mit beratender Stimme
 - von der Fraktion der Grünen
 - Abg. Trittin, Jürgen

Stellvertreter sind:

- von der Zählgemeinschaft der CDU/FDP-Fraktion
- Abg. Briese, Reinhard (bis 20.1.1988)
- Abg. Müller, Gebhard (bis 2.2.1987, ab 20.1.1988)
- Abg. Sehrt, Wolfgang
- Abg. Klare, Karl-Heinz (ab 2.2.1987)
- Abg. Rehkopf, Kurt (bis 31.1.1989)
- Abg. Frau Schneider, Sigrid (ab 31.1.1989)

- von der SPD-Fraktion
- Abg. Bartling, Heiner

Abg. Glogowski, Gerhard
Abg. Radloff, Heinz

von der Fraktion der Grünen
Abg. Kempmann, Johannes

6. Konstituierung

Der Untersuchungsausschuß hat sich am 27. November 1986 konstituiert und Abg. Herbst, Heiner (CDU) zum Vorsitzenden sowie Abg. Waike, Willi (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

7. Stellungnahme der Landesregierung

Zur Vorbereitung seiner Arbeit hat der Untersuchungsausschuß die Landesregierung gebeten, zu den Ziffern 1 bis 4 des Untersuchungsauftrags dem Ausschuß jeweils einen Bericht vorzulegen.

Dieser Bitte ist durch die Übersendung der Berichte vom 9. Januar 1987 zu den Ziffern 1 und 2, vom 4. September 1987 zur Ziffer 2, vom 4. September 1987 zur Ziffer 3 und vom 22. Dezember 1987 zu den Ziffern 3 und 4 entsprochen worden.

In einem weiteren Bericht des Niedersächsischen Minister des Innern vom 29. September 1988 wurde der Versuch unternommen, die wesentlichen Akteninhalte über die vom Untersuchungsauftrag erfaßten Operationen des Verfassungsschutzes öffentlich verwertbar darzustellen.

Die Berichte sind durch mündliche Informationen – z. T. in vertraulicher Sitzung – von Mitarbeitern der beteiligten Ministerien und durch Vorlage von Akten und Unterlagen ergänzt worden.

8. Beweisbeschlüsse

Im Verlauf seiner Beratungen hat der Untersuchungsausschuß insgesamt 29 Beweisbeschlüsse gefaßt, die sich auf die Vernehmung von 53 Zeugen, die Anforderung von Akten, Vermerken und sonstigen Unterlagen sowie auf Auskunftsersuchen erstreckten.

9. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 135 Sitzungen durchgeführt, davon waren

38 öffentliche Sitzungen

– Teile dieser Sitzungen waren nichtöffentlich bzw. vertraulich, in der Regel zur Beratung von Verfahrens- und Rechtsfragen, aber auch zur Zeugenvernehmung – und

97 nichtöffentliche Sitzungen

– in 27 Fällen mit vertraulichem Teil –.

10. Beweiserhebungen

Der 11. Parlamentarische Untersuchungsausschuß hatte nahezu ausschließlich Tätigkeiten von Sicherheitsbehörden in sensiblen Bereichen zu prüfen. Die Landesregierung traf auf Grund der Besonderheit der Materie Vorkehrungen für den Schutz von Zeugen, die Geheimhaltung aus Gründen des Personenschutzes und den Schutz der Funktionsfähigkeit der Behörden. Diese Maßnahmen behinderten die Arbeit des Ausschusses und führten des öfteren zu Meinungsunterschieden zwischen der Landesregierung und dem Untersuchungsausschuß, aber auch innerhalb des Ausschusses, über die Notwendigkeit derartiger Schutzvorkehrungen. Bis auf wenige Fälle sind jedoch Ausschuß und Landesregierung zu tragbaren Kompromissen gelangt.

10.1. Zeugenvernehmungen

Von den in den Beweisbeschlüssen benannten 53 Zeugen hat der Untersuchungsausschuß 49 Zeugen geladen, einige mehrfach; davon sind 47 Zeugen in Sitzungen des Untersuchungsausschusses vernommen worden, einige mehrfach, so daß insgesamt 58 Vernehmungen durchgeführt worden sind.

Auf die Ladung der Zeugen Zeljko Susak, Franco Lorello und Kriminalhauptmeister Andreas Menzler hat der Ausschuß verzichtet. Im Fall des Susak war kein Aufenthaltsort zu ermitteln. Franco Lorello, der seinen Wohnsitz in den Niederlanden hat, stellte für seine Vernehmung Bedingungen (freies Geleit, Aufhebung der Ausweisungsverfügung), die der Ausschuß nicht bereit war zu erfüllen. Kriminalhauptmeister Menzler hatte bereits als Zeuge im Düe-Prozeß vor dem Landgericht Braunschweig ausgesagt. Mit Zustimmung des Vorsitzenden Richters und des Zeugen war es dem Ausschuß möglich, die Tonbandaufzeichnungen der Aussage auszuwerten und als Beweismittel heranzuziehen.

Im Fall des Zeugen Volker von Weingraber war dem Ausschuß die Anschrift des Zeugen nicht bekannt. Auf eine entsprechende Anfrage teilte die Senatsverwaltung für Inneres in Berlin mit, daß für den Zeugen zwar eine Aussagegenehmigung erteilt werden könne. Der Zeuge halte sich aber nicht in Berlin auf; eine ladungsfähige Anschrift in der Bundesrepublik sei nicht bekannt. Eine Kontaktaufnahme sei äußerst zeitaufwendig und nur unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen möglich. Der Zeuge konnte daher bis zum Abschluß der Untersuchung nicht mehr vernommen werden.

Auch auf die Vernehmung des Zeugen Karl Langenitz verzichtete der Ausschuß schließlich. Ausschlaggebend hierfür war, daß der Zeuge telefonisch verlauten lassen hatte, daß er wohl zur Person, aber nicht zur Sache aussagen werde. Um dennoch Informationen zu erhalten, beschloß der Ausschuß, Ermittlungsakten über Langenitz zu den untersuchenden Vorgängen bei der Staatsanwaltschaft Bremen anzufordern.

Die Zeugin MdEP Brigitte Heinrich verstarb am 29. Dezember 1987.

Einzelheiten zu den Vernehmungen der verbleibenden 47 Zeugen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht (in Klammern = geladen, aber nicht vernommen):

Vom Untersuchungsausschuß vernommene Zeugen in der Reihenfolge ihrer Vernehmung

7. und 8. Sitzung am 5. März 1987

Berger, Manfred
Loudil, Klaus-Dieter

11. Sitzung am 1. April 1987

Jüllig, Hellmut, Ministerialdirigent a.D.
Doering, Günter, Leitender Ministerialrat, Nieders. Kultusministerium, früher Nds. Ministerium des Innern

12. Sitzung am 1. April 1987

Nitzschmann, Manfred, Leitender Kriminaldirektor, Landeskriminalamt Niedersachsen

13. Sitzung am 23. April 1987

Dr. Frisch, Peter, Ministerialdirigent, Nieders. Ministerium des Innern
Gross, Rötger, Minister a.D., Hannover
Dr. Möcklinghoff, Egbert, Minister a.D., Münster

15. Sitzung am 12. Mai 1987

Dr. Kühling, Paul, Leitender Regierungsdirektor, JVA Celle
Ormanns, Hans-Detlef, JVA Celle

17. Sitzung am 2. Juni 1987

Boeden, Gerhard, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

18. Sitzung am 2. Juni 1987

Dr. Albrecht, Ernst, Nieders. Ministerpräsident

19. Sitzung am 18. Juni 1987

Vogt, Klaus, Ministerialrat, Nieders. Ministerium des Innern
Borrak, Manfred, Erster Kriminalhauptkommissar, Nieders. Ministerium des Innern

20. Sitzung am 22. Juni 1987

Jüllig, Hellmut, Ministerialdirigent a.D.
Rehwinkel, Hans-Friedrich, Staatssekretär a.D., Celle

21. Sitzung am 22. Juni 1987

Reichardt, Günther, Staatssekretär a.D., Wuppertal
Prof. Dr. Schwind, Hans-Dieter, Minister a.D., Osnabrück

25. Sitzung am 8. Oktober 1987

Jüllig, Hellmut, Ministerialdirigent a.D.
(Shalaby, Margret – nicht erschienen)
(Dr. Horchem, Hans-Josef, Senatsdirektor a.D. – entschuldigt, verschoben auf 3. November 1987)

26. Sitzung am 21. Oktober 1987

(Borrak, Manfred, Erster Kriminalhauptkommissar, Nds. Ministerium des Innern – Vernehmung nicht durchgeführt)

28. Sitzung am 26. Oktober 1987
Mohrhoff, Robert, Staatssekretär a.D., Hannover
(Gürth, Manfred – nicht erschienen)
(Shalaby, Margret – nicht erschienen)
30. Sitzung am 3. November 1987
Dr. Horchem, Hans-Josef, Senatsdirektor a.D., Mechernich/Eifel
(Heinrich, Brigitte, MdEP – nicht erschienen)
31. Sitzung am 5. November 1987
(Soffel-Manneh, Birgit – wegen Aussageverweigerung keine Vernehmung)
(Gürth, Manfred – nicht erschienen)
32. Sitzung am 19. November 1987
(Wubben, Henk – nicht erschienen)
36. Sitzung am 14. Dezember 1987
(Gürth, Manfred – nicht erschienen)
(Wubben, Henk – nicht erschienen)
(Heinrich, Brigitte, MdEP – nicht erschienen)
(Boeden, Gerhard, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz – nicht erschienen, keine Aussagegenehmigung)
37. Sitzung am 14. Dezember 1987
(Mauss, Werner – nicht erschienen)
39. Sitzung am 14. Januar 1988
(Shalaby, Margret – nicht erschienen)
40. Sitzung am 25. Januar 1988
(Gürth, Manfred – nicht erschienen)
42. Sitzung am 28. Januar 1988
Boeden, Gerhard, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
45. Sitzung am 29. Januar 1988
Shalaby, Margret, Bonn
46. Sitzung am 4. Februar 1988
Gürth, Manfred, Hamburg
49. Sitzung am 12. Februar 1988
Wubben, Henk, Amsterdam
51. Sitzung am 25. Februar 1988
Shalaby, Margret, Bonn
52. Sitzung am 3. März 1988
Pengel, Klaus, Kriminalhauptkommissär, Nieders. Ministerium des Innern
56. Sitzung am 14. März 1988
Mauss, Werner
59. Sitzung am 29. April 1988
(Cubillo, Antonio – nicht erschienen)

61. Sitzung am 9. Mai 1988

Dr. Mahn, Hans-Peter, Ministerialdirigent, Nieders. Ministerium des Innern
Smoydzin, Werner, Ministerialdirektor a.D., Neumünster

62. Sitzung am 9. Mai 1988

Heins, Regina

Heins, Jürgen, Kriminalhauptkommissar, Landeskriminalamt Niedersachsen

64. Sitzung am 19. Mai 1988

Borrak, Manfred, Erster Kriminalhauptkommissar, Nieders. Ministerium des Innern

65. Sitzung am 24. Mai 1988

Cubillo, Antonio, Rechtsanwalt, Teneriffa

Miralles, Melchior, Journalist, Madrid

67. Sitzung am 7. Juni 1988

Loudil, Klaus-Dieter

Berger, Manfred

68. Sitzung am 9. Juni 1988

Kläre, Siegfried, Abteilungsdirektor, Mannheimer Versicherung

Holleman, Horst, Mannheimer Versicherung

72. Sitzung am 19. August 1988

Wessner, Klaus, Kriminalhauptmeister

73. Sitzung am 23. August 1988

Jahn

Gunschmann

77. und 78. Sitzung am 20. September 1988

Mauss, Werner

79. Sitzung am 23. September 1988

Maus, Werner

82. Sitzung am 6. Oktober 1988

Hoffmann, Rainer, Kriminalhauptkommissar a.D., Lauenau

83. Sitzung am 11. Oktober 1988

Müller, Karl-Heinz, Kriminaldirektor, Landeskriminalamt Niedersachsen

84. Sitzung am 27. Oktober 1988

Müller, Karl-Heinz, Kriminaldirektor, Landeskriminalamt Niedersachsen

85. Sitzung am 31. Oktober 1988

Peters, Johannes, Landeskriminaldirektor, Nieders. Ministerium des Innern

Kaiser, Hans-Jörg, Kriminaloberrat, Polizeidirektion Hannover

Kunkel, Herbert, Kriminaloberrat, Landeskriminalamt Niedersachsen

86. Sitzung am 4. November 1988

Linkogel, Peter, Kriminalhauptkommissar, Kriminalkommissariat Neustadt/Rbg.

Burghard, Waldemar, Direktor a.D. des Landeskriminalamtes Niedersachsen,

Osnabrück

87. Sitzung am 14. November 1988
Dr. Reents, Udo, Staatsanwalt, Oldenburg
Dr. Möcklinghoff, Egbert, Minister a.D., Münster

88. Sitzung am 18. November 1988
Pilleri, Vittorio, Bremen
(Langenitz, Karl – nicht erschienen)

89. Sitzung am 22. November 1988
Labrenz, Margrit, Kriminalhauptkommissarin, Landeskriminalamt Niedersachsen

102. Sitzung am 9. Februar 1989
Hain, Christian, Berlin

10.1.1. Öffentlichkeit der Zeugenvernehmungen

Die Zeugenvernehmungen sind in weit überwiegender Zahl in öffentlicher Sitzung durchgeführt worden. Allein die Zeugen Berger und Loudil wurden bei ihrer ersten Vernehmung ausschließlich in vertraulicher Sitzung vernommen. Für das Protokoll dieser Vernehmungen wurde aber nachträglich – bis auf geringfügige Sperrungen – der Geheimschutz aufgehoben. Drei Zeugen (Kriminalhauptkommissar Heins, Mauss, Loudil – 2. Vernehmung) wurden teilweise in vertraulicher Sitzung vernommen. Weitere sieben Zeugenvernehmungen vollzogen sich in nichtöffentlicher Sitzung (Erster Kriminalhauptkommissar Borrak, Mauss, Frau Shalaby, Jahn, Gunschmann, Berger und Loudil – jeweils 2. Vernehmung).

10.1.2. Verfahrensfragen

Während der Zeugenvernehmungen mußten eine große Zahl von Verfahrensfragen in nichtöffentlicher Sitzung geklärt werden. Die Erörterungen betrafen nahezu alle Problembereiche des Verfahrensrechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

10.1.3. Maßnahmen des Zeugniszwangs

Die Ladung bzw. Vernehmung einiger Zeugen mußte gegen deren Widerstand durchgesetzt werden.

10.1.4. Zeuge Werner Mauss

Bereits der 10. Parlamentarische Untersuchungsausschuß hatte große Mühen aufgewandt, um zu einer Vernehmung des Zeugen Mauss zu gelangen. Die vergeblichen Versuche, den Zeugen zur Vernehmung in öffentlicher Sitzung zu laden und zu vernehmen, mündeten in zwei Rechtsstreitigkeiten (StGH 1/85 und 2/85) zwischen der Einsetzungsminorität und der Mehrheit sowohl im 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß als auch im Landtag insgesamt, in denen die Einsetzungsminorität unterlag. Letztlich gelang es dem 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß bis zum Ende seines Bestehens nicht, des Zeugen habhaft zu werden.

Auch der 11. Parlamentarische Untersuchungsausschuß sah Werner Mauss als einen seiner wichtigsten Zeugen an und hielt daher eine Ladung für notwendig. Wie bereits gegenüber dem 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß

machte der Prozeßbevollmächtigte des Versicherungsdetektivs, Rechtsanwalt Höcherl, geltend, daß Mauss bei einer Vernehmung in Hannover wegen seiner Tätigkeit in der Verbrechens- und Terroristenbekämpfung an Leib und Leben gefährdet sei; außerdem halte er sich im Ausland auf.

Im Hinblick auf die geltendgemachte Gefährdungslage wurde der Zeuge Mauss vorsorglich zu einer *nichtöffentlichen Sitzung* mit gesichertem Zu- und Abgang am 14.12.1987 geladen.

Der Antragsteller erschien zum Vernehmungstermin am 14.12.1987 nicht. Bereits mit Schreiben vom 6.5.1987 hatte sein Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Höcherl erklärt, er sehe für ein persönliches Erscheinen seines Mandanten vor dem Untersuchungsausschuß keine Möglichkeit. Diese Haltung hatte der Zeuge mit den Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 29.10.1987 und 9.12.1987 (auf die Ladung zum 14.12.1987) erneut bekräftigt. Statt dessen hatte er, nachdem er ein persönliches Erscheinen vor dem Ausschuß noch am 6.5.1987 völlig abgelehnt und mit Schreiben vom 29.10.1987 angeboten hatte, „einen Fragebogen unter eidesstattlicher Versicherung vor einem deutschen Konsul zu beantworten“, am 9.12.1987 „entgegenkommenderweise eine Vernehmung in einer deutschen Botschaft z.B. in England angeboten durch eine Delegation des Ausschusses, die auf stimmberechtigte Mitglieder beschränkt werden müßte“.

Nachdem der Zeuge Mauss zum Termin am 14.12.1987 nicht erschienen war, erließ der 11. Parlamentarische Untersuchungsausschuß, der in den Erklärungen des Zeugen keine genügende Entschuldigung für dessen Ausbleiben sah, gemäß § 51 Abs. 1 StPO i. V. m. Artikel 11 Abs. 4 Vorl. Nieders. Verfassung und § 135 StPO einen Vorführungsbefehl zu einer nichtöffentlichen Sitzung unter Gewährleistung des sicheren Zu- und Abgangs.

Zwischenzeitlich hatten die Rechtsanwälte Professor Dr. Wenzel und Sedelmeier die anwaltschaftliche Vertretung des Zeugen Mauss übernommen. Sie erhoben wegen der Maßnahmen des Zeugniszwangs Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover und beantragten, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

Das Verwaltungsgericht Hannover lehnte durch Beschluß vom 12. Januar 1988 (6 VG D 32/87) die von dem Antragsteller begehrte Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschied auf die dort eingelegte Beschwerde mit Beschluß vom 26. Januar 1988 (5 OVG B 6/88), daß bis zur endgültigen Entscheidung des Senats über die gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover erhobene Beschwerde Maßnahmen des Zeugniszwanges gegenüber dem Antragsteller zu unterlassen sind.

Parallel zu dem Gerichtsverfahren wurde auch auf außergerichtlichem Wege versucht, den Zeugen zum Einlenken zu bewegen. Nach Überwindung vieler Schwierigkeiten wurde der Zeuge Mauss dann am 14. März 1988 in der Außenstelle des Bundeskriminalamtes in Bonn-Meckenheim vernommen. Allerdings verlief die Vernehmung des Zeugen nicht zur Zufriedenheit des Ausschusses. Die enge Auslegung der Aussagegenehmigung durch das Bundeskriminalamt, der sich der Zeuge und seine Anwälte anschlossen, führte nahe an einen Abbruch der Sitzung heran.

Der Untersuchungsausschuß war sich einig, daß eine weitere Vernehmung unter anderen Bedingungen dringend notwendig sei. Unter Einschaltung des Präsiden-

ten des Nieders. Landtages wurde zunächst Einigkeit mit dem Bundeskriminalamt darüber hergestellt, daß sich ein Untersuchungsausschuß des Niedersächsischen Landtages auch mit solchem Handeln niedersächsischer Stellen befassen darf, das sich im Zusammenwirken oder in Kontakt mit Behörden des Bundes, anderer Bundesländer oder privater Rechtsträger vollzogen hat. Auch wenn die Beweisaufnahme dann u.U. auch Tätigkeiten nicht-niedersächsischer Behörden offenbar werden läßt, ändert dies nichts daran, daß Gegenstand der Untersuchung allein und zulässigerweise die Tätigkeit niedersächsischer Behörden ist. Sodann gelang es auch, die Vernehmung entsprechend den Wünschen des Ausschusses in den Diensträumen der Landesbereitschaftspolizei in Hannover durchzuführen. Der Zeuge wurde am 20. und 23. September 1988 umfangreich vernommen. Es gelang, den Zeugen entgegen seinen Befürchtungen vor jeglicher Wahrnehmung unbefugter Dritter abzuschirmen.

Nachdem der 11. Parlamentarische Untersuchungsausschuß den Zeugen Mauss am 14. März 1988 vernommen hatte, erklärten die Beteiligten durch ihre Schriftsätze vom 4. und 31. Mai 1988 den anhängigen Verwaltungsrechtsstreit für erledigt und stellten widerstreitende Kostenanträge.

Mit Beschluß vom 9. Juni 1988 (5 OVG B 6/88) stellte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg das Verfahren ein und erklärte den Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover vom 12. Januar 1988 für unwirksam. Die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben.

Das noch beim Verwaltungsgericht Hannover anhängige Hauptverfahren wurde mit Beschluß vom 26. Oktober 1988 (6 VG A 162/87) eingestellt. Die Kosten des Verfahrens wurden dem Kläger auferlegt. Das Gericht vertrat die Auffassung, daß die Kosten demjenigen aufzuerlegen seien, der in der Hauptsache selbst aus eigenem Entschluß nachgegeben und sich dadurch in die Rolle des Unterlegenen begeben habe. Zudem wäre der Kläger im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 1988 auch unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes voraussichtlich unterlegen gewesen.

10.1.5. Zeuge Siegfried Kläre

Der Verfahrensablauf im 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß wurde wesentlich vom Ausgang eines weiteren Rechtsstreits beeinflusst, der noch aus Geschehnissen vor dem 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß herrührte:

Auch der Zeuge Kläre, Abteilungsdirektor einer großen deutschen Versicherung, der wesentliche Erkenntnisse über das Zusammenwirken der niedersächsischen Sicherheitsbehörden mit dem Versicherungsdetektiv Mauss und der Versicherungswirtschaft liefern konnte, hatte sich bereits gegenüber dem 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß trotz mehrfacher Ladungen geweigert, vor dem Untersuchungsausschuß zu erscheinen. Als der Ausschuß auf seinem Verlangen bestand und dem Abteilungsdirektor die Ordnungsmittel des § 51 StPO auferlegte, erhob dieser Klage vor dem Verwaltungsgericht. Neben verschiedenen anderen Gründen machte er geltend, er sei nicht in Niedersachsen ansässig und könne daher auch nicht zum Erscheinen und zur Aussage vor einem Untersuchungsausschuß des Niedersächsischen Landtages verpflichtet werden.

Das Verwaltungsgericht Hannover wies die Klage des Zeugen ab, soweit die Auflegung der Kosten und die Anordnung der Vorführungen betroffen war; wegen eines Formfehlers wurde die Auflegung eines Ordnungsgeldes aufgehoben.

In seiner Entscheidung vom 28. Januar 1986 (5 OVG A 200/85) änderte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ab und gab der Klage insgesamt statt: Artikel 11 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung, der die Kompetenzen der Untersuchungsausschüsse betrifft, könne Zeugnispflichten nur für Personen begründen, die der niedersächsischen Landesstaatsgewalt unterworfen seien; aus Bundesrecht ergebe sich nichts anderes. Nach der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes sei die Rechtsetzungskompetenz jedem Land gesondert zugewiesen und grundsätzlich auf das Landesgebiet beschränkt. Für das Bundesverfassungsrecht sei zwar analog der Rechtssituation im Völkerrecht zu unterscheiden zwischen der Frage, in welchem räumlichen Bereich ein Staat Hoheitsrechte wahrnehmen und durchsetzen dürfe, und der Frage, inwieweit der jeweilige nationale Gesetzgeber Sachverhalte mit Auslandsberührung regeln, d.h. sog. extra-territoriales Recht setzen dürfe. Während die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches einen Rechtstitel erfordere, genüge für die Setzung extra-territorialen Rechts das Vorliegen einer „sinnvollen Anknüpfung“. Die Frage, ob gegenüber Untersuchungsausschüssen des Niedersächsischen Landtages Zeugenpflichten für alle Bundesbürger bestehen, sei aber eine Frage der territorialen Erstreckung niedersächsischen Rechts. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung bedürfe daher eines Rechtstitels, eine „sinnvolle Anknüpfung“ allein sei nicht ausreichend. Dieser Rechtstitel fehle. Das Oberverwaltungsgericht verwies den Niedersächsischen Landtag darauf, ihn im Wege des Staatsvertrages mit den anderen Bundesländern zu schaffen.

Diese Entscheidung führte zu erheblichen Erschwernissen sowohl der Arbeit des 10. als auch des 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Nicht nur von Zeugen, sondern auch von privaten wie auch öffentlichen Institutionen Stellen außerhalb Niedersachsens wurde wiederholt der Versuch unternommen, sich unter Hinweis auf das Urteil des OVG Lüneburg den Kooperationsverpflichtungen gegenüber den Ausschüssen zu entziehen.

Schließlich hob das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 7 C 37.87) auf die Revision des Landes Niedersachsen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg auf und stellte das erstinstanzliche Urteil wieder her:

Der Landesverfassungsgeber habe entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts die Kompetenz, nicht-niedersächsische Zeugen zur Aussage vor niedersächsischen Untersuchungsausschüssen zu verpflichten, und er habe diese Kompetenz in Artikel 11 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung mit der Anordnung, die Regeln des Strafverfahrensrechts seien sinngemäß anzuwenden, auch wahrgenommen.

So wie sich die Bundesländer in bestimmten Zusammenhängen über die Landesgrenzen hinweg als Einheit behandeln lassen müßten, gelte dies mutatis mutandis auch für die Bundesbürger; sie gehörten – ebenfalls über die Landesgrenzen hinaus – zu einem als Einheit zu verstehenden Staat. Dieser aus dem bundesstaatlichen Charakter der Bundesrepublik Deutschland in der spezifischen Ausprägung des Grundgesetzes fließende Grundsatz komme in Art. 33 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Ausdruck, der nicht nur jedem Deutschen in jedem Bundesland die gleichen staatsbürgerlichen Rechte einräume, sondern auch die gleichen Pflichten auferlege; dieser Grundsatz schlage sich weiter in Art. 35 Abs. 1 GG nieder, der die Behörden der Bundesländer zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichte. Solche Vorschriften bildeten die rechtliche Entsprechung zu der im Grundgesetz neuartig ausgebildeten „Bundesstaatlichkeit als Form politischer Einheitsbildung“.

Hieraus folge, daß Zeugenpflichten bundesweit bestünden, wenn der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Sachkompetenz tätig geworden sei, das von ihm geschaffene Gesetz auch sonst dem Grundgesetz entspreche und insbesondere – was die Festlegung von Untersuchungs- und Beweiserhebungsbefugnissen sowie die Begründung von Zeugenpflichten anlange – den Maßstäben der Erforderlichkeit und Geeignetheit genüge. Bei der Zeugenpflicht im Rahmen des Verfahrens vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß eines Bundeslandes sei dies der Fall. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse gehörten zu den „Essentialen des demokratischen Prinzips, das in Artikel 28 Abs. 1 GG als ein für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern wesentlicher Bestandteil gefordert wird“. Die für den Bund wie für die Länder insoweit einheitlichen Strukturprinzipien, insbesondere der Grundsatz der Gewaltenteilung, geböten eine Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen, „daß parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann“. Folgerichtig müsse ein Untersuchungsausschuß „mit denjenigen Befugnissen ausgestattet sein, deren er bedarf, um die ihm aufgebene Klärung wirksam vornehmen zu können.“ Hierzu gehöre die Befugnis, wie ein Strafgericht Zeugen bundesweit zum Erscheinen und zur Aussage verpflichten zu können.

Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde zwar Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. In ihr wird geltend gemacht, das Gericht habe seine Kompetenz überschritten; im übrigen habe es die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zu Unrecht verworfen. Dies hat dem 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß aber keinen Anlaß gegeben, von seinem nun höchstrichterlich bestätigten Recht auf Einvernahme auch nicht-niedersächsischen Zeugen keinen Gebrauch zu machen. Der Zeuge Kläre ist zur Vernehmung vor dem 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß vorgeladen worden; er ist pflichtgemäß erschienen und hat vor dem Ausschuß ausgesagt.

10.1.6. Zeugin Margret Shalaby

Auch um die Vernehmung der ersten Ehefrau des Zeugen Werner Mauss hatte sich bereits der Zehnte Parlamentarische Untersuchungsausschuß vergeblich bemüht, allerdings unter dem Namen Karin Mauss und ohne Kenntnis einer ladungsfähigen Anschrift.

Dem 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß war schließlich die Anschrift der jetzigen Frau Shalaby bekannt geworden. Ladungen blieben zunächst erfolglos, da die Zeugin ihre Wohnung offensichtlich verlassen hatte. Schließlich meldete sich eine nordrhein-westfälische Rechtsanwaltskanzlei als Bevollmächtigte der Zeugin und teilte mit, daß ihre Mandantin wegen einer Gefährdung von Leib und Leben nicht vor dem Untersuchungsausschuß aussagen würde. Auch sie verwies auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 28. Januar 1986, wonach nur „Landes-Kinder“ vor einem Landesuntersuchungsausschuß aussagen müßten.

Wie auch in allen anderen gleichgelagerten Fällen widersprach der Untersuchungsausschuß dieser Rechtsauffassung und lud die Zeugin unter Zusicherung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen erneut zu einer nichtöffentlichen Sitzung. Da die Zeugin der Ladung nicht folgte, beschloß der Ausschuß, einen Vorführungsbefehl zu erlassen.

Die Zeugin wurde schließlich am 29. Januar 1988 festgenommen und dem Ausschuß unter strenger Abschirmung zur Vernehmung zugeführt. Im Anschluß an

die Vernehmung wurde mit der Zeugin und ihren Anwälten ein weiterer Vernehmungstermin vereinbart, der erfolgreich durchgeführt wurde. Die gegen das Zwangsmittel gerichtete Beschwerde wurde von den Anwälten zurückgenommen. Die Zeugin wurde sowohl während des zweimaligen Zu- und Abgangs als auch während der Vernehmungen erfolgreich vor Wahrnehmungen unbefugter Dritter geschützt. Wie im Falle des Zeugen Mauss bewährte sich auch hier die enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit dem Niedersächsischen Landtag außerordentlich.

10.1.7. Zeuge Manfred Gürth

Der Zeuge Manfred Gürth folgte einer Ladung des Ausschusses erst, als dieser ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,- DM festgesetzt und dann einen Vorführungsbefehl beschlossen hatte. Er begründete sein Nichterscheinen zum einen mit der bereits zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, zum anderen mit der Erklärung, daß „in einem sogenannten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß kapitalistische 'Moral', imperialistische Weltanschauung, bürgerliches Klasseninteresse usw. ideologische Grundlagen der sogenannten 'Wahrheitsfindung'“ seien. Nach Fahndungsmaßnahmen der Hamburger Polizei erklärte sich Gürth zu einer Vernehmung bereit.

10.1.8. Zeugin Brigitte Heinrich

Die Zeugin MdEP Brigitte Heinrich weigerte sich ebenfalls, der Ladung des Ausschusses zu folgen. Sie begründete ihr Verhalten damit, daß „sich für sie auch nur der Gedanke daran verbiete, sich durch Aussagen vor welchem Gremium auch immer zum Erfüllungsgehilfen der Informationsinteressen der Staatsschutzbehörden machen zu lassen“. Gegen die Zeugin wurde daher ein Ordnungsgeld in Höhe von 750,- DM festgesetzt. Weitere Maßnahmen konnten nicht durchgeführt werden, da Frau Heinrich am 29. Dezember 1987 verstarb.

10.1.9. Zeuge Gerhard Boeden

Der Zeuge Gerhard Boeden, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, hatte einer ersten Ladung des Untersuchungsausschusses Folge geleistet und war vernommen worden. Nachdem der Ausschuß eine nochmalige Vernehmung unter gleichzeitiger Erweiterung des Beweisthemas für notwendig erachtete, sah sich der Bundesminister des Innern zunächst wegen der verfassungsrechtlich schwierigen Prüfung nicht in der Lage, eine entsprechende Aussagegenehmigung zu erteilen. Erst nach mehrmaliger Nachfrage wurde die Aussagegenehmigung schließlich erteilt, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß „hiermit keine Rechtspflicht zur Erteilung einer Aussagegenehmigung oder zur Aussage von Amtsträgern oder Bediensteten des Bundes anerkannt wird“.

10.1.10. Zeugen mit Wohnsitz im Ausland (Antonio Cubillo, Melchior Miralles, Henk Wubben)

Umfangreiche Vorarbeiten waren notwendig, um Zeugen mit Wohnsitz im Ausland zu vernehmen. Zwar hatte der Zeuge Antonio Cubillo seine Bereitschaft erklärt, ohne förmliche Ladung vor dem Ausschuß auszusagen. Dennoch war eine

Verschiebung des Termins erforderlich, weil der Sohn des Zeugen von der spanischen Polizei kurzfristig festgenommen worden war.

Während der Vernehmung des Zeugen Cubillo wurde der Ausschuß auf Grund von Aussagen auf den anwesenden Journalisten Melchior Miralles aufmerksam. Miralles hatte im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnisse über die Aktionen auf den Kanarischen Inseln erlangt. Der Ausschuß beschloß daher seine sofortige Vernehmung; der Zeuge Miralles erklärte sich hierzu bereit.

Der Zeuge Henk Wubben erschien zur Vernehmung vor dem Ausschuß erst, nachdem ihm unter Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 zugesagt wurde, daß er wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus den Niederlanden weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden würde. An dem Verfahren waren der Niedersächsische Minister der Justiz, Bundesminister der Justiz und der Niederländische Justizminister zu beteiligen.

10.1.11. Aussagegenehmigungen für Beamte

Wiederholte Schwierigkeiten ergaben sich für den Untersuchungsausschuß bei der Vernehmung beamteter Zeugen, die gemäß § 54 StPO in Verbindung mit dem beamtenrechtlichen Vorschriften einer Aussagegenehmigung bedurften.

Die dem Niedersächsischen Minister des Innern unterstehenden Beamten erhielten jeweils eingeschränkte Aussagegenehmigungen. Bei einigen Zeugen wurden auch Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips gefordert: Der Beamte sei in nichtöffentlicher bzw. vertraulicher Sitzung zu vernehmen. Hieraus ergaben sich Differenzen zwischen Ausschuß und Landesregierung.

Die unterschiedlichen Auffassungen bezogen sich auch auf die Behandlung von V-Leuten wie die Zeugen Berger und Loudil, die zur Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen als V-Leute besonders verpflichtet worden waren und deshalb ebenfalls einer Aussagegenehmigung bedurften.

Umfängliche Diskussionen entzündeten sich aber auch insbesondere an der Aussagegenehmigung für den Zeugen Manfred Borrak, Erster Kriminalhauptkommissar im Ministerium des Innern.

Der Zeuge hatte zunächst eine Aussagegenehmigung für eine vertrauliche, später dann für nichtöffentliche Sitzungen erhalten. Das Ministerium des Innern begründete diese Maßnahme nicht nur mit dem Schutz der Person des Zeugen, sondern machte auch den Schutz der Tätigkeit geltend. Eine Ausschlußmehrheit war jedoch der Meinung, daß der Zeuge auf Grund von Pressepublikationen einer breiten Öffentlichkeit als Person und auch in seiner Funktion bekannt sei; daher sei seine Vernehmung in öffentlicher Sitzung durchaus vertretbar. Trotz mehrfacher Versuche, zu einer Übereinstimmung zu gelangen, verblieb es bei den gegensätzlichen Standpunkten. Dieses führte dazu, daß die zweite Vernehmung am 21. Oktober 1987 nicht durchgeführt werden konnte, weil der Untersuchungsausschuß mehrheitlich nicht bereit war, der Beschränkung der Aussagegenehmigung auf eine Vernehmung in nichtöffentlicher Sitzung Rechnung zu tragen. Die Ausschlußmitglieder der SPD-Fraktion nahmen an der Vernehmung am 19. Mai 1988 nicht teil, nachdem mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der CDU und

der FDP beschlossen worden war, die Beschränkung auf eine Vernehmung in nichtöffentlicher Sitzung zu akzeptieren.

Da der Zeuge zudem zu einem Fragenkomplex unter Hinweis auf seine Aussagegenehmigung keine Auskünfte erteilte, beschloß der Ausschuß die Heranziehung der Niederschrift über die Vernehmung des Zeugen und seiner Ehefrau durch den 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß als Beweismittel.

Zwei weitere Zeugen, Beamte des Verfassungsschutzes, wurden unter Decknamen in nichtöffentlicher Sitzung vernommen, da bei beiden Bediensteten eine Aufdeckung ihrer Identität vermieden werden sollte.

10.2. Beweiserhebungen durch Auskunftersuchen und Vorlage von Akten

Auf Grund seiner Beweisbeschlüsse hat der Untersuchungsausschuß eine Vielzahl schriftlicher Unterlagen (ca. 370 Gerichts- und Verwaltungsakten) angefordert. Diesem Anliegen ist nahezu vollständig entsprochen worden.

Folgende Akten lagen dem Ausschuß vor:

10.2.1. Justizunterlagen

StA Braunschweig 38 KLS 2/75

StA Bremen 25 Js 4457/83,
50 Js 17/78, 14 Js 328/78,
17 Js 17624/84

StA beim OLG Celle VS 3 – Nr. 12/82

StA Frankfurt 80 KLS 16/75,
80 Gns 15/77

StA Hamburg 141 Js 61/79

StA Hannover 4 Ks 3/69, 32 Js 168/72
= 32 KLS 7/74,
32 Ls 56/73,
32 Js 1196/73, KLS 84/14
Js 602/78, 12 Js 27945/88

StA Hildesheim 3 Ls 25/63,
3 Js 278/63,
3 KLS 6/72, 3 Gns 8/81
(8/83)

StA Lüneburg 10 Js 7841/86

StA Oldenburg 12 KLS 9/76,
10 Js 1330/80,
10 Js 1417/81

LG Osnabrück 24 BRs 1071/85

StA Stade 10 Js 310/80

Gefangenenpersonalakten
JVA Celle 185/70, 72/75
JVA Lingen 1791/70, 1002/81,
1528/86

Besucherbücher der JVA Celle und Lingen

Generalbundesanwalt 1 BJs 185/80-2
Ermittlungsvorgang des LKA
Niedersachsen Tgb.Nr. 2825/78
Ermittlungen zum Fall Hedtke
(14 Bd.)

10.2.2. Verwaltungsunterlagen

Verfassungsschutzakten zu den Vorgängen NEULAND, EMSLAND, FEUERZAUBER, ULRICH, HEDTKE (29 Bd.)

Unterlagen aus den Ermittlungen des OStA Jeserich
(3 Vermerke, 1 Bericht und 7 Blattsammlungen – I A u. B.,
II A u. B., II C, II D, II E)

Bericht des Oberstaatsanwalts Jeserich über Straf- und/oder disziplinarrechtlich prüfenswerte Erkenntnisse im Zusammenhang mit Verfahren, an denen Herr Werner Mauss beteiligt gewesen ist. (1 Bericht, 4 Blattsammlungen und 3 Ordner)

3 Blattsammlungen zur SOKO „Zitrone“
Akten des LKA Niedersachsen zu den Vorgängen
- Schloß Marienburg
- Düe
- Tiemeyer

Hinzu kamen noch eine Vielzahl von Schriftstücken, Vermerken, Unterlagen und Antworten auf Auskunftersuchen, die nicht aufgeführt werden können.

Der Generalbundesanwalt stellte die bei ihm angeforderten Akten 1 BJs 185/80-2 erst dann zur Verfügung, nachdem sich der Präsident des Nieders. Landtages eingeschaltet und der Bundesminister der Justiz eine entsprechende Weisung erteilt hatte.

10.2.3. Versicherungsunterlagen

9 Hefter (beschlagnehnte Unterlagen der Mannheimer Versicherung AG, des HUK Verbandes, des Verbandes der Sachversicherer e.V. und des Landwirtschaftlichen Versicherungsvereins e.V.)

Um Informationen über die Tätigkeit des Privatdetektivs Werner Mauss und seine Ehefrau Margret (alias Karin) Mauss zu erhalten, beantragte der Ausschuß mit Schreiben vom 27. April 1988 beim Amtsgericht Hannover einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschuß. Mit Hilfe dieses Antrags sollten Beweismittel in den Geschäfts- und sonstigen Räumen und Fahrzeugen

des HUK-Verbandes, Hamburg,
des Verbandes der Sachversicherer e. V., Köln,

des Landwirtschaftlichen Versicherungsvereins e. V., Münster und der Mannheimer Versicherung AG, Mannheim sichergestellt werden.

Die Unterlagen wurden dem Ausschuß am 13. Januar 1989 nach langwierigen Auseinandersetzungen übersandt, allerdings unter Anordnung pauschaler Geheimschutzaufgaben, die eine Verwertung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse im Bericht erschwerten (261 Gs 267/88 AG Hannover; 33 Qs 191/88, 33 Qs 192/88, 33 Qs 193/88, 33 Qs 194/88 LG Hannover). Der Schutz der Vertraulichkeit sollte so lange bestehen, wie diese Unterlagen nicht in einer öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses erörtert worden sind. In mehreren vertraulichen Sitzungen hat der Untersuchungsausschuß die Unterlagen geprüft und schließlich einige Unterlagen gefunden, die nach Auffassung aller Ausschußmitglieder für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages und für die Erstellung des Abschlußberichts notwendig waren. Der Untersuchungsausschuß hatte sodann abzuwägen, ob durch die öffentliche Erörterung dieser Unterlagen Rechte anderer verletzt würden, und zwar der Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Versicherungsverbände und -gesellschaften oder auch der Schutz von Persönlichkeitsrechten. Der Ausschuß gab daher zunächst den betroffenen Versicherungsverbänden und -gesellschaften Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. In diesen Stellungnahmen wandten sich der Verband der Sachversicherer, der Landwirtschaftliche Versicherungsverein Münster und der HUK-Verband mit unterschiedlichen Begründungen gegen eine Veröffentlichung ihrer Unterlagen.

Der Untersuchungsausschuß hielt die vorgebrachten Gründe jedoch für nicht stichhaltig und nahm die Verlesung der ausgewählten Unterlagen in öffentlicher Sitzung vor. Allerdings wurden dabei die Namen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Versicherungsverbände und -gesellschaften, die in untergeordneter Position tätig waren, aus Gründen des Personenschutzes weggelassen.

Der Ablauf des Beschlagnahmeverfahrens legt es nach Meinung des Ausschusses nahe, das Verfahren bei der Beschlagnahme von Unterlagen zugunsten eines Untersuchungsausschusses, die hierbei gegebenen gerichtlichen Zuständigkeiten und die Teilhaberechte des Untersuchungsausschusses gesetzlich eindeutig zu regeln, damit der Untersuchungsausschuß bei der Ausübung der ihm von der Verfassung zugewiesenen Kontrollrechte nicht über Gebühr behindert wird.

10.2.4. Behandlung von eingestuften Verwaltungsunterlagen

Eine große Zahl von Akten (insbesondere zu den Ziffern 1, 2 und 4 des Untersuchungsauftrages) war als Verschlusssache eingestuft. Zunächst als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Gerichtsakten konnten mit Ausnahme eines Gnadenhefts und eines Beihefts zum Bewährungsheft nach Klärung mit dem Minister der Justiz als offen eingestuft werden.

In der Bearbeitung der als Verschlusssachen eingestuften Akten ergab sich für den Untersuchungsausschuß die Schwierigkeit, daß diese nur bei der Geheimschutzstelle des Landtages eingesehen werden durften und Notizen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses dort verwahrt bleiben mußten.

Bei der Beratung von eingestuften Akten behalf sich der Ausschuß damit, daß die Besprechung in vertraulicher Sitzung durchgeführt wurde. Nach der erforderlichen Genehmigung durch den Präsidenten des Nieders. Landtages wurde die

vertrauliche Niederschrift dem Ministerium des Innern mit der Bitte zur Verfügung gestellt, zu prüfen, welche Teile der Information für den Bericht öffentlich verwertbar sind.

Der Ausschuß ging dabei davon aus, daß ein Teil der bisher als vertraulich eingestuften Akten ohnehin freigegeben werden könnte. In Einzelfällen ist dieses dann auch geschehen.

II.

Feststellungen des Elften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Zu Ziffer 1 und 2 des Untersuchungsauftrages

Teil 1

Darstellung der Ausgangslage zu Ziffer 1 und 2 des Untersuchungsauftrages.

Gegenstand des Untersuchungsauftrages zu Ziffer 1 und 2 sind Aktivitäten der Abteilung IV des Niedersächsischen Innenministeriums (Verfassungsschutz), die in einem Zusammenhang mit den in den siebziger Jahren entstandenen und damals in ihrer Dimension für die deutschen Behörden schwer abschätzbaren Gefahren durch Gruppierungen politisch motivierter Straftäter stehen. Diese Gruppierungen, von denen die RAF und die Bewegung 2. Juni die bedeutsamsten waren, begingen schwerste Straftaten, die sich Mitte der siebziger Jahre verstärkten und im „Aktionsjahr“ 1977 eskalierten.

Die Mitglieder der terroristischen Gruppierungen waren größtenteils von einer überdurchschnittlichen Intelligenz, zudem überaus beweglich, vorsichtig und mißtrauisch. Dadurch gelang es ihnen, sich und ihre Gruppen in einer Form abzuschotten, die es den Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder zunehmend erschwerte, mit den herkömmlichen Ermittlungsmethoden eine wirksame Aufklärung zu betreiben.

Die kriminellen Aktionen der deutschen Terroristen konzentrierten sich – von einigen Ausnahmen wie dem Überfall auf die Botschaft in Stockholm abgesehen – weitgehend auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ihre Verbindungen reichten jedoch weiter und erstreckten sich über das europäische Ausland hinaus bis in den Nahen Osten und Nordafrika.

Ziel der terroristischen Aktionen waren vorwiegend Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, militärische Einrichtungen der Verbündeten und Personen, die als Repräsentanten dieses Staates und seiner Gesellschaft angesehen wurden. So sind den Terroristen zuzurechnen die Entführung des Berliner Politikers Lorenz, die Ermordung des Generalbundesanwaltes Buback und des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer sowie ihrer Sicherheitskräfte, die versuchte Entführung und anschließende Ermordung des Vorstandsvorsitzenden der Dresdner Bank, Ponto,

darüber hinaus die Entführung eines Lufthansaflugzeuges nach Mogadischu, ein versuchter Raketenanschlag auf die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe sowie etliche Überfälle auf Bankinstitute.

Funke, Terrorismus; Untersuchungen zur Strategie und Struktur revolutionärer Gewaltpolitik, S. 331 ff.

Seit 1967 waren über 200 den Terroristen zugeordneter Gewalttaten begangen worden, 11 davon in Niedersachsen (in 4 Fällen Bankraub <9.8.1971 in Hannover, 7.12.1973 in Osnabrück, 15.1.1975 in Meinersen/Gifhorn, 27.1.1976 in Hannover>, ein Einbruch in die Kreissparkasse in Hollenstedt am 14.6.1973, 5 Brandanschläge <4.10.1973 in Hannover (2 Anschläge), 15.11.1974 in Göttingen, 4.1. und 30.6.1977 in Hannover>, schließlich die Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in Sieversen am 20.11.1974). Am Ende des sogenannten Aktionsjahres 77 waren durch die Aktionen der Terroristen – außerhalb Niedersachsens – zehn Menschen zu Tode gekommen.

Boeden 17/8

Boeden 42/12, 15

Das Gewicht und die Häufung der terroristischen Gewalttaten führten zu einem erheblichen wechselseitigen Handlungsdruck zwischen Öffentlichkeit, verantwortlichen Politikern und zuständigen Behörden. Es wurden verstärkte Aktivitäten zur Bekämpfung des Terrorismus und zum Schutz vor Terroristen gefordert. In den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder wurden daraufhin zunächst organisatorische Konsequenzen gezogen und ihre materielle Ausstattung verbessert.

Smoydzin 61/62

Niedersachsen richtete 1974 in seinem Verfassungsschutz, der Abt. IV des Innenministeriums, innerhalb des Beschaffungsreferates ein Sachgebiet „Terrorismus“ ein und ordnete diesem Sachgebiet Mitarbeiter mit Polizeierfahrung zu. Für den Verfassungsschutz handelte es sich dabei um ein völlig neues Tätigkeitsfeld. Man sei damals, so der Zeuge Borrak, im Hauruck-Verfahren veranlaßt worden, eine Gruppe Terrorismus zu bilden. Man habe praktisch ein leeres Papier in die Hand bekommen und daraus etwas machen sollen.

*Borrak 19/53
Jüllig 25/58*

Das grundlegende Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Niedersachsen wurde erst am 12. Juli 1976 verabschiedet.

Gross 13/40

Erste Versuche auch des niedersächsischen Verfassungsschutzes, mit den herkömmlichen Methoden der Observation und des Einsatzes von V-Leuten in die terroristischen Kreise einzudringen, schlugen weitgehend fehl, weil sich die terroristischen Gruppen gegen Einflüsse von außen wirksam abzuschirmen verstanden. Als Folge ihres Mißtrauens untereinander und anderen gegenüber bestand nur für denjenigen eine Möglichkeit, in ihre engeren Zirkel, die eigentlichen Tätergruppen von RAF und Bewegung 2. Juni, zu gelangen, dessen ideologischer Werdegang lückenlos nachvollziehbar war, der bereit war zur Ausübung von Gewalttaten bis zum Mord und bereit, sich bedingungslos dem gemeinsamen politischen Ziel zu unterwerfen.

*Jüllig 11/14
Horchem 30/27*

*Horchem 30/8
Jüllig 11/139*

In dieser Phase der Terrorismusbekämpfung wurden, so der damalige Präsident des Hamburger Verfassungsschutzamtes, Horchem, auch bislang nicht praktizierte, „exotische“, Methoden in Betracht gezogen.

Boeden 17/9

Die Sicherheitsbehörden hatten die Beobachtung gemacht, daß inhaftierte Terroristen versuchten, Mithäftlinge „anzupolitisieren“, d.h. sie politisch zu überzeugen und ihren Zwecken dienlich zu machen. Über diese Mithäftlinge sollten Nachrichten nach außen zu den in Freiheit befindlichen Mitgliedern der Banden geschleust werden, außerdem wollten sich die einsitzenden Terroristen innerhalb der Haftanstalt Unterstützung verschaffen und schließlich auch ihre Bedürfnisse nach Kommunikation befriedigen. Aus diesen Gründen vernachlässigten sie ihr

symptomatisches Mißtrauen gegenüber Außenstehenden und gaben ihre sonstige Vorsicht teilweise auf.

*Vogt 19/7, 82
Reichardt 21/7*

Diese Beobachtungen mündeten ein in die Überlegung, Mitgefangene einsitzender Terroristen als V-Leute und scheinbare Unterstützer oder Mittäter einzusetzen, um auf diese Weise Informationen aus dem Terrorismusbereich zu erlangen und mittel- oder langfristig Verbindungsleute in die engeren Kreise der terroristischen Gruppen einschleusen zu können.

Aus dieser Konzeption entwickelten sich konkrete Ansätze zur Terrorismusbekämpfung, die von der Abteilung IV des niedersächsischen Innenministeriums in verschiedenen und im Folgenden näher darzustellenden Operationen in die Tat umgesetzt wurden.

Teil 2

Die Operationen des Verfassungsschutzes (Operation „Neuland“, Operation „Emsland“)

Die Aktivitäten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, die der Ausschuß unter verschiedenen Bezeichnungen, wie Operation „Neuland“ und Operation „Emsland“ zu untersuchen hatte, waren in der konkreten Form, in der sie sich später darstellten, nicht von vornherein geplant. Sie beruhten auf einer gemeinsamen Idee, die nicht allein vom Niedersächsischen Verfassungsschutz, sondern auch von Sicherheitsbehörden des Bundes entwickelt worden war und die im wesentlichen darin bestand, einsitzende Straftäter im Sinne der in dem vorstehenden Abschnitt beschriebenen Konzeption als V-Leute zu gewinnen und einzusetzen.

Pengel 52/124

Aus dieser gemeinsamen Idee entwickelten sich schrittweise zwei verschiedene Operationen. Diese wurden in den Anfängen auch aktenmäßig zusammen geführt. Eine Operation erhielt im Oktober 1977 die Bezeichnung „Operation Neuland“. Eine eigenständige „Operation Emsland“ bildete sich im April 1978 heraus. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es zahlreiche Überlagerungen in der praktischen Durchführung.

Jüllig 20/81

*Aktenauswertung 7
Vogt 19/33*

Die operative Arbeit lag in den Händen des damaligen Leiters des Beschaffungsreferates Wiehe, die praktische Durchführung übernahm als V-Mann-Führer für beide Komplexe zunächst der Leiter des Sachgebiets Terrorismus, Borrak. Im Ablauf beider Operationen ergaben sich Berührungspunkte dadurch, daß sich die eingesetzten V-Leute in ihren einzelnen Aktionen – sowohl beim Aufbau der Legende als auch beim Anknüpfen und Vertiefen von Kontakten – gegenseitig unterstützten und zusammenarbeiteten.

*Aktenauswertung 1
Jüllig 25/25*

*Vogt 19/7
Aktenauswertung 1
Borrak 54/15*

Borrak 19/51, 64/16

1974 nahm der Niedersächsische Verfassungsschutz die Suche nach einem einsitzenden Straftäter auf, der geeignet war, als Vertrauensperson des Verfassungsschutzes in terroristische Kreise eingeschleust zu werden. Nachdem man in dem Jugoslawen Zeljko Susak – auf diesen war der Niedersächsische Verfassungsschutz durch einen Hinweis von Mauss aufmerksam gemacht worden – die geeignete Person gefunden zu haben glaubte, wurde zunächst versucht, diesen V-Mann Kontakte zu Gruppen aufnehmen zu lassen, die dem terroristischen Umfeld zugerechnet wurden. Dieser Einsatz wurde anfänglich noch unter der Bezeichnung „Operation Sommerpause“ geführt.

Vogt 19/37
 Mauss 56/182
 Borrak 64/18
 Aktenauswertung 14

Später verfolgte der Niedersächsische Verfassungsschutz in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt den Gedanken, Susak in ein Ausbildungslager im Orient einzuschleusen, um seine Legende zu verbessern, Erkenntnisse über dieses Lager zu gewinnen und in diesem Zusammenhang zu erfahren, ob sich dort auch deutsche Terroristen aufhielten. Dieser Gedanke und seine praktische Umsetzung erhielt Ende 1977 den Operationsnamen „Neuland“.

Jüllig 20/70
 Aktenauswertung 4
 Jüllig 11/10
 Vogt 19/9
 Aktenauswertung 4,
 Aktenauswertung 7
 Vogt 19/9
 Jüllig 11/10, 20/40
 Reichardt 21/8
 Pengel 52/22

Unabhängig davon wurde im Jahre 1976 vom Niedersächsischen Verfassungsschutz eine weitere Möglichkeit erwogen, in das terroristische Umfeld einzudringen. Im Juli war der vom Verfassungsschutz dem Terrorismusbereich zugerechnete Straftäter Sigurd Debus von der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel in die JVA Celle verlegt worden. Der Verfassungsschutz versuchte, einen Mithäftling, Klaus-Dieter Loudil an ihn heranzuspielen, später auch dessen Zellennachbarn Manfred Berger, um beiden dadurch eine Legende als Sympathisanten des Terrorismus zu verschaffen.

Teil 3

Die V-Leute Mauss, Susak,
 Loudil und Berger

Vogt 19/56
 Vogt 19/7
 Mauss 79/87

Nachdem im Jahre 1974 der Gedanke entstanden war, Straftäter als Vertrauensleute zu gewinnen und sie als Informanten an die Sympathisanten-szene des Terrorismus heranzubringen, suchte der Niedersächsische Verfassungsschutz nach geeigneten Personen zur Durchführung dieser Aufgabe. Diese Personen sollten vom Intellekt und von ihren körperlichen Fähigkeiten her in der Lage sein, sich in der terroristischen Szene glaubwürdig darzustellen, und sie mußten bereit sein, mit dem Verfassungsschutz zusammenzuarbeiten.

Werner Mauss

Borrak 19/89, 91
 Shalaby 45/49
 Mauss 79/87 f., 105 f.

Im Verlauf einer ersten Orientierung kam der Leiter des Sachgebiets Terrorismus beim Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz, der Zeuge Borrak, mit dem Versicherungsdetektiv Mauss ins Gespräch.

Burghard 86/94, 99
 Mauss 56/16 f.

Mauss war in den Kriminalpolizeibehörden des Bundes und der Länder bekannt. Das Bundeskriminalamt und Polizeibehörden der Länder arbeiteten in Ermittlungsfällen häufig mit ihm zusammen. Er stand in dem Ruf, schwierige Kriminalfälle aufgeklärt zu haben, und hielt Kontakt zu den von ihm für maßgeblich gehaltenen Polizeibeamten, bei denen er auch bestrebt war, seine Erfolge darzustellen.

Reents 87/38
 Burghard 86/103 f.
 Peters 85/7
 Shalaby 45/59
 Mauss 56/31 f.
 Borrak 19/98

Zwischen Mauss und Borrak bestand eine Bekanntschaft aus einer Zeit, als Borrak Leiter der Burgdorfer Kriminalpolizei war und dort einen schadenträchtigen Einbruchdiebstahl zu bearbeiten hatte, an dessen Aufklärung auch Mauss mitarbeitete. Später hatte es eine weitere Zusammenarbeit zwischen beiden im Zusammenhang mit den Ermittlungen um einen nachgearbeiteten Generalschlüssel zum VW-Werk in Wolfsburg gegeben.

Borrak 64/94
 Mauss 77/48

Während sich Mauss in jenen Komplexen noch ausschließlich mit der Bekämpfung von Eigentums- und Vermögensdelikten befaßt hatte, lag seine Aufgabe in

der vorliegenden Angelegenheit nun darin, die Sicherheitsbehörden bei der Aufklärung des Terrorismus zu unterstützen. Über die Gründe dieses Wechsels im Tätigkeitsfeld von Mauss hat der Ausschuß keine Erkenntnisse gewinnen können.

Einzelheiten zu früherem Zusammenarbeiten von Mauss und Borrak, zu weiteren Aktivitäten von Werner Mauss für niedersächsische Behörden und zur Person von Mauss hat der Ausschuß im Rahmen seiner Untersuchungen zu Ziffer 3 des Untersuchungsauftrages festgestellt.

Zeljko Susak

Vogt 19/64
Jüllig 25/13, 26
Sbalaby 45/49
Mauss 79/87, 105

Vogt 19/64
Jüllig 20/48
Mauss 79/86
80 KLS 16/75 StA
Ffm. Bd. I Bl. 12-94,
97-247,
Bd. III Bl. 708 ff.

80 KLS 16/75 StA
Ffm. Bd. II Bl. 307 ff.
80 KLS 16/75 StA
Ffm. Bd. II Bl. 312
80 KLS 16/75 StA
Ffm. Vorbl. Bd. I
80 KLS 16/75 StA
Ffm. Bd. II Bl. 196

80 KLS 16/75 StA
Ffm. Bd. V Bl. 1020 ff.

80 KLS 16/75 StA
Ffm. Bd. V Bl. 1021
Aktenauswertung 11,9
80 KLS 16/75 StA
Ffm. Bd. IV Bl. 924

Aktenauswertung 1
Aktenauswertung 2
Mauss 56/91 f.
80 KLS 16/75 StA
Ffm. Bd. IV Bl. 924
Aktenauswertung 2
80 KLS 16/75 StA
Ffm. Bd. IV

In den Gesprächen zwischen dem Niedersächsischen Verfassungsschutzbeamten Borrak und dem Versicherungsdetektiv Mauss machte letzterer auf den Jugoslawen Zeljko Susak aufmerksam.

Susak war als Mitglied einer bundesweit arbeitenden Einbrecherbande bei einem Einbruchversuch am 23. September 1973 festgenommen worden. Gegenüber Beamten des BKA und Mauss, der in die Ermittlungen eingeschaltet war, hatte Susak in zahlreichen Vernehmungen von März bis Dezember 1974 umfangreich zu den Straftaten der Bande ausgesagt. Er legte eine sogenannte „Lebensbeichte“ ab, schilderte seine Tatbeteiligung an den Einbruchsdiebstählen und benannte seine Mittäter.

Die Vernehmungen fanden zum Teil in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel statt, in der Susak vom 23.9.73 bis zum 24.10.74 einsaß, zum Teil auch in der Strafanstalt Wiesbaden-Dotzheim, in die er vom 28.3.74 bis zum 23.4.74 zum Zweck der Aussage verlegt worden war.

Susak war schon vorher strafrechtlich in Erscheinung getreten, und zwar hatte ihn das Amtsgericht Mainz wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt. Nach der Verhaftung verurteilte ihn das Amtsgericht Hamburg am 8. Mai 1974 wegen des versuchten Einbruchdiebstahls, bei dem er schließlich festgenommen worden war, zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr. Am 4. Juni 1975 schließlich erkannte das Landgericht Frankfurt wegen weiterer Straftaten aus den Jahren 1971 bis 1973 – Bandendiebstahl, besonders schwerem Diebstahl und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung – auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren 6 Monaten.

In Frankreich, wo Susak von 1964 bis Ende 1970 gelebt hatte, bestand gegen ihn ein Aufenthaltsverbot wegen früherer Straftaten. Bis Mitte 1966 hatte er sich auch vorübergehend in Spanien aufgehalten. Der spanischen Polizei war er 1977 „aufgrund lange zurückliegender eigener Erkenntnisse ... nicht unbekannt“; offen ist, ob diese Bekanntschaft auf Straftaten von Susak in Spanien zurückgeht oder ob er dort mit den Sicherheitsbehörden zusammengearbeitet hatte.

Susak war jugoslawischer Staatsangehöriger kroatischer Nationalität und von Beruf Sportlehrer. Z.Z. seiner Festnahme hielt er sich bereits einige Jahre – seit Ende 1970 mit einer kurzen Unterbrechung – in Deutschland auf. Er beherrschte außer seiner Muttersprache mehrere Fremdsprachen, darunter Französisch und Spanisch. Seine deutschen Sprachkenntnisse hielt er 1974 selbst noch für unzulänglich, was sich auch daraus ergibt, daß er zu dieser Zeit – worauf im einzelnen noch einzugehen sein wird – beim zuständigen Haftrichter die Erlaubnis zum Besitz von Deutsch-Lehrbüchern, von Sprachkassetten sowie eines Kasset-

Bl. 867, 874
 Mauss 56/96 f.
 Shalaby 45/64 f.

tenrekorders beantragte. Der Zeuge Mauss hat gemeint, dies sei nötig gewesen, um überhaupt eine Verständigungsmöglichkeit mit Susak zu schaffen. Dagegen hat die Zeugin Shalaby zum Ausdruck gebracht, Susak habe bereits 1973 ein fließendes Deutsch gesprochen. Jedenfalls 1977/78 hatten Susaks Sprachkenntnisse einen Stand erreicht, dem man nach den Bekundungen des unter dem Namen Jahn vernommenen Zeugen (V-Mann-Führer des Loudil) zwar noch entnahm, daß Susak Ausländer sei, die aber ausreichten, sich auf Deutsch gut verständigen zu können.

Jahn 73/100 f.

Ob und inwieweit Susak aus der Zeit vor der Anwerbung durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz über Kontakte zu einem jugoslawischen Geheimdienst verfügte oder ob er in früherer Zeit für einen solchen Dienst gearbeitet hatte – wie es der Zeuge Mauss vor dem Ausschuß bekundet hatte –, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Mauss 79/87, 102

Die Person Susaks und seine Eigenschaften erschienen dem Niedersächsischen Verfassungsschutz geeignet, um ihn als V-Mann im Terrorismusbereich einzusetzen.

Jüllig 25/53

Der Umstand, daß sich Susak bei seinen Straftaten als Fassadenkletterer betätigt hatte, deutete auf eine besonders gute körperliche Verfassung hin. Darüber hinaus haben ihm die Zeugen Mauss und Borrak Intelligenz und eine außergewöhnliche Merkfähigkeit bescheinigt, die ihn befähigt habe, selbst lang zurückliegende Einzelheiten exakt wiederzugeben.

80 Kls 16/75 StA
 Ffm. Bd. V Bl. 1020 ff.
 Mauss 56/75 f.;
 79/87 f.
 Borrak 64/36

Borrak 64/36

Es sei danach, so der Zeuge Borrak, auf Susak zugelaufen.

80 Kls 16/75 VRs StA
 Ffm. Bl. 72,
 73, 80
 80 Gns 15/77 StA
 Ffm. Bl. 43a, 45
 80 Kls 16/75 StA
 Ffm. Bd. II Bl. 307, 311
 Bd. III Bl. 720, Bd. IV Bl.
 695, 789, 866, 80 Gns StA
 Ffm. Bl. 71
 Borrak 64/13
 Boeden 42/43

Aufgrund der verschiedenen Verurteilungen befand sich Susak vom 23. September 1973, dem Tag seiner Festnahme, bis zum 29. Dezember 1975 ohne Unterbrechung in Haft, und zwar zunächst in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel, danach vom 24. Oktober 1974 bis zum 6. Dezember 1974 in der JVA Limburg, anschließend bis zum 5. Dezember 1975 in der JVA Darmstadt und schließlich in der JVA Dieburg. Ab Dezember 1975 bis zu einer Strafunterbrechung von einem Jahr am 27. Oktober 1976 erhielt Susak mehrere kürzere Strafunterbrechungen im Gnadenwege.

Aktenauswertung 2
 Mauss 56/96 f.
 80 Kls 16/75 StA
 Ffm. Bd. IV Bl. 874

Im Anschluß an die ersten Gespräche über Susak nahm Borrak 1974 den Kontakt zu ihm auf, und zwar zunächst in Begleitung eines Beamten des Bundeskriminalamtes. Seine Zugehörigkeit zum Verfassungsschutz offenbarte Borrak zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Später besuchte Borrak Susak noch weiterhin in der Haftanstalt und vermittelte ihm u.a. den bereits erwähnten Kassettenrecorder und Kassetten mit einem Sprachkursus, um seine deutschen Sprachkenntnisse zu verbessern. Der Besitz von Recorder und Kassetten wurde Susak durch Beschluß des Haftrichters vom 11. Februar 1975 gestattet, mithin vor der Anklageerhebung vom 20. Februar 1975 und vor der Durchführung des gerichtlichen Hauptverfahrens, das mit der Verurteilung vom 4. Juni 1975 zu der Freiheitsstrafe von 5 Jahren 6 Monaten endete.

Aktenauswertung 2

Erst 1976 sprach Borrak Susak konkret auf die Pläne des Verfassungsschutzes an und traf mit ihm eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit.

Aktenauswertung 3

Dem Verfassungsschutz war bei der Anwerbung ausweislich eines Vermerks des Beschaffungsleiters Wiehe die Möglichkeit bewußt, daß Susak auch für den jugoslawischen Nachrichtendienst interessant sein könne.

- Borrak 64/13* Borrak übernahm in der Folge die Führung des V-Mannes Susak bis zum Abschluß der Operation „Neuland“; danach übergab er Susak einem Kollegen.
- 2. Bericht LReg/6* Über die Gründe seiner Bereitschaft zur Zusammenarbeit hatte Susak dem Niedersächsischen Verfassungsschutz gegenüber angegeben, ihn interessiere die Aufgabe und außerdem wolle er davon finanziell profitieren.
- 2. Bericht LReg/22
Borrak 19/92* Versprechungen auf eine vorzeitige Entlassung sollen Susak nach Darstellung der Landesregierung nicht gemacht worden sein; auch der Zeuge Borrak gab in seiner Vernehmung an, sich nicht erinnern zu können, für Susak bei den Strafverfolgungsbehörden um etwas gebeten zu haben. Es ist allerdings naheliegend, daß sich Susak auch Hoffnungen auf eine Abkürzung seiner Strafe gemacht haben wird.
- 2. Bericht LReg/22* Im Verfassungsschutz bestand zudem der Eindruck, die zuständige Staatsanwaltschaft fühle sich für Susak aufgrund seiner Kooperationsbereitschaft verantwortlich und würde selbst etwaige Schritte einleiten.
- Dem Vollstreckungs- und dem Gnadenheft des Ermittlungsverfahrens der Frankfurter Staatsanwaltschaft gegen Susak sind Hinweise auf Kontakte zwischen dem Niedersächsischen Verfassungsschutz und der Staatsanwaltschaft Frankfurt als Vollstreckungs- und Gnadenbehörde zu entnehmen.
- 80 KLS 16/75 VRs StA
Ffm. Bl. 27 ff.* So begann die Staatsanwaltschaft Frankfurt um die Jahreswende 75/76, Strafunterbrechungen für Susak zu bewilligen – zu einem Zeitpunkt also, als die Planungen zu seinem Einsatz für den Niedersächsischen Verfassungsschutz in ein konkretes Stadium traten und das entscheidende Werbegespräch im Februar 1976 kurz bevorstand.
- 80 KLS 16/75 VRs StA
Ffm. Bl. 72
80 Gns 15/77 StA
Ffm. Bl. 43
80 GnS 15/77 StA
Ffm. Bl. 43a
80 GnS 15/77 StA
Ffm. Bl. 45* In der Entscheidung über eine Strafunterbrechung von einem Jahr vom 27. Oktober 1976 erlegte die Staatsanwaltschaft Susak auf, er solle sich „der Aufsicht einer Vertrauensperson, die bekannt ist“, unterstellen. Der Ausländerbehörde gegenüber gab die Staatsanwaltschaft im gleichen Zusammenhang an, Grund für die Strafunterbrechung sei ein „bedeutungsvoller Einsatz für Ermittlungsbehörden“.
- Auf ein Gnadengesuch Susaks nach Ablauf der einjährigen Strafunterbrechung setzte die Frankfurter Staatsanwaltschaft die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe am 15. September 1977 neuerlich aus.
- Diese von der Staatsanwaltschaft getroffene Entscheidung hatte zur Folge, daß Susak jedenfalls für dieses Verfahren nicht erneut inhaftiert wurde. Erst am 21.10.1981 erging ein Vollstreckungshaftbefehl gegen ihn, der aber nicht ausgeführt werden konnte. Susak war von den zuständigen Ausländerbehörden bereits 1977 ausgewiesen worden und nach Auskunft des Ordnungsamtes Frankfurt im Oktober 1980 ausgereist.
- 80 KLS 16/75 VRs StA
Ffm. Bl. 80
80 KLS 16/75 StA
Ffm. Bd.V Bl.1085* Aus einem in diesem Zusammenhang gefertigten Vermerk der Staatsanwaltschaft ergibt sich, daß Susak von seiner Strafe in Höhe von 5 Jahren und 6 Monaten 1351 Tage (also mehr als 3 1/2 Jahre) nicht verbüßt hat.
- 80 KLS 16/75 StA
Ffm. VRs Bl. 78* Der derzeitige Aufenthalt von Susak ist nicht bekannt, so daß er als Zeuge für den Untersuchungsausschuß nicht erreichbar gewesen ist.

Klaus Dieter Loudil

Eine weitere Vertrauensperson aus dem kriminellen Milieu fand der niedersächsische Verfassungsschutz auf Grund eines Mitte 1976 erfolgten Hinweises der Kri-

Vogt 19/8
Loudil 8/151
Aktenauswertung 3
Loudil 8/151
LKPA Nds.
Tgb. Nr. 2825/78 Bl. 394

minalpolizei Celle in dem in der JVA Celle einsitzenden Strafgefangenen Klaus Dieter Loudil. Dieser hatte sich 1976 an die Kripo Kassel gewandt und mitgeteilt, er sei auf einem Transport von der JVA Göttingen in die JVA Celle von einem Mitgefangenen auf eine Mitarbeit in Gefangenenhilfsgruppen angesprochen worden. Diese Information war von der Kripo Kassel an die Kripo Celle und von dort auch zum Verfassungsschutz gelangt.

Loudil 8/149
1. Bericht LReg/19

Loudil war 26 Jahre alt und hatte den Beruf eines Büchsenmachers erlernt. Dieser Beruf ließ ihn für Terroristenkreise, die an Fachleuten mit handwerklichen Fähigkeiten gerade auf diesem Sektor Bedarf hatten, interessant erscheinen.

1. Bericht LReg/19
Loudil 8/151

Das erste Kontaktgespräch zwischen einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes und Loudil fand am 3. August 1976 in der JVA Celle statt.

Aktenauswertung 3

Der Verfassungsschutzmitarbeiter, der dieses Gespräch führte, bescheinigte Loudil eine durchschnittliche Intelligenz, Redegewandtheit und Wendigkeit. Nach Auffassung des zuständigen Abteilungsleiters in der JVA seien ihm Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit zuzubilligen. Aus den Akten, die dem Ausschuß zur Verfügung standen, ergibt sich allerdings, daß der Abteilungsleiter Helias noch in einem Schreiben vom 12. Mai 1976 von einer „sichtlich angeschlagenen Psyche des Verurteilten“ ausging.

Buchnr. 72/75 JVA Celle
Bd. I Bl. 161

Vogt 19/9
1. Bericht LReg/19 f.
Aktenauswertung 4, 3

Nachfragen bei der JVA, beim BKA sowie bei der Kripo und der Staatsanwaltschaft in Kassel bestätigten die insgesamt positive Einschätzung, die der Verfassungsschutz gewonnen hatte.

1. Bericht LReg/20
Buchnr. 72/75 JVA Celle
Bd. I Bl. 43

Positiv wurde insbesondere auch die vom Abteilungsleiter Helias erhaltene Auskunft vermerkt, Loudil habe Aufforderungen von Mitgefangenen zur Herstellung von Schußapparaten in der Anstaltsschlosserei, wo er seit dem 1. Juli 1975 arbeitete, der Anstaltsleitung offenbart. Solche Offenbarungen haben allerdings keinen Niederschlag in den von der JVA über Loudil geführten Akten gefunden.

Aktenauswertung 3

Bevor eine endgültige Entscheidung über die Anwerbung Loudils als V-Mann fiel, wurden auf Anordnung des Leiters der Verfassungsschutzabteilung, Jüllig, die Strafakten ausgewertet.

Buchnr. 72/75
JVA Celle Bd. II

Loudil befand sich in Haft wegen zweier Verurteilungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von insgesamt 10 Jahren. In diese Gesamtfreiheitsstrafe waren Verurteilungen durch das Landgericht Marburg vom 23. Januar 1974 und durch das Landgericht Kassel vom 18. April 1975 eingeflossen. Dem Urteil des Landgerichts Marburg lag zugrunde, daß Loudil während seiner Bundeswehrzeit im Anschluß an eine Zechtour einen Panzer vom Kasernengelände auf den öffentlichen Straßenbereich gefahren, dabei einen Unfall mit tödlichem Ausgang für zwei andere Verkehrsteilnehmer verursacht und anschließend die Unfallstelle verlassen hatte.

Buchnr. 72/75
JVA Celle Bd. II

Die für diese Taten vom Landgericht Marburg verhängten Strafen bezog das Landgericht Kassel bei der nächsten Verurteilung vom April 1975 in die Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren ein. Darüber hinaus wurden schwere Vermögens- und Gewaltdelikte abgeurteilt, insbesondere schwerer Raub und schwerer Diebstahl in 15 Fällen. Von einem Anklagevorwurf des Mordes an einem Mittäter wurde Loudil freigesprochen.

Buchnr. 72/75 JVA Celle
Bd. II Vorbl.

In der Zeit zwischen der ersten Verurteilung und seinem Strafantritt arbeitete Loudil als Fernfahrer. In seinem für die JVA erstellten Lebenslauf vom 13. Februar 1975 zeigte er sich reumütig und gab u.a. an, ca. 500 DM Wiedergutmachung ge-

- Loudil 8/159*
1. Bericht IReg/20
- leistet zu haben. Zu seinem Strafantritt stellte er sich fristgerecht am 10. Februar 1975 selbst.
- Auf Grund des gewonnenen Gesamtbildes entschloß sich der Verfassungsschutz, Loudil als V-Mann anzuwerben. Loudil erklärte sich zu einer Mitarbeit bereit.
- 1. Bericht IReg/19*
- Als Motiv für seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde gab er an, die terroristische Gewalt abzulehnen und zu hoffen, einen Teil des von ihm angerichteten Schadens wiedergutmachen zu können. Vor dem Ausschuß sagte er aus, Zusagen über Straferleichterungen oder eine vorzeitige Haftentlassung habe es nicht gegeben. Damit habe er auch nicht gerechnet, jedoch darauf gehofft. Nach der Aussage seines Mithäftlings Ormanns habe er diesem gegenüber bereits während seiner Haft geäußert, er sei an einer guten Tat beteiligt und brauche wahrscheinlich seine Strafe nicht abzusitzen.
- Loudil 8/159*
- Ormanns 15/88*
- Jüllig 20/81*
Pengel 52/17, 73
- Der V-Mann Loudil wurde in der Folgezeit von verschiedenen V-Mann-Führern betreut, zeitweise von Borrak und etwa ab Anfang 1978 von Pengel. Von Mai 1978 bis etwa Februar 1979 übernahm die Führung der Verfassungsschutzmitarbeiter „Jahn“.
- Jahn 73/38, 49*
- Kühling 15/18*
Aktenauswertung 3
Kühling 15/21
Rehwinkel 20/97
- Die Anstaltsleitung der JVA war über die Anwerbung eines Häftlinges als Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in den Grundzügen informiert. Der Anstaltsleiter Kühling hatte sich auch beim Niedersächsischen Justizministerium darüber versichert, daß gegen die Erlaubnis von Kontakten zwischen Häftlingen und Verfassungsschutz keine Bedenken bestanden.
- Kühling 15/23, 54*
- Mit der organisatorischen Abwicklung der Besuche von Verfassungsschutzmitarbeitern bei Loudil betraute Kühling die Abteilungsleiter Petras und Stölting. Kühling selbst war der Auffassung, vom Verfassungsschutz habe nur Borrak den Gefangenen Loudil besucht; nach den Erkenntnissen des Ausschusses wurde aber zumindest ein wesentliches Vorgespräch von einem anderen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes geführt.
- Kühling 15/22*
Aktenauswertung 3
- Kühling 15/18*
- Kühling 15/18*
- Petras bzw. Stölting ließen den jeweiligen Beamten der Abt. 4 durch einen damals noch bestehenden Hintereingang, der zu der ehemaligen Wohnung des Anstaltsleiters gehörte, in die JVA ein. Kühling selbst meinte, der oder die Beamten seien „reingeschleust“ worden. Bei ihren Besuchen trugen sie einen Decknamen, ein Eintrag ins Pfortenbuch erfolgte entgegen Nr. 16 Abs. 1 Satz 4 der „Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug“ nicht.
- Aktenauswertung 4*
- Jüllig unterrichtete Ende November 1976 schließlich auch den zuständigen Abteilungsleiter im Niedersächsischen Justizministerium von der Anwerbung eines V-Mannes in der JVA.
- Buchnr. 72/75*
JVA Celle Bd. II
Buchnr. 72/75
JVA Celle Bd. I Bl. 270,
292, Bd. II Bl. 17
Buchnr. 72/75
JVA Celle Bd. I Bl. 275,
292, Bd. II Bl. 18
Buchnr. 72/75
JVA Celle Bd. I Bl. 293
- Seit Februar 1977 erhielt Loudil Ausgang aus dem Vollzug. Er beantragte seit April 1977 auch mehrfach die Gewährung von Hafturlaub und begründete diese Anträge mit seiner familiären Situation. Die JVA lehnte Loudils Urlaubsanträge jedoch zunächst durchgängig unter Berufung auf Nr. 4 Abs. 2a) der Verwaltungsvorschriften zu §§ 13, 35 StVollzG mit der Begründung ab, Urlaub könne regelmäßig erst 18 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung gewährt werden; eine Ausnahme von der Regel liege nicht vor (Verfügungen vom 4.5.1977, 26.5.1977, 11.7.1977). Eine Entlassung Loudils, nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafen, kam nach einem Vermerk der JVA vom 16.3.1977 aber erst im Juni 1981 in Betracht.

Aktenauswertung 7

Die in den Vorgängen des Verfassungsschutzes enthaltene Feststellung, einer Urlaubsgewährung für Loudil stünden dessen enge Kontakte zu dem ebenfalls in der JVA Celle einsitzenden Sigurd Debus entgegen, findet in den Akten der JVA, die dem Ausschuß zur Verfügung standen, keine Stütze. Allerdings kann eine solche Begründung in einem der vom Verfassungsschutz mit der JVA und dem Justizministerium über eine Urlaubsgewährung für Loudil geführten Gespräche, die u.a. auch mit dem damaligen Staatssekretär Rehwinkel stattfanden, mitgeteilt worden sein.

*Buchnr. 72/75
JVA Celle Bd. II
Bl. 63, 64a*

Mit Verfügung der JVA vom 15.11.1977 erhielt Loudil erstmals Hafturlaub, nachdem das Justizministerium mit Erlaß vom 14. November 1977 die Entscheidung darüber der JVA überlassen hatte. Zu diesem Zeitpunkt lag der in den früheren Ablehnungen genannte Termin für eine mögliche Urlaubsgewährung – 18 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung – noch mehr als zwei Jahre in der Zukunft.

*1. Bericht LReg/29
Loudil 8/153
Boeden 17/36
Aktenauswertung 43
Loudil 8/153
Vogt 19/73
Aktenauswertung 19, 22
Vogt 19/12, 16
Aktenauswertung 24 f.*

Seit September 1977 wurde Loudil nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes von der Zielperson Debus gedrängt, nach einem Ausgang bzw. Hafturlaub nicht in die JVA zurückzukehren. Der Verfassungsschutz fürchtete deshalb um die Glaubwürdigkeit Loudils bei Debus, falls er dessen Drängen nicht nachgeben würde und suchte im Rahmen des verfolgten taktischen Konzepts nach einer Möglichkeit, die Freilassung von Loudil aus der Haft zu erreichen.

Aktenauswertung 24 f.

*Aktenauswertung 25
Rehwinkel 20/86
Aktenauswertung 26*

Zunächst erwog der Verfassungsschutz im Zusammenhang mit einer Besprechung von Vogt bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Kassel im Februar 1977, Loudil aus einem Hafturlaub nicht zurückkehren zu lassen, sondern ihn über Ost-Berlin nach Mailand in die italienische Szene zu bringen.

Über diese Planung wollte der Leiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Jüllig, zunächst weder das Justizministerium noch die JVA in Kenntnis setzen. Auf Betreiben des Beschaffungsleiters Wiehe erfolgte später aber doch eine Unterrichtung des Justizministers Puvogel und dessen Staatssekretärs Rehwinkel; beide verweigerten wegen rechtlicher Bedenken ihre Zustimmung. Dieser rechtlichen Einschätzung schloß sich der Innenminister Gross an.

1. Bericht LReg/63

Jüllig 11/20 f.

Um dennoch die Freilassung von Loudil aus der Haft zu erreichen, verfolgte der Verfassungsschutz nunmehr den Plan einer Begnadigung Loudils. Eine Begnadigung konnte nur von den hessischen Behörden ausgesprochen werden, weil Loudil von einem hessischen Gericht verurteilt worden war.

*Albrecht 18/7
Jüllig 11/34
Gross 13/63
Reichardt 21/16
Albrecht 18/5, 7
Boeden 17/9*

Zur Vorbereitung des Begnadigungsverfahrens informierte der Verfassungsschutz den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Albrecht. Am 21. April 1978 fand in Bonn im Zusammenhang mit einer Bundesratssitzung eine Besprechung statt. An ihr nahmen neben Dr. Albrecht der Niedersächsische Innenminister Gross, Bundesinnenminister Maihofer und der Leiter der Abteilung Terrorismus im BKA, Boeden, teil.

Boeden 17/13

Boeden 17/12

Gegenstand der Besprechung war nach den Angaben aller vom Ausschuß dazu vernommenen Zeugen (Dr. Albrecht, Gross und Boeden) die Einschleusung von Vertrauensleuten in terroristische Kreise. Der Zeuge Boeden schilderte, er habe die Lage im Zusammenhang mit einem Einsatz von Loudil im Umfeld von Debus dargestellt und den damaligen Stand dieser Operation vorgetragen. Die Namen Debus, Loudil und Berger seien erwähnt worden, ebenso der Umstand, daß Loudil in einer niedersächsischen JVA einsitze. Das eigentliche Ziel der Besprechung sei gewesen, eine Begnadigung von Loudil zu erreichen.

Albrecht 18/13

Auch der Zeuge Dr. Albrecht hatte in Erinnerung, daß es um einen V-Mann gegangen sei, der in einer niedersächsischen JVA eingesperrt habe und den man habe „wegtauchen“ lassen wollen. Es sei von Celle gesprochen worden. Ihm selbst sei es vordringlich darum gegangen, die Bundesregierung in die Operation einzubinden und ihre Unterstützung zu erhalten. Diese habe der Bundesinnenminister zugesagt.

Albrecht 18/7

Boeden 17/10, 18 f.

Gross 13/68, 70

Nach der Erinnerung des Zeugen Gross ist dagegen die JVA Celle in der Besprechung nicht erwähnt worden. Es sei um den Einsatz eines V-Mannes gegangen, der in einer hessischen JVA eingesperrt habe. Er habe Bedenken gegen einen solchen Einsatz geäußert, weil dabei Straftaten passieren könnten, und Wert darauf gelegt, daß die Vertreter der Fraktionen im Vertrauensmännergremium unterrichtet würden.

Gross 13/40

Gross 13/53

Boeden 17/10, 25

Albrecht 18/7

Jüllig 20/18

Mohrhoff 28/6

Aktenauswertung 43

Gross 13/41

Albrecht 18/8

Mohrhoff 28/7, 18 f.

*Aktenauswertung 46, 66 f.,
71 ff.*

Anfang Mai 1978 begaben sich Jüllig und der Staatssekretär in der Niedersächsischen Staatskanzlei, Mohrhoff, nach Voranmeldung durch Ministerpräsident Dr. Albrecht nach Wiesbaden und erörterten dort mit dem Hessischen Ministerpräsidenten Börner und Beamten der Hessischen Staatskanzlei die Begnadigung von Loudil. Der damals amtierende Innenminister Gross war nach seinen Angaben von dieser Besprechung nicht unterrichtet.

Am 23. Mai 1978 teilte Ministerpräsident Börner dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Albrecht telefonisch mit, Loudil sei begnadigt, die Verfügung werde in der Hessischen Staatskanzlei verwahrt. Der Inhalt dieser Gnadenentscheidung blieb im dunkeln. Der Verfassungsschutz drängte deshalb in der Folgezeit auf eine klare Regelung, weil auch dort die Reichweite der Gnadenentscheidung nicht bekannt war.

Buchnr. 72/75

JVA Celle Bd. II

Aktenauswertung 67

Loudil kehrte am 26. Mai 1978 in Kenntnis der Begnadigung nicht aus seinem Hafturlaub in die JVA zurück. Sein Ausbleiben meldete die JVA am 2. Juni der Vollstreckungsbehörde und bat um Fahndung, die Staatsanwaltschaft Kassel erließ am 8. Juni einen Vollstreckungshaftbefehl. Die JVA und die Staatsanwaltschaft Kassel waren über die Begnadigung von Loudil nicht in Kenntnis gesetzt.

Buchnr. 72/75

JVA Celle Bd. II

Dem Vollstreckungshaftbefehl ist zu entnehmen, daß Klaus-Dieter Loudil am Tag seines Ausbleibens von seiner zehnjährigen Haftstrafe noch 2 337 Tage zu verbüßen hatte, mithin nahezu sechseinhalb Jahre.

Aktenauswertung 75, 77

Loudils Tätigkeit für den Niedersächsischen Verfassungsschutz endete Anfang 1979 nach einem Einsatz in Hamburg, aufgrund dessen er bei seiner Zielgruppe in Verdacht geriet, mit Sicherheitsbehörden zusammenzuarbeiten.

1. Bericht LReg/55

Loudil 8/157

Möcklinghoff 13/85

Buchnr. 72/75

JVA Celle, Bd. II, Bl. 149

Aktenauswertung 75

Zeitlich parallel mit dem Auslaufen der Tätigkeit Loudils als V-Mann des Niedersächsischen Verfassungsschutzes erließ der Hessische Justizminister durch Bescheid vom 28. März 1979 die Restfreiheitsstrafe von Loudil im Gnadenwege. Die JVA fertigte daraufhin eine Entlassungsmitteilung.

1. Bericht LReg/55

In der Folgezeit gelang es Loudil nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes, straffrei zu bleiben und ins bürgerliche Leben zurückzufinden. Mit dem Bekanntwerden der Umstände seines Einsatzes für den Niedersächsischen Verfassungsschutz mußte er seine neue Existenz aufgeben und hielt sich zusammen mit Manfred Berger, auf den noch zurückzukommen sein wird, teilweise im Ausland, teilweise in einer Wohnung in Bad Dürkheim auf.

24 BRs 1071/85

IG Osnabrück,

Bl. 101 ff.

Später wurde Loudil vom Verfassungsschutz abgefunden. Er lebt heute an einem unbekanntem Ort.

Manfred Berger

*Buchnr. 72/75
JVA Celle Bd. I, S. 247;
Buchnr. 185/70
JVA Celle Bd. II, Bl. 216
Berger 8/15
Loudil 8/152, 171
Vogt 19/10
1. Bericht LReg/23*

Zur Zeit seiner Anwerbung durch den Verfassungsschutz lagen Loudil und der damals ca. dreißigjährige Manfred Berger auf einem Zellengang.

Beide verband ein enges Vertrauensverhältnis und Loudil konnte – oder wollte – seine V-Mann-Tätigkeit nicht vor Berger verheimlichen.

Anfang Februar 1977 teilte Loudil seinem damaligen V-Mann-Führer Borrak mit, Berger habe von seiner Tätigkeit für den Verfassungsschutz erfahren.

*Borrak 19/93
Aktenauswertung 6
Möcklinghoff 13/89, 110
Möcklinghoff 13/89
1. Bericht LReg/23
Aktenauswertung 6
Berger 8/15
Berger 8/80*

Aus diesem Grund stellte sich die Alternative, entweder Loudil als V-Mann fallenzulassen oder aber Berger ebenfalls anzuwerben.

Nach Einholung erster Informationen traten Bedenken gegen eine Anwerbung Bergers auf.

Berger war von Beruf Maschinenschlosser, hatte erhebliche Haftzeiten hinter sich und saß bereits seit Anfang der siebziger Jahre in der JVA Celle ein. Er genoß unter den Gefangenen ein gewisses Ansehen, weil er u. a. wegen eines Mordversuchs an einem Polizeibeamten verurteilt worden war.

Aktenauswertung 6

*5 VRJs II 210/63
AG Vechta, Bl. 37 ff.
3 JS 278/63 StA
Hildesheim Bd. I
Bl. 189 ff.
5 VRJs II 210/63
AG Vechta,
Bl. 163 ff.
3 KLS 6/72 StA
Hildesheim Bd. IV
Bl. 72 ff.
32 JS 1196/73
StA Hannover
Bd. II Bl. 116 ff.
Aktenauswertung 6
1. Bericht LReg/23*

Bereits als Siebzehnjähriger war Berger vom Amtsgericht Hildesheim wegen schweren Diebstahls und Fahrens ohne Führerschein zu 1 Jahr Jugendstrafe verurteilt worden. Ein Jahr später, 1963, folgte eine Verurteilung wegen Diebstahls in 22 Fällen und Fahrens ohne Führerschein zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer.

Im Jahre 1970 wurde Berger vom Landgericht Hannover wegen des versuchten Mordes an einem Polizeibeamten, wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, Fahrens ohne Fahrerlaubnis und verbotenen Erwerbs von Faustfeuerwaffen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. 1972 bezog das Landgericht Hannover diese Strafe in eine Verurteilung wegen Diebstahls und Betruges ein und bildete eine neue Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren.

Im Oktober 1976 schließlich folgte eine Verurteilung durch das Amtsgericht Hannover wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten.

Neben dieser kriminellen Karriere Bergers sprach gegen seine Anwerbung vor allem, daß der Verfassungsschutz es als nachrichtendienstlich problematisch ansah, zwei Häftlinge als „Team“ einzusetzen.

*Aktenauswertung 7
Berger 8/101*

Andererseits war Berger von dem zuständigen Abteilungsleiter der JVA als zuverlässig beurteilt worden und hatte über einen Mitgefangenen bereits Kontakte zu Debus aufgenommen (hierauf wird im Rahmen der Schilderung der Ereignisse um Debus noch näher einzugehen sein).

Aktenauswertung 6

„Trotz Bedenken“ erklärte sich Wiehe Mitte Februar 1977 mit der Anwerbung von Berger einverstanden.

1. Bericht LReg/24
Aktenauswertung 7

Berger 8/135
Jüllig 20/81
Pengel 52/12, 60
Berger 8/70, 78
Aktenauswertung 76
Buchnr. 185/70
JVA Celle Bd. III
Vorbl., Bl. 16, 16R, 62,
62R, 65

Buchnr. 185/70
JVA Celle Bd. III Bl. 89
17 StVK 291/77
AG Celle Bl. 1

Berger 8/36
Aktenauswertung 12
84/14 JS 602/78
StA Hannover Bd. VII
Bl. 180 ff.
84/14 Js 602/78 StA
Hannover Bd. I Bl. 279 ff.

Aktenauswertung 29

Auskunft LReg 94/31

Aktenauswertung 68
Frisch 13/12

Aktenauswertung 68 f.

Als Berger bei einem seiner Ausgänge Anfang März 1977 von Borrak auf eine Mitarbeit für den Niedersächsischen Verfassungsschutz angesprochen wurde, stellte sich heraus, daß er bereits einen Brief von Debus bei sich trug.

Borrak übernahm zunächst auch die Führung Bergers und gab sie etwa Anfang 1978 an Pengel ab, der sie bis zum Ausklingen der Mitarbeit Bergers für den Verfassungsschutz um die Jahreswende 78/79 wahrnahm; auch danach betreute Pengel Berger im Wege der Nachsorge noch bis zum Spätsommer 1979.

Berger stand zur Zeit seiner Anwerbung ca. ein halbes Jahr vor seiner Haftentlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafen und erhielt deshalb häufig Ausgänge und Urlaub. Obwohl er von Mai bis August 1977 von insgesamt vier Ausgängen und Urlauben mit einer Verspätung zwischen einer Viertelstunde und drei Stunden zurückkehrte – einmal allerdings mit und einmal ohne Begründung entschuldigt –, wurden diese Vergünstigungen nicht eingeschränkt.

Am 22. September 1977 wurde Berger aus der Haft entlassen, und zwar unter Aussetzung der Restfreiheitsstrafen zur Bewährung, nachdem er zwei Drittel seiner Strafen verbüßt hatte. Auch nach der Entlassung erklärte sich Berger zur Mitarbeit mit dem Verfassungsschutz bereit.

Mindestens seit dem Frühjahr 1978 beging Berger erneut Straftaten, zusammen mit anderen Tätern entwendete er Kraftfahrzeuge, schweißte in sie die Fahrstellnummern von Unfallfahrzeugen ein und verkaufte dann diese gestohlenen Fahrzeuge mit den Papieren der Unfallfahrzeuge. Dadurch entstand nach Schätzungen der Polizei ein Schaden von ca. 500 000 DM. Bei den Verkäufen verwendete Berger durchgängig Aliasnamen und entsprechende Papiere, die z. T. den Inhabern abhandengekommen und z.T. dilettantisch – so die Einschätzung der Ermittlungsbehörden – gefälscht waren. Diese Papiere hatte Berger nicht vom Verfassungsschutz erhalten.

Bereits im März 1978 berichtete Loudil seinem V-Mann-Führer Borrak, Berger habe erneut einen Kfz-Diebstahl begangen. Dies hatte zur Folge, daß Wiehe und Jüllig zu einer noch größeren Vorsicht im Umgang mit Berger mahnten; andere Konsequenzen aus dieser Mitteilung lassen sich den Vorgängen nicht entnehmen.

Ausweislich eines Vermerks vom 7. November 1978 hatte der Verfassungsschutz erfahren, daß die Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren gegen Berger wegen Urkundenfälschung und Betrug im Zusammenhang mit einem Fahrzeugverkauf eingeleitet hatte. Der Vermerk schildert die Umstände des Tatverdachts im einzelnen und teilt mit, bei „der StA Hannover“ werde „z.Z. geprüft, ob ... ein Haftbefehl ... zu beantragen“ sei. Da Berger unbekanntem Aufenthalts sei, sei mit dem Erlaß eines Haftbefehls „kurzfristig zu rechnen“. Im gleichen Zusammenhang wurde entschieden, Berger im Besitz seiner Tarnpapiere zu belassen, u.a. weil dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme verringert werde.

Über den Erlaß eines Haftbefehls gegen Berger wurde das Inpol-System abgefragt und am 16. November 1978 von Wiehe vermerkt: „... Haftbefehl ist noch nicht eingespeichert. Sobald er vorliegt, muß Angelegenheit erneut besprochen werden.“ Tatsächlich war der Haftbefehl vom Amtsgericht Hannover am 23. Oktober 1978 erlassen worden. Er nannte jedoch ein falsches Geburtsjahr (1947 statt 1945), so daß die Inpol-Abfragen ins Leere liefen.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß der Verfassungsschutz gleichwohl über den Haftbefehl unterrichtet war, sichere Feststellungen waren jedoch nicht möglich.

Diese Anhaltspunkte folgen aus der überaus vorsichtigen Formulierung des Vermerks vom 16. November 1978 („Haftbefehl“ sei „noch nicht eingespeichert“, nicht etwa: „noch nicht erlassen“) und aus der Existenz derjenigen Informationskanäle des Verfassungsschutzes zu den Ermittlungsbehörden, aus denen das Verfahren gegen Berger und insbesondere die einzelnen Umstände dieses Verfahrens bekannt wurden.

Aktenauswertung 75

Im April 1979 erging ein weiterer Haftbefehl gegen Berger, und zwar wegen des Vorwurfs einer Unterhaltspflichtverletzung. Davon erhielt der Verfassungsschutz im Juni 1979 Kenntnis, nahm Kontakt mit dem zuständigen Staatsanwalt in Hildesheim auf und stellte anschließend die von Berger geschuldeten Unterhaltszahlungen aus den für ihn zurückgestellten Mitteln sicher.

Aktenauswertung 75

*84/14 JS 602/78
StA Hannover
Bd. III Bl. 20*

Am 18. März 1980 wurde Berger aufgrund des 1978 erlassenen Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover verhaftet. Bei der Verhaftung trug er zur Legitimation die ihm vom Verfassungsschutz ausgehändigten und trotz Kenntnis des Ermittlungsverfahrens belassenen Papiere auf den Namen Werner Lepolt bei sich.

*84/14 Js 602/78
StA Hannover
Bd. VII Bl. 172
84/14 JS 602/78
StA Hannover
Bd. VII Bl. 180 ff. (202)*

Am 18. März 1981 verurteilte das Landgericht Hannover Manfred Berger wegen Diebstahls, Betruges, Urkundenfälschung und Hehlerei in insgesamt 19 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren 6 Monaten. Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung ergibt sich, daß die Öffentlichkeit auf Antrag der Verteidigung „wegen Gefährdung der Staatssicherheit“ zeitweise ausgeschlossen war. In den schriftlichen Urteilsgründen hält das Gericht Berger strafmildernd zugute, „... daß die Tätigkeit für eine niedersächsische öffentliche Institution dem Angeklagten es unmöglich gemacht hat, sich in die Gesellschaft normal einzugliedern und ein bürgerliches Leben zu führen“.

*17 BRS 81/77
AG Celle Bl. 148 f.
3 Kls 6/72 VRs
StA Hildesheim Bl. 74*

Aufgrund dieser Verurteilung erfolgte am 18. Mai 1981 ein Widerruf der laufenden Bewährung bezüglich des bislang in der JVA Celle nicht verbüßten Drittels der bisherigen Strafen Bergers. Bereits am 3. Juni 1981 stellte Berger einen Antrag auf gnadenweisen Erlaß dieser Restfreiheitsstrafe; der Leitende Oberstaatsanwalt in Hildesheim versah seinen Antrag mit der Stellungnahme, „einem Gnadenerweis“ solle „unter den besonderen Umständen dieses Falles nicht widerrufen werden“, die zuständigen Gerichte widersprachen dem Antrag. Am 28. November 1983 verfügte der Leitende Oberstaatsanwalt, der Justizminister habe die Restfreiheitsstrafe gnadenhalber erlassen.

*3 Kls 6/72 VRs
StA Hildesheim Bl. 86*

*Buchnr. 1002/81
JVA Lingen Bd. 1*

Die Strafe aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 18. März 1981 verbüßte Berger in der JVA Lingen; nach dem amtlichen Vollstreckungsplan wäre er in die JVA Celle eingeliefert worden.

*Buchnr. 1002/81
JVA Lingen Bd. 1
Bl. 215
Buchnr. 1002/81
JVA Lingen Bd. 2
Bl. 395*

Nach einem Vermerk der JVA vom 20. August 1981 wurde Berger in der Haft von einem Herrn Körner vom Niedersächsischen Ministerium des Innern besucht, wobei dieser Besuch ohne Überwachung und ohne Kenntnisnahme der Mitgefangenen von Berger erfolgen sollte. Nach einem weiteren Vermerk vom 20. Juni 83 habe dieser Herr Körner auch gebeten, Berger zur Stellung eines Gnadengesuchs beim Niedersächsischen Minister der Justiz zu veranlassen.

Ein Antrag Bergers auf Entlassung unter Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung nach Verbüßung der Hälfte seiner Strafe wurde vom Landgericht Osnabrück abgelehnt, ebenso vom OLG Oldenburg ein entsprechender Antrag nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe nach Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen einen bewilligenden Beschluß des LG Osnabrück. Ein erneuter Antrag auf

84/14 JS 602/78
VRs StA Hannover
Bl. 102 ff.
Berger 67/210 f.
1. Bericht LReg/56

StrafAussetzung zur Bewährung hatte schließlich beim Landgericht Osnabrück am 28. Juni 1985 Erfolg.

24 BRS 1071/85
LG Osnabrück
S. 101 ff.
Berger 67/211
24 BRS 1071/85
LG Osnabrück
Bl. 101 ff.

Nach der erneuten Haftentlassung wollte der Verfassungsschutz Berger einen neuen Anfang in Uruguay ermöglichen. Bereits nach zehn Tagen brach Berger seinen dortigen Aufenthalt jedoch ab, weil er sich nicht genügend unterstützt fühlte, und kehrte im September 1985 in die Bundesrepublik zurück. Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß gab er an, er habe die Reise nach Uruguay als „ein Verschwindenlassen auf die ganz feine Art und Weise“ empfunden.

Nachdem die Umstände der Ereignisse um die JVA Celle in der Öffentlichkeit bekannt geworden waren, hielt sich Berger auf Veranlassung des Verfassungsschutzes zusammen mit Loudil auf Campingplätzen im europäischen Ausland und anschließend in einer gemeinsamen Wohnung in Bad Dürkheim auf.

24 BRS 1071/85
LG Osnabrück
Bl. 45 ff.

Im Oktober 1986 wurde Berger wegen des Besitzes von zwei Pistolen erneut verhaftet. In dem anschließenden Strafverfahren verurteilte ihn zunächst das Amtsgericht Lingen zu einer Bewährungsstrafe, auf seine Berufung sprach ihn das Landgericht Osnabrück mit der Erwägung frei, wegen seiner Tätigkeit für den Verfassungsschutz sei er immer noch erheblich gefährdet und deshalb wegen des Waffenbesitzes entschuldigt. Nach Aufhebung dieses Freispruchs durch das OLG Oldenburg, welches der Auffassung war, das Landgericht habe zu Unrecht nicht geprüft, ob Berger durch seine vorangegangenen Tätigkeiten die Gefahr für sich nicht selbst verursacht habe, verurteilte ihn eine andere Kammer des Landgerichts Osnabrück dann zu einer Bewährungsstrafe von 6 Monaten. Dieses Urteil ist nach Zurückweisung einer erneuten Revision Bergers rechtskräftig.

Nachdem Manfred Berger vom Verfassungsschutz abgefunden wurde, lebt er nunmehr an einem unbekanntem Ort.

Teil 4

Aufbauphase (Operation Sommerpause)

Aktenauswertung 1

Bereits Anfang August 1974 hatte sich das Referat 42 des Niedersächsischen Ministers des Innern – Abt. IV – mit dem Gedanken getragen, einen „Gewährsmann“ in eine „Kommune“ einzuschleusen. Die Idee einer Infiltration von Vertrauenspersonen des Verfassungsschutzes in das Umfeld des Terrorismus mündete etwa ab Beginn des Jahres 1976 in konkretere Planungen und Handlungsansätze ein, in denen die Personen Susaks, Loudils und Bergers entweder einzeln oder gemeinsam eine Rolle spielten:

Erste Versuche mit Susak

Aktenauswertung 2

Anfang Januar 1976 bat KHK Borrak, seit Anfang 1974 Mitarbeiter des Referats 42, MR Wiehe, den Leiter des Referats, um Entscheidung, ob die Zusammenarbeit mit Susak eingeleitet werden könne. Wiehe legte aber zunächst Wert auf das Urteil des zuständigen Beamten des BKA, insbesondere zu der Frage, ob es zur Vorbereitung eines späteren Einsatzes schon jetzt ratsam sei, Susak Kontakte zu Gefangenen-Hilfsorganisationen („Rote Hilfe“ oder „Schwarze Hilfe“) aufnehmen zu lassen. Unter dem 22.4.1976 ordnete Wiehe dann an, das „Experiment“, Susak an terroristische Gruppierungen heranzuspielen, in Angriff zu nehmen und noch

- vor der Entlassung aus der Vollzugsanstalt Kontakte zu Gefangenen-Hilfsorganisationen herzustellen. Allerdings sollte dies angesichts der kriminellen Vorbelastung Susaks nur „mit größter Vorsicht und einem Höchstmaß an Führung und Aufsicht“ geschehen.
- Aktenauswertung 2* Am 5.5.1976 diskutierten Borrak und RD Vogt, sein unmittelbarer Vorgesetzter, mit dem zuständigen Beamten des BKA über konkrete Möglichkeiten der Verwendung von Susak.
- Aktenauswertung 2 f.* Am folgenden Tage legten Borrak und Vogt auch Susak, dessen Begnadigung für Juli 1976 erwartet wurde, seine Einsatzmöglichkeiten dar und wiesen ihn dabei u.a. auf die Wohngemeinschaft „Prometheus“ in Salzgitter hin. Wie der Zeuge Horchem bekundet hat, befand sich in Salzgitter der niedersächsische Schwerpunkt von Solidaritätsmaßnahmen, vergleichbar mit den als Unterstützer der RAF geltenden Hamburger Solidaritätskomitees.
- Horchem 30/19 f./43*
- Aktenauswertung 3* Auf Grund seines Gespräches mit Borrak und Vogt nahm Susak Briefkontakt zu verschiedenen Personen auf, die Borrak ihm benannt hatte, und knüpfte während der ihm gnadenweise gewährten Kurzurlaube – in der Zeit vom 6.5. bis 13.9.1976 insgesamt drei – persönliche Kontakte zum „Gefangenenrat“ in Frankfurt und dessen damaligen Vorsitzenden Herbert Sender. Außerdem traf Susak auf eine Person, die er nach Darstellung der Landesregierung später als Vera Berzel identifizierte. Der Zeuge Borrak hat hierzu berichtet, der Kontakt mit diesen Leuten sei ein allgemeines Austesten gewesen, in welcher Form eine Einschleusung in den TE-Bereich überhaupt möglich sei. Ein Patentrezept sei dafür nicht vorhanden gewesen. Susak sei in der Szene herumgereicht worden. Er habe Adressen bekommen und man habe ihm gesagt, wo er hingehen könne und solle. Auf diese Weise sei Susak in der Szene bekanntgeworden. Susak sei auch in Salzgitter gewesen. Dies habe mit Vera Berzel zu tun. In Salzgitter habe Susak mit Leuten, die entsprechende Kontakte gehabt hätten, versucht, weitere Kontakte zu knüpfen.
- Vorbericht zu Ziff. 2, 26*
- Borrak 54/15 f.*
- Borrak 19/51*
- Borrak 64/16*
- Aktenauswertung 5* Auf Grund der Gnadenentscheidung der Staatsanwaltschaft vom 27.10.1976 wurde Susak Strafunterbrechung für ein Jahr unter der Auflage gewährt, mit Beamten der Abteilung IV Verbindung zu halten. Aus der Haft freigelassen, festigte Susak seine Kontakte zu Herbert Sender und lernte u.a. einen Mitarbeiter der von Cohn-Bendit geführten Buchhandlung kennen.
- Die von Susak in Frankfurt angeknüpften Kontakte brachten aber offenbar nicht die von der Abteilung IV erwarteten Fortschritte, was nicht zuletzt der Entfernung von Hannover zum Einsatzgebiet Susaks in Frankfurt zugeschrieben wurde. MR Wiehe ermahnte Borrak bereits Ende Dezember 1976 nachdrücklich, es dürfe nicht aus den Augen verloren werden, daß Susak schließlich im Rahmen der Terrorismusbekämpfung eingesetzt werden solle. In etwa drei Monaten sei zu prüfen, ob Susak in diesem Bereich als V-Mann Verwendung finden könne. Schon wenig später skizzierte Wiehe bei Überlegungen zum Aufbau einer Legende für Susak erstmals den Plan, ihn in ein Ausbildungslager im Orient einzuschleusen. Nach der Darstellung Borraks sei eine andere Behörde an das LfV herangetreten und habe darauf aufmerksam gemacht, daß in Algerien ein Lager sein solle und daß es unter Umständen eine Möglichkeit gebe, dort jemanden einzuschleusen.
- Borrak 64/18*
- Aktenauswertung 5* Schließlich wies Wiehe Borrak Anfang März 1977 an, mit dem zuständigen Beamten des BKA und Mauss beim nächsten Kontakt zu erörtern, ob die Möglichkeit bestehe, Susak in eine niedersächsische Wohngemeinschaft, eine terroristi-

sche Gruppierung oder – „als wünschenswertestes Ziel“ – in ein Terroristenausbildungszentrum in Saudi-Arabien, Syrien usw. einzuschleusen.

Aktenauswertung 7

Nach Lage der Akten schlugen Borrak und Vogt am 4.4.1977 vor, Susak mit dem mittlerweile von der Abt. IV angeworbenen und noch in der Strafanstalt Celle einsitzenden Loudil zusammenzubringen, um Susak über Loudil in die Wohngemeinschaft „Wildes Huhn“ in Salzgitter einzugliedern.

Erste Versuche mit Loudil

Die Beziehungen der Abt. IV zu Loudil hatten sich bis zu diesem Zeitpunkt wie folgt entwickelt:

Aktenauswertung 3

Seit Ende Juni 1976 gab es Überlegungen, Loudil, der in der Strafanstalt Celle einsaß, für Zwecke der Abt. IV zu verwenden. Er hatte die Kriminalpolizei Kassel darüber informiert, Ende 1975/Anfang 1976 auf einem Transport einen Strafgefangenen aus dem Umfeld des Terrorismus kennengelernt zu haben. Sowohl aus den Bekundungen des Zeugen Loudil als auch aus einem Fernschreiben des LKPA Niedersachsen (Bl. 394/Tgb.-Nr.: 2825/78) ergibt sich, daß der andere Strafgefangene den Loudil in Kontakt mit der „Roten Hilfe“ bzw. dem „Gefangenenrat“ (so Loudil) bzw. der „Schwarzen Zelle“ (so das FS) bringen wollte. In einem darauf folgenden Gespräch mit einem Mitarbeiter der Abteilung IV hatte er berichtet, jener Strafgefangene habe ihn wegen seiner Fähigkeiten als Büchsenmacher als einen für Terroristenkreise unentbehrlichen Fachmann bezeichnet.

Loudil 8/151

Im August 1976 erklärte sich Loudil bereit, für den Niedersächsischen Verfassungsschutz als V-Mann tätig zu sein.

Vogt 19/17

Nachdem die Abt. IV zu Beginn ihrer Überlegungen hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten für Loudil gemäß den Bekundungen des Zeugen Vogt zunächst kein konkretes Operationsziel gehabt hatte, bekam Loudil schließlich seine erste Aufgabe: Er sollte Schriftkontakt zur „Roten Hilfe“ und zum „Gefangenenkampf“ aufnehmen. Nach der Erinnerung Loudils ist dieser Auftrag erteilt worden, bevor Debus in die JVA Celle verlegt worden sei. Ob diese zeitliche Einordnung zutrifft, ist angesichts des Akteninhaltes eher zweifelhaft, letztlich aber nicht erheblich.

Loudil 8/169

Vogt 19/72

Zu dieser Art von Aufträgen hat der Zeuge Vogt bekundet, man müsse bei solchen Dingen doch mit sehr großen Zeiträumen arbeiten. Wenn sich solch ein Mann andiene und irgendetwas dafür spreche, ihn als V-Mann zu bewerten, dann fange man so langsam mit ihm an. Er müsse ja ein gewisses Übungsfeld haben und man werde dann sehen, wo man ihn verwende. Man könne nicht eine V-Mann-Führung vom ersten bis zum letzten Tag durchplanen, weil eine ganze Menge nicht beeinflusbarer Komponenten dabei mitspielten. Und wenn sich jemand anbiete und man sage, er sei von der Person her geeignet, warum solle man nicht mal mit ihm reden und versuchen, was er denn bringe.

Aktenauswertung 6

Loudil 8/151 f.

Ab Anfang Januar 1977 hielt Loudil im Auftrag der Abteilung IV Kontakt zu der Organisation „Gefangenenkampf“, in der der Gefangene tätig war, den er seinerzeit auf dem Transport kennengelernt hatte. Loudil hat dazu berichtet: „In Celle bekam ich dann Besuch und wurde gefragt, ob ich denn da mal reinhorchen würde und den Kontakt aufrechterhalten würde. Das habe ich dann gemacht. Dann kam Post später von einer Frau Die gehörte da wohl zum 'Gefangenenrat'.“ Die Organisation „Gefangenenkampf“ (die Bezeichnung „Gefangenen-

rat“ hat Loudil offenbar irrtümlich verwendet) verschaffte Loudil sehr schnell Kontakte zu Birgit Soffel. Diese nahm Brief- und Besuchskontakte zu Loudil auf (s. die von der Anstaltsleitung am 23.5.1977 und 1.6.1977 angehaltenen, von Birgit Soffel stammenden Briefe, auf die in Bd. I der Gefangenen-Pers.Akten, Bl. 286 und 295 Bezug genommen wird).

Erste Kontakte Loudils und Bergers zu Debus

Daneben hatte sich eine weitere, aus der Sicht der Abteilung IV bedeutsamere Möglichkeit eröffnet, über Loudil wie auch über seinen Mitgefangenen Berger in das Umfeld des Terrorismus einzudringen:

Am 12. Juli 1976 war der im Mai 1975 wegen schweren Raubes und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilte Sigurd Debus von der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel in die JVA Celle verlegt worden. Zum Grunde dieser Verlegung hatte das zuständige Strafvollzugsamt in seinem später gerichtlich bestätigten Widerspruchsbescheid vom 30. August 1976 gegenüber den Verfahrensbevollmächtigten des Strafgefangenen Debus ausgeführt: „Der wichtige Grund für die Verlegung war, daß in der Strafanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel bereits drei Mittäter Ihres Mandanten inhaftiert sind und daß ihr Zusammenkommen mit dem führenden Mitglied dieser Gemeinschaft einer Resozialisierung aller vier Gefangenen, gerade auch Ihres Mandanten, abträglich gewesen wäre, weil die Versuchung, aus früherem Verhalten begründeten Rollenerwartungen zu entsprechen, insbesondere für Herrn Debus besonders groß gewesen wäre“. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hatte Debus in einem Beschluß vom 27.4.1976 – 3 Ws 11/76 – zu dem Kreis von Gefangenen gerechnet, der nach seiner inneren Einstellung mit allen Mitteln bestrebt sei, die staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu zerstören, derartige Gefangene stellten für die Anstalt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, weil ständig die Gefahr drohe, daß sich selbst in unberechenbarer Weise gewalttätig verhielten, zum anderen liege es im Wesen ihrer Persönlichkeit, daß sie fortgesetzt versuchten, andere Gefangene in aufwieglerischer Weise ideologisch zu beeinflussen.

Vogt 19/58;
Jüllig 11/39
Vogt 19/18

Nach den auch vom Zeugen Jüllig bestätigten Angaben des Zeugen Vogt richtete sich das Interesse der Abteilung IV auf Debus erst, nachdem Loudil bereits als V-Mann geworben worden war. Loudil habe auf die Verlegung des Debus nach Celle aufmerksam gemacht.

Vogt 19/9

Ebenfalls nach den Angaben des Zeugen Vogt habe es geheißen, „der Debus suche immer jemanden, der Kassiber nach draußen bringe, der für ihn Kontakte aufrechterhalte“. Die Abteilung IV habe, nachdem sie zunächst ohne „Basiswissen“ über ihn gewesen sei, festgestellt, „daß er zumindest ein Mann war, der anstrebte, im politischen Bereich aktiver zu werden oder aus der Haft heraus Einflüsse in den politischen Bereich hinein zu nehmen. Und wir sind dann im Grunde auf den Zug gesprungen, um da mitzufahren“.

Buch-Nr. 72/75 JVA Celle,
Bd. I, S. 247; Buch-Nr.
185/70 JVA Celle, Bd. II,
S. 216
Loudil 8/170

Loudil, der bis März 1977 im Haus West, Abt. IV untergebracht war, also auf dem gleichen Zellengang mit Berger, wenn auch nicht in der gleichen Zelle, kam mit Debus ins Gespräch. In den Worten Loudils: „Der kam neu, der wurde ganz anders bewacht. Da war mir eigentlich klar, daß der interessant ist, daß der Mann sicherlich eine gewisse Rolle spielt. Ich bekam regelmäßig Besuch. Weil ich gewisse Vorkenntnisse oder auch gewisse Bücher über die ‚Rote Hilfe‘ hatte und einige andere Dinge, kamen wir gleich zusammen, wir hatten gleich irgendwie

- Berger 8/22* eine Linie.“ Diese ersten Kontakte Loudils mit Debus werden sich nicht anders vollzogen haben, als sie von Berger dargestellt worden sind: „Die Verbindung bestand aus ganz normalen Kontakten, die man mehr oder weniger mit Mitgefangenen hegt oder hat“. Debus sei nicht auf dem gleichen Flur mit ihm und Loudil untergebracht gewesen. Kontakte im Rahmen des Umschlusses seien nicht möglich gewesen. „Debus war grundsätzlich in einer Einzelzelle untergebracht, hatte aber durch den Gefängnisablauf mehr oder weniger Kontakt zu anderen auch. Er war nicht so abgeschirmt, wie es heute üblich ist“.
- Aktenauswertung 6* Seit Anfang Februar 1977 unterrichtete Loudil seinen V-Mann-Führer Borrak bei Treffen fortlaufend über seine Gespräche mit Debus und übergab ihm u.a. ein von Debus redigiertes „Info 1/77 Knast Celle“, in dem u.a. über die Festnahme von Mitgliedern des Gefangenenrats Frankfurt im Juni 1976 berichtet wurde. Im Mittelpunkt dieser Schrift stand Ulrike Meinhofs illegal verbreitetes „Aktionsprogramm für den Kampf um die politischen Rechte der gefangenen Arbeiter“.
- Gleichfalls Anfang Februar 1977 ergab sich für die Abteilung IV eine Komplikation, die in den bisherigen Überlegungen nicht vorhergesehen worden war:
- Aktenauswertung 6* Am 4.2.1977 machte Loudil Borrak auf Berger aufmerksam. Dieser sei von einem Vertrauten des Debus gefragt worden, ob er beim Ausgang Kurierdienste für Debus verrichten könne (ob Berger mit Kurierdiensten bereits begonnen hatte, wie der erste Bericht der Landesregierung nahelegt, ist unsicher geblieben). Loudil betonte, er selbst vertraue Berger voll. Dieser habe gute Aussichten, von Debus als Kurier akzeptiert zu werden, weil er im Knast als Gefangener, der auf einen Polizeibeamten geschossen habe, ein gewisses Ansehen genieße, gestand nach den Bekundungen des Zeugen Vogt aber auch ein, Berger habe wohl etwas mitgekriegt, er habe ihm wohl auch etwas gesagt.
- Loudil Vogt 19/10*
- Loudil 8/152, 171* Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war dies in der Tat geschehen: Loudil hat als Zeuge bekundet, seine Tätigkeit für den Verfassungsschutz sei nicht mehr zu verheimlichen gewesen. Berger habe mitbekommen, daß er (Loudil) für den Verfassungsschutz arbeite. Berger habe die Möglichkeit gehabt, die von ihm (Loudil) geschriebenen Berichte zu lesen. Daraufhin habe er Berger eingeweiht und gesagt, für wen er arbeite.
- Aktenauswertung 6* Nach Aktenlage hielt Vogt die Führung von zwei Häftlingen „als Team“ für nachrichtendienstlich unbefriedigend. Gleichwohl meinte er, es werde ohnehin kaum zu vermeiden sein, daß Loudil Berger über die Zusammenarbeit mit der Abt. IV unterrichte. Wiehe erklärte sich daraufhin Mitte Februar 1977 „trotz Bedenken“, die sich auch auf Zweifel an der Zuverlässigkeit Bergers gründeten, mit der Führung von Berger als V-Mann einverstanden.
- Andererseits bot die Einbeziehung Bergers auch Vorteile: Debus hatte bereits Interesse an Berger gezeigt. Dieser hatte unter den Gefangenen eine hervorgehobene Stellung, die sich nicht nur aus seinen bisherigen Straftaten, sondern auch aus seiner Vollzugserfahrung ergab. Zudem stand Berger kurz vor seiner Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe und erhielt deshalb häufiger Urlaub. Berger hatte aus diesem Grunde bereits Kontakte zu Debus, die sich für den Aufbau einer Verbindung nutzen ließen. Die Zeugen Berger und Loudil haben bekundet, Berger habe von Debus den Auftrag bekommen, „beispielsweise Kassiber oder Mitteilungen, Nachrichten an Genossen mit rauszunehmen bzw. reinzubringen, mich mit Genossen zu treffen, Kontakt aufzunehmen“ (so insbesondere Berger). Dies ist vom Zeugen Jüllig dahin gedeutet worden, Debus
- Berger 8/22, 97, 101, 120 f.*
Berger 8/26; Loudil 8/152
- Jüllig 11/29*

habe wie in Hamburg auch in Niedersachsen eine „eigene Truppe“ aufbauen wollen.

*Berger 8/26
Loudil 67/15*

Debus setzte Berger – wie dieser bekundet hat – in der Folge in dem beschriebenen Sinne zur Nachrichtenübermittlung ein. Die Nachrichten seien auch verschlüsselt bzw. mit unsichtbarer Tinte (Zitronensaft) in ansonsten unverfängliche Texte geschrieben worden, wobei Debus Loudil und Berger in das Verfahren ein- gewiesen habe.

Berger 8/122

Zur Art des Transports hat Berger bekundet: „Ich habe mir den Brief in die Tasche gesteckt, Ich habe mich umgezogen, habe diesen Brief mehr oder weniger mitgehabt. Oft ist es so, daß man seine Sachen einen Tag vorher bekommt oder in einem Raum sich umzieht – so war es damals –, wo die Sachen, die Privatbekleidung, eben in einen Schrank gehängt wird, daß man dann in den Raum geht, sich dort ohne Aufsicht umzieht und dann eben seinen Ausgangs- oder Urlaubsschein bekommt und dann die Anstalt verläßt“. Hinsichtlich der Kontrollen bei der Rückkehr hat der Zeuge Berger bekundet: „Die Kontrollen beschränkten sich hauptsächlich auf Mitbringsel wie Schnaps und Tabak und was weiß ich so, die im allgemeinen Vollzugsalltag wichtigen Dinge. Ansonsten wird man nicht einer Leibesvisitation unterzogen, und es ist schon sehr leicht möglich, irgendwelche Briefe oder Kassiber so mitzunehmen. Das ist überhaupt kein Problem. Ich halte das noch nicht einmal heute für ein Problem“.

Aktenauswertung 6

Nachdem sich die Abt. IV durch eine sog. G-10-Maßnahme sichergestellt hatte, daß man die von Berger ggf. für Debus illegal transportierte Kurierpost öffnen und einsehen dürfe, trafen Borrak und Berger am 5.3.1977 erstmals außerhalb der Anstalt zusammen. Nach Darstellung der Landesregierung hatte Berger einen Brief bei sich, der an eine Angehörige des terroristischen Umfeldes gerichtet war. Borrak eröffnete Berger, das Innenministerium sei an Debus wegen seiner Kontakte zu anarchistischen Gewalttätern sehr interessiert. Berger erklärte sich zu einer Mitarbeit bereit; am 10.3.1977 genehmigte Jüllig den Einsatz Bergers als V-Mann.

*Aktenauswertung 7
Vorbericht Ziff. 1, 59*

Aktenauswertung 7

Es wurde nun sichergestellt, daß Loudil und Berger noch engeren Kontakt zu Debus bekamen:

Kühling 15/24 f.

Der Anstaltsleiter Kühling hat bekundet, er sei gebeten worden, durch organisatorische Maßnahmen die Kontaktaufnahme von Loudil und dem Mitgefangenen Berger zu Debus zu ermöglichen. Loudil und Berger seien deshalb auf den Zellengang von Debus verlegt worden, so daß sie bei Zellenaufschluß zu bestimmten Zeiten mit ihm Kontakt haben konnten. Dies wird durch die Gefangenen-Personalakten über Loudil und Berger bestätigt: Anträge Bergers wurden noch bis zum 14.3.1977 aus der Abteilung West IV/Zelle 8 abgesandt. Spätestens am 22.3.1977 wurde er auf die Gemeinschaftszelle mit Loudil (Abt. II ZG/27) verlegt. Loudil hatte noch am 8.3.1977 aus der Abteilung West IV/Zelle 26 geschrieben; spätestens am 4.4.1977 befand er sich in Abt. II, Zelle 27. Loudil und Berger befanden sich damit auf einem Zellengang mit Debus.

*Buch-Nr. 185/70 JVA Celle,
Bd. I S. 216, 219*

*Buch-Nr. 72/75 JVA Celle,
Bd. II S. 247, 261*

Vogt 19/12

In der Folge gingen die von Berger und später auch von Loudil transportierten, von Debus gefertigten Kassiber zunächst an die Abt. IV: Vogt hat hierzu berichtet: „Die Kassiber, die von Loudil oder von Berger für Debus nach draußen transportiert wurden, habe ich gesehen. Die gingen über meinen Schreibtisch, weil es eine der Tätigkeiten des Referenten war, diese Dinge weiterzureichen an die

Auswertung. Ich muß sagen, ich gehe davon aus, daß ich die Kassiber fast alle gesehen habe.“

Wie jedenfalls bereits seit Februar 1977, entwickelten sich zwischen Debus, Loudil und Berger regelmäßige Kontakte, die sich nach der Darstellung Loudils so gestalteten:

Loudil 8/152

„Der hat uns (Berger und Loudil) dann regelrecht, möchte ich sagen, geschult. Er hat ja jeden Tag zehn, zwölf Seiten geschrieben und hat uns die übergeben, was richtig ist und wie und in welcher Form Widerstand geleistet werden müßte; und die RAF, was sie falsch macht und was sie richtig macht. Grob zusammengefaßt, habe ich das immer aufgeschrieben bzw. die Schriften, die Herr Debus mir gegeben hat, weitergegeben.“ Berger hat auf Befragen, ob anlässlich der Besuche des Debus in ihrer Zelle Tonbänder gelaufen seien, ergänzend angegeben, er habe „zum Teil so für uns Aufzeichnungen gemacht, um die Qualität oder auch möglicherweise eine Tonbandaufzeichnung zu erreichen, inwieweit es möglich ist, in einer Zelle mit einem normalen Kassettenrecorder so etwas aufzunehmen“. Debus habe davon nichts gewußt; die Aufnahmen habe er heimlich gefertigt. Auf Befragen, was mit den Kassetten geschehen sei, hat Berger erklärt: „Das weiß ich nicht, die wurden irgendwie gelöscht. Es kann sein, daß ich den Inhalt dieser Aufnahme schriftlich niedergelegt habe“.

Berger 8/132 f.

Berger 8/140 f.

Im Rahmen der Kontakte zu Debus und Berger vermittelte Loudil die von ihm aufgebaute Verbindung zu Birgit Soffel und der Wohngemeinschaft „Wildes Huhn“ auch an Debus und Berger, wobei unklar geblieben ist, wann dies geschehen ist. Sicher ist, daß dies am 4.4.1977 geschehen war. Für Debus eröffnete sich hierdurch eine Möglichkeit, Aktivitäten zu entfalten, die auch außerhalb der Strafanstalt Wirkungen entfalten konnten.

Susak, Loudil und Berger
verstärken die Kontakte zur
Wohngemeinschaft „Wildes Huhn“

Von dem soeben geschilderten Stand der Aktivitäten Susaks, Loudils und Bergers ging der Vorschlag Borraks und Vogts vom 4.4.1977 aus, Susak und Loudil zusammenzubringen und Susak über diese Beziehung in die Wohngemeinschaft „Wildes Huhn“ einzuschleusen.

Aktenauswertung 8

Nach einer diesem Vorschlag entsprechenden Weisung berichtete Loudil Debus über Beziehungen zu „Hugo“ – unter diesem Namen war Susak dem Loudil bekanntgemacht worden –. Er überbrachte einen Brief „Hugo's“ an Debus. Nach kontroverser Diskussion zwischen Loudil, Debus und Berger über den Zeitpunkt der Verwendung von „Hugo“ einigten sich die Beteiligten darauf, „Hugo“ in Salzgitter unterzubringen.

Tatsächlich gelang es Loudil, Susak über Ursula S. ab 10.6.1977 in der Wohngemeinschaft in Salzgitter zu etablieren.

Pengel 52/76, 113

Auch Berger hatte bereits Kontakt zu der Wohngemeinschaft „Wildes Huhn“ bekommen. Er wurde von ihren Angehörigen angeschrieben und in der Strafanstalt besucht. Die pauschale Erklärung des Zeugen Pengel, Berger habe wie Loudil freien Zugang zur Wohngemeinschaft gehabt, legt es nahe, daß Berger ihr schon vor seiner 2/3-Entlassung Besuche abgestattet hat.

Aktenauswertung 12

Am 20.9.1977 wurde Berger aufgrund seines Gesuchs vom 30.7.1977 unter Aussetzung des letzten Drittels der Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung aus der Vollzugsanstalt entlassen. Er erklärte sich bereit, weiterhin mit dem Verfassungsschutz zusammenzuarbeiten und über Loudil Kontakt zu Monika E. in Braunschweig und Thomas G. in Göttingen aufzunehmen. Auf Weisung von Borrak strebte er ab Mitte Oktober 1977 den Umzug von Hann. Münden nach Salzgitter in die Wohngemeinschaft „Prometheus“ an, erreichte aber trotz der Unterstützung von Susak und einer zunächst erteilten, später aber bestrittenen Zusage von Monika E. und Ursula S. nicht die Aufnahme in diese, sondern nur in die Wohngemeinschaft „Wildes Huhn“.

Vogt 19/31a, 33

Berger traf hier auf Susak, von dem er bereits wußte, daß dieser ebenfalls für die Abt. IV tätig war. Der Zeuge Vogt hat bekundet, es sei eine Legende über eine frühere Bekanntschaft des Berger mit dem Susak „gestrickt“ worden, aus der sich ergab, „aus welcher Haftanstalt oder aus welchem gemeinsamen Gefangentransport die sich kennen sollten. Diese Legende wurde auch Dritten gegenüber, z.B. den Leuten in Salzgitter, aufrechterhalten.“ Nach der Aussage des Zeugen Pengel hätten sich Susak und Berger nur zufällig ein oder zwei Mal in Salzgitter getroffen. Ihre Gespräche hätten sich darauf bezogen, daß beide sich über das Chaos in dieser Wohngemeinschaft unterhalten hätten und daß beide dort nicht hätten schlafen können oder wollen. Diese Darstellung der Beziehungen zwischen Berger und Susak hat sich in der weiteren Beweisaufnahme nicht bestätigt (s.u.).

*Pengel 52/140**Berger 67/197
Pengel 52/76*

Wie sich aus den Aussagen der Zeugen Berger und Pengel ergibt, fühlte sich Berger in der Wohngemeinschaft auf Grund ihres Lebensstils so unwohl, daß er gegenüber der Abt. IV immer wieder darauf drängte, „dort herauszukommen“. Er machte sich sofort auf die Suche nach einer eigenen Wohnung in Salzgitter, die er noch Ende 1977 bezog und bis August 1978 bewohnte (84/14 Js 602/78 StA Hannover, Bd. II, S. 31 f.). Das änderte jedoch nichts daran, daß er mit der Wohngemeinschaft und auch Susak weiter Kontakt hielt.

Aktenauswertung 7

Der Aktionsradius Loudils blieb im Gegensatz zu dem Susaks und Bergers zunächst begrenzt: Die Anstaltsleitung lehnte Urlaubsanträge Loudil's stets auch mit der Begründung ab, er habe Kontakt zu Debus. Um Loudil gleichwohl Urlaub zu verschaffen, erläuterte Vogt am 19.4.1978 der Vollzugsabteilung des Justizministeriums – soweit aus seiner Sicht erforderlich – welcher Einsatz von Loudil und Berger geplant war. Später traf er mit Beamten des Justizministeriums zu einer gemeinsamen Besprechung mit der Anstaltsleitung zusammen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß inzwischen Generalbundesanwalt Buback ermordet worden war, lehnte es Staatssekretär Rehwinkel (MJ) am 21.4.1977 aus rechtlichen Gründen ab, Loudil früher als 18 Monate vor Verbüßung von 2/3 seiner Strafe Urlaub zu gewähren (2/3-Zeitpunkt: 24.6.1981). Nach Vortrag von Vogt im Justizministerium, erhielt Loudil erstmals vom 22.11.1977 bis zum 25.11.1977 Urlaub, den er im wesentlichen mit Birgit Soffel verbrachte. U. a. besuchten sie den in der JVA Schwalmstadt inhaftierten früheren Vorsitzenden des Gefangenenrats Frankfurt, Herbert H., der sich kurz zuvor in der Zeitschrift „Gegenknast“ (Heft 8, S. 30) öffentlich zu Wort gemeldet hatte.

Aktenauswertung 15

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß es der Abt. IV im Laufe des Jahres 1977 gelungen war, Susak, Loudil und Berger in den Personenkreis zu integrieren, der die Wohngemeinschaft „Wildes Huhn“ bildete. Es war ferner bereits Anfang des Jahres 1977 gelungen, die Verbindungen Loudils und Bergers zu Debus zu verstärken.

Verstärkung der Beziehungen zu Debus;
Susak, Loudil und Berger werden
in der „Salzgitter-Szene“ etabliert

Auf dieser Basis fußen weitere Aktionen der Abteilung IV, die insgesamt das primäre Ziel verfolgten, den Beteiligten Susak, Loudil und Berger taugliche Legenden zur Arbeit im Umfeld des Terrorismus zu verschaffen und zu erhalten. Außerdem sollten auf diese Weise Erkenntnisse über die Sympathisanten- und Unterstützerszene des Terrorismus gewonnen werden.

Etwa im Sommer 1977 begannen sich aus den zunächst unter dem Schlagwort Operation „Sommerpause“ von der Abt. IV betriebenen, auf der Tätigkeit der V-Leute Susak, Loudil und Berger aufgebauten Aktionen voneinander weitgehend unabhängige Operationen mit gesonderten Handlungsverläufen abzuspalten. Diese Aktionen, die zu späteren Zeitpunkten die Bezeichnungen Operation „Neuland“ mit der ihr untergeordneten Aktion „Salzgitter“ und Operation „Emsland“ mit der ihr untergeordneten Aktion „Feuerzauber“ trugen, hatten zunächst noch zahlreiche Berührungspunkte, griffen ineinander über und stützten sich gegenseitig. Im Laufe des Jahres 1978 ergaben sich dann im wesentlichen selbständig ablaufende Handlungsverläufe.

Dieses – noch labile – Zwischenstadium mit dem Handlungszentrum Salzgitter soll in der Folge geschildert werden:

Aktenauswertung 8

Die Gespräche Bergers und Loudils mit Debus im Mai 1977 hatten sich nicht nur um die Unterbringung Susaks in Salzgitter, sondern auch um den Zeitpunkt seiner Verwendung für etwaige Aktionen Debus' gedreht. Im Verlaufe der ständigen Gespräche hatte Debus Fluchtpläne entwickelt; Loudil und Berger hatten mit ihm gemeinsam erwogen, Susak hierbei als Quartiermacher einzusetzen (als Zielort war später Italien vorgesehen). Um die Jahresmitte 1977 erhielt Susak von Debus ein Schreiben, durch dessen Vorlage er sich einem früheren Genossen von Debus in Gent gegenüber legitimieren sollte. Jener erhielt darin den Auftrag, mit Susak zu einer Person namens Henk Wubben zu fahren, um ihm Susak persönlich vorzustellen. Susak habe auch zu „Groningen“ – das Codewort für die noch in den Niederlanden vermutete Beute aus Debus Straftaten – sein Vertrauen (Debus hatte gegenüber Loudil nach dessen Darstellung davon gesprochen, Wubben verwalte „die Kriegskasse“, er sei auch in der Lage, sie ins Ausbildungslager zu schicken und sie mit Waffen zu versorgen).

Aktenauswertung 9f.

Loudil 67/4, 8

Nach Darstellung der Landesregierung handelte es sich bei Wubben um einen maßgeblichen Mann aus der TE-Szene. 1966 bis 1974 sei er Vorsitzender der „Roten Jugend“ in den Niederlanden gewesen. Nach Auflösung der „Roten Jugend“ sei er Mitglied der „Roten Hilfe“ gewesen, die sich schon 1973 formiert hatte (Nach Darstellung der Landesregierung war die „Rote Hilfe“ ursprünglich als Rechtshilfeorganisation für politische Gefangene konzipiert worden, teilte sich dann aber <1974 bis 1976> in die „Rote Widerstandsfront“ und den „Bund gegen amtliche Willkür“). 15 Mitglieder der „Roten Hilfe“ (es handele sich ausschließlich um noch ständige Kontaktpersonen Wubbens) seien 1974 bis 1976 in einem Ausbildungslager der PFLP im Süd-Jemen ausgebildet worden.

Wubben 49/39

Wubben hingegen hat Kontakte zur Terroristenszene abgestritten; er sei allein 1978 Mitglied im medizinisch-juristischen Komitee für politische Gefangene in Amsterdam gewesen und habe in dieser Eigenschaft Verbindungen zu deutschen Komitees gegen Folter gehabt. Er sei auch nie Mitglied der „Roten Hilfe“, der

Wubben 49/22 ff.

Wubben 49/17

„Roten Widerstandsfront“ oder des „Bundes gegen amtliche Willkür“ gewesen. Es sei allerdings richtig, daß 1976 eine Gruppe von 15 Personen in den Süd-Jemen gegangen sei, um dort eine Ausbildung in einem palästinensischen Flüchtlingslager zu bekommen. Zu dieser Gruppe hätten ein paar seiner Bekannten aus seiner politisch aktiven Zeit in der „Roten Jugend“ gehört. Hierbei habe es sich aber nicht um freundschaftliche Kontakte gehandelt. 1978 sei er in dem medizinisch-juristischen Komitee für politische Gefangene in Amsterdam aktiv gewesen. Debus kenne er seit 1972. Dieser habe damals an einer Zeitung „Der Funke“ in Hamburg mitgearbeitet und sei nach Eindhoven; Wubbens damaligem Wohnort, gekommen, um Kontakte zu knüpfen mit der Organisation, der er damals angehört habe. Debus habe geglaubt, daß sie politisch auf gleicher Wellenlänge gelegen hätten. Daraus sei eine Freundschaft entstanden; Debus sei noch verschiedene Male in Eindhoven gewesen.

Der Umweg über Gent in Belgien war für Susak erforderlich, weil dort ein gemeinsamer Bekannter Wubbens und Debus' lebte. Nur von diesem Bekannten konnte Susak den Aufenthalt Wubbens erfahren; Debus kannte zu diesem Zeitpunkt die Anschrift Wubbens nicht.

Vogt 19/20

Der hiermit von Debus dargebotene Ermittlungsansatz führte zur später so genannten Operation Emsland. Sie galt zunächst der Aufklärung der Beziehungen zwischen Debus und Wubben und dessen Rolle im internationalen Terrorismus und begann als solche im Sommer 1977. Hierzu hat der Zeuge Vogt bekundet:

„Es entstand so langsam die Idee, die nun auch von den Kassibern oder den Briefen von Debus vorgegeben war, man müsse irgendwie auf eine Scheinbefreiung oder ähnliches kommen und müsse für den Debus etwas tun, wenn auch nur zum Schein, um seinen Wünschen nachzugeben. Man glaubte, dadurch doch den einen oder anderen Kontakt zu erkennen. Ich erinnere mich in dem Zusammenhang überwiegend an den Kontakt zu dem Holländer Wubben, der dabei eine Rolle spielte.“

Aktenauswertung 10

Dem Einsatz der V-Männer Loudil, Susak und Berger im Umfeld von Debus und Wubben legte die Abteilung IV in einem Vermerk vom 12.7.1977 folgende Überlegung zugrunde:

Wubben solle eine von zwei Personen sein, die auf ein Stichwort hin Auskunft über den Verbleib des bisher nicht aufgefundenen, von der Debus-Bande geraubten Geldes geben könnten. Debus sei bereit, die ihm von Loudil in Aussicht gestellte Hilfe Susaks bei seiner Befreiung und Flucht zu akzeptieren. In absehbarer Zeit werde es zu Kontakten zwischen Susak und niederländischen Unterstützern von Debus kommen können. Ziel des weiteren Einsatzes von Loudil, Berger und Susak sei es, weitere Erkenntnisse über die Sympathisanten- und Unterstützerszene des Terrorismus zu gewinnen, den von Debus und der ihn unterstützenden Knastgruppe „Wildes Huhn“ (Salzgitter) geplanten Fluchtweg in Einzelheiten zu erkunden und den an einer möglichen Flucht zu beteiligenden Personenkreis festzustellen. Um die Wertigkeit von Debus in der TE-Szene festzustellen, sei Susak angewiesen worden, gegenüber Unterstützern seine Bereitschaft zu erklären, Debus Befreiung zu organisieren. Ferner werde er potentielle Aktivitäten von im Ausland befindlichen Freunden von Debus erkunden. Als Nebenprodukt könne der Verbleib des geraubten Geldes festgestellt werden. Der weitere Verlauf der Operation hänge entscheidend davon ab, wieviel Interesse an einer Flucht von Debus in der TE-Sympathisantenszene bestehe.

Boeden 42/16 f.

Von dieser Planung ist nach den Bekundungen des Zeugen Boeden auch das BKA informiert worden: Nach seiner Erinnerung sei erstmals im Herbst 1977 von

der Abteilung IV darauf hingewiesen worden, daß man über Berger und Loudil eine Möglichkeit gesehen habe, mit einer in Holland vorhandenen Gruppe in Kontakt zu kommen, die wiederum Kontakte zu dem in Celle einsitzenden Debus hatte. „Das globale Ziel sollte sein, den Loudil bei dieser holländischen Gruppe glaubwürdig zu machen durch eine überzeugende Aktion, die er selbst hätte vorweisen können zur Befreiung von Debus. Als mir das erstmals vorgetragen wurde, habe ich gedacht, das sei eine gute Gelegenheit, zumal ich ja vor dem Hintergrund stand, daß wir eine Reihe von Spuren hatten, die auch von der RAF nach Holland führten. Von daher schien mir der Ansatz gut zu sein, um zu versuchen, vielleicht über diese holländische Gruppe auch wieder an die RAF heranzukommen.“

Aktenauswertung 10

Nach Berichten Loudils dachte Debus in Erwartung seiner bevorstehenden Befreiung nunmehr über die Durchführung eines Brandanschlags nach und bat, einen Revolver zu beschaffen. Ende Juli 1977 wandte sich Debus auch an Susak mit der Bitte, ihm von dem Genossen aus Gent eine Waffe mitzubringen und sich von Wubben zunächst 2.000 DM auszuhändigen zu lassen, falls Wubben von ihm (Debus) noch Geld habe. In einem weiteren Schreiben forderte er Susak auf, sich von Wubben zur Vorbereitung der Flucht 1.500 DM und Ausweise geben zu lassen.

Aktenauswertung 11

Dies war Anlaß für eine Besprechung am 29.7.1977, in der Wiehe, Vogt, Borrak und der zuständige Beamte des Bundeskriminalamts den Einsatz von Susak eingehend erörterten. In diesem Zusammenhang wurden nicht nur die Durchführung der Susak von Debus erteilten Aufträge besprochen, sondern auch ein im Rahmen der Operation „Sommerpause“ vorgesehener Einsatz Susaks im spanischen Hoheitsgebiet, spätestens ab 25.10.1977 Operation „Neuland“ genannt. Spanien könne über Mitarbeiter, die als Vertrauensmänner der spanischen Sicherheitsbehörden in der MPAIAC tätig seien, Susak den Zugang zum Lager Chercell ermöglichen.

Cubillo 65/18

Bei der MPAIAC handelte es sich um eine Bewegung zur Loslösung der Kanarischen Inseln von der spanischen Herrschaft. Nach ihrem Verständnis sind, wie ihr Sekretär, der Rechtsanwalt Antonio Cubillo bekundet hat, die Kanarischen Inseln afrikanisches Territorium, das durch Spanien im 15. Jahrhundert erobert worden sei.

Die MPAIAC hatte ihre Basis in Algerien. Über ihre Aktivitäten im spanischen Herrschaftsgebiet hat es unterschiedliche Aussagen gegeben:

Mauss 56/169

Nach der Darstellung des Zeugen Mauss habe jeder auf Las Palmas befindliche Ausländer Angst vor dem Terror der MPAIAC gehabt. Es seien Bomben unangekündigt irgendwo in die Luft gesetzt worden. Dies sei ein Risiko für alle gewesen. Die ganzen Kanarischen Inseln hätten unter einem Terroreinfluß gestanden. Auch auf eine Niederlassung von BMW seien ja Bomben geworfen worden. Antonio Cubillo habe bei den spanischen Sicherheitsbehörden eine ganz große Rolle gespielt, weil er die MPAIAC geführt habe. Gerade in der damaligen Zeit – 1977 – habe ein Mann Cubillo's einen Industriellen auf Las Palmas entführt, bei lebendigem Leibe enthauptet und dann anschließend mehrere Personen erschossen. Außerdem habe er in Las Palmas eine Bombe auf den Flughafen geworfen. Durch diesen Anschlag hätten die Flugzeuge nach Teneriffa umgeleitet werden müssen. Außerdem habe Cubillo Drohungen ausgesprochen gegen den Flughafen Las Palmas. Deshalb habe der gesamte Flugverkehr nach Teneriffa umgeleitet werden müssen. Auf dem Flughafen Teneriffa seien dann zwei Flugzeuge auf

dem Boden zusammengestoßen. Es habe 570 Tote gegeben. Dies habe eindeutig Cubillo mit seiner Organisation zu verantworten.

Cubillo 65/27

Der Zeuge Cubillo hat bestritten, über seine Organisation Drohbriefe verschickt zu haben: Er habe einmal eine Serie von Briefen gesehen, die von der Bewegung stammen sollten. Darin seien die Reisebüros und die Hotels zur Zahlung eines bestimmten Betrages aufgefordert worden, und zwar auf ein Konto in Algerien. Aber diese Dokumente seien natürlich eine Fälschung gewesen.

Cubillo 65/67

Allerdings ist es auch nach der Darstellung des Zeugen Cubillo richtig, daß die MPALAC Sprengstoffexplosionen herbeigeführt hat: Im September 1976 habe die spanische Polizei zwei Mitglieder der MPALAC ermordet. Die MPALAC habe damals gesagt, daß sie in die Etappe der „bewaffneten Propaganda“ übergehen werde, „wenn man weiterhin unsere Mitglieder ermorden sollte“. Unter „bewaffneter Propaganda“ sei in einem Befreiungskampf „eine Serie von Attentaten mit Sprengkörpern“ zu verstehen, ohne Opfer dabei zu verursachen. „Das ist die Phase, die wir meinten, als wir gesagt hatten, daß wir in die bewaffnete Propaganda übergehen sollten. Dann am 1. November 1976 hat man eine ganze Serie von Aktionen begonnen. In Las Palmas und danach auf der ganzen Insel wurden 80 bis 100 Bomben gelegt, aber immer haben alle Mitglieder den Befehl bekommen, keine Opfer dabei in Kauf zu nehmen und im Voraus Bescheid zu sagen, wo man die Bombe gelegt hatte. Und so ist das geschehen. Der einzige Ort, wo wir nicht Bescheid sagten, war, als wir die Bombe im Büro der südafrikanischen Luftfahrtgesellschaft in Las Palmas gelegt hatten“.

Rückblende: Interne Vorbereitungen
für Susaks Auslandseinsatz
bis zum 29.7.1977

Die internen Vorbereitungen für diese zweite Aktion mit Susak als vorgesehener Zentralfigur waren bis zu diesem Zeitpunkt wie folgt vorangekommen:

Es ist bereits erwähnt worden, daß Wiehe seit der Jahreswende 1976/77 mit Überlegungen begonnen hatte, Susak zum Aufbau einer Legende in ein Ausbildungslager im Orient einzuschleusen (der niedersächsische Verfassungsschutz vermutete hier die Anwesenheit deutscher Terroristen; er fühlte sich durch entsprechende Veröffentlichungen der Presse – u.a. „Die Welt“ vom 18.11.1976 – in seiner Auffassung bestätigt). Diesen Plan hatte Wiehe beharrlich weiter verfolgt:

Aktenauswertung 5

Aktenauswertung 8

Am 24.6.1977 war er in Begleitung von Borrak mit dem zuständigen Beamten des Bundeskriminalamts zusammengekommen. Der Vertreter des BKA hatte vorgeschlagen, den auch ihm persönlich bekannten Susak in Zusammenarbeit mit der spanischen Polizei für maximal acht Wochen nach Algerien in das Lager Cherchell zu entsenden, das u. a. der Ausbildung deutscher Terroristen diene. Bei seiner späteren Rückkehr werde Susak eine verbesserte Legende vorfinden. Weil Loudil und Berger ohnehin mit Debus erwogen hätten, Susak bei einer etwaigen Flucht als Quartiermacher einzusetzen, gebe es bereits erste erfolgversprechende Ansätze, die durch den Auslandseinsatz verbessert werden könnten (der Zeuge Boeden hat gemeint, diese Idee sei zuerst bei ihm entstanden). Wiehe hatte allerdings davor gewarnt, Susak bei einer derartigen Zusammenarbeit mit spanischen Behörden für taktische Nahziele Spaniens zu verheizen.

Boeden 42/65

Aktenauswertung 8

Über die Frage der Federführung bei dieser Operation gibt es unterschiedliche Darstellungen:

- Aktenauswertung 8* Nach einem Vermerk des Bundeskriminalamts hatte Abteilungspräsident Boeden, Leiter der Abteilung Terrorismusbekämpfung des BKA, verfügt, die Operation „Spanische Untergrundorganisation nimmt Verbindung mit deutschen Terroristen auf; Einsatz eines VM des LfV Niedersachsen in Spanien“ müsse verantwortlich durch den Verfassungsschutz in Niedersachsen durchgeführt werden, die Abt. TE des BKA werde jedoch jede gewünschte und mögliche Unterstützung geben.
- Boeden 42/51 ff.* Boeden hat in seiner Aussage vor dem Ausschuß darauf hingewiesen, es sei günstiger gewesen, die Operationen am Anfang durch einen Dienst und nicht durch die Polizei tun zu lassen. Die Polizei hätte häufig nach § 163 StPO eingreifen müssen, so daß die Fortführung der Operation unmöglich geworden wäre. Auch der Zeuge Mauss hat die Federführung bei Niedersachsen gesehen. Die Legende für Susak habe von Niedersachsen aufgebaut werden sollen.
- Mauss 56/70*
- Vogt 19/41* Der Zeuge Vogt hat dagegen gemeint, die Federführung für Neuland, zumindest das gedankliche Gerippe, sei sicherlich nicht von der Abteilung 4 gekommen. „Das konnten wir nicht.“ Dazu sei eine Landesbehörde zu klein und habe auch nicht den Überblick und den Unterbau, um eine Operation ins Ausland allein zu machen.
- Mahn 61/15* Der Zeuge Dr. Mahn hat schließlich gemeint, es gebe zwar keine gesetzliche Regelung, wonach die Bundesbehörde für den Verfassungsschutz im Ausland zuständig sei. Es gebe durchaus auch das Problem der Nachteile etwa von Landesbehörden ins Ausland. Aber es gebe gewisse Absprachen. Damit nun nicht jede Landesbehörde im Ausland „rumpfusche“, sollten derartige Ermittlungen nur gemeinsam mit dem Bundesamt gemacht werden. Vielfach habe man gesagt, die Bundesbehörde solle Auslandsermittlungen anstelle der Landesbehörde machen, da ihre Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten enger seien. Deswegen habe man den Sprachgebrauch immer so gewählt: Für Auslandsermittlungen ist eigentlich das Bundesamt zuständig. Das sei aber keine generelle oder gesetzliche Zuständigkeitsregelung.
- Jüllig 25/34* Der Zeuge Jüllig schließlich hat von einer gewissen koordinierenden Funktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz gesprochen. Er habe damals den Abteilungsleiter Terrorismus des BfV, Herrn Grünwald, unterrichtet, der seinerseits seinen Behördenchef nicht unterrichtet habe.
- Jüllig 20/48* Spätestens in Zusammenhang mit der Besprechung vom 24.6.1977 hatte das BKA die Ehepaar Mauss zur Verfügung gestellt. Der Zeuge Jüllig hat sich daran erinnert, Mauss habe über eine große Sachversicherung Kontakte zum BKA gehabt. Nach Ansicht der Versicherung sei Mauss gefährdet und deshalb zumindest in der Kriminalitätsbekämpfung nicht mehr einsetzbar. Deshalb sei – „soweit ich mich erinnere – ob das damals Herr Boeden war oder wer auch immer –“ – an die Abt. IV der Hinweis ergangen, Mauss dort gelegentlich einzusetzen oder zu verwenden. „Dann kam es zu Kontakten mit Mauss selbst. Das war in Zielrichtung Spanien“.
- Über den eigentlichen Zweck des Einsatzes von Susak im Ausland gibt es unterschiedliche Aussagen:
- Vogt 19/37;
Borrak 64/18* Nach Darstellung der Zeugen Vogt und Borrak habe die Aktion Neuland zum Ziel gehabt, festzustellen, welche deutschen Terroristen dort ausgebildet würden.
- Mauss 56/72* Der Zeuge Mauss hat – als Zeuge vor dem Ausschuß – bekundet, er habe nur behilflich sein sollen, die Legende von Susak zu verbessern. Das Niedersächsi-

Mauss 56/167

sche LfV sei interessiert gewesen, Susak möglichst an einen harten Kern im TE-Bereich heranzuführen. Das sei nur möglich gewesen, wenn die Legende von Susak aufbereitet wurde. Nach seiner Auffassung habe Niedersachsen nur das Interesse gehabt, den Legendenaufbau von Susak wahrzunehmen. Mit dem Stricken der Legende für Susak habe die Tätigkeit der niedersächsischen Sicherheitsbehörden geendet.

eidesst. Vers. S. 2, 3

Zuvor hatte Mauss in einer „eidesstattlichen Versicherung“ „zur 'Aktion Neuland'“ weitergehend erklärt: „Ich war an einer Aktion beteiligt, deren Ziel es gewesen ist, spanische Behörden in dem Bemühen zu unterstützen, in Spanien tätige deutsche Firmen bzw. spanische Niederlassungen deutscher Firmen vor Anschlägen extremistischer bzw. terroristischer Gewalttäter zu schützen. Außerdem sollte festgestellt werden, ob in Spanien oder Algerien deutsche Terroristen ausgebildet werden. Bei dieser Aktion bin ich nicht von einer niedersächsischen Behörde oder Stelle geführt worden, sondern von einer Bundesbehörde. Dementsprechend bin ich auch den spanischen Behörden als Beauftragter einer deutschen Bundesbehörde gemeldet worden. Richtig ist, daß ich zusammen mit Beamten des niedersächsischen Verfassungsschutzes und Beamten der für mich zuständigen Bundesbehörde in Spanien war. Dort bin ich aber lediglich unterstützend tätig geworden und zwar nur sporadisch und nur am Anfang“. Auch der Zeuge

Boeden 42/58 f.

Boeden hat eine weitere Zielsetzung der Unternehmung für wahrscheinlich gehalten: Hauptziel dieses Einsatzes sei der Aufenthalt von Terroristen in Ausbildungslagern in Algerien gewesen. Eine zweite Zielsetzung, nämlich Anschläge auf deutsche Niederlassungen zu verhindern, also Sachschäden deutscher Firmen im Ausland zu vermeiden, halte er für wahrscheinlich. In diesem Zusammenhang könne er sich an eine Bedrohung zweier Fluggesellschaften erinnern. Mauss sei an Sachversicherer vertraglich gebunden gewesen. Im gleichen Sinne hat sich die Zeugin Shalaby geäußert: Sie – d.h. das Ehepaar Mauss – hätten „die Dinge verbunden“. „Also hat sicherlich immer eine zweite Sache mit im Hintergrund gestanden, also eine kriminelle Sache, so daß diese nachrichtendienstliche Sache im Grunde genommen eine nebensächliche Sache für uns war. Von daher mußten wir also nach Madrid <es handelt sich um die Reise vom 5. bis 7.7.1977; s.u.>, weil wir mit Kriminalbeamten sprechen mußten. Von daher war der Flug gerechtfertigt. Ich meine, das Flugzeug ist leer; dann kann auch noch jemand mitfliegen“.

Shalaby 45/105

Man wird im Ergebnis den Schluß ziehen können, daß die Operation „Neuland“ von den Partnern Abt. IV, BKA und Mauss jeweils mit eigenen Interessenschwerpunkten betrieben worden ist.

Im Anschluß an die oben beschriebene Unterredung vom 24.6.1977 hatte sich sodann folgendes ereignet:

Aktenauswertung 9

Nach einem Vermerk Borraks hatte der Beamte des Bundeskriminalamts am 30.6.1977 mitgeteilt, am 5.7.1977 werde in Madrid zu der Problematik eine Besprechung stattfinden, zu der er mit einer Privatmaschine fliegen werde; wenn Borrak an der Besprechung teilnehmen dürfe, könne er von seinem Urlaubsort in Spanien mit dieser Maschine abgeholt werden. Wiehe hatte Borrak dazu wissen lassen, Jüllig habe die Reise genehmigt, es dürften allerdings nur die tatsächlichen Unkosten in Rechnung gestellt werden, eine Reisegenehmigung durch den Staatssekretär sei nach Mitteilung des Referats 41 nicht erforderlich.

Aktenauswertung 9

Nach Aufzeichnungen des Bundeskriminalamts hatten sich sodann der Beamte des Bundeskriminalamts, Borrak und Mauss vom 5. – 7.7.1977 in Madrid aufge-

halten und mit der spanischen Polizei Möglichkeiten des Einsatzes von Susak besprochen; dabei sei u. a. erwogen worden, ihn über die ETA oder die MPAIAC, der bereits beschriebenen kanarischen Befreiungsorganisation, unter Beteiligung eines spanischen VM-Führers in das bereits erwähnte Lager (Cherchell) einzuschleusen; der Weg über die ETA sei allerdings nicht gangbar, denn diese nähme nach Informationen des spanischen Dienstes nur Basken auf. Susak selbst sei den Spaniern aufgrund lange zurückliegender eigener Erkenntnisse im übrigen nicht unbekannt gewesen.

*Jüllig 25/18, 23, 27;
Mauss 56/165*

Bei dieser Reise hat Mauss, so haben die Zeugen Jüllig und Mauss übereinstimmend erklärt, nur den Verbindungsmann, den Kontakthersteller gespielt, weil er auf Grund seiner Tätigkeit als Versicherungsdetektiv überall bekannt gewesen sei.

Verknüpfung der Handlungsabläufe um Susak, Loudil und Berger

Aktenauswertung 11

Der Stand sowohl der um Debus geplanten Aktion als auch derjenige des für Susak geplanten Auslandseinsatzes ließen es nun – am 29.7.1977 – den Gesprächsteilnehmern Wiehe, Vogt, Borrak und dem BKA-Beamten möglich erscheinen, daß Susak dem Debus anbiete, gewissermaßen in seinem Auftrag nach Cherchell zu gehen. In den nächsten Tagen werde er die von Debus aufgezeigte Kette konspirativer Quartiere anlaufen und Kontakte zu belgischen Unterstützern von Debus herstellen. In diesem Sinne wurde Susak instruiert.

Aktenauswertung 11

Zur Absicherung seines operativen Einsatzes erhielt er am 1.8.1977 – zwei Tage nach der Ermordung Pontos – einen Fremdenpaß sowie einen Ersatzführerschein auf einen jugoslawischen Tarnnamen und wurde darüber belehrt, daß er diese Papiere nur bei seiner Tätigkeit für den nieders. Verfassungsschutz benutzen dürfe.

Aktenauswertung 11

Bei seinem Versuch, auf Weisung von Wiehe nunmehr Kontakt mit dem von Debus bezeichneten Genossen in Gent zu suchen, mußte Susak am 11.8.1977 feststellen, daß er mit dem ihm übergebenen Fremdenpaß aus ausländerrechtlichen Gründen nicht nach Belgien einreisen konnte. Noch Anfang September 1977 ging Susak davon aus, alsbald nach Gent und nach Amsterdam zu Wubben reisen zu können.

Aktenauswertung 12

Am 25.8.1977 versuchten Mitglieder der „RAF“ mit Hilfe einer Raketenschußanlage das Gebäude der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe zu überfallen und Mitarbeiter dieser Behörde zu töten. Angesichts dessen bat Wiehe, umgehend einen zusammenfassenden Bericht zur Lage vorzulegen und die überschaubaren Entwicklungstendenzen zur Operation „Sommerpause“ aufzuzeigen. Vogt legte daraufhin am 1.9.1977 dar, Susak könne nach der über Loudil vermittelten Bekanntschaft zu Debus als dessen potentieller Fluchthelfer gelten. Er habe u. a. Verbindungen nach Frankreich und Gent geschaffen. Ziel der Operation sei es, Umfang und Zusammenhang verschiedener terroristischer Gruppierungen und Unterstützernetze aufzuzeigen. Zunächst sei es vordringlich, Susak in der Szene aufzuwerten und den Fluchtzeitpunkt von Debus hinauszuschieben. Eine Organisation, die ihn aufnehmen könne, sei z.Z. nicht ersichtlich. Es werde deshalb voraussichtlich nicht nötig sein, Debus tatsächlich die Flucht zu ermöglichen, um durch die Verfolgung seines Fluchtweges weitere Kontakte festzustellen.

In der Tat hatten sich einige Umstände entwickelt, die Susak in seinem Ansehen in der „Szene“ geschadet hatten:

Loudil 67/115

Der Zeuge Loudil hat berichtet, Birgit Soffel sei relativ mißtrauisch gegenüber dem Susak gewesen. Oder vielleicht noch nicht einmal sie. Sie habe aber berichtet, die anderen seien mißtrauisch. Susak würde sich aufspielen wie der große Revolutionär. Auch Susak selbst hatte diese Reserve bemerkt, führte dies allerdings auf seine Kontakte mit dem inzwischen in der Szene als Verräter angesehenen Herbert Sender zurück.

Aktenauswertung 16

Aktenauswertung 16

Als eine der Maßnahmen, um diesem Mißtrauen zu begegnen, war vorgesehen, daß Susak Ende November 1977 Kontakte zu der in der Szene bekannten Brigitte Heinrich aufnahm. Als er dies dann aber tat, erreichte er offenbar eher das Gegenteil:

Hain 102/113

Hain 102/40 ff.

Hain 102/23, 29

Hain 102/32 f.

Hain 102/43

Hain 102/33

Der Zeuge Hain, der Susak nach seinem Bekunden in Frankfurt unter dem Namen „Hugo Kaufmann“ kennengelernt hat und der mit der Salzgitter-Szene Fühlung hatte, hat berichtet, in Verfolgung der von Debus entwickelten Fluchtpläne seien von den hierin eingeweihten Personen außerhalb der JVA die Aufgaben so verteilt worden, daß er – Hain – sich bereit erklärt habe, bei einer Flucht Debus' nach Italien das Fluchtfahrzeug zu fahren. Brigitte Heinrich habe eine Rolle bei der Beschaffung eines Quartiers in Italien spielen sollen. Susak dagegen sei für die eigentliche Befreiungsaktion vorgesehen gewesen. Sein – Hains – Eindruck sei damals gewesen, daß „Hugo Kaufmann“ kein unwichtiger Mann bei der Unternehmung sei. Es sei gegen die Abreden und die übliche Arbeitsteilung gewesen, daß Susak sich von sich aus und ohne, daß er – Hain – davon gewußt habe, Verbindung mit Frau Heinrich aufgenommen habe. „Wenn Debus aus der Haftanstalt befreit werden soll, dann ist das eine Sache. Wenn sich Debus nachher irgendwo der Verfolgung entziehen muß und dazu Hilfe benötigt, ist das eine zweite Sache. Zwischen diesen beiden Aufgabengebieten sollte es eine organisatorische Trennung geben. Diese ... Trennung ist durch das Erscheinen von Herrn Susak bei Frau Heinrich aufgehoben worden“. „Kaufmann“ habe ein „- wie man es so in der Szene bezeichnet – uncooles Verhalten“ gezeigt, „ein Verhalten, was in gewissen Kreisen nicht üblich ist, wenn ... etwas besprochen ist, das dann ganz anders zu machen. Diese Absprache, die zwischen Brigitte Heinrich und mir bestanden hat, ist dadurch durchbrochen worden, daß Herr Susak bei Brigitte Heinrich aufgetaucht war und mit ihr Dinge besprach, die er eigentlich mit ihr gar nicht hätte besprechen brauchen oder sollen“. Das habe bei ihm Mißtrauen aufkommen lassen.

Aktenauswertung 16

Um die Operationen durch das Mißtrauen gegen Susak nicht gefährden zu lassen, traf die Abt. IV weitere Vorsichtsmaßnahmen: Loudil, der in der Zeit vom 22.11. bis 25.11.1977 erstmals Urlaub aus der Strafhaft erhalten hatte, wurde angewiesen, sich erst nach Salzgitter zu begeben, wenn seine Legende hinsichtlich seiner Beziehung zu Susak hinreichend gefestigt sei.

Erneut war es jedoch Debus selbst, der etwa im Oktober 1977 den Anstoß zu weiteren Entwicklungen gab:

Aktenauswertung 13

Nachdem Berger am 20.9.1977 aus der JVA Celle entlassen worden war und Aufnahme in Salzgitter gefunden hatte, bedrängte ihn Debus, ihn möglichst bei einer bevorstehenden Ausführung zum Augenarzt zu befreien, wenn er – Berger – bis dahin Maschinenpistolen beschaffen könne. Er – Debus – hoffe, bei Wubben noch Geld vorzufinden und nach einer etwaigen Flucht in Italien aufgenommen

zu werden. Susak hingegen wurde von Debus angewiesen, zuvor unbedingt die Debus immer noch unbekannte Anschrift von Wubben zu erkunden. Borrak erhielt von Loudil zudem Berichte über Gespräche mit Debus, die jetzt u. a. um die Frage kreisten, ob sich Susak angesichts der von den Niederlanden nach der spektakulären Verhaftung der „RAF“-Mitglieder Wackernagel und Schneider (10.11.1977 in Amsterdam) ergriffenen polizeilichen Sicherungsmaßnahmen noch gefahrlos zu Wubben würde begeben können.

Vogt 19/47

Schließlich teilte ein Mitgefangener dem Sicherheitsbeamten der JVA am 21.11.1977 mit, Debus wolle, während er in der Freistunde auf dem Hof sei, bei der Weihnachtsbastelei einen Sprengsatz zünden lassen und im entstehenden Durcheinander fliehen. Der Gedanke, auch selbst etwas zu unternehmen, war Debus nicht zum ersten Mal gekommen: Der Zeuge Vogt hat berichtet, Morddrohungen des Debus habe es in verschiedenen Kassibern gegeben, und zwar immer zum Nachteil eines bestimmten Beamten der JVA Celle. Debus habe sich auf diesen Beamten wohl besonders fixiert und drei- oder viermal geäußert: „Den Beamten müsse man auf besondere Art hinrichten“ oder ähnliches (Die genannten Kassiber haben dem Ausschuß zum Teil vorgelegen; nach Darstellung der Landesregierung hat es sich um den größeren Teil gehandelt).

Aktenauswertung 16

Auf Grund dieser Einschätzung trugen Mitarbeiter der Abt. IV am 28.11.1977 den Staatssekretären aus dem Justiz- und Innenministerium sowie weiteren Mitarbeitern beider Häuser vor; nach den Akten soll dies „zur Operation 'Sommerpause'“ geschehen sein. Nach einem Vermerk Wiehes billigte es Staatssekretär Rehwinkel (MJ), die vom Verfassungsschutz geplanten, gegen das Umfeld des Terrorismus gerichteten nachrichtendienstlichen Operationen in die Vollzugsanstalt hineinzutragen. Der Verfassungsschutz habe die Vertreter des Justizministeriums gebeten, alle Maßnahmen in Sachen Debus nur im engsten Einvernehmen mit der Abt. IV durchzuführen. Es gelte insbesondere, einen Ausbruchversuch von Debus unbedingt zu verhindern.

Aktenauswertung 17

Was die Information der Staatssekretäre „zur Operation 'Sommerpause'“ angeht, so hat es sich nicht um eine umfassende, sondern um eine solche nach dem nachrichtendienstlichen Grundsatz „Kenntnis, soweit nötig“ gehandelt. Dies ergibt sich aus den Bekundungen der Zeugen Rehwinkel und Reichardt:

Rehwinkel 20/85 f.

Der Zeuge Rehwinkel hat bekundet, zeitlich vor der – noch zu behandelnden – Einschleusung eines Funkgerätes in die JVA Celle sei er von der Abt. IV nur mit Plänen bekanntgemacht worden, einen in der JVA Celle einsitzenden Gefangenen, nach seiner Erinnerung Loudil, freizubekommen, um ihn für die Abt. IV arbeiten zu lassen. Man habe versuchen wollen, über Loudil an Debus heranzukommen. Loudil sei zu jener Zeit bereits von der Abt. IV angeworben gewesen. Dagegen, daß der Gefangene für den Verfassungsschutz arbeite, habe er keine Bedenken gehabt. Die Abt. IV habe aber darüber hinaus die Vorstellung entwickelt, Loudil könne in Urlaub gehen und dann „mehr oder weniger verschwinden“ oder jedenfalls nur noch „im Dunstbereich“ der Abt. IV bleiben. Hiergegen habe er – Rehwinkel – sich gewandt. Wenn die Vorstellungen der Abt. IV mit den allgemeinen Vorschriften über den Strafvollzug nicht zu verwirklichen seien, müsse der Weg der Begnadigung beschritten werden.

Rehwinkel 20/88, 97 f. 101

Rehwinkel 20/101

Rehwinkel 20/86, 97

Rehwinkel 20/86, 93

Auch nach den Bekundungen des Zeugen Reichardt, Staatssekretär im Innenministerium von 1974 bis zum 5. Juli 1978, spricht vieles dafür, daß in der Besprechung vom 28.11.1977 eher die Pläne der Abt. IV mit Loudil als die Aktion „Sommerpause“ insgesamt Gegenstand des Gesprächs waren. Der Zeuge Reichardt hat

sich zwar auch an eine Unterredung zum Thema „Einschleusung eines V-Mannes in ein Ausbildungslager im Nahen Orient“ erinnert; hier sei aber auch Minister Gross anwesend gewesen. Dies läßt eher den Schluß zu, daß dieses Gespräch erst später, am 14.12.1977, stattgefunden hat (siehe unten). Hinsichtlich der Pläne mit Loudil hat der Zeuge bekundet:

Reichardt 21/8

Er meine, es sei Jüllig selbst gewesen, der berichtet habe: „Es handele sich um einen Häftling, der in Hessen verurteilt worden sei, und man hoffe auf die Art und Weise, etwas in Erfahrung bringen zu können über die Pläne, die möglicherweise Debus verfolgen würde. Dazu seien aber weitere Maßnahmen notwendig, insbesondere Kontakte mit den Justizbehörden, und zwar sowohl des Landes Niedersachsen als auch des Landes Hessen, weil er dort verurteilt worden war, und auch möglicherweise mit Behörden des Bundes“.

Reichardt 21/15 f.

Von den weiteren Bemühungen, einen V-Mann an Debus heranzubringen, sei ihm nichts berichtet worden. Auch die Namen Berger und Loudil seien ihm nicht bekannt gewesen.

Aktenauswertung 17

Debus hatte gegenüber Loudil darauf gedrungen, Susak solle ein Funkgerät besorgen und in die JVA einschleusen – nach Auffassung von Loudil eine Probe auf die Glaubwürdigkeit von Susak und der anderen an der vermeintlichen Befreiung von Debus Beteiligten. Dies nahm Borrak, nachdem er Susak und Loudil zum weiteren Aufbau ihrer Legenden am 29.11.1977 erneut zusammengeführt hatte, um mit ihnen Einzelheiten ihrer fiktiven Bekanntschaft zu besprechen, zum Anlaß, bei Wiehe am folgenden Tage anzuregen, zur Untermauerung der Legende Susaks Loudil und Berger vorübergehend ein Funkgerät in die JVA schaffen zu lassen. Wiehe erklärte sich damit einverstanden, Berger über Loudil den Auftrag zu erteilen, mit Hilfe von Susak ein Funkgerät zu beschaffen; es bestand Einverständnis darüber, daß die mit dem Funkgerät etwa geführten Gespräche aufgezeichnet werden sollten. Die Aktion selbst – Aushändigung des Funkgeräts an Debus – dürfe aber nicht vor der vorgesehenen Beratung mit dem Innenminister, dem Justizminister und dem Ministerpräsidenten durchgeführt werden. Am 16.12.1977 – nach einer weiteren Besprechung zwischen Wiehe, Vogt, Borrak und den zuständigen Beamten des Bundeskriminalamts vom 8.12.1977, in deren Mittelpunkt der Einsatz von Susak, Berger und Loudil stand – besprachen Borrak und Loudil, ob dieser einen Beitrag leisten könne, um die Susak gefährdenden Verdächtigungen wirksam auszuräumen. Weil Loudil berichtet hatte, Debus habe ihn erneut auf die Einschleusung eines Funkgeräts angesprochen, mahnte Vogt am 22.12.1977, es müsse dringend geklärt werden, ob ein Funkgerät eingeschleust werden könne. Wiehe hielt jedoch daran fest, vor einer Besprechung mit dem Justizministerium, die wegen einer bevorstehenden Dienstreise des Abteilungsleiters Jüllig nicht vor der zweiten Januarwoche stattfinden können, nichts zu veranlassen. Diese Dienstreise, an der auch Wiehe teilnahm, führte nach Spanien. Sie diene der Durchführung einer von Borrak mit Interpol Madrid für den 3.1.1978 vereinbarten Besprechung zur weiteren Durchführung der Operation „Neuland“. Dies gibt Veranlassung, zunächst zurückzublenden und den weiteren Fortgang des Projektes „Neuland“ seit der internen Besprechung der Abt. IV mit dem zuständigen Beamten des BKA vom 29.7.1977 darzustellen.

Rückblende: Weitere interne
Vorbereitung des Auslandseinsatzes
Susaks bis zum 22.12.1977

Nachdem Beamte des Bundeskriminalamts und Borrak zur Vorbereitung der späteren Operation „Neuland“ bereits im Juli mit Mauss die Flugreise nach Madrid

Aktenauswertung 13

unternommen hatten, war es im Oktober 1977 erneut zu einem Kontakt der Abt. IV mit Mauss gekommen. Am 25.10.1977 waren Wiehe, Borrak (zeitweise) und Mauss zusammengetroffen, um die Übernahme eines von Mauss geführten – der Abt. IV nie bekannt gewordenen – Informanten „K“ und dessen Einschleusung in das Ausbildungslager Cherchell zu besprechen.

Mauss hatte berichtet, der spanische Dienst habe ihm und dem Bundeskriminalamt angeboten, einen geeigneten Vertrauensmann in Cherchell einzuschleusen. Sein Angebot, „K“ einzusetzen, erfolge mit Wissen des Bundeskriminalamts, das polizeirechtlich nicht tätig werde könne, und das den niedersächsischen Verfassungsschutz für geeignet halte, die Operation mit „K“ durchzuführen. Das Bundeskriminalamt werde Niedersachsen weitestgehend unterstützen und insbesondere die „Gruppe M“ zur Verfügung stellen. Insofern sei eine gelegentliche Anforderung beim Präsidenten des Bundeskriminalamts nützlich. Kosten für Niedersachsen entstünden durch den Einsatz der „Gruppe M“ nicht. Von seinen eigentlichen Auftraggebern – um welche es sich handelte, hat der Ausschuß letztlich nicht feststellen können – könnten u. U. auch die Kosten für den Einsatz des Vertrauensmannes übernommen werden.

Aktenauswertung 14

Wiehe hatte entgegnet, wichtigste Voraussetzung für diese Operation sei neben der Eignung des Vertrauensmannes dessen glaubhafte Legende. „K“ könne an die IRA, die Befreiungsbewegung der Molukken oder die ETA herangespielt und nach einer vorgetäuschten Flucht über Spanien und die Kanarischen Inseln mit Hilfe des spanischen Vertrauensmannes nach Algerien gebracht werden. U. U. sei eine Ausdehnung auf Susak angebracht, der geeigneter erscheine, weil er spanisch spreche. Die Zuständigkeit Niedersachsens sei an sich nicht gegeben. Insofern müsse der Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz entscheiden.

Aktenauswertung 14

Am 1.11.1977 hatten dann Wiehe, Vogt und Borrak das Ergebnis der Besprechung mit Mauss erörtert. Borrak hatte erklärt, nach seinen Informationen habe das Bundeskriminalamt dem Einsatz der „Gruppe M“ zugestimmt. „K“ sei nach Angaben von Mauss kooperationsbereit. Mauss habe bereits Kontakt zum spanischen Dienst aufgenommen.

Aktenauswertung 14

In einem Vermerk vom 26.10.1977 hatte Borrak zuvor ergänzend festgehalten, er habe dem BKA noch am 25.10.1977 mitgeteilt, daß nunmehr der Einsatz in der Angelegenheit geplant sei, die am 6.7.1977 gemeinsam mit dem BKA in Madrid besprochen worden sei. Das BKA habe seine Frage, ob Mauss für Maßnahmen im Raum Kanarische Inseln/Algerien freigestellt werden könne, bejaht. Er habe mit dem BKA vereinbart, diesen Einsatz künftig als „Fall Neuland“ zu bezeichnen.

Aktenauswertung 14

Am 6.11.1977 hatte Mauss Wiehe mitgeteilt, im Bundeskriminalamt seien in Sachen „Neuland“ wegen der Zusammenarbeit mit dem nieders. Verfassungsschutz rechtliche Bedenken geäußert worden. Wiehe hatte daraufhin mit einem höheren Beamten des Bundeskriminalamts telefoniert und sich mit diesem dahin verständigt, Mauss in üblicher Weise anzufordern und Einsatz und Durchführung der Operation im übrigen in der vollen Verantwortung des niedersächsischen Verfassungsschutzes wahrzunehmen; die rechtliche Absicherung werde in Niedersachsen voraussichtlich bis zur Ministerebene erfolgen, das BKA behalte durch den Einsatz von Mauss den Überblick und werde bei etwaigen Exekutivmaßnahmen direkt informiert. In einem weiteren Gespräch mit einem leitenden Beamten des Bundeskriminalamts hatte sich dieser am folgenden Tage mit diesen Absprachen

einverstanden erklärt und angekündigt, Ende November eine gemeinsame Besprechung durchführen zu wollen; mit dem Einsatz selbst könne direkt nach dem Abschluß eines Lehrgangs von Mauss am 13.12.1977 begonnen werden.

Aktenauswertung 15

Unter dem 9.11.1977 hatte Wiehe zur Aktion „Neuland“ vermerkt, er habe Jüllig gebeten, zur Absicherung bisheriger Maßnahmen und zur Gewährleistung der Dienstaufsicht im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt und dem BKA-Mitarbeiter Mauss ein Gespräch mit Herrn Herold, dem Präsidenten des Bundeskriminalamts, zu führen. Als Ergebnis dieses Gesprächs hatte er auf Weisung Jülligs festgehalten, Mauss sei im Auftrag des Bundeskriminalamts tätig und beauftragt, mit dem Verfassungsschutz in Niedersachsen zusammenzuarbeiten. Das Bundeskriminalamt wünsche im Fall „Neuland“ die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz in Niedersachsen. Eine Abgabe an das Bundesamt für Verfassungsschutz müsse zu gegebener Zeit mit diesem geklärt werden. Durch den Einsatz von Mauss dürften keine Kosten für Niedersachsen entstehen.

Ohne die Mitarbeit von Mauss zu erwähnen, hatte Wiehe am 22.11.1977 das Bundesamt für Verfassungsschutz über den Sachstand der Operation „Sommerpause“ und des Vorhabens „Neuland“ unterrichtet. Für eine unter dem 9.11.1977 erfolgte Unterrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wie Wiehe sie später geltend machte, ist nach Aktenlage nichts ersichtlich.

Aktenauswertung 16

Am 28.11.1977 war es zu dem bereits in Zusammenhang mit den um Debus vorbereiteten Aktionen erwähnten Vortrag von Mitarbeitern der Abt. IV vor den Staatssekretären aus dem Justiz- und Innenministerium sowie weiteren Mitarbeitern beider Häuser zur Operation „Sommerpause“ und zu den beabsichtigten nachrichtendienstlichen Operationen in der Vollzugsanstalt Celle gekommen.

Aktenauswertung 17

Der Dienstreise Wiehes nach Madrid war schließlich am 8.12.1977 eine erneute Besprechung zwischen Wiehe, Vogt, Borrak und den zuständigen Beamten des Bundeskriminalamts vorausgegangen, in deren Mittelpunkt der Einsatz von Susak, Berger und Loudil stand. Der Vertreter des Bundeskriminalamts hatte bekräftigt, daß Mauss freigestellt wurde, und erklärt, seinerseits nicht mit nach Madrid fliegen zu wollen. Susak hatte sich zu diesem Zeitpunkt schon bereiterklärt, u. U. auch für längere Zeit im Ausland eingesetzt zu werden. Wie in Niedersachsen erst einige Wochen später bekannt wurde, soll in diesem Stadium – etwa Dezember 1977 – der damalige Bundesinnenminister Maihofer den Präsidenten des Bundeskriminalamts Herold beiläufig angesprochen haben, ob es zutrefte, daß das Bundeskriminalamt eine gemeinsame Operation mit dem spanischen Dienst durchführe.

Aktenauswertung 18

Nach einem Vermerk Jülligs vom 19.12.1977 hatte er am 14.12.1977 Minister Gross und Staatssekretär Reichardt die Planungen zur Einschleusung eines V-Mannes in ein terroristisches Ausbildungslager vorgetragen. Das Bundeskriminalamt habe die grundsätzliche Bereitschaft spanischer Behörden zur Mitarbeit abgeklärt. Es würden lediglich Kosten für Tage- und Übernachtungsgelder entstehen. Der Flug werde – ohne Kosten für das Land – mit einer Privatmaschine des BKA-Mitarbeiters Mauss durchgeführt.

Soweit dieser Vermerk den Eindruck einer detaillierten Darlegung konkreter Einsatzpläne erweckt, muß er nach den Darlegungen der Zeugen Gross und Reichardt eher mit Skepsis betrachtet werden:

*Reichardt 21/7;
Gross 13/40*

Der Zeuge Reichardt hat in Übereinstimmung mit dem Zeugen Gross bekundet, anläßlich einer Unterredung, an der u.a. Minister Gross und er teilgenommen

- Gross 13/43* hätten (hierbei kann es sich nur um den Vortrag Jülligs vom 14.12.1977 handeln; wenn der Zeuge Gross ihn in den Februar/März 1978 verlegt (13/39), so wird dies irrtümlich geschehen sein), habe der Leiter der Abt. IV, Herr Jüllig, im Anschluß an andere Tagesordnungspunkte dargelegt, man sehe eine Möglichkeit, eine Person, die nicht dem Sicherheitsbereich angehöre und die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, in Kontakt mit einem Ausbildungslager im Bereich des nahen Orients zu bringen (nach der Erinnerung Gross' über die Kanarischen Inseln nach Algerien). Hier sollten neben arabischen Terroristen auch deutsche Terroristen ausgebildet werden. Auf seine und des Ministers Frage, um was für eine Person es sich handele, sei ihnen diese Person als eine etwas abenteuerliche, aber wohl doch ernstzunehmende Person dargestellt worden. „Nähere Angaben wurden darüber nicht gemacht zu diesem Zeitpunkt“.
- Reichardt 21/7 f.* „Herr Jüllig hat dann gefragt, ob Herr Gross und ich das prinzipiell billigen würden, wenn ein solcher Versuch gemacht würde. Das haben wir bejaht. Wir hatten gesagt, prinzipiell erscheint uns ein solcher Versuch diskutabel. Ob wir dem im Einzelfall zustimmen können, können wir erst entscheiden, wenn wir Näheres über die Person und die Umstände wissen und auch wissen, ob damit irgendwelche Sicherheitsrisiken für diese Person verbunden sind. Nach meiner Erinnerung müßte das etwa Ende 1977 oder Anfang 1978 gewesen sein; das kann ich aber nicht mehr sagen“. Die Personen Mauss und Susak seien ihm damals kein Begriff gewesen.
- Reichardt 21/10* Der Zeuge Gross hat ergänzend bekundet, Einzelheiten seien ihm nicht mitgeteilt worden. Er habe Herrn Jüllig gebeten, seinen Plan weiterzuverfolgen und ihn – Gross – „über die einzelnen weiteren Schritte zu unterrichten“. Er habe Jüllig auch darauf hingewiesen, „daß, weil ich es für problematisch hielte, aus der Aufgabe des Landes eine solche Aktion ins Ausland hin zu unternehmen, dies nur in Abstimmung mit den zuständigen Bundesbehörden zu machen, sprich: mit denen zu sprechen“ sei.
- Gross 13/43
Gross 13/40
Gross 13/74*
- Reichardt 21/12* Auch zu einem späteren Zeitpunkt ist Staatssekretär Reichardt nach seinen Darlegungen in die konkreten Planungen um Susak nicht eingeweiht worden: Zu den Ergebnissen der Bemühung, eine Person in ein Ausbildungslager im Nahen Osten einzuschleusen, habe er – so glaube er – „entweder im Zusammenhang mit dem zweiten Versuch oder kurz davor auf Nachfrage irgendwann einmal“ von Herrn Jüllig gesagt bekommen, „daraus sei nichts geworden“. Minister Gross ist zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal – wenn auch ebenfalls nicht im Detail – mit der Sache befaßt worden (s.u.).
- Aktenauswertung 18* Staatssekretär Reichardt hatte am 20.12.1977 die Dienstreise für den Abteilungsleiter Jüllig mit dem Bemerkung genehmigt, er gehe davon aus, daß zwei Beamte reisen würden und die Reisedauer auf drei Tage begrenzt sei (ob dies auf der Grundlage ihm vorliegender Informationsvermerke geschehen war, wie den Akten zu entnehmen ist, ist nach der Aussage Reichardts eher zweifelhaft). Jüllig entschied indessen, die Dienstreise für Wiehe und Borrak selbst zu genehmigen.
- Konkretisierung der Operation Neuland
- Jüllig 25/28* Nach fernschriftlicher Anmeldung durch das Bundeskriminalamt hielten sich Jüllig, Wiehe und Borrak vom 3. bis 7.1.1978 mit Mauss zu Besprechungen in Spanien auf. Der Zeuge Jüllig hat bestätigt, daß die Teilnehmer auf Kosten von Mauss in dessen Maschine geflogen seien. Dies sei „mit seinen Geldgebern abge-

Shalaby 45/105

stimmt gewesen. Mauss habe das Flugzeug nach Spanien geflogen und die Landegebühren usw. getragen. Möglicherweise habe er auch einmal ein Abendessen bezahlt. Dies sei möglicherweise aber auch umgekehrt geschehen. Die Zeugin Shalaby, die frühere Frau Mauss, hat ergänzend erklärt, sie seien ohnehin geflogen. Die Kosten hätten die Versicherungen getragen, aus welchem Grunde, könne sie nicht sagen. Sie – das Ehepaar Mauss – hätten die Dinge immer verbunden. Die nachrichtendienstliche Sache sei im Grunde eine nebensächliche Sache gewesen.

Aktenauswertung 18

Wiehe legte unter dem 10.1.1978 nieder, daß die spanischen Behörden die Unterstützung bei der Operation „Neuland“ (Versuch des Eindringens in das algerische TE-Ausbildungslager Chercell) in beiderseitigem Interesse zugesichert hätten. Der spanische Dienst habe über einen V-Mann (aus den Akten ergibt sich in anderem Zusammenhang, daß es sich hierbei um einen Mann namens „Paco“ handelt) Verbindung zu Cubillo.

Dieser Gesprächsinhalt ist von den Zeugen bestätigt worden:

*Jüllig 20/22 f.;
Mauss 56/166;
79/104, 121;
Borrak 64/19*

Übereinstimmend haben die Zeugen Jüllig, Borrak und Mauss betont, es sei darum gegangen, mit Hilfe des spanischen Dienstes eine Einschleusung in eine kanarische Separatistenorganisation durchzuführen, um Susak dann in ein terroristisches Ausbildungslager in Algerien einzuschleusen. Der Zeuge Mauss hat in seiner Aussage erklärt, die Spanier hätten einen Mann zur Verfügung gestellt, der den nötigen Hintergrund gekannt habe und in der Lage gewesen sei, den Susak – wie gewünscht – in den Legendenhintergrund einzuführen. An Cubillo und der MPAIAC habe kein Interesse bestanden; sie hätten nur eine Statistenrolle gespielt. Dagegen hat Mauss in seiner dem Ausschuß ursprünglich vorgelegten eidesstattlichen Versicherung und in Übereinstimmung mit der Zeugin Shalaby betont, es sei auch um die MPAIAC gegangen; in diese Richtung hat sich auch der Zeuge Boeden unter Hinweis auf die Interessen von Fluggesellschaften geäußert. (Diese Einschätzung der Interessenlage hat sich später bestätigt.)

Shalaby 45/74

Aktion „Salzgitter“

Aktenauswertung 17, 21

So stellte sich der Stand der Operation „Neuland“ dar, als nach Aktenlage Anfang Januar 1978 in Sachen Debus behördenintern vereinbart wurde, sowohl die Legenden insbesondere Susaks, aber auch diejenigen Loudils und Bergers durch weitere Aktionen zu stützen:

Aktenauswertung 19

Zum einen wurde vorgesehen, daß der niedersächsische Verfassungsschutz im Einvernehmen mit dem Justizministerium ein Funkgerät in die JVA Celle einschleusen werde. Ohne daß bereits Einzelheiten hätten erörtert werden können, sollte zum anderen Susak ferner durch eine Aktion in den Verdacht gebracht werden, für eine Befreiung von Debus Waffen beschafft zu haben. Es solle öffentlich nach ihm gefahndet werden, um ihm eine glaubhafte „Flucht“ nach Spanien zu ermöglichen. Mit der Begründung, sich in Spanien selbst nicht sicher zu fühlen, solle er sich auf die Kanarischen Inseln begeben, um dort über einen V-Mann des spanischen Dienstes Kontakt zur Kanarischen Befreiungsfront (MPAIAC) herzustellen. Auf Vorschlag des V-Mannes solle er schließlich nach Algerien weitergeleitet werden. Die Operation könne voraussichtlich zwischen Mitte Februar und Mitte März 1978 durchgeführt werden.

Borrak 19/48 ff.

Soweit der Zeuge Borrak gemeint hat, die Aktion „Salzgitter“ habe mit der für Susak vorgesehenen Operation nichts zu tun, sie habe vielmehr allein der Legen-

- Vogt 19/37; Pengel 52/133;
Mauss 56/73* denbildung für Loudil und Berger gedient, ist dies durch die Beweisaufnahme im übrigen widerlegt. Die Zeugen Vogt, Pengel und Mauss haben das Gegenteil bekundet; der Akteninhalt spricht ebenfalls für eine Zweckbestimmung primär zugunsten Susaks.
- Aktenauswertung 15* Debus hatte inzwischen akzeptiert, daß er eine Befreiung nur mit Hilfe von Susak, Loudil und Berger erwarten könne.
- Loudil 8/153 f.* Loudil, der erstmals am 22.11.1977 Urlaub erhalten hatte, hat berichtet: „Als ich dann Vollzugslockerungen bekam, hieß es: Bleib weg, komm nicht zurück, mach draußen was! Und dann bin ich zwei- oder dreimal zurückgekommen, und dann war das schon unglaublich. Der Grundgedanke war, ich sollte wegbleiben, sollte mich erholen und sollte dann mit mehreren Leuten versuchen, ihn zu befreien, oder – falls nicht möglich – zumindest – – – Die fühlen sich so sicher, sagte er, die Schließer, die müssen mal merken, daß hier auch mal was passieren kann.“ Debus habe auch angeregt, die Gruppe „Wildes Huhn“ einzubinden. „Die sollten wir doch mehr oder weniger versuchen, in die Illegalität zu treiben; denn dann würden sie auch endlich mal etwas tun und nicht nur Sprüche machen.“ „.... Für ihn draußen ... zu versuchen, die Flucht vorzubereiten, Ausweise, Papiere, Waffen, Geld. Ich sollte die animieren, etwas zu tun, sie haben aber wenig getan“. Ihm sei es auch mehr darum gegangen, bei den Salzgitteranern Informationen zu sammeln, denn dabei habe man Leute kennengelernt. Es sei nicht sein Ziel gewesen, diese gleich anzustacheln oder in die Illegalität zu treiben. Denn spätestens dann hätte er sich aktiv beteiligen müssen. In einem Hafturlaub habe er sich einmal mit Frau Soffel die Anstalt angesehen. Sie seien herumgegangen und hätten sich das angeguckt, was zu machen sei. Er habe ihr erklärt, daß es sehr schwer werde, Debus zu befreien.
- Loudil 8/153 f.
Loudil 8/160*
- Loudil 8/161*
- Loudil 67/33 f.*
- Aus den Aufzeichnungen Loudils ergibt sich allerdings, daß er die Gewaltbereitschaft Birgit Soffels zumindest in diesem Urlaub auf die Probe gestellt hat:
- Loudil 94/16 f.* „Nach kurzer Zeit kamen dann nacheinander 18 Beamte des Knastes in dieses Lokal ... Ich erklärte der Soffel um wen es sich bei diesen Leuten handelt, und Soffel sagte selbst, daß nun die ganzen Schweine auf einem Haufen wären. Ich bestätigte ihre Worte und spielte einen furchtbaren Haß vor. Mit Soffel besprach ich leise wie man denen jetzt einen Schaden zufügen könnte, sie sagte: eine Handgranate durch das Fenster und die wären alle erledigt. Soffel tat so, als überlegte sie mit wie man nun einen von diesen Beamten greifen könnte ... Ich brachte dann den Gedanken, einen Beamten per Anruf seiner Ehefrau, herauszulocken und zu veranlassen, daß er zu seinem Auto geht (die Autos stehen im Dunkeln) ... Als sie merkte, daß ich es damit sehr ernst meinte – (ich tat so) – erfand sie laufend neue Ausreden um die Sache abzublasen. Ich ging zur Toilette und kam zurück, sagte zu Soffel, daß ich auf ihren Anruf bei dieser Aktion nicht angewiesen sei, weil man in die Toilette auch von außen durch das Fenster eindringen kann. Soffel war sehr überrascht, – ich sagte, daß in den ca. 2 Stunden bis 20.00 Uhr, sicher einer von 18 Beamten auf die Toilette gehen würde, und dieser dann reif wäre weil ich von außen in die Toilette eindringen und warten werde. Ich tat sehr haßerfüllt-ernst, und erklärte ihr, daß ich nur noch einen Schraubenzieher von ihr brauchte ... Auf ihre Frage, was ich mit dem Schraubenzieher wollte, gab ich auf Umwegen zu verstehen, daß ich diesen dem Beamten dann zwischen die Rippen schiebe ... Soffel fing an zu klappern, wurde immer unruhiger ... Dann drängte ich sie dazu nun zu dem Auto zu gehen und mir dort einen Schraubenzieher zu geben. Ihr blieb keine andere Wahl. Es war ein Bild für die Götter wie sie klapperte ... Nachdem ich der Soffel hoch und heilig versprochen

hatte das mit dem Beamten nicht zu tun, war sie dann auch bereit wegzufahren ... ich sagte, daß ich aber wenigstens das Fahrzeug des Hoffmeister beschädigen möchte, falls es günstig steht. Damit war sie dann einverstanden/erleichtert!! Das Fahrzeug stand natürlich nicht günstig und ich habe nichts unternommen!!“

*Loudil 8/153;
Aktenauswertung 19*

Nach den Bekundungen Loudils hatte sich Debus entschlossen, Susak trotz der auch aus seiner Sicht fragwürdigen Kontakte zu Sender zu vertrauen. Weil Debus unter keinen Umständen länger in Celle bleiben wollte, erwog er in einem Gespräch mit Loudil am 7.1.1978 nunmehr, als Alternative zu seiner Befreiung einen Anschlag auf die Anstalt durchführen zu lassen, um seine Verlegung nach Hamburg zu erreichen. Unabhängig davon bedrängte er Loudil zunächst weiter heftig, sich spätestens Ende Januar 1978 aus der Vollzugsanstalt abzusetzen, zuvor aber unbedingt das Funkgerät und eine Waffe einzuschleusen. Loudil seinerseits bestand darauf, er müsse sich erst einen falschen Paß („Pappe“) besorgen, bevor er sich – wie verabredet – nach Italien absetzen könne.

Aktenauswertung 19

Tatsächlich gelang es Monika E. (nach Angaben von Loudil eine Angehörige der Gruppe „Wildes Huhn“ aus Salzgitter), Loudil Mitte Januar 1978 in Berlin einen Ausweis zu besorgen, in den allerdings noch ein Lichtbild von Loudil eingefügt werden mußte. Dies erwies sich als unerwartet schwieriges Vorhaben, das sich über mehrere Wochen hinzog.

Nach den Planungen der Abt. IV war es nun an der Zeit, gegenüber Debus den Anschein zu erwecken, als greife auch Susak in die Aktivitäten um Debus' Befreiung aus der Strafanstalt ein:

Aktenauswertung 20

Im Anschluß an eine Unterrichtung des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Landesamts für Verfassungsschutz Berlin am 23.1.1978 über die mittlerweile festgelegten Grundzüge der geplanten Operation „Neuland“ durch Wiehe skizzierte Borrak das weitere Vorgehen im „Fall Neuland“: Die Funkgeräte seien beschafft und präpariert, die von Jüllig angeordnete Aufzeichnung der Gespräche sei sichergestellt. Mauss habe zugesagt, bis zum 25.1.1978 über einen Vertrauensmann von einer Hehlergruppe einen Mercedes anzukaufen und diesen kostenlos für eine Aktion des nieders. Verfassungsschutzes zur Verfügung zu stellen. Mauss werde weiter einen Blankoreisepaß und einen Blankopersonalausweis übersenden, die bei einem Einbruch in ein Rathaus in Süddeutschland entwendet worden seien und die er als „Vorzeigepapiere“ besitze. Susak werde Frau Heinrich und Loudil mitteilen, daß er im Besitz der Funkgeräte sei. Borrak werde danach Loudil das für Debus bestimmte Funkgerät aushändigen. Das zweite Gerät werde Susak Berger, der in Salzgitter wegen unüberwindlicher Abneigung gegen die Zustände in der Wohngemeinschaft inzwischen in eine eigene Wohnung umgezogen war, übergeben. Am 6.2.1978 werde Susak den als gestohlen gemeldeten Pkw übernehmen und bei einer scheinbaren Polizeikontrolle zu Frau Heinrich fliehen. Ab 7.2.1978 solle nach ihm öffentlich gefahndet werden. Zum 8.2.1978 habe er unter seinem Tarnnamen eine Urlaubsreise nach Las Palmas gebucht. Wenn sein Abflug gesichert sei, würden Borrak und Mauss nach Madrid fliegen.

Aktenauswertung 21

Über diese mit Borrak abgestimmten Planungen hatte Mauss schon am 22.1.1978 vorsorglich auch den spanischen Dienst unterrichtet.

Funkgespräch mit Debus

Aktenauswertung 21

Nach Aktenlage fuhr Susak, erneut von Debus bedrängt, endlich über Wubben Geld aufzutreiben, mit einer Begleiterin am 27.1.1978 zur Mutter des inhaftierten

R. Augustin in die Niederlande, erhielten von ihr Wubbens Anschrift und suchten diesen auf. Hiernach sollen sie Wubben ein von Debus verfaßtes Schreiben und ein Lichtbild von ihm übergeben haben; Wubben seinerseits soll Susak 2 000 Gulden ausgehändigt, aber sich nicht dazu erklärt haben, ob noch weiteres Geld vorhanden sei.

Wubben 49/15

Wubben selbst hat auf Befragen erklärt, er habe „Marco“ (einer der Decknamen Susaks) nie getroffen. Es ist aber unsicher, ob er Susak damit gemeint hat, der in den Operationen Emsland und Neuland unter dem Decknamen „Hugo“ arbeitete.

Aktenauswertung 21

Grundsatzreferent MR Dr. Frisch nahm auf Bitten des Referats 42 nach Susaks Rückkehr zu der Frage Stellung, ob Susak wegen der Annahme des Geldes von Wubben und der Weitergabe an Personen aus dem Umfeld des Terrorismus der Hehlerei oder anderer Straftaten schuldig sei, und verneinte dies.

Aktenauswertung 21

Bevor die weiteren Aktionen mit der Einschleusung des Funkgerätes in Angriff genommen wurden, wurde zunächst am 30.1.1978 das Justizministerium (Staatssekretär, Leiter der Vollzugsabteilung) von Jüllig und Wiehe über die – wie es in dem Gesprächsvermerk heißt – Gesamtplanung „Neuland“ und die beabsichtigte Einschleusung des Funkgeräts unterrichtet.

Rehwinkel 20/87 f.

Staatssekretär Rehwinkel hat – als Zeuge vernommen – bestätigt, daß er darüber unterrichtet worden sei, daß ein Funkgerät in die Anstalt reingespielt werden sollte und „wohl auch“ wurde, um „diesem Mann“, „der ja an Debus herangespielt werden sollte, ein besseres Ansehen zu verschaffen. Das ist alles, was ich von der Sache weiß“. Über eine weitergehende Information hat der Zeuge nichts berichten können.

Aktenauswertung 21

Die Vertreter des Justizministeriums erklärten sich mit der Planung einverstanden und billigten die Einschleusung des Funkgerätes für maximal 8 bis 10 Tage. Auf „eigene Kappe“ ordnete Wiehe ferner die Unterrichtung der Anstaltsleitung über die Absicht an, dort ein Funkgerät einzuschleusen.

Vogt 19/31;

Borrak 19/46

Aktenauswertung 22

Nachdem Mauss – wie verabredet – Personalausweis und Paß, die im Auto zurückgelassen werden und auf Debus und Susak hinweisen sollten, übersandt hatte und der Anstaltsleiter unterrichtet worden war, wurde Debus das Funkgerät über Loudil zugespielt. In der Nacht zum 2.2.1978 gelang es – wie auch die Zeugen Vogt und Borrak bestätigt haben – Susak, Berger, Monika E. und Ursula S., mit Debus Funkkontakt herzustellen. Der Niederschrift über das aufgezeichnete Funkgespräch zufolge berichtete Susak über seinen Besuch bei Wubben und erbat ein weiteres Schreiben von Debus für Wubben. Debus versicherte Susak seines Vertrauens und bat, ihm ein sog. Engelshaar (Schneidedraht) zu besorgen. Sein Fluchtweg solle über Holland kurzfristig in den Süden führen. Zunächst solle Loudil spätestens Mitte Februar wegbleiben und sich schon vor Debus in den Süden begeben. Ab Mai/Juni 1978 werde man wegen der fortschreitenden Baumaßnahmen in der Anstalt für ihn (Debus) wohl nichts mehr tun können. Noch im Laufe dieses Tages machte Loudil weisungsgemäß das Funkgerät durch eine versteckte Manipulation unbrauchbar. Beide Funkgeräte waren am 4.2.1978 bzw. am 6.2.1978 wieder in der Obhut des Verfassungsschutzes. Wie von Susak erbeten, schrieb Debus schon am folgenden Tage (3.2.1978) an Wubben und bat ihn, für eine sichere Unterbringung von Loudil und anderen nach einer etwaigen Flucht zu sorgen. Er solle Susak und Berger Geld geben. Von einem früheren Mittäter habe er erfahren, daß unter „Groningen“ noch Geld vorhanden sein solle – nach Loudil soll Debus erklärt haben, er habe 100 000 DM bei Wubben gelas-

sen, die Hälfte davon habe jener Mittäter später abgeholt –, ferner solle Wubben Waffen beschaffen. Loudil und Soffel hatten den Auftrag, sich direkt von Celle aus nach Italien zu begeben. Er selbst (Debus) werde zunächst in die Niederlande kommen. Ab Mai werde wegen der Fertigstellung des Terroristentraktes kein Ausbruch mehr möglich sein.

Die „gescheiterte“ Befreiung

Aktenauswertung 23

Zur Vorbereitung der geplanten „Flucht“ von Susak ins Ausland suchten Borrak und der Kriminalbeamte Pengel, seit kurzem Mitarbeiter der Abt. IV, am 2.2.1978 zunächst die Staatsanwaltschaft Frankfurt auf, um mit dieser erneut über die Begnadigung von Susak zu sprechen. Am 3.2.1978 beriet Borrak mit leitenden Beamten der Kriminalpolizeiinspektion Salzgitter Maßnahmen zur Durchführung einer „Aktion zur Aufwertung einer Quelle in TE-relevanten Kreisen in Deutschland“.

Dabei wurde vereinbart, den Leiter des 4. Kommissariats, der noch in der Besprechung eingewiesen wurde, am 6.2.1978 fingiert zu einer Dienstbesprechung nach Braunschweig zu rufen. Auf der Rückfahrt solle er den Fahrer eines Mercedes 350 SL anhalten, weil dessen Bremslicht defekt sei. Der Fahrer werde – zunächst mit dem Fahrzeug, später zu Fuß – unverzüglich fliehen. Sodann solle die Fahndung nach ihm eingeleitet werden. Es sei sinnvoll, den Wagen durch Pengel fahren zu lassen, damit Susak sich für den Fall, daß die Polizeibehörden im Rahmen ihrer Fahndungsmaßnahmen auf ihn stießen, ein Alibi zurechtlegen könne

Aktenauswertung 23

Aus einem Besprechungsvermerk Borraks ergibt sich, daß er und der Leiter der KPI im Anschluß daran die Staatsanwaltschaft Braunschweig aufgesucht und dem Leitenden Oberstaatsanwalt sowie dessen Dezernenten für politische Strafsachen die in Salzgitter geplante Aktion offenbart hätten. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft hätten geäußert, sie hätten keine Bedenken gegen die Durchführung dieses Plans. Das nach Susaks Flucht einzuleitende Verfahren werde die Staatsanwaltschaft selbst bearbeiten und nicht an den Generalbundesanwalt abgeben. Auf die Frage des Leiters der KPI, ob die Staatsanwaltschaft keine Probleme im Hinblick auf die bei der Aktion vorgetäuschten Straftaten (unerlaubter Waffenbesitz, Diebstahl, Urkundenfälschung u. a.) sehe, habe der Staatsanwalt entgegnet, dies sei im Verhältnis zum Gewicht der Aktion so unbedeutend, daß er dies billigen könne.

Pengel 52/ 129 ff.; Mauss 56/73

Aus dem Akteninhalt, aber auch aus den Aussagen der Zeugen Pengel und Mauss ergibt sich, daß Pengel am 4.2.1978 im Polizeipräsidium München den Mercedes 350 SL übernahm, den Mauss im Auftrag einer Versicherung von einer Hehlergruppe in Mailand angekauft hatte und der noch nicht als wiederaufgefunden registriert war; Wiehe bemerkte dazu, die Aktion verursache für das Land keine Kosten, denn das Fahrzeug falle im Anschluß daran an die Versicherung – die Allianz – zurück, die den Diebstahl reguliert habe. Mauss hat betont, daß er selbst nur ein paar Anrufe getätigt habe, um den Wagen dem LfV zu verschaffen, es möge aber sein, daß er zur Besprechung der Modalitäten einmal mit Pengel zusammengetroffen sei, um dies nicht telefonisch machen zu müssen.

Mauss 56/95

Aktenauswertung 24

Damit Susak sich später glaubhaft zu der in Salzgitter geplanten Aktion bekennen konnte, wurde ihm am 6.2.1978 Gelegenheit gegeben, das „Fluchtfahrzeug“ vor Ort zu besichtigen.

Aktenauswertung 24

Debus war inzwischen von Loudil darauf hingewiesen worden, Susak plane möglicherweise eine eigenständige Befreiungsaktion, doch Debus meinte, Susak könne und müsse das Risiko selbst abschätzen.

Aktenauswertung 24

Am 6.2.1978 lief die vorbereitete „Aktion Salzgitter“ planmäßig ab. Nach seiner „Flucht“ wurde Pengel vor Ort von Borrak aufgenommen. Im Fahrzeug wurden Munition verschiedenen Kalibers sowie ein Personalausweis, in den auf der „Flucht“ verlorenen Kleidungsstücken ferner ein Reisepaß gefunden.

Am 7.2.1978 unterrichtete Wiehe LKD Nitzschmann, Leiter der Staatsschutz-Abteilung des Landeskriminalpolizeiamts, über den Stand der „Operation Neuland“ und erörterte weitere Maßnahmen mit ihm; Nitzschmann sicherte die Hilfe des LKPA zu. Susak setzte sich – wie mit ihm verabredet – ins Ausland ab. Die Landesregierung hat sich auf Buchungsunterlagen bezogen, wonach Susak am 8.2.1978 abgereist sei.

Mit dem Abtauchen Susaks ins Ausland werden die Berührungspunkte der Operation „Neuland“ und der um Debus in Szene gesetzten Aktion, der späteren Operation „Emsland“ mit ihrer Unteraktion „Feuerzauber“ geringer. Einen endgültigen Schlußpunkt setzt insoweit die telefonische Anordnung Wiehes vom 4.4.1978 an Borrak, er habe darauf zu achten, daß Susak ab sofort von den Vorgängen in Niedersachsen im Zusammenhang mit Loudil und Berger nichts mehr erfahren dürfe; Susak dürfe auch keinen Kontakt mehr mit Wubben aufnehmen.

Um der besseren Übersichtlichkeit willen soll der weitere Verlauf der genannten Operationen der Abt. IV jedoch bereits mit dem Abtauchen Susaks ins Ausland getrennt dargestellt werden:

Teil 5:

Der weitere Verlauf der Operation Neuland

Susak auf den Kanarischen Inseln

Mauss 56/181

Susak reiste am 8.2.1978 aus Deutschland ab, um auf die Kanarischen Inseln zu gelangen. Der Zeuge Mauss glaubte sich zu erinnern, daß dies Susaks erste Reise dorthin gewesen sei; es sei aber möglich, daß Susak auch bereits einmal früher auf den Kanarischen Inseln gewesen sei.

Cubillo 65/11, 30, 76

Dagegen ist der Zeuge Cubillo der Auffassung gewesen, Susak sei bereits in der Zeit vom Juli bis September 1977 in Las Palmas gewesen. Susak habe dort zusammen mit Mitgliedern der MPAIAC im Gefängnis gesessen. Dies habe er von Angehörigen seiner Organisation erfahren. Diese hätten ihm mitgeteilt, daß Susak Anfang Juli 77 angekommen sei und ca. 3 Monate in Las Palmas aufgehalten worden sei.

Aktenauswertung 11

Ohne die subjektive Überzeugung des Zeugen Cubillo in Zweifel ziehen zu wollen, daß die ihm gegenüber gemachten Angaben zuträfen und sich auf Susak bezögen, steht doch zur Überzeugung des Ausschusses fest, daß Susak im Zeitraum von Juli bis September 1977 nicht auf den Kanarischen Inseln gewesen sein kann: Gemäß den bei der Abt. IV. geführten Unterlagen wurde Susak am 1.8.1977 von der Abt. IV in Hannover belehrt; er bekam bei dieser Gelegenheit

Papiere ausgehändigt. Am 2.8.1977 offenbarte er einen Anwerbungsversuch des jugoslawischen Geheimdienstes. Die Akten ergeben weiter, daß Susak am 11.8.1977 persönlichen Kontakt mit den „Genossen in Gent“ suchte, aber an der Grenze abgewiesen wurde.

Aus dem Umstand, daß Susak im Zeitraum von Juli bis September 1977 nicht in einem kanarischen Gefängnis gewesen ist, ergibt sich zugleich, daß auch folgende Schilderung Cubillos jedenfalls nicht Aktivitäten Susak's wiedergibt:

Loudil 94/16

Nachdem gemäß Loudils Aufzeichnungen „Hugo“ ihn noch am 25. Dezember 1977 gegen 14.20 Uhr auf der Autobahn Richtung Hannover überholt hat, soll „Hugo“ in Algerien nach der Darstellung Cubillo's bereits Ende Dezember 1977 gewesen und mit ihm Kontakt aufgenommen haben:

Cubillo 65/9 ff.

Cubillo 65/10

Am 26. oder 27. Dezember 1977 sei in Algier eine Person namens Hugo erschienen. Hugo habe behauptet, Deutscher zu sein, und zwar jugoslawischer Abstammung. Er sei im Hotel Regina in Algier untergebracht gewesen. Er sei mit Leuten der MPAIAC, die im nahe gelegenen Hotel Genve gewohnt hätten, ins Gespräch gekommen. „Einer von denen kannte ihn. Danach sind sie zu mir gekommen, um mit mir zu sprechen. Sie sagten mir, daß dieser Deutsche oder Jugoslawe in Las Palmas im Gefängnis gesessen habe, in Salto del Negro“. Er – Cubillo – habe dann zwei, drei Tage später mit Hugo geredet und sich durch Rückruf in Las Palmas davon überzeugt, daß „Hugo“ tatsächlich in der Zeit vom Juli bis September 1977 dort im Gefängnis gesessen habe. Danach habe er erneut mit „Hugo“ gesprochen. Dieser habe ihm zunächst deutsche Pässe angeboten, die für ihn aber ohne Interesse gewesen seien. Auf den Einwurf Cubillos, daß es der MPAIAC an Geld mangle, habe „Hugo“ vorgeschlagen, durch die Entführung von Deutschen, die auf den Kanarischen Inseln wohnten, Geld zu erpressen. Dies wolle er selbst mit seinen Freunden bewerkstelligen, es müsse aber nach außen der Eindruck erweckt werden, als ob die Operation von der Bewegung durchgeführt worden sei. Diesen Vorschlag habe er – Cubillo – zurückgewiesen.

Cubillo 65/12

Cubillo 65/12

Er habe dann dem obersten Polizeichef in Algerien die Geschichte erzählt. Dieser habe ihm gesagt, dieser Mensch komme ihm sehr verdächtig vor und er wolle ihn einmal kontrollieren. Am 6. Januar sei er – Cubillo – dann mit dem obersten Polizeichef in Algier, Herrn Cisalla, ins Hotel Regina gegangen und sie hätten mit Hugo gesprochen. „Die beiden gingen in ein Zimmer. Später sagte mir der Polizeichef, Hugo habe einen echten deutschen Paß, einen echten spanischen Paß, einen belgischen gefälschten Personalausweis und einen italienischen Personalausweis bei sich gehabt. Er sei aus Brüssel mit einem Hin- und Rückflugticket der Fluggesellschaft Sabena gekommen. Der Polizeichef sagte zu mir, dieser Herr ist ein Spion.“ Da „Hugo“ u.a. echte deutsche und spanische Pässe gehabt habe, habe der Polizeichef erklärt, er wolle keine Komplikationen mit der deutschen und der spanischen Regierung haben. „Wir haben ihn zum Flughafen begleitet, bis er in das Flugzeug nach Brüssel eingestiegen ist. Wir haben ihn ausgewiesen. Das war am 6. Januar 1978.“

Cubillo 65/13

Der Ausschuß will auch hinsichtlich dieser Bekundungen des Zeugen Cubillo nicht ausschließen, daß sie von der subjektiven Überzeugung ihrer Richtigkeit getragen sind, insbesondere hinsichtlich des Umstandes, daß der „Hugo“, der ihm im Dezember 1977/Januar 1978 gegenübergetreten ist, mit Susak identisch sei. Der Ausschuß ist aber gleichwohl der Überzeugung, daß es sich bei der fraglichen Person jedenfalls nicht um Susak gehandelt hat: War Susak im Sommer 1977 nicht im kanarischen Gefängnis gewesen, so konnte er nicht im Dezember

Cubillo 65/30

Cubillo 65/14, 38
Aktenauswertung 32 f.

1977 von einem Mitglied der MPAIAC als ehemaliger Gefängnisinsasse erkannt werden. Er konnte auch nicht – wie von Cubillo berichtet – „mindestens zehn oder zwölf Namen“ von Mitgliedern der MPAIAC nennen, mit denen er im Gefängnis gesessen habe. Es kommt hinzu, daß Cubillo die Person, die er „Hugo“ nennt, nach dem 6.1.1978 nicht mehr gesehen haben will. Susak ist nach Aktenlage ab 25.3.1978 – unter dem Decknamen „Caid“ – mehrfach mit Cubillo zusammengetroffen. Cubillo hat nach einem Bericht des spanischen V-Mannes Paco gegen Susak keine Bedenken erhoben, die von ihm zu erwarten gewesen wären, wenn es sich bei Susak um jenen „Hugo“ gehandelt hätte, an dessen Ausweisung Cubillo mitgewirkt haben will.

Aktenauswertung 26

Borrak und Mauss begaben sich am 10.2.1978 nach Spanien und nahmen nach dem von Mauss unter dem 22.2.1978 vorgelegten Bericht am 11.2.1978 in Madrid an einer erneuten Besprechung mit spanischen Beamten teil. Bei dieser Gelegenheit erfuhren sie, daß der spanische V-Mann Paco in ständigem Telefonkontakt mit Cubillo, der in Algerien Schwierigkeiten haben sollte, stehe. Am 12.2.1978 reisten Borrak und Mauss weiter nach Las Palmas, trafen dort am 13.2.1978 zu Besprechungen mit spanischen Beamten – darunter der V-Mann-Führer des Paco, ein Beamter namens Alfredo M. – zusammen und diskutierten auf der Grundlage des von den spanischen Behörden mitgeteilten Werdegangs von Paco den weiteren Legendenaufbau für Susak.

Der Ausschuß hatte Anlaß, der Frage nach der Identität des V-Mannes „Paco“ nachzugehen:

Mauss 56/185

Aktenauswertung 27
Borrak 67/27

Nach der Darstellung des Zeugen Mauss ist Paco (es handele sich um einen Decknamen) eine Randfigur innerhalb der MPAIAC gewesen. Aus den Akten der Abteilung IV ist zu entnehmen, daß es sich um einen V-Mann der spanischen Sicherheitsbehörden gehandelt hat. Der Zeuge Borrak hat Paco als „kleines harmloses Würstchen“ bezeichnet (andererseits teilte Susak in einem Schreiben vom 20.2.1978 mit, „P. sagt daß zum A.C. bleibt noch swichen 8 – 16 monate leben, un daß um zu umliegen, ubernehmt er auftrag“).

Miralles 65/43, 48;
Cubillo 65/16, 17, 19, 20

Auch die Zeugen Cubillo und Miralles beschreiben eingehend einen „Paco“: Übereinstimmend haben sie bekundet, die von ihnen als „Paco“ angesprochene Person heiße eigentlich Jos Luis Espinoza Pardo. Er habe aber unter den Decknamen „Paco“, „Alfredo Perez“ und „Gustavo“ gearbeitet; Cubillo hat sich auch an die Namen „Titos“ und „Ricardo“ erinnert.

Cubillo 65/20 f.

Cubillo 65/16
Cubillo 65/85, 87

Cubillo 65/23

Zum Vorleben des ihm bekannten „Paco“ alias Espinoza Pardo hat der Zeuge Cubillo bekundet, es handele sich um einen Tischler aus Murcia, der seit 1961 in Algier gelebt habe. Er sei ihm – Cubillo – als Mitglied der spanischen KP vorgestellt worden. Espinoza Pardo sei seit 1964, nachdem er von der spanischen Guardia Civil bei einem Waffentransport ergriffen worden sei, Doppelagent der spanischen Polizei gewesen. „Paco“ alias Espinoza Pardo sei auch der Drahtzieher eines Attentats gewesen, das am 5. April 1978 gegen ihn – Cubillo – unternommen, vom Chef sämtlicher Geheimdienste, Roberto Conesa, in Auftrag gegeben und von Enrique Ballesteros Gallego, einem herausragenden Mitglied der spanischen Sozialistischen Partei und Generalsekretär der spanischen Gewerkschaft UGT in Murcia, organisiert worden sei.

Cubillo 65/29

Es steht jedoch zur Überzeugung des Ausschusses fest, daß der in die Operation Neuland eingebundene „Paco“ entgegen der – nicht näher begründeten – Überzeugung des Zeugen Cubillo mit Espinoza Pardo nicht identisch ist:

- Zwar ist nicht zu übersehen, daß sowohl auf den „Paco“ der Operation Neuland als auch auf die Person namens Espinoza Pardo jeweils die Beschreibung zutrifft, daß es sich um einen V-Mann des spanischen Geheimdienstes handle und daß er in den Jahren 1977/78 auf die MPAIAC und Cubillo angesetzt gewesen sei. Es trifft auch jeweils zu, daß die Person – zumindest unter anderem – den Decknamen „Paco“ verwendet hat. Schließlich haben sich sowohl der „Paco“ der Operation Neuland als auch Espinoza Pardo mit Plänen zur Ermordung Cubillos getragen (für ersteren hat dies jedenfalls Susak in seinem Schreiben vom 20.2.1978 mitgeteilt, wenn auch die dort wiedergegebenen Mordpläne längerfristig angelegt waren); beide sind unmittelbar vor dem Attentat auf Cubillo in Algerien gewesen.
- Gleichwohl sprechen zur Überzeugung des Ausschusses folgende Umstände gegen die Annahme, der „Paco“ der Operation Neuland sei mit Espinoza Pardo identisch:
- Mauss 56/185*
- 1) Der Zeuge Mauss, der Espinoza Pardo nicht kennt, ist, als ihm ein Foto Espinoza's vorgelegt wurde, „ziemlich sicher“ gewesen, daß die dargestellte Person nicht mit dem „Paco“ der Aktion Neuland identisch sei. Auch der Zeuge Borrak, dem das gleiche Foto vorgelegt worden ist, hat sich nicht entsinnen können, „diese Person jemals gesehen zu haben“. Nach der Aktenauswertung (S. 11/12) ist er mit dem „Paco“ der Operation Neuland aber in Kontakt gekommen.
- Borrak 64/22*
- Mauss 56/185*
- 2) Nach der Darstellung des Zeugen Mauss ist der ihm bekannte „Paco“ 1977/78 etwa Ende zwanzig gewesen. Espinoza Pardo ist dagegen im Jahre 1929 geboren, war also zum Zeitpunkt der Operation Neuland 48 Jahre alt.
- 3) Nach dem Inhalt der Akten ist der in der Aktion Neuland eingesetzte „Paco“ in Algerien unter zwei – dem Ausschuss in vertraulicher Sitzung offenbaren – Decknamen eingesetzt gewesen.
- 4) Zumindes dem Zeugen Borrak ist der „Paco“ der Operation Neuland als unbedeutende Figur erschienen. Espinoza Pardo ist nach den Schilderungen Cubillos dagegen eine Person mit Kontakten zu hochstehenden spanischen Persönlichkeiten gewesen, der auch selbst Führungsaufgaben wahrgenommen hat.
- Miralles 65/46, 57*
- 5) Der Zeuge Miralles hat bekundet, Espinoza Pardo habe ihm gegenüber erklärt, er sei kurz vor oder kurz nach dem Attentat auf Cubillo am 5.4.1978 nach Jugoslawien geflogen. Der in der Operation Neuland eingesetzte V-Mann „Paco“ ist nach den Akten der Abt. IV. am 7.4.1978 von der algerischen Polizei verhaftet und am 12.4.1978 nach Mallorca abgeschoben worden.
- Aktenauswertung 36.f.*
- Aktenauswertung 33*
- 6) Nach bei den Akten befindlichen Vermerken Susaks und „Paco's“ ist Paco am 27.3.1978 (Schilderung Paco) oder am 29.3.1978 (Schilderung Susak) mit Cubillo zusammengetroffen. Cubillo selbst stellt in Abrede, vor dem Attentat mit „Paco“, d.h. dem ihm wohlbekanntem Espinoza Pardo, in Kontakt gekommen zu sein.
- Cubillo 65/40*
- 7) Der Ausschuss ist zudem in vertraulicher Sitzung über Umstände in Kenntnis gesetzt worden, die ihn zusätzlich in seiner Auffassung bestätigt haben, daß der in der Operation Neuland eingesetzte „Paco“ mit Espinoza Pardo nicht identisch ist.
- Aktenauswertung 27*
- Nach Aktenlage wurden Paco und Susak am 14.2.1978 miteinander bekanntgemacht und darüber informiert, daß sie sich gemeinsam nach Algerien begeben sollten. Am 15. und 16.2.1978 führten Borrak und Mauss weitere eingehende Ge-

Cubillo 65/38

sprache mit Susak. Am 16.2.1978 erörterten sie außerdem mit den spanischen Beamten nochmals die Lage und erfuhren, daß Paco Cubillo gegenüber nicht unter diesem Namen, sondern – nachrichtendienstlichen Gepflogenheiten entsprechend – unter zwei anderen Namen auftrete. Cubillo selbst reiste nach Darstellung der Akten an diesem Tage für etwa 3 Wochen nach Libyen zu einer Sitzung der OAU. Cubillo hat bekundet, er sei bis Ende März auf Reisen gewesen, und zwar zunächst nach Kairo, ehe er für ungefähr 15 bis 20 Tage in Tripolis gewesen sei; anschließend habe er weitere Reisen gemacht.

Aktenauswertung 27

Am 18.2.1978 begaben sich nach Aktenlage alle Beteiligten (Paco, Susak, Borrak, Mauss) von Las Palmas nach Tenerife, weil Paco und Susak sich die Örtlichkeiten einprägen sollten, an denen sie sich nach ihrer Legende früher getroffen haben sollten.

Unter dem 20.2.1978 versandte Susak ein Schreiben folgenden Wortlauts, von dem Wiehe am 28.2.1978 und Jüllig am 13.3.1978 Kenntnis nahmen:

„Hallo,

In Algerie – Tupamaros hat eine Druckerei in spanische Sprache für Südamerika.

Waffen in A. sind aus Ausland und Frankreich. Im Bezirung vom erste aussprache von P. wegen „CIA“ er hat dieser mal eingedeutet daß CIA stödt hinten Cubello (A.C.) und daß er ist manipuliert. A.C. ist jetzt nach konferenz von Tripolis unterstützt von alles Afrekonischen Ländern. Daß bideutet seine Bewegung MPAICAC steigt in eine internationale ebene, mehr gelt und mehr unterstützung. jetzt man erwartet hier auch terrorismus in internationale ebene. Gibt viel mehr bewegung hier, als Regierung mechte daß erkennen. Alfredo ist nicht erreichbar nur um bestimmte seit für mich. P. sagt daß zum A.C. bleibt noch swichen 8 – 16 monate leben, und daß um zu umliegen. übernehmt er auftrag.

Die glauben sich befreien von alles sorgen wenn A.C. „vorbei ist“.

A.C. möchte daß P. zu zeit geht um Madrid wegen konspirative arbeit.

P. möchte daß ich im A. geht weil jetzt wird Viel mehr bewegung sein, und um in su erleichtern.

Mick“

Aktenauswertung 27

(Später, in seinem Bericht vom 7.4.1978, hat auch Mauss darauf hingewiesen, in kanarischen Polizeikreisen gebe es – wie Paco geäußert habe und Susak am 12.3.1978 mitteilte – die Auffassung, mit der Beseitigung von Cubillo sei die Sache erledigt und die Probleme seien ausgestanden).

Aktenauswertung 27

Borrak 64/26 f.

Borrak nahm das Schreiben Susaks zum Anlaß, mit ihm umgehend darüber fernmündlich zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit teilte Susak Borrak ferner mit, er rechne damit, am bevorstehenden Wochenende ein Gespräch mit Cubillo führen zu können. Der Zeuge Borrak hat bekundet, daneben den Inhalt des Briefes mit seinem Referatsleiter Wiehe besprochen zu haben. „Dann bespricht man mit dem Referatsleiter, was zu machen ist und welche Möglichkeiten es gibt. Da zu Algerien weder Interpol-Kontakte noch diplomatische Dinge möglich waren“, hat mein Referatsleiter gesagt: Da können wir absolut nichts machen. Das zweifele ich auch an. Woher will er das wissen? Das ist dummes Zeug. Zu machen ist da gar nichts. – Das ist so, als wenn wir jetzt sagen: In Südjemem oder sonstwo hantieren deutsche Terroristen mit Sprengstoff rum. Wir müssen warnen, daß die dort keinen Unfug machen. Da haben wir halt keine Einwirkungsmöglichkeiten, da können wir nichts machen“. Er – Borrak – gehe davon aus, daß Wiehe mit dem Abteilungsleiter entschieden habe, die spanischen Behörden vom Inhalt des Briefes in Kenntnis zu setzen. Er selbst habe „Paco“ als „so ein kleines harmloses

Borrak 64/27

Würstchen“ angesehen, „das an sich keiner Fliege etwas getan hätte“. Deshalb habe er die Mitteilung Susaks nicht ernst genommen.

Aktenauswertung 28

Mit Schreiben vom 22.2.1978 beschwerte sich der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz wegen der Auslandsaktivitäten des Nieders. Verfassungsschutzes in Spanien über mangelnde Unterrichtung. Wiehe verwies dazu in einem internen Vermerk auf die bislang erfolgte Beteiligung von Beamten des Bundesamtes und machte geltend, Susak sei für den Einsatz von einer Bundesbehörde – dem Bundeskriminalamt – angeboten worden. Der nieders. Verfassungsschutz betrachte sich in seiner Tätigkeit als Treuhänder für das Bundesamt. In einer Besprechung mit Vertretern des Bundesamtes am 1.3.1978 konnten die Bedenken weitgehend ausgeräumt werden. Wiehe trug allerdings (objektiv unrichtig) vor, der eingesetzte V-Mann, der bisher nur in der kriminellen Szene tätig gewesen sei, sei dem nieders. Verfassungsschutz (erst) im Oktober 1977 vom BKA angeboten worden. Außerdem verschwieg Wiehe erneut bewußt die Beteiligung von Mauss. Jüllig stellte die Beantwortung des Schreibens des Präsidenten des Bundesamtes zurück und verzichtete schließlich vollends darauf.

Susak auf dem Weg nach Algerien

Aktenauswertung 29

Soweit es Susak betrifft, hatte am 27.2.1978 eine Konferenz stattgefunden, an der Mauss, der zuständige Beamte des Bundeskriminalamts, Wiehe und Borrak teilgenommen hatten. Der Beamte des Bundeskriminalamtes hatte den von Mauss angefertigten Bericht über den Aufenthalt auf den Kanarischen Inseln übergeben. Ferner war bekräftigt worden, Susak könne wegen der in Frankreich begangenen Straftaten nicht über Frankreich nach Algerien reisen. Um ihn über Italien nach Algerien zu bringen, benötige er einen deutschen Reisepaß, der am 2.3.1978 auf den jugoslawischen Tarnnamen ausgestellt wurde. Am selben Tage unterrichtete Mauss Borrak fernmündlich, Paco habe nunmehr Telefonkontakt zu Cubillo herstellen können (der nach seinen Angaben wie auch nach Aktenlage zu dieser Zeit auf Reisen war). Wiehe meinte am 7.3.1978, es bleibe abzuwarten, ob Susak von Cubillo „angenommen“ werde; zunächst solle aber das Ergebnis der beabsichtigten Reise nach Las Palmas ausgewertet werden. Diese Reise traten Borrak, Wiehe, Mauss und – in den Akten nicht erwähnt: Smoydzin – am 8.3.1978 an.

Aktenauswertung 30

*Cubillo 65/38;
Aktenauswertung 27
Aktenauswertung 30*

Smoydzin 61/97

Smoydzin 61/84 f.

Smoydzin 61/86

Smoydzin 61/89

Smoydzin 61/93

Smoydzin 61/92

Der Zeuge Smoydzin war zu jener Zeit im Bundesinnenministerium für die Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt und die Bereitschaftspolizeien der Länder zuständig. Er hat bekundet, er habe sich hinsichtlich der Tätigkeit von Mauss übergangen gefühlt. Er habe im Rahmen eines Urlaubs am Flug von Deutschland nach den Kanarischen Inseln durch Vermittlung Wiehes teilgenommen, um einmal zu sehen, was es denn mit der angeblichen „Geheimwaffe“ Mauss auf sich habe. Zusätzlich sei für ihn interessant gewesen, was denn der niedersächsische Verfassungsschutz in Spanien zu tun habe. Während der Flugreise habe er dann durch Nachfragen festgestellt, daß das Flugzeug vom HUK-Verband „ziemlich freizügig“ zur Verfügung gestellt werde. Bemerkenswert sei für ihn die Erkenntnis gewesen, daß „hier einem Mann ein Flugzeug zur Verfügung gestanden hat, der im Auftrag mehrerer staatlicher Stellen tätig war; denn ich wußte zu diesem Zeitpunkt schon, das war die Geheimwaffe BKA“. Smoydzin hat später, nach seinen Angaben im April, möglicherweise noch im März 1978, den damaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Herrn Meier, über seine auf der Reise gewonnen Erkenntnisse informiert. Er sei sich mit Meier „in einem Punkt völlig einig“ gewesen, „daß

Smoydzin 61/95

nicht mit dem Bundesamt abgestimmte Aktivitäten von Landesbehörden außerhalb ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ein Umding waren“. Er hat im übrigen nach seinen Angaben versucht, eine Beendigung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit Mauss in der bisherigen Form durchzusetzen.

Aktenauswertung 30

Borrak 64/49

Aktenauswertung 30

Am 10.3.1978 trafen Borrak, Wiehe, Mauss und Smoydzin in Las Palmas ein. Während sich Smoydzin von der Gruppe trennte, begegneten Mauss und Borrak gemäß einem internen Vermerk und dem Bericht von Mauss vom 7.4.1978 in der Zeit vom 11. bis 13.3.1978 mehrmals Susak und entschieden u. a., Paco und Susak ggf. auch ohne ausdrücklichen Auftrag Cubillo's nach Algerien reisen zu lassen. Ferner vergewisserten sie sich, welche Kenntnisse sich Susak inzwischen über die Ziele der MPAIAC und die Biographie von Cubillo angeeignet hatte. Am 13.3.1978 flogen Susak, Paco sowie sein V-Mann-Führer, der spanische Polizeibeamte Alfredo M., nach Madrid. Borrak kehrte bereits am 14.3.1978 nach Hannover zurück, während Mauss selbst erst am 15.3.1978 von Las Palmas nach Madrid flog, um den weiteren Einsatz der V-Leute mit der spanischen Polizei zu erörtern sowie einen von ihm am 12.3.1978 in Brüssel angeforderten und inzwischen in Spanien eingetroffenen belgischen Paß auf den jugoslawischen Tarnnamen (für Susak) entgegenzunehmen. Nach weiteren Besprechungen mit Susak und Paco am 15. und 16.3.1978, bei denen entschieden wurde, wegen der zwischenzeitlichen Entführung Moros (Moro war vom 16.3.1978 bis zu seinem Tode am 9.5.1978 in der Gewalt der Entführer) zunächst nicht nach Italien zu reisen, flogen Susak und Paco am 17.3.1978 nach Palma de Mallorca. Susak hatte sich zuvor für seinen Einsatz in Algier den Namen „Caid“ zugelegt. Mauss folgte Susak und Paco mit gesondertem Flug. Zuvor – 16.3.1978 – hatte sich Mauss aus Madrid fernmündlich in Hannover erkundigt, ob der Vorschlag Susaks, Paco vorerst allein nach Algerien reisen zu lassen, dort akzeptiert würde. Nach Rücksprache mit dem spanischen Dienst wurde jedoch entschieden, dies abzulehnen und beide am 17.3. über Mallorca nach Algerien zu entsenden. Diese Planungen verzögerten sich jedoch, weil festgestellt wurde, daß Susak ein Visum für Algerien benötigte, und Mauss zudem am 21.3.1978 telefonisch mitteilte, die aktuellen Ereignisse in Italien machten eine Verschiebung des Fluges von Mallorca über Italien nach Algerien erforderlich. Er werde zunächst Susak und Paco unter Aufsicht des spanischen VM-Führers in Mallorca belassen. Nach telef. Mitteilung von Mauss war das Visum für Susak in seinem belgischen Paß schon am 22.3.1978 erteilt, so daß Susak und Paco am 24.3.1978 ihre Flugreise nach Algerien antreten konnten, während der spanische Polizeibeamte und VM-Führer Alfredo auf die Kanarischen Inseln zurückkehrte. Am 28./29.3.1978 erstattete Mauss Wiehe einen mündlichen Zwischenbericht.

Aktenauswertung 31

Susak in Algier und andernorts

Aktenauswertung 32

Susak war nach seinem Mauss später mündlich erstatteten Bericht am 25.3.1978 erstmals mit Cubillo und zwei weiteren Mitgliedern der MPAIAC (Medina und Servando) zusammengetroffen. Paco bestätigte dies in seinem später von den spanischen Behörden vorgelegten Bericht, indem er auch die vollständigen Namen von Medina und Servando erwähnte. Wie Susak weiter berichtete, erklärte Paco am folgenden Tage, Cubillo habe gegen Susak keine Bedenken. In einem Gespräch am Abend des 26.3.1978 habe sich Cubillo daran interessiert gezeigt, sich über die RAF Waffen zu beschaffen. Auf Susaks Angebot, ihm gefälschte Papiere jeder Art und – mit Ausnahme Spaniens – jeder Herkunft zu besorgen, sei Cubillo ebenfalls mit Interesse eingegangen. Für den 27.3.1978 ergibt sich zwischen beiden Berichten insofern einen Widerspruch, als Susak angab, an

Aktenauswertung 33

diesem Tage mit Servando und Paco eine Stadtbesichtigung durchgeführt zu haben, während Paco berichtete, es sei zu einem Treffen zwischen Cubillo, Calero, ihm selbst und Susak gekommen, bei dem Cubillo u. a. sein Interesse an gefälschten Papieren und Waffen bekräftigt habe. Nach einem auf Susaks Erklärungen beruhenden Bericht fand ein vergleichbares Gespräch erst am 29.3.1978 statt. Auf Susaks Frage, ob er in einem Lager in Algerien ausgebildet werden könne, habe Cubillo entgegnet, die nächste Ausbildung beginne erst in vier Monaten. Er plane, Susak zunächst in seiner Organisation einzusetzen. Cubillo habe Susak, der schon am 1.4.1978 nach Italien haben fliegen sollen, eine Reihe konkreter Aufträge erteilt. U. a. habe er ihm ein Lichtbild von Medina übergeben, um für diesen einen Auslandspaß anfertigen zu lassen.

Cubillo 65/37 f.

Dieser Bericht steht allerdings in Gegensatz zu der Darstellung Cubillos, der gesagt hat, die MPAIAC habe sich als afrikanische Befreiungsbewegung verstanden; mit europäischen Terrororganisationen hätten keine Verbindungen bestanden. „Wir haben niemals Verbindung gehabt oder haben wollen, unterhalten wollen“ Dementsprechend habe er auch Susak keine Aufträge erteilt.

Der genannte, auf Susaks Angaben beruhende Bericht fährt fort, Cubillo habe ferner mitgeteilt, er beabsichtige die Erpressung deutscher Reisebüros und habe seinerzeit aus Solidarität mit Baader nach dessen Tod (18.10.1977) einen Sprengstoffanschlag auf die BMW-Vertretung in Teneriffa (31.10.1977) veranlaßt. Soweit es die Erpressung deutscher Reisebüros betrifft, liegt ein Schreiben der MPAIAC an die TUI vor, das vom 27.3.1978 datiert, bei der TUI am 6.4.1978 eingegangen, am 17.4.1978 an MI – Abt. IV – weitergeleitet und dort am 18.4.1978 übersetzt worden ist. Inhaltsgleiche – vom Finanzchef der MPAIAC, Anaga, unterzeichnete – Schreiben sollen an etwa 500 Unternehmen der Touristenbranche gerichtet worden sein.

Cubillo 65/64

Die MPAIAC stellte allerdings später ihre Verantwortung in Abrede. Auch der Zeuge Cubillo hat dies getan und betont, es habe sich um eine vom spanischen Geheimdienst inszenierte und der MPAIAC untergeschobene Aktion gehandelt, die im März/April 1978 von Algier ausgegangen sei, um die MPAIAC zu diskreditieren.

Der Frage, ob dies zutrifft oder es sich doch um eine Aktion der MPAIAC gehandelt hat, konnte der Untersuchungsausschuß in Ermangelung weiterführender Ermittlungsergebnisse nicht nachgehen.

Aktenauswertung 33 f.

Aktenauswertung 34

Der Bericht Susak's fuhr fort, er sei am 30.3.1978 erneut mit Cubillo zusammengetroffen. Dabei habe dieser ihn wiederum gebeten, am 1.4.1978 von Algerien nach Rom zu fliegen, um sich dort um falsche Papiere zu kümmern und zu versuchen, Kontakte mit Angehörigen der Roten Brigaden zu knüpfen. Am folgenden Tage hätten ihm Angehörige der MPAIAC zwei von Cubillo beschriftete Visitenkarten ausgehändigt, die als seine Legitimation für Kontakte mit den Roten Brigaden und der RAF hätten dienen sollen.

Die Ablichtung einer dieser Visitenkarten, datiert auf den 30.3.1978, ist dem Ausschuß vom Zeugen Mauss vorgelegt worden. Sie trägt über der gedruckten Anschrift Cubillos den handschriftlichen Zusatz „RAF“. Unter der handschriftlich korrigierten Angabe von Telefonnummern findet sich die maschinenschriftliche Mitteilung

„Entrer en contact pour conversations co<n>tre organisation; dire que l'on a recu carte et rappeler les sigles B.M.W./Santa Cruz

fraternellement“

und die Unterschrift „HORUS“.

Cubillo 65/35 f.

Cubillo hat diese Mitteilung als Fälschung bezeichnet; er habe der Person, die er unter den Namen „Hugo“ bzw. „Susak“ kennt, niemals schriftliche Mitteilungen gegeben.

Aktenauswertung 34

Nach einer Mitteilung Paco's reiste Susak am 1.4.1978 nach Rom ab. Tatsächlich meldete sich Susak am 2.4.1978 fernmündlich aus Rom in Hannover, was Wiehe umgehend Mauss mitteilte. Mauss beorderte Susak sofort nach Frankfurt.

Am selben Tage sollen – wie Cubillo später in einem Interview mit einer spanischen Zeitung geltend machte – die Attentäter in Algerien eingereist sein, die am 15.2.1978 in Bordeaux seine physische Liquidation beschlossen gehabt hätten (u. a. Jose Luis Espinoza Pardo – genannt Alfredo oder Paco –, der ein enger Freund von Enrique Ballesteros, dem Delegierten der PSOE in Algerien gewesen sein soll).

*dem Ausschuß übersandt
m. Schr. v. 28.2.1989*

Gemäß der Begründung des Beschlusses des Hauptuntersuchungsrichters Chamarro, Justizverwaltung Madrid, vom 28.11.1988, der die Untersuchungshaft des Jose Luis Espinosa Pardo anordnete, war Pardo bereits im August 1977 in Frankreich mit Juan Antonio Alfonso Gonzalez in Verbindung getreten und hatte ihm unter Hinweis darauf, daß er Agent der CIA sei, vorgeschlagen, Cubillo zu töten. Gonzalez habe den Auftrag akzeptiert.

„Um die Einreise in das erwähnte Land <Algerien> zu ermöglichen, händigte Juan Antonio Alfonso mehrere eigene Paßbilder an Jose Luis Espinoza aus, der den Auftrag übernahm, jenem einen falschen Paß, ausgestellt auf den Namen des Jose Luis Munoz Rodriguez mit dem Paßbild des Juan Antonio Alfonso zu besorgen. Nach diesen ersten Vorbereitungen hatte Juan Antonio Alfonso Bedenken, das Besprochene in die Tat umzusetzen, wovon er Jose Luis Espinoza in Kenntnis setzte, weshalb dieser ihm mit verschiedenen Repressalien drohte, falls er die vorgesehene Aktion nicht durchführte, weswegen beide nach Algerien fuhren, wo Jose Luis Espinosa den Juan Antonio Alfonso wissen ließ, wer das Opfer sein wird, er zeigt es ihm, er zeigt ihm, wo es wohnt, was für Gewohnheiten es hat, seine Wege, usw.; danach verließ jener das Land und einige Tage später kehrte der andere aus Frankreich zurück, wo er über einen Verbindungsmann 100.000 Peseten von Jose Luis Espinosa Pardo erhielt; zugleich teilte Juan Antonio Alfonso jenem mit, die Notwendigkeit einer weiteren Person hinzuziehen, um die Aktion durchführen zu können, weshalb Jose Luis Espinoza mit Jose Luis Cortez in Verbindung trat, und alle drei sind zusammen bis nach Alicante gefahren, wo jener diesem einen bestimmten Betrag überreichte, und Juan Antonio Alfonso kaufte ein Messer, mit dem Antonio Cubillo Ferreira ermordet werden sollte, da Jose Luis Espinoza die Benutzung einer Hiebwaffe für erforderlich hielt. Danach reisten Juan Antonio Alfonso Gonzalez und Jose Luis Cortez Redriguez in Algier ein, wo, nachdem sie mehrere Male Antonio Cubillo Ferreiro beschattet hatten, der Erstgenannte diesen am 5. April 1978 mit zwei Messerstichen erstochen <Übersetzungsfehler: Der spanische Wortlaut ist: „el primero infiri a este dos punaladas“, demgemäß wäre zu übertragen: „der Erstgenannte brachte ihm zwei Messerstiche bei“> hatte, während der Zweitgenannte auf den ungestörten Verlauf der Tat aufpaßte, als Folge derer das Opfer schwere Körperverletzungen erlitt“.

Aktenauswertung 34

Nach seiner Ankunft am 3.4.1978 in Frankfurt befragte Mauss Susak eingehend über seinen Aufenthalt in Algerien. Wiehe veranlaßte Mauss fernmündlich, Susak

Mauss 56/187f.

aufzugeben, nach Rom zurückzukehren. Wie Mauss am 4.4.1978 telefonisch berichtete, flog Susak an diesem Tage weisungsgemäß von Frankfurt nach Rom. Am 5.4.1978, dem Tag des Attentats auf Cubillo, meldete Susak nach Aktenlage telefonisch seine Ankunft in Rom. Dem widerspricht allerdings die Darstellung des Zeugen Mauss. Dieser hat bekundet, Susak sei zum Zeitpunkt des Attentats zusammen mit Paco auf dem spanischen Festland gewesen. „Der Paco hatte irgend was Privates zu erledigen. Und dann sind die da herumgereist“.

Aktenauswertung 34

Am 6.4.1978 erwähnte Susak in einem Ferngespräch mit Borrak persönliche Probleme mit Mauss, worüber sich Jüllig besorgt zeigte. Ferner teilte Susak bei dieser Gelegenheit mit, er habe sich mit einer Mitarbeiterin der algerischen Botschaft in Rom angefreundet, was Borrak veranlaßte, ihn darauf aufmerksam zu machen, diese Frau könne möglicherweise nachrichtendienstlich an ihm interessiert sein. Im Anschluß an das Gespräch mit Susak setzte sich Borrak telefonisch mit Mauss in Verbindung, um ihn auf die von Susak erwähnten Probleme anzusprechen. Wenig später rief Frau Mauss zurück, sie habe durch einen Anruf in Rom festgestellt, daß Susak im Laufe des Vormittags aus Rom abgereist sei. Wie Susak dazu später angab, hatte er sein Hotel am 6.4.1978 verlassen und war am 7.4.1978 aus persönlichen Gründen nach Sarajewo geflogen. Am 11.4.1978 telegraphierte er von dort aus nach Hannover, er sei krank und werde demnächst zurückkehren.

Mauss 56/170f.

Möglicherweise im Zusammenhang mit dem soeben geschilderten Aufenthalt Susak's in Rom ist die Bemerkung des Zeugen Mauss zu sehen, Susak habe sich in Rom oder Mailand mit den Genossen, „die er vorher schon bei der Operation in Niedersachsen kennengelernt hatte“, u.a. mit Brigitte Heinrich, getroffen. Er – Mauss – sei dabei gewesen, als Borrak als Fallführer „den Susak informatorisch abgeschöpft“ habe. Diesen Bericht habe Borrak diktiert, Frau Shalaby habe ihn getippt und dann Borrak gegeben; „in diesem Zusammenhang stand das Ziel, eines der Ziele, die Brigitte Heinrich, im Zusammenhang mit Susak“. Der Zeuge Boeden hat bekundet, nachdem Cubillo Susak gegenüber Interesse gezeigt habe, mit Leuten der RAF in Verbindung zu kommen, sei es seiner Erinnerung nach zu einem Gespräch zwischen Susak und Brigitte Heinrich in Rom gekommen. Angesichts des Umstandes, daß sich hierfür keinerlei weitere Belege finden lassen, ist zweifelhaft, ob der Zeuge sich bei der zeitlichen Zuordnung nicht irrt.

Mauss 56/189

Boeden 42/80

Aktenauswertung 35

Während sich Susak noch in Rom aufhielt, trafen sich am 5.4.1978 in Hannover Jüllig, Wiehe, Borrak, Vogt und weitere Mitarbeiter der Abt. IV mit AP Boeden und anderen Beamten des Bundeskriminalamts sowie den Eheleuten Mauss zu einer Besprechung, in der Mauss den wesentlichen Inhalt seines Gesprächs mit Susak vom 4.4.1978 wiedergab und einen schriftlichen Bericht ankündigte. Borrak hielt fest, Wiehe habe um Vorschläge gebeten, auf welchem Wege Susak Kontakt zur RAF und den Roten Brigaden bekommen könne. Es sei vereinbart worden, Susak Paßformulare zukommen zu lassen, die er Cubillo vorzeigen oder aushändigen könne. Am Rande der Besprechung sei auch die bisher vom Nieders. Justizministerium abgelehnte Flucht Loudils diskutiert worden (s. dazu im einzelnen weiter unten).

Boeden 42/116

Der Zeuge Boeden hat sich daran erinnert, daß zu diesem Zeitpunkt „dann plötzlich Rom, Italien eine zunehmend stärkere Rolle“ gespielt hätten. „Es ging im wesentlichen um die Frage: Wollen wir jetzt mit Italien in Kontakt treten, um auch mit den Behörden den Durchlauf und die Anwesenheit und das, was an Informationen fließt, zu erörtern? Ich meine, das wäre der Hauptgrund gewesen, warum die mich hierher gebeten hatten.“

Aktenauswertung 35

Am 6.4.1978 unterrichteten Wiehe und Borrak einen Mitarbeiter des BfV über den Stand der Operation „Neuland“ und die Überlegung, Susak über Frau Heinrich Kontakte zu den Roten Brigaden und mit Hilfe von Wubben zur RAF aufnehmen zu lassen. Ferner besprach man die bevorstehende Waffenübergabe von Wubben an Berger zur Unterstützung der Befreiungsaktion für Debus.

Aktenauswertung 36

Am 7.4.1978 informierte Mauss Borrak fernmündlich, er habe in den Nachrichten von einem Attentat auf Cubillo gehört. Am 8.4.1978 teilte er ergänzend mit, der spanische Dienst habe das Attentat auf Cubillo bestätigt. Die für den 10.4.1978 in Hannover vorgesehene Besprechung mit Mitarbeitern des spanischen Dienstes müsse wegen befürchteter Aktivitäten der MPAIAC auf den Kanarischen Inseln und – wie Wiehe am 10.4.1978 ergänzte – wegen einer Reise des spanischen Außenministers zu den OAU-Staaten verschoben werden. Am 10.4.1978 teilte Mauss schließlich mit, der spanische Dienst vermute, das Attentat auf Cubillo sei nur vorgetäuscht worden, um einen Erfolg der Aktivitäten des spanischen Außenministers bei der OAU zu verhindern. Paco hätte sich noch am 4.4.1978 beim spanischen Dienst gemeldet und berichtet, es sei alles okay. Auf jeden Fall halte der spanische Dienst eine Beteiligung von V-Männern an dem Attentat vom 5.4.1978 für ausgeschlossen. Nach dem von Paco den spanischen Sicherheitsbehörden gegenüber abgegebenen Bericht hielt er es durchaus für möglich, daß das Attentat mit internen Rivalitäten in der MPAIAC zusammenhänge. Eine von ihm näher bezeichnete „Dissidenten-Gruppe“ habe sich nach dem Attentat jedenfalls unverhohlen gefreut.

Jüllig vermerkte am 11.4.1978 zu den Vorgängen, er habe dem Staatssekretär unter Hinweis auf das angebliche Attentat auf Cubillo sowie die Besuchspläne der spanischen Beamten mündlich einen Lagebericht erstattet.

*Mauss 79/129**Aktenauswertung 36*

Mit dem zuständigen Beamten des BKA suchten Borrak und Mauss am 8. April 1978 einen Beamten der italienischen Antiterrororganisation „Digos“ auf, nach Darstellung des Zeugen Mauss, um zu erörtern, welche Informationen die Italiener zur Terrorismusbekämpfung beisteuern könnten. Am 11./12.4.1978 suchten sie Beamte des italienischen Innenministeriums und von Interpol Rom auf, auch hier, um im Hinblick auf den Susak angeblich von Cubillo erteilten Auftrag die italienischen Behörden um Unterstützung der Operation „Neuland“ zu bitten. Den italienischen Beamten wurde vorgetragen, es sei dem nieders. Verfassungsschutz gelungen, einen V-Mann in Randgruppen des Terrorismus zu führen und mit ihm Straftaten vorzutäuschen, über die in der Presse berichtet worden sei. Daraufhin habe er sich ins Ausland abgesetzt. Das italienische Innenministerium sicherte seine Unterstützung zu und versprach zu prüfen, ob Mauss und Borrak in Italien Waffen tragen dürften. (Offenbar verlief diese Prüfung positiv, denn am 13.5.1978 übersandte Mauss Borrak einen italienischen Waffenschein.) Auf Weisung von Wiehe überließ Borrak eine Ausfertigung seines Vermerks über die Besprechung in Italien Mauss.

Der spanische V-Mann Paco, der wie andere spanische Staatsbürger unter dem Verdacht der Beteiligung an dem Anschlag auf Cubillo am 7.4.1978 von der algerischen Polizei festgenommen und u. a. eingehend nach Alfredo, Gustavo und Susak befragt worden war, war inzwischen von den algerischen Behörden am 12.4.1978 nach Palma de Mallorca abgeschoben worden und, wie Mauss am 14.4.1978 fernmündlich mitteilte, am 13.4.1978 nach Las Palmas zurückgekehrt. Nach Auskunft der Landesregierung stammte diese Information vom spanischen Geheimdienst, der Paco befragt habe. Susak habe überdies am 21. April 1978 mit Paco, der sich zu dieser Zeit auf Las Palmas aufgehalten habe, telefoniert; am Zu-

Aktenauswertung 60

standekommen dieses Kontaktes seien Borrak, Mauss und der spanische V-Mann-Führer beteiligt gewesen. Auf welchen Umständen die von Mauss Ende 1978 gemachte Angabe beruht, „Paco sitze allerdings noch ein“, was zunächst die Deutung nahelegt, er sei aus algerischer Haft noch gar nicht entlassen worden, hat der Ausschuß demgegenüber nicht feststellen können.

Susak in Rom und Algier

*Aktenauswertung 38**Sbalaby 45/78**Aktenauswertung 38*

Susak, inzwischen wieder genesen, war am 17.4.1978 von Belgrad nach Rom zurückgekehrt. Um Susak dort über die Umstände seiner Abwesenheit zu befragen und seinen weiteren Einsatz in Algerien mit ihm vorzubereiten, war Borrak am 18.4.1978 gemeinsam mit Mauss und dessen damaliger Ehefrau nach Rom geflogen. Am Vortage hatten Mauss und Borrak noch in Hannover an einer Besprechung teilgenommen, bei der in Anwesenheit eines Beamten des BKA (neben einer Erörterung der Situation Bergers nach der von diesem geschilderten Waffenübergabe durch Wubben) mit einem Beamten des spanischen Dienstes das weitere Vorgehen im Rahmen der Operation Neuland erörtert worden war. Der spanische Beamte übergab das Protokoll über die Befragung von Paco nach seiner Rückkehr aus Algerien und äußerte, gegen einen weiteren Einsatz von Susak, wie er in der Besprechung vom 5.4.1978 verabredet worden war, keine Bedenken erheben zu wollen. Den Kontakt zum spanischen Dienst solle weiterhin Mauss halten. Auch Mauss hatte keine Bedenken dagegen, Susak erneut nach Algerien zu schicken. Er hat vor dem Ausschuß dazu – inhaltlich übereinstimmend mit der Aussage des Zeugen Borrak – bekundet: „Er <Susak> war ganz normal und hatte mit dem Attentat nichts zu tun, sondern gehörte zur MPAIAC. Die ganze Legende wäre zusammengebrochen, wenn der Kontakt nach dem Attentat zur MPAIAC abgebrochen wäre. Er mußte sich ganz normal nach seinem Freund Cubillo erkundigen. Es wäre doch seltsam gewesen, wenn er nach dem Attentat nicht mehr zurückgeleitet wäre. Der Susak hatte von dem Cubillo den Auftrag, den Kontakt zwischen MPAIAC und deutschen Terroristen zu schließen. Der Cubillo war inzwischen durch ein Attentat außer Gefecht gesetzt, aber die MPAIAC existierte noch. Es sollte jetzt eruiert werden: Kann er diesen Brief <gemeint ist die auf S. wiedergegebene Mitteilung> noch benutzen – weshalb wir ihn ja eingesetzt haben und wofür wir die ganze Zeit gearbeitet haben – oder ist dieser Brief nichts mehr wert? Um das zu testen und festzustellen, mußte er zwangsläufig noch einmal zurück, um die Nebenleute von Cubillo zu sprechen, ob sie nach wie vor hinter dem Brief stehen“.

*Mauss 79/119**Borrak 64/29**Mauss 79/121 f.**Aktenauswertung 40*

Mauss berichtete während der Unterredung vom 17.4.1978 im übrigen über seine Gespräche mit dem Leiter des italienischen Sicherheitsdienstes, der über die Teiloperationen, die Italien berührten, in Kenntnis gesetzt worden sei und seine Unterstützung zugesagt habe. Im Zuge der Besprechung wurde von der TUI das dort eingegangene erpresserische, gemäß seinem Inhalt von der MPAIAC stammende, Schreiben beschafft und dem Beamten des BKA überlassen, um einen Schriftvergleich zwischen diesem Schreiben und den Zusätzen Cubillos auf den Susak übergebenen Visitenkarten zu ermöglichen. In dem am 27.4.1978 vorgelegten Gutachten gelangte das BKA zu dem Ergebnis, die Schriftstücke seien höchstwahrscheinlich alle mit derselben Schreibmaschine angefertigt worden.

Nachdem sich Mauss und Borrak, wie in der Besprechung vom 17.4.1978 vereinbart, nach Rom begeben hatten, trafen sie in Anwesenheit der damaligen Frau Mauss am 19.4.1978 mit Susak zusammen. Er offenbarte ihnen, wegen seiner Verbindungen zur in der Bundesrepublik aktiven kroatischen Emigrantenszene in

Aktenauswertung 41

Jugoslawien einem Anwerbungsversuch seines Schwagers ausgesetzt gewesen zu sein, der Mitarbeiter des jugoslawischen Geheimdienstes sei. Am folgenden Tage suchten Mauss und Borrak das italienische Innenministerium auf und erhielten dort die Zusage, Susak Pässe zur Weitergabe an die MPALAC zur Verfügung zu stellen. Bei einem Treffen mit Susak bat dieser, ihm einen neuen Führerschein zu besorgen, weil der spanische VM-Führer Alfredo aus seinem alten Führerschein auf den jugoslawischen Tarnnamen das Lichtbild für den belgische Paß herausgetrennt habe. Am 21.4.1978 stellten Borrak und Mauss über den VM-Führer Alfredo Telefonkontakt von Susak zu Paco nach Las Palmas her (vgl. aber die dem entgegenstehende Darstellung des Zeugen Mauss, S. 76). Susak ließ sich von Paco unmittelbar über dessen Eindrücke nach dem Attentat auf Cubillo berichten. Dabei wurden seine Bedenken gegen eine Rückkehr nach Algerien zerstreut, so daß er sich bereit erklärte, am folgenden Tage von Rom nach Algerien zu fliegen, um auf dem dort aufzubauenden Hintergrund und mit Hilfe seiner Kontakte zu Brigitte Heinrich nach und nach Beziehungen zu Mittelspersonen der RAF und der Roten Brigaden zu gewinnen. Susak hielt seine Zusage ein und flog am 22.4.1978 nach Algerien. Wegen des von Wiehe angesprochenen Verbots, Kontakte mit Wubben aufzunehmen, wurden anscheinend zwei unter dem 21.4.1978 entworfene Schreiben Susaks an Heinrich und Wubben nicht mehr abgesandt.

Am 23.4.1978 erstatteten Mauss und Borrak Wiehe mündlich Bericht in Hannover; Mauss rief im Zuge dieser Besprechung in einem niederländischen Hotel an, gab sich als Susak aus und sagte ein zwischen Susak und Wubben für einen späteren Zeitpunkt verabredetes Ferngespräch mit einer vorgeschobenen Begründung ab.

Wubben 49/27

Nach der Darstellung des Zeugen Wubben bedurfte es dieser Maßnahme allerdings nicht mehr: „Marco“ (ein Deckname Susak's) habe noch einmal versucht, telefonisch mit ihm Kontakt aufzunehmen, und zwar zu der Zeit, als Aldo Moro entführt worden war. Dies habe er – Wubben – von Berger erfahren. Berger habe ihm erzählt, „der Jugoslawe“ sei in Rom und wolle an einem bestimmten Tag zu einer festgelegten Uhrzeit telefonisch mit Wubben im Hilton-Hotel in Amsterdam Kontakt aufnehmen. Wubben hat dazu bemerkt: „Ich fand es eine sehr undurchsichtige Angelegenheit, daß dieser Jugoslawe ausgerechnet aus Rom in Amsterdam anrufen wollte. Ich bin also auch nicht zum Hilton-Hotel gegangen.“

Susaks Rückkehr aus Algerien

Aktenauswertung 44

Susak traf am 29.4.1978 – aus Algerien kommend – in Genf ein. Wiehe veranlaßte Mauss, Susak dort aufzusuchen und ihn zu befragen. Vom 2. bis 4.5.1978 trafen die Eheleute Mauss und Borrak mit Susak in Zürich zusammen. Nach dem von Mauss unter dem 19.5.1978 vorgelegten Bericht schilderte Susak zunächst seine Begegnungen mit Angehörigen der MPALAC und deren Reaktionen auf das Attentat auf Cubillo. Von einem algerischen Sicherheitsbeamten habe er gehört, ein gewisser Alfredo alias Jose Luis Espinoza Pardo habe am 15.2.1978 in Bordeaux den Auftrag übernommen, Cubillo umzubringen. Der eigentliche Attentäter, ein gewisser Juan Antonio Gonzales, sei am 17.3.1978 in Algerien eingereist.

Boeden 42/79 ff.

Am 3.5.1978 trafen sich Susak und Brigitte Heinrich in Konstanz und besprachen, ob Brigitte Heinrich für eine etwaige Reise nach Algerien falsche Papiere benötigen (In diesen Zusammenhang wird man folgende Bemerkung des Zeugen Boeden stellen müssen: „Brigitte Heinrich hat wohl Interesse gezeigt, mit Cubillo in Kontakt zu kommen. Ich glaube, in dem Zusammenhang haben wir einen Paß

Boeden 42/88 ff.

Mauss 56/190 f.

ausgestellt, aber nicht auf den Namen Brigitte Heinrich, sondern auf einen anderen Namen“. Frau Heinrich habe allerdings nicht gewußt, daß dieser Paß von einer deutschen Behörde ausgestellt gewesen sei. Der Zeuge Mauss hat in diesem Zusammenhang bekundet, er habe einmal das Formular eines Familienpasses, den die niedersächsische Behörde von der anderen Behörde verlangt habe, an Borrak geschickt.

Aktenauswertung 44

Auf die Frage Borrak's, ob er Mauss die von ihm gefertigten Vermerke über Treffen mit Susak übergeben könne, ordnete Wiehe unter dem 18.5.1978 an, Mauss zunächst keine Ausfertigungen zu übergeben, bevor nicht mit dem BKA und Mauss darüber gesprochen worden sei. Nachdem das BKA mitgeteilt hatte, das Ehepaar Mauss sei VS-belehrt und in der Lage, geheime Schriftstücke, die es vom BKA erhalte, soweit es an Aktionen beteiligt gewesen sei, absolut sicher aufzubewahren, erteilte Wiehe am 19.5.1978 die Weisung, Mauss dürfe Berichte über Treffs mit Susak bekommen. Die künftige Abgabe von Berichten an Mauss bedürfe seiner – Wiehes – Zustimmung.

Probleme mit Susak

Aktenauswertung 47

In einer Besprechung vom 6.6.1978, zwei Tage nach der Wahl zum Niedersächsischen Landtag, an der neben Vertretern des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin und des Bundesamtes für Verfassungsschutz auch Mauss teilnahm, dieser für das BKA, ging es vorwiegend um Probleme in der Führung Susak's. Dieser war zu einem am 17.5.1978 vorgesehenen Treff mit Mauss und Borrak in Zürich ohne Angaben von Gründen nicht erschienen, sondern hatte sich – wie Mauss erst am 27.5.1978 hatte feststellen können – eigenmächtig nach Las Palmas begeben, um Urlaub zu machen. Nach einem Anruf von Mauss am 29.5.1978 war er zwar kurzfristig zu einem Treffen mit Mauss und Borrak am 30.5.1978 in Mailand bereit, erklärte dort aber definitiv, er wolle bis zum 7.6.1978 den im Urlaub begonnenen Tauchkurs beenden. Susak teilte am 1.6.1978 mit, Brigitte Heinrich habe ihm gegenüber angedeutet, daß man ihm nicht ganz traue. Hinsichtlich der Flugkosten für Susak verständigten sich Borrak und Mauss, die Abt. IV werde den Flug nach Las Palmas bezahlen, während Mauss die Flugkosten nach Mailand übernehmen wolle.

Aktenauswertung 48

In seinem Vermerk über die Besprechung vom 6.6.1978, in der neben dem Problem „Susak“ auch Loudils Schwierigkeiten behandelt wurden, seine Legende aufrechtzuerhalten, hielt Wiehe am 19.6.1978 u. a. fest, im Anschluß daran sei mit Mauss und dem BKA in einem Hotel in Hannover geklärt worden, daß Susak vorübergehend „auf Eis gelegt“ werden müsse. Das BKA könne nicht ausschließen, daß die Spanier Susak „umgedreht“ hätten.

Borrak flog am 7.6.1978 mit Mauss nach Stuttgart und traf sich dort mit dem aus Las Palmas zurückgekehrten Susak. Sie hielten ihm vor, in der Sympathisanten-szene wegen seines großspurigen Auftretens in Verdacht geraten zu sein, ein V-Mann zu sein. Im Anschluß an diese Besprechung mietete Mauss einen PKW, mit dem Borrak und Susak nach Frankfurt fuhren. Dort trafen sich Borrak und Mauss am 8.6.1978 – dem Tage, an dem Bundesinnenminister Maihofer zurücktrat – mit Susak und veranlaßten ihn, mit Frau Cubillo zu telefonieren. Sie habe ihm empfohlen, frühestens in vier Wochen nach Algerien zurückzukehren. Wiehe ordnete daraufhin an, Susak zunächst erneut für vier Wochen in den Urlaub nach Las Palmas zu schicken. Am 10.6.1978 teilte Susak fernmündlich mit, er sei dort wohlbehalten eingetroffen, rief aber schon einen Tag später erneut an, weil – wie er mitteilte – sein Vater gestorben war und er zur Beerdigung fahren wollte. Am

Aktenauswertung 49

14.6.1978 nahm Borrak ihm daraufhin in Frankfurt die Tarnpapiere ab. Bei seiner Ausreise wurde Susak wegen der abgelaufenen ausländerrechtlichen Aufenthaltsgenehmigung am Grenzübergang Schwarzbach vorläufig festgenommen, nach Intervention von Pengel aber alsbald freigelassen.

Algerien enttarnt Susak

Aktenauswertung 59

Susak hatte sich inzwischen nach seinem Aufenthalt in Jugoslawien am 7.7.1978 fernmündlich aus Villach zurückgemeldet und sich auf Weisung nach Salzburg begeben. Wiehe wies Borrak an, die für den 10.7.1978 angeordnete Dienstreise mit einer Linienmaschine durchzuführen, falls Mauss an diesem Tag für einen Flug nach Salzburg nicht zur Verfügung stehen sollte. Am selben Tage besprachen Wiehe, Borrak und Pengel erneut die Frage der Stellung von Mauss. Nach Mitteilung von Boeden und anderen Mitarbeitern des Bundeskriminalamts seien die Eheleute Mauss Mitarbeiter des Bundeskriminalamts mit besonderem Status. Wiehe ordnete nunmehr an, ihnen die für sie relevanten Berichte nach Einstufung und Auszeichnung mit seiner in jedem Einzelfall erforderlichen Genehmigung direkt zu übergeben. Borrak vermerkte dazu am 17.7.1978 ergänzend, Wiehes Anordnung vom 7.7.1978, die im Gegensatz zu der Weisung vom 19.5.1978 stehe, gehe dahin, alle Schriftstücke an das BKA zum Vorgang „Mauss“ auszufertigen und sie dort gegen Empfangsbekanntnis persönlich aushändigen zu lassen.

Aktenauswertung 60

Am 10.7.1978 flog Borrak mit einer Linienmaschine nach Salzburg und traf sich dort mit Susak. Susak berichtete über seinen Aufenthalt in Jugoslawien. Am 17.7.1978 erklärte er sich bei einem erneuten Treffen mit Borrak in Salzburg uneingeschränkt zur weiteren Zusammenarbeit bereit. Am 19.7.1978 bat Wiehe Mauss, in Spanien aktuelle Informationen zur Lage in Algier einzuholen. Außerdem vereinbarten sie, Mauss und Borrak sollten Susak am 20.7.1978 „abfertigen“ und nach Algerien entsenden. In einem weiteren Gespräch teilte Mauss Wiehe ferner mit, Cubillos Gesundheitszustand habe sich nach Auskunft des spanischen Geheimdienstes gebessert, Paco sitze allerdings noch ein. Als Borrak und Mauss Susak am 20.7.1978 eröffneten, er solle noch heute nach Algerien fliegen, zeigte sich dieser schockiert und stritt mit Mauss über die Modalitäten der Tilgung eines Darlehns, das dieser ihm gewährt zu haben schien. Schon am 10.4.1978 hatte Wiehe Wert darauf gelegt, Susaks Personalakte entnehmen zu können, welche Zahlungen Susak von Mauss erhalten habe. Bei einem weiteren Treffen am 27./28.7.1978 in Rom, zu dem Borrak mit Mauss fliegen konnte, erklärte sich Susak schließlich doch bereit, sofort nach Algerien zu fliegen (Zuvor – am 25.7.1978 – war im Rahmen der Aktion „Feuerzauber“ die Sprengung an der Mauer der JVA Celle erfolgt; hierauf wird noch näher einzugehen sein). Mauss übergab ihm einen mit dem Foto von Medina versehenen italienischen Paß und besprach mit Borrak eine Paßbeschaffung für Brigitte Heinrich. Am 28.7.1978 flog Susak, der inzwischen ein Visum für die Einreise erhalten hatte, nach Algerien. Dort wurde er am 31.7.1978 festgenommen. Zu diesem Zeitpunkt waren – wie die Hannoversche Allgemeine Zeitung schon am 8.5.1978 berichtet hatte – bereits zwei spanische Staatsangehörige wegen des Attentats auf Cubillo zum Tode bzw. zu einer 20jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Der Zeuge Hain hat die Festnahme Susak's in Algerien in folgenden Zusammenhang gestellt:

Hain 102/56, 61, 66

„Hugo“ sei kurz vor oder kurz nach der Sprengung an der Gefängnismauer in Celle am 25. Juli 1978 bei einer Genossin in Mailand aufgetaucht (dies korre-

*Hain 102/61**Hain 102/72**Hain 102/59**Hain 102/72**Hain 102/56, 74**Hain 102/72 f.**Hain 102/58 f., 65**Hain 102/80 ff.**Hain 102/60, 67**Hain 102/68*

spondiert zeitlich und örtlich mit dem Erscheinen Susaks in der o. g. Besprechung vom 27./28.7.1978 in Rom). Diese Genossin sei – was Susak nicht gewußt habe – mit ihm – Hain – gut bekannt gewesen; um Brigitte Heinrich habe es sich aber nicht gehandelt. Susak habe der Genossin berichtet, er könne Ausweise, „möglicherweise Blankoausweise, möglicherweise Ausweise in verschiedenen Nationalitäten, „eventuell aus Jugoslawien“, beschaffen. „Hugo“ habe „wohl offeriert, er könne eine ganze Menge und wenn Bedarf bestünde, könnte er auch noch nachliefern“. Er habe erzählt, daß er sogar Waffen „problemlos“ beschaffen könne. Er wolle jetzt nach Algerien gehen. „Hugo“ habe auch Papiere bei sich gehabt. Die Genossin habe ihm – Hain – von diesen Erzählungen telefonisch, später auch persönlich, berichtet. Dies sei auf jeden Fall nach der Bombenexplosion in Celle geschehen. Der Bericht habe bei ihm „das Aha-Erlebnis ausgelöst: Da kann etwas nicht in Ordnung sein“. Schon zuvor habe er ja aus verschiedenen Umständen (Eindruck mangelnder politischer Bewußtheit „Hugo's“, Verletzung konspirativer Regeln, die durch die Presse gegangene „Flucht“ Susaks, die überraschende Sprengung an der JVA Celle) einen vagen Verdacht gegen Susak gehegt. Er – Hain – habe sich nun auch hier gewundert, daß Susak in Mailand aufgetaucht sei. Die Genossin wiederum habe sich „über den Hintergrund, den er mitbrachte, überrascht“ gezeigt. Susak habe beim politischen Gespräch andererseits „wohl einen etwas kläglichen Eindruck“ hinterlassen. „Da war er wohl eher als praxisbezogener Mensch aufgetreten“. Er – Hain – und die Genossin in Mailand seien sich einig gewesen, daß ihr Verdacht an algerische Stellen – er habe sich darunter damals persönlich-politische Kontakte vorgestellt – weitergegeben werden solle. So sei es dann von Italien aus auch veranlaßt worden. „Mir wurde gesagt: Wenn er nach Algerien will, haben wir eine Verbindung. Wir können etwas weitergeben. Die können das dann mal nachprüfen. Meine Intention war auch in Absprache mit der Frau in Italien, bei der Herr Susak war, zu überprüfen oder feststellen zu können, ob Susak auch an anderer Stelle, wohin er sich bewegt, möglicherweise Dinge unternimmt oder Sachen erzählt, die nicht mit dem Eindruck übereinstimmen, den er anderswo hinterläßt, daß es Widersprüche gibt, also gewissermaßen eine Form von Überprüfung oder Nachfrage, ob er nicht, wenn er woanders auftaucht, etwas ganz anderes erzählt. Als Beispiel: In Mailand gibt er sich als Jugoslawe aus, der Widerstand macht, aber mit linken Kreisen in der Bundesrepublik usw. In Algerien gibt er sich vielleicht als etwas anderes aus. Das würde ein erneutes Verdachtsmoment beinhalten. Deswegen sollte dieser Verdacht, der sich bei uns gebildet hatte, nach Algerien weitergegeben werden, um zu überprüfen: „Kommt er da an? Wenn er da ankommt, was macht er, oder kann man ihn befragen, was er macht?“, weil er dann offensichtlich nicht mehr in Mailand war.“

Cubillo 65/14

Auch der Zeuge Cubillo mißt sich eine Rolle bei der Verhaftung Susak's bei: Er – Cubillo – habe gegen Ende Juli von mehreren Freunden der Bewegung erfahren, daß Hugo im Hotel Genve gesehen worden sei. Er habe dann den Chef der Polizei angerufen und veranlaßt, daß Hugo festgenommen werde.

*Mauss 56/195 ff.**Jüllig 25/18*

Dagegen hat der Zeuge Mauss bekundet, Susak sei in eine Aktion der Algerier zur Vernehmung aller MPALAC-Mitglieder geraten. Der Zeuge Jüllig hat gemeint, Susak müsse sich in Algerien „irgendwie sehr tolpatschig benommen haben“.

*Aktenauswertung 60**Borrak 64/31**Aktenauswertung 60 f.*

Nachdem Susak am 18.9.1978 von Algerien nach Frankfurt abgeschoben worden war, berichtete er Borrak bei seiner am 21.9. und 25.9.1978 in Hannover durchgeführten Befragung, er habe den Eindruck gehabt, daß er observiert werde. Dann sei er nach zwei Tagen im Zuge einer Operation festgenommen worden. Er habe bis zum 3.8.1978 über seine Identität geschwiegen, obwohl er geschla-

gen worden sei und habe hungern müssen. Mitte August habe er zugegeben, „für Hannover“ zu arbeiten. In einem ergänzenden Bericht über die Befragung von Susak, den Borrak unter dem 16.10.1978 niederlegte, beschrieb er den „miserablen Zustand“, in dem sich Susak bei seiner Rückkehr augenscheinlich befand und fügte eine Tonbandabschrift seiner Befragung bei. Am Rande dieses Berichts notierte Wiehe die Frage: „Hat VM Paco preisgegeben?“.

Mauss 56/197

Der Zeuge Mauss hat dies dahin kommentiert, die Algerier, die durch die der MPALAC zugeschriebene Erpresserbriefaktion in höchster Bedrängnis gewesen seien, seien bei der Wahl ihrer Vernehmungsmethoden „nicht so zart besaitet“. „Es ist auch ganz normal, wenn einer mit der Methode in Algerien vertraut gemacht wird, daß er dann das erzählt, was er weiß.“

Hain 102/89

Hain 102/95

Hain 102/89

Auch zu Brigitte Heinrich nahm Susak Kontakt auf, möglicherweise noch vor seinem Gespräch mit dem niedersächsischen Verfassungsschutz. Diese berichtete Hain nach dessen Darstellung, daß Susak in Algerien verhaftet und gefoltert worden sei. Er sei völlig fertig und kaputt zurückgekehrt. Das habe einen Hintergrund. Das sei nicht einfach so passiert. „Man müßte gemeinsam darüber nachdenken, wer welchen Anteil an dieser Geschichte hätte. Das sei eine schlimme Sache, da sei einer in die Falle gelockt und verheizt worden usw. Susak habe – um sich überhaupt aus dieser algerischen Bredouille befreien zu können – in seiner Not erzählt, er arbeite für irgendwelche Geheimdienste oder für das BKA“.

Das Ende der Operation „Neuland“

Aktenauswertung 65

Für Susak sahen Wiehe und der zuständige Referent spätestens nach dem am 28.9.1978 vorgelegten ergänzenden Bericht über seine Befragung keine vertretbaren Verwendungsmöglichkeiten mehr. Schon am 2.10.1978 war zweifelsfrei, daß nach seiner Festnahme und Enttarnung in Algerien ein erneuter Auslandseinsatz nicht mehr möglich sei. Weil er nicht in der üblichen Form „abgeschaltet“ werden könne, sei für ca. 3 Monate eine weitere Betreuung notwendig. Borrak traf am 10.10.1978 noch einmal mit Susak in Frankfurt zusammen. Dabei teilte Susak u. a. mit, er habe am 26.9.1978 den spanischen VM-Führer Alfredo nach dem Verbleib des Passes gefragt, den dieser ihm seinerzeit vor der Reise nach Algerien abgenommen habe. Borrak verbot ihm weitere Kontakte mit Angehörigen des spanischen Dienstes und händigte ihm Papiere auf den Namen Susak aus. Am folgenden Tage faßte Wiehe die Erkenntnisse aus dem letzten Einsatz von Susak in Algerien zusammen und gelangte wiederum zu dem Ergebnis, Susak sei allenfalls noch vorübergehend – evtl. über Mauss – zu verwenden. Am 18.10.1978 fand daraufhin eine Besprechung statt, bei der Wiehe, der zuständige Referent, Borrak und Mauss vereinbarten, Susak für ein bis zwei Jahre als Sportlehrer auf den kanarischen Inseln unterzubringen. Bei einem Treffen am folgenden Tage mit Borrak in Frankfurt erklärte sich Susak damit einverstanden. Am 23.10.1978 notierte Wiehe am Rande des ausführlichen Berichts über Susaks Befragung nach dessen Rückkehr aus Algerien, Susak sei durch eigenes Verschulden endgültig verbrannt, abgeschaltet und werde nur noch im Rahmen von Fürsorgemaßnahmen betreut. Abschließend dankte Jüllig dem Präsidenten des Bundeskriminalamts Herold schriftlich für die gute Zusammenarbeit mit Mauss und verband dies mit dem Wunsch für eine weitere Zusammenarbeit. Am 31.10.1978 meldete sich Susak noch einmal aus Las Palmas. Die Operation Neuland war abgeschlossen. Der Zeuge Borrak hat bekundet, danach habe er Susak an einen anderen Kollegen übergeben.

Aktenauswertung 66

Borrak 64/13

Teil 6

Fortgang der später Operation „Emsland“
genannten Aktionen
um Loudil, Berger und DebusJustiz- und Innenminister:
Loudil darf nicht „abtauchen“*Aktenauswertung 24*

Noch am 7.2.1978 – die „Aktion Salzgitter“ war am Vortage durchgeführt worden, Susak sollte sich am 8.2.1978 ins Ausland absetzen – entschied Jüllig, den Staatssekretär im Justizministerium und die Anstalt über die bevorstehende „Flucht“ Loudils nicht zu informieren; nach Aktenlage trug er in diesem Sinne Innenminister Gross vor. Er ließ dazu festhalten, er habe den Minister über die laufende Aktion unterrichtet, einschließlich des Vorhabens, Loudil über die Schiene Ost-Berlin/Mailand in die italienische Szene zu führen und dies ohne Vorwarnung an den Anstaltsleiter in Celle oder Staatssekretär MJ ablaufen zu lassen. Auch in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß hat Herr Jüllig betont, er habe Minister Gross wie auch dem Staatssekretär Reichardt „den ganzen Plan“ vorgetragen.

*Jüllig 11/16 f.**Gross 13/39 f.*

Der Zeuge Gross hat sich hingegen zwar daran erinnert, im Februar oder März 1978 von Jüllig angesprochen worden zu sein. Hierbei habe es sich aber nach Darstellung Jülligs lediglich um die Möglichkeit gehandelt, „einen Mann in den engeren oder engsten Bereich der sogenannten Terroristenszene einzuschleusen, und zwar auf dem Wege über die Kanarischen Inseln in Richtung Algerien Ich habe Herrn Jüllig gesagt, wenn diese Möglichkeit bestünde, möge er dieses Ziel weiterverfolgen und mich über die einzelnen weiteren Schritte unterrichten“. Namen und Einzelheiten des Planes habe ihm Jüllig zu dieser Zeit nicht genannt; er – Gross – habe den Darlegungen entnehmen müssen, daß „die Dinge erst im allerersten Anfangsstadium waren“. Jüllig habe ihm insbesondere zu diesem Zeitpunkt nicht gesagt, daß die Justizvollzugsanstalt Celle oder ein dort einsitzender Gefangener eine Rolle spielen könnte; auch einen Namen habe er nicht genannt bekommen. Bereits bei dieser ersten Information sei ihm – Gross – aber klar gewesen, daß das Vorhaben rechtliche Probleme aufwerfen werde. „Ich habe mich nach meiner Erinnerung Herrn Jüllig gegenüber deutlich ausgedrückt, daß, bevor die Dinge einen ernsteren Charakter annehmen, d.h. bevor irgendwelche Personen beispielsweise in Marsch gesetzt werden sollten, vorher rechtlich zu klären sei, ob da Bedenken bestünden, welcher Art, ob, falls irgendwelche Straftatbestände berührt sein sollten, es hier Rechtfertigungsgründe und dergleichen gab. Herr Jüllig kannte ja meine skeptische Einstellung zu manchen Vorstellungen, die vielleicht bei ihm entwickelt wurden“.

*Gross 13/43**Gross 13/43 f.**Gross 13/45 f.**Aktenauswertung 25*

Am folgenden Tage suchte Vogt die Staatsanwaltschaft Kassel auf, um mit dieser Fragen der Beurlaubung von Loudil aus der Haft zu besprechen. Vogt berichtete, der Leitende Oberstaatsanwalt habe zu bedenken gegeben, Loudil könne nach einem kurzen Hafturlaub einfach wegbleiben. Es könne in diesem Fall getrost ein Vollstreckungshaftbefehl ergehen. Nach einer Rückkehr aus Italien könne er so ggf. leicht festgenommen werden. Man werde aber Sorge dafür tragen, daß er durch „Flucht“ und Festnahme später keine Nachteile haben werde. Eine Beurlaubung im Gnadenwege erscheine nicht möglich.

Aktenauswertung 25

Im Anschluß an diesen Vermerk von Vogt bat Wiehe seinen Abteilungsleiter, die Frage der Unterrichtung des Staatssekretärs im Justizministerium und der Anstalt

noch einmal zu überprüfen. Die Anstalt werde unter den gegebenen Umständen ohnehin vermuten, daß Loudil auf Veranlassung des Verfassungsschutzes weggeblieben sei. Bei einer Aufdeckung der Zusammenhänge werde dies zu Verärgerungen führen, die sich nachteilig auswirken könnten, wenn – „wie grob geplant“ – Loudil nach der Rückkehr aus Italien wieder eingefangen und als „Terrorist“ in Celle mit anderen Terroristen in der Sonderanstalt untergebracht werden würde, um von dort aus zu berichten. Am 9.2.1978 unterrichtete Jüllig daraufhin den Leiter der Vollzugsabteilung des Justizministeriums über den erfolgreichen Verlauf der Angelegenheiten mit den Funkgeräten und vereinbarte bei dieser Gelegenheit mit ihm für den 13.2.1978 einen Termin zur Besprechung auf Referentenebene über den weiteren Einsatz von Loudil. Nach dieser Referentenbesprechung berichtete Wiehe, er habe mit dem zuständigen Mitarbeiter des Justizministeriums Einvernehmen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der nachrichtendienstlichen Operationen im TE-Bereich erzielt.

Aktenauswertung 25

Wie Jüllig bei der Lektüre dieses Vermerks anmerkte, war dieser Eindruck trügerisch, denn am 16.2.1978 erhoben nach Aktenlage in einer Besprechung im Landtag, an der die Minister Groß und Puvogel sowie Staatssekretär Rehwinkel (MJ) teilnahmen, die Vertreter des Justizministeriums mit der Begründung Einspruch gegen das geplante „Abtauchen“ von Loudil, dies sei aus ihrer Sicht objektiv Beihilfe zur Gefangenenbefreiung. Wiehes Schilderung des bisherigen Verlaufs der Operation „Neuland“ und sein Vorschlag, Loudil nun Gelegenheit zu geben, sich bei einem Ausgang über Ost-Berlin nach Mailand in die italienische TE-Szene abzusetzen und Kontakt zu dort vermuteten Terroristen aufzunehmen, hatte sie unbeeindruckt gelassen.

Gross 13/44

Während der Zeuge Gross sich an ein Gespräch dieses konkreten Inhalts nicht erinnern konnte, allerdings anmerkte, sich daran erinnern zu können, daß schon vor April 1978 ein „hessischer Strafgefangener“ bei den Plänen eine Rolle gespielt habe, hat der Zeuge Reichardt den sich aus den Akten ergebenden Verlauf des Gesprächs in den groben Umrissen bestätigt.

Reichardt 21/8

Rehwinkel 20/86

Eine deutlichere Erinnerung hat der Zeuge Rehwinkel gehabt. Er hat hierzu bekundet, „Ich habe gesagt, daß wir den (Loudil) nicht einfach untertauchen lassen könnten. Man hatte wohl die Vorstellung, daß er in Urlaub gehen könne und dann könne er mehr oder minder verschwinden oder er solle jedenfalls nur noch im Dunstbereich der Abteilung 4 des Innenministeriums bleiben. Ich habe gesagt, das ginge nicht, denn er habe eine Strafe zu verbüßen und könne nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften Ausgang und dergleichen mehr bekommen. Alles andere müsse über den Weg der Begnadigung laufen. Da dieser Strafgefangene nach meiner Erinnerung für eine hessische Staatsanwaltschaft einsaß, habe ich gesagt: Wir können da nichts tun. Das muß dann schon der Hessische Justizminister tun.“

Smoydzin 61/64, 75

Dementsprechend sprach Wiehe gegenüber dem Zeugen Smoydzin in einem „privatdienstlichen“ Gespräch von Schwierigkeiten, die Frage einer Haftverschönerung Loudils „mit der Justiz klarzuziehen“.

Aktenauswertung 26

Aus den Akten ergibt sich, daß in einer anschließenden internen Besprechung mit Minister Groß und Staatssekretär Reichardt, in der neben dem Verlauf der Operationen „Sommerpause“ und „Neuland“ auch der Plan Loudils, sich in die italienische Szene abzusetzen, erneut vorgetragen wurden, der Innenminister die Planungen mit derselben Begründung abgelehnt habe wie zuvor der Justizminister. Hinweise von Jüllig und Wiehe auf die aus ihrer Sicht erforderliche Güterab-

- wägung, Probleme des rechtfertigenden Notstandes sowie etwaige Konsequenzen für die bereits eingeleiteten Maßnahmen, hätten zu keiner Meinungsänderung geführt. In welcher Vertiefung Groß und Reichardt anlässlich dieses Gespräches über die – mittlerweile ja bereits angelaufenen – Operationen „Neuland“ und „Emsland“ informiert wurden, ist offen. Immerhin hat der Zeuge Gross bekundet, über eine Konkretisierung des Vorhabens hätte man ihn zwar informieren müssen, dies sei aber nicht geschehen.
- Gross 13/73*
- Aktenauswertung 26* Wiehe hatte schon am 14.2.1978 seinem Abteilungsleiter geraten, Loudil müsse sich jetzt absetzen, wenn er nicht unglaubwürdig werden wolle; Jüllig möge die Freigabe der Planungen an höchster Stelle durchsetzen. Anlaß hierzu war ein ihm vorgelegtes Schreiben von Debus an Berger, in dem dieser drängte, Loudil müsse in den Süden abgehen. Vorsorglich war Berger allerdings instruiert worden, unter Anspielung auf den immer noch nicht vorliegenden gefälschten Ausweis für Loudil sowie auf die noch nicht gesicherte Unterstützung aus den Niederlanden Loudils Flucht möglichst lange hinauszuschieben.
- Aktenauswertung 26* Am 21.2.1978 wurde in der Abteilung 4 festgelegt, den Versuch, Loudil nach Mailand zu schleusen, nicht mehr durchzuführen. Debus, der nach der aus seiner Sicht fehlgeschlagenen „Befreiungsaktion durch Susak“ zunächst sehr deprimiert gewesen war, hatte den Druck auf Loudil, unterzutauchen, nicht weiter verstärkt. Er ließ Berger und Loudil wissen, die Baumaßnahmen am TE-Trakt würden sich voraussichtlich bis zum Herbst verzögern, so daß – falls erforderlich – noch genügend Zeit für die Durchführung seiner Befreiung bliebe.
- Probleme mit Loudil und Berger
- Aktenauswertung 28* Debus begann in dieser Phase, an der Zuverlässigkeit Bergers zu zweifeln. Er hatte angeordnet, bei Wubben Geld zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß Loudil und Soffel nach der aus seiner Sicht bevorstehenden Flucht Loudils über Holland nach Italien geschleust werden könnten. Ferner hatte er Berger ein weiteres Paßbild (das erste hatte Susak bei seinem Besuch Ende Nov.1977 überbracht), das er Wubben zukommen lassen wollte, sowie drei Legitimationsschreiben vom 17.2.1978 an Wubben, die Genossen in Gent und Frankreich zugespielt.
- Aktenauswertung 28* Am 22.2.1978 unterrichtete Borrak Loudil von der Entscheidung des Ministers, sein „Abtauchen“ nicht ohne weiteres zu genehmigen, so daß es nicht möglich sei, nach einem Hafturlaub einfach wegzubleiben; Loudil war darüber zutiefst enttäuscht und bestand zunächst darauf, die Operation im Umfeld von Debus abbrechen zu wollen.
- Aktenauswertung 29* Nachdem er sich wieder gefaßt hatte, erörterten Loudil, Berger und Borrak am 24.2.1978 gemeinsam die Frage, wie der von Debus auf Loudil ausgeübte Druck, alsbald unterzutauchen, weiter abgebaut werden könnte. Die dabei vereinbarte Hinhaltepolitik führte Anfang März 1978 zu massiver Kritik von Debus an Berger, der unentschlossen sei und zu sehr unter dem Einfluß der „Hühner“ – der Frauen aus der Unterstützerguppe „Wildes Huhn“ – stehe. Unabhängig davon berichtete Loudil Borrak, er habe Anhaltspunkte, daß Berger wiederum eine Straftat (Diebstahl eines Golf GTI) begangen habe (s. im übrigen oben S. 26). Wiehe merkte dazu an, er frage sich, ob es überhaupt gelingen könne, diesen V-Mann unter Kontrolle zu bringen. Gleichwohl entschloß er sich, die Operation fortzusetzen, und legte den Brief, den Debus Berger am 7.2.1978 geschrieben hatte, wegen der darin enthaltenen Anweisungen für das „Fortbleiben“ von Loudil mit Verfü-

gung vom 3.3.1978 Jüllig vor „für den Fall, daß es zu einem erneuten Gespräch (evtl. mit dem MP) in Sachen 'Neuland' oder gar 'VM neuen Typs' kommt“.

Aktenauswertung 29

Nachdem Ursula S. und Monika E. nach einem Bericht von Berger inzwischen am 3.3.1978 mit Wubben zusammengetroffen sein und berichtet haben sollen, er habe ihnen jede Unterstützung zugesichert, die Beschaffung von Geld, Waffen und Pässen bereite ihm keine Schwierigkeiten, teilte Berger am 6.3.1978 mit, auch er sei nunmehr bei Wubben gewesen, habe aber kein Geld erhalten. Der Zeuge Pengel, der seit Anfang 1978 der V-Mann-Führer Bergers war, hat bekundet, er habe sich auf diese wie auch spätere Angaben Bergers über seine Treffen mit Wubben verlassen müssen. Kontrollmechanismen habe es nicht gegeben, auch nicht in der Form, daß man die Hilfe niederländischer Dienststellen in Anspruch genommen hätte.

Pengel 52/63

Pengel 52/65

Berger 67/157 f.

Der Zeuge Berger hat gemeint, er sei das erste Mal zu Wubben in Begleitung einer Frau aus der Wohngemeinschaft „Wildes Huhn“ gefahren „aufgrund von Empfehlungsschreiben von Debus, die aber unabhängig davon schon an diesen Wubben oder so über seinen Rechtsanwalt gegangen sind“.

Wubben 49/13 f.

Nach der Darstellung Wubbens, der das Gespräch mit Berger allerdings in den Januar 1978 verlegt, hatte Berger einen handschriftlichen Brief von Debus bei sich und damit aus seiner Sicht gute Papiere. Gleichwohl habe er sich zunächst durch Vergleiche mit früheren Briefen des Debus davon überzeugt, daß der Brief – jedenfalls dem ersten Anschein nach – von Debus stamme. Dann habe er Berger aufgegeben, beim nächsten Besuch einen weiteren Brief von Debus mitzubringen, in dem Details seiner – Wubbens – früheren Wohnung in Eindhoven geschildert werden sollten, die Debus gekannt habe. Bereits bei seinem ersten Besuch habe Berger ihn um Hilfe bei der Ausführung des Plans gebeten, Debus aus dem Gefängnis zu holen – von einem Sprengstoffanschlag sei allerdings noch nicht die Rede gewesen. Berger habe Debus vielmehr zusammen mit einem Jugoslawen, von ihm Marco genannt, befreien wollen, wenn er zu einem Zahnarzt außerhalb des Gefängnisses gehe. „Er sagte außerdem, daß alles schon geregelt sei. Das bedeutete, es gab schon eine konspirative Wohnung, es gab falsche Papiere für Debus, Kleidung, und sie hatten auch Waffen, um den Überfall ausführen zu können. Er wollte den Plan in kurzer Frist – das bedeutet zwei Wochen nach dem Treffen, das ich mit ihm hatte – durchführen, dann wieder nach Amsterdam kommen, um mit mir zu verabreden, wie Debus in die Niederlande gebracht werden sollte.“ Er – Wubben – habe Hilfe in der Form zugesagt, daß er für Debus eine Unterkunft und ggf. medizinische Hilfe besorgen werde, wenn es gelinge, ihn in die Niederlande zu bringen. Er habe zur Bedingung gemacht, daß nur Debus in die Niederlande komme, Waffen nur als Drohmittel eingesetzt würden, nicht aber geschossen werde, und er selbst sich nicht aktiv an der Befreiung beteiligen müsse.

Wubben 49/8 ff.

Wubben 49/10, 30

Berger 67/179 f.

Der Zeuge Berger hat diesen Teil der Aussage Wubbens in seinem wesentlichen Kern bestätigt: Vom Plan der Sprengung habe Wubben nichts erfahren. „Wir haben so getan, als wenn zwei oder drei Pläne da sind, wobei einer sicherlich ausgeführt wird“. Wubben habe sich zurückgehalten und lediglich zugesagt, für die Logistik in Holland zu sorgen, wenn die Flucht geglückt sei.

Aktenauswertung 29

Am 10.3.1978 nahm Jüllig von Pengels Auffassung Kenntnis, Berger habe mindestens eine Straftat begangen, und mahnte, man müsse wegen Bergers krimineller Neigung bei seiner Führung höllisch aufpassen.

Geld und Waffen von Wubben

Berger, wegen der Inanspruchnahme Borraks durch Susak jetzt vorwiegend von Pengel geführt, traf am 22.3.1978 erneut mit Wubben zusammen.

Wubben 49/ 10 ff.

Wubben hat bekundet, Berger habe zu diesem zweiten Treffen den geforderten Brief Debus' vorgelegt, in dem alle verlangten Mitteilungen über die frühere Wohnung Wubbens gemacht wurden. Hinsichtlich der Befreiungspläne habe Berger ihm gesagt, „daß ein großes Unglück geschehen sei. Der Jugoslawe, der sich an der Befreiung beteiligen sollte, war in der Umgebung von Hannover mit seinem Auto von der Polizei angehalten worden, in Panik geraten, aus dem Auto geflohen und verschwunden. Als Beweis dafür hatte Berger einen Zeitungsausschnitt bei sich, worin die ganze Geschichte stand und in dem auch stand, daß in dem Auto ein Paß mit dem Foto von Debus gefunden worden sei. Das war ein gefälschter und gestohlener Reisepaß. Es seien noch einige andere Reisepässe in dem Auto gefunden worden, auch gestohlen in verschiedenen Städten in Deutschland. Es wurde Munition in dem Auto gefunden, und es wurde darin Kleidung gefunden für jemanden, der ungefähr 1,90 m groß war, also ungefähr die Größe von Debus hatte. Da war deutlich, daß Debus nicht mehr zu einem Zahnarzt außerhalb des Gefängnisses gebracht werden würde“.

Wubben 49/11 f.

Wubben hat weiter berichtet, Berger habe ihm sofort einen neuen, allerdings sehr abenteuerlichen Befreiungsplan entwickelt: Während der Umbauarbeiten in der JVA Celle wollten er und Loudil über die Baugerüste in die JVA eindringen und Debus, der zuvor einen JVA-Bediensteten in seine Gewalt bringen müsse, befreien. Der Zeuge Wubben hat den Plan in weiteren Einzelheiten beschrieben. (Einen ähnlichen Plan hat Debus nach der Darstellung der Landesregierung später in einem Kassiber selbst niedergelegt:

„... ich bin skeptisch, ob diese schlüsselsache jetzt noch abgezogen werden kann. ein ausweg wäre noch, daß ich in der betreffenden nacht die klappe ziehe und die schweine selbst aufschließen lasse. dann aber müßten die genossen hinten unbemerkt reingekommen sein – also zeit haben –, die tür/gitter hinten aufgeschlossen haben und die schweine dann, wenn sie bei mir aufgeschlossen haben, mit der mp mit schalldämpfer niedermachen, ich bin auf jeden fall für's niedermachen. es ist dabei aber noch unklar, ob sie mit zwei mann oder mit drei mann an meine tür kommen. Wenn der dritte im dienstraum bleibt, kann er noch von vorne anrufen. müssen wir uns nochmal genau überlegen. ich kann auch einen sofort niedermachen (messer): muß aber wissen, ob ihr da seid.“

Berger 67/180

Die Darstellung Wubbens hinsichtlich der beiden ihm von Berger entwickelten Fluchtpläne ist von diesem in den wesentlichen Grundzügen bestätigt worden, so daß der Untersuchungsausschuß davon ausgeht, daß die Angaben des Zeugen Wubben insoweit der Wahrheit entsprechen.

Aktenauswertung 31

Berger 67/191

Nach Aktenlage erfuhr Berger von Wubben ferner, daß dieser bis zum 4.4.1978 Waffen – zwei Maschinenpistolen und zwei Pistolen – besorgen werde; ferner habe Wubben ihm von den, wie er angab, noch vorhandenen 3 000 Gulden 800 Gulden ausgehändigt. Berger hat hierzu nur vage Angaben machen können: Er habe jedenfalls später Waffen von Wubben ausgehändigt bekommen. Geld habe er vor einem späteren Treffen mit einem Mittelsmann in Osnabrück (auf das noch einzugehen sein wird) höchstens zwei- oder dreimal von Wubben erhalten. Über die Höhe der Summen könne er keine sicheren Angaben mehr machen. „Es können vielleicht 1.000,- oder 1.500,- DM gewesen sein, die der Wubben lockergemacht hat.“

- Wubben 49/12, 14* Wubben hat beiden Darstellungen widersprochen; Berger habe zwar bei dem ersten oder zweiten Treffen von einer Kriegskasse geredet, die nach Auskunft von Debus vorhanden sein sollte. Nach Wubbens Erklärung, er verstehe das nicht, sei Berger darauf nicht mehr zurückgekommen. Er – Wubben – habe auch tatsächlich nicht über Geldmittel aus den Debus-Raubzügen verfügt. Er habe schließlich zwar die Möglichkeit gehabt, Waffen zu besorgen, habe dies aber weder angekündigt noch getan. Auch die von den Akten wiedergegebene Behauptung Bergers, Wubben habe ihn gebeten, beim nächsten Treffen Paßformulare mitzubringen, hat Wubben in Abrede gestellt.
- Wubben 49/39*
Wubben 49/12, 13, 15, 41
- Wubben 49/28*
- Pengel 52/45* Dafür, daß Berger nach diesem oder auch nach späteren Besuchen bei Wubben Geldbeträge jedenfalls bei sich gehabt und vorgezeigt hat, spricht die Aussage des Zeugen Pengel: Dieser hat Bergers Angaben jedenfalls insoweit bestätigt, als dieser zwei- oder dreimal von den Fahrten jeweils Beträge zwischen 1.000,- und 2.000,- Gulden mitgebracht habe. In der Abt. IV sei aus diesem Anlaß sogar ein Rechtsgutachten erstellt worden, ob Berger das Geld nur als Vorzeigegeld behandeln oder auch ausgeben dürfe. Es ist allerdings einzuräumen, daß der Umstand, daß Berger Geldbeträge im Anschluß an Fahrten nach Holland bei sich gehabt hat, noch keinen sicheren Schluß darauf zuläßt, daß das Geld auch tatsächlich von Wubben stammt.
- Aktenauswertung 31* Loudil berichtete der Abt. IV zur Reise Bergers vom 22.3.1978 wenige Tage später, er habe „die Hühner“ – Monika E. und Ursula S. – getroffen. Sie seien „sauer“, weil Berger sie nicht in die Niederlande mitgenommen habe. Monika E. habe erzählt, sie habe einen Personalausweis und einen Führerschein aufgetrieben; ferner habe sich Susak mit einer Postkarte aus Spanien gemeldet. Berger schrieb am 30.3.1978 an Debus und berichtete ihm über das Ergebnis eines Besuchs bei Wubben. Er hob insbesondere hervor, daß Wubben bereit und in der Lage sei, Papiere zu fälschen. In Aufzeichnungen Loudils über Gespräche mit Debus findet sich hinsichtlich des weiteren Inhalts des Briefes folgende Passage: „30.3. kam Post von Jost Fritz <= Berger>. Inhalt: Henk hat Jost Fritz 800 Gulden gegeben. Mehr Geld sei nicht mehr da. Es sei viel Geld in verschiedene Gruppen in die BRD geflossen.“ Auf diese Mitteilung hat auch Loudil Bezug genommen, als er bekundete, Debus habe ein paar Mal gesagt, der Henk Wubben soll die 20 000/30 000 DM einmal raustun. Der könne doch nicht alles verbraucht haben. Debus sei davon ausgegangen, daß da noch einiges vorhanden sein müsse. Nach den Bekundungen Loudils habe Wubben Debus dann über Berger wissen lassen, daß nicht mehr viel da sei.
- Loudil 67/26*
- Aktenauswertung 31* In den Akten findet sich sodann die Angabe, daß Berger, wie mit Wubben vereinbart, am 4.4.1978 erneut mit Wubben zusammengetroffen sei, wiederum 800 Gulden erhalten habe, die er noch in den Niederlanden gewechselt habe, und das Lichtbild von Debus, das Wubben Ende Januar 1978 von Susak erhalten hatte. Die Übergabe der Waffen sei auf den 15.4.1978 verschoben worden.
- Wubben 49/28* Auch diesen Angaben hat der Zeuge Wubben widersprochen. Er habe Berger niemals Geld oder Waffen gegeben, solche auch nicht angeboten, wenn er sich auch noch weitere Male mit ihm getroffen habe. Es sei allerdings richtig, daß Berger einmal angefangen habe, von hohen Reisekosten zu erzählen; er – Wubben – habe die Gelegenheit genutzt, um die Treffen mit Berger nach Enschede zu verlegen. Dadurch habe Berger am gleichen Tage nach Hannover zurückfahren können. Bergers Verhalten sei ihm mit der Zeit zunehmend unsympathisch geworden: Er sei unsicher und nervös gewesen; ein politisches Gespräch sei mit ihm eigentlich nicht möglich gewesen. Dagegen habe er ersichtlich Eindruck machen wollen.
- Wubben 49/19*
- Wubben 49/42*

Aktenauswertung 32

Nach den Gesprächsaufzeichnungen Loudils beklagte sich Debus am Tage des Treffens vom 4.4.1978, das Berger mit Wubben hatte, erneut über die Unzuverlässigkeit von Berger und erkannte, daß eine Flucht nach Italien wegen der dort laufenden Fahndungen in Sachen Moro wohl nicht mehr in Betracht käme.

Aktenauswertung 32

Am 5.4.1978 unterrichtete nach Aktenlage Wiehe das Bundesamt für Verfassungsschutz über die aktuellen Kontakte zwischen Berger und Wubben und die bevorstehende Übergabe von Waffen.

Jüllig 20/31

Es ist denkbar, daß diese Unterrichtung im Rahmen oder am Rande der Besprechung vom gleichen Tage erfolgt ist, in der schwerpunktmäßig der Fortgang der Operation „Neuland“ zwischen Jüllig, Wiehe, Borrak, Vogt und weiteren Mitarbeitern der Abt. IV, sowie AP Boeden, anderen Beamten des Bundeskriminalamts und den Eheleuten Mauss besprochen wurde. Nach den Akten hat in dieser Besprechung der Leiter der Abt. TE im BKA, Boeden, zugesagt, sich beim Bundeskanzler und dem Bundesminister der Justiz dafür zu verwenden, daß „einer der beiden Herren den niedersächsischen Behörden empfiehlt, unserem Wunsche zu entsprechen.“ Das deutet auf den Plan einer Begnadigung Loudils für Zwecke der Operation „Emsland“ hin. Der Zeuge Jüllig hat sich im Hinblick auf diese Besprechung (irrtümlich hat er das Datum 4.4.1978 genannt, s. Bl. 21 des Prot. d. 20. Sitzung) daran erinnert, daß zumindest der Ansatz für die Operation Emsland schon erörtert worden sein müsse.

Aktenauswertung 32

In einer schon am folgende Tage durchgeführten weiteren Besprechung mit Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurde erneut der bisherige Verlauf der Operation besprochen, soweit sie Wubben betraf. Ferner wurde vereinbart, Berger solle sich zur Übernahme der Waffen mit Pengel in die Niederlande begeben, um diesem die Waffen sofort übergeben zu können. Beamte des niederländischen Dienstes sollten gebeten werden, dem Beamten den ungehinderten Grenzübergang mit den Waffen zu ermöglichen. Erwogen wurde auch eine Übergabe der Waffen unmittelbar an der Grenze, falls der Beamte nicht in die Niederlande einreisen könne. Nach Rücksprache mit Berger vermerkte Borrak am 7.4.1978, die Waffen würden wahrscheinlich am 15.4.1978 am Bahnhof Hengelo übergeben. Berger müsse allein reisen. Wiehe teilte dazu Jüllig mit, das BfV sei informiert und werde den niederländischen Nachrichtendienst (BVD) unterrichten. Nach der Einfuhr der Waffen und ihrer technischen Prüfung würden dem BVD die dabei gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich übermittelt. Die Anregung Wiehes, Minister und Staatssekretär zu informieren, versah Jüllig mit einem Fragezeichen.

Operation „Emsland“
– Waffen aus Holland –
Gnade für Loudil (Teil 1)

Aktenauswertung 37

Im Hinblick auf die von Berger angekündigte Übergabe der Waffen von Wubben an Berger erkundigte sich Wiehe am 12.4.1978 fernmündlich beim BfV nach dem Stand der Absprachen mit dem BVD. Er vermerkte zu diesem Gespräch, die niederländischen Behörden würden die Bedeutung von Wubben verhältnismäßig hoch ansetzen. Der BVD wolle die operativen Maßnahmen in der Operation „Neuland“ nicht gefährden. Es könne allerdings kein V-Mann-Führer in den Niederlanden eingesetzt werden. Falls Berger aufgegriffen werde, müsse er die niederländischen Beamten bitten, unter einer bestimmten Telefonnummer mit Pengel Kontakt aufzunehmen. Dieser Vermerk trägt im Kopf den Betreff „Aktion Neuland“, ist aber am Ende mit dem Bleistiftzusatz „zur Akte Emsland“ versehen

worden, während der Vermerk über die Besprechung mit dem BfV vom 6.4.1978 zur Akte „Neuland“ genommen wurde. Dies dürfte ein Hinweis darauf sein, daß sich in dieser Phase des Geschehens die Maßnahmen in Richtung auf Wubben als „Operation Emsland“ weiter verselbständigten, während unter „Operation Neuland“ jetzt ausschließlich Susaks Aktivitäten geführt wurden.

Pengel 52/37

An die im Vermerk wiedergegebene Abrede hat sich auch der Zeuge Pengel erinnert: Er hat bekundet, der Grenzübertritt Bergers mit den erwarteten Waffen aus Holland sei vorbereitet gewesen. Es sei auf eine andere Behörde eingewirkt worden, behilflich zu sein. Mit dieser sei verabredet worden, daß ein Grenzübertritt aus nachrichtendienstlichem Interesse beabsichtigt sei. Das mutmaßliche Planquadrat sei genannt worden und der Zeitpunkt. Die Wahrscheinlichkeit für Berger, erwischt zu werden, sei daher sehr gering gewesen.

Pengel 52/33

Aktenauswertung 37

Während sich Pengel am 15.4.1978 beim Hauptzollamt Nordhorn in Bereitschaft hielt, trafen sich – nach Vermerken von Pengel – Berger und Wubben in Hengelo. Dort habe Berger von Wubben 1.500 Gulden erhalten, die unmittelbar darauf in DM gewechselt worden seien. Später seien Berger und Wubben nach Emmen gefahren. In Grenznähe habe Wubben Berger eine Reisetasche mit zwei Maschinenpistolen (tatsächlich handelte es sich um eine Maschinenpistole und ein automatisches Gewehr), zwei Pistolen, einem Schalldämpfer und Munition übergeben. Berger sei zu Fuß über die „grüne Grenze“ gegangen und habe sich von Fehndorf aus fernmündlich bei Pengel im Hauptzollamt Nordhorn zurückgemeldet. Anschließend sei er mit dem Taxi nach Meppen gefahren, wo er von Pengel aufgenommen worden sei.

Die Aussagen der Zeugen zu dem Treffen vom 15.4.1978 stellen sich dem Ausschuß im einzelnen wie folgt dar:

Pengel 52/29, 120

Der Zeuge Pengel hat bekundet, er habe Berger an die deutsch-holländische Grenze nach Rheine gebracht und dort „keinen Kilometer“ von der Grenze entfernt abgesetzt. Er – Pengel – habe mit Berger verabredet, er solle ihn nach der Rückkunft aus Holland von der nächstgelegenen Telefonzelle aus anrufen und seinen Standort angeben, damit er abgeholt werden könne. Er meine, Berger sei dann mit der Bahn nach Hengelo hinübergefahren.

Pengel 52/31

Auskünfte aus unmittelbarer Anschauung über das Treffen zwischen Berger und Wubben hat der Ausschuß nur von den Beteiligten selber erhalten können, weil offenbar auf holländischem Boden keine Überwachung des Treffens stattfand. Die Darstellungen über den Hergang dieses Treffens gehen auseinander:

Berger 67/152

Der Zeuge Berger hat berichtet, Wubben sei mit einem Kadett – wie zuvor besprochen, zu einem Treffpunkt kurz hinter der deutsch-holländischen Grenze angereist. Dieses Fahrzeug sei angemietet gewesen, wie er im nachhinein vom Amt erfahren habe, das natürlich sofort die Nummern usw. überprüft habe. Er habe sich mit Wubben nach dessen Ankommen zunächst einen Augenblick in einem Café aufgehalten. Sie hätten die Dunkelheit abwarten müssen. Gegen 22 oder 23 Uhr habe Wubben ihn ganz dicht an die Grenze gefahren. Zuvor habe Wubben den Kofferraum des Wagens aufgemacht, mit dem er gekommen sei, und habe auf eine dort befindliche Reisetasche gezeigt, in der nach dem Verständnis beider die versprochenen Waffen gewesen seien. Wubben habe gesagt: Hier steht die Tasche; diese ist es; die nimmst Du nachher. Sie seien dann langsam in Richtung Grenze gefahren. In etwa 500 Meter Entfernung von der Grenze habe Wubben kurz angehalten, ohne das Auto zu verlassen; er habe sich dort gut ausgemerkt.

Berger 67/171 f.

Berger 67/152

Berger 67/172

- Berger 67/152* Er selbst – Berger – sei ausgestiegen, habe die Tasche geschnappt und sei fortgegangen. Dann habe er zu Fuß die Grenze außerhalb eines regulären Überganges überquert. Das Risiko einer normalen Grenzüberschreitung sei „nicht drin“ gewesen. Auf deutschem Boden habe er die Tasche kurz aufgemacht und mit einer Taschenlampe hineingeleuchtet; dabei habe er die Waffen und auch Munition in angebrochenen und verschlossenen Päckchen, z.T. lose in einem Plastiksäckchen, gesehen. „Es war schon erhebliches an Munition da. Mit Sicherheit weiß ich, daß eine 9 mm Parabellum dabei war. Für die Maschinenpistole war mit Sicherheit Munition da. Das ist 9 mm Para. Das sieht man ja so auf den ersten Blick. Dann war auch einzeln bzw. lose verpackt die 22er Munition für das schalldämpfende Gewehr.“
- Berger 67/203 ff.*
- Wubben 49/18* Der Zeuge Wubben hat diesen Hergang, soweit seine Beteiligung betroffen ist, bestritten: Weder habe er Berger Munition gegeben, noch ihm den besten Weg gezeigt, wie man Waffen aus Holland über die Grenze nach Deutschland bringen könne.
- Dazu, welchen Fortgang die Ereignisse nach dem Grenzübertritt Bergers genommen haben, hat dieser folgende, mit dem oben geschilderten Akteninhalt übereinstimmende Darstellung gegeben:
- Berger 67/176* Nachdem er die Grenze überschritten habe, habe er sich aus einem Lokal sofort telefonisch bei Pengel gemeldet. Dann sei er mit einem Taxi zum nächsten größeren Ort gefahren, um aus dem unmittelbaren Grenzbereich herauszukommen. Dort, 10 oder 20 km hinter der Grenze, habe er sich mit Pengel getroffen.
- Berger 67/204* Nachdem er hinter der Grenze die Tasche geöffnet habe, sei er mindestens noch eine halbe oder dreiviertel Stunde durchs Dorf gerannt. „Da ist so eine Moor- oder Torfgegend. In der Kneipe war ich etwa eine viertel Stunde. Dann war die Taxe nach einer viertel Stunde da. Ich meine, daß zwei bis drei Stunden vergangen waren. Es wird ein oder zwei Uhr gewesen sein, als mich der gute Beamte nachts zurückgeholt hat“. Sie hätten die Waffen ganz kurz in Augenschein genommen: „Er <Pengel> hat sie im einzelnen in die Hand genommen, hat sich die Waffen einzeln mit entsprechenden Handschuhen und Sicherheitsmaßnahmen angesehen. Dann hat er kurz telefoniert, daß die Aktion abgeschlossen ist“. Sie seien dann zusammen nach Hannover gefahren.
- Berger 67/176, 205*
- Der Zeuge Pengel hat über seine Wahrnehmungen, nachdem Berger mit ihm zusammengetroffen war, folgendes bekundet:
- Pengel 52/42 f.* Als Berger aus Holland zurückgekommen sei, sei es nach 22 Uhr und stockdunkel gewesen. Er könne insgesamt etwa vier bis fünf Stunden in Holland gewesen sein. Er – Pengel – habe Berger „keinen Kilometer“ von der Grenze entfernt auf deutschem Gebiet getroffen (was in diesem Punkte seinem eigenen, zeitnah gefertigten Vermerk widerspricht). Berger habe ihm eine Tasche gegeben, die er – Pengel – ungeöffnet in den Kofferraum seines Wagens gestellt habe; dann habe er „kurz reingeguckt“, die Waffen aber nicht angefaßt, um mögliche Spuren nicht zu verwischen. „Er <Berger> hat mir gesagt: Da sind die Waffen drin. So habe ich die übernommen und zur Dienststelle gebracht“.
- Pengel 52/29*
- Pengel 52/51 f.*
- Pengel 52/112*
- Pengel 52/51 f.*
- Aktenauswertung 38* Unmittelbar darauf unterrichtete Pengel Wiehe und den Verbindungsmann des BVD. Am 17.4.1978 wurden die Waffen dem Bundeskriminalamt zur Spurensicherung und zum Beschuß übergeben. Schon unter dem 18.4.1978 teilte das BKA mit, auf den Waffen seien keine Fingerabdrücke festgestellt worden, die Pistole sei geladen gewesen, ein Straftatenzusammenhang habe sich nicht ermitteln

lassen. Der niederländische Dienst erhielt eine Abschrift des Gutachtens. Unter dem 20.6.1978 vermerkte Pengel, inzwischen habe aufgrund sicherer Indizien festgestellt werden können, daß eine der Waffen früher im Besitz von Personen aus der niederländischen Sympathisantenszene gewesen sei.

Aktenauswertung 38

Am 16.4.1978 berichtete Berger Debus brieflich, er habe von Wubben Waffen erhalten. Er werde ihn wieder in etwa einer Woche treffen. Es seien allerdings noch zwei Genossen da, die sich über Wubben absetzen wollten. Damit spielte er auf die Bestrebungen von Anita H. und Peter A. an, sich mit Wubbens Hilfe über die Niederlande abzusetzen. Diese auch von Loudil übermittelte Erkenntnis hatte Wiehe veranlaßt, Boeden in einem Gespräch am 14.4.1978 darauf aufmerksam zu machen, daß diese Verhaltensweise Parallelen zum Verhalten von Susanne Albrecht im Fall Ponto aufweisen könne. In einem anschließenden Gespräch zwischen Borrak und einem Leitenden Beamten des BKA erklärte dieser seine Bereitschaft, Boeden zu bitten, den Bundesminister des Innern anzusprechen, um die „Sache Loudil“ (Voraussetzungen für sein Wegbleiben aus der JVA) zu beschleunigen. In diesem Punkt stützten sich Wiehe und Borrak auf einen Vermerk, in dem es heißt, Debus strebe an, Loudil mit den Roten Brigaden in Kontakt zu bringen. Wegen des Einspruchs des Justizministers bzw. des Innenministers habe Loudil nicht wie geplant eingesetzt werden können.

Aktenauswertung 38

Aus den Akten geht hervor, daß Loudil am Tage nach der Besprechung zwischen Wiehe und Boeden, also am 15.4.1978, nach einer Begegnung mit Frau Soffel in eine Schlägerei mit Rockern geraten sei, bei der er nicht unerheblich verletzt wurde.

Ormanns 15/92

Ormanns 15/87

Ormanns 15/92

Ormanns 15/88

Ormanns 15/92

Möglicherweise auf diesen Vorgang hat der Zeuge Ormanns, ein Mitgefangener Loudils und Debus', Bezug genommen, als er dem Ausschuß gegenüber folgendes angegeben hat: Debus habe Zweifel daran gehabt, ob Loudil „100 %ig“ sei. Auf sein – Ormanns – Anraten habe Debus Loudil gebeten, auf einem Ausgang eine bestimmte, in Wahrheit nicht existierende Adresse aufzusuchen. Abends sei er vom Ausgang mit einer zerschnittenen Lederjacke zurückgekehrt. Der Gefangene Debus habe bei ihm – Ormanns – auf der Zelle gesessen. „An diesem Abend kam Loudil aufgebracht in die Zelle und sagte, daß Debus daran schuld sei, daß ihm Übles widerfahren sei, daß man ihn zusammengeschlagen habe“. Die Adresse, zu der er hingefahren sei, habe ihm nur Nachteile eingebracht, er habe da Schläge bekommen. Ormanns, der den Vorfall irrtümlich in die Zeit Anfang Juli 1978 verlegt, hat weiter angegeben, am darauffolgenden Montag habe Loudil anderen Gefangenen in der Schlosserei erzählt, „daß es gar nicht an dem sei, daß Debus etwas mit der Schlägerei zu tun habe, also genau das Gegenteil Loudil hat gesagt, er habe das gemacht, weil er glaubwürdig dastehen müsse. Nach der Frühstückspause habe ich Loudil gefragt, wieso er glaubwürdig dastehen müsse. Daraufhin hat er mir gesagt, er sei an einer guten Tat beteiligt und er brauche wahrscheinlich seine Strafe nicht abzusitzen“. Der Zeuge Ormanns hat weiter erklärt, Loudil habe unter Zeugen in der Anstalt erklärt, die Schnittverletzungen habe er sich selbst beigebracht.

Aktenauswertung 38 f.

Mit Schreiben vom 18.4.1978 forderte Debus Berger nachdrücklich auf, Wubben dringend zu bitten, Loudil und Soffel, die sich gemeinsam absetzen wollten, zu unterstützen. Er habe den Eindruck, Wubben habe sich innerlich von der Angelegenheit zurückgezogen.

Konferenz in der Landesvertretung Niedersachsens
in Bonn am 21.4.1978

Aktenauswertung 39

Wie Wiehe in einem Vermerk niederlegte, fand nunmehr am 21.4.1978 in der Landesvertretung Niedersachsens in Bonn eine Konferenz statt, an der nach Mitteilung eines Beamten des Bundeskriminalamts der Nds. Ministerpräsident Dr. Albrecht – seit dem 4.4.1978 zugleich auch Nds. Minister der Justiz –, der Nds. Minister des Innern Gross, Bundesminister des Innern Prof. Dr. Maihofer sowie der Leiter der Abt. TE des BKA, Boeden, teilnahmen. Der Nds. Minister des Innern habe Wert darauf gelegt, alle Fraktionen des Landtages vor einem etwaigen Einsatz von Loudil außerhalb der Anstalt einzubinden.

Diese Unterredung hatte auf niedersächsischer Seite folgende Vorgeschichte:

Vogt 19/12 ff.

Da insbesondere am Widerstand des Justizministeriums der Plan gescheitert war, Loudil ohne weiteres aus dem Strafvollzug in den Untergrund abtauchen zu lassen, hatte die Abt. IV durch den Zeugen Vogt bereits im Februar 1978 mit dem Oberstaatsanwalt in Kassel erörtert, auf welche Weise es rechtlich einwandfrei zu bewerkstelligen sei, daß Loudil entsprechend dem Wunsch des Debus scheinbar unberechtigt nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehre. Der Zeuge Vogt hat hierzu bekundet: „Mir hat der leitende Oberstaatsanwalt bei meinem Gespräch in Kassel damals empfohlen: Versuchen Sie mal, ihn begnadigt zu bekommen. Dann haben Sie ihn legal draußen.“

Vogt 19/61

Um diesen Plan weiter verfolgen zu können, wandte sich das Innenministerium an den Ministerpräsidenten Dr. Albrecht.

Albrecht 18/6

Der Zeuge Dr. Albrecht hat bekundet, er sei bereits vor April 1978 hierauf angesprochen worden: „Das Problem war: Können wir einen Häftling, der bei uns einsitzt und seine Strafe verbüßt, gewissermaßen wegtauchen lassen?“ Nach seiner, allerdings nur verschwommenen Erinnerung hätten Herr Gross oder Herr Jüllig oder beide gemeinsam ihn darauf angesprochen, wie der einsitzende V-Mann in Freiheit gelangen könne. Es sei seiner Erinnerung nach die Verbindung Debus/Loudil bereits konkret benannt worden. „Ich bin befaßt worden, weil es einen kniffligen Punkt gab, und der knifflige Punkt war eben, daß es sich nicht um einen in Freiheit befindlichen V-Mann handelte, sondern um einen Häftling, der noch eine Strafe zu verbüßen hatte“. Ob es vor dem 21. April 1978 noch ein weiteres Gespräch mit dem Innenministerium, „also Herrn Gross und vielleicht ein oder zwei anderen Personen“, über den Fall Loudil gegeben habe, ist dem Zeugen Dr. Albrecht nicht mehr erinnerlich gewesen. „Ich habe irgendeine Vorstellung, in meiner Staatskanzlei, wie wir da gesessen haben. Es kann sein, daß wir am Rande einer Kabinettsitzung oder so gesagt haben, wir müssen jetzt auch einmal mit der Bundesebene sprechen, oder die Bundesebene hat sich gemeldet und hat gesagt, wir möchten mal mit euch darüber sprechen.“

Albrecht 18/10

Albrecht 18/10 f.

Gross 13/44

Was die Konkretisierung der Erörterungen auf den Fall Loudil angeht, hat der Zeuge Gross eine andere Darstellung gegeben: Er hat zwar bekundet, er habe den Ministerpräsidenten zwischen Februar und April 1978 davon in Kenntnis gesetzt, daß beabsichtigt war, einen „hessischen Strafgefangenen“ in den terroristischen Untergrund einzuschleusen. Es sei ihm aber nicht bewußt gewesen, daß dieser Strafgefangene in Celle einsitze. Es sei ihm auch nicht gegenwärtig, daß eine Begnadigung dabei eine Rolle gespielt habe. Das habe im Grunde auch nicht der Fall sein können, „weil über den Namen oder die Straftat dessen, der da einsaß, oder auch die Strafdauer gar nichts bekannt war“.

- Jüllig 11/18* Welcher der Zeugen sich insoweit zutreffend erinnert hat, ist unsicher geblieben. Einerseits ist schlecht vorstellbar, daß Ministerpräsident und Innenminister in die Besprechung vom 21.4.1978 gegangen sind, ohne beide über das konkrete von ihnen verfolgte Anliegen informiert zu sein, andererseits könnte hier die Äußerung Jülligs von Belang sein, an den Besprechungen mit dem Ministerpräsidenten habe fast ausschließlich er allein, zum Teil mit Herrn Wiehe, teilgenommen.
- Auch über den genauen Verlauf der Besprechung vom 21.4.1978 gibt es unterschiedliche Darstellungen:
- Boeden 17/8* Der Zeuge Boeden hat hierzu folgendes bekundet: Problem bei der ihm vorgelegten Lage sei gewesen, daß Debus eine Aktion zu seiner Befreiung wollte und der an ihn herangebrachte Loudil von einem Ausgang nicht mehr zurückkehren konnte, aber noch Strafe zu verbüßen hatte. „In dieser Situation spielte es eine wesentliche Rolle, ob es zu erreichen war, daß Loudil entweder begnadigt wurde oder seine Strafe ausgesetzt wurde“. In diesem Zusammenhang sei er „von Niedersachsen“ gebeten worden, ob er bei Bundesinnenminister Maihofer nicht erwirken könne, daß er ein Gespräch mit Dr. Albrecht führen könne, um diesen davon zu überzeugen, daß dies ein Weg sei, um die verlorengegangene Spur der RAF wieder aufzunehmen. Bundesinnenminister Maihofer sei seiner entsprechenden Bitte nachgekommen, und es sei zu der Besprechung am 21.4.1978 gekommen.
- Boeden 17/9* In der etwa eine bis eineinhalb Stunden währenden Unterredung habe er – Boeden – zunächst die Lage in groben Zügen dargestellt. Er habe „klargemacht, worum es ging, habe klargemacht, wo wir zur Zeit Ansatzpunkte sehen. Ich habe dem Ministerpräsidenten und den anderen Anwesenden auch vorgetragen, daß wir eine echte Chance sehen, auf diesem Weg mittelfristig an die RAF wieder heranzukommen und von daher Ereignisse wie 1977 zu verhindern. Nach dieser Lagedarstellung habe ich den anwesenden Herren den Stand in der Operation Debus/Loudil vorgetragen.
- Boeden 17/10* In dieser Besprechung hat dann eine Rolle gespielt, daß Loudil begnadigt werden mußte. Das war das eigentliche Ziel beim Ansetzen der Besprechung, die Begnadigung von Loudil zu erreichen. Ich habe auch das Ziel von Debus dargestellt. Zu dem Zeitpunkt, 21. April, stand bei ihm immer noch im Vordergrund, daß er befreit werden wollte durch eine Aktion. Ich habe damals deutlich gemacht, daß wir auf gar keinen Fall bei der Operation zulassen könnten, daß Debus befreit wird, daß das auch nicht das Ziel sei, sondern daß es darum gehe, eine Aktion vorzubereiten, die a) den Vorstellungen von Debus entspricht und b) Außenwirkung hat und damit Loudil und auch Berger die Möglichkeit gibt, in den Kreisen, in die sie eindringen sollten, glaubwürdig zu sein.
- Boeden 17/10* Ich kann mich erinnern, daß der damalige Innenminister Gross an der Diskussion teilgenommen hat und gesagt hat, es sei aber dann notwendig, daß die politischen Parteien in den Parlamenten unterrichtet seien und damit einverstanden seien.
- Boeden 17/10 f.* Am Ende der Besprechung hat Ministerpräsident Albrecht meinen damaligen Innenminister gebeten, dieses Problem und die anstehenden Vorhaben dem Bundeskanzler vorzutragen, und er, Ministerpräsident Albrecht, bitte darum, daß der Bundeskanzler ihn entweder anrufe oder ihm einen Brief schicke. In dem Anruf oder Brief brauche der Bundeskanzler nur mitzuteilen, daß er mit dem, was dort besprochen worden ist, einverstanden sei“.

- Boeden 17/19* „Ich erinnere mich, daß Ministerpräsident Albrecht damals gesagt hat – ziemlich am Schluß der Besprechung –, er kenne die Politik und er würde es ganz gern haben, daß die damals ja noch sehr einige Opposition und Regierungskoalition im Bund auch später bei einer Untersuchung zur Stange stehen würden, und deswegen würde er es ganz gern haben, daß die Politik mit eingebunden würde. Deswegen auch seine Bitte an Minister-Maihofer, den Kanzler einzuschalten“.
- Boeden 17/12* Die Namen Debus, Loudil und Berger seien erwähnt worden, die wesentliche Rolle habe Loudil gespielt. Daß dieser im niedersächsischen Bereich einsitze, habe er – Boeden – erwähnt. Ob er auch die Justizvollzugsanstalt Celle erwähnt habe, wisse er nicht mehr. Von einer Sprengung an der Justizvollzugsanstalt Celle sei noch nicht die Rede gewesen. „Am 21. April, als wir dieses Gespräch führten, war der Plan noch nicht so weit, daß endgültig eine Sprengung an der Justizvollzugsanstalt stattfinden sollte, sondern da stand im Vordergrund immer noch, daß Debus Vorstellungen hatte, wie er aus dem Gefängnis befreit werden könnte. Ich habe in dieser Besprechung gesagt, daß es etwas sein muß, daß wir etwas tun müssen, das auch von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden kann, und daß diese Aktion dem Loudil zugerechnet werden kann, damit er ein glaubwürdiges Entree in den Kreisen hat, an die wir ihn heranspielen wollten Aber es bestand damals noch nicht der Plan, zumindest war er noch nicht spruchreif, daß man das auf diese Weise machen wollte, wie es dann später ausgeführt worden ist, wohl aber eine von der Öffentlichkeit wahrnehmbare Aktion, die einen mißlungenen Befreiungsversuch darstellt“. Deshalb seien rechtliche Bedenken auch nur in abstrakter Form Gegenstand des Gespräches gewesen. Es habe Einigkeit darüber bestanden, „daß alles noch rechtlich geprüft werden mußte, egal, was man tut, und daß sich das alles im rechtlichen Rahmen bewegen mußte“.
- Boeden 17/30*
Boeden 17/31
- Boeden 17/16* Das Bundesland Hessen habe im Gespräch insofern eine Rolle gespielt, als der Hessische Ministerpräsident eingeschaltet werden mußte, weil in der Strafe Loudils auch eine Strafe eines hessischen Gerichts enthalten gewesen sei. Eine entsprechende Anregung sei von dem damaligen Minister Gross gekommen und vom Ministerpräsidenten Albrecht aufgenommen worden.
- Boeden 17/43*
- Albrecht 18/13* Auch nach der Erinnerung des Zeugen Dr. Albrecht ist es um einen V-Mann gegangen, der in einer niedersächsischen Justizvollzugsanstalt eingesperrt habe und den man habe „wegtauchen“ lassen wollen. „Die Bundesseite“ sei sehr interessiert gewesen; Minister Gross und er selbst seien „eigentlich eher die Bedenklichen“ gewesen. Es sei von Celle gesprochen worden.
- Albrecht 18/12*
- Albrecht 18/13*
- Albrecht 18/7* Aus dem Plan habe sich ergeben, „daß der Frage nachgegangen werden mußte, wer kann denn begnadigen. Da dieser Häftling zwar in Niedersachsen einsaß, aber in Hessen seine Straftat begangen hatte, war klar, daß das nicht die niedersächsischen Behörden sein konnten, sondern daß die für das Gnadenrecht zuständigen Hessen, also Ministerpräsident Börner und/oder der Justizminister in Hessen, nur die Begnadigung aussprechen konnten.
- Herr Gross und ich haben außerdem Wert darauf gelegt, erstens daß der Bundeskanzler von Herrn Maihofer unterrichtet würde und zweitens daß die Bundesregierung uns einen Brief schrieb, der bestätigte, daß aus übergeordneten Gründen des Staatswohls die Bundesregierung diesen außergewöhnlichen Weg für notwendig erachtete. Und das ist auch von Herrn Maihofer so zugesagt worden. Der Sinn für uns, für Herrn Gross und mich, lag natürlich auch darin, daß wir die drei demokratischen Parteien, die damals im Bundestag und im Landtag saßen, in die Mitverantwortung nehmen wollten.“

Gross 13/68, 70
Gross 13/40

Nach der Erinnerung des Zeugen Gross ist dagegen die JVA Celle in der Besprechung vom 21.4.1978 nicht erwähnt worden. Es sei um den Einsatz eines V-Mannes gegangen, der in einer hessischen Justizvollzugsanstalt eingesperrt habe. Er habe in die sog. Terroristenszene eingeschleust werden sollen. „Dieser hessische Strafgefangene war für mich eine Person, die auf dem einzigen mir bekannten und je erörterten Wege, nämlich über die Kanarischen Inseln, eingeschleust werden sollte“. Er – Gross – habe, weil dieses Vorhaben noch sehr unbestimmt und unbestimmbar gewesen sei, Bedenken dahin geäußert, „daß bei der Einschleusung eines Mannes in die Terrorzone natürlich rechtliche Bedenken bestehen oder Fragen aufgeworfen werden könnten; denn mir war klar, daß so eine Einschleusung nicht zum Nulltarif ... zu haben sei, sondern daß derjenige, der in eine solche Szene eingeschleust werden muß, möglicherweise Straftaten begehen könnte oder müßte, um in diese Szene hineinzukommen. Deswegen habe ich gesagt: Bevor hier endgültige Entscheidungen in der Weise, daß hier dieser oder jener unter diesem und jenem Aspekt da und dorthin geschickt wird, möchte ich diese Fragen geklärt haben und möchte ich insbesondere auch mit den Vertretern der Fraktionen im Vertrauensmännerngremium sprechen“.

Gross 13/54

Gross 13/53

Aktenauswertung 39

Unmittelbar nach der Bonner Besprechung vom 21.4.1978 wies Wiehe Borrak fermündlich an, darauf zu achten, daß Susak ab sofort von den Vorgängen in Niedersachsen im Zusammenhang mit Loudil und Berger nichts mehr erfahren dürfe; er dürfe auch keinen Kontakt mehr mit Wubben aufnehmen. Es ist im Rahmen der Darstellung der Operation „Neuland“ bereits erwähnt worden, daß offenbar aus diesem Grunde zwei unter dem 21.4.1978 entworfene Schreiben Susaks an Heinrich und Wubben nicht mehr abgesandt wurden. Im Zuge einer Berichterstattung durch Mauss und Borrak in Sachen „Neuland“ beim Verfassungsschutz in Hannover am 23.4.1978 rief Mauss darüber hinaus in einem niederländischen Hotel an, gab sich als Susak aus und sagte ein zwischen Susak und Wubben für einen späteren Zeitpunkt verabredetes Ferngespräch mit einer vorgeschobenen Begründung ab.

Aktenauswertung 41

Wubben 49/27

Gleichfalls im Zusammenhang mit der Operation „Neuland“ ist bereits dargestellt worden, daß es nach der Schilderung des Zeugen Wubben dieser Maßnahme nicht mehr bedurfte: „Marco“ (ein Deckname Susak's) habe noch einmal versucht, telefonisch mit ihm Kontakt aufzunehmen, und zwar zu der Zeit, als Aldo Moro entführt worden war. Dies habe er – Wubben – von Berger erfahren. Berger habe ihm erzählt, „der Jugoslawe“ sei in Rom und wolle an einem bestimmten Tag zu einer festgelegten Uhrzeit telefonisch mit Wubben im Hilton-Hotel in Amsterdam Kontakt aufnehmen. Wubben hat dazu bemerkt: „Ich fand es eine sehr undurchsichtige Angelegenheit, daß dieser Jugoslawe ausgerechnet aus Rom in Amsterdam anrufen wollte. Ich bin also auch nicht zum Hilton-Hotel gegangen.“

Damit waren die vorübergehenden Berührungen und Überschneidungen der Operationen „Emsland“ und „Neuland“ beendet.

Loudil als V-Mann

Aktenauswertung 41

Nach Aktenlage hatten sich Berger und Anita H. am 22.4.1978 in Enschede mit Wubben getroffen. Berger habe Pengel berichtet, Wubben habe sich bereit erklärt, Anita H. und Peter A. beim „Abtauchen“ behilflich zu sein. Beide seien bereits aus der WG „Prometheus“ ausgezogen. Wubben habe ihn – Berger – gebeten, im Umfeld von Hannover eine konspirative Wohnung anzumieten, in der zunächst Loudil unterkommen solle.

Wubben 49/31 f., 36, 19

Der Zeuge Wubben hat diese Darstellung bestritten: Es sei zwar richtig, daß Berger zu einem Treffen in Enschede in Begleitung einer Frau oder zweier Frauen aus einer Knastgruppe in Hannover oder Salzgitter erschienen sei. Befreiungspläne habe er aber in ihrer Gegenwart mit Berger nicht erörtert. Es sei auch nie davon die Rede gewesen, daß sich „zwei der aktivsten Mitglieder des terroristischen Umfelds“ in Niedersachsen hätten lösen und mit seiner Hilfe in den Niederlanden hätten untertauchen wollen. Bereits beim ersten Treffen habe Berger ihm im übrigen eröffnet, daß eine konspirative Wohnung bereits vorhanden sei.

Wubben 49/10

Aktenauswertung 41

Auf den Hinweis Bergers, Wubben habe ihn gebeten, im Umfeld von Hannover eine konspirative Wohnung anzumieten, in der zunächst Loudil unterkommen solle, nahm Pengel nach Lage der Akten auf Anordnung von Wiehe am 26.4.1978 persönlich Kontakt mit dem holländischen Nachrichtendienst (BVD) auf. Über seine vom BfV vermittelten Gespräche am 26./27.4.1978 in Den Haag berichtete er, der BVD habe uneingeschränkte Kooperation zugesichert. Zu Wubben sei ihm mitgeteilt worden, dieser habe bei der Wohnungsanmietung von Schneider und Wackernagel in Amsterdam eine Vermittlerrolle gespielt. Wubben solle damals über einen als entwendet gemeldeten Paß verfügt haben. Bei Schneider und Wackernagel seien Pässe aus der gleichen Diebstahlsserie gefunden worden (Unter dem 3.5.1978 bemerkte Wiehe dazu, es bahne sich eine „sehr interessante Entwicklung“ an, und unterrichtete seinen Abteilungsleiter).

Aktenauswertung 42

Am 27.4.1978 teilte Loudil mit, Debus dränge, er solle wegbleiben und Berger solle eine konspirative Wohnung anmieten. Wenn keine Flucht möglich sei, sollten wenigstens einige Türme oder die Mauer in die Luft gesprengt werden, um die Umbaumaßnahmen zu verzögern, die Behörden zu veranlassen, noch mehr Sicherheitseinrichtungen zu errichten und ihn (Debus) nach Hamburg zu verlegen. Dies gelte aber nur, wenn es keine Möglichkeit gebe, ihn rauszuholen. An diesem Tage veranlaßte Borrak auch die Sicherstellung von Chemikalien, die – wie Loudil am 26.4.1978 mitgeteilt hatte – Loudil von einem Mitgefangenen erhalten hatte und die zur Herstellung von Spreng- und Brandsätzen geeignet waren. Wenig später berichtete Loudil, ein handwerklich ungewöhnlich geschickter Mitgefangener sei im Besitz eines Universalschlüssels, mit dem er die Schließanlagen der JVA überwinden könne. Dieser Mann habe Debus angeboten, auch ihm die Flucht zu ermöglichen. Er – Loudil – halte die Sache für überzeugend. Die Flucht von Debus werde wohl nur schwer zu verhindern sein, denn bei einer Offenbarung der Angelegenheit müsse er selbst (Loudil) unglaubwürdig werden, weil er als Quelle enttarnt würde. Am nächsten Tag ergänzte er, es sei beabsichtigt, das Vorhaben beim Pfingstaufschluß durchzuführen. Nach seinem Bericht vom 30.4.1978 hatte jener Gefangene vor, sich selbst aus der Anstalt zu schließen, das Verschwinden von Debus hingegen zunächst nur vorzutäuschen, um ihn erst einen Tag später herauszuholen. Jener Gefangene sei darauf versessen, in ein terroristisches Ausbildungslager zu kommen. Eine Vereitelung der Flucht ohne seine eigene Enttarnung sei nach wie vor nicht möglich. Auch Vogt und Wiehe waren übereinstimmend der Meinung, die Abt. IV werde die Flucht jenes Mitgefangenen wohl nicht verhindern können, ohne Loudil zu gefährden. Wiehe schlug vor, die am selben Tage – 3.5.1978 – in Wiesbaden stattfindende Besprechung zur Frage der Begnadigung von Loudil abzuwarten. Sollte Loudil begnadigt werden, müsse er schnell abtauchen und sich mit Berger in der anzumietenden konspirativen Wohnung verbergen. Anschließend wäre Debus zu verlegen. Ferner sei zu erwägen, ob die Gruppe um jenen Mitgefangenen von der Abt. IV angeworben werden könne. Um die bereits erwähnte konspirative Wohnung anmieten zu können, erhielt Berger noch im Laufe dieses Tages einen Per-

Aktenauswertung 43

sonalausweis auf den Tarnnamen „Lepolt“. Wiehe erteilte dazu die Weisung, den Paß nach Anmietung der Wohnung sofort wieder einzuziehen.

Das Gespräch mit der hessischen Staatskanzlei über
die Begnadigung Loudils vom 3.5.1978

- Albrecht 18/7* Nach den Bekundungen Dr. Albrechts hat er in der Folge des Bonner Gesprächs vom 21.4.1978 mit dem Ministerpräsident des Landes Hessen, Herrn Börner, gesprochen. „Wenn ich mich richtig erinnere, habe ich ihm zunächst kurz gesagt, daß wir da ein Problem hätten, daß die Chance bestünde, einen V-Mann einzuschleusen, daß das aber nicht ohne seine Mitwirkung gehen könnte. Ich habe ihn gebeten, den Staatssekretär Mohrhoff und Herrn Jüllig zu empfangen“.
- Jüllig 20/18; Mohrhoff 28/6*
Gross 13/45 Auf Grund dieser Absprache reisten der Staatssekretär der Staatskanzlei, Mohrhoff, und Jüllig am 3.5.1978 nach Wiesbaden. Nach der Aussage des Zeugen Gross geschah dies, ohne daß er hiervon in Kenntnis gesetzt worden sei.
- Jüllig 20/18; Mohrhoff 28/6* Übereinstimmend haben die Zeugen Mohrhoff und Jüllig berichtet, außer ihnen seien in der hessischen Staatskanzlei Ministerpräsident Börner und die Staatssekretäre Bartholomä und Schmidt Teilnehmer des Gesprächs gewesen. Man habe über die Begnadigung Loudils und über seine Einschleusung in terroristische Kreise gesprochen, nicht jedoch „konkret über das Unternehmen in Celle“. Börner habe sich grundsätzlich bereit erklärt, Loudil zu begnadigen. Die Entscheidung habe er aber noch von einem Gespräch mit Bundesinnenminister Maihofer abhängig machen wollen.
- Jüllig 20/18*
Mohrhoff 28/6
- Mohrhoff 28/11* StS Mohrhoff berichtete nach Rückkehr dem Ministerpräsidenten über das Gesprächsergebnis.
- Aktenauswertung 43* Über die weiteren Maßnahmen der Abt. IV geben die Akten folgendes Bild: Nach seiner Rückkehr habe Jüllig die Abteilung über das Ergebnis des 45-minütigen Gesprächs in der hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden unterrichtet: Börner habe zugesagt zu prüfen, ob Loudil sofort mit einer Bewährungsfrist von 5 Jahren begnadigt werden könne. Er wolle allerdings vorher mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Bundesminister des Innern sprechen. Mit einer Entscheidung sei Anfang kommender Woche zu rechnen. Am 8.5.1978 bat Jüllig schriftlich den Bundesminister des Innern – z.Hd. Ministerialdirektor Smoydzin –, er möge dem Hess. Ministerpräsidenten schriftlich bestätigen, daß er eine Begnadigung Loudils aus übergeordneten Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland befürworte. Die operative Situation habe sich so zugespitzt, daß eine verspätete Freilassung die Erreichung des operativen Ziels unmöglich mache (im Entwurf hieß es noch schwächer: gefährde). Mit Schreiben vom 11.5.1978 an den Hessischen Ministerpräsidenten bestätigte der Bundesminister des Innern dies wunschgemäß.
- Für Loudil und die Abt. IV wurde die Erwartung Debus', Loudil werde von einem Aufenthalt außerhalb der Anstalt nicht zurückkommen, nun immer mehr zum Problem:
- Aktenauswertung 43* Loudil war am 6.5.1978 von einem Ausgang eigenmächtig nicht in die JVA zurückgekehrt. Am 8.5.1978 nahm er Kontakt zu Borrak auf und wurde von diesem umgehend in die JVA zurückgebracht. Sein eigenmächtiges Wegbleiben rechtfertigte er damit, er habe von Monika E. den seit langem angekündigten

*Buch-Nr. 72/75 JVA Celle,
Bd. II Bl. 125*

Personalausweis erhalten, sei in einer Wohngemeinschaft in Hildesheim untergebracht worden und habe nicht gewußt, wie er sich glaubhaft dem Drängen, nicht zurückzukehren, habe widersetzen sollen. Schließlich sei es ihm mit der Begründung gelungen, die Genossen hätten abredewidrig keine konspirative Wohnung besorgt, ein weiterer Aufenthalt in der Wohngemeinschaft sei ihm aus Sicherheitsgründen nicht zuzumuten (gegen ihn wurde wegen dieser um zwei Tage verspäteten Rückkehr vom Ausgang eine Ausgangssperre bis August 1978 verhängt).

Loudil 67/33 f.

Der Zeuge Loudil hat sich an diesen Vorfall erinnert: Einmal sei er zwei Tage oder einen Tag zu spät in die Anstalt zurückgekommen, weil ihn die Salzgitteraner an einen Ort gebracht hatten, wo er habe bleiben können. Die hätten ihn behalten, unterbringen und verstecken wollen. Er habe dann aber im Amt angerufen und dort sei ihm gesagt worden: Um Gottes willen, das gehe nicht.

Loudil taucht ab

Aktenauswertung 44

In den Akten findet sich die Darstellung, Berger habe sich inzwischen am 5.5.1978 erneut in Enschede mit Wubben getroffen und diesem zwei Pässe und einen Personalausweis übergeben, die er am 4.5.1978 von Ursula S. bekommen habe, um die darin enthaltenen Lichtbilder gegen Fotos von Debus, Anita H. und Peter A. austauschen zu lassen. Wubben habe erklärt, er sei für Susak, den er nach wie vor als Motor der Befreiungsversuche für Debus angesehen habe, jederzeit ansprechbar, denn die Befreiung von Debus habe für ihn Vorrang vor der Unterbringung von H. und A.

Wubben 49/36 f.

Dazu, ob er für die Herstellung falscher Ausweise habe sorgen wollen bzw. gesorgt habe, hat der Zeuge Wubben nicht eindeutig geantwortet. Es stimme nicht, daß er für die Herstellung falscher Ausweise gesorgt habe. Auf die Frage, ob er denn Berger Zusagen in dieser Richtung gemacht habe, hat er geantwortet: „Berger verfügte selbst über falsche Papiere und auch über die Fähigkeiten, sie selbst zu fälschen. Tatsächlich ist kaum die Rede von falschen Papieren gewesen. Es gab sie einfach“. Berger habe ihm dies offenbart und sich zur Erklärung auf „alte Kontakte“ berufen.

Berger 67/192

Der Zeuge Berger hat zwar bekundet, er habe Wubben einmal Paßfotos geliefert, damit dieser Personalpapiere für Berger, Loudil und Debus fälsche. Er habe ihm aber „keine Papiere gegeben, die er nur auszufüllen hatte“. Er könne auch nicht mehr sicher sagen, ob Wubben ihm darauf auch tatsächlich gefälschte Personalpapiere mit diesen Bildern zurückgegeben habe.

Aktenauswertung 45

Weil Debus Berger Anfang Mai 1978 auch darauf hingewiesen hatte, daß ihn jener Mitgefängene, der über den Universalschlüssel verfügte, möglicherweise alsbald aufsuchen werde, wurde Berger vorsorglich angewiesen, sich streng zurückzuhalten, falls sich dieser Strafgefängene tatsächlich bei ihm melden sollte. Nach der Flucht jenes Gefangenen und zwei weiterer Gefangener am 11.5.1978 wurde er am 12.5.1978 nochmals instruiert. Zu Kontakten kam es indessen nicht, weil die drei flüchtigen Gefangenen schon am 12.5.1978 wieder festgenommen wurden, was bei Debus zu einem Wutanfall geführt haben soll.

Offenbar in diesem Zusammenhang ist ein Kassiber zu sehen, den Debus nach Darstellung der Landesregierung gefertigt hat und dessen hier relevanter Teil folgenden Wortlaut hat:

„... ich bin skeptisch, ob diese schlüsselsache jetzt noch abgezogen werden kann. ein ausweg wäre noch, daß ich in der betreffenden nacht die klappe ziehe und die schweine selbst aufschließen lasse. dann aber müßten die genossen hinten unbemerkt reingekommen sein – also zeit haben –, die tür/gitter hinten aufgeschlossen haben und die schweine dann, wenn sie bei mir aufgeschlossen haben, mit der mp mit schalldämpfer niedermachen, ich bin auf jeden fall für's niedermachen. es ist dabei aber noch unklar, ob sie mit zwei mann oder mit drei mann an meine tür kommen. wenn der dritte im dienstraum bleibt, kann er noch von vorne anrufen. müssen wir uns nochmal genau überlegen. ich kann auch einen sofort niedermachen (messer): muß aber wissen, ob ihr da seid.“

Aktenauswertung 45

Am 16.5.1978 erhielt Berger die Order, vorerst keine Kontakte mehr zu Loudil herzustellen, weil dessen weiterer Einsatz unklar sei. Am 17.5.1978 mietete Berger in Misburg eine konspirative Wohnung an; nach Lage der Akten erklärten Wiehe und Jüllig dazu übereinstimmend, die erste Miete zahle zwar die Abt. IV, weil Berger das Geld von Wubben verbraucht habe. Die nächste Miete müsse hingegen Wubben aufbringen. Nach den Bekundungen des Zeugen Berger sind die „Ausgaben für Wohnungsanmietungen“ aber tatsächlich von der Abt. IV übernommen worden. Auch der Zeuge Pengel hat bestätigt: „Bezahlt haben wir die“. „Die zahlen und rechnen dann mit uns ab“.

Berger 67/213

Pengel 52/89

Aktenauswertung 45

Am Tage der Anmietung der Wohnung, am 17.5.1978, veranlaßte Borrak auf Wiehes Anordnung Loudil, sich auf seine unmittelbar bevorstehende „Flucht“ vorzubereiten.

Aktenauswertung 45;
1. Bericht d. Landesregierung 34

Mit Schreiben vom 19.5.1978, von dem Wiehe erst Anfang Juni 1978 Kenntnis erhielt, skizzierte Debus für Loudil und Berger nunmehr einen Plan, der als Notlösung eingesetzt werden sollte, wenn das Risiko für eine Befreiungsaktion zu groß sei:

„wenn alles nicht klappt – wenn das zu erwartende risiko zu groß scheint – dann eben s p r e n g e n .

keine erklärungen, dann sind die schweine auch unsicherer, wenn bei einer knastsprengeung erst mal nichts an erklärungen kommt. es kann mit meinem rausholen zu schwierig sein, dann kommt die sprengung, erledigt bin ich auf längere sicht sowieso. aber das ist uninteressant, wenn ich weiß, daß ihr draußen sicher operationen andreht und verbindungen zu kämpfenden gruppen herstellt und also reinschlagt in diesen kapitalistischen mordsumpf ohne die schweine zu schonen. . . . wenn ich an den Brandsatz und die Sprengung denke, schlafe ich immer rubig und zufrieden ein“.

Diese Vorstellung wies Übereinstimmungen mit Überlegungen auf, die Karl-Heinz Dellwo in dem am 11.5.1978 bei der Verhaftung des Terroristen Stefan Wisniewski in Paris-Orly sichergestellten sog. „Dellwo-Papier“ entwickelt hatte:

1. Bericht der Landesregierung 34; Leseabschrift d. sog. Dellwo-Papiers

„da der apparat sich über einen HS <Hungerstreik> nicht die offene politische dimension der Zusammenlegung aufzwingen läßt und für uns der fakt der zusammenlegung aus egal was für gründen erst mal das wichtigste ist, gibt es noch die möglichkeit, die über sicherheitsinteressen durchzusetzen. also daß sie erfahren, dass ihre ganzen trakts und knäste in denen sie uns einzeln isolieren zum sicherheitsrisiko werden indem ihr dort über ein paar angriffe den gesamten vollzug labmlegt. also ein paar anschlüge auf die knäste – allerdings ohne dass dabei blut fließt. eine möglichkeit ist, in einer nacht an vier, fünf knästen ein paar löcher in die mauern zu sprengen, in denen einzelne von uns liegen so daß es für die pigs

*zur Notwendigkeit wird, uns nach stbm. zu bringen und dort zusammenzulegen
....“*

Aktenauswertung 45 f.

Wubben 49/36 f.

Aktenauswertung 46

Nach Aktenlage händigte Wubben Berger bei einem weiteren Treffen am 19.5.1978 die mit den neuen Lichtbildern versehenen Pässe sowie 800 Gulden aus (was Wubben, wie bereits geschildert, bestreitet) und regte an, Debus nach seiner Flucht zunächst zwei Wochen in der konspirativen Wohnung unterzubringen. Der Bericht über dieses Treffen veranlaßte Jüllig zu der Randnotiz: „Wie gehts weiter?“, weil es ersichtlich für die weitere Entwicklung noch kein Konzept gab.

Aktenauswertung 46

Nachdem Borrak und Berger am 20.5.1978 den gegenwärtigen Stand der Dinge besprochen hatten, wurde Berger am 24.5.1978 über die Einzelheiten des für den 26.5.1978 geplanten „Abtauchens“ von Loudil in Kenntnis gesetzt und über seine Aufgaben belehrt.

Aktenauswertung 46

Nach einem dem Untersuchungsausschuß von der Staatskanzlei vorgelegten Vermerk des Staatssekretärs Mohrhoff vom 29. Mai 1978 hatte Ministerpräsident Börner seinem Amtskollegen Dr. Albrecht am 23.5.1978 mitgeteilt, er habe mit Bundesinnenminister Prof. Maihofer Einvernehmen erzielt; die Gnadenentscheidung für Loudil werde beim Hessischen Minister der Justiz verwahrt.

Aktenauswertung 46

Auf der Grundlage dieser Absprache zwischen den Ministerpräsidenten Hessens und Niedersachsens kehrte Loudil am 26.5.1978 auf Veranlassung der Abt. IV nicht in die JVA zurück, erhielt den gefälschten Personalausweis, den Borrak vorübergehend eingezogen hatte, zurück und begab sich gemeinsam mit Berger, mit dem er sich in Altwarmbüchen getroffen hatte, in die konspirative Wohnung in Misburg, um schließlich von dort aus nach Salzgitter zu fahren.

Aktenauswertung 46

Am 29.5.1978 wurde Jüllig durch Wiehe und weitere Mitarbeiter der Abt. IV über den Sachstand und die Planungen unterrichtet. Pengel faßte am 2.6.1978 die bisherigen Reaktionen nach der „Flucht“ von Loudil zusammen. Dieser sei von Frau Soffel „streng verhört“ worden und auf großes Mißtrauen gestoßen. Man verdächtige ihn offen, „wohl umgedreht“ worden zu sein. Seine Begründung für die Rückkehr in die JVA nach der damaligen Unterbringung in einer Wohngemeinschaft in Hildesheim sei nicht akzeptiert worden. Im Zuge der seit dem 1.6.1978 laufenden Fahndung solle zur Festigung der Legende bei Berger, Soffel, der Mutter von Loudil und in zwei Wohngemeinschaften durchsucht werden. Am 31.5.1978 habe Loudil sich eine Gaspistole gekauft, die einer echten Waffe täuschend ähnlich sehe (Loudil hat dies in seiner Aussage vor dem Ausschuß bestätigt; das Geld habe er vom Verfassungsschutz wiederbekommen). Weil auch Berger, der z.Z. die drei verfälschten Pässe für H., A. und Debus verwahre, eine „Vorzeigewaffe“ benötige, rege er (Pengel) an, ihm zu erlauben, sich ebenfalls eine Gaspistole zu besorgen, was Jüllig am 6.6.1978 genehmigte.

Aktenauswertung 47

Loudil 8/164, 229

Aktenauswertung 47

Berger 8/28 f., 50 f.; 113 f.

Auf diesen Vorgang hat Berger offenbar Bezug genommen, als er berichtet hat: „Wir haben darauf auch immer wieder gedrängt, mit Waffen ausgerüstet zu werden, weil es eben auch völlig unlogisch war, als gesuchter Mann ohne Waffe durch die Gegend zu rennen. Dann wurden eben vom Amt aus Waffen zur Verfügung gestellt, für jeden eine Pistole, wenn ich mich richtig erinnere. Die Waffen, die uns vom Amt her gegeben wurden, waren nicht funktionsfähig“. Für diese Waffen seien „Schreckschußpatronen oder so etwas Ähnliches dabei oder ausgegeben worden“. Sie hätten die Waffe „mehr oder weniger zum Vorzeigen“ haben sollen.

- Aktenauswertung 47* Weil Wiehe auch auf anderem Wege erfahren hatte, daß Loudil unter dem Verdacht stand, im Februar 1978 die von Susak vorbereitete Befreiungsaktion für Debus verraten zu haben, belehrte Pengel Loudil eindringlich, größte Vorsicht walten zu lassen.
- Aktenauswertung 47* Wie bei einem Treffen mit Loudil und Borrak am 1.6.1978 angekündigt, fuhren Berger und Anita H. am 2.6.1978 in die Niederlande. Bei einem Treffen mit Wubben am 3.6.1978 vereinbarten sie nach der dem Akteninhalt zugrundeliegenden Darstellung Bergers, H. und A. am 31.7.1978 abtauchen zu lassen. Berger berichtete, Wubben wolle einen geeigneten Grenzübergang erkunden. Eine weitere Geldübergabe habe nicht stattgefunden.
- 1. Bericht der Landesregierung 41* In einem von zwei Schreiben vom 5.6.1978 bekräftigte Debus:
- „eb <Engelshaar = Diamantenschneidegerät> wohl einzige lösung, sonst sprengen, hundert kilo und mehr ... meine lösung jetzt sekundär. sagt dies hans <Deckname für Wubben>. er soll spagbin =< Loudil> übernehmen ...“.*

Probleme mit Loudil

- Aktenauswertung 47* Bevor diese Schreiben in der Abt. IV bekannt wurden, fand am 6.6.1978, zwei Tage nach der Landtagswahl, eine Besprechung statt, an der neben Vertretern des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin, des Bundesamtes für Verfassungsschutz auch Mauss für das BKA teilnahm.
- Dabei ging es vorwiegend um Probleme in der Führung Susak's, der zu einem am 17.5.1978 vorgesehenen Treff mit Mauss und Borrak in Zürich ohne Angaben von Gründen nicht erschienen war, sondern sich eigenmächtig nach Las Palmas begeben hatte, daneben aber auch um Loudil. In seinem Vermerk vom 19.6.1978 über die Besprechung am 6.6.1978 hielt Wiehe fest, für Loudil, der wie Susak in der Sympathisantenszene in Verdacht geraten sei, seien zunächst weitere Entlastungsaktionen erforderlich.
- Aktenauswertung 48* Noch am 6.6.1978 übergab Pengel Loudil im Hinblick auf die laufenden Fahndungsmaßnahmen und wegen der völlig unzureichenden Qualität des seinerzeit von Monika E. ausgehändigten Ausweises einen Personalausweis auf einen Tarnnamen. Am 7.6.1978 besprach Pengel mit Berger und Loudil die aus ihrer Sicht gegebenen Möglichkeiten, eine etwaige Befreiungsaktion für Debus glaubwürdig scheitern zu lassen.
- Aktenauswertung 49* Am 9.6.1978 informierte Frau Soffel Berger darüber, daß sie wegen ihres Mißtrauens gegen Loudil nicht mehr bereit sei, an der Befreiungsaktion für Debus teilzunehmen. Sie werde ggf. eine Ersatzperson benennen. Am 10.6.1978 übergab Berger dem Peter A. die ihm nach Aktenlage von Wubben überlassenen Ausweise für H. und A., während der Ausweis für Debus zunächst in die konspirative Wohnung in Misburg gelangte und später zu den Akten genommen wurde.

Entlastung für Loudil:

Die Aktion „Feuerzauber“ in der Operation „Emsland“

Die in den von Debus versandten Kassibern entwickelte Idee einer Sprengung an der Außenmauer der Justizvollzugsanstalt, die Wiehe nach Aktenlage Anfang

Vogt 19/26

Juni 1978 bekanntgeworden war (erst dann habe er die Kassiber zu Gesicht bekommen), und – wie der Zeuge Vogt bekundet hat – die in Niedersachsen in der zweiten Maihälfte 1978 bekanntgewordenen Vorstellungen des „Dellwo-Papiers“ gaben Wiehe das willkommene Leitbild für eine Scheinbefreiung des Gefangenen Debus: Von nun an konzentrierte sich die Planung auf die Vorbereitung eines vorgetäuschten „terroristischen Sprengstoffanschlages“ auf die Außenmauer der Justizvollzugsanstalt Celle. Die Abt. IV war auf Grund der Kassiber des Debus und der auch der Unterstützerszene bekanntgewordenen Überlegungen des „Dellwo-Papiers“ der Hoffnung, Debus werde einen solchen Anschlag als Umsetzung seines Willens durch Berger und Loudil auch dann akzeptieren, wenn er selbst nicht freikomme; in der Unterstützerszene werde eine solche, der Tätigkeit Loudils und Bergers zugeschriebene Aktivität ausreichen, um das beiden entgegengebrachte Mißtrauen abzubauen und ihnen den Zugang zu den inneren Kreisen der Terroristenszene zu eröffnen. Der Zeuge Vogt hat hierzu bekundet: „Als das Dellwo-Papier gefunden wurde, da hieß es: Jetzt haben wir es schwarz auf weiß, daß die so etwas wollen. Erst zu diesem Zeitpunkt wurden konkrete Überlegungen entwickelt, die dann zu dem Sprengstoffanschlag geführt haben. Eine echte Konkretisierung würde ich Mitte Mai sehen.“

Vogt 19/50

Innerhalb weniger Tage – spätestens in der ersten Hälfte des Monats Juni 1978, nach der Darstellung des Zeugen Vogt bereits Ende Mai 1978 – entwickelte die Abt. IV das Konzept des vorgetäuschten „terroristischen Sprengstoffanschlages“ und stellte es den in der gegebenen Situation für maßgeblich gehaltenen Entscheidungsträgern vor.

Jüllig 11/34

Der Zeuge Jüllig als damaliger Leiter der Abt. IV hat hierzu gemeint, es sei seine Aufgabe gewesen, Innenminister und Staatssekretär zu unterrichten. „Das war ganz natürlich. Dann ergab es sich im Laufe der Erörterungen, daß auch der Justizminister eingeschaltet werden mußte. Und dann war es auch – das kann ich nicht mehr genau sagen – meine verrückte Idee oder ein Hinweis von Herrn Gross oder vom Justizminister, daß auch der Ministerpräsident selbst unterrichtet werden sollte. Daran lag mir natürlich auch.“ „Ich meine, ich hätte auch den damaligen Innenminister Groß informiert. Denn es wäre unmöglich gewesen, daß ich zum Präsidenten marschiere, ohne daß der Minister unterrichtet war. Man muß ja die Kleiderordnung einhalten.“

Jüllig 20/ 9

Gross 13/47, 68;
Reichardt 21/22

Während die Zeugen Gross und Reichardt, zum damaligen Zeitpunkt noch Innenminister und Staatssekretär im Innenministerium, in Abrede gestellt haben, jemals in dieser Funktion von der beabsichtigten Sprengung an der Justizvollzugsanstalt Celle informiert worden zu sein (nach den Landtagswahlen am 4. Juni 1978 stand fest, daß Minister Gross nicht im Amt bleiben werde, weil die FDP nicht wieder in den Landtag eingezogen war; am 28. Juni 1978 schied er aus seinem Amt aus), ist sicher, daß der Ministerpräsident Dr. Albrecht bereits frühzeitig informiert wurde.

Albrecht 18/8

Der Zeuge Dr. Albrecht hat hierzu bekundet:

„Herr Jüllig hat mich über den Stand der Angelegenheit Loudil – Mitte Juni, jedenfalls nicht vor Juni 1978 – unterrichtet. Ich habe ihm gesagt, ich wäre einverstanden, daß eine solche Operation – Sprengung bei der Justizvollzugsanstalt in Celle – weiter geprüft und weiter geklärt würde, wobei unter Klärung zu verstehen ist, daß erstens auch hier die Bundesseite einzubeziehen war, daß zu klären war, ob die niedersächsischen Dienste oder Bundesdienste eine solche Sprengung vornehmen würden, vor allen Dingen zu klären war – ich erinnere mich,

daß das für mich eigentlich das wichtigste war –, daß auf keinen Fall Personen zu Schaden kommen konnten.“

Jüllig 11/70

Der Zeuge Jüllig hat gemeint, der Ministerpräsident sei nicht begeistert über die Pläne gewesen, aber doch wohlwollend interessiert.

Aktenauswertung 49

Wie Wiehe am 15.6.1978 für Jüllig festhielt, war er am 14.6.1978 zur GSG-9 gefahren, nachdem der Ministerpräsident für die Vorbereitung einer Entlastungsaktion zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit von Loudil bedingt grünes Licht gegeben habe. Der Zeitpunkt der Aktion müsse hinausgeschoben werden, um die Genehmigung durch Staatssekretär Fröhlich (BMI) einzuholen, aber auch, weil in der Szene noch Mißtrauen gegen Loudil bestehe. Loudil habe eine Skizze und einen Vorschlag für die Aktion schriftlich gefertigt.

Aktenauswertung 49

Jüllig ergänzte am 16.6.1978, er habe „heute den MP eingehend (ca. 30 Minuten) unterrichtet“. Der Ministerpräsident habe um weitere Unterrichtung durch Wiehe gebeten, soweit dies erforderlich sei, insbesondere aber vor Durchführung der Aktion.

Albrecht 18/15 f.

Der Zeuge Dr. Albrecht hat zum Inhalt dieses Gesprächs folgendes berichtet:

„Ich habe Herrn Jüllig einmal in meiner Wohnung in Beinhorn empfangen und auch Herrn Wiehe In meinem Terminkalender habe ich stehen, Jüllig 16.6. Es war morgens, vormittags, und er kam mit einer dunkel getönten Brille, und wir haben dann die Sache durchgesprochen. Er hat mich über die weitere Planung, die Konkretisierung der Planung innerhalb der Abteilung 4 unterrichtet. Und dann haben wir auch über solche Fragen, daß niemand zu Schaden kommen darf, wie der Kontakt mit der Bundesebene sei und ähnliches, gesprochen.“

Albrecht 18/43

„Ich habe mir vortragen lassen, wie die Operation geplant war. Da ging es um zwei Fragen:

- a) Wie kann sichergestellt werden, daß auf den Straßen, also außerhalb der Justizvollzugsanstalt, kein Passant zu Schaden kommen kann?
- b) Wie kann sichergestellt werden, daß im Innern der Justizvollzugsanstalt niemand zu Schaden kommt?

Die Antwort lautete nach meiner Erinnerung:

zu a): Wir werden das Gelände so absichern, daß keine Person in der Nähe der Sprengung ist; und zu b): Wir werden erstens die Sprengung so dosieren, daß sie schon einige Meter von dem Ort entfernt keine größeren Schäden mehr anrichtet und, wir werden dafür sorgen, daß zu der Zeit niemand im Hof ist.“

Albrecht 18/17

Den damaligen Innenminister Gross habe er von sich aus nicht informiert: „Es war damals ja klar, daß Herr Gross nicht bleiben würde, weil die FDP nicht wieder in den Landtag eingezogen ist und zu meinem Leidwesen die Koalition beendet wurde.“ „Von meiner Seite aus wenigstens war absehbar, daß die Aktion mit Sicherheit nicht innerhalb der nächsten Woche oder der nächsten zehn Tage, also innerhalb der Amtszeit von Herrn Gross, stattfinden würde. Deshalb habe ich keinen Anlaß gesehen, meinerseits noch einmal mit Herrn Gross darüber zu sprechen; denn ich wußte ja, daß die Verantwortung dafür übernommen werden mußte nicht von Herrn Gross, sondern von den neuen Ministern.“ Der Zeuge Dr. Albrecht hat hinzugefügt, daß die grundsätzliche Genehmigung der Aktion seine Sache, nicht diejenige des noch amtierenden Innenministers gewesen sei. Von

Albrecht 18/33

Albrecht 18/34

dem Frühjahr 1978 an hätten alle Betroffenen Wert darauf gelegt, daß der Ministerpräsident die politische Verantwortung „für das Ganze“ übernehme. „Die habe ich auch übernommen“.

Aktenauswertung 49

Mit Schreiben vom 18.6.1978 stellten Loudil und Berger Debus ein Engelshaar in Aussicht und kündigten an, er könne sich „auf Blitz und Donner einrichten“. Am 21.6.1978 gelang es der Abt. IV mit erheblichen Mühen, einen Schneidedraht (Engelshaar) zu erwerben.

*Aktenauswertung 50
Albrecht 18/15 f.*

Unter dem Betreff „Vorbereitende Notiz für die Unterrichtung des MP in Sachen Emsland“ (es handelt sich offenbar um die vom Zeugen Dr. Albrecht erwähnte Unterrichtung durch Wiehe „einige Tage später“ im Anschluß an die Unterrichtung vom 16.6.1978) vermerkte Wiehe am 23.6.1978, er habe am 19.6.1978 Gelegenheit gehabt, im Bundesministerium des Innern Ministerialdirektor Smoydzin und Staatssekretär Fröhlich vorzutragen. Staatssekretär Fröhlich habe keine Bedenken gehabt, den Einsatz der GSG-9 nach § 9 des BGS-Gesetzes zu genehmigen. Eine ministerielle Genehmigung sei nicht erforderlich. Am 21.6.1978 habe MinDir Smoydzin einen leitenden Beamten der GSG-9 über die Entscheidung von StS Fröhlich unterrichtet.

Smoydzin 61/68, 79

Der Zeuge Smoydzin hat bestritten, im voraus über die Sprengung informiert worden zu sein. Am 19. Juni 1978 sei er gar nicht im Dienst gewesen. Er könne allerdings nicht ausschließen, daß Wiehe in irgendeinem Vermerk über ein „privatdienstliches“ Gespräch berichtet habe und daß hierdurch der Eindruck entstanden sei, er – Smoydzin – sei im voraus informiert gewesen.

Aktenauswertung 50

In seiner Notiz vom 23.6.1978 fuhr Wiehe fort, am 22.6.1978 habe das BfV mitgeteilt, der niederländische Nachrichtendienst (BVD) habe aufgrund von Mißverständnissen Bedenken gegen eine Unterbringung der V-Männer auf niederländischem Territorium und wünsche eine Besprechung. Die „Aktion Celle“ müsse daher zunächst ausgesetzt werden, auch um abzuwarten, wie sich Frau Soffel einstelle. Die Durchführung sei nur vertretbar, wenn Loudil und Berger in der TE-Szene glaubwürdig seien und das Abtauchen von Loudil in die Niederlande zu Wubben akzeptiert werde. Zum Verhalten von Frau Soffel stütze er sich vor allem auf einen Vermerk von Pengel vom 20.6.1978 über die von Soffel geplante Befreiungsaktion für Debus. Pengel hatte darin festgehalten, das Engelshaar solle über einen jugoslawischen Mitgefangenen eingeschleust werden. Zu gegebener Zeit werde der VM-Führer beide V-Männer übernehmen und die Detonation, die den Eindruck einer „echten Befreiung“ hinterlassen solle, abwarten.

Das BfV, das zunächst nur allgemein empfohlen hatte, in den Niederlanden ohne Absprache mit dem BVD keine Aktionen durchzuführen, meldete sich erneut und präzierte seine Bedenken dahin, der BVD neige dazu, die Operation Emsland für eine Provokation zu halten, die nur dem Aufbau eigener V-Männer dienen solle und der wegen des Einsatzes auf niederländischem Hoheitsgebiet rechtliche Bedenken entgegenstünden.

Aktenauswertung 50

Nach einer Einweisung durch Vogt und Wiehe am 23.6.1978 begaben sich Borrak und Pengel mit einem Beamten des GSG-9 nach Celle, um die JVA von außen in Augenschein zu nehmen.

Am folgenden Tage lehnte nach Birgit Soffel auch Ursula S. gegenüber Berger eine Beteiligung an der Befreiungsaktion für Debus ab.

Aktenauswertung 50 f.;
1. Bericht d. Landesregierung 41

Debus bat mit Schreiben vom 25.6.1978 eindringlich:

„... lösung hier immer fraglicher. keine todesaktion für euch, sondern mp-streife umgeben und sprengladung turm und trift ... knarre ... hier rein ... erwägt, das bei planung möglich ist verbindung e-b + sprengen ... erwägt auch mp-streife + turm oder hoffmeister abzuknallen ... hubschrauber mit hilfe von hans (= Henk W u b b e n) ??? ...“

Aktenauswertung 51

Am 26.6.1978 bekräftigte Frau Soffel Loudil gegenüber, daß sie zu einer weiteren Beteiligung nicht mehr bereit sei.

Aktenauswertung 51

Am 29.6.1978, mithin am Tage nach dem Amtsantritt des Nieders. Justizministers Prof. Schwind – bis zum 28.6.1978 hatte Ministerpräsident Dr. Albrecht als Justizminister amtiert – und des Nieders. Ministers des Innern Dr. Möcklinghoff, fand eine Besprechung der Beamten der Abt. IV mit Vertretern des BfV sowie des BVD statt. Wiehe vermerkte dazu, der Vertreter des BfV habe die ohne Mitwirkung seiner Behörde vorgenommenen Auslandsoperationen der Abt. IV mißbilligt. Die nieders. Vertreter hätten dem entgegengehalten, es habe sich um gemeinsame Operationen des BKA (TE) und des nieders. Verfassungsschutzes gehandelt. Niedersachsen habe Susak vom BKA übernommen und sich an bereits vorhandene Verbindungen des BKA zu ausländischen Sicherheitsbehörden angehängt. Das BfV sei laufend über die Operationen „Neuland“ und „Emsland“ unterrichtet worden. Ggf. möge sich der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Abteilungsleiter der Abt. IV in Verbindung setzen. Nachdem Wiehe die Entwicklung der Operation „Emsland“ vorgetragen gehabt habe, seien die Mißverständnisse mit dem BVD ausgeräumt gewesen.

Aktenauswertung 51

Gleichfalls am 28.6.1978 erhielt Pengel von einem Beamten der GSG-9 eine täuschend ähnliche Sprengsatzatrappe. Der Beamte zeigte sich bereit, die Aller gegebenenfalls zu durchschwimmen und einen Sprengsatz an der Mauer der JVA abzulegen.

Pengel übergab die Sprengsatzatrappe am 30.6.1978 Loudil. Bereits am 22.6.1978 hatte Loudil die Maschinenpistole als „Vorzeigewaffe“ erhalten, welche Berger nach seinen Angaben von Wubben ausgehändigt bekommen hatte (nach einem bei der Waffe befindlichen Vermerk hatte Loudil die Waffe noch am 22.6.1978 durch Entfernen der Auszieherkralle funktionsunfähig gemacht).

Auskunft d. LReg 117/5

Sein damaliger V-Mann-Führer Jahn hat sich daran erinnert, daß dies bei einem Treffen zwischen ihm und Loudil an einem Waldrand in Misburg geschehen sei. Danach habe er Loudil die Waffe ausgehändigt.

Loudil 67/19

Hierzu hat der Zeuge Loudil berichtet:

Die Maschinenpistole sei eine der Berger von Wubben übergebenen Waffen gewesen. Zwei, drei Monate nach der Übergabe der Waffen von Wubben an Berger habe er die Maschinenpistole bekommen, damit er was zum Vorzeigen habe. Er habe sich zuvor beschwert und gesagt: Was soll ich sagen, wenn die Genossen fragen, wo die Waffen sind? Die Maschinenpistole sei unbrauchbar gemacht gewesen, so daß sie nur noch von außen wie eine solche ausgesehen habe. Frau Soffel habe ihn dann auch tatsächlich auf die Waffen angesprochen. „Die hat mich gefragt, ob sich schon etwas ergeben hat und ob wir schon Waffen bekommen hätten. Da habe ich gesagt: Ja, eine habe ich hier, aber es ist im Grunde genommen nicht das Wahre. Das ist eine aus dem Ersten oder Zweiten Welt-

Loudil 8/163 f.

Loudil 8/164

krieg“. Er habe die Waffe für ein paar Tage oder ein paar Wochen in der konspirativen Wohnung in Misburg aufbewahrt. Dann habe er sie zurückgegeben.

Aktenauswertung 52

Im Hinblick auf das Schreiben von Debus vom 25.6.1978, in dem dieser auch auf Streifengänge der Polizei eingegangen war, stellte Vogt die weitere Geländeerkundung am 29.6.1978 vorerst zurück, um bei der Kriminalfachinspektion Hannover Art und Durchführung der Außenbewachung näher aufzuklären. Wiehe nahm dies und die laufenden Verhandlungen mit dem BVD am 30.6.1978 zum Anlaß, die Operation vorläufig auszusetzen, und ordnete an, den Ministerpräsidenten und – nach dessen Rückkehr – den Abteilungsleiter zu unterrichten.

Aktenauswertung 52

Wie Wiehe am 5.7.1978 festhielt, erteilte Jüllig ihm am 4.7.1978 aus seinem Urlaub fernmündlich die Weisung, vor einer Unterrichtung des Ministerpräsidenten über den Fortgang der Aktion nunmehr (an dieser Stelle hat Wiehe das Wort „erneut“ in seinem Vermerk eigenhändig gestrichen) den Nieders. Minister des Innern und den Staatssekretär über den Fortgang der in Celle geplanten Aktion zu unterrichten, sobald ein Termin zum Vortrag beim Ministerpräsidenten feststehe. Am 5.7.1978, 7.25 Uhr, bat das Vorzimmer des Ministerpräsidenten Wiehe, gegen 9 Uhr in Beinhorn zum Vortrag zu erscheinen. Wiehe unterrichtete daraufhin den Vertreter des Abteilungsleiters (L 41) und erklärte, er werde der Weisung des Ministerpräsidenten Folge leisten, auch wenn der Minister des Innern und der Staatssekretär noch nicht unterrichtet worden seien. Von 9 Uhr bis 9.30 Uhr trug er nach dem Akteninhalt dem Ministerpräsidenten zum Fortgang der Aktion und den sich aus dem Einspruch der niederländischen Behörden ergebenden Problemen vor (ob letzteres tatsächlich angesprochen worden ist, ist zweifelhaft; der Zeuge Dr. Albrecht hat eher gemeint, daß hierüber nicht vorgetragen worden sei). Der Ministerpräsident stellte ergänzende Fragen. Auf Wiehes Hinweis, der Minister des Innern, der Staatssekretär und die JVA seien bislang nicht unterrichtet, bat der Ministerpräsident, dies ihm selbst zu überlassen. Er werde ggf. Wiehe hinzuziehen und lege Wert darauf, fortlaufend unterrichtet zu werden. An anderer Stelle heißt es ergänzend, Wiehe habe auch die Überlegung der Abt. IV vorgetragen, Loudil u. U. ohne „Celler Aktion“ in eine niederländische TE-Gruppe hineinzuspielen.

Albrecht 18/35

Aktenauswertung 52

Aktenauswertung 52

Als Wiehe nach seiner Rückkehr den Vertreter des Abteilungsleiters unterrichtete, ergab sich, daß Jüllig Minister und Staatssekretär bereits informiert hatte, daß eine vom Ministerpräsidenten genehmigte Aktion laufe. Diese hätten daraufhin einen Besprechungstermin auf den 10.7.1978 festgelegt. Der Zeuge Jüllig hat hierzu bekundet, er habe Minister Möcklinghoff von dem Vorhaben unterrichtet. Dieser sei davon nicht begeistert gewesen, „aber er konnte da nichts mehr ändern. Es war passiert“. Von dem scheidenden Minister Gross hatte Möcklinghoff zuvor nur erfahren, daß eine Person in die Terroristenszene eingeschleust werden solle, ohne daß Gross konkretere Angaben hatte machen können.

Jüllig 11/71

Gross 13/46

Aktenauswertung 52 f.

Der stellvertretende Abteilungsleiter bekräftigte am 6.7.1978, es werde bei dem Termin zur Unterrichtung des Innenministers bleiben. Wiehe hielt später fest, er habe den Ministerpräsidenten und Staatssekretär Baier seit dem 5.7.1978 kontinuierlich über die Operation Emsland auf dem laufenden gehalten.

Aktenauswertung 53

Per 6.7.1978 legte Wiehe nunmehr als Grundlage für den Vortrag beim Innenminister die Grundzüge der Operationen „Neuland“ und „Emsland“ in folgendem Vermerk nieder:

„1) Ein wirkungsvoller Beitrag des Verfassungsschutzes zur Bekämpfung des Terrorismus kann nur geleistet werden, wenn es gelingt, mit VM in den barten Kern des Terrorismus einzudringen.“

Ziel: von Aufenthalt, Planung und logistischen Basen terroristischer Gruppen rechtzeitig zu erfahren und so der Exekutive Möglichkeiten zur Festnahme und sonstigen Maßnahmen zu geben.

2) VM, die in TE-Gruppen (auch Randgruppen) eingeschleust werden, können nicht aus kriminellen Handlungen herausgehalten werden. Sie können dort nur längerfristig tätig sein und damit ihren Ausspähungsauftrag erfüllen, wenn ihnen dabei Straffreiheit zugesichert werden kann, sofern sie sich an die Weisungen der Sicherheitsbehörde halten. Eine Rechtfertigung solcher Maßnahmen kann nur aus der Notstandssituation erfolgen. Die Feststellung des rechtfertigenden Notstandes kann nicht durch den Nachrichtendienst selbst, sondern nur durch die verantwortliche politische Führung erfolgen.

In der hier vorzutragenden Operation „Emsland“, die im Zusammenhang mit der Operation „Neuland“ steht, hat der MP nach eingehendem Vortrag durch AI die politische Verantwortung übernommen und „grünes Licht“ für deren Durchführung gegeben.

3) Ansatzpunkte für entsprechendes operatives Tätigwerden sind insbesondere

- o Strafanstalten, in denen TE einsitzen und aus denen sie damals wie heute Aktionen steuern.
- o Rechtsanwaltsbüros solcher Anwälte, die als aktive Unterstützer und Mittäter anzusehen sind.
- o Ausländische Ausbildungslager, Unterstützergruppen Rekreationszentren, in denen sich deutsche Terroristen – auch vorübergehend – aufhalten.

4) Aus rechtspolitischen Gründen hat LfV Niedersachsen keine Versuche unternommen, in entsprechenden Rechtsanwaltsbüros Fuß zu fassen.

Operationen in Richtung Justizvollzugsanstalten und ausländischer Ausbildungslager, TE-Basen usw. wurden jedoch mit Erfolg eingeleitet. Die Operationen werden zum Teil im engen Zusammenwirken mit BKA und BKA-Zielfahndung geführt. Sie sind bisher nicht abgeschlossen.

5) Ausgangspunkt der Operationen „Neuland“ und „Emsland“ ist der in der Justizvollzugsanstalt Celle einsitzende Sigurd D e b u s , der wegen einer Reihe schwerer, krimineller, politisch motivierter Delikte zu insgesamt 12 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, von den er bisher ... abgesehen hat. D e b u s ist nicht resozialisierbar, er ist nach wie vor von fanatischem politischem Eifer und krimineller Energie erfüllt und betreibt seinen Ausbruch aus der Justizvollzugsanstalt sowie den Aufbau einer TE-Aktionsgruppe, mit der er nach geglücktem Ausbruch, terroristische Aktionen, u.a. auch Morde auszuführen beabsichtigt.

D e b u s bemüht sich seit Jahren, mit Hilfe von anderen Häftlingen aus der Justizvollzugsanstalt Verbindungen zu früheren Mittätern und Helfersbelfern aufzunehmen, die ihm bei seinem Ausbruch helfen und bei späteren terroristischen Aktionen mithelfen sollen.

LfV Niedersachsen ist es gelungen, zwei dieser Häftlinge „umzudrehen“ und als VM zu gewinnen.

Ein weiterer VM, der dem LfV Niedersachsen vom BKA für diesen Zweck angeeignet wurde, konnte in den Komplex einbezogen und im Rahmen der Operation „Neuland“ mit Erfolg eingesetzt werden. Letzter VM trägt die Bezeichnung 841, die beiden anderen ehemaligen Häftlinge der JVA Celle die Bezeichnung VM 932 und VM 937.

6) Durch das scheinbare Eingehen auf die Planungen des D e b u s gelang es in der ersten Phase, das uneingeschränkte Vertrauen des D e b u s zu gewinnen, seine Planungen in Einzelheiten zu erfahren und seine ehemaligen und präsumtiven Mittäter kennenzulernen.

D e b u s bildete die VM 932/937 mit Hilfe eines von ihm selbst entworfenen 25 Seiten langen Schulungspapiers aus, entwickelte eine Methodik des Verschlüsseln geheimer Nachrichten und eines einfachen Verfahrens latenter Schrift (Zitro-Verfahren). Der VM 937, der sich bereits im gelockerten Strafvollzug befand, sowie der vom BKA zur Verfügung gestellte VM 841 wurden von D e b u s mit Legitimationen und Empfehlungsschreiben versehen und beauftragt, die von D e b u s gegebenen Kontaktadressen aufzusuchen.

Die schon in dieser Phase anfallenden Informationen geben wertvolle Aufschlüsse über TE-Personen in den örtlichen Bereichen von Hamburg, Frankfurt, Salzgitter ... Bielefeld, Hannover, Berlin und in den Niederlanden.

8) Operatives Ziel von „Neuland“ war, über die Aufklärung des Debus-Umfeldes hinaus die genannten VM so aufzubauen, daß sie von der TE-Szene „voll angenommen“ und auch, ohne daß es zu einer „Befreiung“ des D e b u s kam (die ja im Gegenteil verhindert werden mußte), in den harten Kern von TE-Gruppierungen eindringen könnten. Dieses würde leichter gelingen, wenn die VM durch die gewonnenen In- und Auslandskontakte empfohlen würden.

Allerdings konnte es sich bei den zunächst auszuführenden Aufträgen des D e b u s nicht nur um Kurierfahrten und das Verbringen der zahllosen Kassiver handeln, die selbstverständlich sämtlich mitgelesen und kopiert wurden. Wir waren vielmehr gezwungen, wenigstens teilweise auf die Forderungen des D e b u s einzugehen. So forderte D e b u s beispielsweise, ihm ein Funkgerät in seine Zelle einzuschleusen, mit dessen Hilfe er mit seinen Fluchthelfern Kontakt aufnehmen wollte. Mit Genehmigung des NMI und NMDf und mit Wissen der Leitung der JVA Celle wurde ein entsprechendes Gerät – allerdings nur für eine Nacht – eingeschleust.

Damit hatte D e b u s sein großes Erfolgserlebnis und die VM ihre „Tüchtigkeit“ bewiesen. Die von D e b u s mit seinen Kontaktpersonen geführten Gespräche wurden auf Tonband mitgeschnitten.

Ein späterer fingierter Befreiungsversuch „scheiterte“ durch eine Verkettung vorgegaukelter, widriger Umstände. Der „Befreiungsversuch“ wurde in die Presse lanciert, die vorgefundenen falschen Pässe mit Lichtbildern von D e b u s und seinem „Befreier“ (VM 841) wurden als Fahndungsfotos veröffentlicht. Für D e b u s und seine Freunde erneut ein Beweis für die Aktionsbereitschaft dieser VM, für den VM 841 selbst Beweismittel für sein nunmehr notwendiges Abtauchen aus der Bundesrepublik Deutschland.

9) Der Planung entsprechend setzte sich VM 841 nunmehr nach den Kanarischen Inseln ab, wurde dort mit Hilfe des spanischen Dienstes an einen Mittels-

mann der Kanarischen Befreiungsfront MPALAC herangespielt und von diesem mit entsprechenden Empfehlungen an den in Algerien residierenden Chef der algerischen Befreiungsfront, Antonio C u b i l l o , weitergereicht. Von der Vielzahl der bei diesen Operationen erlangten Informationen seien hier nur die Empfehlungsschreiben des C u b i l l o an die RAF und die italienischen Roten Brigaden genannt, die den VM nun planmäßig mit „Seiteneinstieg“ in die RAF bzw. die Roten Brigaden eröffnen sollten.

Damit gelang auch die Identifizierung der Erpresserbriefe der MPALAC an eine Vielzahl von großen Reiseunternehmen.

Da diese Informationen dem spanischen Dienst von zumindest gleich großem Wert sein müßten, war die Bereitschaft Spaniens gegeben, die Operationen des LFV Niedersachsens voll zu unterstützen.

Die Operation „Neuland“ hat inzwischen dazu geführt, daß der VM 841 in Italien Kontakt zu den Roten Brigaden aufnehmen und zu guten Informationen gelangen konnte. In diesem Zusammenhang sei aber nicht verschwiegen, daß die Führung von VM im TE-Bereich, die ohnehin schwierig, verantwortungsvoll und risikoreich ist, und um so viel mehr Probleme aufwirft, wenn es sich bei den VM um Ausländer von andersartiger Mentalität oder um Kriminelle handelt, bei denen insgesamt damit zu rechnen ist, daß sie „aus dem Ruder laufen“.

11) D e b u s , der sich von der „mißglückten Befreiung“ nicht lange deprimieren ließ, forderte erneute Aktionen zu seiner Befreiung. Inzwischen war VM 937 vorzeitig aus der Strafbast entlassen und bei ... in Salzgitter angesiedelt worden.

D e b u s verlangte nun von dem VM 932, er solle von seinem nächsten Knasturlaub nicht in die JVA zurückkehren, sondern seinerseits abtauchen, um von außerhalb der JVC Celle bei seinem Ausbruch zu helfen. Wäre der VM diesem Verlangen des D e b u s nicht nachgekommen, wäre er unglaubwürdig geworden. Also mußte nach einer legalen Möglichkeit gesucht werden, das Abtauchen zu ermöglichen ohne den VM zu enttarnen.

Ein erster Vorstoß im eigenen Hause und im NMJ führten zu keinem Erfolg, im Gegenteil zu einer schwierigen Situation. Das BKA, das sich seinerseits von den Operationen „Neuland“ und „Emsland“ wertvolle Hilfe verspricht, brachte in Bonn den Fall zur Sprache und erlangte Unterstützung sogar durch den Bundeskanzler und Bundesinnenminister. In einer konzertierten Aktion von MP Niedersachsen, MP Hessen und BMI (Maibofer) wurde aus Gründen der Staatssicherheit die vorzeitige Begnadigung des VM 932 verfügt, ohne daß darüber mehr als ein geheimer Aktenvermerk angelegt worden war.

So konnte VM 932 endlich und fast zu spät und schon in seiner Glaubwürdigkeit angeschlagen bei einem nächsten Knasturlaub „abtauchen“.

12) Neben der Operation „Neuland“ hatte sich nunmehr eine neue Operation „Emsland“ geradezu planmäßig und folgerichtig entwickelt: sehr spät und nur zögernd hatte nämlich D e b u s seinen wichtigsten Kontaktmann preisgegeben, den Niederländer Henk W u b b e n , bei dem der Großteil der Beute der Debus-Bande versteckt war. Erst nach mehreren Versuchen gelang es, die VM 841 und 937 an W u b b e n heranzuspielen. Entgegen der Auffassung der niederländischen Sicherheitsbehörden, bei Henk W u b b e n handelte es sich um einen kaum aktiven Veteranen holländischer Anarchokreise, entpuppte sich W u b b e n als

äußerst konspirative Schlüsselfigur der niederländischen TE-Szene mit weitreichenden Verbindungen und Verfügungsberechtigung über Geldmittel, Waffen, falsche Papier usw.

Henk W u b b e n stellte sich und diese Mittel für die Befreiung des D e b u s zur Verfügung und übernahm fortan die Leitung des Gesamtunternehmens „Debus-Befreiung“.

13) Zwei Personen aus dem Bereich der Gruppe ... (Salzgitter), Anita H... und Peter A... lösten sich in den letzten Monaten (nach VM-Meldung ...) aus der Salzgitter-Szene und bemühten ihrerseits den VM 937, ihre Übersiedelung nach den Niederlanden mit Hilfe des Henk W u b b e n vorzubereiten. Erklärtes Ziel: Abtauchen in die Illegalität und Vorbereitung von Befreiungsaktionen einsitzender Terroristen. Ihr Abtauchen steht unmittelbar bevor. Mit ihnen werden mutmaßlich in den Untergrund gehen: ...

möglicherweise außerdem ..., der zur Debus-Bande gehört und kürzlich vorzeitig aus der Straftat entlassen wurde. Da Henk W u b b e n eindeutige Anweisungen gegeben hat, daß „Legale“ wie VM 937 und „Illegale“ untereinander keine Kontakte haben sollen, ist der Plan des Abtauchens dieser Gruppe, auch der vermutliche Zeitpunkt (bis 31.7.78), bekannt, nicht aber deren Verbleib, Planungen und künftige Aktionen.

Ziel einer gemeinsamen mit den niederländischen Sicherheitsbehörden zu führenden Operation „Emsland“ muß sein, den VM 932 in diese Gruppe zu integrieren. Nachdem Henk W u b b e n bereits mehrere Tausend holländischer Gulden für die Anmietung einer konspirativen Wohnung, Waffen und Pässe für die Befreiung des D e b u s zur Verfügung gestellt hat, wäre der sich anbietende Weg zu einer solchen Integration, den Weisungen des W u b b e n und den Vorstellungen des D e b u s entsprechend einen weiteren Befreiungsversuch vorzutauschen: „Engelsbaar“ in die Zelle des D e b u s einschleusen und „Feuerzauber“ an der Gefängnismauer.

Bei dem vorkalkulierten „Fehlschlag“ müßte auch VM 932 zwangsläufig aus Deutschland verschwinden, W u b b e n würde kaum eine andere Möglichkeit haben, als ihn der TE-Gruppe H... – A... beizuordnen.

14) Der Ablauf der Aktion muß scheinbar nach dem Plan von D e b u s bzw. W u b b e n erfolgen. Ein Zeuge – möglichst W u b b e n selbst – müßte miterleben, wie der „Feuerzauber“ abläuft (samt großer Polizeiaktion, Presserummel usw.). Selbstverständlich wäre die Wirkung verpufft, wenn der Gesamtablauf nicht glaubwürdig wäre oder irgendeine Indiskretion in die Öffentlichkeit gelangte. Der Kreis der Wissenden muß also so klein wie möglich gehalten werden. Schon die Informierung des Anstaltsleiters oder der örtlichen Polizei ist daher äußerst problematisch.

15) MP hat seinerseits die politische Verantwortung für die Durchführung der Aktion auf sich genommen. Die Vorbereitung mit Fachkräften der GSG 9 ist weitgehend abgeschlossen. Der Termin ist zunächst noch unsicher, da die JVA Celle zur Zeit so umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen durchführt, daß selbst D e b u s Zweifel hat, ob der jetzige Zeitpunkt günstig ist. Auch die Zustimmung und Mitwirkung von W u b b e n bzw. von einem von ihm Beauftragten ist noch nicht gesichert.

16) Die Entscheidung des MP geht von der Erkenntnis aus, daß wir uns in einem nationalen und internationalen Notstand befinden, der eine riskoreiche Aktion

rechtfertigt, von der wir uns aber wesentliche Erfolge in der Bekämpfung des Terrorismus erhoffen.“

Aktenauswertung 54

Am 5.7.1978 teilte das BfV mit, der BVD habe von dem zuständigen niederländischen Staatsanwalt grünes Licht für die Fortsetzung der Operation „Emsland“ in den Niederlanden erhalten.

Aktenauswertung 54

Am 7.7.1978 bat Wiehe das BfV, dem BVD mitzuteilen, Berger und Wubben hätten für den 8.7.1978 ein Treffen in den Niederlanden vereinbart.

Wiehe ordnete sofort an, zur Festigung der Legende von Loudil und Berger erneut die Maschinenpistole und die Sprengsatzattrappe, die Loudil am 3.7.1978 wieder zurückgegeben hatte, sowie ein Schlauchboot in der konspirativen Wohnung einzulagern.

Am 8.7.1978 trafen sich nach Lage der Akten Berger und Wubben auf Vermittlung von H., die am 2.7.1978 allein mit Wubben zusammengetroffen war, in Amsterdam. Berger habe Wubben zwei Briefe von Debus übergeben und geltendgemacht, man werde weitere Verzögerungen hinnehmen müssen, nachdem Soffel ausgestiegen sei. Wubben habe eine separate Unterbringung Loudils in den Niederlanden abgelehnt und erklärt, für den Fall der Befreiung von Debus stehe alles bereit, um Debus, Loudil und Berger aufzunehmen. Waffen und Funkgeräte könne er für Debus nicht mehr besorgen. Die ganze Aktion müsse innerhalb der nächsten 14 Tage durchgeführt werden, weil er danach eine einmonatige Studienfahrt durchzuführen habe (nach der Darstellung des Zeugen Wubben handelt es sich um eine auch tatsächlich durchgeführte Chinareise vom 28. Juli bis 28. August 1978). Der Zeuge Wubben hat hingegen zwar eingeräumt, es möge am 8. Juli ein Gespräch zwischen ihm und Berger stattgefunden haben, dieses habe aber nicht den geschilderten Inhalt gehabt. Berger habe auch keine auf den 6. und 26. Juni 1978 datierten Briefe von Debus bei sich gehabt.

Wubben 49/43

Wubben 49/37 f.

Aktenauswertung 54
1. Bericht d. Landesregierung 42

Da am 8.7.1978 gegenüber der Zelle von Debus eine Kamera installiert worden war, gab Debus mit Kassiber vom 9.7.1978, bei Loudil eingegangen am 17.7.1978, nunmehr den Hinweis:

„... loesung hier verbaut ... notloesung JETZT SPRENGEN an zwei stellen. bitte genau planen und vorbereiten, keinen <jetzt folgt eine verschlüsselte Stelle> selbstgemischten LAOFF <vermutlich richtig STOFF> ... bedenkt aber bitte, für alle im knast große bedeutung = signalwirkung.“

Nach der Sprengung mußten sich Berger und Loudil ins Ausland absetzen. Das Engelshaar habe auch bei der Notlösung noch Bedeutung, weil er es auch nach der zu erwartenden Verlegung noch werde einsetzen können.

Aktenauswertung 54

Am 10.7.1978 wurden Innenminister Möcklinghoff und sein Staatssekretär von Wiehe über die Einzelheiten der Aktion und ihre verschiedenen, auch rechtlichen Aspekte eingeführt. Im Rahmen dieser Unterrichtung referierte Wiehe auf der Grundlage seiner Darstellung vom 6.7.1978 u. a. zur Frage des rechtfertigenden Nostands bei der Verstrickung von VM des Verfassungsschutzes in strafbare Handlungen, die bei der Quellenführung im TE-Bereich nicht zu vermeiden sei. Minister und Staatssekretär nahmen – wie Wiehe am nächsten Tag vermerkte – hierzu zustimmend Stellung.

Möcklinghoff 13/84, 95;
Doering 11/82, 91
Möcklinghoff 13/84, 95

Die Zeugen Möcklinghoff und Doering haben sich in diesem Sinne an die Unterredung erinnert. Der Zeuge Möcklinghoff hat allerdings betont, bei seiner Unter-

richtung sei das Unternehmen fertig vorbereitet gewesen und habe nur noch von seinem „Ja“ abgehangen. Nachdem ihm vorgetragen worden sei, daß es sich um eine einmalige Gelegenheit handele, in die Terrorismusszene einzudringen, die ganze Aktion auch umfassend, u.a. mit dem Bundesinnenministerium, dem stellvertretenden Leiter des BKA und Staatssekretär Fröhlich vom BMI erörtert worden sei, habe er nach nochmaliger Rücksprache mit dem Ministerpräsidenten und dem Justizminister schließlich einer Beteiligung der Abt. IV an der Aktion zugestimmt.

Aktenauswertung 55

Am 11.7.1978 entwarf Pengel das Konzept für den mutmaßlichen Ablauf der vorgedachten Befreiungsaktion. Der „Count down“ werde mit der Übergabe des Engelshaars an Debus beginnen. Es sei zu prüfen, ob es erforderlich sei, für Berger und Loudil ein Alibi aufzubauen. Auf jeden Fall müßten die Sicherheitsmaßnahmen an der JVA in den Nachtstunden durch Abteilungsangehörige erkundet werden. Wiehe ergänzte am 13.7.1978, nach Übergabe des Engelshaars an Debus laufe der „Count down“ über 24 Stunden. Sicherungsmaßnahmen der JVA seien sofort festzustellen.

Aktenauswertung 55

Am 11.7.1978 übergab Loudil der Freundin eines jugoslawischen Mithäftlings von Debus das von der Abt. IV beschaffte Engelshaar. In Anwesenheit von Mitarbeitern des BfV fand am 12.7.1978 eine Besprechung in Den Haag beim BVD statt, als deren Ergebnis Wiehe am nächsten Tag notierte, Berger und Loudil könnten nach dem „Feuerzauber“ in die Niederlande abtauchen. Dort würden sie durch niederländische Beamte geführt. Die niederländischen Behörden trügen die Operation nunmehr voll mit.

Aktenauswertung 55

Mit Schreiben vom 16.7.1978 an Loudil und Berger gab Debus Hinweise auf technische Möglichkeiten zur Einschleusung des Engelshaars und bekräftigte erneut, es käme nur noch die Notlösung in Betracht, falls beide dazu in der Lage seien. Sie sollten allerdings nichts überstürzen.

Aktenauswertung 55

Unter dem 17.7.1978 skizzierte Pengel die denkbaren und von ihm für erforderlich gehaltenen Fahndungs- und sonstigen strafprozessualen Maßnahmen nach Durchführung der Aktion. Vogt hielt am 18.7.1978 fest, die Aktion werde am 24.7.1978, ab 1 Uhr, stattfinden. Vorher seien Boeden (BKA), Kühling (JVA), Hausknecht (Kripo Celle) sowie Nitzschmann (LKA) zu unterrichten (soweit es Hausknecht betrifft, ist die Benachrichtigung unterblieben).

Der noch an diesem Tage informierte Nitzschmann erklärte sich bereit, die Polizeiaktionen zu steuern, sofern Staatssekretär Baier ihm die Zuständigkeit übertrage.

*Aktenauswertung 56**Schwind 21/34*

Noch im Laufe dieses Tages nahmen Innenminister Möcklinghoff, Justizminister Schwind und Wiehe an einer Besprechung beim Ministerpräsidenten teil. Den Teilnehmern wurde nach den Bekundungen des Zeugen Prof. Schwind (der sich allerdings nur an ein Gespräch erinnern konnte, das er allein mit dem Ministerpräsidenten, allenfalls in Anwesenheit des StS Mohrhoff, geführt habe) eröffnet, „daß erstens ein V-Mann in die Terroristenszene eingeschleust werden und zweitens zu diesem Zweck ein Einbruch in die Justizvollzugsanstalt Celle stattfinden sollte, und zwar zum Zwecke der Legendenbildung für den ins Auge genommenen V-Mann, und drittens daß dieser Anschlag ausgeübt werden würde durch die GSG 9. Der Verfassungsschutz hätte da wohl eine gewisse Federführung.“

Aktenauswertung 56

Nach den Akten soll sich der Ministerpräsident die Unterrichtung des Anstaltsleiters, von dem noch Informationen benötigt wurden, selbst vorbehalten haben.

Schwind 21/34 f.

Nach den Bekundungen des Zeugen Prof. Schwind ist der Ablauf aber ein anderer gewesen:

Der Zeuge Prof. Schwind hat berichtet, er habe am 18. Juli 1978 mit dem Ministerpräsidenten „dann ein sehr langes Gespräch geführt, das damit endete, daß ich dem Ministerpräsidenten gesagt habe, erstens müßte ich den Anstaltsleiter, Herrn Dr. Kühling, informieren, weil alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müßten, damit um Gottes willen nichts passiert. Zweitens habe ich den Ministerpräsidenten nach meiner Erinnerung gebeten, daß der Verfassungsschutz, der also die Federführung haben sollte, in meiner Anwesenheit Herrn Dr. Kühling in die Aktion einweisen sollte. Und drittens habe ich gebeten, daß Verfassungsschutz und GSG 9 dafür sorgen, daß auch außerhalb der Mauern alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.“

Zum Abschluß des 18.7.1978 nahmen Wiehe und Borrak in der Operation „Emsland“ – Aktion Feuerzauber – eine Ortsbesichtigung in Celle vor.

Aktenauswertung 56

Nach einem in den Akten befindlichen Vermerk wurden am 19.7.1978 das Bundesamt für Verfassungsschutz, der BVD und das BKA (Boeden) unterrichtet sowie auch Nitzschmann, dagegen nicht sein Behördenleiter Burghard (der Vermerk weicht hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem Nitzschmann informiert wurde, von einer weiteren Angabe in den Akten ab, wonach die Benachrichtigung bereits am 18.7.1978 erfolgt sei). Der Zeuge Nitzschmann hat hierzu bekundet: „Es wurde mir erklärt, daß man versuchen wolle, in die TE-Szene einzudringen, daß man im Zusammenhang damit beabsichtige, einen vermeintlichen Anschlag auf die Außenmauer der JVA Celle I durchzuführen, und daß man davon ausgehe, daß die Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes in diesem Zusammenhang ja wohl eine Sonderkommission bilden werde, die notwendigerweise durch meine Abteilung personell besetzt werde und damit auch mir als Abteilungsleiter unterstellt sei. Das Schwergewicht der mir gegebenen Ausführungen lag darauf, daß man mir sagte: 'Sie können alle Ermittlungen nach allen Regeln der Kriminalistik führen. Sie werden unsere Kreise, sprich: die Kreise des Verfassungsschutzes, dabei nicht stören; denn selbst wenn Sie ermitteln, wer für den Anschlag denkbar als Täter in Betracht kommt, so werden Sie dieser Person nicht habhaft werden.'“

Nitzschmann 12/5

Nitzschmann 12/6 ff., 14

Der Zeuge Nitzschmann hat weiter betont, er sei von Herrn Wiehe und im Nachhinein auch von Staatssekretär Baier angewiesen worden, niemanden über das Übermittelte zu informieren. Das habe für ihn auch bedeutet, niemanden im Landeskriminalamt zu informieren, auch nicht den Amtsleiter. Hiergegen habe er keine Bedenken gehabt. Er sei davon ausgegangen, daß sein Dienstherr seinen Vorgesetzten unterrichten werde, wenn er es für richtig halte. Der Zeuge Dr. Möcklinghoff hat die Entscheidung, den Amtsleiter nicht zu informieren, mit dem Bestreben erklärt, möglichst wenige Personen einzuweißen. Hätte man gewußt, daß der Direktor des LKA später Zielfahnder einsetzen würde, hätte man ihn wohl benachrichtigt.

Möcklinghoff 13/106

Aktenauswertung 56

Am 20.7.1978 besprach Berger nach Aktenlage telefonisch die Situation mit Wubben. Der Abgang von H. und A. sei ungewiß. Die Beteiligten seien wegen der bevorstehenden Chinareise von Wubben beunruhigt. Im Zusammenhang mit der Befreiungsaktion Debus würde im Hinblick auf das letzte Schreiben von Debus in der Nacht zum 24.7.1978 auf jeden Fall ein Sprengsatz gezündet werden. Das Engelshaar würde im Laufe des 22.7.1978 eingeschmuggelt werden. Wubben sei alsdann mit der „Notlösung“ ausdrücklich einverstanden gewesen. Der Zeuge

Wubben 49/38

Wubben hat demgegenüber bestritten, daß ein solches Gespräch überhaupt stattgefunden habe.

Schwind 21/35

Nach seiner Erinnerung am 20.7.1978 informierte Justizminister Prof. Schwind den Leiter der JVA Celle, Herrn Dr. Kühling, telefonisch, „daß eine außergewöhnliche Sache auf ihn zukommen würde – mehr wollte ich am Telefon nicht sagen –, und habe ihn eingeladen für den 21. Juli – –, und zwar nach Isernhagen. Ich wohnte da zunächst bei meinen Eltern.“ Dort hätten dann Herr Jüllig und Herr Wiehe in seinem – des Ministers – Beisein Herrn Dr. Kühling „vertraut gemacht mit dem, was da kommen sollte, und zwar zunächst geplant für den 24. Juli“. Staatssekretär Rehwinkel war von der kommenden Aktion nicht informiert worden, befand sich zudem im Urlaub.

Rehwinkel 20/86

Kühling 15/8 ff.

Der Zeuge Dr. Kühling hat das Gespräch, das er auf den 20. Juli datiert hat, wie folgt geschildert:

Es seien außer den genannten Personen noch weitere anwesend gewesen, die er nicht gekannt habe. „Möglicherweise war auch ein Herr von der GSG 9-Einheit dabei.“

„Ich wurde davon unterrichtet, daß ein spektakulärer Befreiungsversuch zugunsten des damals inhaftierten Gefangenen Debus vorgetäuscht werden sollte und daß zu diesem Zweck ein Sprengstoffanschlag inszeniert werden sollte. Mir wurden nun Einzelheiten dieses Unternehmens erklärt, an die ich mich aber nicht mehr so genau erinnern kann. Ich weiß nur, daß meine Bedenken damals dahin gingen, ob irgendeine Gefahr für Bedienstete bestehen könnte, gerade auch für die, die auf den Türmen Dienst tun. Andere kamen nicht in Frage; denn es wurde mir erklärt, daß das in der Nacht stattfinden sollte. Die anderen Bedenken, die ich äußerte, waren, ob man dieses „Theater“ wohl auch der Presse gegenüber so verkaufen könnte; denn mir war gesagt worden, daß am nächsten Vormittag, nach diesem gelungenen „Schauspiel“, eine Pressekonferenz stattfinden sollte, zu der dann Herr Minister Schwind und alle möglichen anderen Herren kommen sollten und bei der ich dann als ahnungsloser Mann dastehen sollte. Ich kam mir in dieser Rolle, die mir da zugewiesen wurde, etwas seltsam vor, wurde dann aber beruhigt von Herrn Minister Schwind, den ich schon von früher her kannte, der mir sagte: Da brauchen Sie keine Angst zu haben! Dann wurde mir auch gesagt, daß nur ein ganz kleiner Kreis in diese Sache eingeweiht sei und daß das nach außen absolut dicht sei.

Die Bedenken hinsichtlich der Gefährdung von Beamten wurden dahingehend zerstreut, daß man mir erklärte , das werde so beobachtet, daß das ausgeschlossen sei; einmal werde genau der Zeitpunkt abgepaßt, wenn beide Türme besetzt sind, so daß also dann ausgeschlossen sei, daß sich zu dieser Zeit etwa ein Bediensteter innerhalb dieses Mauerbereichs aufhalten könnte. Dann war meine Frage auch: Werden die Bediensteten nicht von oben aufmerksam werden, wenn da so etwas inszeniert wird? Dann wurde ich beruhigt: Nein, das sind alles Experten; die machen das so, da kann keiner etwas merken! Auf meine Frage, wie groß dieses Loch etwa sein werde, ob tatsächlich vielleicht eine Gefährdung auch der Sicherheit sein könnte, wurde mir gesagt: Nein, das ist ja nur ein Schauspiel; es soll nur laut knallen und soll spektakulär sein! Dann wurde ich auch wieder darauf hingewiesen, daß diese Experten, die das ausführen sollten, so geschult sind, daß die auch genau wissen, daß da kein anderer irgendwie in Gefahr kommt; die seien auch informiert, worauf es ankomme, nämlich auf lautes Knallen; ob auf Feuer, das kann ich nicht mehr sagen.“

Er glaube, daß er noch zu dem Ablösemodus auf den Türmen befragt worden sei. „Möglicherweise war das aber auch schon von anderer Stelle vorher beobachtet worden. Das war ja alles perfekt. Die Aktion stand ja unmittelbar bevor. Ich war noch ein bißchen im stillen erstaunt, daß man über die ganzen Dinge schon alles genau wußte und auch die Örtlichkeiten wußte. Ich brauchte ja nichts zu erklären, brauchte keine Daten anzugeben und keine Zeichnungen vorzulegen. Es war also offenbar alles schon perfekt vorbereitet.“

Aktenauswertung 56

Am 21.7.1978 faßte Vogt erneut den Ablauf der nunmehr für die Nacht zum 24.7.1978, gegen 2 Uhr, geplanten Aktion zusammen. Im übrigen wurde an diesem Tage ein Schreiben entworfen, das Debus mit dem Engelshaar übergeben werden sollte. Darin heißt es, er solle Sonntagnacht „schneiden“ und sofort nach dem Knall aus dem Fenster steigen.

Aktenauswertung 56

Wie ein Mitarbeiter der Abt. IV wesentlich später – 4.1.1980 – zur Vorbereitung eines Gesprächs niederlegte, das Dr. Frisch von der Abt. IV mit dem Oberstaatsanwalt Dr. Schellenberg über die Hintergründe der Sprengstoffexplosion an der Mauer der JVA Celle führen sollte, um eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Loudil und Berger zu erreichen, habe Vogt Nitzschmann am 22.7.1978 gebeten, die Aktion seinen Mitarbeitern gegenüber als Ausfluß des am 11.5.1978 bei der Verhaftung des „RAF-Angehörigen Stefan Wisniewski sichergestellten Kasibers darzustellen. Dabei handelt es sich um ein Schreiben des wegen des Überfalls auf die deutsche Botschaft in Stockholm verurteilten Terroristen Karl-Heinz Dellwo, in dem dazu aufgefordert wurde, die Forderung nach Zusammenlegung der „RAF“-Gefangenen zu unterstützen und zu diesem Zweck etwa „ein paar Löcher in die Mauern zu sprengen, in denen einzelne von uns liegen“. Die Abt. IV habe darum gebeten, Loudil und Berger in die Fahndung einzubeziehen, um zur Verbesserung ihrer Legende und ihrer Glaubwürdigkeit in der TE-Szene die vorgegebene Situation auszunutzen.

Aktenauswertung 57
Vogt 19/13

Am 22.7.1978 fand eine Ortsbesichtigung zur Aktion „Feuerzauber“ statt. Der Zeuge Vogt hat hierzu bekundet, er habe den Auftrag erhalten, mit drei oder vier Beamten „zu überprüfen, wie die Angelegenheit abgesichert werden kann, damit kein harmloser Bürger in diese Gegend reinlaufen kann. Ich habe mir das dann angeschaut und diese drei Zuwege, die es in dieser Richtung gab, in Augenschein genommen und festgelegt, daß in der Nacht jeweils an einem Zugang ein Beamter stünde, der ein Funkgerät bei sich hatte. Diese Beamten hatten keine weitere Weisung, als zu sagen, ob da jemand ist oder nicht.“

Kühling 15/56

Nach Darstellung der Landesregierung am gleichen Tage wurde über eine von Debus benannte Kontaktperson das „Engelshaar“ in die JVA Celle eingeschmuggelt; es sei anschließend bei einer „zufälligen“ Zellenvisitation „entdeckt“ worden. Der Zeuge Dr. Kühling hat sich hieran erinnert. Er habe darüber aber keinen Bericht geschrieben, da es sich um eine nicht ernstzunehmende Aktion gehandelt habe. Die Aktion sei vom Verfassungsschutz abgesegnet gewesen.

Pengel 52/18; Berger 8/19,
46; Loudil 8/155

Während von seiten der Abt. IV (durch Kontrollen von Pengel und anderen Beamten des Verfassungsschutzes) Sorge dafür getragen war, daß Loudil und Berger sich in der konspirativen Wohnung in Hannover-~~M~~burg aufhielten, begann die Ausführung der Aktion „Feuerzauber“:

Aktenauswertung 57

In der für die Sprengung vorgesehenen Nacht vom 23. auf den 24.7.1978 mußte die Aktion überraschend verschoben werden, weil sich wegen des in der Nähe stattfindenden Schützenfestes Liebespaare im Einsatzgebiet aufhielten. Wiehe be-

- Kübling 15/11* nachrichtigte telefonisch den Anstaltsleiter Dr. Kühling, daß die Aktion in dieser Nacht nicht durchgeführt werde, weil eine Störung aufgetreten sei. Es „seien da Personen und das werde beobachtet; die Sache werde um einige Tage verschoben“.
- Aktenauswertung 57*
Vogt 19/19
Borrak 19/78 f.; Pengel 52/60;
Jahn 73/93
Vogt 19/19
Vogt 19/20
- In der Nacht zum 25.7.1978 wurde die Aktion durchgeführt. Nach den Bekundungen des Zeugen Vogt waren neben ihm drei weitere Beamte des Verfassungsschutzes eingesetzt (nämlich Borrak, Pengel und Jahn), die entsprechend der Planung die Zugänge zu der Flußniederung im Vorfeld der Gefängnismauer zu kontrollieren hatten. „Und dann waren in der Nähe noch mein damaliger Vorgesetzter <Wiehe> und sein Vertreter, die wohl im Auto saßen, um das Ganze zu überwachen oder zu leiten“. Die Durchführung der Sprengung selbst habe zwei Beamten des Bundesgrenzschutzes obliegen.
- Vogt 19/14*
- Der Zeuge Vogt, der den Einsatz unmittelbar am Ort des Geschehens zu leiten hatte, hat bekundet, er habe die Vorgabe erhalten, innerhalb einer festgelegten Zeitspanne von 20 Minuten den Sprengbefehl per Funk an die Beamten der GSG-9 zu geben, wenn die an den drei Zugängen zu der Flußniederung im Vorfeld der Gefängnismauer postierten Beamten meldeten, daß keine Dritten in der Nähe seien.
- Vogt 19/22*
Vogt 19/75
- Er sei zuvor darüber informiert worden, daß die Streifen innerhalb der Anstalt in dem fraglichen Zeitraum von etwa 20 Minuten durch die Sprengung nicht gefährdet werden könnten. „'Von dann bis dann ist in dem Bereich niemand.' Das war die Grundlage, das war die Vorgabe. Ohne mich auf die Uhrzeiten festzulegen, sage ich, ich meine, von viertel vor zwei bis fünf nach hätten wir Zeit gehabt und davor sei noch eine Toleranz gewesen von fünf Minuten und danach vielleicht auch. Und in dieser Zeit sei niemand in dem Bereich, der gefährdet werden könne. Das war die Vorgabe. Wenn mir ein Vorgesetzter, der das selbst geprüft hat, das sagt, nehme ich das im allgemeinen hin, ohne es nachzuprüfen.“ Der Zeuge Borrak hat ergänzend bekundet: „Soweit ich mich erinnere, gab es einen Rhythmus: Streife auf dem Hof und Wache auf dem Turm. Es war zu sehen, wann eine Streife auf dem Hof ging und es war zu sehen, ab wann die zum Turm ging und wann die anderen runtergingen, so daß man an sich ganz klar abgrenzen konnte, wann jemand auf dem Turm war und wann die Streife entsprechend weiter weg war“. Der Zeuge Dr. Kühling hat über die innere Bewachung der Anstalt berichtet, innerhalb der Anstalt habe es außer den Wachmannschaften auf den Türmen keine zusätzlichen Kontrollgänge – etwa an der Mauer entlang – gegeben. Wegen der „unsicheren Lage in der Terrorismusszene“ seien die Wachmannschaften unregelmäßig lange, jedoch mindestens eine Stunde auf dem Turm gewesen. Für die Sprengung am besten geeignet sei deshalb der Zeitpunkt unmittelbar nach dem Wechsel gewesen. Wenn dieser auf den beiden der vorgesehenen Sprengstelle nächstgelegenen Türmen gleichzeitig erfolgte, sei aufgrund der gegebenen Entfernungen ausgeschlossen gewesen, daß ein Wachposten sich in unmittelbarer Nähe der Sprengstelle aufhalte. „Das haben die vorher ausgerechnet“.
- Borrak 19/80*
- Kübling 15/58*
- Kübling 15/40*
Kübling 15/58 f.
- Für die äußere Absicherung hatte die Abt. IV ebenfalls Vorabklärungen vorgenommen: Der Zeuge Pengel hat bekundet, es sei festgestellt worden, daß zu jener Zeit eine Polizeistreife aus Sicherheitsgründen ständig den Außenbereich der JVA kontrolliert habe. „Das hatten wir durch Vorabklärung festgestellt, daß jeweils ein Streifenwagen vor das Hauptportal fuhr, sich dort anmeldete zum Streifengang und dann zurückkehrte und mit dem Wagen wegfuhr.“ Der Zeuge Vogt hat berichtet, er habe gewußt, wo der Polizeibeamte gewesen sei. „Man konnte
- Pengel 52/60*
Vogt 19/23 f.

ihn sehen. Der fuhr mit dem Auto dahin, ging rum und stieg wieder ins Auto. Als er eingestiegen war, war er weg, und dann konnte man ja. Die Polizei fuhr von vorne auf die Anstalt zu. Das hatte ich mir vorher selbst mal angeguckt eine Nacht vorher und hatte das auch mehrfach angucken lassen. Die fuhren zu einer ziemlich gleichmäßigen Zeit von vorne ran. Die stiegen aus, und um zu dem Punkt der Sprengung zu kommen, brauchten sie acht bis zehn Minuten.“

Vogt 19/14

Zum Ablauf der Sprengung hat der Zeuge Vogt bekundet, in jener Nacht sei das Wetter so schlecht gewesen, daß niemand auf der Wiese gewesen oder spazierengegangen sei, so daß jeder der zur Sicherung eingesetzten Beamten der Reihe nach habe sagen können: „hier ist alles frei“. Er selbst habe ein Stück abgesetzt davon gegessen und habe seinerseits Funksprechverbindung zu seinem Vorgesetzten gehabt. „Und dann konnten wir „Durchführung“ sagen“.

Vogt 19/14

„Das klappte dann zuerst nicht, ganz einfach deshalb, weil ich offenbar in einem Funkschatten stand. Mein Spruch kam zwar bei meinem Vorgesetzten an, aber nicht bei demjenigen, der diese Sprengladung bedienen sollte. Dann wurde das wiederholt. Ich hörte das zwar alles mit, konnte mich aber selbst nicht melden. Es knallte dann eben, es passierte dann praktisch eine Minute später als vorgesehen, weil der Funkumweg wohl nicht einberechnet war. Aber es war immerhin noch zehn Minuten innerhalb der Toleranzgrenze, die uns vorgegeben war. Es sollte, glaube ich, bis fünf nach zwei passieren, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, zwischen viertel vor und fünf nach. Und fünf vor ist es wohl passiert.“ (Der Zeuge hat sich, wie die Ermittlungsakten ergeben, bei der Zeitangabe ersichtlich um eine Stunde geirrt, s.u.).

Vogt 19/24

Die ganze Aktion der Beamten der GSG-9 sei sehr schnell gegangen: „Das habe ich noch ganz gut in Erinnerung. Die Leitung läuft mit, wenn einer durchs Wasser schwimmt. Der hängt das Ding da hin, braucht eine Minute, um wegzukommen. Mehr nicht.“ So sei es auch abgelaufen, bevor gesprengt worden sei. Das Gummiboot sei nicht benutzt worden. Es sei zur Täuschung anschließend an dem der Justizvollzugsanstalt gegenüberliegenden Flußufer zurückgelassen worden.

Vogt 19/25

LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.:
2825/78, S. 1; Ormanns
15/97
Kühling 15/49; Ormanns
15/121 ff.

Die Sprengung erfolgte nach den Feststellungen der Kriminalpolizeiinspektion Celle (mit denen auch Wahrnehmungen des Zeugen Ormanns übereinstimmen) am 25.7.1978 um 2.54 Uhr. Bei der Aktion sind Personen nicht zu Schaden gekommen. Der Ausschuß hat auch keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, daß unbeteiligte Personen innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt durch die Sprengung akuten Gefährdungen ausgesetzt worden sind.

In einer am 28.4.1986 in Anwesenheit des Ministers der Justiz durchgeführten Dienstbesprechung soll allerdings einer der Beamten, der in der Nacht vom 24. auf den 25. Juli 1978 Dienst getan hatte, darauf hingewiesen haben, daß es eine konkrete Gefährdung von Justizvollzugsbeamten gegeben habe, deren Ablösegang unmittelbar an dem in die Gefängnismauer gesprengten Loch vorbeigeführt habe. In einer kleinen Anfrage vom 16.5.1986 (Drs 10/6043) des Abgeordneten Fruck (Grüne) ist weiter ausgeführt: „Dieser Beamte, so ist aus der Justizvollzugsanstalt ergänzend zu erfahren, begrüßt einen seiner Kollegen gelegentlich noch heute mit den Worten: „Guten Tag, mein Lebensretter“. Die beiden Beamten hatten bei der Ablösung unmittelbar vor der Sprengung etwa länger als gewöhnlich miteinander geplaudert“.

LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.:
2825/78, S. 7

Es ist durch die Sprengung vom 25.7.1978 auch keinem Gefangenen eine Gelegenheit zur Flucht eröffnet worden. Nach den Feststellungen des Tatortfundbe-

- rechts vom 25.7.1978 wurde an der Nordmauer, und zwar an der Stelle, wo sie im stumpfen Winkel in Nordostrichtung abzweigt, in Erdbodenhöhe in die 40 cm starke Stahlbetonmauer ein Durchbruch von 40 x 40 cm gesprengt. Die Stahlarmerung in dem Beton, die einen Querschnitt von 5 und 7 mm habe, sei im Öffnungsbereich so durchtrennt, daß die Stahllenden nach innen weggedrückt seien.
- Kübling 15/15* Der Zeuge Dr. Kübling ist der Auffassung gewesen, daß das in die Mauer gesprengte Loch ein so geringes Ausmaß gehabt habe, daß besondere Sicherungsmaßnahmen nicht erforderlich gewesen seien. Das Loch sei so „läppisch“ gewesen, daß wirklich keiner habe hinaus kriechen können. „Das hätte man in ein paar Stunden wieder zugemacht“. „Durch das Loch als solches, von der Größe her, konnte wohl jemand durch. Aber es ist theoretisch ja gar nicht möglich, daß ein Gefangener in diesen Bereich kommt“.
- Kübling 15/28*
- Die Reparaturkosten für die Beseitigung des Loches in der Mauer betragen entgegen den Angaben des Ministers der Justiz in der Debatte um die Regierungserklärung zum „Celler Loch“ nicht „150 DM und einige Arbeitsstunden“, sondern DM 1.074,14, wie sich aus den Akten der Bundesanwaltschaft beim BGH ergibt.
- Steno-Ber. 10/10685*
- War damit die Sprengaktion als solche plangemäß abgelaufen, so wurde die Erwartung, sie werde als Aktion der Sicherheitsbehörden von Uneingeweihten nicht erkannt werden können, nicht voll erfüllt.
- Ormanns 15/95 f.*
- Schenkt man den Bekundungen des Zeugen Ormanns, der zu jener Zeit als Gefangener in der JVA Celle einsaß, Glauben, so hat er über einen in seiner Zelle befindlichen Radioempfänger, den er zum Empfang des Polizeifunks eingerichtet hatte, den die Sprengaktion begleitenden Funkverkehr in der Endphase der Aktion abgehört. Er habe unter anderem den Satz gehört: „Das Boot lassen wir liegen, dann sieht es so aus, als wenn es Terroristen gemacht hätten“. „Die Sprengung war 2.54 Uhr. Ungefähr sechs Minuten später war die Polizei im Haus und hat die ganze Zelle <des Debus> auf den Kopf gestellt“. Das habe er in jener Nacht gehört bzw. sich am nächsten Tag von Debus berichten lassen.
- Ormanns 15/97*
- Auch das Erscheinungsbild des Sprengloches konnte offenbar den Argwohn wecken, daß es sich nicht um einen terroristischen Anschlag gehandelt habe. Der Zeuge Rehwinkel, der von der geplanten Sprengung nicht informiert worden war und als Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium am nächsten Morgen das Loch in der Mauer besichtigte, hat bekundet: Am Loch sei zu erkennen gewesen, „daß dort Fachleute gearbeitet haben mußten, denn man hatte ein kleines Loch dort unten reingesprengt. Da lagen noch ein paar Drähte und Schnüre herum. Es wurde geredet, da läge noch ein Schlauchboot in der Nähe der – es hätte auf der anderen Seite der Aller ein Schlauchboot gelegen. – Es war aber jedenfalls nach meiner Ansicht deutlich zu erkennen, daß dort Fachleute gearbeitet haben mußten“. Über die Tatsache, daß es sich um einen vorgetäuschten Anschlag gehandelt habe, sei er „formell“ nicht unterrichtet worden. „Es war aber nach meiner Ansicht offenkundig – das war gleich zu erkennen –, daß das nach meiner Ansicht eine getürkte Sache war. Ich hätte jedenfalls keine Zweifel gehabt, daß das eine getürkte Sache war. Die Anhaltspunkte lagen nach meiner Ansicht darin, daß sachgerecht gesprengt war. Man hatte nach meiner Ansicht gezielt gesprengt, daß der Sprengschutt in die Anstalt hineinflog. Dann waren die Drähte so gelegt, daß man – ein Schlauchboot läßt man im allgemeinen auch nicht herumtreiben – – Ich hatte jedenfalls sofort den Eindruck: Das ist eine getürkte Sache“. Der Zeuge hat dazu erläutert, er wisse als Kriegsteilnehmer, „wie man Haftladungen und sowas anbringt. Ich konnte mir ungefähr vorstellen, daß da Fachleute gearbeitet haben“. Mit seinem Minister habe er damals nicht
- Rehwinkel 20/87*
- Rehwinkel 20/90 f.*
- Rehwinkel 20/105*
- Rehwinkel 20/91*

über seine Beobachtung gesprochen. „Ich habe auch dann zu der ganzen Sache nichts mehr gesagt. Nach meiner Ansicht war alles so offenkundig, daß man da gar nicht mehr drüber redete“.

Kühling 15/11 f.

Unmittelbar nach der Explosion wurde der Leiter der Justizvollzugsanstalt Celle, Dr. Kühling, durch die Anstalt telefonisch davon informiert, daß eine Explosion stattgefunden habe, daß man aber nichts Näheres wisse. Der Zeuge hat berichtet: „Ich bin dann sofort heruntergefahren – ich stand ja sowieso auf dem Sprung – und habe dann natürlich entsetzt getan und habe, nehme ich an, für alle Beteiligten meine Rolle gut gespielt. Dann kamen die üblichen Untersuchungen. Dann wurde die Sache betrachtet, und dann wurden die zuständigen Stellen alarmiert“. Aus dem Tatortfundbericht des 1. Kommissariates Celle ergibt sich – in Übereinstimmung mit Wahrnehmungen des Zeugen Ormanns – daß im Rahmen erster Maßnahmen auch Sigurd Debus sofort nach der Explosion in seiner Zelle aufgesucht und dort schlafend angetroffen worden sei.

*LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.:
2825/78, S. 4 ff.*

Kühling 15/12

Der Zeuge Dr. Kühling hat weiter berichtet, noch in der Nacht habe er den Justizminister angerufen. Zwischen 6 und 7 Uhr sei der Justizminister in der Anstalt erschienen und habe den Ministerpräsidenten telefonisch unterrichtet. Dann habe „das Schauspiel für die Presse“, die Pressekonferenz, begonnen, bei der auch die – ahnungslosen – Vertreter der Staatsanwaltschaft, u.a. Dr. Linke für den Generalstaatsanwalt, teilnahmen. „Dann wurde an Ort und Stelle die Sache 'erörtert'. Der Staatssekretär Rehwinkel kam dann auch noch dazu. Ich meine, dann war diese Aktion Pressekonferenz zunächst erledigt. Ich glaube, Herr Minister Schwind hat wohl die Hauptfragen da selber beantwortet. Ich brauchte da von mir aus nicht viel zur Erklärung beizutragen. Dann habe ich noch am selben Tage einen Bericht an meine Aufsichtsbehörde gemacht und die Sache so dargestellt, als ob ich von dem wahren Hintergrund nichts wußte, so, wie mir das aufgetragen war.“

Rehwinkel 20/87, 108

Während Staatssekretär Rehwinkel den Ort des Geschehens nach einer kurzen Ortsbesichtigung verließ und sich nach Hannover ins Ministerium fahren ließ, um seinen Dienstgeschäften nachzugehen, blieb Minister Prof. Schwind noch länger am Ort. Er hat dazu bekundet: „Ich meinte, daß, wenn schon so etwas passiert, der zuständige Ressortminister dann auch zur Beruhigung seiner eigenen Beamten vor Ort sein müßte“. Den Vertretern der Presse offenbarte auch Minister Prof. Schwind nicht den wahren Hintergrund des „Anschlages“. Dies sei ihm schwergefallen und er sei heilfroh gewesen, „daß das keiner gemerkt hat“.

Schwind 31/35 f.

Schwind 31/53

Frisch 13/23

Nach Darstellung des Zeugen Dr. Frisch, sind die Fraktionsvorsitzenden beider damals im Niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien (MdL Ravens und MdL Brandes) unmittelbar vor oder nach der Explosion über ihre Hintergründe informiert worden. Der Zeuge Dr. Möcklinghoff, der die Unterrichtung der beiden Fraktionsvorsitzenden vorgenommen hat und sich ebenfalls nicht mehr daran erinnern konnte, ob dies kurz vor oder kurz nach der Sprengung geschehen ist, hat berichtet, er habe sie jeweils einzeln darüber informiert, „was jetzt unmittelbar entweder beabsichtigt sei oder unmittelbar vorher geschehen ist, mit welcher Zielsetzung und welche Überlegungen wir dabei gehabt hätten“. Er erinnere sich nicht, daß die Fraktionsvorsitzenden darauf ihm gegenüber Bedenken geltend gemacht hätten.

Möcklinghoff 13/90, 111 f.

Auch die Parlamentarische Kontrollkommission **ist** – allerdings deutlich später, nämlich am 14.10.1982 - eingeweiht worden. Als **Anlaß** dieser Unterrichtung wird man wohl ansehen müssen, daß die Abteilung IV nach einer Strafanzeige eines

vom Dienste suspendierten Angehörigen des Verfassungsschutzes nicht mehr davon ausgehen konnte, die Aktion „Feuerzauber“ werde vollkommen geheim bleiben können (s. im einzelnen hierzu S. 157 ff.).

Folgen des „Anschlages“ für Debus

Kühling 15/31

Kühling 15/32

Kühling 15/33

Kühling 15/34 f.

Der Zeuge Dr. Kühling hat sich daran erinnert, daß Debus nach dem „Anschlag“ auf die Justizvollzugsanstalt nur noch „Einzelspaziergang bekommen“ habe. Die Lockerungen durch Aufschluß und die Kontakte mit anderen Gefangenen seien unterbunden worden. Durch diese Änderungen sei die Bewegungsfreiheit des Debus eingeschränkt worden. Auch mit dem Umschluß auf dem Flur sei es wohl vorbeigewesen. Dies habe aber nur für Debus gegolten, nicht für die anderen Gefangenen. Man müsse bei der Beurteilung dieser dem Gefangenen Debus auferlegten Restriktionen berücksichtigen, daß die vorangegangenen Lockerungen für Debus im Grunde nur „eine Farce“ gewesen seien. „Uns allen war ja nicht wohl dabei; denn er war ja im Grunde in unseren Augen ein sehr gefährlicher Mann“. Diese Lockerungen wären nach der Darstellung des Zeugen nie gewährt worden, wenn dies nicht „von oben, vom Justizministerium“ geboten worden wäre und es nicht den Wunsch des Verfassungsschutzes gegeben hätte, den Vollzug bei Debus zu lockern, um die Kontaktaufnahme Loudils und Bergers mit Debus zu erleichtern.

Aktenauswertung 57

(Wie schon am 3.8.1978 erwogen, unterrichtete Wiehe später – am 16.8.1978 – den Leiter der JVA Celle, daß Debus nach wie vor im Besitz zweier Engelshaare sei <Es hat nicht mehr ermittelt werden können, was es mit diesen beiden Engelshaaren auf sich hat>. Er wies Dr. Kühling dabei erneut auf die Anordnung des Ministerpräsidenten hin, keine weiteren Personen über die Angelegenheit zu informieren. Dr. Kühling erwähnte – wie Wiehe vermerkte –, daß der Justizminister inzwischen seinen Staatssekretär persönlich unterrichtet habe).

Kein Zusammenhang mit dem „Anschlag“ auf die Mauer der Justizvollzugsanstalt hat gehabt, daß kurze Zeit nach der Aktion in der Anstalt ein Hochsicherheits-trakt eingerichtet wurde und die Kontrolleinrichtungen verschärft wurden. Zum Zeitpunkt des „Anschlages“ hatten die Baumaßnahmen längst begonnen.

Folgen des „Anschlages“ für Berger und Loudil: Berger und Loudil auf der Flucht

*LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.:
2825/78, S. 10 f.*

Als Ergebnis erster Strafverfolgungsmaßnahmen, zunächst gegen Unbekannt, legte die Kriminalpolizeiinspektion Celle in einem Vermerk vom 25. Juli 1978 folgendes vorläufiges Ermittlungsergebnis nieder:

„Am Dienstag, dem 25.7.1978, 02.54 Uhr, wurde auf die Nordmauer der JVA Celle I ein Sprengstoffanschlag verübt, bei dem die Mauer im Bereich von ca. 40 x 40 cm Durchmesser gesprengt worden ist.

Auf Grund des objektiven Befundes und des bisherigen Sachstandes dürften Unbekannte mit einem Fahrzeug von der Hafenstrasse aus auf dem unbefestigten Weg bis zur Landzunge an der Allergabelung gefahren sein. Hier dürften sie das Schlauchboot in das Wasser gebracht haben und mit diesem stromabwärts bis zum Tatort gefahren sein und dabei das Kabel ausgelegt haben.

In Tatorthöhe dürften sie über die Böschung sich an die Mauer begeben haben, das Kabel hier um die Birke zur Festigung geschlungen und den Sprengsatz in Mauernähe abgelegt haben. Danach sind sie wahrscheinlich mit dem Boot stromabwärts bis unter die Eisenbahnbrücke, zur späteren Fundstelle des Bootes, gefahren. Jetzt könnte von auf der Landzunge zurückgebliebenen Tätern eine elektrische Zündung vorgenommen worden sein.

Um festzustellen, wieviel Zeit für den oben geschilderten und angenommenen Vorgang benötigt wurde, wurde an der Landzunge beginnend die Aller flussabwärts unter Ausnutzung der Stromschnellen ein Boot ins Wasser gesetzt. Die Fahrt wurde für drei Minuten am Tatort unterbrochen und unter der Eisenbahnbrücke beendet. Für diesen Vorgang wurden 18 Minuten benötigt. Sollten die Täter unter Nutzung von Rudern oder Paddeln gefahren sein, so dürfte sich die Zeit verkürzen.“

Aktenauswertung 57

Noch am Tage der Explosion, am 25.7.1978 um 13 Uhr, telefonierte Berger mit Wubben und vereinbarte mit ihm nach Aktenlage für den 27.7.1978 ein Treffen (nur einen Tag später, am 28.7.1978 sollte Wubben die beabsichtigte China-Reise antreten). Der Zeuge Wubben hat hierzu bekundet: „ Als Berger über das Telefon mir mitteilte, daß er und Loudil einen Sprengstoffanschlag auf die Gefängnismauer durchgeführt hatten, war das für mich eine vollkommene Überraschung und keine Überraschung der angenehmen Art. Das bedeutete nämlich, daß Debus im Gefängnis bleiben würde, und das war nicht meine Absicht.“

Wubben 49/9

Aktenauswertung 57

Gleichfalls am 25.7.1978 informierte Wiehe das Bundesamt für Verfassungsschutz und den niederländischen Nachrichtendienst (BVD) über den aktuellen Stand nach der Aktion „Feuerzauber“ im Rahmen der Operation „Emsland“.

Aktenauswertung 57

In weiteren Ferngesprächen zwischen Berger und Wubben am 26.7.1978 und 27.7.1978 wandte Wubben ein, er könne Berger und Loudil nicht aufnehmen, weil er zu sehr mit Vorbereitungen für seine Chinareise beschäftigt sei bzw. keinen Unterschlupf gefunden habe. Nach Aktenlage am 27.7.1978 räumten Loudil und Berger die konspirative Wohnung in Misburg und besorgten sich 500 DM, von denen aus den Akten zu entnehmen ist, Wubben habe sie über eine dritte Person an Berger überwiesen (nach den Angaben des Zeugen Pengel ist die Räumung der Wohnung unmittelbar nach der Sprengung an der Mauer der Justizvollzugsanstalt Celle erfolgt. Er habe veranlaßt, daß Berger und Loudil die konspirative Wohnung in Misburg verließen. „Die beiden waren ja damit flüchtig. Ich bin Stunden oder Minuten, wenn Sie so wollen nach erfolgter Aktion in der Wohnung gewesen“).

Pengel 52/102

*LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.:
2825/78, S. 46
Nitzschmann 12/5*

Wie von Wiehe vorhergesehen, übernahm das Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen – Abt. 6 – die Bearbeitung des Falles „Sprengung“, wie sich aus dem Fernschreiben vom 26.7.1978, unterzeichnet von Nitzschmann, ergibt. Der Zeuge Nitzschmann hat berichtet, er habe auf Weisung seines damaligen Behördenleiters Burghard eine Sonderkommission und deren verantwortlichen Leiter eingesetzt. Anders als sein Behördenleiter habe er gewußt, daß es sich um die von Wiehe angekündigte Aktion gehandelt habe. Die Sonderkommission habe nach allen Regeln der kriminalistischen Kunst ermittelt. Tatsächlich verliefen die Ermittlungen von Anfang an so, wie es bei einer Straftat dieser Art zu erwarten gewesen wäre: Unmittelbar nach dem „Anschlag“ war eine Ringfahndung ausgelöst worden; sämtliche Personen, die sich im Umkreis der Justizvollzugsanstalt kurz vor oder nach der Explosion aufgehalten hatten, und die Halter der dort zu dieser Zeit befindlichen Kraftfahrzeuge waren ermittelt und überprüft worden. Die

*Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2, Bl.88 ff.*

nach den vorgenommenen Spurensicherungen und -auswertungen in Betracht kommenden Fahrzeuge waren aus den Kfz-Listen herausgezogen worden, um weitergehende, gezielte Ermittlungen zu ermöglichen. Schließlich wurden umfassend die Alibis aller Personen überprüft, die Kontakt mit Debus gehabt hatten, insbesondere ihn besucht oder mit ihm in brieflichem Verkehr gestanden hatten.

Nitzschmann 12/5

LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.:
2825/78, S. 76 ff.

Der Zeuge Nitzschmann hat weiter berichtet: „Bei diesen Ermittlungen tauchten die Namen Loudil und Berger bereits innerhalb sehr kurzer Zeit auf; denn auf diese beiden Personen zu stoßen war in der Tat kein Kunststück, wenn man den objektiven Sachverhalt erforschte“. Dementsprechend erschienen die Namen Loudils und Bergers bereits in einer Nachricht des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen vom 27.7.1978, in der Presse veröffentlicht am nachfolgenden Tage. Dort heißt es nach einer kurzen Darstellung des vermuteten Tatherganges:

„2. Die bisher durchgeführten Ermittlungen haben zu folgenden Schlüssen geführt:

Hinsichtlich des Motivs der Täter muß davon ausgegangen werden, daß der Anschlag, der nicht geeignet war, in der JVA einsitzende Gefangene zu befreien, eine Demonstration im Sinne des sog. Dellwo-Papiers gewesen ist. In diesem Papier, welches bei dem terroristischen Gewalttäter WIESNIEWSKI anlässlich seiner Festnahme in Paris gefunden wurde, werden Aktionen gefordert, welche das Ziel, in Vollzugshaft befindliche terroristische Gewalttäter in bezug auf deren Zusammenlegung zu interaktionsfähigen Gruppen fördern sollen. Die Aktionen sollen nach dem Dellwo-Papier so geschehen, daß Anschläge auf den äußeren Bereich der Vollzugsanstalten durchgeführt werden, wobei „kein Blut fließen soll“.

2.2 In der JVA Celle befindet sich der terroristische Gewalttäter Sigurd DEBUS in Vollzugshaft. Aufgrund der Tatsache, daß es für die Täter kein plausibles Motiv gegeben hat, außer einer denkbaren Verwirklichung des im Dellwo-Papier geforderten Aktionismus, muß nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen davon ausgegangen werden, daß die Täter im Bereich der Unterstützer- oder Sympathisantenszene der terroristischen Gewalttäter zu suchen sind.

3. Es war daher bei den bisherigen Ermittlungen eine umfassende Überprüfung aller Personen, die mit DEBUS Kontakt gehabt haben, erforderlich. Dabei wurden zunächst die Personen überprüft, welche DEBUS besuchten oder mit ihm im brieflichen Verkehr standen. Weiterhin wurde festgestellt, daß DEBUS auch innerhalb der Vollzugsanstalt Kontakte zu Mitgefangenen unterhielt, von denen er u.U. auch einige anpolitisiert hat.

In diesem Zusammenhang erscheint von hoher Bedeutung, daß ein offensichtlich enger Vertrauter des DEBUS,

Klaus-Dieter L O U D I L
<es folgen die Personaldaten>

am 1.6.1978 nach einem Freigang nicht in die JVA zurückgekehrt ist. L. ist wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, die bis zum 24.10.1984 verbüßt werden sollte.

<Es folgt eine Personenbeschreibung> *L. soll sich während der Vollzugshaft geäußert haben, daß er Verbindungen zu terroristischen Kreisen habe.*

Es ist nicht auszuschließen, daß L. u.a. als Täter des Sprengstoffanschlages in Betracht kommt.

4. Die Kriminalpolizei erhofft sich Hilfe auch von Herrn

Manfred BERGER

<es folgen die Personalien>

Er ist zur Zeit unbekanntem Aufenthalts.“

Die Mitteilung schließt mit der Bitte um Hinweise zu einer Reihe von Fragen.

Aktenauswertung 57

Wubben 49/31

Wubben hatte Berger nach Lage der Akten in dem Ferngespräch am 26.7.1978 gebeten, sich am 28.7.1978 für ein Treffen in Osnabrück bereitzuhalten (Wubben bestreitet, sein Erscheinen angekündigt zu haben; „ich hätte dort auch nicht hinkommen können, weil ich einige Tage nach dem Telefonanruf von Berger als Begleiter einer Studentengruppe nach China abgereist bin“). Berger und Loudil setzten sich daraufhin am 28.7.1978 in den Raum Osnabrück/Münster ab und blieben dort bis zum 9.8.1978. Am 28.7.1978 trafen sie hier nach der aus den Akten ersichtlichen und von Loudil und Berger unterstützten Darstellung nicht mit Wubben, sondern mit einem von diesem entsandten Niederländer zusammen.

Berger 67/155

Berger 67/190

Berger 67/159

Zu dem Treffen mit dem niederländischen Mittelsmann Wubbens hat der Zeuge Berger lediglich bekundet, mit diesem „Beauftragten oder Vertreter des Wubben“ habe einmal ein Treffen in Osnabrück stattgefunden. „Der brachte Geld. Um welchen Betrag es sich da im einzelnen handelte, weiß ich nicht mehr“. „Das waren ein paar hundert Mark, meine ich, die der gute Mann in Osnabrück übergeben hat“. „Aufgrund dieser Presseberichte haben wir uns immer so hochkonspirativ verhalten müssen, haben unter anderem auch Geld benötigt.“

Loudil hat das Treffen in Osnabrück eingehender beschrieben:

Loudil 67/25

Loudil 67/11

Loudil 67/25

Loudil 67/44

„Organisiert haben das Berger und Wubben, daß wir da auf Genossen treffen, die uns unterstützen. Ob die Geld bringen oder was, war mir noch nicht klar. Verabredetes Kennzeichen war die „Financial Times“, diese rosane Zeitschrift. Dann haben wir mit der Zeitung im Bahnhof gesessen. Eine ganze Weile. Der Mann kam sogar zu spät“. „Es kam ein ziemlich stämmiger Bursche, ein Holländer. Erkennungszeichen, zack, zack, hat uns Geld gegeben. Ich muß aufpassen, sagte er. Darüber haben wir später noch gelacht. Wenn uns jemand sieht, sagte er, dann sind wir verrätzt, dann sind wir verraten. – Ganz konspirativ, zack, zack, und dann war der Mann weg“. Es habe sich, so glaube er, bei dem Geld um etwa 1.000,-- bis 2.000,-- DM sowohl in Gulden als auch in DM gehandelt. „Er hat uns dann klargemacht – das meiste hat er mit dem Berger besprochen –, daß er im Moment nicht viel für uns machen kann“. Sie – Loudil und Berger – hätten mit dem Holländer aber vereinbart: „wir treffen uns nach Rücksprache irgendwie wieder“.

Loudil 67/44

Loudil hat weiter bekundet, Berger habe nach dem Treffen in Osnabrück telefonisch Kontakt mit Wubben aufgenommen und ein weiteres Treffen in Münster verabredet: „Von da aus sollte es auch ins Ausbildungslager gehen. Soweit ich weiß, hat der Herr Wubben das zugesichert, daß er uns dann echt weit über den Teich irgendwo unterbringt. Da sollte es wirklich konkret werden zu dem Tref-

- Pengel 52/68* fen. Das hat der Herr Berger, glaube ich, telefonisch – ich kann es aber nicht mit Sicherheit sagen – mit dem Herrn Wubben abgeklärt“. Der Zeuge Pengel hat bekundet, von Berger eine ähnliche Darstellung gehört zu haben: Herr Wubben habe „auf jeden Fall konkrete Vorstellungen“ entwickelt und habe auch noch ein kurzfristiges Ausweichquartier, in Holland und dann einen Aufenthalt bei Angehörigen des TE-Umfeldes in Nordrhein-Westfalen benannt; hierbei seien auch konkrete Namen genannt worden.
- Wubben 49/21* Der Zeuge Wubben hat diese Darstellung des Telefongesprächs bestritten: Denn ersichtlich auf dieses Gespräch bezieht sich seine Äußerung, Berger habe geltendgemacht, „daß er und Loudil sofort von mir aufgenommen werden mußten, weil sie mit Fotos in der Zeitung standen, gesucht wurden und ihnen mindestens 15 Jahre Gefängnisstrafe drohte. Das habe ich abgelehnt.“
- Berger 67/206* Berger und Loudil haben bekundet, sie seien sodann entsprechend der Verabredung Bergers mit Wubben nach Münster gefahren. Das Treffen mit den dort erwarteten Mittelsmännern Wubbens sei dann aber nicht zustande gekommen. Berger hat dies darauf zurückgeführt, daß der Treffpunkt observiert worden sei: Dieses Treffen sei nach ihren Beobachtungen von mindestens „fünf oder sechs Polizei-, oder Verfassungsschutz- oder Geheimdienstbeamte – wie sie in Holland genannt werden –“ überwacht worden. Dies sei „dann immer offensichtlicher“ geworden. „Wenn ich das erkenne, erkennt das jeder andere auch, der ein bißchen vorsichtig ist und sich dieser Begegnung nähert, dann wird er immer erst die Gegend abchecken und sehen, ob da irgendwelche Typen herumlaufen, die nicht ins Geschehen passen. Wenn ich in eine Rock-Kneipe gehe und komme da in einem Anzug und mit Schlips und Kragen hinein, dann falle ich da auf. Genauso war das da auch.“
- Loudil 67/41* Auch Loudil hat bekundet, es seien „dann so viele Leute herumgelaufen“, als er und Berger sich im Bahnhof Münster verabredungsgemäß aufgehalten hätten.
- Loudil 67/44 f.* „Ich meine, von unseren habe ich, glaube ich, niemanden gesehen. Die waren sicherlich präsent, aber gesehen habe ich niemanden“. Aber vier oder fünf Personen seien auffällig herumgelaufen. Das sei ganz offensichtlich, ganz deutlich gewesen. Später habe er einmal von einem Beamten gehört, der gesagt habe: Die Käseköpfe haben uns alles verpatzt.
- Berger 67/159 f.* Auf diese Observation in Münster hat der Zeuge Berger zurückgeführt, daß Wubben die Kontakte zu ihm „rigoros abgebrochen“ habe.
- Wubben 49/16 f.* Nach der Darstellung Wubbens sind andere Momente maßgebend gewesen: Er habe schon etwas länger als im September 1978 vermutet, daß mit Berger etwas nicht stimme. Konkrete Anhaltspunkte habe er dafür nicht gehabt. „Aber sein Verhalten war verdächtig. Vor allen Dingen – das ist sehr einfach – konnte ich Berger in Deutschland nicht kontrollieren. Niemand konnte Berger in Deutschland kontrollieren. das ist nun ganz sicher keine Basis für Vertrauen.“
- Jüllig 10/31 f.* Der Eindruck, daß in der „Unterstützerszene“ das Mißtrauen gegen Berger durch die Aktion „Feuerzauber“ eher gewachsen als geschwunden sei, vermittelte sich auch Jüllig. Dieser hat bekundet, nach seinem Eindruck hatten Bergers Kontaktpersonen nach dem Anschlag Verdacht geschöpft, „daß mit Berger möglicherweise nicht alles in Ordnung sei“. „Ganz getraut haben sie der Geschichte offenbar nicht“. Daß es „größere Aufregung“ über den Anschlag bei den Personen gegeben habe, „die mit dieser Celler Haftanstalt und mit Herrn Debus vielleicht etwas mehr verbunden haben“, hat auch der Zeuge Hain bekundet, dem – wie bereits
- Hain 102/56*
- Hain 102/62*

Hain 102/71 f.

oben ausgeführt – bei den früheren Befreiungsplänen die Rolle eines Transporteurs für Debus zgedacht war: „Ich bin davon ausgegangen, daß bis zu diesem Datum des Anschlags in irgendeiner Form immer noch diese Befreiung von Debus geplant war, obwohl sich wohl manche Sachen verzögert oder verschoben haben. Es gab dann keine Informationen, keine Kontakte oder nichts, was die Sache vorangebracht hätte. Dann kam dieser Anschlag, für mich überraschend und unvorbereitet“. In welcher Beziehung die Akteure des ihm bekannten Befreiungsplanes für Debus mit dem Anschlag stünden, sei unklar gewesen: „Es gab für mich, jedenfalls von meiner Position aus, keine Planung, die irgendeinen sachlichen Zusammenhang mit diesem Anschlag ergeben hätte, also zeitlich gesehen. Für mich war das eine Sache, die möglicherweise schon abgeblasen war oder erst noch wieder neu vorbereitet werden sollte, aber nicht eine, die durchgeführt werden konnte, weil z. B. über diesen Part, über den wir gesprochen haben, der mich betraf, weiter nichts geredet oder organisiert worden war. Insofern kam das unvermittelt. Die Überraschung, daß überhaupt etwas passierte, war vielleicht nicht so groß, weil ich mir hätte denken können: Wenn in Celle ein Anschlag passiert, dann gibt das irgendeinen Zusammenhang. Aber warum zu diesem Zeitpunkt und zu welchem Zweck, weil keine Flucht realisiert wurde oder irgend etwas anderes, das war nicht einsichtig.“

Aktenauswertung 58

Den Akten der Abt. IV ist für den 1.8.1978 (einen Tag, nachdem die Staatsanwaltschaft Lüneburg das Ermittlungsverfahren „gegen Unbekannt z.N. <zum Nachteil> der JVA Celle I wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung und Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion nach § 129 a, 311 StGB“ übernommen hatte) folgende vorgesehene, Berger und Loudil offenbar auch erteilte Warnung zu entnehmen: „Für kriminelle Handlungen, die von den VM begangen werden, sind sie selbst verantwortlich. Wir können ihnen nur helfen, falls sie bei einer Routinekontrolle auffallen“. Bei Gesprächen zwischen Borrak, Pengel, Berger und Loudil müsse ihre Unterbringung ganz eingehend besprochen werden, damit gewährleistet sei, daß die vom Landeskriminalpolizeiamt ausgelöste Zielfahndung ohne Erfolg bleibe.

1 BJs 185/80-2 Bundesanwaltschaft, Sonderheft Lichtbilder / Spurenakte, S. 177

Nach einem in den Ermittlungsakten befindlichen Vermerk des LKP-Amtes – SG 63.3 – vom 3.8.1978 verfügte der Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes Burghard schließlich am 3.8.1978 die Einrichtung eines Zielfahndungskommandos zur Ergreifung von Loudil und Berger, bestehend aus zwei Beamten.

„Nach Rücksprache mit den Beamten des ZFK werden die Ermittlungen zur Spur LOUDIL bzw. BERGER ausschließlich vom ZFK übernommen.“

Burghard 86/126

Der Zeuge Burghard hat diese Maßnahme, die offenbar für die Abt. IV überraschend kam, wie folgt begründet: „Für die Kriminalpolizei bestand der Informationsstand, Täter müssen Loudil und Berger gewesen sein, die flüchtig sind, die nicht zurückgekehrt sind. Da hat zunächst eine Sonderkommission unserer Staatsschutzleute gearbeitet. Ich sage mal, nach 14 Tagen schien mir das nicht mehr so richtig voranzugehen. Da habe ich den Abteilungsleiter geholt und habe gesagt: Jetzt machen wir etwas ganz Neues. Sie kommen mit Ihren Leuten wieder ins Haus, und auf Loudil setzen wir ein Zielfahndungskommando in Gestalt von Herrn Wunder an“. Abteilungsleiter Nitzschmann hat hingegen vor dem Ausschuß bekundet, er habe „erst sehr viel später“, allerdings noch während der Arbeit der Sonderkommission, davon erfahren, daß ein Zielfahndungskommando tätig sei.

Nitzschmann 12/40

Aktenauswertung 58

Um das Entdeckungsrisiko zu verringern, erhielt Loudil von der Abt. IV am 3.8.1978 einen Führerschein auf seinen Tarnnamen, während der rechtmäßig erworbene zum Vorgang genommen wurde.

Die Zielfahndung wurde am 4.8.1978 aufgenommen. Das Landesfahndungskommando schaltete am 8.8.1978 den Kriminalbeamten Wunder ein.

Aktenauswertung 58

Weil Berger während seiner laufenden Bewährung keinen Kontakt mehr zum Bewährungshelfer halten konnte, sprach Borrak am 8.8.1978 mit der Staatsanwaltschaft Hildesheim, um diese zu veranlassen, von einem Antrag auf Widerruf der Bewährung wegen des Auflagenverstößes abzusehen. Jüllig empfand dies alles als „sehr ärgerlich“.

Aktenauswertung 58

Nach den Akten machte Nitzschmann am 9.8.1978 Wiehe darauf aufmerksam, im Landeskriminalamt werde gemunkelt, Loudil habe Verbindungen zur Abt. IV. Ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes habe seinem (Nitzschmanns) Vertreter gesagt, die Zielfahndung solle Loudil besser gar nicht finden. Nitzschmann und Wiehe stimmten daraufhin eine Sachverhaltsversion ab, die Nitzschmann seinem Vertreter und dem Leiter der Zielfahndung vertraulich zur Kenntnis geben könne. Danach seien Berger und Loudil Gelegenheitsinformanten der Abt. IV gewesen. Wenn dies bekannt werde, seien sie und andere an Leib und Leben gefährdet.

*LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.:
2825/78, S. 456*

Am 10.8.1978 teilte Nitzschmann mit, das Zielfahndungskommando und das Fahndungskommando Schleswig-Holstein ständen kurz vor der Festnahme eines V-Mannes. Tatsächlich ergibt sich aus den Akten des Landeskriminalamtes, daß Wunder und der zweite Beamte des Zielfahndungskommandos bei Recherchen, die sie am 9.8.1978 in Witzenhausen geführt hatten, auf eine Spur gekommen waren, von der sich die Beamten Erfolg versprochen. In einem Vermerk des Zielfahndungskommandos vom 10.8.1978 heißt es:

„Sch... berichtete, daß die Zielperson ihn angeblich am 5.8.78 in den Abendstunden mit einem weinroten Porsche, amtl. Kennzeichen aufgesucht habe. Ferner soll es am 12.8.78, 23.00 Uhr, in seiner Wohnung in Göttingen zu einem Treff zwischen der Zielperson und ihm kommen. Sch. soll von L. für Straftaten in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zweck soll Sch. auch mit untertauchen.

Einige der in der Gaststätte aufhältigen Personen hielten es für sehr wahrscheinlich, daß die Zielperson zusammen mit dem im Bezugs-FS genannten M..... H..... unterwegs sei. H..... soll einen Wohnwagen besitzen und seit der Flucht der ZP ebenfalls aus Witzenhausen verschwunden sein.“

*LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.:
2825/78, S. 451*

In einem weiteren Vermerk des Zielfahndungskommandos vom 10.8.78 heißt es u.a.:

„Durch vorausgegangene Ermittlungen konnte der derzeitige Aufenthaltsort des M..... H..... in Haddeby/Schleswig auf einem Campingplatz festgestellt werden. Eine sofortige telefonische Befragung der Platzwartin, Frau M....., , ergab, daß tatsächlich H..... mit seiner Frau und einer weiteren männlichen Person auf dem Campingplatz mit 2 PKW und einem Wohnwagen waren.

Die von Frau M..... beschriebene 2. männliche Person hatte in Größe, Alter, Aussehen und besonderen Merkmalen wie Narben große Ähnlichkeit mit der Zielperson. Ein sofortiger Einsatz an 3 verschiedenen Objekten (Haddeby,) wurde notwendig.

Die Unterzeichner begaben sich nach Haddeby, wo auch schon das MEK Kiel eingetroffen war. Da aber inzwischen (nach Mitteilung von Frau M.) die Personen gegen 10.30 Uhr den Campingplatz verlassen hatten und vor Sonntag nicht

zurückkehren würden, wurde ein Einsatz des MEK Kiel nicht mehr notwendig.
.....“

Nach den Akten der Abt. IV befanden sich Berger und Loudil zu diesem Zeitpunkt in Osnabrück.

Aktenauswertung 59

Auf Grund des Hinweises von Nitzschmann verfügte Wiehe, Loudil und Berger müßten nunmehr sofort nach Paris abreisen. Beiden war am 9.8.1978 in Hamburg über einen Freund des Debus eine Verbindung zu einem in Paris lebenden deutschen Staatsangehörigen vermittelt worden, um sich – wie der Zeuge Berger bekundet hat – „erst einmal zu verstecken oder eventuell weitere Sachen vorzubereiten“, „eben weil man das Land verlassen mußte auf Grund des Sprengstoffanschlages“. Der Zeuge Pengel hat berichtet, die Sympathisanten, an die sich Berger und Loudil gewandt hätten, hätten „eingesehen, daß die beiden als Flüchtlinge außer Landes gehen müssen“. Nach Aktenlage hatte nämlich schon am 6.8.1978 eine Person aus dem engeren Umfeld des Wubben entschieden, Berger und Loudil nicht in die Niederlande zu übernehmen.

Berger 8/31 f.

Pengel 52/69

Aktenauswertung 58

Unter diesen Umständen ordnete Jüllig am 11.8.1978 an, den Minister, der am 4.9.1978 in den Urlaub gehen wolle, über den Sachstand zu unterrichten, „wenn wir – so oder so – klarer sehen“.

Aktenauswertung 59

LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.:
2825/78, S. 462 f.

Am gleichen Tage beantragte das Landeskriminalamt beim Amtsgericht Witzenhausen einen Postbeschlagnahmebeschluß hinsichtlich der bei der Freundin und der Mutter Loudils, Frau P. und Frau K., eingehenden Mitteilungen Loudils. Der Antrag wurde auf einen Vermerk des Zielfahndungskommandos vom 11.8.1978 gestützt, in dem es unter anderem heißt:

„1. Bisher angestrengte Ermittlungen ergaben, daß in diesen Tagen die Zielperson einen Brief mit DM 1000,- (tausend) an seinen Freund <es folgen die Personalien> über die Gastronomin der Gaststätte , Frau P..... , senden wird.

Da bekannt wurde, daß Loudil in dem dringenden Verdacht steht, Sparkassen/Banken seit seiner Flucht und seiner Ausgangszeit von der JVA Celle überfallen zu haben, würde die Sicherstellung des Briefes bzw. Geldscheines über die Seriennummer ein Beweismittel erlangt werden.

Des weiteren könnte der eventuelle Absender bzw. der Poststempel pp. Aufschluß über seinen derzeitigen Aufenthaltsort geben.

Ferner ist bekannt, daß Frau P..... seit ihrer Kindheit mit der Zielperson sehr eng befreundet ist. So erhielt sie z. B. von der Zielperson aus der JVA Celle Briefe mit latenter Schrift, die erst nach Erwärmen sichtbar wird. Fast täglich bekommt sie Anrufe von Loudil in ihrer Gastwirtschaft.

1 Bjs 185/80-2 Bundesanwaltschaft, Sonderheft Lichtbilder / Spurenakte, S. 192

2. Die Zielperson hat, wie festgestellt wurde, sehr enge Verbindungen zu seiner Mutter,K.....

Aus der JVA Celle schrieb Loudil ihr fast jeden Tag, so daß anzunehmen ist, daß dieser Korrespondenzfluß weiterhin besteht.“

LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.:
2825/78, S. 464

Antragsgemäß beschloß das Amtsgericht Witzenhausen am 11.8.1978 die Postbeschlagnahme gegen Loudil „wegen Raubes“. Tatsächlich wurde Mitte August 1978 beim Postamt Witzenhausen eine Postkarte von Loudil an seine Mutter beschlagnahmt.

Aktenauswertung 59

Berger und Loudil gingen am 12.8.1978 bei Saarbrücken über die Grenze und fuhren mit der Bahn nach Paris. Dort wurden sie von ihrem Gastgeber – wie ver-

abredet – am 13.8.1978 aufgenommen. Bei dieser Sachlage nahm Wiehe am 16.8.1978 den Hinweis von Nitzschmann, die Zielfahndung sei Berger und Loudil (in Deutschland) auf den Fersen und habe auch Anhaltspunkte für die Identität eines gewissen „Hugo“, der in Solingen leben solle, gelassen hin.

1 BJs 185/80-2 Bundesanwaltschaft, Sonderheft Lichtbilder/Spurenakte S. 192
LKP-Amt Nds., Tgb.-Nr.: 2825/78 S. 500 ff.

Aus der Sicht des Zielfahnders Wunder und Burghards hatte die – am 24.8.1978 schließlich ergebnislos abgebrochene – Zielfahndung einen sonderbaren Verlauf genommen. Im Abschlußbericht des Zielfahndungskommandos vom 22.8.1978, der auch erwähnt, daß am 21.8.1978 beim Postamt Witzenhausen eine Postkarte Loudils, am 16.8.1978 in Paris abgestempelt, eingegangen sei, wird abschließend ausgeführt:

„1.12 Durch die außergewöhnlichen Freizügigkeiten, die die Zielperson in der JVA Celle genoß, vgl. Urlaubs- und Ausgangsübersicht, und das Zulegen des LOUDIL auf die Zelle des DEBUS sowie weiterer Erkenntnisse, verstärkt sich der Verdacht, daß LOUDIL mit befreundeten Diensten in Verbindung zu bringen ist (in einem Merkbuch der ZP wurde z.B. u.a. die Telefonnummer des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin, Tel., gefunden).“

2. Am 21.8.1978 wurde der Direktor des LKPA Nds., Herr Direktor Burghard, vom bisherigen Erkenntnisstand unterrichtet.

Herrn Direktor Burghard wurde vorgeschlagen, bei Fortführung der Zielfahndung unter Ausschöpfung der optimalen Möglichkeiten zu erwägen, ggf. eine Öffentlichkeitsfahndung nach der Zielperson (Presseveröffentlichungen, insbesondere Ausstrahlung in der Sendereihe „Aktenzeichen XY ungelöst“ des ZDF) zu veranlassen, falls sich nicht bestätigen sollte, daß LOUDIL für andere Dienststellen arbeitet.

Durch eine Durchführung einer Öffentlichkeitsfahndung oder durch weitere Ermittlungen der Zielfahnder des LKPA Nds. – Zielfahndungsteam Landesfahndungskommando – könnten allerdings mögliche Vorbaben der befreundeten Dienste erheblich gestört bzw. zerstört werden.

3. Herr Direktor Burghard entschied, daß er die Zielfahndungsunterlagen am 24.8.1978 dem BKA-TE persönlich mit der Bitte um entsprechende Prüfung übergeben wird.“

Burghard 86/126 f.

Der Zeuge Burghard hat hierüber berichtet:

„Der <Wunder> kam sehr bald mit Informationen wieder und sagte: Hier passiert etwas Merkwürdiges! Den hätte ich normalerweise schon mit der Mütze eingefangen! Nur, immer, wenn ich zugreifen will, ist der Mann wie durch eine imaginäre Hand aus dem Verkehr gezogen! Außerdem ist er bewaffnet! – Ich sagte daraufhin: Woher haben Sie das denn? – Darauf sagte er: Seine Freundin – bei der er ein paar Mal gewesen ist – hat gesagt: 'Schorse, sei vorsichtig, der hat eine scharfe Waffe!'“

Jahn 73/41

Jüllig 11/68 f.

Über die Bewegungen Loudils hat der Zeuge Jahn berichtet, der zu jener Zeit sein V-Mann-Führer war: Er habe Loudil während der Zeit der Fahndung alle zwei Tage woanders untergebracht, überwiegend in Niedersachsen. Der Zeuge Jüllig hat bestätigt, über die Aktionen der Polizei auf dem Laufenden gewesen zu sein. Über Herrn Nitzschmann habe ständig kontakt bestanden, „und natürlich auch auf der Obergefrentenebene. Die haben sich natürlich auch da abgestimmt und ausgetauscht. Wir haben ja immer die jeweiligen Polizeifernschreiben bekommen, und daraus konnte man ja auch einiges ersehen. Da werden ja diese

Straftaten, wie Sie wissen, aufgelistet, Fahndungsmaßnahmen eventuell erörtert. Auch daher wußten wir ja einiges.“

Burghard 86/126 f.

Die Vermutungen des Zeugen Burghard gingen zunächst – wie auch der Abschlußvermerk Wunders vom 22.8.1978 vermerkte – in eine andere Richtung, als an eine Beteiligung der Abt. IV zu denken: „Es kann bei solchen Angelegenheiten sein, daß sich zwei Zielfahndungskommandos ins Gehege kommen. Ich unterstellte, das könnte ein Zielfahndungskommando des BKA gewesen sein. Weil zwei Tage später eine Tagung in Wiesbaden war, hatte ich vorgesehen, das dann mit Herrn Herold zu besprechen. Als ich Herrn Herold fragte – Herr Reisacher, der Referent im Innenministerium, war dabei, als wir ihn fragten; er wußte also auch nichts von der Sache –, sagte er: Um Himmels willen, laßt mich mit dem Ding in Frieden! Wir nicht! – Daraufhin haben wir gesagt: So nicht, Herold, so Andeutungen zu machen; jetzt mußt du uns das sagen! – Daraufhin sagte er: Jungs, laßt mich in Frieden! Fragt euren Innenminister! So, wie die Dinge jetzt sind, müßte er euch wohl sagen, was da abgelaufen ist! – So sind wir wieder nach Hause gefahren. Am nächsten Morgen saß der Abgesandte meines Ministers in meinem Dienstzimmer und hat Schadensbegrenzung betrieben in dem Sinne, daß er mir gesagt hat, was da abgelaufen ist. Darauf habe ich dem Herrn Bochmann – der war das – gesagt: Ich halte das für eine Riesenschweineerei, daß ihr mit uns spielt, der Verfassungsschutz mit der Kripo! Was da abgelaufen ist, okay, aber mich nicht zu informieren, halte ich für eine Gemeinheit; damit werde ich Theater machen! – Zwei Stunden später kam eine weitere Abordnung etwas höher angesiedelter Beamter und hat mir im Auftrag des Ministers bestellt, es tue allen sehr leid, und ich sollte doch um Himmels willen nichts mehr daraus machen. Ich habe, wie das unter Kollegen üblich ist, gesagt: Okay, von jetzt an habe ich das wieder vergessen.“

Nach der Aktion „Feuerzauber“:
Aufenthalt in Paris

*Aktenauswertung 59
Berger 8/31*

Berger 8/130

Berger 8/67

Berger 8/68

Berger 8/130

Loudil 8/174

Berger und Loudil lebten nun seit 13.8.1978 in Paris in der Wohnung eines Deutschen und seiner französischen Freundin. Berger hat berichtet, es sei außer ihnen in der Wohnung noch „ein Haufen anderer Leute“ gewesen, von denen er annehme, daß es Franzosen gewesen seien. Er habe sich mit ihnen „mit einem bißchen Deutsch und einem guten Stück Englisch verständigen können, mehr schlecht als recht“. Aus „Äußerungen bzw. Hinweisen anderer Sympathisanten, mit denen ich zusammen war oder verkehrt habe“, habe er „ganz deutliche Hinweise“ darauf entnommen, „daß sich dort etwas tat oder regte“. Er meine, dort „allerlei Aktivitäten“ festgestellt zu haben. „Die Leute, mit denen ich dort Kontakt hatte, haben, soweit ich das mitbekommen habe, mit anderen Leuten auch wieder sehr engen Kontakt gehabt, unter anderem Reisen für ein, zwei Wochen außerhalb ihres Wohnsitzes damit begründet: Wir müssen noch ein paar Leuten treffen. – Das war sehr deutlich, daß man sich mit mehreren Leuten irgendwie im Süden von Frankreich getroffen hat, so meine ich jedenfalls. Ich gehe nicht davon aus, daß der Süden unbedingt stimmt. Es könnte auch im Westen oder Norden oder sonstwo gewesen sein, wo man sich getroffen hat. Das rauszubekommen war wohl die Aufgabe, die ich hatte“. Über die ETA habe er weniger erfahren, als das offenbar der Verfassungsschutz vermutet habe; allerdings habe er – Berger – in der Zeit seiner Anwesenheit in Frankreich weitergemeldet, er habe gehört, daß ETA-Terroristen verhaftet worden seien.

Der Zeuge Loudil hat bekundet, er und Berger seien nicht nach Paris gefahren, weil dies der Wunsch des Verfassungsschutzes gewesen wäre, um Kontakt zur

- Loudil 8/229*
- ETA herzustellen. Vielmehr sei nach dem Angebot des Hamburger Freundes, sie in Frankreich „erst einmal unterbringen“ zu lassen, mit der Abt. IV besprochen worden, „ob wir nun dahin fahren oder nicht. Selbstverständlich war es dabei an und für sich klar, daß wir alles, was wir dort an Informationen sammeln könnten, weiterleiten“. Er selbst spreche kein Französisch. Das sei bei seinem Aufenthalt in Paris aber auch nicht nötig gewesen; „die haben deutsch gesprochen“. Ihm sei während seines Aufenthaltes bekannt geworden, daß der Hausherr „bzw. seine Genossen um ihn herum Kontakte haben. Das, was ich weitergeben konnte, das waren lediglich die Namen, die mir bekannt wurden und die Kfz-Kennzeichen.“
- Aktenauswertung 61
Loudil 67/139 f.
Aktenauswertung 61*
- Pengel 52/70*
- Am 18.8.1979 traf Pengel erstmals in Paris mit Berger und Loudil zusammen (Nach der Darstellung Loudils ist Pengel bei diesem und einem weiteren Besuch jeweils von einem weiteren Beamten begleitet gewesen). Pengel erfuhr von Berger und Loudil nach Lage der Akten, in der von ihnen bewohnten konspirativen Wohnung hätten sich kurz zuvor spanische Genossen aufgehalten, die vermutlich Kontakt zur ETA hätten oder dieser angehörten. An diese Mitteilung hat sich der Zeuge Pengel noch erinnern können: „Ich meine, spanische Genossen sind da irgendwie in dieser Wohngemeinschaft erschienen oder in der Wohnung, wo sie waren.“
- Aktenauswertung 61*
- Am 24.8.1978 wurde der Hinweis auf den Kontakt mit spanischen Genossen an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergegeben. Bei einem weiteren Treffen am 29.8.1978 berichteten Berger und Loudil, die französischen Genossen seien insbesondere an Loudil interessiert, weil dieser als Büchsenmacher über von ihnen benötigte Kenntnisse verfüge. Ein Mitarbeiter der Abt. IV meinte dazu, man wolle offenbar die Fähigkeiten Loudils testen. Es bestehe die Gefahr, daß Loudil in Frankreich in strafbare Handlungen verwickelt werde. Die nachrichtendienstliche Tätigkeit auf französischem Gebiet müsse wegen der Empfindlichkeit des befreundeten Dienstes bald erörtert werden.
- Aktenauswertung 61*
- Unter dem 30.8.1978 faßte Wiehe den gegenwärtigen Stand der Operationen „Neuland“ und „Emsland“ dahin zusammen, das eigentliche Ziel (Eindringen in den harten Kern bzw. in Ausbildungslager von TE-Gruppen) sei noch nicht erreicht worden, die Operationen hätten aber eine Fülle von Detailkenntnissen erbracht. Darüber hinaus hätten „unschätzbare Erfahrungen über das Führen von Quellen im TE-Bereich, das Arbeiten mit VM neuen Typs, die Zusammenarbeit mit befreundeten Diensten im TE-Bereich usw. gesammelt werden“ können. Die Operation „Emsland“ sei allerdings ins Stocken geraten. In der Operation „Neuland“ halte sich Susak z.Z. noch in Algerien auf, um die Lage abzuklären und dafür zu sorgen, daß Brigitte Heinrich nach Algerien eingeladen werde. Sollten sich daraus keine weiteren sinnvollen Einsätze ergeben, sei es das Ziel, das BKA zu veranlassen, Susak als V-Mann zurückzunehmen. U. U. könne er im Rahmen der Einsätze von Mauss verwendet werden. Auf keinen Fall sei der niedersächsische Verfassungsschutz bereit, die V-Männer bei Straftaten abzudecken. Dieser Hinweis war nicht unangebracht, denn die am 22.8.1978 nicht zuletzt wegen der Annahme, Loudil habe Verbindungen zu „befreundeten Diensten“, abgeschlossene Zielfahndung hatte Mitte August den dringenden Verdacht ergeben, Berger habe erneut einen Pkw-Diebstahl begangen.
- Aktenauswertung 62*
- Aktenauswertung 62*
- Am 4.9.1978 kehrte Berger aus Paris zurück und vereinbarte mit Pengel, über den Freund von Debus aus Hamburg erneut Kontakt zu Wubben herzustellen, der am 29.8.1978 von seiner Studienreise aus China zurückgekehrt war.

Aktenauswertung 62

Am 7.9.1978 meldete sich Loudil – wie sich aus den Akten ergibt – telefonisch aus Paris, um mitzuteilen, daß er für seinen Gastgeber eine Waffe reparieren solle. Ferner solle eine Sabotageaktion an einer Computeranlage geplant sein (Ausfall der Anlage durch einen Kurzschluß). Im übrigen präziserte er seine bisherigen Hinweise auf eine Straftat, die wahrscheinlich von mutmaßlichen ETA-Angehörigen durchgeführt worden sei. Am 11.9.1978 beschrieb Loudil telefonisch die konspirative Wohnung näher und teilte mit, er habe eine Spanierin getroffen, die zu den fraglichen ETA-Angehörigen gehören dürfte. Außerdem habe er zwei Waffen zur Reparatur erhalten. Am 13.9.1978 werde ihm im übrigen von einer Ärztin, die zur Szene gehöre, eine Gesichtsnarbe wegoperiert, um seine Identifizierung zu erschweren (nach den Bekundungen des Zeugen Loudil ist dies dann auch geschehen).

*Loudil 8/213**Aktenauswertung 62*

Die Mitteilungen im Hinblick auf mutmaßliche ETA-Angehörige wurden wieder umgehend an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet. Die französischen Behörden ließen die Abt. IV allerdings Ende September 1978 wissen, der von Loudil zu den ETA-Angehörigen mitgeteilte Sachverhalt sei dort unbekannt und habe sich nicht recherchieren lassen.

Hierzu hat die Landesregierung erklärt, eine solche Mitteilung entspreche nachrichtendienstlichen Gepflogenheiten und sage über die tatsächlich gewonnenen Erkenntnisse nichts aus.

*Aktenauswertung 62 f.**Wubben 49/16*

Berger hatte sich am 7.9.1978 nach Amsterdam begeben, um dort Wubben zu treffen, der allerdings unauffindbar war. Er versuchte nach seinem in den Akten niedergelegten Bericht vergeblich, Wubben telefonisch zu erreichen. Nach der Darstellung Wubbens hat es ein Telefongespräch gegeben, allerdings mit für Berger negativem Ausgang:

„Er meldete sich: Hier ist Fritz, du weißt schon, von dem Sprengstoffanschlag in Celle, den wir ausgeführt haben. Es war ein kurzes Telefongespräch, und zwar deshalb, weil ich gesagt habe, daß ich kein Interesse an Kontakten mit Fritz hätte und dann den Hörer aufgelegt habe. Dann hat er mir noch einen Brief geschrieben, worin er sagte, daß er mich ganz bestimmt sprechen mußte und daß er zu einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit an der Universität vorbeikommen würde, wo ich damals beschäftigt war. Aber ich habe ihn dort nicht gesehen und danach nie wieder von Berger über direkten Kontakt gehört.“

*Aktenauswertung 63
Berger 67/215 f.*

Berger kehrte am 13.9.1978 nach Hamburg zurück, wo er sich seit seiner Rückkehr aus Paris aufgehalten hatte. Hierher kam er nach seiner Darstellung „über Debus“, der gute Bekannte in Bergedorf gehabt habe, die ihn „eventuell aufnehmen“ könnten. „Für uns war wichtig, jede Kontaktadresse auszunutzen und Wohnungen auszuleuchten und so weiter und so weiter“.

Aktenauswertung 63

Nachdem er am 20.9.1978 noch einmal H. und A. getroffen hatte, die sich nach wie vor im Bundesgebiet aufhielten, wurde er von der Abteilung IV am 21.9.1978 in einer Ferienfahrschule im Harz untergebracht, um zunächst einmal seine Fahrerlaubnis zu erwerben.

Aktenauswertung 63

Soweit es Loudil betrifft, hatte sich 12.9.1978 herausgestellt, daß die Begnadigung in formeller Hinsicht nicht – wie bisher angenommen – abgeschlossen war. Die Sache liege beim Hess. Minister der Justiz, der auf einen Anstoß durch den Bundesminister der Justiz warte. Eine Intervention Wiehes beim Bundeskriminalamt mit dem Ziel, Boeden zu veranlassen, an den Bundesminister der Justiz heranzu-

treten, bleib erfolglos. Wiehe stellte daraufhin fest, es müsse sichergestellt sein, daß eine etwaige Begnadigung rückwirkend erfolge, weil der V-Mann auf Veranlassung der Abt. IV seit dem 26.5.1978 aus der JVA flüchtig sei. Sonst gebe es schwer zu überwindende Probleme. Jüllig ergänzte am 13.9.1978, er werde versuchen, in diesem Sinne den Ministerpräsidenten anzusprechen. Dabei verkannte Jüllig – wie seine Mitarbeiter –, daß eine Begnadigung durch die Entscheidung des zuständigen Gnadenträgers, des Hess. Ministerpräsidenten materiell bereits erfolgt war, während dem Justizminister lediglich ihre formelle Umsetzung (einschließlich ihrer Bekanntgabe an den Verurteilten) bzw. die Umwandlung des vorläufigen Gnadenerweises (Strafunterbrechung oder –aussetzung in einen endgültigen Straferlaß) oblag.

Aktenauswertung 63

Weil Loudil am 12.9.1978 erneut mitteilte, er repariere in Frankreich Waffen für die TE-Szene, regte Wiehe an, seinen weiteren Einsatz mit Hilfe des Bundeskriminalamtes mit dem französischen Dienst zu besprechen, womit sich Jüllig am 13.9.1978 einverstanden erklärte. In diesem Sinne verständigte sich Wiehe noch am 12.9.1978 fernmündlich mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, daß die Position von Loudil in Frankreich durch Einschaltung des französischen Dienstes abgesichert und ausgebaut werden müsse.

*Aktenauswertung 64
Jahn 73/41, 102
Jahn 73/103*

Am 15.9.1978 traf ein Mitarbeiter der Abt. 4 (Arbeitsname Jahn) Loudil in Paris und ließ sich Bericht erstatten. Der Zeuge Jahn hat sich an dieses Zusammentreffen erinnert; das Gespräch habe sich um die ETA bewegt. Er glaube allerdings nicht, daß es um besonders wichtige Dinge oder Persönlichkeiten gegangen sei.

Aktenauswertung 64

Wenig später berichtete Berger u. a. von dem gelungenen Ergebnis der Gesichtsoperation.

Aktenauswertung 64

Am 18./19.9.1978 trafen Borrak, ein Beamter des Bundeskriminalamts und ein leitender Mitarbeiter der Abt. IV mit Beamten der französischen Polizei zusammen. Sie teilten den französischen Beamten ihre Erkenntnisse mit. Diese erklärten, Loudil bei Beteiligung an einer Straftat nicht schützen zu können und keinen längeren Aufenthalt zu wünschen. Loudil müsse spätestens zum 7./8.10.1978 abgezogen werden. Nachdem Pengel am 3.10.1978 zusammenfassend zur Lage von Loudil referiert hatte, ordnete Wiehe am 4.10.1978 an, Loudil müsse künftig von Berger und Susak getrennt bleiben. Die Modalitäten seines Abtauchens müßten Anfang nächster Woche mit Mauss besprochen werden.

*Aktenauswertung 64**Loudil 67/140 f.**Loudil 67/139 f.*

Loudil verließ am 5.10.1978 Paris und kehrte in Begleitung Borraks und einer oder mehrerer weiterer Personen in die Bundesrepublik zurück. Der Zeuge Loudil hat berichtet, beim Grenzübertritt habe es keine Schwierigkeiten gegeben. „Ich hatte ja saubere falsche Papiere. Saubere echte Papiere. Falsche echte möchte ich sagen“. Von Hameln aus habe er dann Verbindung mit Birgit Soffel aufgenommen, die sich bereits in Hamburg aufgehalten habe.

Aktenauswertung 64

Weil Berger nach einer weiteren Begegnung mit A. und H. am 5.10.1978 mitgeteilt hatte, in der Szene bestehe weiterhin große Skepsis gegen Loudil und ihn selbst, wurde Loudil am 5.10.1978 zunächst nach Hameln gebracht. Das Bundeskriminalamt und die französische Polizei wurden über seine Abreise am 12.10.1978 unterrichtet.

Aktenauswertung 64

Am 7.10.1978 berichtete Berger nach Lage der Akten, er habe bei einem weiteren Treffen mit Peter A. und Ursula S. die Bedenken gegen Loudil etwas zerstreuen können. Loudil könne u. U. nach Berlin übernommen werden. Am 14.10.1978

trafen sich Berger, der sich inzwischen mit einer französischen Staatsangehörigen verlobt und die Fahrprüfung bestanden hatte, und Ursula S. in Kassel. Dabei ging es u. a. um die Beschaffung eines Ausweises für Loudil und seine weitere Unterbringung. Bei einer Begegnung in Frankfurt am 16.10.1978 teilte auch der Gastgeber aus Paris Berger und Loudil mit, er sehe keine weitere Unterbringungsmöglichkeit mehr für sie.

Aktenauswertung 64 f.

Im Vordergrund der Führung Bergers stand zu dieser Zeit die Frage, ob in dem inzwischen bekanntgewordenen, gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover wegen Urkundenfälschung und Betruges im Zusammenhang mit einem Fahrzeugverkauf ein Haftbefehl ergehen werde. Man ließ Berger erneut wissen, daß er hier keinerlei Rückendeckung erwarten dürfe. Tatsächlich bestand seit dem 23.10.1978 gegen ihn ein Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover. Weil das Gericht versehentlich ein falsches Geburtsdatum eingetragen hatte, konnten allerdings gelegentliche INPOL-Anfragen von Pengel, die dieser lediglich routinemäßig – z.B. im Hinblick auf etwa nicht gezahlte Unterhaltsleistungen Bergers – vorgenommen haben will, keinen Hinweis auf diesen Haftbefehl erbringen.

Pengel 52/122

1 BJs 185/80-2 Bundesanwaltschaft, S. 7 ff.

Was den „Sprengstoffanschlag“ auf die Mauer der JVA Celle angeht, so hatte die Staatsanwaltschaft Lüneburg bereits unter dem 31.7.1978 das Ermittlungsverfahren „gegen Unbekannt z.N. <zum Nachteil> der JVA Celle I wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung und Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion nach § 129 a, 311 StGB“ übernommen. Am gleichen Tage hatte sie die Vorgänge an die Bundesanwaltschaft mit der Bitte um Übernahme übersandt. Diese hatte ihrerseits das Verfahren unter dem 10. August 1978 an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle abgegeben, die das Ermittlungsverfahren fortan weiter betrieben hatte. Mit Verfügung vom 6. November 1978 wurden Berger und Loudil als Beschuldigte geführt. Zugleich wurde das Verfahren entsprechend § 205 StPO, also wegen Unauffindbarkeit der Beschuldigten, vorläufig eingestellt. Nr. 2 der Verfügung enthält unter anderem die Bemerkung:

1 BJs 185/80-2 Bundesanwaltschaft, S. 101 ff.

„Loudil ist zur Festnahme zwecks Strafvollstreckung ausgeschrieben. Berger kann zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden“, was sodann in Nr. 7 angeordnet wird. Die abschließende Nr. 8 der Verfügung ordnet die Übersendung der Akte an das Landeskriminalpolizeiamt an „mit der Bitte, die Ermittlungen, soweit möglich, fortzuführen. Ich wäre Ihnen insbesondere dankbar, wenn

d) das Ergebnis der weiteren Fahndung nach den beiden Beschuldigten aktenkundig gemacht werden könnte,

e) nach dem für den Beschuldigten Berger zugelassenen Pkw-VW-Golf (amtliches Kennzeichen) gefahndet werden könnte.“

1 BJs 185/80-2 Bundesanwaltschaft, S. 103

Nach Eingang der Akte beim Landeskriminalpolizeiamt verfaßte Nitzschmann folgenden Aktenvermerk vom 15.11.1978:

„Entsprechend dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft beim OLG Celle vom 6.11.1978 d) soll das Ergebnis der weiteren Fahndung nach den beiden Beschuldigten aktenkundig gemacht werden. Da im Zusammenhang mit der Fahndung nach den Beschuldigten auch das NMDI Abt. 4 aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeschaltet wurde, sollte vorab geklärt werden, ob bei dieser Behörde neuere Er-

kennnisse über den Aufenthaltsort der Beschuldigten vorliegen. Bevor die notwendigen Ermittlungen zu den anderen Punkten geführt werden, halte ich eine Klärung dieser Frage für zweckmäßig.“

Er übersandte die Akte sodann an das Innenministerium.

Einsatz Loudils und Bergers in Hamburg

Aktenauswertung 65

Loudil wurde am 1.11.1978 in Braunschweig untergebracht. Sein weiterer Einsatz sollte in erster Linie davon abhängen, ob die Kontakte Bergers zu Anita H. bzw. Ursula S. erfolgreich verlaufen würden oder nicht.

Aktenauswertung 66

Am 2.11.1978 erörterte Wiehe in der Staatskanzlei mit Ministerpräsident Dr. Albrecht und Staatssekretär Mohrhoff den Fortgang der Gnadensache Loudil und die damit verbundene Geheimhaltungsproblematik (Innenminister Dr. Möcklinghoff war verhindert, hatte aber die Teilnahme Wiehes persönlich angeordnet). Als Ergebnis des Gesprächs wurde in den Akten der Abteilung IV festgehalten, der Vollzug des Begnadigungsvorganges werde den üblichen Behördenweg zu durchlaufen haben, wenngleich er letzten Endes durch die Zusage des Hessischen Ministerpräsidenten im voraus entschieden sei. Wiehe vermerkte am 16.11.1978 ergänzend, Smoydzin habe ihm am 6.11.1978 noch einmal bestätigt, Bundesinnenminister Maihofer habe seinerzeit ein die Begnadigung befürwortendes Schreiben an den Hessischen Ministerpräsidenten übergeben, so daß der förmlichen Inkraftsetzung des Gnadenerweises für Loudil eigentlich nichts mehr im Wege stehen dürfte. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kassel lehnte es am 16.11.1978 dennoch ab, dem Wunsch Wiehes zu entsprechen und seinerseits rückwirkend zu bestätigen, daß die Haft seit dem 26.5.1978 unterbrochen worden sei, stellte aber zutreffend fest, die Zustimmung des Ministerpräsidenten sei seines Erachtens bereits als eine Form des Gnadenerweises zu behandeln.

Aktenauswertung 66 auch Loudil 67/139

Loudil selbst hatte seit dem 7.11.1978 in Hamburg wieder Verbindung mit Birgit Soffel, die ihm anbot, ihn vorübergehend bei Freunden unterzubringen. Sie erklärte ihm bei dieser Gelegenheit, sie habe an dem Sprengstoffanschlag auf die Außenmauer der Anstalt nicht teilgenommen, weil das Vorhaben in Genossenschaften bundesweit bekannt gewesen sei. Das Risiko sei ihr zu groß gewesen. Der Zeuge Loudil hat berichtet, er sei dann tatsächlich in die Wohngemeinschaft in der Keplerstraße, in der auch Frau Soffel lebte, aufgenommen worden.

Loudil 67/87

Aktenauswertung 67

Am 16.11.1978 wurde der polizeiliche Staatsschutz in Hamburg auf Loudil, den gegen ihn bestehenden Vollstreckungshaftbefehl und auf von Soffel angeblich geplante Straftaten („Geldkisten“) hingewiesen. Wiehe notierte dazu, er halte den weiteren Einsatz von Loudil in Hamburg für sinnvoll und beabsichtige, dies mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in Hamburg zu besprechen. Nach Rücksprache mit Jüllig und Erhalt einer Mitteilung von Loudil, er sei inzwischen in der Wohngemeinschaft „Keplerstraße“ untergebracht worden, besprach Wiehe am 21.11.1978 Loudils weiteren Einsatz mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in Hamburg (diese Unterrichtung hat der Zeuge Dr. Horchem, damals Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz in Hamburg, im Grundsatz bestätigt: „Ich kenne nur diesen einen Fall von der Quelle in der Papenhuder Straße. Da haben wir auch längere Zeit gewußt, daß sich da etwas bewegt und so, ehe er <Loudil> dann Zugang zu der Papenhuder Straße fand“). Wiehe wies darauf hin, daß Loudil bei Exekutivmaßnahmen gefährdet sei, weil die Begnadigung noch nicht „durch“ sei. Das Landesamt für Verfassungsschutz habe den Einsatz von Loudil in

Horchem 30/29

Aktenauswertung 67

Hamburg befürwortet und sich damit einverstanden erklärt, ihn vom nieders. Verfassungsschutz – in Koordination mit Hamburg – führen zu lassen. Per 27.11.1978 sah Wiehe indessen kaum noch Möglichkeiten für einen erfolgversprechenden Einsatz von Loudil, wenn Soffel ihn nicht bei sich aufnehmen würde.

Aktenauswertung 67

Bei diesem Stand der Dinge wurde am 29.11.1978 dem Ministerpräsidenten zur Vorbereitung eines Gesprächs mit Ministerpräsident Börner am Rande einer am 7.12.1978 stattfindenden Konferenz vorgetragen, um den Hessischen Ministerpräsidenten zum abschließenden Vollzug der Begnadigung zu veranlassen. Am 30.11.1978 leitete Jüllig dem Ministerpräsidenten eine ergänzende Gesprächsnotiz für die Unterredung mit Ministerpräsident Börner zu, in der er betonte, der augenblickliche Einsatz von Loudil in einer Gruppe des terroristischen Umfeldes könne jederzeit seine Festnahme zur Folge haben. Ein Herauslösen der Quelle sei jedoch wegen der Verhinderung schwerwiegender, in der Planung befindlicher Straftaten nicht angezeigt. Aus diesem Grunde sei es nunmehr einerseits dringend erforderlich geworden, die Begnadigung umgehend rückwirkend zum 26.5.1978 zu vollziehen. Um eine Gefährdung auszuschließen, dürfe andererseits der Vollzug der Begnadigung nicht veröffentlicht und die bestehende Fahndung nicht gelöscht werden.

Aktenauswertung 68

Loudil 8/166 f.

Am 5. und 6.12.1978 gab Loudil konkrete Hinweise auf Fluchtpläne des in der JVA Schwalmstadt in Hessen inhaftierten Herbert H., der inzwischen mit Birgit Soffel verheiratet war. Der Zeuge Loudil hat hierzu bekundet, in der Keplerstraße habe es Informationen darüber gegeben, daß dem Ehemann von Frau Soffel der Ausbruch aus der Justizvollzugsanstalt ermöglicht werden solle. Die Befreiung habe anlässlich eines Arztbesuches erfolgen sollen. Er habe alle diese Informationen an die Abteilung IV weitergegeben. Die Aktion sei dann „irgendwie vereitelt worden“.

Aktenauswertung 68

Aufgrund des an die hessischen Behörden weitergegebenen Hinweises konnte die Flucht des Herbert H. tatsächlich verhindert werden, wofür sich der Hessische Minister der Justiz später ausdrücklich bedankte. Wiehe sah sich zu der Bemerkung veranlaßt, Loudils Einsatz könne für die Begnadigung von Bedeutung sein. Der Ministerpräsident könne bei dem bevorstehenden Gespräch mit Ministerpräsident Börner auch darauf hinweisen, daß sich Loudil für Hessen „sehr verdient gemacht“ habe. Jüllig reichte diesen Vermerk mit dem Bemerkten zurück, die Unterrichtung des Ministerpräsidenten sei leider nicht mehr möglich gewesen.

Aktenauswertung 68

141 Js 61/79 StA

Hamburg, Bd. IV Bl. 3 f

Zu der Wohngemeinschaft gehörte seit seiner Haftentlassung am 24.11.1978 auch Manfred Gürth. Dieser hatte zuvor mehrere Monate wegen Waffendiebstahls in Untersuchungshaft gesessen. Er war in jener Sache am 22. September 1978 wegen gemeinschaftlich begangenen Diebstahls in einem besonders schweren Fall sowie wegen Sachbeschädigung und vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt worden, hatte gegen das Urteil aber Berufung eingelegt. Bereits 1972 war er wegen schweren Diebstahls in vier Fällen und einfachen Diebstahls in einem weiteren Fall zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, die nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden war. Auch hier handelte es sich u.a. um Waffendiebstahl.

Aktenauswertung 68

Weil man in der Wohngemeinschaft Keplerstraße, wegen der von Herbert H. geplanten Flucht mit Durchsuchungen rechnete, wurde Loudil in einer von Gürth

Loudil 67/78

bereits zuvor angemieteten Wohnung in der Papenhuder Straße in Hamburg untergebracht. Der Zeuge Loudil hat berichtet, es sei in der Wohngemeinschaft beraten worden, wo er hinsolle. „Dann sollte ich erst in eine andere Wohnung. Da waren eine Frau und ein Kind. Ich habe mitgekriegt, wie die sich unterhalten haben: Wo bringen wir ihn denn unter? Da oder da, bei der Frau Sowieso? Da war mir klar, daß es zwei Wohnungen gibt. Ich habe gedacht, die andere wird wohl noch interessanter sein, und habe gesagt: Geht davon aus, daß ich mich nicht festnehmen lasse. Wenn etwas ist, dann bringt ihr die Frau und das Kind unnütz in Gefahr. Daraufhin bin ich in die andere Wohnung gekommen“. „Die andere, die Papenhuder Straße wollten Sie so ein bißchen geheimhalten. Warum, weiß ich nicht. Die habe ich dann eben doch bezogen.“

Loudil 67/79

Gürth 46/6 f.

Der Zeuge Gürth hat hierzu bekundet: „Weil ich vorher, bevor ich Loudil kennengelernt habe, mehrere Monate in U-Haft saß wegen eines Waffendiebstahls, hatte ich diese Wohnung für mich angemietet, um mich einer Verhaftung zu entziehen. Diese Wohnung habe ich Loudil bereitgestellt, daß er sich da aufhalten konnte, weil er mir erzählt hat, er wird gesucht. In dieser Wohnung hat er sich dann aufgehalten.“ Er selbst – Gürth – habe in der Wohnung Papenhuder Straße nicht gewohnt. Davon, daß eine zweite Wohnung im Gespräch gewesen sei, wisse er nichts.

Gürth 46/7

Loudil 67/78

Der Zeuge Loudil hat weiter berichtet, er habe sich in der Wohnung Papenhuder Straße zunächst einmal „um die Akten gekümmert. Da hingen Büroordner in einem Gestell. Da habe ich erst einmal alles durchgesehen und durchgesehen.“

Aktenauswertung 68

Soweit es Berger betrifft, war inzwischen (7.11.1978) entschieden worden, daß er wegen des Zugangs zu Personen aus dem RAF-Umfeld und im Hinblick auf den bestehenden Vollstreckungshaftbefehl zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit einer Festnahme die Tarnpapiere vorerst behalten solle. Bei dieser Entscheidung war bekannt, daß gegen Berger ein weiteres Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover anhängig war. Jüllig ordnete am 16.11.1978 ergänzend an, festzustellen, ob das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover „gestoppt“ werden könne. Wiehe bemerkte dazu, ein Haftbefehl sei noch nicht eingespeichert. Sobald er vorliege, müsse die Angelegenheit erneut besprochen werden.

Pengel 52/101

In einem Vermerk vom 7.11.1978 war festgehalten worden, daß die Zusammenarbeit mit Berger durch Verringerung der Einsätze im Rahmen der Operation „Emsland“ schrittweise abgebaut werden solle. Mit Ablauf der Bewährungsfrist solle er etwa ab Herbst 1980 wieder unter seinem „Klarnamen“ leben. Zur Art des weiteren Einsatzes von Berger hat der Zeuge Pengel bekundet, Loudil und Berger seien in Hamburg gemeinsam im Einsatz gewesen, wobei Loudil fester an Hamburg gebunden gewesen sei und Berger – auftragsgemäß – nur sporadisch in Hamburg aufgetaucht sei.

Aktenauswertung 68 f.

Am 7.11.1978 war zugleich im Hinblick auf Loudil entschieden worden, daß, sofern seine Begnadigung nicht geheimzuhalten sei, eine schrittweise Trennung von ihm erforderlich sei.

Aktenauswertung 69

Offenbar unmittelbar nach Eingang des Ermittlungsvorgangs der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Celle bei der Abteilung IV erörterte am 15.11.1978 ein Mitarbeiter der Abt. IV mit LKD Nitzschmann, ob das wegen der Sprengstoffexplosion in Celle anhängige Verfahren bei einem Alibi für beide Beschuldigte zum Stillstand gebracht werden könne. Nitzschmann verwies auf die allgemeine

Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – S.104

Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – S.105

Zuständigkeit des Generalbundesanwalts, was Jüllig zu der Bitte veranlaßte zu klären, ob der Generalbundesanwalt das Verfahren wieder an sich ziehen könne. Nachdem am 23.11.1978 die konkrete Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts in Celle ermittelt worden war, unterrichtete der zuständige Referent am 12.12.1978 Generalstaatsanwalt Reinders – wie er vermerkte – umfassend, um die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ohne weitere Ermittlungen zu erreichen. Das Innenministerium reichte den Ermittlungsvorgang unter dem 15.12.1978 an das Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen „unter Bezugnahme auf die fernmündliche Unterredung vom 13.12.1978“ zurück und bat um Rückgabe des Vorganges an den Generalstaatsanwalt in Celle. Dies geschah ausweislich der Ermittlungsakte am 20.12.1978 „unter Hinweis auf das Gespräch zwischen Herrn EOSTA Nolte und mir <Nitzschmann> vom 13.12.1978 zur Unterrichtung über den gegenwärtigen Sachstand“.

Loudil in der Papenhuder Straße

Loudil 67/77

Loudil 67/83

Loudil 67/78

Loudil war am 6.12.1978 in die Wohnung Papenhuder Straße gewechselt. In die Keplerstraße ist Loudil nach seinem Bekunden nicht mehr (an anderer Stelle schränkt er ein: nur „ab und zu noch einmal“) gegangen: „Seitdem die Wohnung für mich da war, war es Sinn und Zweck, mich da nicht mehr sehen zu lassen, weil das aus der Sicht der Genossen zu gefährlich gewesen wäre“. In der Wohnung Papenhuder Straße sei er nicht immer anwesend gewesen. „Ich bin ab und zu auch einmal weggegangen“.

Gürth 46/6 f.
StA Hamburg – 141 Js
61/79–, Bd. 4 S. 20
Akte StA Hamburg – 141 Js
61/79–, Beiakte Sonder-
ordner A, Lichtbildmappe
Bl. 4 (Haus),
Asservatenliste Bl. 1
Akte StA Hamburg – 141 Js
61/79–, Bd. 4 S. 20
Gürth 46/7
Loudil 67/83

Die Wohnung Papenhuder Straße hatte Gürth Anfang Dezember 1977 angemietet, um sich, wie oben bereits erwähnt, einer Verhaftung zu entziehen. Die Wohnung lag in einem Hinterhof über einer Garage und war beim Einzug Gürths nicht möbliert gewesen. Die Wohnung bestand im ersten Stock aus einem Wohnraum, einem Schlafrum, einem weiteren Raum, einem Abstellraum und der Küche. Außerhalb der Wohnung befand sich am Treppenabsatz im ersten Stock das WC, im Erdgeschoß ein zur Wohnung gehörender Abstellraum und eine gleichfalls mitvermietete Garage.

Nach den Feststellungen des gegen Gürth später ergangenen rechtskräftigen Urteils hat Gürth nach seiner Haftentlassung am 24.11.1978 bis zu seiner erneuten Verhaftung am 29.1.1979 in der Wohnung Papenhuder Straße gewohnt, was bedeuten würde, daß er sie mit Loudil geteilt hätte. Gürth hat dies als Zeuge vor dem Ausschuß bestritten: Loudil habe die Wohnung zur fraglichen Zeit allein bewohnt. Dies hat Loudil bestätigt: Gürth sei nur ab und zu mal zu ihm gekommen.

Berger 8/69

Gleiches gilt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme für Berger: Auch er hat in der Papenhuder Straße nicht gewohnt, sondern Loudil dort nach seinem Bekunden „mehrfach aufgesucht“, um mit ihm und Gürth „unter anderem über die Aktivitäten, die dann von uns durchgeführt werden sollten, oder über das, was man so vorhatte“, zu sprechen.

Gürth 46/26 f.

Dies geschah zumindest in einem Fall unter problematischen Begleitumständen: Der Zeuge Gürth hat berichtet, daß Berger, als er ihm als Freund Loudils vorgestellt wurde, mit einem neuen VW-Scirocco erschienen sei. An das Auto erinnere er sich noch gut, weil es neu und nicht billig gewesen sei. „Das war schon ungewöhnlich, weil die Leute, die ich so kenne, nicht so ein Auto fahren“. Berger habe er nur zweimal oder dreimal gesehen. „Er bot mir an, Waffen zu beschaffen, z. B. Maschinenpistolen und auch sonstige scharfe Sachen“.

- Loudil 67/92 f.* Während Loudil nach seinem Bekunden von dem Angebot, Waffen zu liefern, nichts wußte, konnte auch er sich daran erinnern, daß Berger mehrfach mit einem Scirocco nach Hamburg gekommen sei. Sie seien in dem Wagen auch gemeinsam mit Gürth gefahren. „Ich weiß auch noch, daß der Herr Berger dem Herrn Gürth demonstriert hat: 110 PS, damit kann man schon was machen; der geht. – Der Herr Gürth war auch begeistert davon“.
- Berger 67/226 f.* Auf die Auffälligkeit dieses Verhaltens für Gürth angesprochen, hat der Zeuge Berger gemeint: „Wenn ich mit einem Scirocco mit 110 PS anreise, dann zeigt es an und für sich nur, daß ich beweglich sein will und mich nötigenfalls einer möglichen oder auf mich zukommenden Polizeikontrolle entziehe“. Das sei in der Szene Gürths „durchaus erklärlich“.
- Jahn 73/135, 42* Kontakt zu seinem V-Mann-Führer Jahn hielt Loudil telefonisch und bei verabredeten Treffen. Der Zeuge Jahn hat bekundet, generell sei es so gewesen, daß Loudil sich habe melden müssen. Er, Jahn, habe ja nicht aus Hannover anrufen können, weil er nicht habe wissen können, wer mit Loudil zusammen sei. Außerdem sei in der Wohnung in Hamburg seines Wissens kein Telefon gewesen. Die Treffen mit Loudil in Hamburg seien sehr kurzfristig durchgeführt worden. „Ich möchte beinahe sagen, daß es zwei, drei oder auch viermal die Woche war, je nachdem, was von dem Loudil an Erkenntnissen angeboten wurde in der Zeit.“
- Jahn 73/42*
- Loudil 67/75*
Loudil 67/74 Über den von ihm vorgefundenen Zustand der Wohnung hat Loudil berichtet, es habe ein „fürchterliches Chaos“ geherrscht. „Da lag alles kreuz und quer“. „Da war so viel Gerümpel in der Wohnung. Die ganze Bude war voll. Akten und so, die habe ich alle durchgesehen, habe herumgestöbert, herumgeschnüffelt. Dann war unten noch eine Garage, in der auch Sachen drin waren, Kartons, bis unter die Decke gestapelt.“
- Aktenauswertung 69* Am 11.12.1978 hatte Loudil Pengel nach Aktenlage benachrichtigt, die konspirative Wohnung werde „gecleant“, weil sie als Werkstatt für ihn hergerichtet werden solle. Sprengstoff und Fälschungsmaterial würden weggeschafft, dreizehn gestohlene Funkgeräte seien noch dort geblieben. Von diesen Funkgeräten hat auch der Zeuge Gürth gesprochen: In der Wohnung seien mehr als zehn Funkgeräte gewesen, die aus einem Diebstahl stammten.
- Gürth 46/53*
- Aktenauswertung 69* Wiehe hatte dazu am 12.12.1978 angeordnet, den Verbleib des Sprengstoffs zu klären und Waffen, Munition sowie Sprengstoff evtl. durch exekutiven Zugriff sicherzustellen und das LfV Hamburg zu unterrichten, um eine Observation durchführen zu lassen.
- Aktenauswertung 69* Am 14.12.1978 trafen Berger, Loudil, Soffel und Gürth in Hamburg, offenbar in der Keplerstraße, zusammen. Nach der in den Akten enthaltenen Darstellung redete Berger Gürth einen von diesem geplanten Bankeinbruch aus. Diese Darstellung muß nach den Erhebungen des Ausschusses als widerlegt angesehen werden:
- Gürth 46/20* Der Zeuge Gürth hat in Abrede gestellt, daß er einen Bankeinbruch geplant hätte; das sei Loudil gewesen: „da kam er mit Vorschlägen raus, also mit Sachen, die man alles machen könnte, um Geld zu besorgen. Um überhaupt Geld zu beschaffen, um den Aufenthalt und das Leben so schön wie möglich zu gestalten, schlug er mir z. B. vor, in Altona eine Bank zu überfallen.“

Loudil 67/79

Der Zeuge Loudil hat vor dem Ausschuß eingeräumt, daß er und Berger diejenigen gewesen seien, die im Kreise der Wohngemeinschaft, u.a. im Beisein Gürths und Frau Soffels, vorgeschlagen hätten, die Sparkasse in Altona zu überfallen. Anlaß sei gewesen, daß Berger, Gürth und er sich Gedanken über die Unterstützung von Genossen gemacht hätten. Gürth habe überlegt, „wie man denn zu Geld käme, um die ganze Aktion ein bißchen zu fördern“. Sein – Loudils – und Bergers Vorschlag sei aber „nie ernsthaft“ gewesen. „Wir haben uns darüber unterhalten, daß uns Herr Debus Anleitungen gegeben hat, wie das vor sich geht. Er hat das praktiziert. Er hat gesagt: Macht doch eine Bank oder macht doch das. Ich glaube, das hat er auch geschrieben. Er meinte, das ist doch ganz einfach. Die Anweisungen – – – Anweisungen will ich nicht sagen; eine Geldkiste machen, das war immer der Ausdruck des Herrn Debus. Das haben wir dabei einfach diskutiert. Es war auch nur eine allgemeine Diskussion auf die Anregung hin, irgendwie Geld zu beschaffen. Wir haben dabei auch unseren Spaß gehabt, haben gelacht. Wir konnten uns das so richtig bildlich vorstellen, wie der Herr Debus – er war zwei Meter groß – über den Banktresen gehechtet und alles in eine Tüte gepackt hat.“

Loudil 67/80

Berger 67/216 f.

Berger 67/227

Der Zeuge Berger, der ansonsten Gürth als einen „ziemlich fanatischen Typen“ charakterisiert hat, der davon gesprochen habe, sie müßten „irgendwo etwas machen, Aktionen machen, Kaufhäuser zündeln“, hat sich in bezug auf das Projekt des Banküberfalls ähnlich wie Loudil geäußert: „Dann haben wir natürlich – da schließe ich mich nicht aus – sicherlich dem Gürth gesagt: Hör zu, da haben wir eine Möglichkeit, die Bank könnte man nehmen; die Situation sieht da für unsere Zwecke sehr gut aus. Wir hatten von Debus schon gute Vorgaben, so daß man schon fast Ortskenntnisse hatte“.

Aktenauswertung 69

Am Rande dieser Erörterungen vom 14.12.1978 übergab Gürth Berger nach Aktenlage zwei Funkgeräte, die er umquarzen, sowie gestohlenes Silber, das er bei einem Hehler absetzen sollte.

Die Fertigung der Feuerlöschbombe

Am 29. Januar 1979 wurde Gürth in der Wohnung Papenhuder Straße festgenommen. In der Wohnung wurde bei einer Durchsuchung ein zur Bombe umgebauter Feuerlöscher gefunden.

StA Hamburg – 141
Js 61/79–, Bd. 4 S. 6 ff.

Das Landgericht Hamburg, das von der Existenz Loudils und Bergers, ihren Aktionen und Kenntnissen nichts wußte, ist in seinem – rechtskräftigen – Urteil vom 29.2.1980 der Überzeugung gewesen, es sei Gürth gewesen, der aus dem Feuerlöscher eine Bombe gebaut habe, um sie zu verwenden, und hat ihn deshalb wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens verurteilt. Es hat dazu u.a. festgestellt, Gürth habe den 9,5 Kilogramm-Feuerlöscher der Marke „CEAG-Pulverlöscher Favorit“ mit Zeitzündereinrichtung gebaut, und weiter ausgeführt:

„Im Inneren des bis zum Verschuß 47 cm hohen Feuerlöschers war unter dem oberen Schraubverschluss eine unten umbördelte Kleiderstange senkrecht stehend angebracht, die teils mit Schwarzpulver und teils mit Plättchenpulver aus Manöverpatronen der Bundeswehr gefüllt worden war. Oben in der 42 cm langen Kleiderstange befand sich eine mit Anzündmasse von Streichholzköpfen gefüllte Alufolie. In die Anzündmasse eingelagert war ein aus einem Konstantandrabt und zwei Kabeln bestehender elektrischer Zünder. Der Feuerlöscher war mit 6.730 g eines vom Angeklagten hergestellten und von dem Sachverständigen analysierten Gemenges angefüllt. Dieses Gemenge bestand im wesentlichen aus

dem Unkrautvernichtungsmittel „unkraut-ex“, Mehl und Mineralöl, einer im Bereich der Selbstlaborate üblichen Mischung zur Herstellung eines explosionsgefährlichen Stoffes.

13 Proben des von dem Angeklagten hergestellten und in den Feuerlöscher gefüllten Gemenges sind von dem Sachverständigen entsprechend der in Anlage III zum Sprengstoffgesetz beschriebenen Fallhammer-Methode daraufhin untersucht worden, ob es sich um einen explosionsgefährlichen Stoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt. Alle Proben mit dem Fallhammerapparat ergaben, daß das Gemenge schon bei Schlagenergien von 2 kpm (= 19,61 J) mit Explosionen reagierte. Der Grenzwert liegt bei 4 kpm. Damit ist das von dem Angeklagten hergestellte und in den Feuerlöscher eingefüllte Gemenge als explosionsgefährlicher Stoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes anzusehen.

An der Außenseite des Feuerlöschers hatte der Angeklagte einen Kurzzeitwecker als Zündzeitverzögerer und mittels dreier Stahklammern eine geladene 6-Volt-Batterie angebracht. Die Zeitzündereinrichtung war zum Zeitpunkt der Sicherstellung voll funktionsfähig, wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen ergab. Zur Scharfeinstellung des zum Sprengkörper umgebauten Feuerlöschers hätte lediglich die Zeitschaltuhr entriegelt und eine gewünschte Vorlaufzeit (maximal 60 Minuten) gewählt werden müssen. Nach Ablauf der Vorlaufzeit hätte sich der Stromkreis geschlossen, der Strom aus der 6-Volt-Batterie wäre zum elektrischen Zünder geflossen und hätte dort den Konstantendraht zum Glühen gebracht. Dieser Spezialdraht ist besonders geeignet, weil er im Gegensatz zu dem herkömmlichen Kupferdraht nicht so schnell verglüht. Der glühende Konstantendraht hätte die Anzündmasse aus Streichholzköpfen entflammt und blitzschnell das darunter befindliche Schwarzpulver sowie das Plättchenpulver entzündet. Durch die mit Pulver gefüllte Kleiderstange wäre es nicht nur zu einer Punktzündung gekommen, wie der als sachverständiger Zeuge gehörte anschaulich geschildert hat, sondern zu einer Zündung auf der ganzen Länge der Kleiderstange. Diese Feuersäule hätte mit ungeheurer Energie auf das Gemenge eingewirkt und es zur Entladung gebracht.

Der durch die Explosion hervorgerufene Druck hätte den physikalischen Druckgesetzen entsprechend das Bestreben gehabt, sich nach allen Seiten gleich auszubreiten. Die Explosionsgeschwindigkeit wäre angesichts der mit Sprengstoff gefüllten Kleiderstange einerseits und durch den Zusatz von Mineralöl andererseits so groß gewesen, daß der Feuerlöscher in alle seine Bestandteile zerrissen worden wäre. Durch den Zusatz von Mineralöl werden Gemenge, wie das von dem Angeklagten hergestellte, aggressiver im Abbrand und damit in der Wirkung. Der sachverständige Zeuge , der selbst viel mit Selbstlaboraten experimentiert hat, hat keinen Zweifel daran gelassen, daß der Feuerlöscher auseinandergefliegen wäre. Es wäre zu einer gefährlichen Einzelsplitterbildung des Mantels des Feuerlöschers gekommen.

Der Angeklagte hat den Feuerlöscher zu einem einsatzfähigen und funktionsstüchtigen Sprengkörper umgebaut, um damit einen Sprengstoffanschlag zu begehen. Zwar hat die Hauptverhandlung nicht ergeben, welche Tat der Angeklagte im einzelnen vor Augen hatte. Die Tatbegehung stand jedoch unmittelbar bevor. Es bedurfte nur weniger Handgriffe, um den Stromkreis zu schließen und damit die Sprengung auszulösen. Die Aufbewahrung solch eines intakten Sprengkörpers stellt eine gewisse Gefahr dar. Infolgedessen duldet der Sprengkörper keine längere Aufbewahrung in der Wohnung des Angeklagten. Der Angeklagte ist auch nicht der Mensch, der solch einen Sprengkörper lediglich aus techni-

schem Interesse hergestellt hätte. Er hat dies vielmehr getan, um mit Hilfe eines Sprengstoffanschlages ein Fanal zu setzen.

Gürth 46/21

Der Angeklagte beabsichtigte eine gewaltsame Handlung gegen den Staat und seine Ordnung. Er gehört einem Täterkreis an, der der Meinung ist, daß für eine legale Beseitigung der staatlichen Ordnung keine Aussicht besteht und der deshalb Zuflucht zur Gewalt nimmt, um eine sogenannte gesellschaftliche Veränderung herbeizuführen. Bezeichnend für diese Einstellung des Angeklagten ist zum einen die mit einer zynischen und infamen Aufschrift versehene Wanduhr, die der Angeklagte in seiner Wohnung über der Couch hängen hatte <Gürth hat vor dem Untersuchungsausschuß eingeräumt, die Wanduhr gefertigt zu haben>. Zum anderen sind es die Briefe, die er am 14. Februar und 5. März 1979 aus der Untersuchungshaft an Frau H.... geschickt hat und in denen er u.a. zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Attentate einzelner und der, wie er es nennt, „Propaganda der Tat“ Stellung bezieht.

Auf dem Ziffernblatt der selbstgefertigten Uhr heißt es: Wem, wann, wo die Stunde schlägt. Ferner sind darauf die Namen: Ponto, Buback, Drenckmann, Schleyer vermerkt. Vor jedem Namen steht ein Kreuz, das als Symbol des Todes verstanden und verstanden wird. Ferner heißt es auf der Uhr Rund um die Uhr, die Bullen! Zwischen den Worten „die“ und „Uhr“ ist wieder das Kreuz gesetzt, das den Tod symbolisieren soll.

Diese Uhr zeigt nicht nur, daß der Angeklagte Gewalt als richtiges und billigenwertes Mittel ansieht, sondern daß er auch den Tod von Menschen bei der Verfolgung ideologischer Ziele gutheißt.

Einen Rückschluß auf die gesellschaftspolitischen Ziele und Vorstellungen des Angeklagten lassen auch die Briefe vom 14. Februar und 5. März 1979 zu, <wird ausgeführt>.

..... <Es> ergibt sich nach der Überzeugung der Kammer, daß der Angeklagte mit dem von ihm zusammengebauten Sprengkörper einen Explosionsanschlag plante, dessen spektakuläre Wirkung die Aufmerksamkeit und Solidarität Gleichgesinnter erzielen sollte. Dabei hat der Angeklagte eine so erhebliche Menge des Sprengstoffes hergestellt, um eine möglichst durchschlagende Wirkung zu erzielen. Ihm war klar, daß durch den Explosionsanschlag zumindest fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden würden. Das war auch seine Absicht, da nur dann die von ihm beabsichtigte „Propaganda der Tat“ ausgelöst werden konnte. An eine Explosion abseits auf freiem Feld hat der Angeklagte nicht gedacht, als er den Sprengkörper herstellte.“

In den Erhebungen des Untersuchungsausschusses, der neben dem Zeugen Gürth die von der Strafkammer nicht vernommenen, weil nicht bekannten, Zeugen Berger, Loudil und Jahn zur Frage der Bombenfertigung vernommen hat, ist es zu widersprüchlichen Aussagen hinsichtlich der Frage gekommen, wer die Feuerlöscherbombe gebaut hat und wann dies geschehen ist. Der wegen der Tat verurteilte Zeuge Gürth hat vor dem Ausschuß folgende Darstellung gegeben:

Gürth 46/9
Gürth 46/7

Gürth 46/29
Gürth 46/46

Die Wohnung Papenhuder Straße sei von ihm nur als Aufenthaltsort, nicht auch etwa als Arbeitsstätte angemietet worden. In der Wohnung habe nicht er, sondern Loudil allein gewohnt. Erst ein paar Tage vor seiner – Gürths – Verhaftung sei Loudil ausgezogen. Er selbst – Gürth – habe sich „nicht sehr oft“ in der Wohnung aufgehalten, habe vielmehr in der Keplerstraße gewohnt.

- Gürth 46/9
Gürth 46/10, 13
Gürth 46/20
Gürth 46/57
Gürth 46/33
- Der Zeuge Gürth hat nicht in Abrede gestellt, daß er von der Herstellung der Bombe gewußt und dabei auch Hilfe geleistet habe: „Bei der Herstellung der Bombe war ich dabei und konnte also beobachten, wie er das gemacht hat“. Das sei nicht am Anfang des Aufenthalts Loudils in seiner Wohnung gewesen, sondern „erst ziemlich spät“. Bis zu seiner – Gürths – Verhaftung sei dann nicht mehr viel Zeit verstrichen. Der Bau der Bombe habe nach seiner ungenauen Erinnerung ein bis zwei Tage gedauert.
- Gürth 46/10
Gürth 46/20, 48
Gürth 46/48
Gürth 46/10
Gürth 46/48
Gürth 46/11
Gürth 46/48
Gürth 46/33
Gürth 46/9
Gürth 46/33
Gürth 46/36
Gürth 46/44
Gürth 46/36
- Der Inhalt des Feuerlöschers habe aus „Unkraut-Ex“ bestanden. „Was das jetzt im einzelnen war, weiß ich nicht mehr genau“. Die Chemikalien seien von Loudil beschafft worden. Der Zündmechanismus habe aus einem 60-Minuten-Wecker bestanden, der in der Wohnung bereits vorhanden gewesen sei. Er glaube, zum Zündmechanismus habe auch eine Batterie gehört. Es sei auch möglich, daß in der Bombe ein Messingrohr eingebaut gewesen sei. Ob die Bombe am Ende „scharf“ gewesen sei, könne er nicht sagen, „weil ich da nicht dran rumhantiert habe“. Er – Gürth – habe auch die zur Bombenherstellung erforderlichen Materialien nicht besorgt. Allerdings stamme der Feuerlöscherkörper von ihm; dieser habe sich bereits in der Wohnung befunden, als Loudils Aufenthalt begonnen habe; er sei zu dieser Zeit noch gefüllt und intakt gewesen; er – Gürth – habe ihn dann auf Wunsch Loudils entleert, um diesem den Bau der Bombe zu ermöglichen. „Das war die Voraussetzung, um die Bombe einzubauen in diesen Feuerlöscher, ihn zu leeren“.
- Gürth 46/19, 44
- Der Zeuge Gürth hat weiter bekundet, Loudil habe mit ihm nicht über den Zweck gesprochen, den er mit dem Bau der Bombe verfolge. „Daß er diese Bombe gebaut hat und rumhantiert hat, gehörte in dieses Konzept, mir zu zeigen, was er alles kann. Er hat mir auch gezeigt, daß er Wohnungstürschlösser aufbrechen kann und Autoschlösser, Lenkradschlösser aufbrechen kann. Das gehörte mit zu der ganzen Palette von Sachen, die er beherrschte und mir gezeigt hat, wie man Waffen umbaut und all sowas“.
- Gürth 46/32 f.
Gürth 46/58
Gürth 46/33
Gürth 46/50
Gürth 46/58
Gürth 46/35
Gürth 46/51
Gürth 46/14
- Als er – Gürth – verhaftet worden sei, habe der umgebaute Feuerlöscher auf dem Boden in einem der hinteren Räume gestanden. Er sei mit einer Plastiktüte abgedeckt gewesen, die er – Gürth – ihm übergezogen habe, „damit das nicht gleich zu erkennen ist“, „wenn z.B. der Gasmann oder so etwas kam“. Loudil habe gewußt, was unter der Plastiktüte gewesen sei. Versteckt sei der Feuerlöscher allerdings nicht gewesen; „man hätte ihn sehen können, wenn man durch die Wohnung geht“. Die Tatsache, daß Loudil die Bombe bastelte, habe ihn zuvor nicht veranlaßt, Loudil zu bitten, sie aus der Wohnung zu entfernen. „Ich habe immer angenommen, daß er diese Sache beiseite schafft, habe das aber nicht kontrolliert“. Er könne nicht mehr sagen, wann zuletzt vor der Verhaftung er den Feuerlöscher gesehen habe.
- Gürth 46/15
Gürth 46/45 f.
- In der Strafverhandlung habe er deshalb nicht offenbart, daß nicht er, sondern Loudil die Bombe gebaut habe, weil er Loudil habe „decken“ wollen. Damals habe er noch nicht gewußt, daß Loudil für den Verfassungsschutz arbeite. Daneben habe er vermeiden wollen, daß es durch die Offenbarung, daß „diese Person da hinzukommt“, zu einen Strafverfahren auch wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) komme. Er habe die Person Loudils mit seiner Verhaftung damals nicht in einen Zusammenhang gebracht. Auch bei einem kurzen Zusammentreffen, das er – Gürth – im Rahmen des normalen Vollzuges mit Debus in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel gehabt habe, hätten sie zwar darüber gesprochen, daß sie beide mit Loudil bekannt seien; für einen weitergehenden Austausch – etwa über charakterliche Eigenschaften von Loudil – sei

Gürth 46/39

aber die Zeit zu kurz gewesen. Auf die Frage, ob er von Verdächtigungen gehört habe, daß seine Verhaftung „nicht mit ganz sauberen Dingen abgegangen“ sei, bzw. daß Loudil ihn „verpiffen“ habe, hat Gürth geantwortet, das sei nach seiner Hauptverhandlung „passiert“. Er habe diese Erkenntnis damals „erst mal verdrängt“. „Heute weiß ich, daß diese Bombe gebaut wurde, um mich in den Knast zu bringen.“

Gürth 46/40

Gürth 46/9

In der Grundtendenz gänzlich andere Darstellungen über die Vorgänge beim Bau der Bombe ergeben sich aus den Akten der Abteilung IV sowie aus den Bekundungen der Zeugen Loudil, Berger und Jahn, wobei jedoch auch hier Unterschiede in den Schilderungen zu verzeichnen sind:

Aktenauswertung 69 f.

Nach Lage der Akten teilte Loudil der Abteilung IV am 18.12.1978 fernmündlich mit, Berger habe Gürth zu dem Hehler nach Hannover mitgenommen, damit er – Loudil – Gelegenheit habe, in der konspirativen Wohnung (Papenhuder Straße) Spuren zu sichern und eine Bombe unschädlich zu machen, die Gürth aus einem gestohlenen Feuerlöscher bauen wolle und für die Gürth bereits einen Elektrozünder vorgefertigt habe. Gürth wolle mit der Bombe einen Anschlag auf einen Richter ausüben.

In dem Sinne, daß Gürth im Begriffe gewesen sei, die Bombe fertigzustellen, hat sich auch der Zeuge Berger geäußert:

Berger 8/21

Dieser hat zunächst erklärt: „Dann erinnere ich mich jetzt ganz deutlich an eine Situation, daß da ein Feuerlöscher gebaut wurde, der, mit Sprengstoff gefüllt, in einem Kaufhaus explodieren sollte. Das war in der Planung. Wir, Loudil und auch ich, waren in dieser Wohnung, haben mit Leuten Kontakt gehabt, die das auch hergestellt haben und die dann daran auch gewerkelt und gewirkelt haben.“ Der Zeuge Berger hat dann aber ergänzt, er habe „in der absoluten Vorbereitung nicht mitgewirkt“. „Diese Bombe habe ich in der Vorbereitung dort gesehen. Es stand ein Feuerlöscher in der Wohnung. Das wird jetzt vorbereitet, und das wird jetzt gemacht. Allerdings habe ich das Ding weder auseinandergelöst, geleert, noch gefüllt. Darüber müßte Loudil einwandfrei Auskunft geben können.“

Berger 8/69

Berger 67/219

In einer späteren Vernehmung hat der Zeuge Berger dann bekundet, Gürth habe bereits „Tage oder Wochen vorher“ die Idee gehabt, Sprengsätze oder Brandsätze zu bauen. „Damit kam er meiner Meinung nach immer wieder raus: Da müßten wir doch wieder einmal ein bißchen Unruhe stiften oder für Unruhe sorgen. Das wäre doch eine gute Sache, wenn jetzt mal wieder ein Kaufhaus brennt“. In die Papenhuder Straße habe Gürth dann den Feuerlöscher gebracht: „Zumindest weiß ich, daß er irgendwo einen Feuerlöscher abgehängt hat. Ob das nun schon mit dem Loudil zu diesem Zeitpunkt besprochen war, kann ich so mit Sicherheit nicht mehr sagen. Ich meine, den hätte er irgendwo abgehängt. So wurde mir das mitgeteilt“; ob die Mitteilung von Gürth oder Loudil gekommen sei, wisse er nicht mehr. Er meine auch, Gürth habe den Feuerlöscher erst „acht, vierzehn Tage“ vor seiner Festnahme besorgt. „So lange haben die oder hat Gürth da herumgemacht und hat gesagt, jetzt müssen wir aber. – Er hat auch diesen Sprengstoff noch nicht gehabt. Ich weiß noch nicht einmal, ob er den selbst gemixt hat oder ob er ihn besorgt hat oder mixen lassen hat oder ob sie ihn irgendwo gestohlen haben. Das kann ich auch nicht mehr sagen. Es kann sein, daß der Feuerlöscher noch drei Tage vor dem Hochgehen der Wohnung ein Feuerlöscher war. Ich habe das in dem Sinne nicht mehr verfolgen können oder nicht verfolgt, weil Loudil jeden Tag am Gürth dran war und für mich die Sache Feuerlöscher –

Berger 67/231

Berger 67/232

– – Ich wollte mich sowieso nicht noch reinhängen, daß ich auch noch mit dem Feuerlöscher befaßt werde und Gürth nun sagt, paß auf, du baust jetzt den Zünder“. Auf den Vorhalt, nach der Aussage des Zeugen Loudil habe dieser drei bis vier Wochen lang den fertig umgebauten Feuerlöscher zu bewachen gehabt, hat der Zeuge Berger dann gemeint, der Feuerlöscher müsse mindestens vierzehn Tage, bevor er zur Bombe umgebaut worden sei, bereits in der Wohnung vorhanden gewesen sein.

Berger 67/217, 220

Dann habe Loudil ihm erklärt: „Mensch, jetzt hat der Gürth das Ding in Vorbereitung. Er hat ihn geleert und vorbereitet für die Sprengarbeit. – Irgendwann hat er den Sprengstoff besorgt oder Pulver gemixt oder gekauft – das weiß ich auch nicht –, und dann kam vom Loudil, glaube ich, der Hinweis: Jetzt ist das Ding fast betriebsbereit, der ist dabei, den Zünder zu basteln. Am Tage schon laufen jetzt die Vorbereitungen. Irgendwann in der nächsten Zeit steigt die Sprenggeschichte. – Das hat er dann auch gemeldet.“

Aus den Darlegungen des Zeugen Jahn, der zu jener Zeit V-Mann-Führer Loudils war und von diesem über die Vorgänge in der Papenhuder Straße auf dem Laufenden gehalten wurde, ergibt sich jedenfalls, daß die Bombe von Loudil in der Wohnung aufgefunden worden und zu jenem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt gewesen sei:

Jahn 73/47

Der Feuerlöscher sei, als ihm zum ersten Mal davon berichtet worden sei, „noch nicht ganz komplett, im Sinne von zündfertig“, gewesen. „Soweit ich mich erinnere, fehlte irgendwie ein Wecker oder irgend so etwas. Der ist wohl erst im Laufe dieses Aufenthalts an diesen Feuerlöscher gekommen“. Die Feststellung, daß es diesen Feuerlöscher gab, habe Loudil bald nach dem Einzug, jedenfalls sehr viel kürzer als erst nach drei oder vier Wochen gemacht. Er – Jahn – habe Loudil klargemacht, daß er sich an der Herstellung der Bombe nicht beteiligen dürfe.

*Jahn 73/133**Jahn 73/47**Loudil 8/157**Loudil 67/84**Loudil 67/83**Loudil 67/74**Loudil 67/83**Loudil 67/84**Loudil 67/96**Loudil 8/195*

Demgegenüber hat der Zeuge Loudil vor dem Ausschuß bekundet, der umgebauten Feuerlöscher habe sich in der Wohnung bereits befunden, zusammen mit einer Büchse Phenol. Es sei nicht so gewesen, „daß der Zünder schon tickte. Aber ein, zwei Handgriffe. Wie bei einem Wecker vielleicht, bei dem man nur noch die Batterie einsetzt und dann läuft er. So sinngemäß“. Er – Loudil – habe den fertig umgebauten Feuerlöscher nicht sofort bei seinem Einzug entdeckt. Es möge seitdem eine Woche vergangen sein. An anderer Stelle hat der Zeuge dann gemeint: „Es kann durchaus 14 Tage, drei Wochen, vielleicht sogar mehr gewesen sein, bis ich den entdeckt habe“. Er habe sich im sogenannten „Wohnzimmer“ befunden. „Ich meine, er stand, wenn man vor dem Fenster stand, unten rechts in der Ecke zwischen dem Gerümpel. Vielleicht bin ich dreißigmal daran vorbeigelaufen, habe nur den roten Löscher gesehen und habe mir nichts dabei gedacht. Er braucht nur verkehrt herum gestanden zu haben, so daß der Zünder an der Seite nicht zu sehen war“. „Ich habe die Nummer notiert und es gemeldet. Ich habe dann die Order bekommen, die Wohnung nicht zu verlassen, so daß der Feuerlöscher ständig unter Kontrolle ist“.

Loudil 67/91

Auch Gürth habe er auf den Feuerlöscher angesprochen: „Als ich den entdeckt hatte, habe ich gesagt: Was ist das denn? Was wollt ihr denn damit machen? – Dann hat er sich herausgewunden. Er wollte nicht sagen, wofür, warum, weshalb – gar nichts. Er hat mir nur gesagt, glaube ich, aus dem Parkhaus wäre der oder so. In einem Parkhaus kann man sie einfach abhängen oder so, hat er gesagt. Wofür der bestimmt ist und was da drin ist, hat er nicht gesagt. Da haben sie ihn wohl geklaut und haben ihn dann gefüllt oder was weiß ich.“

Loudil 67/70

Er habe „nie behauptet, daß der Herr Gürth selbst den Sprengsatz gebaut oder hergestellt oder fertig gemacht hat. Der Feuerlöscher befand sich in der Wohnung, so wie er war“. Er habe auch keine Anhaltspunkte dafür, wer den Feuerlöscher in eine Bombe umgebaut habe. „Zumindest kann ich mir vorstellen, die Gruppe um Gürth. Ich möchte bald sogar bezweifeln, daß er es selbst war. Denn so lange war er noch gar nicht aus der Haft heraus. Da gab es noch einen, einen Norbert oder so, die Gruppe um ihn herum <Daran, daß „auch noch eine andere Person aus dem näheren Umfeld eine Rolle“ gespielt habe, hat sich auch der Zeuge Jahn erinnert>. Die haben die Wohnung innegehabt und verwaltet. Soweit ich das weiß, bestand die Wohnung auch während der Zeit, in der Herr Gürth in Haft war. Denn die konnte nicht innerhalb von drei Tagen so eingerichtet werden, wie sie war, mit dem ganzen Krempel und den ganzen Sachen, die da drin waren. Ich weiß nur, daß der Feuerlöscher da gestanden hat. Daran ist nichts dazugebaut worden oder gefüllt worden. An dem Ding ist nichts mehr gemacht worden.“

Jahn 73/47

Loudil 67/70

Loudil 67/102

Der Zeuge Loudil hat betont, er könne mit Sicherheit sagen, „daß ich mit dem Herrn Gürth keinen Handschlag daran gemacht habe, daß ich ihn weder befüllt habe noch sonst was“.

Der weitere Verlauf des
Einsatzes „Papenhuder Straße“

Aktenauswertung 70

Weil Wiehe nach Aktenlage offenbar überzeugt war, die Bombe sei noch nicht fertiggestellt, Gürth werde die Bombe bei Bedarf aber sehr schnell fertigstellen können, bekräftigte er am 19.12.1978, der Bombeneinsatz müsse verhindert werden. In einem handschriftlichen Zusatz zu einem Vermerk vom gleichen Tage legte er nieder:

„Wir müssen davon ausgehen, daß Gürth die 'Bombe' sehr schnell fertigstellen und zum Einsatz bringen wird. (Beispielsweise könnte er den angedrohten Anschlag auf den Hamburger Haftrichter schon zu Weihnachten durchführen.) Wir müssen den Bombeneinsatz zu verhindern suchen, möglichst ohne den Zugang des VM zu gefährden. <Jülig brachte an dieser Stelle ein „ja“ an> Der Q-Schutz kann aber nicht so weit gehen, daß wir ein Kapitalverbrechen mit Personengefährdung geschehen lassen!“

Drei Möglichkeiten:

1. Zugriff durch Exekutive im Haus Papenhuder Str. 9 a

Zwar wirksam, würde aber weiteren Einsatz des VM unmöglich machen, würde kaum Handhabe bieten, Gürth und seine eventuellen Mittäter für längere Zeit unschädlich zu machen. Eventuelles Kapitalverbrechen würde nur verschoben, nicht aber verhindert werden.

2. Observation mit dem Ziel, den Verbleib der 'Bombe' festzustellen

Späterer Zugriff, der VM weniger belastet. Lösung birgt Risiko in sich, da Observation auffallen oder Objekt verlorengehen könnte.

3. Austausch von Sprengmittel bzw. Zünder durch Fachmann, solange 'Bombe' noch unter Kontrolle des VM ist

Lösung birgt Risiko in sich, da nicht sicher ist, ob Gürth die Bombe nicht selbst präpariert und sie dann sofort mitnimmt bzw. zum Einsatz bringt.

Bei Besprechung am 19.12. <Aufzählung der Teilnehmer> wurde festgelegt, daß Lösung 2 und 3 gekoppelt vorbereitet werden sollten. Maßnahmen sind zwar unter unserer Verantwortung, aber nicht ohne Mitwirkung des LfV HH vorzubereiten. Alle Exekutivmaßnahmen inklusive Delaborierung der 'Bombe' (Verfälschung der Sprengmittel usw.) sollen von Fachleuten der Polizei HH getroffen werden in enger Zusammenarbeit mit LfV Niedersachsen und unter Wahrung des Quellenschutzes. LfV Hamburg wird jeweils frühestmöglich beteiligt. Bevor weitere Entschüsse gefaßt werden, muß Ergebnis der heutigen VM-Befragung abgewartet werden. Nach Abfertigung des VM informiert ... LfV HH sofort. Sollten sofortige andere Maßnahmen erforderlich werden, ist es zweckmäßig, wenn ... die Besprechung in Hamburg selbst führt. – Wiebe – 19.12.78.“

Jüllig notierte unter diesem Vermerk: „Das ist eine unerfreuliche Situation. Erbitte laufende Unterrichtung,“

Aktenauswertung 70

Am 19.12.1978 verkauften Berger und Gürth gestohlenen Silber für 1 000 DM an einen Hehler und übergaben die Funkgeräte an die „Hühner“, deren „Experte“ sie umquarzen sollte.

Auskunft d. LReg 122/11

Einen Tag darauf, am 20.12.1978, teilte Loudil der Abteilung IV mit, er werde demnächst Waffen bearbeiten müssen. In dem diesbezüglichen Vermerk der Abteilung IV heißt es darüber:

„Am 20.12. teilte VM 932 fernmündlich mit, daß er von eine Pistole Kaliber 7,65 übergeben bekommt. Diese Waffe hat für 300 DM erworben. Der Verkäufer ist nicht bekannt. VM 932 soll nun die Waffennummer entfernen. Es ist vorgesehen, VM 932 für diesen Fall Munition zu übergeben, damit er sie beschießen kann. Die Hülse und das Projektil würden von hier aus an den Schußwaffenerkennungsdienst des BKA weitergegeben. Somit wäre es möglich, die Straftaten, die mit dieser Schußwaffe begangen wurden oder möglicherweise noch begangen werden, zuzuordnen.“

Ein weiterer Vermerk vom 21.12.1978 ergänzte:

„VM 932 soll in der nächsten Zeit eine Waffe übergeben bekommen, um daraus die Nummer zu entfernen.“

Es ist nicht ausgeschlossen, daß über diese Pistole Kaliber 7,65 hinaus der VM kurzfristig in den Besitz von weiteren Waffen kommen kann. Um diese Waffen beschießen zu können, müßte zunächst Munition des Kalibers 7,65 und für alle weiteren Möglichkeiten die gängigste Munition in wenigen Exemplaren beschafft werden.

VM hat die Weisung, sich in jedem Fall vorher mit seinem VM-Führer in Verbindung zu setzen, und wird darüber hinaus ihm zugängliche Waffen so verändern, daß keine Treffsicherheit mehr gewährleistet ist (Veränderungen an der Visiereinrichtung).“

Gürth 46/17 f., 26, 59 f.

(Tatsächlich wurden später in der Wohnung verschiedene Laufrohlinge und Waffenteile gefunden, s.u. Folgt man den Bekundungen des Zeugen Gürth, so handelte es sich eher um Waffen und Waffenteile, die aus Loudils Besitz stammten:

- Loudil 67/81 f. „Er war nicht nur im Besitz einer Gaspistole, er war auch im Besitz einer scharfen Waffe. Mit dieser scharfen Waffe hat er sogar Schießübungen in der Wohnung veranstaltet. Das mit der Gaspistole – so einen Gasrevolver besaß er. Er hatte aber auch noch andere Teile, die er mir zeigte und die er auch mit angeschleppt hatte, z. B. Teile von einem Schalldämpfer und noch irgendwelche anderen Waffenteile, auch noch einen 4-Millimeter-Revolver. Aber er besaß selbst einen scharfen Revolver, mit dem er auch geschossen hat“. Der Zeuge Loudil hat zwar eingeräumt, daß er und Gürth Schießübungen unternommen hätten, und zwar hätten sie aus dem Wohnungsfenster auf die Garage geschossen. Dies sei aber mit einer Schleuder geschehen, die Gürth gehört habe. Eine scharfe Schußwaffe habe er aber nicht gehabt. Gürth müsse seinen – Loudils – Gasrevolver mit einer scharfen Waffe verwechselt haben.)
- Loudil 67/89 Die Akten weisen aus, daß sich die Situation aus der Sicht der Abteilung IV am 2.1.1979 zuspitzte. Loudil berichtete, Gürth habe inzwischen den Sprengstoff hergestellt und den Feuerlöscher gefüllt. Er – Loudil – habe den Einbau des Zünders unter Hinweis auf fehlendes Material und Werkzeug noch hinausschieben können. Gürth, der inzwischen nach internen Streitigkeiten aus der Keplerstraße ausgezogen sei, werde den Feuerlöscher vorerst allerdings nicht einsetzen. Er – Loudil – habe ihm eine „Geldkiste“ ausgedreht. Soffel habe im übrigen klarstellend mitgeteilt, sie habe an der Celler Geschichte nicht teilgenommen, weil man in Frankfurter Genossenskreisen informiert gewesen sei. Wiehe bemerkte dazu, der künftige Einsatz von Loudil müsse – wie der von Berger – unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, ob es noch möglich sei, ihn in eine nachrichtendienstlich relevante Position im TE-Bereich zu schieben. Damit meine er eine Position, die die Zerschlagung des TE-Bereichs ermögliche. Sonst werde die Teilnahme an den kriminellen Handlungen von Gürth nicht mehr zu rechtfertigen sein. Jüllig ergänzte, er sehe dies genauso, rate aber davon ab, schon jetzt abzubrechen.
- Aktenauswertung 70 Am 5.1.1979 teilten Berger und Loudil mit, sie hätten Gürth die Absicht, mit ihnen eine „Rote Zelle“ zu bilden, ausreden können. Gürth habe Berger weiteres Diebesgut übergeben, das dieser Pengel aushändigte.
- Aktenauswertung 71 Am 10.1.1979 wurde entschieden, die weitere Verwendung von Loudil sei grundsätzlich noch sinnvoll, weil Gürth, wie Loudil am 2.1.1979 mitgeteilt hatte, vorgab, sich in der Schweiz Waffen beschaffen zu können und Beziehungen zu einer „Roten Zelle Bremen“ zu haben. Wiehe hielt gleichwohl die Fortsetzung seines Einsatzes wegen der notwendigen Teilnahme an strafbaren Handlungen nur mit Zustimmung der politisch Verantwortlichen (Minister und Ministerpräsident) für vertretbar. Auf jeden Fall mache der weitere operative Einsatz die Klärung der Gnadenfrage absolut unerlässlich. Weil die Abt. IV dies nicht in eigener Zuständigkeit betreiben könne, mache er pflichtgemäß auf das Risiko der Gefährdung von Beschaffungsmaßnahmen im TE-Bereich aufmerksam. Loudil sei seinerzeit im Einvernehmen mit den politisch Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalt ferngeblieben. „Nach Intervention durch das BKA bei der Lagebesprechung im Bundeskanzleramt nach Einschaltung des Bundesinnenministers Maibofer, des Hess. Ministerpräsidenten Börner usw. erteilte der Herr Nieders. Ministerpräsident die entsprechende Erlaubnis. Der VM sollte – sobald dies operativ notwendig würde – durch den Herrn MP des Landes Hessen rückwirkend vom Tag seines Fortbleibens aus der Strafbhaft (26. Mai 1978) begnadigt werden.“
- Aktenauswertung 71 Am 15.1.1979 händigte Berger Pengel die Funkgeräte aus, die der „Experte der Hühner“ nicht hatte bequarzen können. Pengel entschied, die Funkgeräte sowie

das am 5.1.1979 übergebene Diebesgut Gürth zurückgeben zu lassen. Berger solle andeuten, die Sachen seien „zu heiß“.

Aktenauswertung 71

Gürth 46/8

Am 26.1.1979 erhielt Borrak die Mitteilung von Loudil, Gürth wolle jetzt loslegen, zumal er demnächst einen Termin in der gegen ihn anhängigen Strafsache habe. Borrak sagte zu, mit dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Kriminalpolizei in Hamburg das Erforderliche zu veranlassen. Folgt man der Darstellung Gürths, Loudil sei einige Tage vor dem 29.1.1979 (dem Tage der Verhaftung Gürths) unter Mitnahme der Schlüssel aus der Papenhuder Straße ausgezogen und habe das damit motiviert, er habe Arbeit auf einem Schrottplatz gefunden und könne dort auch wohnen, so läge dann ein Zusammenhang mit diesen Vorbereitungen zum Eingriff nahe. Jüllig zeigte sich am 29.1.1979 besorgt: „Hoffentlich geht deshalb VM 932 (Loudil) nicht über den Deister!“.

Aktenauswertung 72

Am 28.1.1979 berichtete Loudil nach Lage der Akten seinem V-Mann-Führer Jahn, der Feuerlöscher sei verschwunden. Bei einer von Jahn veranlaßten Nachsuche habe er ihn jedoch gefunden und weiter berichtet, der Feuerlöscher sei fertig montiert. Die baldige Nutzung sei zu erwarten. Jahn habe Loudil angewiesen, einen Defekt einzubauen, nämlich am Zünder eine Lötstelle durchzubrechen. Loudil habe den Vollzug dieser Anweisung gemeldet und erklärt, an sich habe Gürth vor, den Sprengkörper erst zu legen, wenn er sich eine Waffe beschafft habe.

Nach den Bekundungen der Zeugen Jahn und Loudil hat der Zeuge Jahn Loudil jedoch nicht nur Anweisungen gegeben, sondern sich selbst am Auffinden und Entschärfen der Bombe beteiligt; er ist dabei auch mit Gürth zusammengetroffen:

*Jahn 73/44;
Loudil 67/72 f.*

Der Zeuge Jahn hat – in den wesentlichen Einzelheiten von Loudil bestätigt – berichtet, Loudil habe ihm in einem Telefongespräch erklärt, er könne die Bombe in der Wohnung nicht mehr finden. „Daraufhin habe ich mit dem damaligen Referatsleiter Rücksprache genommen, bin direkt nach Hamburg gefahren, hatte aber fernmündlich den Auftrag gegeben, daß er in der Zwischenzeit selbst sucht. Als ich in Hamburg eintraf – das war nach ungefähr eineinhalb Stunden –, war er noch nicht sehr erfolgreich gewesen. Das heißt, für mich stellte sich die Situation, daß die dort befindliche Feuerlöschbombe außer Kontrolle war – zu dem damaligen Zeitpunkt. Das hat mich dazu geführt, daß ich mit ihm zusammen in der Wohnung noch einmal nachgucken wollte“.

Jahn 73/45, 67

Er und Loudil hätten dann gemeinsam die „sehr unaufgeräumte“ Wohnung durchsucht. Der Feuerlöscher sei nicht auf Anhieb zu finden gewesen. In einem Abstellraum hätten sie ihn dann entdeckt. Sie hätten sich dann überlegt, „was wir damit machen, weil die in einem absolut fertigen Zustand war“. „Nach meinem Verständnis und auch nach dem von Loudil, der im übrigen gelernter Büchsenmacher war und das insofern wohl noch sicherer einschätzen konnte als ich, hätte es keiner weiteren technischen Bedingungen bedurft, um das Ding irgendwo zu verwenden. Um das zu verhindern, haben wir gemeinsam eine Sollbruchstelle geschaffen, indem wir ein Kabel an der Lötstelle gelöst haben, so daß zumindest ein gewisser Zeitraum da war, in dem man davon ausgehen konnte, daß die dann nicht funktioniert“. Er und Loudil hätten Bedacht genommen, daß bei einer Kontrolle durch „die Leute, die Zugang zu dieser Feuerlöschbombe hatten“, noch eine plausible, Loudil entlastende Erklärung für die Beschädigung vorhanden sei.

Jahn 73/68

Übereinstimmend haben die Zeugen Loudil und Jahn sodann von einem Zusammentreffen mit Gürth berichtet:

Jahn 73/45 f.

Beide Zeugen haben bekundet, Gürth sei ihnen auf der Treppe entgegengekommen, als sie im Begriff gewesen seien, die Wohnung zu verlassen. Der Zeuge Jahn hat berichtet: „Da kam uns, wie ich heute weiß, der Herr Gürth entgegen. Da hat es ein kurzes Zusammentreffen im Eingangsbereich gegeben. Der machte auch einen einigermaßen verblüfften Eindruck – wir im übrigen auch, weil das ja nicht so geplant war. Es hat dann einen kurzen Wortwechsel gegeben, den ich aber im einzelnen nicht erinnere, weil unser Bestreben war, dieses Zusammentreffen nicht groß auszudehnen“. Loudil habe erklärt, er – Jahn – sei ein Genosse. „Das war eine übliche Formulierung, die nach seinem Dafürhalten wohl akzeptiert werden konnte – und daß er dafür geradesteht. In dem Sinne hat er sich geäußert. Denn er mußte in dem Augenblick für mich gut sein; denn ich war für den Gürth total unbekannt. Ich konnte mich nun schlecht direkt vorstellen.“

Loudil 67/125 f.

Der Zeuge Loudil hat sich in gleichem Sinne geäußert: Das Zusammentreffen habe vielleicht ein oder zwei Minuten gedauert. Auf seine – Loudils – Erklärung hin, sein Begleiter sei ein „ein Genosse von uns“, habe ihn Gürth ganz entgeistert angesehen. Vorwiegend er habe mit Gürth geredet und versucht, „diese Panne auszubügeln“. Jahn habe sich dagegen zurückgehalten. „Die werden zwei, drei Worte miteinander gewechselt haben.“

Gürth 46/29

Möglicherweise dieses Zusammentreffen hat auch der Zeuge Gürth angesprochen, als er – allerdings in Bezug auf Berger – bekundet hat, dieser sei einmal mit einer dritten Person aufgetaucht. „Diese Person hat sich nicht vorgestellt, hatte aber so ein bißchen vom Habitus her und vom Äußeren her ein ausländisches Aussehen. Etwa vielleicht 1,85 m groß, stämmig, kurze dunkle Haare, sehr schweigsam, also kaum etwas gesagt, er besaß auch eine scharfe Waffe, die er mir zeigte, Alter ungefähr so um die 30 mir kam die Sache nicht geheuer vor, weil zu keiner Zeit davon gesprochen war, irgendwelche anderen Personen mitzubringen. Also, ich hatte kein besonders gutes Gefühl.“

Loudil 67/72

Der Zeuge Loudil hat gemeint, eine solche Panne habe normalerweise nicht passieren dürfen. „Das haben wir, der Beamte und ich, auch ein bißchen für uns behalten, glaube ich.“

Jahn 73/48

Der Zeuge Jahn hat als Ergebnis der Durchsuchung hervorgehoben, er habe die Dinge so eingeschätzt, daß der Feuerlöscher sich in einem Zustand befunden habe, „der ein längeres Liegenlassen dort einfach nicht mehr rechtfertigte“. Er habe „diese Meldung unmittelbar umgesetzt“, d.h. seinen Referatsleiter verständigt. „Die Planung, die vorher schon bestand, nämlich das irgendwo auch polizeilich zum Ende zu bringen, ist dann auch unmittelbar vollzogen worden“.

Aktenauswertung 72

Für Montag, den 29.1.1979 ist in den Akten der Abteilung IV vermerkt, Loudil habe erneut angerufen und mitgeteilt, Gürth habe sich nunmehr entschieden, den Sprengkörper spätestens am Mittwoch zu legen. Daraufhin sei Loudil nach Hannover beordert worden. Gleichzeitig sei noch für den selben Abend über das Landesamt für Verfassungsschutz der Polizeieinsatz eingeleitet worden.

Gürth 46/8

Noch am 29.1.1979 hat allerdings Loudil in Hamburg Gürth getroffen: Der Zeuge Gürth hat angegeben, Loudil habe ihn am 29.1.1979 – „so erschien das erst“ – zufälligerweise an der Bushaltestelle getroffen und ihm gesagt, er müsse ihn dringend sprechen, „und ich sollte mich bis 20 Uhr in der Wohnung aufhalten, bis dahin würde er kommen. Er kam natürlich nicht, sondern die Bullen kamen.“

Loudil 67/119

Der Zeuge Loudil hat bestätigt, Gürth am Tage seiner Verhaftung getroffen zu haben. Dies sei aber aus seiner Sicht rein zufällig gewesen, wenn Gürth ihm nicht „nachspioniert“ habe. „Ich habe ihn im Bus getroffen. Das weiß ich noch genau. Ich bin weggefahren mit dem Bus irgend wohin. Ich weiß es nicht mehr. Er auch. Er sagte: Wir wollen uns noch einmal allgemein unterhalten. – Ich sage: Gut, dann heute abend. – Ich wußte, daß ich mich an diesem Tage mit dem Beamten treffen mußte. Ich sagte: Heute abend irgendwann komme ich.“

Loudil 67/120
Loudil 67/123 f.
Loudil 67/116

Loudil hat seine Absichten für dieses Gespräch wie folgt geschildert: Er habe erwartet, daß auch Berger an diesem Tage nach Hamburg komme. Mit ihm zusammen, notfalls auch alleine, habe er zu Gürth gehen wollen. Er habe mit Gürth besprechen wollen, was mit dem Feuerlöscher nun geschehen solle. „Der Feuerlöscher stand ja nun im Raum. Ich wollte nun wissen – – – Uns war ja allgemein bekannt – – – Irgend etwas muß da ja passieren. Entweder müssen wir erfahren, was damit passieren soll und so weiter und so fort. Ich hatte den Gürth – ich glaube, drei oder vier Tage lang – nicht gesehen. Ich bin echt davon ausgegangen, daß ich mich mit ihm abends noch einmal zusammensetze, zumal, glaube ich, sogar der Berger an dem Tag in Hamburg war. Da hatten wir eigentlich vor, ihn einmal in die Mangel zu nehmen und zu fragen: Was machen wir damit? Oder wir nehmen das Ding und machen etwas damit, damit der da wegkommt; denn das Ding stand da im Raum. Irgend etwas mußte ja nun passieren. Mir ist nicht gesagt worden, daß der verhaftet wird; denn dagegen hätte ich mich verwehrt. Dann hätte ich ihn auch nicht in die Wohnung bestellt. Dann hätten sie das observieren sollen ein, zwei oder drei Tage lang, bis er zufällig kommt, aber nicht so plump, daß ich ihn dorthin bestelle, und dann wird er verhaftet. Das war für mich das Aus in Hamburg. Da hätte ich einen anderen Vorschlag gehabt“. Er – Loudil – habe sich für das abendliche Treffen folgendes vorgestellt: „Dann wäre der Herr Berger anwesend gewesen, und wir hätten zu zweit auf ihn eingeredet und hätten ihn dann vielleicht davon überzeugt: Gut, wenn das Ding da nur rumsteht und ihr ihn nicht braucht, dann nehmen wir ihn. Dann machen wir etwas damit. Dann hätten wir ihn mitgenommen, und dann wäre erst einmal weg gewesen.“

Loudil 67/123 f.

Für den Fall, daß Gürth zu dem Treffen nicht erschienen wäre, habe er – Loudil – sich vorgestellt, den Feuerlöscher von sich aus wegzunehmen. „Ich hätte dem Gürth dann am anderen Tag oder zwei Tage später gesagt: Paß auf, wir haben uns das Ding geholt. Wir setzen die jetzt irgendwo ein“. Das habe er auch allein machen wollen, wenn Berger nicht gekommen wäre.

Loudil 67/121
Loudil 67/119

Von der Verabredung mit Gürth habe er seinem Führungsbeamten erzählt. Zu dem vereinbarten Treffen mit Gürth sei er dann deshalb nicht erschienen, weil er den Führungsbeamten getroffen habe: „Der hat mich abgelenkt und gesagt: Hier, wir treffen uns da und da, oder wir machen das und das. – Ich weiß nicht mehr. Wir haben uns irgendwo getroffen.“

Berger 67/222

Der Zeuge Berger hat bekundet, er habe von der Abteilung IV kurz vor dem Polizeieinsatz erfahren, daß er nicht mehr in die Wohnung Papenhuder Straße dürfe, weil sie „hochgenommen“ werde. In bezug auf Gürth habe man ihm gesagt: „Der gerät uns außer Kontrolle. Heute abend schnappt er sich den Löscher und setzt ihn irgendwo ein. Wir können den Loudil da nicht mehr praktisch dranhalten.“

In einer Aktion des Mobilien Einsatzkommandos der Hamburger Polizei wurde sodann am 29. Januar 1979 gegen 19.40 Uhr die Wohnung Papenhuder Straße

141 Js 61/79, StA
Hamburg, Bd. IV, Bl. 6f.

geöffnet und durchsucht. Das bereits genannte Strafurteil gegen Gürth führt hierzu aus: „Als die Beamten des Mobilien Einsatzkommandos in die Wohnung Papenbuder Straße 9a eindrangen, sprang der Angeklagte aus dem Fenster der Wohnung, konnte aber von postierten Beamten ohne weiteres festgenommen werden. Der Angeklagte hatte bis zu dem Zeitpunkt, als die Beamten in die Wohnung eindrangen, in dem hinteren der 5 Räume umfassenden Wohnung gearbeitet. In diesem als Labor eingerichteten Raum (Raum E) brannte Licht. Es lief eine aus einem Papprohr und einem Ventilator selbst gebastelte Entlüftungsanlage. In dem Raum E wurden diverse Flaschen, Gläser und Kuststoffbehälter mit Chemikalien sichergestellt. Ferner befanden sich im Raum E diverse Laborgeräte, wie z.B. eine elektrische Feinwaage der Marke Mettler, eine Pulverisette Marke Fritsch, eine Zentrifuge und ein umgebauter Bunsenbrenner.“

Die Feinwaage Marke Mettler, die Pulverisette, die Zentrifuge, zahlreiche Reagenzgläser, der umgebaute Bunsenbrenner konnten später von den Zeugen und einwandfrei als Eigentum des mineralogisch-petrographischen Instituts der Universität Hamburg, , identifiziert werden. Diese Gegenstände sind in der Nacht zum 2. Januar 1978 aus den Räumen des Instituts gestohlen worden. Wie sie in die Wohnung des Angeklagten gekommen sind, blieb ungeklärt. In dem Raum E wurde ferner ein von dem Angeklagten als Sprengkörper umgebauter 9,5 Kilogramm-Feuerlöscher der Marke „CEAG-Pulverlöscher Favorit“ mit Zeitzündereinrichtung gefunden.“

141 Js 61/79, StA Hamburg, Sonderordner A/IV. Asservatenliste, Bl. 9 (C 64-71), 14 f. (C 147-151)
141 Js 61/79, StA Hamburg, Sonderordner A/VI. Gutachten, Bl. 46

Aus den Ermittlungsakten ergibt sich darüber hinaus, daß im Wohnzimmer u.a. sieben Lauf-Rohlinge für Schußwaffen und ein Schuhkarton mit Waffen- und Munitionsteilen sowie eine Stahlhülse mit mehreren gedrehten Einsätzen gefunden wurden. Zur Stahlhülse kommt ein Untersuchungsbericht der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle der Polizei Hamburg vom 19.3.1979 zu dem Ergebnis: „Offensichtlich handelt es sich bei dem zur Untersuchung übersandten Objekt um einen Gegenstand, der noch nicht fertiggestellt ist. Über seine Zweckbestimmung kann eine genaue Feststellung nicht getroffen werden. Die Arbeiten an dem Objekt sind dazu noch nicht weit genug fortgeschritten. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß der Gegenstand einmal ein Schalldämpfer werden sollte. Entsprechend der Durchgangsbohrung der Kappen und Einsätze könnte er dann für eine Waffe im Kal. 9,00 mm bestimmt gewesen sein.“

141 Js 61/79, StA Hamburg, Bd. I Bl.1, 3-5

Auskunft d. LReg 119/11

Aus den Ermittlungsakten ergibt sich ferner, daß die Aktion von einer unbekannt gebliebenen Anruferin ausgelöst worden sein soll, die einen Hinweis auf zwei verdächtige Männer in der Wohnung gegeben habe. Nach den Angaben der Landesregierung hat es einen offiziellen Kontakt zwischen Verfassungsschutz und Hamburger Polizei in dieser Angelegenheit nicht gegeben. Es habe sich aber um einen fingierten anonymen Anruf gehandelt, der entweder vom niedersächsischen oder vom Hamburger Verfassungsschutz ausgegangen sei. Dies sei für die Hamburger Polizei nicht zu erkennen gewesen.

Aktenauswertung 72

Wie Borrak später bei einer Einsichtnahme in die Ermittlungsakten feststellte, wurden bei der Durchsuchung der konspirativen Wohnung u. a. 11 Funkgeräte sowie die aus einem Feuerlöscher gebaute Bombe sichergestellt. In dem Gutachten des Bundeskriminalamtes sei die von Loudil vorgenommene Veränderung am Zündkabel nicht vermerkt.

Jahn 73/49

Für den Zeugen Jahn war mit der Verhaftung Gürths und nach einer Zeit „unmittelbaren Nachwirkens“ von zwei bis drei Wochen die Betreuung Loudils beendet. Dieser wurde nun von einem anderen V-Mann-Führer übernommen.

Loudil 8/197

Loudil selbst mietete sich nach seinem Bekunden eine Wohnung in Hamburg. Er habe mit dem Verfassungsschutz aus freien Stücken abgesprochen, daß er „aussteige“; es habe für ihn ja nichts mehr zu tun gegeben. Er habe zunächst im Hafengebäude gearbeitet, dann für einen Privatbetrieb ein „Feuerwehrauto“ mit Leiter „für Fensterputzer und für Reparaturen an Dächern“ gefahren.

Aktenauswertung 72

Minister und Staatssekretär wurden durch einen unter dem 30.1.1979 gefertigten Vermerk über den Einsatz von Loudil in Hamburg und die mit seiner Hilfe sichergestellte Bombe unterrichtet. Jüllig stellte dazu die Frage, ob dieser zweite Vermerk für ein Gespräch mit Ministerpräsident Börner in der Gnadenfrage ausreiche. Dabei bezog er sich auf einen anderen Vermerk vom 30.1.1979, in dem darauf hingewiesen wurde, Loudil werde nach der Festnahme von Gürth zwangsläufig in Verdacht geraten. Ohne den abschließenden Vollzug der Begnadigung sei eine weitere Verwendung nicht möglich. Beide Vermerke stehen vor dem Hintergrund eines Schreibens vom 18.12.1978 an den Ministerpräsidenten, in dem der Nieders. Minister des Innern – Abt. IV – die bisherigen Erfolge – nach Aktenlage in Einzelheiten leicht übertreibend – darstellte und die endgültige Begnadigung nachdrücklich befürwortete, weil sich Loudil um die innere Sicherheit äußerst verdient gemacht habe. Er habe sich während seines Einsatzes im Bereich Terrorismusbekämpfung hervorragend bewährt und dazu beigetragen

Aktenauswertung 73

- konspirative Kontakte von Debus zu ehemaligen Mittätern aufzuklären,
- illegalen Briefwechsel von Debus mit in- und ausländischen Unterstützern der TE-Szene beizubringen,
- illegale und konspirative Kommunikationswege in der JVA und nach draußen aufzudecken,
- Hinweise auf einen Teil der Beute aus den Taten der „Debus-Bande“ zu erlangen und Bargeld sicherzustellen,
- Informationen über illegale Waffentransporte durch niederländische Terroristen an Gewalttäter in die Bundesrepublik zu erlangen und automatische Waffen, Faustfeuerwaffen und Munition sicherzustellen,
- detailliert geplante Ausbruchsversuche von Debus zu vereiteln,
- eine konspirative Wohnung aufzuklären, zu deren Anmietung Debus aufgefordert hatte,
- einen von Debus geplanten und unmittelbar bevorstehenden Anschlag auf Leitende Beamte der JVA zu verhindern und zur Herstellung von Sprengmitteln geeignete Chemikalien sicherzustellen,
- Mitteilungen von Debus, in denen er zu Gewalttaten gegen JVA-Angehörige aufforderte, abzufangen,
- Verbindungen von Debus zu niederländischen und belgischen RAF-Unterstützern und militanten Kommunisten aufzudecken,
- Planungen einer Antifa-Angehörigen aus Salzgitter für ein „Abtauchen“ in die Niederlande aufzudecken,

Aktenauswertung 74

- Aktivitäten einer ETA-Gruppe in Frankreich aufzuklären,
- den geplanten Ausbruch des Strafgefangenen Herbert Soffel, geborener H., zu vereiteln,
- eine Wohngemeinschaft in Hamburg als militante Kommune aufzuklären und von Angehörigen dieser Wohngemeinschaft ausgeübte Straftaten aufzudecken,
- die Existenz einer konspirativen Wohnung in Hamburg festzustellen, die nach Lage und Umfang der Ausstattung als Depot für eine bisher unbekannte revolutionäre Zelle anzusehen sei,
- mutmaßliche Mitglieder einer revolutionären Zelle zu identifizieren.

Aktenauswertung 74

Loudil habe unter persönlicher Gefahr für Leib und Leben dazu beigetragen, eine Reihe schwerer Straftaten zu verhindern. Sein weiterer Einsatz lasse ähnliche Ergebnisse erwarten.

Bundesanwaltschaft

– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 111

Bundesanwaltschaft,

– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 108 f.

Was Berger anbetrifft, so übermittelte Nitzschmann der Oberstaatsanwaltschaft Celle am 6.2.1979 zum Ermittlungsverfahren „Celler Explosion“ einen polizeilichen Vermerk vom gleichen Tage. Dieser berichtete: „*Nach hier vorliegenden Erkenntnissen soll M. Berger am 28.2.78 einen unfallbeschädigten VW Golf, der auf das amt. Kennzeichen SZ – PS 98 zugelassen war, erworben haben. Diesen Pkw soll Berger am 26.7.78 an einen K... A....,, weiterverkauft haben. Wie sich jedoch herausstellte, soll es sich bei dem veräußerten VW Golf offensichtlich um einen gestohlenen Pkw gehandelt haben, der mit den Daten des von B. gekauften Unfallwagens versehen worden ist. Der Pkw wurde am 22.08.78 von der PD Hannover, KFI 4, in Hannover sichergestellt. Wie auch schon mitgeteilt worden ist, besitzt M. Berger keine gültige Fahrerlaubnis*“ (Tatsächlich ist aus den Akten der Abteilung IV ersichtlich, daß Berger erst am 21. September 1978 in einer Ferienfahrschule im Harz untergebracht worden sei, um die Fahrerlaubnis zu erwerben).

*Auskunft d. LReg 122/13**Aktenauswertung 74*

Am 23.2.1979 skizzierte Pengel die für Bergers schrittweise Abschaltung vorgesehenen, von Jüllig genehmigten Maßnahmen. Wiehe drängte erneut auf eine abschließende Begnadigung von Loudil, die Voraussetzung dafür sei, ihn ins Ausland abtauchen zu lassen. Die Sache sei seinerzeit auf höchster Ebene vorprogrammiert gewesen. Sie dürfe nicht weiter dilatorisch behandelt werden. Jüllig ergänzte, er habe den Minister unterrichtet. Dieser werde am 9.3.1979 nach Bonn fahren, um die Angelegenheit am Rande der nächsten Bundesratssitzung nach Möglichkeit selbst mit Ministerpräsident Börner zu erörtern.

*Aktenauswertung 74**Aktenauswertung 75*

Am 15.3.1979 schrieb schließlich der Nds. Minister des Innern unmittelbar an den Hess. Ministerpräsidenten und bat um den Vollzug der Begnadigung von Loudil, wobei er dessen Erfolge im einzelnen darstellte. Der Hessische Ministerpräsident antwortete mit Schreiben vom 20.3.1979, er habe den Hessischen Minister der Justiz gebeten, in der Gnadensache Loudil das noch Erforderliche zu veranlassen.

Mit Bescheid vom 28.3.1979 wurde Loudil gnadenhalber Straferlaß gewährt. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt verfügte darauf folgende „Entlassungsmitteilung“ vom 14.6.1979:

Bundesanwaltschaft

– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 114

„*Dem am 01.06.1978 von einem Ausgang nicht zurückgekehrten Gefangenen – z. Zt. unbekanntem Außenitalis – ist die Strafe im Wege der Gnade erlassen.*“

Aktenauswertung 75

Am 21.6.1979 wurde Loudil der Bescheid vom 28.3.1979 übergeben. Zu diesem Zeitpunkt stand fest, daß es für ihn keine weiteren Einsatzmöglichkeiten mehr gab, zumal Susak, der in anderer Sache wieder mit der Abt. IV in Verbindung stand und zunächst weiter aktiv von Niedersachsen geführt wurde, mitgeteilt hatte, Brigitte Heinrich verdächtige Loudil und Birgit Soffel der Zusammenarbeit mit der Polizei.

Das Ende der Operation Emsland

Aktenauswertung 75

Auch für Berger gab es nicht zuletzt wegen des gegen Loudil bestehenden Mißtrauens, aber auch wegen seiner nach Auffassung Pengels äußerst ungünstigen sozialen Prognose keine Einsatzmöglichkeiten mehr. Dabei war nicht ohne Belang, daß er, wie erst im Juni 1979 bekannt wurde, seit dem 23.4.1979 von der Staatsanwaltschaft Hildesheim wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zur Festnahme ausgeschrieben war. Nach Regelung der Unterhaltsverbindlichkeiten und Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Hildesheim konnte allerdings Ende Juni 1979 die Aufhebung dieses Haftbefehls erreicht werden. Um Berger insofern vor weiteren Schwierigkeiten zu schützen, ordnete Wiehe am 28.9.1979 an, die Unterhaltszahlungen aus den für Berger zurückgelegten Mitteln bis zum Herbst 1980 zu sichern. Zuvor hatte Pengel bekräftigt, er halte Berger für nicht resozialisierbar. Weil sein Verhalten im operativen Bereich nicht zu beanstanden gewesen sei, sei allerdings eine kurzfristige Abschaltung nicht erforderlich. Wiehe entschied daraufhin im Einvernehmen mit Jüllig, es könne Berger erlaubt werden, sich unter seinem Tarnnamen nach Frankreich begeben. Wenn von einer französischen Behörde unter seinem Klarnamen ein Strafregisterauszug erfordert würde, wäre eine Übersiedlung unmöglich. Auch nach seiner Abschaltung solle er die vollständigen Tarnpapiere behalten und maximal bis zum Ablauf seiner Bewährungsfrist (Herbst 1980) betreut werden.

Aktenauswertung 76

Als Wiehe Ende August 1979 feststellte, Berger sei nunmehr abgeschaltet und die Zusammenarbeit sei beendet, bemerkte Jüllig zweifelnd: „Ende gut, alles gut“.

*Aktenauswertung 76**Aktenauswertung 76*

Auf die Mitteilung, am 3.10.1979 sei es zum letzten Treff mit Susak gekommen, dessen Gnadenfrage unverändert offen war, reagierte er mit der Randnotiz: „Hoffentlich das Ende eines recht bewegten Kapitels“. Damit spielte er möglicherweise auf eine von Wiehe Ende 1979 nach der Auswertung eines bei Susak am 28.2.1979 sichergestellten jugoslawischen Passes beiläufig geäußerte Vermutung an, es sei fraglich, ob dieser überhaupt in Algerien gewesen sei. Ferner war Susak Anfang Juli 1979 nicht rechtzeitig aus Jugoslawien zurückgekehrt, so daß Wiehe wegen seines Verdachts, er gehöre dem jugoslawischen Geheimdienst an, schon erwogen hatte, ihn abzuschalten.

Aktenauswertung 76

Weil Wiehe gerade in der Phase der Abschaltung der V-Männer im Interesse von Berger und Loudil über den Fortgang der Ermittlungen des Generalstaatsanwalts in Celle beunruhigt war, bat er nach Aktenlage am 27.6.1979 LMR Dr. Frisch, sich beim Generalstaatsanwalt in Celle für die Einstellung der Ermittlungen in Sachen „Feuerzauber“ einzusetzen. Die Akten weisen weiter aus, daß Dr. Frisch daraufhin am 5.7.1979 mit dem zuständigen Abteilungsleiter des Generalstaatsanwalts in Celle eine Besprechung im September vereinbart habe. Dr. Frisch hielt fest, daß das Innenministerium erklären werde, nach seinen sicheren Feststellungen sei eine Tatbeteiligung von Berger und Loudil ausgeschlossen.

Frisch 13/6 f.

Dr. Frisch hat sich an diesen Vorgang erinnert, ihn aber auf die Jahreswende 1979/1980 datiert. Wiehe habe ihn zu sich gebeten und ihm eröffnet, daß er ihm

Frisch 13/9

ein sehr schützenswertes und unbedingt geheimzuhaltendes Geheimnis anvertrauen müsse. Er brauche nun seinen – Dr. Frisch's – Rat und Hilfe, „und deshalb würde man es mir eröffnen“. Dann habe ihm Wiehe mitgeteilt, in welcher Weise die Abteilung IV an der Sprengung der Celler Gefängnismauer beteiligt gewesen war, und den wahren Hergang der „Aktion Feuerzauber“ geschildert. Wiehe sei verblüfft gewesen, daß er – Dr. Frisch – sich an den Vorgang nicht habe erinnern können. „Es ist mir als Besonderheit im Gedächtnis geblieben, daß Herr Wiehe den Kopf schüttelte, daß ich von diesem Ereignis, das ihn wohl ziemlich beherrscht hatte, überhaupt nichts gewußt habe.“

Frisch 13/7f.

Im weiteren Gesprächsverlauf sei es darum gegangen, daß die Aktion nun beendet sei und „daß nunmehr die beiden V-Leute, deren Namen ich erstmalig bei dieser Besprechung erfuhr, wieder in das normale Leben eingegliedert werden sollten, daß deshalb ein Gespräch mit dem zuständigen Staatsanwalt bei dem Generalstaatsanwalt in Celle zu führen sei. Er <Wiehe> bat mich, dieses Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt in Celle zu führen, d.h. mit dem zuständigen Sachbearbeiter, wobei er darauf hinwies, daß der Generalstaatsanwalt unterrichtet sei, daß es aber wegen der absoluten Geheimhaltungsbedürftigkeit und wegen des Grundsatzes, Kenntnisse und Wissen nur dann an andere weiterzugeben, wenn es unbedingt notwendig sei, nicht hingenommen werden könne, daß auch der ermittelnde Oberstaatsanwalt im einzelnen unterrichtet werde.“

Aktenauswertung 76

Am 11.1.1980 vereinbarte Dr. Frisch – nach dem Akteninhalt ergänzend zur früheren Unterredung – mit dem sachbearbeitenden Oberstaatsanwalt Dr. Schellenberg, ein Beamter des Landeskriminalamts solle Loudil zu dem Vorwurf, an der Sprengstoffexplosion beteiligt gewesen zu sein, vernehmen. Eine Vernehmung Bergers sei nicht möglich, weil sich dieser im Ausland aufhalte.

Frisch 13/8

Der Zeuge Dr. Frisch hat hierzu bekundet, er habe Dr. Schellenberg erklärt, „daß die beiden Personen, nach denen noch gefahndet werde – nämlich Berger und Loudil –, nach unserer Versicherung – diese Versicherung übernahm ich – nicht an dem Geschehen beteiligt gewesen seien, d.h. daß sie nicht als Täter in Frage kämen; dafür könnten wir bürgen. Ziel des Ganzen war es, die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, nunmehr die Fahndungen allmählich abzublasen oder einzustellen, damit nunmehr diese beiden Personen wieder in das allgemeine Leben eingeführt werden konnten. Entsprechend wurde das Gespräch auch durchgeführt.“

Frisch 13/35

Über die Hintergründe des Anschlages habe er Dr. Schellenberg darüber hinaus nichts gesagt. Der Zeuge Dr. Frisch hat hinzugefügt: „Ich habe dem Herrn Schellenberg gesagt, daß wir es gern gesehen haben, daß damals der Verdacht auf diese beiden V-Leute gefallen ist, weil das dazu diente und es erleichterte, diese beiden V-Leute in die terroristische Szene einzuschleusen. Exakt ausgespart habe ich die tatsächliche Herbeiführung dieser Explosion und die Mitwirkung von Verfassungsschutz und Bundesgrenzschutz.“

*Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 116*

Oberstaatsanwalt Dr. Schellenberg übersandte im Anschluß an seine Unterredung mit Dr. Frisch unter dem 17.1.1980 die Akten an das Landeskriminalamt, u.a. „mit der Bitte, erneut zu prüfen, ob sich der Aufenthalt der Beschuldigten Berger und Loudil ermitteln läßt, und sie ggf. zu vernehmen“.

*Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 124*

Loudil wurde am 29.2.1980 verantwortlich vernommen. Er äußerte sich zur Sache nur in dem Sinne, wie es ein Vermerk vom 3.3.1980 wiedergibt:

„Der tatverdächtige Klaus-Dieter Loudil erklärte nach Bekanntgabe der ihm zur Last gelegten Straftat, daß er grundsätzlich keine Angaben bei der Polizei sowie vor dem Staatsanwalt und dem Richter machen werde. Er deutete aber kurz an, daß er mit der Tat nicht in Verbindung zu bringen sei. Nach seinem Aufenthaltsort zur Tatzeit befragt, erklärte Loudil, daß er auch dazu keine Angaben machen werde. Angaben über den augenblicklichen Aufenthalt des ihm bekannten Manfred Berger waren von Loudil ebenfalls nicht zu bekommen, da er diesen seit seiner Celler Zeit nicht mehr gesehen und von ihm gehört haben will.“

Aktenauswertung 77

Am 16.3.1980 überschlug sich Loudil – inzwischen nur noch im Besitz von Papieren auf seinen Klarnamen – unter Alkoholeinfluß mehrmals mit seinem Pkw, floh zunächst, kehrte aber kurz darauf an den Unfallort zurück.

Aktenauswertung 77

Im Zuge ihrer Nachforschungen stellte die Abt. IV fest, daß Loudil entgegen den ihm erteilten Weisungen auch noch nach der gemeinsamen Tätigkeit für die Abt. IV Kontakt zu Berger gehabt habe.

Aktenauswertung 77

Am 18.3.1980 – zwei Tage nach dem Verkehrsunfall Loudils – wurde Berger auf der Grundlage des Haftbefehls vom 23.10.1978 wegen des betrügerischen Verkaufs des VW Golf mit gefälschten Fahrgestell- und Motornummern in Garbsen verhaftet.

Aktenauswertung 77

Weil Wiehe befürchtete, Bergers Verbindung zur „Aktion Feuerzauber“ könne öffentlich bekannt werden, formulierte er – offenbar zur Unterrichtung der Öffentlichkeit – vorsorglich einen der Sachlage in wesentlichen Teilen nicht entsprechenden Vermerk, von dem er aber keinen Gebrauch machte.

Aktenauswertung 77

In seiner Befragung durch Pengel und einen anderen Beamten der Abt. IV erklärte Berger am 19.3.1980, er erwarte aufgrund seiner Tätigkeit für die Abt. IV keine Besserstellung. Er rechne damit, zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt zu werden. Am 21.3.1980 ordnete Wiehe an, sich in keiner Weise für Berger einzusetzen. Es solle lediglich dafür gesorgt werden, daß er nicht in der JVA Celle untergebracht werde. Anfang April 80 bat Wiehe, die Tätigkeit von Berger für die Abt. IV nicht nur aus allgemeinen Sicherheitserwägungen und im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Abt. IV geheimzuhalten, sondern auch zum Schutz des V-Mannes vor Racheakten.

Bundesanwaltschaft

– 1 BJs 185/80-2– Bl. 128ff.

Berger wurde am 28.3.1980 im Ermittlungsverfahren „Celler Explosion“ verantwortlich vernommen und machte keine Angaben zur Sache.

Bundesanwaltschaft

– 1 BJs 185/80-2– Bl. 141 ff.

Bundesanwaltschaft

– 1 BJs 185/80-2– Bl. 152 ff.

Dagegen meldete sich Ende April 1980 der Untersuchungsgefangene Jetses bei der Staatsanwaltschaft mit Andeutungen, er wisse Einzelheiten über den Sprengstoffanschlag auf die Justizvollzugsanstalt Celle. In seiner richterlichen Vernehmung vom 9.6.1980 bekundete er u.a.:

„Seit etwa März 1980 befinde ich mich in der JVA Hannover in Untersuchungshaft. In diesem Frühjahr wurde auch der Manfred Berger in der JVA Hannover in Untersuchungshaft aufgenommen. Wir kannten uns schon von Celle her und kamen daher wiederholt miteinander ins Gespräch, Bei mehreren Gesprächen hat er mir dann erzählt, daß er an dem Anschlag auf die JVA Celle I am 25.7.1978 beteiligt gewesen sei. Man habe in zwei Gruppen gearbeitet, die in zwei Personenkraftwagen nach Celle gefahren seien. Er selbst habe einen PKW des Fabrikats BMW gelenkt, in dem noch zwei oder drei weitere Personen mitgefahren wären. Er sei mit diesem PKW und den darin transportierten Männern aus Han-

nover gekommen, während die andere Gruppe mit einem VW-Käfer aus Braunschweig gekommen sei. Nach den Äußerungen des Berger handelte es sich bei den mit ihm mitgefahrenen Männern um diejenigen, mit denen er damals in Hannover wohnte.

Ich habe aus dem Gespräch mit Berger entnommen, daß der Anschlag vom 25.7.1978 nicht planmäßig abgelaufen ist. Der Anschlag an der rückwärtigen Mauer der Anstalt sollte nur zur Ablenkung erfolgen. Nach der Detonation an der Außenmauer sollte kurz darauf ein Anschlag am Haupteingang erfolgen, und zwar unter der Erwägung, daß dann die Aufmerksamkeit der Bediensteten wegen der Detonation an der Außenmauer abgelenkt gewesen wäre. Berger erwähnte auch, daß sie im Besitz von gefälschten Dienstaussweisen gewesen wären. Es soll sich um sieben oder acht Ausweise gehandelt haben. Diese sollten im Zusammenhang mit dem Anschlag am Haupteingang benutzt werden. Berger schilderte dann auch, daß der Sprengsatz an der Außenmauer, bei dem es sich um TNT gehandelt hätte, versehentlich zu früh hochgegangen wäre. Wegen der zu frühen Zündung hätten sie dann auch das Schlauchboot eingebüßt. Der Sprengstoff soll aus Beständen der Bundeswehr beschafft worden sein. Berger äußerte des weiteren, daß sie zwischen den beiden Gruppen Kontakt durch Sprechfunk gehabt hätten. Beide PKW seien in Celle geblieben, weil sich beim Abhören des Polizeifunks ergeben habe, daß die Polizei überall Sperren errichtet hätte. Im Berufsverkehr des folgenden Morgens seien sie dann nach Hannover zurückgefahren.

Berger nannte auch die Namen der Männer, die mit in seinem PKW gefahren waren. Ich kann mich heute an diese Namen wirklich nicht mehr erinnern. Mir fiel aber bei Nennung der Namen auf, daß es sich nicht um Personen handelte, die ich aus dem Strafvollzug kannte. "

Aktenauswertung 77

Am 28.8.1980 fand in Hannover eine Besprechung zwischen der Abteilung IV und dem Generalstaatsanwalt in Celle statt. Die Abteilung 4 ventilierte nach Lage der Verfassungsschutz-Akten mit dem zuständigen Abteilungsleiter und dem Dezernenten nochmals Möglichkeiten der Einstellung des Ermittlungsverfahrens in Sachen „Feuerzauber“. Gegenstand des Gesprächs wird aber – was die nachfolgenden Ereignisse nahelegen – auch die Aussage des Gefangenen Jetses gewesen sein. Die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft regten nach Aktenlage an, die Rückübernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt zu veranlassen und sich dort für eine Einstellung nach § 153 d StPO zu verwenden.

Aktenauswertung 78

Bundesanwaltschaft – 1 BJs 185/80-2 – Bl. 20 d. HA

Es kam sodann zu einem Gespräch der Abt. IV mit Mitarbeitern des Generalbundesanwalts. In den Handakten der Bundesanwaltschaft findet sich hierzu folgender Vermerk:

„Am 9.9.80 sprachen Dir. Jülich und ein weiterer Mitarbeiter des LfV Niedersachsen vor u. erklärten, die von der StA b.d. OLG Celle als potentielle Täter des Anschlages vom 25.7.1978 angesehenen Berger und Loudil seien ebemalige Informanten des LfV. Berger habe sich im Rahmen einer Legende einem Mitgefangenen gegenüber der Tat vom 25.7.78 berüht. In Wirklichkeit seien weder Berger noch Loudil an der Tat beteiligt gewesen. Sie hätten sich zur Tatzeit nachweislich im Raum Hannover aufgehalten.“

Das LfV wird in den nächsten Tagen hierber entsprechend berichten. Alsdann soll das Verfahren von Celle zum Zwecke der Einstellung nach Durchführung von Vernehmungen des Berger und des Loudil, zu denen das LfV Kontakt aufnehmen

wird, hierher rückübernommen werden. Soweit sich der Vorgang dann wieder gegen „Unbekannt“ richtet, ist er erneut abzugeben.“

Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 56 R
d. HA

Nachdem der Generalbundesanwalt Ende April 1986 vom Bundesminister der Justiz um einen Bericht zu einem Rundfunkinterview des damaligen Niedersächsischen Ministers des Innern, Dr. Möcklinghoff, gebeten wurde, der sich dahin geäußert habe, der Generalbundesanwalt sei am 9. September 1980 umfassend darüber informiert worden, „daß der Anschlag in Celle 1978 vom Nds LfV veranlaßt worden“ sei, vermerkte der zuständige Bundesanwalt am 29.4.1986:

Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 57
d. HA

„Im Rahmen der am 09.09.1980 im Dienstzimmer und in Anwesenheit von BA – AL mit Herrn Jülich vom Landesamt für Verfassungsschutz Niedersachsen geführten Besprechung über den Fortgang des o.a. Ermittlungsverfahrens war keine Rede davon, daß der bis dahin unaufgeklärte Sprengstoffanschlag auf eine Mauer der Justizvollzugsanstalt Celle vom Verfassungsschutz des Landes Niedersachsen bzw. in dessen Auftrag von Angehörigen des GSG 9 durchgeführt worden ist.

Ich habe unmittelbar nach Abschluß der Besprechung einen Vermerk zu den Handakten des Verfahrens gefertigt, der den wesentlichen Inhalt der Unterredung zutreffend wiedergibt. Es versteht sich von selbst, daß ein Hinweis auf eine staatliche Urhebererschaft für den Sprengstoffanschlag wegen der Einmaligkeit eines solchen Vorgehens nicht unerwähnt geblieben wäre“.

Aktenauswertung 78

In den Akten der Abt. IV ist zu der Unterredung vom 9.9.1980 schließlich weiter vermerkt, die Mitarbeiter des Generalbundesanwalts hielten eine Erledigung nach § 153 d StPO für wenig sinnvoll. Wenn überhaupt, müsse eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgen.

Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 21 f.
d. HA

Wie besprochen, berichtete die Abt. IV unter dem 10.9.1980 wie folgt an den Generalbundesanwalt:

„Nachdem Mitte der siebziger Jahre offenbar wurde, daß von den in Justizvollzugsanstalten einsitzenden Terroristen steuernde Impulse auf die noch in Freiheit befindlichen terroristischen Gewalttäter und ihre Aktionen ausgingen, hat die Landesbehörde für Verfassungsschutz Niedersachsen die in der JVA Celle einsitzenden Häftlinge Klaus Loudil und Manfred Berger, die engen Kontakt zu dem inhaftierten Terroristen Sigurd Debus hatten, im Februar 1979 für eine Mitarbeit geworben.

Debus, der wegen einer Reihe schwerer krimineller, politisch motivierter Delikte zu insgesamt 12 Jahren Gefängnis verurteilt worden war, betrieb s. Z. den Ausbruch aus der JVA Celle und den Aufbau einer terroristischen Aktionsgruppe, mit der er nach geglücktem Ausbruch terroristische Gewalttaten durchführen wollte.

Entsprechend bemühte er sich seit Jahren, mit Hilfe anderer, von ihm anpolitisiertes Häftlinge die Verbindungen zu früheren Mittätern und Helfern der „Debus-Bande“ aufzunehmen.

Um das Vertrauen des Debus zu gewinnen, seine bereits vorhandenen Verbindungen, Helfersbelfer, usw. sowie seine Planungen in Erfahrung zu bringen, mußten Loudil und Berger scheinbar auf die Forderungen des Debus eingehen. Beide haben sich der Aufgabe mit Geschicklichkeit unterzogen, sich während ihres Einsatzes an die ihnen gegebenen Weisungen ihrer Führungsbeamten gehalten und damit den Sicherheitsbehörden zu wertvollen Erkenntnissen verholfen.

Entsprechend waren Loudil und Berger von dem Plan des Debus unterrichtet, sich mit Hilfe eines von außen geführten Sprengstoffanschlages aus der JVA Celle zu befreien. Es gehörte zu ihrer „Legende“, sich selbst der Mittäterschaft zu bezeichnen.

Tatsächlich haben Loudil und Berger an dem Sprengstoffanschlag nicht mitgewirkt. Vielmehr haben sie sich am Tatstage nicht in Celle und Umgebung aufgehalten, sondern in einer Wohnung in Misburg bei Hannover. Ihr dortiger Aufenthalt zur Tatzeit wurde kontrolliert und kann bestätigt werden.“

Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 23 f.
d. HA

Am 16.9.1980 zog der Generalbundesanwalt das Ermittlungsverfahren wieder an sich. In einem Vermerk vom gleichen Tage ist ausgeführt:

„Regierungsdirektor Jülich erklärte heute auf telefonische Rückfrage, sein Amt habe, wie abgesprochen, mit den beiden Beschuldigten Verbindung aufgenommen. Die Beschuldigten stünden für eine Vernehmung zur Verfügung. Als sachkundig beim Landeskriminalpolizeiamt Hannover benannte Herr Jülich den Leitenden Kriminaldirektor Nitzschmann. Ltd. Kriminaldirektor Nitzschmann erklärte auf fernmündliche Rücksprache, daß ihm der Sachverhalt bekannt sei. Ich habe ihn fernmündlich gebeten, einen erfahrenen Beamten mit der Vernehmung der beiden Beschuldigten zu betrauen. Insbesondere habe ich darauf hingewiesen, daß über Verbindungen der Beschuldigten zum Landesamt für Verfassungsschutz Hannover in einer Vernehmungsniederschrift Hinweise nicht enthalten sein sollten.“

Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 173 ff.

Berger und Loudil wurden sodann Ende November 1980 erneut verantwortlich vernommen. Sie bestritten übereinstimmend, an dem Sprengstoffanschlag auf die Justizvollzugsanstalt Celle beteiligt gewesen zu sein. Sie hätten sich zu jener Zeit in einer Wohnung in Hannover-Misburg aufgehalten. Berger fügte an: *„Es ist richtig, daß ich von verschiedenen Leuten sowohl hier im Hause als auch außerhalb der JVA, angesprochen worden bin, ob ich den Anschlag in Celle auf die JVA ausgeführt hätte. Aus Geltungssucht habe ich in allen Fällen die Frage nicht verneint, sondern nur mit einem Augenzwinkern abgetan. Ich habe eigentlich immer offengelassen, ob ich nun für den Sprengstoffanschlag verantwortlich war oder nicht. Mit der in der Presse veröffentlichten und mir angelasteten Tat wollte ich mir nur einen Namen machen und mich brüsten.“*

Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 176

Aktenauswertung 78

Am 12.9.1980 nahmen der Innenminister und am 18.9.1980 der Ministerpräsident von einem Vermerk über den Sachstand per 5.9.1980 Kenntnis.

Aktenauswertung 78

Weil die Entscheidung des Generalbundesanwalts nach wie vor ausstand, trat ein Mitarbeiter der Abt. 4 am 15.1.1981 erneut an Mitarbeiter des Generalbundesanwalts heran. Diese legten nunmehr noch Wert auf ein Schreiben des MI – 4 –, in dem eine Tatbeteiligung der beiden Beschuldigten ausgeschlossen wurde.

Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 33 ff.
d. HA

Das Ermittlungsverfahren gegen Berger und Loudil wegen des Sprengstoffanschlages wurde schließlich am 25.3.1981 gem. § 170 Abs. 2 StPO (kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage) eingestellt, nachdem der Niedersächsische Minister des Innern unter dem 30.1.1981 – wie gefordert – gerichtsverwertbar mitgeteilt hatte, daß „im Zuge operativer Maßnahmen im Sommer 1978 gegen Personen des terroristischen Randbereichs im Raum Salzgitter-Hannover“ Erkenntnisse über Berger und Loudil gewonnen worden seien, „die ihre Teilnahme an dem Sprengstoffanschlag auf die JVA Celle als ausgeschlossen erscheinen lassen. Beide Personen wurden während des Zeitraumes vom 24.7. bis zum 26.7.1978 ununterbrochen in Hannover festgestellt.“

Bundesanwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 183

Aktenauswertung 78

Aus Anlaß der Hauptverhandlung gegen Berger wegen Betrug und Urkundenfälschung wurde der Innenminister mit Schreiben vom 16.2.1981 und am 17.2.1981 kurz mündlich über den Sachstand unterrichtet. Das Urteil gegen Berger vom 18.3.1981 – 6 Jahre und 6 Monate Gesamtfreiheitsstrafe – wurde am 5.5.1981 nach Rücknahme der Revision der Staatsanwaltschaft rechtskräftig.

Auskunft d. LReg .../..

Aus einem Vermerk der Abteilung IV vom 10.4.1980 ergibt sich, daß ein operativer Mitarbeiter der Abteilung IV mit dem zuständigen Staatsanwalt die Behandlung der Verbindung Bergers zum Verfassungsschutz erörtert hat. Der Vermerk lautet:

„Ich habe Herrn Figl ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wir unter keinen Umständen eine Besserstellung des VM oder irgendwelche Vergünstigungen erreichen wollen. Einziges Ziel unserer Bemühungen sei es zu erreichen, daß aus Sicherheitsgründen und zur Wahrung der Geheimhaltung unserer Arbeitsweise jeder Hinweis auf eine Verbindung des VM zur Abt. IV v.A.w. unterbleibt.“

Wiehe fügte ergänzend an:

„Und zum Schutze der ehemaligen VM vor evtl. Racheakten“.

Jüllich notierte an den Rand ein „r“.

Noch ein weiteres Mal geriet die Aktion „Celler Loch“ in Gefahr, als eine solche des Verfassungsschutzes enttarnt zu werden:

*Vogt 19/7
Vogt 19/54
Vogt 19/7*

Ein vom Dienst suspendierter Angehöriger der Abteilung IV, Gottfried G., hatte nach der Erinnerung des Zeugen Vogt (der am 1.4.1981 das Referat Wiehes – Nachrichtenbeschaffung – übernommen hatte) der Abteilung IV angekündigt, er werde mit der Wahrheit über die Celler Explosion an die Öffentlichkeit gehen. Er wisse ja noch eine ganze Menge.

Vogt 19/54

*Bundes-anwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 44 f.,
100 ff. d. HA*

G. meldete sich Mitte 1982 bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle und teilte mit, er wolle Angaben zu dem Anschlag vom 25. Juli 1978 machen. Die Generalstaatsanwaltschaft verwies ihn an die Bundesanwaltschaft. G. teilte der Bundesanwaltschaft am 26.7.1982 mit, die Sprengung am 25. Juli 1978 sei von fünf namentlich genannten Angehörigen der Abteilung IV des Niedersächsischen Ministeriums des Innern durchgeführt worden. Der damalige Amtsleiter, Jüllich, sei unterrichtet gewesen.

*Bundes-anwaltschaft
– 1 BJs 185/80-2 – Bl. 102 HA*

Da die Bundesanwaltschaft eine eigene Zuständigkeit zur Aufnahme von Ermittlungen nicht sah, gab sie das Schreiben und die weiteren ihr in diesem Zusammenhang zugegangenen Unterlagen am 2.8.1982 über den Generalstaatsanwalt in Celle an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Lüneburg ab „mit der Bitte um Kenntnisnahme zur eventuellen weiteren Veranlassung in eigener Zuständigkeit“. Der Generalstaatsanwalt in Celle übertrug die Bearbeitung der Strafanzeige des G. einem Beamten seiner Behörde, der am 25.10.1982 verfügte, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens werde abgesehen, denn G. habe eigene Wahrnehmungen nicht mitgeteilt und könne nach den Namen seiner Gewährleute nicht befragt werden, weil der Niedersächsische Minister des Innern die dazu notwendige Aussagegenehmigung verweigert habe. Der Zeuge Dr. Möcklinghoff hat dazu gemeint: „Wenn dieses Verfahren in aller Öffentlichkeit stattgefunden hätte, wäre die Geheimhaltung der V-Leute völlig obsolet oder gar nicht mehr möglich gewesen, und da mir auch in Person, aber auch dem Ministerium eben

Möcklinghoff 13/103

das Leben dieser V-Leute an erster Stelle stand, konnte man in diesem Fall einer Enttarnung überhaupt nicht zustimmen“.

Frisch 13/22 f.

War damit die Geheimhaltung der Aktion „Celler Loch“ noch einmal geglückt, so bestand für das Innenministerium aus seiner Sicht doch Anlaß, am 14.10.1982 die Parlamentarische Kontrollkommission über die wahren Hintergründe der Sprengung aufzuklären. Der Zeuge Dr. Frisch, der über den Anlaß der Unterrichtung nichts sagen konnte, hat gemeint, diese Entscheidung sei von Minister Dr. Möcklinghoff „in Zusammenarbeit mit dem damaligen Amtsleiter Dr. Mahn“ getroffen worden.

Als entscheidenden Auslöser für die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission wird man die Strafanzeige des Gottfried G. ansehen müssen:

Möcklinghoff 13/91

Zwar hat der Zeuge Dr. Möcklinghoff zunächst gemeint, zur Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission habe man sich entschlossen, weil die Strafverfolgungsbehörden Berger „wieder gefaßt“ hatten, „so daß die Bedenken bestanden, daß durch ihn die Sache jetzt an die Öffentlichkeit kommen könnte“, er hat diese Angabe aber auf Vorhalt, daß die Unterrichtung der PKK auch mit der Strafanzeige des G. vom 26.7.1982 zu tun gehabt haben könne, relativiert: „Es war jedenfalls eine Situation, wo man damit rechnen konnte, daß Dinge, die wir absolut aus Sicherheitsgründen für die V-Leute geheimhalten wollten, rauskommen.“

Möcklinghoff 13/96

Vogt 19/7, 54 f.

Näher am Geschehen ist zu jener Zeit der Zeuge Vogt gewesen, der berichtet hat, auf die Drohung des G., er wisse ja noch eine ganze Menge und werde damit an die Öffentlichkeit gehen, habe er – Vogt – die in Betracht kommenden Akten durchgearbeitet. „Dann sagt man natürlich, wenn man ein Referat neu übernimmt: Na, wo sind denn hier dunkle Punkte? Wo ist denn etwas, womit einer draußen hausieren gehen kann? Dann kommt man sehr schnell auf solche Vorgänge Man sucht dann nach Dingen – um es zu neutralisieren –, mit denen jemand draußen ein Geschäft machen kann“.

Vogt 19/55

Er – Vogt – habe dann, nachdem er sich eingelesen habe, die Vorgänge um das „Celler Loch“ seinem damals ebenfalls neuen Abteilungsleiter (Dr. Mahn) vorge tragen. „Soweit ich weiß, ist dann eben noch die PKK informiert worden.“

Möcklinghoff 13/113

Was die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission selbst angeht, hat der Zeuge Dr. Möcklinghoff gemeint, nach seiner Auffassung habe die Kommission nicht nur keine Bedenken gegen die von der Abteilung IV durchgeführten Maßnahmen erhoben, sondern diese im Gegenteil gelobt.

Zu Ziffer 3 des Untersuchungsauftrages

Hoffmann 82/55

Bei seinen Untersuchungen zur Person von Werner Mauss und über dessen Beiträge zur Ermittlungsarbeit niedersächsischer Polizeibehörden war der Ausschuß überwiegend auf Zeugenaussagen angewiesen, die zudem unter dem Vorzeichen standen, daß die zu schildernden Ereignisse bereits etliche Jahre zurücklagen. In den polizeilichen Ermittlungsakten finden sich keine Hinweise auf Mauss und dessen Tätigkeiten, weil Mauss selbst immer Wert darauf legte, in den Akten nicht zu erscheinen und dieser Wunsch respektiert wurde. Damit stand dem Ausschuß das sicherste Beweismittel für die Aufklärung eines Sachverhalts, die Verwertung von Urkunden, nur in eingeschränktem Maße dort zur Verfügung, wo private Unterlagen vorhanden waren und zugänglich gemacht wurden.

Teil 1

Allgemeines zur Zusammenarbeit von Mauss mit Versicherungen und Behörden

1. Vorbemerkungen zur Entwicklung der organisierten Kriminalität

*Bericht d. Arbeitskreises II
der AGdI 1981*

Ak II S. 9

Ak II S. 1, 10

Nach dem Bericht eines vom Arbeitskreis II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister eingesetzten ad-hoc-Ausschusses aus dem Jahre 1981 war seit Beginn der 60er Jahre in der Bundesrepublik eine Zunahme neuer Formen der Kriminalität zu beobachten. Diese Kriminalität war insbesondere gekennzeichnet durch eine hohe Professionalität der Täter, ihr arbeitsteiliges Vorgehen innerhalb einer hierarchisch gegliederten Gruppe, durch ihre Fähigkeit zur Nutzung moderner Techniken sowie durch ihre überregionalen und häufig internationalen Verflechtungen.

Ak II S. 1, 9

Zur Bekämpfung dieser bandenmäßig organisierten Tätergruppen wurden zunächst die herkömmlichen polizeitaktischen Instrumentarien eingesetzt und im Laufe der Zeit durch organisatorische und personelle Maßnahmen ergänzt sowie durch die Nutzung elektronischer Informationssysteme effektiviert.

Ak II S. 26 f.

Ak II S. 27, 9 ff.

Diese Möglichkeiten zur Bekämpfung der Bandenkriminalität wurden innerhalb der Polizei jedoch bald als unzureichend erachtet. Die Strukturen der Banden, ihre Herkunft, ihre Arbeitsweise und ihre Mobilität ließen sie nach Auffassung des ad-hoc-Ausschusses und einer in seinem Bericht zitierten „Vorlage der AG Kripo vom 12./13. Dezember 1979“ mit den alten Methoden nicht ausreichend angreifbar erscheinen.

Ak II S. 10

Zwischen den einzelnen Ebenen und Untergruppierungen der Banden bestanden Informationssperren, die die Aufklärungs- und Zugriffsmöglichkeiten der Polizei von vornherein beschränkten.

Ak II S. 10

Ak II S. 17

Hinzu kam in vielen Fällen eine andere Nationalität der Täter mit einer den Ermittlungsbehörden fremden Sprache und Mentalität, die zudem das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gruppen in einer ihnen wiederum fremden Umgebung verstärkte.

Ak II S. 10

Viele der Bandenmitglieder und namentlich die Entscheidungsebenen hatten sich eine bürgerliche Existenz geschaffen, die ihnen Rückhalt für ihre Handlungen gab und ihnen gleichzeitig Schutz vor Entdeckung bot. Einzelne Angehörige der Gruppen erhielten im Falle einer Verhaftung Unterstützung durch ihre Organisation, sie und ihre Familien wurden finanziell abgesichert, Rechtsbeistände bezahlt und nach der Haftentlassung die Wiedereingliederung in die Organisation zugesichert. Darin und in dem Druck, der auf gleichwohl aussagebereite Bandenmitglieder ebenso wie gelegentlich auch auf unbeteiligte Zeugen ausgeübt wurde, erblickten die Behörden ein wesentliches Erschwernis ihrer Aufklärungsarbeit.

Ak II S. 10 f.

Ak II S. 11

In den verantwortlichen Stellen der Ermittlungsbehörden setzte sich aufgrund dieser Erkenntnisse die Auffassung durch, eine wirkungsvolle Strafverfolgung sei mit ausschließlich herkömmlichen Mitteln der Polizei, mit „offener Polizeiarbeit“, nicht möglich.

Ak II S. 27, 1

Als erfolgversprechender Ansatz wurde dagegen die Durchführung verdeckter Ermittlungen und die Arbeit mit Vertrauensleuten betrachtet, die unter einer Legende mit den Banden Kontakt aufnahmen und den Behörden von innen heraus Erkenntnisse vermittelten.

Mauss 56/16 f.
Burghard 86/99

Als einer dieser Vertrauensleute hatte sich Werner Mauss bundesweit einen Ruf erworben.

2. Zum Status von Mauss

Shalaby 45/69; 51/11

Werner Mauss gründete im Jahre 1961 zusammen mit seiner ersten Ehefrau Margret Mauss eine Detektei. Beide hatten im gleichen Jahr geheiratet und arbeiteten gemeinsam bis zu ihrer Scheidung im Jahre 1983, seit 1980 allerdings in geringem Umfang als zuvor. Nach der Scheidung heiratete Werner Mauss erneut; auch seine zweite Frau begleitete seine Arbeit.

Shalaby 51/17 f.

Die Eheleute Mauss waren seit dem Jahre 1968 für die Versicherungswirtschaft tätig, und zwar aufgrund von Vereinbarungen mit den Dachverbänden der Versicherer, dem Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer e.V. (HUK-Verband) und dem Verband der Sachversicherer e.V. (Sachverband). Gleichzeitig arbeiteten die „Eheleute M.“ – oder „E. M.“, wie eine andere versicherungsinterne Bezeichnung lautete – für Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder, darüber hinaus in den Jahren 1979/80 für den Bundesnachrichtendienst und auch für private Auftraggeber, so für den Industriellen Oetker.

Shalaby 51/19
Shalaby 51/149

Mauss 77/184
Shalaby 51/18

Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Ehepaar Mauss und den Versicherungen wechselte im Laufe der Zeit. Bis 1981 scheint es sich um ein unbefristetes Vertragsverhältnis gehandelt zu haben, das die Versicherungsverbände zur Zahlung eines monatlichen Pauschalhonorars von zunächst 12 000 DM, später 15 000 DM sowie Spesen verpflichtete und dem „Ehepaar M.“ im übrigen weitestgehend Freiraum zur Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden ließ. Nach den Angaben des Zeugen Werner Mauss jedenfalls hatten die Versicherungen ihm und seiner Frau gegenüber kein Auftrags- und kein Weisungsrecht.

Shalaby 51/24

Mauss 77/69

Gleichwohl bestand – ausdrücklich oder stillschweigend – Übereinstimmung, daß Mauss nur in solchen Kriminalfällen tätig wurde, die auch tatsächlich Versicherungsrelevanz besaßen. Die ehemalige Frau Mauss, die Zeugin Shalaby, gab in ihrer Vernehmung an, es seien „immer Versicherer mitbetroffen“ gewesen, wenn sie und ihr geschiedener Mann an einem Fall gearbeitet hätten.

Shalaby 51/18

3. Bericht LReg/2 ff.

Auch in den Fällen, in denen Mauss und seine Frau seit 1972 bis etwa 1982 mit niedersächsischen Ermittlungsbehörden zusammengearbeitet haben, waren hohe Verluste für Versicherungen entstanden, überwiegend im Bereich der Diebstahls- und der Brandversicherungen. Die Verluste bzw. drohenden Verluste lagen teilweise in einer Größenordnung um 12 Millionen DM.

Mauss 77/184
Borrak 10. PUA 34/43

Zumindest die niedersächsischen Behörden gingen auch davon aus, daß Mauss den Ermittlungsbehörden Unterstützung nicht nur leistete, um die Arbeit der Polizei ausschließlich im öffentlichen Interesse zu unterstützen, sondern durchaus die Interessen der Versicherungen im Blick hatte. Zwar betonte der Zeuge Mauss vor dem Ausschuß, Zweck seiner Arbeit und Intention der Versicherungen für die Finanzierung dieser Arbeit sei es gewesen, die Polizei zu unterstützen. Auch der Zeuge Borrak, bis 1974 Kriminalbeamter und danach im Niedersächsischen Verfassungsschutz tätig, gab als Zeuge seinen Eindruck wieder, Mauss sei es bei den polizeilichen Ermittlungen mehr um die Aufklärung von Straftaten gegangen als um die Erledigung von Versicherungsangelegenheiten.

Peters 85/7, 32

Linkogel 86/21

*Bericht IReg
v. 3.7.84/7, 8*

*Anlage zum Schr. RA
Brehm v. 5.1.89*

Mauss 77/42

Der Zeuge Peters, seit 1980 im Innenministerium tätig und seit dem 1. Februar 1983 dort Landeskriminaldirektor, in den 70er Jahren Abteilungsleiter und stellvertretender Leiter des Landeskriminalamtes, gab dagegen an, ihm sei klageweisen, daß Mauss für Versicherungen auch mit dem Ziel arbeitete, die Assekuranz von Leistungen freizustellen; die Arbeit für Polizeibehörden sei nur ein Nebenprodukt seiner Arbeit gewesen. Ähnlich drückte sich der Polizeibeamte Linkogel als Zeuge aus. Man habe gewußt, daß Mauss „nicht aus Gründen des Beamteneides“ gearbeitet habe, sondern „vermutlich auch aus Gründen wirtschaftlicher Art“.

Diese Sicht der Dinge vertritt auch ein Bericht aus dem Innenministerium des Landes Niedersachsen vom 3. Juli 1984. In diesem Bericht für den Zehnten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Niedersächsischen Landtages ist jedenfalls ausgeführt, Mauss „wurde für interessiert gehalten mit Hilfe der Strafverfahren auch Versicherungsfälle zu lösen und dafür von Versicherungen entlohnt zu werden. Insoweit dient die Aufklärungsarbeit der Polizei in Fällen, die auch Versicherungsfälle sind, immer auch den privatwirtschaftlichen Interessen der Versicherungswirtschaft. Die Einschaltung des V-Mannes Mauss oder die Entgegennahme von Hinweisen des Mauss durch die Polizei, ohne daß dieser Entlohnung fordert, dürfte nur möglich sein, wenn in der Interessenlage der betroffenen Versicherung und der Polizei Parallelität besteht. Diese Umstände sind bewußt in Kauf genommen und bei der Verifizierung der zugetragenen Informationen berücksichtigt worden.“

Über die Vereinbarungen zwischen Mauss bzw. den Eheleuten Mauss und den Versicherungsverbänden bis zum Jahre 1981 lagen dem Ausschuß verwertbare schriftliche Vereinbarungen nicht vor.

Ab dem 1. Januar 1981 galt jedoch ein Vertrag, der am 5. März 1981 schriftlich abgeschlossen wurde. Der Wortlaut dieses Vertrages wurde dem Ausschuß durch einen hannoverschen Rechtsanwalt zugeleitet.

Die vertragliche Konstruktion hatte sich im Vergleich mit den bis dahin geltenden Vereinbarungen nach den Angaben des Zeugen Mauss gewandelt. Vertragspartner waren die „Eheleute M.“ einerseits sowie der HUK-Verband und der Sachverband andererseits, wobei beide Verbände auch ihre Mitgliedsunternehmen vertraten.

Nach dem Wortlaut der Vereinbarung hatten nunmehr die Verbände sowie deren Mitgliedsunternehmungen gegenüber den „Eheleuten M.“ ein Auftragsrecht und ihr Tätigkeitsbereich wurde unzweifelhaft beschrieben: „Sie werden . . . dafür sorgen, daß in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einschlägige Täter oder Täterringer, die die von den Versicherern geschützten Güter bedrohen, dingfest gemacht werden“ (Nr. 1 Satz 2 der Vereinbarung vom 5. März 1981).

In welchem Maße die Verbände bzw. einzelne Versicherer sich Einfluß auf die Ermittlungstätigkeit der „Eheleute M.“ vorbehielten, wird etwa auch in Nr. 2 der Vereinbarung deutlich, wo den Auftraggebern das Recht zugebilligt wird, auch die Einstellung eines Ermittlungsauftrages zu verlangen.

Spesen waren nach den schriftlichen Vereinbarungen nunmehr mit den jeweiligen Auftraggebern abzurechnen (Nr. 5) und vor Auftragsübernahme zu vereinbaren bzw. bei Überschreitung während der Auftragsausführung zu genehmigen (Nr. 6).

Insgesamt verschaffte der Vertrag vom 5. März 1981 den Versicherungsverbänden die Möglichkeit, ihre Vertragspartner, die „Eheleute M.“, erheblich unter Erfolgsdruck zu setzen. Gemäß Nr. 9 der Vereinbarungen war der Vertrag mit Monatsfrist jederzeit kündbar, wenn „die Eheleute M. oder einer von ihnen mehr als zwei Monate im Jahr keine Ermittlungsaufträge ausführen können“. Darüber hinaus galt der Vertrag lediglich für die Dauer eines Jahres und sollte sich nur verlängern, wenn dies drei Monate vorher schriftlich bestätigt wurde (Nr. 10).

Shalaby 51/30

Mauss 77/10, 29, 45

Hoffmann 82/28

Die Tätigkeiten der „Eheleute M.“ koordinierte aufgrund einer Übereinkunft mit der Versicherungswirtschaft das Bundeskriminalamt. Danach war die Arbeit von der Versicherungswirtschaft zu finanzieren, während die einzelnen Einsätze durch das BKA erfolgten. Wegen dieser Anbindung an eine Bundesbehörde und aus einer Verballhornung seines Namens heraus war Mauss – so der Zeuge Hoffmann – in Polizeikreisen auch als „Bundesratte“ bekannt.

Mauss 77/45, 69

Hoffmann 82/36

Hoffmann 82/36

Smoydzin 61/35

Hoffmann 82/37

Shalaby 45/106

Innerhalb der von den Versicherungsverbänden abgesteckten Grenzen war das Bundeskriminalamt weisungsbefugt gegenüber den Eheleuten Mauss und konnte sie in geeignet erscheinenden Fällen in Ermittlungsarbeiten einbinden. Grundlage war eine zwei- oder dreiseitige Vereinbarung zwischen dem BKA und den Eheleuten Mauss, die in Fällen einer Zusammenarbeit mit anderen Behörden diesen ausgehändigt wurde. Das Bundeskriminalamt war befugt, die Eheleute Mauss – seine Geheimwaffe, wie es der Zeuge Smoydzin formulierte – Länderpolizeibehörden zur Verfügung zu stellen, um dort Ermittlungstätigkeiten zu unterstützen. In diesen Fällen seien sie, so die Zeugin Shalaby, „ausgeliehen, zur Verfügung gestellt“ worden.

Mauss 77/27

Shalaby 51/49

Mauss 56/56

Borrak 10.PUA 34/89

Reents 87/7

Mauss und seine Ehefrau bezeichneten sich als „freie Mitarbeiter“ des Bundeskriminalamtes und sie wurden in Polizeibehörden des Landes Niedersachsen auch mit dieser Funktion vorgestellt.

Borrak 64/55;

10. PUA 34/40 f.

Aktenauswertung 44

Dem Ausschuß ist jedoch nicht erkennbar geworden, ob im Bundeskriminalamt die Kompetenzen eines „freien Mitarbeiters“ und seine rechtlichen Bindungen eingehend geprüft wurden. Zumindest für die Anfangszeit der Zusammenarbeit scheint dies zweifelhaft. So erhielt der niedersächsische Kriminalbeamte Borrak 1972 auf Nachfrage im Bundeskriminalamt die Auskunft, er solle die Stellung von Mauss so sehen, als wenn dieser ein Mitarbeiter sei. Er solle ihn so behandeln, als sei er ein Angehöriger des Bundeskriminalamtes. Diesem Mann könne er mindestens auch Akteneinsicht gewähren. Borrak sei gesagt worden: „Betrachten Sie es so, als wenn es einer ist, der zu uns gehört.“

Eine ähnlich unbestimmte Auskunft erhielt der Niedersächsische Verfassungsschutz auf eine Anfrage am 18. oder 19. Mai 1978 vom Bundeskriminalamt. Von dort wurde mitgeteilt, das Ehepaar M. sei „VS-belehrt“ und in der Lage, geheime Schriftstücke sicher aufzubewahren. Der Referatsleiter beim Verfassungsschutz, Wiehe, zog aus dieser Auskunft die Konsequenz, die künftige Abgabe von Berichten an Mauss bedürfe seiner Zustimmung.

Reents 87/7

Linkogel 86/21

Mauss war weder als Angestellter noch als Beamter an das Bundeskriminalamt gebunden und deshalb auch nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet. Er unterlag nicht den beamtenrechtlichen Verpflichtungen der Amtsverschwiegenheit und dem Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Schr. LReg

v. 2.11.87

Mauss 56/44 ff.

Eine Verpflichtung im Sinne des Verpflichtungsgesetzes erfolgte durch das Bundeskriminalamt erst am 6. August 1981, durch das Landkriminalamt Niedersachsen am 11. März 1982 und am 20. Oktober 1983. Erst von dieser Verpflichtung an erfüllte Mauss die persönlichen Voraussetzungen für die Strafbarkeit nach ver-

schiedenen Amtsdelikten, so etwa Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und Verletzung von Dienstgeheimnissen. Andere und gerade auch für Ermittlungsbehörden relevante Straftatbestände – so Körperverletzung im Amt, Aussageerpressung, Verfolgung Unschuldiger – setzen Amtsträgereigenschaft voraus, die Mauss auch mit der Verpflichtung nicht erhielt.

Mauss 77/27
Shalaby 45/95 f.

Mauss und seine Frau wurden auch als Vertrauenspersonen der Polizei angesehen, obwohl sie sich selbst nicht als solche verstanden. Die geschiedene Frau Mauss, die Zeugin Shalaby, gab in diesem Zusammenhang an, sie hätten den Ausdruck V-Leute deshalb nicht gern gehört, weil „ein V-Mann immer auf beiden Schultern“ trage, dies treffe auf ihre Arbeit aber nicht zu. Auch beim Bundeskriminalamt verstand man die Eheleute Mauss offensichtlich zumindest nicht nur als V-Leute. Der Kriminalbeamte Borrak erhielt auf seine Nachfrage im Jahre 1972 jedenfalls die Antwort, als V-Mann dürfe er Mauss nicht sehen; das sei etwas komplizierter.

Shalaby 45/95 f.

Borrak 64/55

Burghard 85/95
Peters 85/32
Reents 87/7
Peters 85/32

In der Polizei des Landes Niedersachsen wurde Mauss gleichwohl überwiegend als V-Mann verstanden, teilweise allerdings als V-Mann von ganz besonderer Bedeutung. Wie der Zeuge Peters aus seiner Zeit als Abteilungsleiter im Landeskriminalamt berichtete, sei Mauss ihm dort 1973 oder 1974 vorgestellt worden. „Ein Beamter kam zu mir und guckte schon, ob auch niemand zuhört, und sagte: V 1 kommt. Das war seine Begriffswelt. V 1, das heißt also V-Mann 1, der wichtigste im Bundesgebiet überhaupt, kommt.“

Bei der Frage, ob Mauss bzw. die Eheleute Mauss als V-Leute einzuordnen sind, muß sicherlich auch berücksichtigt werden, daß der Begriff des V-Mannes im Jahre 1972 noch nicht klar definiert war und erst später feste Konturen erhalten hat. Erst Anfang der 80er Jahre etwa ergingen höchststrichterliche Entscheidungen zu der Frage des Einsatzes eines „Lockspitzels“, behördliche Richtlinien mit einer Definition dessen, was ein V-Mann ist, existieren in Niedersachsen erst seit dem Runderlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz vom 16.6.1986, der auf einen Beschluß der Justiz- und der Innenminister und –senatoren aus dem Jahre 1985 zurückgeht. Nach Nummer 2.2. dieses Runderlasses ist eine V-Person „eine Person, die ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird“.

Nds. MBl. S. 716

Hoffmann 82/36
Mauss 77/70
Shalaby 51/37; 45/95 f.,
106

Ansprechpartner von Mauss und für Mauss war im Bundeskriminalamt ein Kriminaldirektor Sommer. An diesen wandten sich die Polizeibehörden der Länder, wenn sie das „Ehepaar M.“ in einer Ermittlungssache einsetzen wollten.

Mauss 77/28; 56/23
Mauss 77/71; 56/48 f.

Auch bei diesen Polizeibehörden hatte Mauss regelmäßig einen festen Ansprechpartner, und zwar jeweils den Leiter der Ermittlungsgruppe, mit der er zusammenarbeitete, gegebenenfalls dessen Stellvertreter. Mauss verstand dies als Zusammenarbeit mit der Fallführung, nicht als V-Mann-Führung. Ähnlich drückte sich Borrak aus, der meinte, er sei als verantwortlicher Kriminalbeamter nicht V-Mann-Führer, sondern eher Kontaktbeamter zu Mauss gewesen.

Borrak 64/63

Die Anbindung an das BKA blieb auch bestehen, wenn „E. M.“ für andere Behörden tätig wurden. Das BKA erhielt auf diese Weise Unterrichtung über Ermittlungsfälle, in die es mangels Zuständigkeit nicht eingeschaltet war. Wie der Zeuge Mauss dem Ausschuß berichtete, habe er jeweils der „Führungsstelle“ über die er zur Verfügung gestellt worden sei, berichtet, wenn notwendig, über die Polizeibehörde, mit der er gerade zusammenarbeitete.

Mauss 77/28

Bericht LReg
v. 3.7.84/16 f.
Sbalaby 51/42
Mauss 79/57
Mauss 77/16 f.

Die Zusammenarbeit von Mauss mit dem Bundeskriminalamt und Ermittlungsbehörden der Länder brachte es auch mit sich, daß Mauss und seine jeweilige Mitarbeiterin in größerer Anzahl Tarnpapiere und Legitimationen erhielten. Es handelte sich dabei um Pässe, Personalausweise, Führerscheine, Luftfahrerscheine und auch Kfz-Kennzeichen, um Anmeldungen an Orten, an denen Mauss und seine Frau aber niemals wohnten, auch um Waffenscheine. Teilweise dienten diese Papiere einer Grundabdeckung über längere Zeiträume, zum größeren Teil aber waren sie nur für einzelne Einsätze bestimmt.

Mauss 56/22

Nach Aussage des Zeugen Mauss hat er die Tarnpapiere grundsätzlich von einer Stelle erhalten, „die außerhalb Niedersachsens“ liege, wobei der Zeuge mit einer solchen Formulierung gewöhnlich das Bundeskriminalamt umschrieb, das er wegen einiger Einschränkungen in seiner Aussagegenehmigung nicht nennen zu dürfen meinte. Wie der Zeuge weiter aussagte, habe er erst zu einem späteren Zeitpunkt auch aus Niedersachsen Papiere erhalten.

Mauss 56/24

Burghard 86/99

Der Zeuge Burghard, 1981 Direktor des Landeskriminalamtes, schilderte die zu jener Zeit dazu bestehende Auffassung im Bundeskriminalamt. Er habe im Zusammenhang mit den Ermittlungen in einer Brandstiftungsserie („SoKo Zitrone“) die Meinung vertreten, Mauss werde Tarnpapiere vom BKA bekommen. Es habe sich jedoch ergeben, daß das BKA nach einer Überlegungsfrist mitgeteilt habe, wenn Mauss für Niedersachsen arbeite, so solle er auch die Legende und damit die Tarnpapiere aus Niedersachsen erhalten.

Bericht LReg
v. 3.7.84/16 f.

Aus einer Darstellung der Landesregierung ergibt sich, daß Werner Mauss und seine erste bzw. zweite Mitarbeiterin, vermutlich seine erste und seine zweite Ehefrau, seit 1975 bis 1983 Tarndokumente auf sechs verschiedene Namen aus Niedersachsen erhalten haben, teilweise unter Einschaltung des Landeskriminalamtes und teilweise des Innenministeriums.

Einige dieser Dokumente dienten Zwecken von Sicherheitsbehörden außerhalb Niedersachsens und einige Papiere wurden von einer nichtniedersächsischen Behörde für niedersächsische Zwecke ausgestellt.

Sbalaby 51/60 f.

Mauss 77/103
Mauss 77/16

Bereits aus der Menge der Papiere allein aus Niedersachsen kann auf eine Vielzahl von Tarn- und Aliasnamen geschlossen werden, unter denen Mauss und seine jeweilige Mitarbeiterin und Ehefrau auftrat. Dem Ausschuß sind etwa als Aliasnamen bekannt geworden Herbert und Ute Rick, Richard und Karin Nelson, Dr. Lange, Johns, Jacques, Maass, Claude, Möllner, Denise, Jung, Corta, Lorenz, Scholz, Loebel, Tiegel, Hansen, Reit, Lurco, Clauss, Joy, Reinhardts. Abschließend dürfte diese Namensliste jedoch nicht sein, zumal Mauss selbst bekundet hat, in manchen Ermittlungskomplexen vier verschiedene Namen geführt und mehrere Ermittlungskomplexe nebeneinander betrieben zu haben.

Schr. Landeshauptstadt
Hannover - Ordnungsamt -
v. 3.4.85 und v. 14.6.85

Unter dem Namen Herbert Rick war Werner Mauss vom 18.1.1973 bis zum 28.6.1979 und unter den Namen Herbert und Ute Rick das Ehepaar Mauss vom 15.2.1982 bis zum 30.4.1983 laut Auskunft des Ordnungsamtes in Hannover wohnhaft gemeldet. Nach den Unterlagen der Stadtverwaltung hatte das Ehepaar Rick am 21.5.1975 in Barcelona geheiratet.

Schr. Luftfahrt-Bundesamt
v. 27.3.85
Schr. Diskont u. Kredit AG
v. 2.8.85

Herbert Rick in Hannover war auch als Eigentümer eines Flugzeuges Cessna 414 A beim Luftfahrt-Bundesamt vom 10.10.1978 bis zum 31.10.1984 eingetragen. Dieses Flugzeug war über ein Kreditinstitut finanziert und von Herbert Rick bei der Allianz-Versicherung bis zum 16.12.1984 versichert worden.

*Schr. Allianz-Ver-
sicherung v. 23.7.85*

Aus der zugrundeliegenden Auskunft des Luftfahrt-Bundesamtes vom 27. März 1985 ergibt sich auch, daß „Herbert Rick“ eine im Rahmen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes erteilte Erlaubnis als Luftfahrer nicht besaß.

*Bericht LReg
v. 3.7.84/16*

Bereits 1975 jedoch hatte Werner Mauss von niedersächsischen Behörden einen Luftfahrerschein als Tarnpapier erhalten, wobei der Tarnname, auf den dieses Papier ausgestellt war, von der Landesregierung nicht mitgeteilt wurde. Auf Nachfrage war jedoch erläutert worden, die Beschaffung dieses Tarn dokumentes sei in Amtshilfe für eine „nichtniedersächsische Sicherheitsbehörde“ erfolgt, welche auch bestätigt habe, daß die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges vorlägen.

*Bericht LReg
v. 24.6.85/1*

Entsprechendes war auch bereits für die vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten waffenrechtlichen Erlaubnisse erklärt worden.

*Bericht LReg
v. 3.7.84/18*

Die ihm von niedersächsischen Behörden ausgestellten Tarn dokumente hat Werner Mauss zum Teil zurückgegeben. Zum anderen Teil waren diese Dokumente laut Auskunft der Landesregierung auf eine „nichtniedersächsische deutsche Sicherheitsbehörde“ übertragen und dort offenbar weiter genutzt worden.

*Bericht LReg
v. 3.7.84/16 f.*

*Mauss 79/60
Shalaby 51/42
Schr. RA Wenzel
v. 4.10.88/2*

Mittlerweile hat Werner Mauss nach seinen Angaben bis auf ein Dokument alle ihm ausgehändigten niedersächsischen Papiere zurückgegeben. Dieses zurückbehaltenes Dokument benötige er noch zu einer Legendenabwicklung.

3. Zur Person von Mauss

Hoffmann 82/19

Mauss war nach allem, was dem Ausschuß über seine Arbeit geschildert wurde, in der Lage, sich gegenüber den verschiedensten kriminellen Banden mit einer Legende glaubwürdig darzustellen und diese Legende bis zu seinem Ausscheiden aus den jeweiligen Ermittlungen glaubhaft durchzuhalten. Dies läßt auf eine erhebliche Wandlungsfähigkeit und auf ein großes Einfühlungsvermögen in unbekannte Sachverhalte und Personen schließen. Der Zeuge KHK Hoffmann meinte, Mauss sei in der Lage, „mitten im Satz umzuspringen“.

Hoffmann 82/19

Mauss scheint auch die Fähigkeit zu besitzen, in kurzer Zeit Sympathie bei seinen Gesprächspartnern zu wecken und ihr Vertrauen zu gewinnen. So ging wohl auch die Bereitschaft zur Mitarbeit des vom Niedersächsischen Verfassungsschutz eingesetzten V-Mannes Susak maßgeblich darauf zurück, daß Mauss und seine Frau ihn mitbetreuten und seinen Einsatz begleiteten. Die Zeugin Shalaby gab selbst an, man habe Susak das Vertrauen stärken wollen.

Shalaby 45/78

Zudem scheint Mauss ein Privatleben seinem Beruf oder – wie er es möglicherweise auch verstand – seiner Berufung geopfert zu haben. Bedingt durch die Mobilität, die Mauss durch das ihm von den Versicherungen zur Verfügung gestellte Flugzeug besaß, war er zum Teil innerhalb eines Tages an mehreren weit voneinander entfernten Orten.

Reents 87/80

Er vermittelte aber seinen Gesprächspartnern auch den Eindruck, er sei stets in Eile und stets in Geschäften gewesen. Dieser Eindruck wird unterstützt von dem Umstand, daß Mauss seine Treffen mit Polizeibeamten oder auch mit Zielpersonen häufig in Flughafenrestaurants durchführte, von denen er dann sogleich den Weg mit seinem Flugzeug fortsetzen konnte.

*Reents 87/79
Hoffmann 82/172*

Borrak 10. PUA 34/65

Der Zeuge Borrak schilderte zudem, Mauss habe täglich 15 bis 20 Stunden gearbeitet, nicht geraucht und keinen Alkohol getrunken.

Peters 85/34
Burghard 86/94, 106

Bei den Polizeibehörden war Mauss nicht unumstritten. Er galt als problematisch bzw., wie es der Zeuge Burghard ausdrückte, er hatte seine Tücken.

Mahn 61/8
Mauss 56/48

Diese Probleme lagen zum einen darin, daß Mauss dazu neigte, sich allzu selbständig zu machen und den Gang der Ermittlungen in seinem Sinne zu steuern suchte. Er führte in Gesprächen mit den ermittelnden Polizeibeamten seinen Ruf an und seinen „Erfahrungsschatz“, den er in zahlreichen Ermittlungsfällen erworben habe.

Burghard 86/103 f.

Überdies wird Mauss ein Hang zum Intrigieren nachgesagt, wie es insbesondere der Zeuge Burghard schilderte. Mauss versuche, möglichst sofort an den Chef eines Unternehmens heranzukommen und die übrige Mannschaft außen vorzulassen, im schlimmsten Fall zu sagen: „Ich habe das schon mit ihrem Chef besprochen; das können wir alles so machen, Sie brauchen keine Bedenken zu haben“, ohne allerdings diese Absprache tatsächlich durchgeführt zu haben. Ein solches Verhalten hatte Mauss auch in der Zusammenarbeit mit dem Zeugen KHK Hoffmann gezeigt; dieser hatte den Eindruck, gegen ihn habe es in zahlreicher Form Intrigen gegeben, er sei „immer ausgespielt worden“. Mauss habe etwa unter Berufung auf sein gutes Verhältnis zu Hoffmann Informationen von nachgeordneten Polizeibeamten zu Zeiten erfragt, zu denen Hoffmann selbst nicht im Dienst gewesen sei.

Hoffmann 82/106

Hoffmann 82/86

Borrak 10. PUA 34/90 f.

Ein weiteres Problem bei der Zusammenarbeit mit Werner Mauss lag nach den Angaben des Zeugen Borrak in dessen Unpünktlichkeit. Mauss habe Verabredungen nicht oder nur mit Verspätungen eingehalten, was häufig zu Meinungsverschiedenheiten mit Beamten geführt habe, die diese Dinge sehr eng gesehen hätten.

Hoffmann 82/56

Allerdings schilderte ganz im Gegenteil der Zeuge Hoffmann, ihn habe immer fasziniert, daß Mauss pünktlich gewesen sei, seine Verabredungen eingehalten habe. Ob die Diskrepanz zwischen beiden Aussagen auf ein unterschiedliches Verhalten von Mauss gegenüber jedem der beiden Beamten zurückzuführen ist oder aber auch nur unterschiedliche Anforderungen dieser Beamten an Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit verrät, mag dahingestellt bleiben.

Burghard 86/94
Peters 85/34
Burghard 86/105
Peters 85/34

Die besondere Persönlichkeit von Mauss und die Probleme, die dies bei der Zusammenarbeit mit Polizeibehörden verursachte, waren bei den Entscheidungsträgern der Polizei Niedersachsens, aus dem Bundeskriminalamt und auch aus anderen Landeskriminalämtern bekannt. Der damalige Direktor des Niedersächsischen Landeskriminalamtes, Burghard, und der jetzige Landeskriminaldirektor Peters stimmten jedenfalls in der Auffassung überein, es sei ein starker Führungsbeamter erforderlich, damit Mauss seine bekannten Tücken nicht entwickeln könne.

Burghard 86/99

Peters 85/7
Peters 85/7, 32

Für seinen Bekanntheitsgrad in den Polizeibehörden sorgte Mauss selbst durch die Aufnahme und die Aufrechterhaltung von Kontakten zu einzelnen Beamten und insbesondere auch zu führenden Polizeibeamten. Dazu gehörte etwa auch der bereits erwähnte Besuch bei dem Zeugen Peters in den Jahren 1973 oder 1974. Peters berichtete, ein Mitarbeiter habe ihm gesagt, „der Mauss ist in Hannover und möchte gern reinkommen und guten Tag sagen“. Mauss sei dann auch ganz kurz dagewesen und man habe sich vielleicht eine halbe Stunde über einige allgemeine Dinge unterhalten. Zu diesem Zeitpunkt habe Mauss nicht für Niedersachsen gearbeitet, eine vorangegangene Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt sei bereits abgeschlossen gewesen. Deshalb müsse man diesen Besuch als reinen Höflichkeitsbesuch bezeichnen.

Borrak 10. PUA 34/73

Sbalaby 51/36

Hoffmann 82/18

Mit den Polizeibeamten, die die Ermittlungen in jenen Fällen führten, in denen er in Niedersachsen tätig war, entwickelte Mauss ein persönliches bis freundschaftliches Verhältnis. Zu dem damaligen Leiter der Kriminalpolizeidienststellen Burgdorf und Wolfsburg, Borrak, war das Verhältnis „mehr dienstbezogen“, wie Borrak meinte, - zu den beiden Beamten im Landeskriminalamt, KHK Hoffmann und KD Müller, reichte es wohl auch in private Bereiche hinein. Bei diesen drei Beamten meldete Mauss sich häufiger telefonisch und traf sich auch bei einem Aufenthalt in Hannover zumindest mit dem Zeugen KHK Hoffmann gelegentlich.

Auch der Zeuge Burghard berichtete, Mauss habe ihm, allerdings während er mit dem Landeskriminalamt zusammenarbeitete, gelegentlich durch seinen V-Mann-Führer, den Kriminaldirektor Müller, ausrichten lassen, er wolle „gern 'mal guten Tag sagen“.

Reents 87/38

Nach dem Eindruck des Zeugen Dr. Reents diene solche Kontaktpflege den künftigen Geschäftsinteressen von Mauss. Dem diene sicherlich auch die zum Teil recht intensive Werbung, die Mauss mit seinem Beitrag zum Abschluß eines Ermittlungsfalles betrieb. Seine Abschlußberichte gegenüber den Versicherungsverbänden und dem BKA waren in einer Form abgefaßt, die vermittelte, der Abschluß des Falles sei zumindest maßgeblich auf seine Verdienste zurückzuführen. Zudem unterrichtete er auch Unbeteiligte eines Verfahrens über seine Arbeit und versandte beispielsweise das erstinstanzliche Urteil in Sachen „Düe“ – das anschließend im Revisionsverfahren aufgehoben wurde – als Referenz („zur freundl. Kenntnisnahme“) dem Geschäftsführer des HUK-Verbandes, der mit diesem Verfahren – soweit ersichtlich – nichts zu tun hatte. Auch der Zeuge Hoffmann teilte mit, Mauss habe seine Berichte an alle gestreut, bei denen er sich habe verkaufen wollen. Das sei vom Staatsanwalt über den Leiter des LKA und den Abteilungsleiter gegangen. Alle hätten einen solchen Bericht bekommen.

*Schr. „Familie M.“
v. 15.6.84 an Direktor
Eckermann
Hoffmann 82/50*

Hoffmann 82/30

Werner Mauss stand und hielt sich auch innerhalb des Teams „E. M.“ in vorderer Linie. Er knüpfte die Kontakte und führte die Gespräche. Seine erste Ehefrau Margret Mauss hielt sich im Hintergrund und vermittelte den Eindruck, die Arbeit ihres Mannes zu ergänzen und zu unterstützen. Nach den Erfahrungen des Zeugen Hoffmann wirkte sie als stabilisierende Kraft von Werner Mauss und als ausgleichender Pol im Falle von Konflikten zwischen Mauss und Hoffmann. Sie sei in der Lage gewesen, solche Konflikte in einer sehr netten und freundschaftlichen Form zu glätten.

Mauss 77/165, 187 f.

Die eigentliche Vorbereitung und Planung des Einsatzes sei allerdings, so der Zeuge Mauss, von ihm vorgenommen worden. Dies habe seine geschiedene Frau nicht gekannt; sie habe allerdings einen von ihm genau vorgegebenen Fahrplan „abarbeiten“ können.

Hoffmann 82/182

Die zweite Ehefrau von Werner Mauss kam vor dem Ausschuß erstmals für das Jahr 1982 ins Gespräch, als sie Werner Mauss in dem Ermittlungsfall gegen den Juwelier Düe auf einer Reise nach Cannes begleitet hatte. Sie wurde dem Zeugen Hoffmann dort unter dem Namen „Alida“ vorgestellt.

Ob und in welcher Form Mauss von seiner zweiten Frau unterstützt wurde, konnte der Ausschuß nicht feststellen. Allerdings erhielt sie, das heißt die „zweite Mitarbeiterin“ von Mauss, im Jahre 1983 niedersächsische Tampapiere.

4. Zur Arbeitsweise von Mauss

Einen Eindruck der Arbeitsweise von Werner Mauss sowie dessen erster Frau und ehemaligen Mitarbeiterin, der Zeugin Shalaby, hat der Ausschuß insbesonde-

re durch die Schilderungen dieser beiden Zeugen selbst erhalten, ergänzende und relativierende Informationen auch durch die Beamten Hoffmann und Borak, mit denen Mauss in Niedersachsen vornehmlich zusammengearbeitet hat.

Mauss 56/23

Zur Aufnahme der Tätigkeit in einem bestimmten Ermittlungsverfahren gab Werner Mauss an, zunächst habe er immer Kontakt mit der „Fallführung“ aufgenommen. Dabei handele es sich um den direktiv zuständigen Fallführer etwa einer Sonderkommission.

Mauss 56/24; 77/28

Mit der Fallführung habe er, so Mauss, zunächst die Angelegenheit abgesprochen, und zwar nur mit der Fallführung, damit aus Sicherheitsgründen nicht zu viele Personen in die verdeckte Arbeit eingeweiht würden.

Hoffmann 82/55

Der Zeuge Hoffmann stellte die Anfänge der Zusammenarbeit mit Mauss folgendermaßen dar: Es sei „immer üblich gewesen, daß dieser sich zunächst die Story habe erzählen lassen“. Mauss habe nach Namen gefragt und ihm sei dann die Szene geschildert worden. Dann sei es darum gegangen, wie Mauss in die Tätergruppe hineinkomme. „Das ist der schwierigste Fakt.“

Mauss 77/71

Die Polizeidienststellen, mit denen er zusammengearbeitet habe, hätten von ihm verlangt, so Mauss, in die Täterkreise einzudringen und festzustellen, wie die Infrastruktur und die Logistik dort beschaffen seien, welche Auslandsverbindungen bestünden und wo man am besten ermittlungs- und observationsmäßig ansetzen könne.

Mauss 77/71; 56/48

Anschließend habe er zusammen mit der Dienststelle, mit dem Fallführer, Pläne für die weitere Arbeit entwickelt.

*Mauss 77/28; 77/71;
56/48; 56/49*

Mauss betonte mehrfach, daß es sich stets um eine Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle und ihm gehandelt habe. Er habe seine Vorschläge gemacht, die Dienststelle habe mit ihm zusammen dann einen Plan entwickelt und er habe diesen Plan in die Tat umzusetzen versucht. Es sei nicht so, daß er nun das Ermittlungsverfahren bestimmt oder Beamte geführt hätte. Diese Annahme sei total falsch und laufe völlig an der Sache vorbei. Nicht er, sondern die Information, die er gewonnen habe, habe die Verfahrensrichtung oftmals verändert.

Mauss 56/48

Hoffmann 82/47

Diese Zusammenarbeit zwischen Mauss und den ermittelnden Polizeibeamten erhält allerdings in der Aussage des Zeugen Hoffmann eine etwas andere Bewertung. Danach hatte Mauss gewisse Vorstellungen, er habe sozusagen einen Plan entworfen, wie vorgegangen werden sollte und „in der Regel ist dann auch so verfahren worden“.

*Mauss 56/50
Shalaby 51/16*

Die Konzeption von Mauss lief regelmäßig darauf hinaus, innerhalb der verdächtigen Gruppierung einen Ansatzpunkt, eine Person zu finden, die über alles informiert war und die den Zugang zu anderen Bandenmitgliedern ermöglichen konnte. Er habe versucht, so Mauss, das erste Glied wie einen Baum zu sehen und sich von Ast zu Ast in die Spitze des Kreises vorzutasten. Über die Person, die Vertrauen zu ihm gefaßt habe, habe er alles erfahren, was innerhalb der Gruppe vorgekommen sei.

Mauss 56/49

Für die Kontaktaufnahme zu dieser Person konstruierte Mauss eine Legende. Die Legende wurde auf die Person abgestimmt, sie sollte Mauss den Zutritt verschaffen, das Interesse der Gruppe an Kontakten wecken.

- Shalaby 51/17*
- In diesem Sinne trat Mauss häufig in der Rolle eines Hehlers auf, der an der Beute etwa von Einbruchsdiebstählen interessiert war. Die Zeugin Shalaby beschrieb das Konzept mit den Worten, wenn es um einen Bäcker gegangen sei, so seien sie eben die Brotfabrik gewesen.
- Shalaby 51/17
Hoffmann 82/57
Mauss 77/66 f., 68, 91
Schr. RA Wenzel vom
10.4.89/3
Zwischenbericht Mauss
vom 1.9.81/10
Mauss 56/50*
- Wenn Mauss in dieser Rolle auftrat, so setzte er häufig auch Geldmittel ein, um gestohlene Waren aufzukaufen und damit seine Glaubwürdigkeit und seine Legende insgesamt zu stützen. Die finanziellen Mittel für diese Aufkäufe stellten ihm die Versicherungsverbände zur Verfügung.
- Nach den Angaben des Zeugen Mauss habe mit dem von ihm eröffneten Einblick in die Täterstrukturen versucht werden können, durch polizeitaktische Maßnahmen, durch Observation oder durch Telefonüberwachungsmaßnahmen das Wissen über die Bande gezielt zu erweitern.
- Mauss 77/66 f.*
- Eines der Mittel zur Gewinnung näherer Informationen über eine Bande sei auch die Zuordnung von angekauftem Stehlgut gewesen, wodurch weitere Möglichkeiten eröffnet worden seien, auf die Täterkreise zuzuarbeiten und noch mehr Straftaten aufzuhellen.
- Allerdings führte der Verbleib angekaufter Diebstahlware mindestens gelegentlich auch zu Problemen.
- Da Mauss in den Täterkreisen als Hehler galt, konnte die Ware nicht den Eigentümern zurückgegeben werden, ohne einen Verdacht der Täter auf Mauss zu lenken, zumal, wie Hoffmann erläuterte, es vorgekommen sei, daß auch den Bestohlenen nicht zu trauen gewesen sei. Eine Möglichkeit sei dann, das angekaufte Gut zu asservieren und bis zum Ende der Ermittlungen liegenzulassen, so Mauss.
- Man habe aber auch konspirative Möglichkeiten gefunden, angekauftes Stehlgut in die Ermittlungen einzuführen. So sei in einem Fall eine Garage unter einem Aliasnamen angemietet, dort die gestohlenen Waren gelagert und ein Hinweis an die Polizei fingiert worden. Wenn die Polizei die Waren dort finde, könne eine Rückgabe an die Geschädigten erfolgen, ohne daß ein Verdacht auf den „Hehler“ falle, mit der Polizei zusammenzuarbeiten.
- Hoffmann 82/60
Mauss 77/67*
- Mauss 77/67*
- Einen weiteren Vorfall, in dem angekauftes Diebesgut, gestohlener Schmuck, konspirativ wieder „auftauchte“, schilderte der Zeuge Hoffmann. Nach Planung von Mauss begaben er und Mauss sich mit dem Schmuck nach Brüssel. Der Schmuck einschließlich einer Oldenburger Zeitung befand sich in vier Koffern; die Zeitung sollte einen Hinweis auf den Tatort Oldenburg vermitteln. Nachdem Mauss einen Freund bei Interpol Brüssel aufgesucht hatte, rief er die belgische Polizei anonym an und informierte sie über die Fundstelle der Koffer in einem Brüsseler Hotel.
- Nachdem Koffer, Schmuck und Zeitung planmäßig aufgefunden worden waren, veranlaßte KHK Hoffmann, daß Interpol Brüssel darüber ein Fernschreiben an das Bundeskriminalamt richtete. Auf diese Weise gelangte die Information offiziell an die Kriminalpolizei Oldenburg, von wo aus die Geschädigten dann nach Brüssel geschickt wurden, um ihren Schmuck zu identifizieren.
- Zu den Arbeitsmethoden von Mauss zählte auch die Betätigung als sog. „agent provocateur“; er wirkte auf Tatverdächtige hin, erneut eine bestimmte Tat zu begehen. In weiten Teilen hing ein solches Verhalten sicher mit der Legendierung als Hehler zusammen; um die Glaubwürdigkeit zu wahren, war es oftmals hilfreich und wohl auch notwendig, das Interesse an erneuten Aufkäufen zu bekun-

Hoffmann 82/20

den. Einen weiteren Zweck der Tatprovokation schilderte der Zeuge Hoffmann. Mauss habe Tatverdächtige dazu bewegt, gestohlene und von den Tätern bereits veräußerte Gegenstände wieder zu beschaffen. Mauss habe den Tätern gesagt „paß mal auf, Du arbeitest jetzt für mich, bring die Schore wieder“. „Noch am selben Tag“ seien „die Ganoven losgefahren“ und hätten „die Schore wiederholen müssen“.

Mauss 77/166

Einen anderen Fall mit anderer Motivation für die Provokation berichtete Mauss selbst: Er habe einen Tatverdächtigen beauftragt, ein Auto, in dem angeblich Rauschgift versteckt gewesen sei, von Rom über die Grenze in die Schweiz zu bringen. Damit habe er die kriminelle Aktivität dieses Tatverdächtigen testen wollen.

Die nach Kenntnis des Ausschusses weitreichendste Tatprovokation erfolgte in den Ermittlungen gegen eine Brandstifterbande aus dem norddeutschen Raum („SoKo Zitrone“). Mauss veranlaßte einen tatverdächtigen Italiener u.a. mit Hilfe von Vorzeigegeld, eine Yacht in Griechenland anzustecken. Bei dem Versuch dieser Tat wurden der Italiener und ein deutscher Begleiter festgenommen und anschließend von griechischen Gerichten zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt.

Mauss pflegte seine internationalen Verbindungen und seine Mobilität auch in anderer Hinsicht als konspiratives Mittel einzusetzen.

Hoffmann 82/19

Dazu gehörte es, Verabredungen mit Verdächtigen an Orten zu treffen, die diesen fremd waren und größtenteils im Ausland lagen; dies diene einerseits der Demonstration seiner Internationalität, andererseits diene es dazu, den Verdächtigen die Sicherheit ihrer vertrauten Umgebung zu nehmen. So bestellte er eine Landfahrergruppe aus Norddeutschland nach Amsterdam („Fall Marienburg“), verabredete sich mit einem in Bremen lebenden Sarden nach Griechenland („Soko Zitrone“) und veranlaßte einen Verdächtigen, bei dem europaweite und bis nach Nordamerika reichende Kontakte vermutet wurden, zur Reise nach Australien („Fall Düe“).

Hoffmann 82/19

Pillari 88/37

Mauss 79/87

Mauss 77/164

Das internationale Element seiner Tätigkeiten gehörte zur Selbstdarstellung und zum Selbstverständnis von Mauss. Wie seine geschiedene Frau aussagte, seien sie beide ständig herumgereist, hätten fast ausschließlich in Hotels gewohnt und nur aus dem Koffer gelebt. Sie seien mit der ihnen von der Versicherungswirtschaft zur Verfügung gestellten Privatmaschine geflogen, nur in Ausnahmefällen, etwa aus Witterungsgründen, mit einer Linienmaschine. Werner Mauss sei ein sehr erfahrener Flieger.

Shalaby 45/57

Shalaby 45/85; 51/131

Shalaby 45/86

Diese Beweglichkeit, die Mauss zu seinem Stil gemacht hatte, wurde bereits zu den Erörterungen im Zusammenhang mit der „Operation Neuland“ angesprochen. Dort wurde gezeigt, daß Mauss innerhalb kurzer Zeiträume im deutschen, im Schweizer, im spanischen, italienischen und nordafrikanischen Raum hin- und herreiste.

Mauss nutzte diese Beweglichkeit aber auch in seinen anderen Tätigkeitsbereichen. In einem Ermittlungsfall wegen Raubes zum Nachteil ein hannoverschen Juweliers („Fall Düe“) ließ er nicht nur in Australien agieren, sondern traf sich mit Tatverdächtigen in Rom, auf den Kanarischen Inseln, in Cannes und Nizza; außerdem ließ er Verbindungen nach New York anklingen.

In Anbetracht solcher Reisetätigkeiten mußte Mauss für eine Anlaufstelle sorgen, über die er von offiziellen Stellen und auch von Zielpersonen aus kriminellen Kreisen erreichbar war.

Borrak 10. PUA 34/41 f.
Shalaby 51/39
Schreiben Luftfahrt-Bun-
desamt vom 27.3.85
Schreiben Allianz-
Versicherung vom 23.7.85

Zu diesem Zweck unterhielt Mauss in etlichen deutschen Städten Postfächer u.a. in Wiesbaden, Mainz, Hannover und Braunschweig.

Unter dem Namen Herbert Rick lief etwa in Hannover das Postfach 5043; mit diesem Postfach war Mauss alias Herbert Rick als Eigentümer des Flugzeuges Cessna 414a eingetragen. Der Versicherung dieses Flugzeuges, der Allianz Versicherungs AG, waren als Anschriften ihres Versicherungsnehmers Rick die Postfächer 5043 in Hannover und 4412 in Braunschweig bekannt.

Borrak 10. PUA 34/41 f.

Das Postfach in Hannover wurde von dem früheren Polizei- und späteren Verfassungsschutzbeamten Borrak etwa seit dem Jahre 1977 geleert. Borrak schickte die Post grundsätzlich auf ein anderes Postfach, von wo aus Mauss sie dann wiederum weitersenden ließ.

Borrak 10. PUA 34/50

Für diese Gefälligkeit erhielt Borrak seine Auslagen ersetzt, er erhielt aber keine darüber hinausgehenden Beträge.

Ingrid Borrak 10. PUA
34/8, 16, 28
Borrak 64/82
Mauss 79/8
Mauss 56/143
Ingrid Borrak 10. PUA
34/21 f.
Shalaby 51/63
Mauss 56/143 f.

Borrak und dessen Frau waren für Mauss in den Jahren 1978/79 bis September 1984 auch noch in anderer Weise tätig. Mauss unterhielt während der ganzen Zeit seiner Tätigkeit im Bundesgebiet eine Kontaktstelle, die durch „eine außerhalb von Niedersachsen tätige Bundesdienststelle“, das BKA, eingerichtet wurde. Bei dieser Kontaktstelle befanden sich mehrere Telefone, deren Nummern Mauss an Personen aus dem Bereich, in dem er gerade ermittelte, weitergab und die dort anrufen konnten, um ihn zu erreichen. Sie hinterließen dann einen Namen oder ein Anliegen. Mauss meldete sich bei diesem Anschluß ebenfalls mehrmals am Tag und fragte nach Anrufen, die eingegangen seien. Anschließend nahm er von der Stelle, wo er sich zur Zeit befand, Kontakt mit denjenigen auf, die ihn hatten sprechen wollen.

Mauss 79/12

Schreiben Oberpostdirek-
tion Hannover/Braun-
schweig vom 5.2.85

Möglicherweise ab Mai 1979, mit Sicherheit aber seit 15. September 1979 befand sich eine solche Kontaktstelle im Hause der Eheleute Borrak in Burgdorf und wurde von Frau Borrak bedient. Frau Borrak nahm also die Anrufe der Kontaktpersonen von Mauss entgegen und erteilte Mauss bei dessen Rückrufen Auskunft, wer wann und ggf. mit welchem Petitum angerufen hatte.

Mauss 79/11

Die Einrichtung des Anschlusses in Burgdorf hing damit zusammen, daß in einem anderen Bundesland eine Kontaktstelle von Mauss aufgegeben worden war. Mauss erkundigte sich daraufhin bei dem ihm seit langem bekannten Verfassungsschutzbeamten Borrak, ob dieser jemanden für eine neue Kontaktstelle benennen könne. Borrak meinte, seine Frau sei u.U. bereit, einen solchen Anschluß zu führen. Dies teilte Mauss nach seinen Angaben der Bundesstelle, dem BKA, mit, die dann alles weitere veranlaßt habe.

Borrak 10. PUA 34/41 f.

Mauss 79/11

Borrak 10. PUA 34/42

Nach den Erinnerungen des Zeugen Borrak habe ihn allerdings zunächst ein Angehöriger einer nichtniedersächsischen Dienststelle gefragt, ob nicht seine Frau bereit sei, für Mauss einen Telefonanschluß zu übernehmen. Später habe ihn auch Mauss gefragt. Er habe dann mit seiner Frau gesprochen und ihr die Sache erklärt. Er habe auch mit seinem Referatsleiter in seiner Dienststelle gesprochen. Von dort habe er die Auskunft erhalten, daß es keine Bedenken gebe „das interessiert uns nicht. Damit haben wir nichts zu tun.“

Borrak 10. PUA 34/53 f.

Borrak 64/84

Ingrid Borrak 10. PUA
34/11

Nach den Angaben der Zeugin Ingrid Borrak hatte das Telefon drei Anschlüsse, zwei für die Nutzung durch Mauss und ein Anschluß für die private Nutzung durch die Eheleute Borrak. Nur dieser private Anschluß habe auch einen Aus-

gang gehabt, während man mit den beiden anderen Anschlüssen nur Telefonate habe annehmen können.

*Schreiben OPD
Hannover/Braunschweig
vom 5.2.85
Schr. Stadt Mainz
vom 11.3.85
Schreiben LH Wiesbaden
vom 14.3.85
Schr. AG Wiesbaden
vom 7.3.85*

Die Telefonanschlüsse liefen auf eine Firma Import-Export-Eurotex mit den Rechnungsanschriften Postfach 3403 und 129286 in Wiesbaden bzw. Fa. Export-Import-Eurotex, Postfach 1880 in Mainz. Die Firmen waren weder in Mainz noch in Wiesbaden gewerberechtlich oder handelsregisterlich eingetragen.

*Schreiben OPD
Hannover/Braunschweig
vom 5.2.85
Borrak 10. PUA 34/50*

Bevollmächtigter der Firmen Import-Export-Eurotex gegenüber der Post war der Beamte Borrak, der nach Auskunft der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig, die er selbst bestätigte, An- und Abmeldungen bzw. Rufnummeränderungen veranlaßte.

Mauss 79/13; 56/143

Der Zeuge Mauss meinte allerdings, Borrak habe mit diesen Rufnummeränderungen nichts zu tun gehabt, vielmehr habe dies die Bundesbehörde in Kooperation mit der Oberpostdirektion Hannover veranlaßt.

Mauss 79/11; 56/143

Änderungen der Rufnummer wurden nach Aussage des Zeugen Mauss immer dann vorgenommen, wenn eine der kriminellen Banden, denen er eine bestimmte Telefonnummer in Burgdorf als Anlaufadresse genannt hatte, ermittelt und ihre Mitglieder verhaftet worden waren.

*Borrak 10. PUA 34/50
Ingrid Borrak
10. PUA 34/28
Shalaby 51/53
Borrak 10. PUA 34/50 f.
Shalaby 51/48*

Frau Borrak erhielt für ihre Tätigkeit 300 DM monatlich von Mauss bzw. den Eheleuten Mauss, außerdem liefen die Kosten für den Privatanschluß über die Firma Import-Export-Eurotex. Beide Beträge wurden von Frau Mauss, der Zeugin Shalaby, den Versicherungen als Spesen bzw. Geschäftskosten in Rechnung gestellt.

*Ingrid Borrak
10. PUA 34/28, 15*

Die Zeugin Ingrid Borrak betrachtete ihre Vergütung von 300 DM als ein Taschengeld. Für diese Vergütung habe sie sich manche Nacht um die Ohren schlagen müssen. Vorher habe sie nicht geahnt, daß so etwas auf sie zukäme. Es sei auch vorgekommen, daß Mauss angerufen und gesagt habe, eine Stunde müsse sie jetzt dableiben, es könne ein dringender Anruf kommen. Sie habe dann eine Stunde gewartet und es sei kein Anruf gekommen.

Borrak 10. PUA 34/50

Auch der Zeuge Borrak sprach im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Telefonanlage davon, es sei „mehr oder weniger eine Gefälligkeit“ gewesen. Sie seien in jeder Woche zwei-, dreimal nachts aus dem Bett geworfen worden und das sei die 10 DM täglich nicht wert gewesen.

*Ingrid Borrak
10. PUA 34/28*

Die Gründe, derentwegen die Zeugin Borrak dann trotzdem über etliche Jahre diesen Anschluß und diese Tätigkeit aufrechterhalten hat, sind letztlich unklar geblieben. Die Zeugin selbst meinte, man „habe ja auch noch ein bißchen Idealismus“.

*Ingrid Borrak
10. PUA 34/16, 28*

Diese Bereitschaft war allerdings erschöpft, als die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem „Fall Düe“ auf den Telefonanschluß aufmerksam wurde. Nach den Angaben der Zeugin Borrak sei im September 1984 „dieser Krawall mit den Zeitungen losgegangen“, Fotografen hätten sich vor ihrem Hause aufgehalten und

Borrak 10. PUA 34/62 f.

– so der Zeuge Borrak – Journalisten bei ihm zu Hause angerufen. Dies habe er seiner Familie nicht mehr zumuten wollen. Er habe zu seiner Frau gesagt: „Jetzt gibt es nur noch eins, ganz schnell nach Hannover alles abmelden und mit allem Schluß machen.“ Er habe dann alle Telefone abgemeldet.

*Schreiben OPD
Hannover/Braunschweig
vom 5.2.85*

Nach Auskunft der OPD Hannover/Braunschweig erfolgte eine Abmeldung der drei Anschlüsse am 5. und am 14. Dezember 1984.

Das Medium „Telefon“ war für die Arbeit von Mauss unentbehrlich, um ständig Kontakte halten und Verabredungen treffen zu können.

Mauss 77/73 f.

Mauss nutzte aber auch die Aufzeichnung fremder Gespräche, um Erkenntnisse für seine Tätigkeit zu gewinnen. Gab es in einem Ermittlungskomplex – richterlich bestätigte – Telefonabhörmaßnahmen, so nahm Mauss Gelegenheit zur Einsicht in die Protokolle – nach Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt, wie er betonte –, sofern es ihm für seine Tätigkeit notwendig schien.

Ob diese Einsicht auch in den niedersächsischen Fällen erfolgte, in denen er tätig war und in denen Telefonüberwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden („Bissendorf/Pelz-Prigge“, „Generalschlüssel VW-Werk“, „Soko Zitrone“, „Düe“), konnte nicht mehr festgestellt werden.

Hoffmann 82/221 f.

Mindestens in einem Fall nahm Mauss auch direkt Einfluß auf die Beantragung einer Telefonüberwachungsmaßnahme, und zwar im Ermittlungsverfahren gegen den Juwelier Düe. Diese Einflußnahme schilderte der Zeuge Hoffmann mit folgenden Worten: „Es ist so, daß Telefonüberwachungsmaßnahmen ja begründet werden müssen mit einer kriminellen Vereinigung, und für kriminelle Vereinigungen im Raum Hannover ist die Staatsanwaltschaft, das Gericht in Lüneburg zuständig. Diese Telefonüberwachung, die ich beantragt habe ... ist uns abgelehnt worden, obwohl ich da persönlich noch hin bin. Nun ging es darum, doch eine Telefonüberwachung zu kriegen, und dann ging es darum ..., daß – nach Katalogstraftat kann es sein – jedenfalls eine andere Begründung kommen mußte. Da ich ja nun abgeblitzt war und ich als der Leiter die Formulierung nicht hingekriegt hatte, wobei das immer sehr schwer und hypothetisch ist, was man da schreibt ... Wenn ich das vorher begründen könnte, brauchte ich keine Telefonüberwachung. Es ist alles sehr schwer, aber ich habe da eben so nach meinem Dafürhalten den Düe und den Busse in eine kriminelle Vereinigung gedrängt ... Ich habe das dem Mauss gesagt und dem Müller gesagt, und dann hat der Mauss gesagt: Setz Dich hin, jetzt diktiere ich Dir mal diesen Antrag. Dann habe ich mich hingesetzt und habe das diktieren lassen und habe den Antrag im Groben so geschrieben, wie er es mir gesagt hatte, und habe dann schnell die Telefonüberwachung gekriegt.“

In dieser Begründung, die der Zeuge Hoffmann ansprach, war als Hinweis der Mitgliedschaft des Verdächtigen Busse in einer kriminellen Vereinigung dessen Reise nach Australien bewertet worden – nicht erwähnt wurde in der Begründung, daß diese Reise auf Veranlassung von Mauss und auf Kosten von Mauss vorgenommen worden war.

*Mauss 77/29
Sbalaby 51/118*

Nach weiteren technischen Hilfsmitteln befragt äußerte Mauss, mit Minispionen und Tonbandgeräten habe er sich persönlich nie beschäftigt. Das sei auch völlig außerhalb seiner Tätigkeit gewesen. Seine Arbeit sei gewesen, mit den Personen, mit Zielpersonen Kontakt aufzunehmen, die Hintergründe und Personenzusammenhänge festzustellen und im konspirativen Sinne eine verschlossene Tür für die Ermittlungsbehörden zu öffnen.

- Shalaby 51/118* Allerdings sind allein im Fall „Düe“ vier Mal Minispione eingesetzt oder ihr Einsatz geplant worden. Von diesen Maßnahmen wußte Mauss, er hat sie nach Aussagen anderer Zeugen z.T. auch initiiert, selbst aber nicht durchgeführt.
- Mauss 77/186* Alle diese Maßnahmen fanden im Ausland statt bzw. sollten dort stattfinden. Nach den Angaben des Zeugen Mauss war auch in jedem Fall die Polizei des jeweiligen Landes informiert.
- Kaiser 85/92* Zum einen handelte es sich um einen Einsatz auf den Kanarischen Inseln, als Mauss sich mit zwei Verdächtigen des Verfahrens, dem Juwelier Düe und dessen Bekannten Busse, in einem Hotelzimmer traf. Das Gespräch in diesem Hotelzimmer wurde von Beamten des Niedersächsischen Landeskriminalamtes mit Wissen von Mauss abgehört, wobei dem Ausschuß als Zweck dieser Maßnahme ausschließlich der Schutz des V-Mannes Mauss genannt wurde; nur der Zeuge Hoffmann meinte, es sei um Erkenntnisse aus den Gesprächen zwischen Düe und Busse nach der Zusammenkunft mit Mauss gegangen.
- Hoffmann 82/186 f.*
Mauss 77/197
Kaiser 85/95
Mauss 77/181
Hoffmann 82/194 Des weiteren erfolgten zwei Einsätze mit Abhörgeräten in Frankreich, und zwar nach den Angaben des Zeugen Mauss unter Verantwortung der französischen Polizei und durch die französische Polizei. Im einen Fall waren Minisender in ein Fahrzeug eingebaut worden, mit dem Düe und Busse unterwegs waren; diesem Fahrzeug folgte ein zweites, in dem ein Empfänger angebracht war. Diese Maßnahme scheiterte wegen technischer Schwierigkeiten.
- Mauss 77/182*
Hoffmann 82/211 Im anderen Fall wurde ein Schiff in Cannes, auf dem sich Mauss mit Düe und Busse traf, abgehört, nach Angaben von Mauss wiederum unter Federführung der französischen Polizei.
- Mauss 77/176* Schließlich sollten zu einem Treffen von Mauss und Düe in Zürich – das letztlich aber nicht zustande kam – auf Veranlassung von Mauss, so der Zeuge Hoffmann, Minispione in die Schweiz gebracht werden. Diese Minispione wurden von Deutschland aus, wo sie der Zeuge Hoffmann besorgt hatte, per Luftfracht nach Zürich geschickt; bei der Aushändigung an den Beamten des Landeskriminalamtes Wunder in Zürich kam es zu einem Zwischenfall, in dessen Verlauf die schweizerische Polizei Kenntnis von den Minispionen erhielt und die beteiligten niedersächsischen Beamten vorläufig festnahm. Dies führte zu einer nicht unerheblichen Verstimmung bei den schweizerischen Behörden, zumal das Päckchen mit den Abhörgeräten an das „Landeskriminalamt Niedersachsen in Zürich“ adressiert war.
- Hoffmann 82/190, 196*
Mauss 77/186
Hoffmann 82/191
Hoffmann 82/191
Mauss 77/186 Diese Aktion sei zwar, so der Zeuge Mauss, mit Ansprechpartnern „an höchster Stelle“ abgesprochen gewesen. Dies hätten allerdings die untergeordneten schweizerischen Beamten, die hier tätig geworden seien, nicht gewußt; nur deshalb sei es zu den Schwierigkeiten gekommen.
- Mauss 77/186* Zu den Einzelheiten dieser Vorgänge wird noch im Bericht zu dem Komplex des Ermittlungsverfahrens gegen den Juwelier Düe zu berichten sein.
- Shalaby 45/62* Ein weiteres Hilfsmittel von Mauss, dessen er sich bediente, waren andere V-Leute, die er einsetzte, die er bezahlte und die er ggf. auch zur Zusammenarbeit an die Ermittlungs- und Verfassungsschutzbehörden vermittelte. Bereits in dem Bericht zu Ziffer 2 des Untersuchungsauftrages wurde der V-Mann Susak angesprochen, der etwa von der Zeugin Shalaby als „unser“ V-Mann bezeichnet wurde. Ebenfalls in diesem Komplex war von einem Informanten „K“ die Rede,

- Aktenauswertung 13* der – oder die – von Mauss angeboten wurde, letztendlich jedoch nicht zum Einsatz kam.
- In einem Zwischenbericht vom 1. September 1981 zum Komplex „Soko Zitrone“ benennt Mauss zwei weitere „für uns seit Jahren unter Legende angeworbene Personen“. Über eine dieser Personen wird mitgeteilt, sie sei von „arabischer Nationalität“, über die andere, daß es sich um eine „schweizerische Mittelsperson, im Besitz eines Pkw-Pontiac Cabriolet“ handle.
- Schreiben RA Wenzel vom 10.4.89 an die StA Hannover/2* Von einem weiteren Informanten namens „Jurkutat“ berichtet der Rechtsbeistand von Werner Mauss ebenfalls im Zusammenhang mit dem Ermittlungskomplex „Soko Zitrone“. Dieser Informant kommt auch in einem Zwischenbericht von Mauss in der Angelegenheit „Soko Zitrone“ vor.
- Shalaby 51/132 f.* Schließlich ist dem Ausschuß ein Helfer von Mauss bekanntgeworden, bei dem es sich um einen „jungen Mann“, so die Zeugin Shalaby, aus Düsseldorf handelte, der sich um das Flugzeug der Eheleute Mauss kümmerte, es zu Wartungen flog und der auch gelegentlich zur Hilfe bei einer Legendenbildung eingesetzt wurde. Einer seiner Einsätze fand in dem bereits mehrfach angesprochenen „Fall Düe“ statt, in dessen Verlauf er mit der Zeugin Shalaby nach Australien flog, um dort die Vorbereitungen für eine Legende zu treffen, die der Glaubwürdigkeit gegenüber dem Verdächtigen Busse dienen sollte.
- Shalaby 51/134* Die Mitarbeit dieses „jungen Mannes“ war im übrigen wohl ein Geschäft auf Gegenseitigkeit; die Zeugin Shalaby jedenfalls meinte, er habe die Gelegenheit zu Flügen mit der Maschine der Eheleute Mauss gern wahrgenommen, um die für den Behalt seines „Flugscheines“ – gemeint war wohl ein Luftfahrerschein – notwendigen Flugstunden nachweisen zu können.
5. Zu den Berichten über die Tätigkeiten der Eheleute Mauss
- Mauss 56/36
Shalaby 51/72* Mauss und seine erste Frau dokumentierten ihre Tätigkeiten in Berichten, die Werner Mauss seiner Frau ins Stenogramm diktierte.
- Shalaby 51/21 ff.* Es gab drei Arten von Berichten, Monatsberichte, Jahresberichte und Fall- bzw. Globalberichte, die jeweils verschiedenen Zwecken dienten.
- Shalaby 51/75
Mauss 79/155
Shalaby 51/20 f.
Mauss 79/152* In den Monatsberichten sei, so die Zeugin Shalaby, detailliert jeder Tagesablauf des betreffenden Monats niedergelegt worden, Uhrzeiten, Personen, Orte. Die Monatsberichte hätten jedoch keinerlei Inhalts- oder Gesprächsprotokolle enthalten. Mit ihnen habe lediglich, wie auch der Zeuge Mauss ausführte, die Spesenabrechnung belegt werden sollen.
- Mauss 79/153* Der Zeuge Mauss erläuterte weiterhin, die Monatsberichte seien zunächst an „die Bundesbehörde“ gegangen, dort auf sachliche Richtigkeit geprüft und anschließend an die Buchhaltung eines der Versicherungsverbände weitergeleitet worden. Dort habe man die Abrechnungen erstellt und die Überweisungen vorgenommen.
- Shalaby 51/20 f.* Die Zeugin Shalaby ergänzte, intern sei zunächst der Sachverband von 1968/69 an für die Abrechnungen zuständig gewesen, vier oder fünf Jahre später sei dies dann auf den HUK-Verband übergegangen.

Shalaby 51/23

Im Gegensatz zu den detaillierten Monatsberichten enthielten die Jahresberichte nur „ein paar Sätze“ über die Vorkommnisse des jeweiligen Jahres, einen Überblick, wie die Zeugin Shalaby erklärte. Sie hätten dazu gedient, die Vorstände der auftraggebenden Versicherungen über die Tätigkeiten des vergangenen Jahres in kurzer Form ins Bild zu setzen. Diese Jahresberichte seien „etwas ganz Zusammengeschrumpftes“ gewesen, „daß das auch ein Vorstand lesen konnte; denn der kann sich nicht mit 20 Seiten abgeben. Das ist nicht drin, die Zeit ist nicht da“.

Die Fallberichte schließlich wurden grundsätzlich nach Abschluß eines Ermittlungskomplexes erstellt und schilderten den Ablauf solcher Ermittlungen.

Reents 87/12

An der Formulierung der Berichte fällt auf, daß sie die Rolle der Berichterstatter in den Vordergrund stellen („es gelang uns“, „es war möglich, uns ... darzustellen“, „nach einem von uns entwickelten und mit der fallführenden Dienststelle abgestimmten Plan“). Diese Berichte enthalten auch wenig beweiskräftige Tatsachen, sondern schildern Gesprächsinhalte, Eindrücke und sog. Hintergrundwissen. Der Zeuge Dr. Reents, der als Staatsanwalt in der Sonderkommission Zitrone mitarbeitete, hielt die Berichte denn auch für „relativ unpräzise“, sie hätten „Nebel“ enthalten. Zum Inhalt eines von ihm gelesenen Berichtes meinte der Zeuge Kaiser, Kriminaloberrat im Landeskriminalamt zur Zeit der Ermittlungen in der Sonderkommission Zitrone, aus seiner Sicht komme darin „doch viel Phantasie vor“.

Kaiser 85/96 f.

Mauss 79/153

Die Fallberichte erhielt nach den Angaben von Werner Mauss ein fester Personenkreis, „der zwischen den Beteiligten – der Sicherheitsbehörde und der Versicherungswirtschaft, d.h. dem Verband – abgesprochen“ gewesen sei. Zu diesem speziellen Personenkreis hätten gezählt „Bundes- und Landesbehörden bzw. Verbandspräsidenten oder hoch angesiedelte Personen, die im Verbandswesen der Versicherungswirtschaft die Absprache mit dem Bund getroffen hatten“.

Mauss 79/156

Mauss 79/156

Daneben habe es spezielle Dinge im Sicherheitsbereich gegeben, die dann nur der Stelle berichtet worden seien, mit der man in der konkreten Sache zusammengearbeitet habe, etwa bei Geheimaktionen wie im Terrorismusbereich. Davon hätten die Versicherungen, soweit sich der Zeuge Mauss erinnern konnte, keine Berichte erhalten.

Shalaby 51/71 f.

Die Zeugin Shalaby meinte, bei der Berichtsabfassung seien Schwerpunkte gesetzt worden. Den Polizeibehörden, auch dem Bundeskriminalamt seien ausführlichere Berichte übersandt worden als den Versicherungen.

*Schreiben RA Wenzel vom
12.4.89*

Zumindest in einigen Komplexen gab es auch Zwischenberichte; einen solchen Zwischenbericht vom 1. September 1981 für die Zeit Mai bis August 1981 in der Angelegenheit „Soko Zitrone“ hat der Zeuge Mauss im Nachtrag zu seiner Vernehmung zur Verfügung gestellt. Dieser Zwischenbericht umfaßt 13 Seiten und ist – wie andere dem Ausschuß zur Kenntnis gelangte Fallberichte von Mauss auch – in einem sehr eigenen Stil abgefaßt. Zur Veranschaulichung wird folgender Auszug aus diesem Bericht wiedergegeben (dort Seite 1 bis Seite 5):

„Nach Anforderung durch das LKPA NDS, über das BKA Wiesbaden, gegen eine krim. Vereinigung nach § 129 StGB durch konspirativen Einsatz Unterstützung zu leisten, kamen wir am 28. Mai 1981 mit dem stellvertr. Leiter der Soko 'ZITRONE', Herrn KHK HOGFFMANN aus Hannover, zu einer ersten Besprechung zusammen.“

Aus dem Gesprächsergebnis und den übersandten Unterlagen ergab sich folgender Zusammenhang:

...

Bis zu unserer Anforderung am 28.05.1981 war es der eingerichteten SoKo durch Schaltung von Tü und andere, kriminalpolizeiliche Maßnahmen möglich, den Verdacht auf eine krim. Vereinigung zu untermauern und 25, untereinander in kriminellem Kontakt stehende ital. Personen, überwiegend bestehend aus Sarden, zu identifizieren, sowie durch die Tü-Schaltung zahlreiche Straftaten dieser Personen zuzuordnen.

Der SoKo war es jedoch, trotz verschiedener Versuche, nicht möglich, in den Täterkreis einzudringen.

Nach Einblicknahme der uns übersandten Unterlagen konnten von uns folgende Täter als Hauptzielpersonen für einen von uns zu organisierenden, konspirativen Einsatz, festgestellt werden:

...

Es gelang uns, in der Zeit vom 09.-16.06.1981 konspirativ in den Täterkreis vorzustoßen und die für die kriminellen Handlungen – hier insbesondere Brandstiftungen – direktiv Verantwortlichen der kriminellen Vereinigung, ..., zu identifizieren.

...

Die grösstenteils schon bekannten Straftatbestände konnten wir, durch Feststellung der Infrastruktur der Täterorganisation, weitere ständige Kontakthaltung bis einschl. 31.08.1981 und der sich daraus ergebenden, konspirativ gewonnenen Erkenntnisse, die von uns meistens in beweiserhebliche Telefongespräche umgesetzt wurden (s. hierzu Niederschriften zu abgehörtem Postanschluß, 83 Gespräche) untermauern, d.h., dass die krim. Vereinigung in Verdacht steht, organisiert, überwiegend im nordd. Raum und in Italien

– Tötungsdelikte,

– Versicherungsbetrug durch Brandstiftung, (hier konnte durch die SoKo Versicherungsbetrug in Form von Brandstiftung in mindestens 63 Fällen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch diesen Täterkreis begangen, festgestellt werden),

– Raubüberfälle,

– Erpressung in Tateinheit mit Körperverletzung,

– Rauschgift- und Waffenhandel,

– Heblerei,

– Geschäfts- und Villeneinbrüche,

– Diebstahl und Verschiebung von Kfz.,

– sowie Falschgeldverbreitung

durchzuführen.

Nach einem von uns entwickelten und mit der fallführenden Dienststelle abgestimmten Plan nahmen wir zunächst am 04.06.1981 in Frankfurt mit dem deutschen Staatsangehörigen

– Jurkutat ...

Verbindung auf, da dieser, in zurückliegender Zeit, mit ... und anderen Italienern im nordd. Raum in Kontakt gestanden und sich, gegenüber der Polizei in Bremen, im Zuge eigener, ihm zur Last gelegter Straftaten, negativ über den Italiener-Kreis geäußert hatte.

Mit einer entsprechenden, durch psychologische Massnahmen abgestützten Legende, vorbereitet in Italien und der Schweiz gelang es uns, den Informanten, zusammen mit der ZP <Anm.: Zielperson> ... und einem bis dahin Unbekannten, jedoch auch zum Täterkreis gehörenden Italiener,

– ...

am 09.06.1981 nach ROM/TRIEST/LUGANO und ZÜRICH zu steuern.

Bevor ein erster Kontakt mit den ZP am 10. und 11.06.1981 in Zürich/SCHWEIZ erfolgte, war es möglich, uns als angebliche Organisation, deren Drahtzieher im vorderen Orient aufhältig sind – abgestimmt auf die Delikte des Zielkreises – darzustellen. Zu diesem Zweck hatten wir überdies zwei für uns seit Jahren unter Legende angeworbene Personen eingesetzt,

– darunter eine mit arabischer Nationalität,

– sowie eine weitere, schweizerische Mittelperson, im Besitz eines Pkw-Pontiac Cabriolet,

durch die wir uns ... am 10.06.1981 erstmals in Zürich zuführen ließen.

Für diese erste, überaus schwierige Phase unseres „Einstieges“, die das Fundament für die gesamten, nachfolgenden Gespräche, zur gezielten, schnellen Erkenntnisgewinnung, bildete, um den subversiven Einsatz gegen den Täterkreis zu beschleunigen, mußte ein erheblicher, finanzieller Aufwand betrieben werden.

...“

6. Vergütungen

Shalaby 51/148

Wie bereits eingangs erwähnt, erhielten die Eheleute Mauss seit 1968 aufgrund eines Pauschalvertrages mit den Versicherungsverbänden monatlich zunächst 12.000 DM, später 15.000 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und zuzüglich besonderer Erstattung von Spesen. Diese Beträge wurden mindestens bis 1978 gezahlt; die Zahlungen wurden spätestens mit dem neuen Vertrag 1981 wiederaufgenommen und mindestens bis zum Ausscheiden der Zeugin Shalaby aus dem Team „E. M.“ im Jahre 1983 fortgesetzt.

Shalaby 51/18

Shalaby 51/149

Über die Finanzierung zwischen 1978 und 1980 konnte der Ausschuß verwertbare Ergebnisse nur insoweit gewinnen, als in einem Fall ein privater Auftrag für den Industriellen Oetker übernommen worden war. Außerdem liegt dem Ausschuß ein Schreiben des HUK-Verbandes vom 12. Juni 1978 an einen leitenden Mitarbeiter des Verbandes der Sachversicherer vor, in dem erwähnt ist, die Tätigkeit von Mauss solle ab 1.7.1978 in Höhe von je DM 100.000,- jährlich durch die beiden Verbände und in Höhe von je DM 200.000,- jährlich durch das Bundeskriminalamt und „die Industrie“ finanziert werden. Ob es tatsächlich zu einer entsprechenden Regelung gekommen ist, läßt der Ausschuß offen, weil Anhaltspunkte für eine Beteiligung niedersächsischer Behörden nicht vorliegen.

Shalaby 51/24

Neben den laufenden Vergütungen erhielten die Eheleute Mauss nur in der Anfangszeit und später im Ermittlungsfall Düe auch Erfolgsprämien. Die anfängli-

Shalaby 51/148
Shalaby 51/24

chen Sonderzahlungen seien in „Kleckersachen“ angefallen, so die Zeugin Shalaby, dies habe aber bald aufgehört, weil ihnen „das dumme Gerede zu bunt“ geworden sei.

Hoffmann 82/48

Die Vergütung von 15.000 DM monatlich für sich und seine Frau hielt Mauss nicht für ausreichend, wie der Zeuge Hoffmann berichtete. Mauss habe immer gejammert über die Höhe seiner Vergütung und behauptet, Hoffmann als Polizeibeamter habe im Ergebnis mehr. Insbesondere habe Hoffmann eine Altersversorgung, die Mauss nicht habe. Mauss habe immer gesagt, er habe gar nichts, er habe keine Altersversicherung, er sei nicht Beamter auf Lebenszeit usw.

Hoffmann 82/231

Mauss 77/192

Werner Mauss hatte lange Jahre erfolglos versucht, von den Versicherungsveränden, für die er tätig war, Zusagen für eine „Altersversorgung“ zu erhalten. In diesem Punkt hatte er sogar eine Klage anhängig gemacht, offenbar aber auch erfolglos. Mauss schilderte, noch nach 1981 habe er weiter darum gebeten, seine „Altersversorgung“ zu regeln, obwohl er seinen Anspruch praktisch bereits aufgegeben hätte.

Mauss 77/192

Mauss 77/192

Die Möglichkeit, eine „Altersversorgung“ noch zu erhalten, bot sich Mauss im Zusammenhang mit seinen Ermittlungen im „Fall Düe“.

Shalaby 51/125 f.
Kläre 68/18

In dieser Sache war er für die Mannheimer Versicherung tätig geworden, und zwar ursprünglich aufgrund seines Pauschalvertrages mit den Versicherungsveränden. Als sich eine Verhaftung des Juweliers Düe als Tatverdächtiger abzeichnete und damit gleichzeitig eine Leistungsfreiheit der Mannheimer Versicherung gegenüber diesem Versicherungsnehmer – der geltend gemachte Schaden lag immerhin bei ca. 12 Millionen DM –, sagte die Mannheimer Versicherung am 30. Juli 1982 zu, ein Erfolgshonorar zu zahlen, das als Altersversorgung dienen sollte. In einem Bestätigungsschreiben vom 5. August 1982 heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Mauss,

Bl. 2 der vom Amtsgericht Hannover mit Schr. vom 8.7.88 übersandten u. von der Mannheimer Versicherung am 27.6.88 freigegebenen Unterlagen (= Mannb. Bl. 2)

wir bestätigen die Unterredung vom 30. Juli d.J. wie folgt:

Für Hinweise und Beibringung von Beweismitteln, die zur Leistungsfreiheit der Mannheimer Versicherung AG aus Anlaß des Beraubungsschadens bei der Firma Düe, Hannover, vom 31.10.1981 führen, sind wir bereit, ein Erfolgshonorar zu zahlen. Die Zahlungsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn nach Abschluß der behördlichen Ermittlungen feststeht, daß die Vortäuschung der Straftat bewiesen werden kann und aufgrund dessen Leistungsfreiheit gegeben ist.

Wir haben zur Kenntnis genommen, daß Sie z.Z. in Verhandlungen mit dem Sach- und HUK-Verband bezüglich einer Altersversorgung stehen und daß es Ihr Wunsch ist, das Erfolgshonorar im Zusammenhang damit zu verwenden.

Sollte eine Altersversorgung über den Verband nicht zustande kommen und sollten Sie deshalb veranlaßt sein, eine eigene Altersversorgung aufzubauen, würden wir das Honorar auf DM 700.000 festsetzen. Wir danken für die Mühe, die Sie bisher in unserem Interesse aufgewandt haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MANNHEIMER VERSICHERUNG AG“

Mannb. Bl. 32
Kläre 68/18
Mauss 77/212
Mannb. Bl. 23, 27
Kläre 68/21

Von diesem Honorar wurden mittlerweile, am 26.4.1983, 350.000 DM zuzüglich Mehrwertsteuer durch Verrechnungsscheck an Werner Mauss ausbezahlt. Weitere Zahlungen in Höhe von 25.000 DM am 2. Juli 1985 und in Höhe von 38.000 DM am 29. Januar 1986 erfolgten unter Anrechnung auf die Gesamtsumme an einen Rechtsbeistand von Werner Mauss, an Rechtsanwalt Höcherl.

Mannb. Bl. 29-42, 99
Kläre 68/21

Über das Erfolgshonorar hinaus erstattete die Mannheimer Versicherung die Spesen von Werner Mauss, nach den Erkenntnissen des Ausschusses bislang in einer Höhe von 630.000 DM in Teilbeträgen von 20.000 bis 80.000 DM vom 12. November 1981 bis zum 2. August 1984. Die letzte Zahlung in Höhe von 30.000 DM ging ebenfalls an Rechtsanwalt Höcherl.

Mannb. Bl. 101

Die Abrechnungspraxis der Eheleute Mauss und der Mannheimer Versicherung dokumentiert eine Notiz aufgrund einer Belegprüfung im Hause „M“ am 11.11.82, Gesprächspartner Frau M., wonach im Abrechnungszeitraum Januar bis September 1982 an nachgewiesenen Kosten 453.601,47 DM entstanden seien.

Kläre 68/19

Nach den Angaben des Zeugen Kläre, Direktor bei der Mannheimer Versicherung, soll der Rest des Erfolgshonorars bei Eintritt der Leistungsfreiheit der Versicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werden.

Mahn 61/17

Über eine Finanzierung von Werner Mauss bzw. der Eheleute Mauss durch niedersächsische Sicherheitsbehörden hat der Ausschuss nur in einem Fall Erkenntnisse gewonnen. Im Jahre 1982 wurden die Eheleute Mauss für den niedersächsischen Verfassungsschutz tätig, um Kontakt mit einem Informanten aus dem rechtsextremistischen Bereich („Operation Ulrich“) aufzunehmen und vereinbaren dafür die Zahlung eines Tagessatzes in Höhe von „etwas über 1.800 DM“, so der Zeuge Mahn, der zu jener Zeit Abteilungsleiter im Verfassungsschutz war. Abgerechnet wurden nach Beendigung der Tätigkeit drei Tagessätze, „also gut 5.000 DM, 5.400 DM ungefähr“.

Mauss 77/40
Mahn 61/9

Mauss betrachtete diese Zahlung lediglich als Spesenersatz und auch der Zeuge Mahn meinte, damit seien die Aufwendungen von Mauss lediglich pauschaliert abgerechnet worden.

Mauss 77/45

In anderen Fällen hat Mauss nach den Erkenntnissen des Ausschusses keine Gelder aus Niedersachsen erhalten, abgesehen möglicherweise von der Bezahlung eines Taxis oder ähnlicher Dinge. Dabei handele es sich, so der Zeuge Mauss, „um Kleinigkeiten, die immer möglich“ seien.

Teil 2

Zusammenarbeit von Mauss mit niedersächsischen Behörden und Amtsträgern

I. Allgemeines zur Zusammenarbeit mit niedersächsischen Sicherheitsbehörden

Werner Mauss und niedersächsische Behörden haben nach den Feststellungen des Ausschusses in insgesamt neun verschiedenen Komplexen kooperiert. Über einen dieser Komplexe ist bereits ausführlich berichtet worden, die Zusammenarbeit zwischen Mauss und dem niedersächsischen Verfassungsschutz in der sogenannten Operation „Neuland“. Die Kontakte in dieser Angelegenheit gingen auf den Verfassungsschutzbeamten Borrak zurück und bestanden etwa von 1974 bis 1978. Schon vorher gab es nach den Angaben von Werner Mauss Berührungs-

- Mauss 56/101 f.* kontakte zum Verfassungsschutz, die damals aber noch nicht in eine Zusammenarbeit gemündet waren.
- Mauss 56/121* Einen weiteren Kontakt zwischen dem Verfassungsschutz und Mauss gab es im Jahre 1982 in der sogenannten „Operation Ulrich“. Nach der Erinnerung des Zeugen Mauss habe es sich dabei um den letzten Fall einer Zusammenarbeit mit niedersächsischen Behörden gehandelt.
- Allem Anschein nach bezieht sich diese Erinnerung jedoch nur auf den Zeitpunkt des Auftrages, denn Werner Mauss arbeitete vor und auch noch nach seiner Tätigkeit in der „Operation Ulrich“ mit niedersächsischen Behörden im „Fall Düe“ zusammen.
- Mauss 77/11*
Wessner 72/6 Niedersächsische Polizeibehörden unterstützte Mauss seit Anfang der 70er Jahre. Die erste Zusammenarbeit dieser Art fand im Fall „Bissendorf/Pelz-Prigge“ im Jahre 1972 mit der Kriminalpolizei Burgdorf und einer Sonderkommission im Landeskriminalamt statt.
- Es folgte im Jahre 1973 eine Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei in Wolfsburg gegen eine dort tätige kriminelle Gruppe, die unter anderem einen Generalschlüssel des VW-Werkes nachgearbeitet hatte.
- 1975 war Mauss bei den Ermittlungen einer Sonderkommission des Landeskriminalamtes wegen eines Einbruchsdiebstahles auf die „Marienburg“ beteiligt und 1981 schließlich wurde er vom Landeskriminalamt ersucht, eine weitere Sonderkommission in den Ermittlungen wegen einer Serie von Brandstiftungs-, Erpressungs- und ähnlichen Delikten zu unterstützen („Soko Zitrone“).
- Ende 1981 schließlich wurde Mauss in die Ermittlungen wegen eines Raubüberfalles auf das Juweliergeschäft Düe in Hannover eingeschaltet. Die Ermittlungen führte zunächst die Polizeidirektion Hannover, später eine Sonderkommission des Landeskriminalamtes.
- Darüber hinaus gab es zwei Komplexe, in denen nicht Mauss die niedersächsische Polizei, sondern umgekehrt diese dem für Behörden außerhalb der niedersächsischen Zuständigkeit tätigen Werner Mauss Hilfestellung gaben. Dabei geht es einmal um die Angelegenheit „Tiemeyer“, die 1981 von nordrhein-westfälischen Behörden ermittelt wurde, und zum anderen um das Auffinden der „Sevso-Fässer“, wofür die Verantwortung beim Bundeskriminalamt lag.
- Mauss 77/70* Die Zusammenarbeit zwischen Mauss und niedersächsischen Behörden wurde in der Regel auf Anforderung durch die Landesbehörden eingeleitet. Wie Mauss berichtete, habe etwa der Beamte Borrak nicht gewußt, wie er Mauss erreichen könne. Borrak habe dann das Bundeskriminalamt oder irgendeine Dienststelle, die Bescheid gewußt habe, angerufen und gesagt: Wir haben hier einen Fall besonderer Art. Könnt Ihr uns den Herrn sowieso schicken? Dann sei er, Mauss, angereist, habe sich die Sache angesehen und geprüft, ob er in der Lage sei, da etwas zu tun.
- Wie sich aus dieser Aussage auch ergibt, waren es „Fälle besonderer Art“, die niedersächsischen Behörden und Amtsträger zu einer Zusammenarbeit mit Mauss veranlaßten. Ihm wurden hervorragende Fähigkeiten bei der Lösung solcher Fälle zugetraut.

Borrak 10. PUA 34/83

Mauss genoß in Polizeikreisen einen außergewöhnlichen Ruf. Dies deutete der Zeuge Borrak mit seiner Äußerung an, es sei im Kollegenkreis immer wieder auf Unverständnis gestoßen, daß „ein Mann so erfolgreich“ sein könne wie Mauss.

Ein Teil des Erfolges lag aus der Sicht von Borrak darin, daß Mauss verdeckt ermitteln konnte.

Wenn jemand sich in Ganovenkreisen als Ganove ausbebe, dann höre er, was gewesen sei.

Borrak 64/67

Wenn er als Polizeibeamter dagegen, so Borrak, einen Tatverdächtigen vernehmen wolle und ihn zunächst darauf hinweise, er brauche nicht auszusagen und könne sich einen Anwalt nehmen, so bekomme er nur zu hören: Schönen Dank, mein Anwalt ist gut und die Sache ist erledigt. Bei den Überlegungen über einen Einsatz von Mauss spielte zudem wohl eine Rolle, daß dieser Einsatz den Behörden keine finanziellen Aufwendungen abverlangte. Wie Borrak des weiteren schilderte, sei die erste Frage bei einem Angebot zur Mitarbeit von Mauss gewesen: Kostet es was? Was kostet es? Da Niedersachsen auch damals ein armes Land gewesen sei, „waren alle zufrieden, wenn es nichts gekostet hat. Wichtig war für uns in Niedersachsen, daß wir dafür nichts zu bezahlen hatten“.

Borrak 64/65

Auch nach dem Eindruck des Zeugen Linkogel, Kriminalbeamter und in der Anfangszeit Mitarbeiter von Borrak bei der Kriminalpolizei in Burgdorf, spielten finanzielle Erwägungen bei den Überlegungen zum Einsatz von Mauss eine Rolle. Dessen finanzielle Ausstattung habe es Mauss und mit ihm der Polizei ermöglicht, Aktionen durchzuführen, „die sonst aus finanziellen Gründen vielleicht nicht hätten durchgeführt werden können.“

Linkogel 86/21 f.

Burghard 86/84

In diesen Zusammenhang gehörte auch, daß Mauss im Besitz eines Flugzeuges war und dadurch nach den Angaben des ehemaligen Direktors des Landeskriminalamtes, Burghard, „unendlich einfache Abläufe bei Dienstreisen“ entstanden. Während Beamte normalerweise eine Woche unterwegs seien, um eine Dienstreise nach Sardinien durchzuführen, habe sich dies mit Hilfe von Mauss in einem Tag abwickeln lassen. Mit seiner schnellen Maschine habe man die Strecke Sardinien/Hannover hin und zurück an einem Tag fliegen können.

Burghard 86/119

Der Zeuge Burghard erwähnte noch einen weiteren Gesichtspunkt, der zumindest in seinen Vorstellungen eine Rolle gespielt habe. Mauss als ein für Versicherungen tätiger Detektiv habe zu den zentralen Informationen der Versicherungen Zugang. Wenn man bei den Versicherungen offiziell an die Dinge heran wolle, so sei das ein unglaublich schwieriger Weg. Die Versicherungen seien unendlich vorsichtig. Der Mann aber, der für diese Versicherungen arbeite, habe auch Zugang zu allen Beständen der Versicherungen. Er habe keine bürokratischen Hindernisse und habe damit auch für die Ermittlungsbehörden die Dinge erleichtern können.

„Die Dinge unendlich erleichtert“ haben schließlich auch die Kontakte, die Mauss über Niedersachsen, über das Bundesgebiet hinaus aufgebaut hatte und die dazu beitrugen, auch über die Grenzen hinweg manche Dinge auf dem „kleinen Dienstweg“ zu regeln, die ansonsten auf dem langen Weg über die diplomatischen Kanäle auch lange Zeit gebraucht hätten.

Von solchen Kontakten machte etwa die „Sonderkommission Zitrone“ Gebrauch, sie waren von besonderem Wert aber auch für den niedersächsischen Verfassungsschutz in der Operation „Neuland“.

Möcklinghoff 87/93 f.

Obwohl Mauss seit den 70er Jahren mit niedersächsischen Sicherheitsbehörden zusammengearbeitet und daraus insbesondere bei leitenden Beamten im Landeskriminalamt Bekanntheit erlangt hatte, erfuhr der seit Juni 1978 amtierende Niedersächsische Innenminister Dr. Möcklinghoff von einer Zusammenarbeit der ihm unterstellten Polizeibehörden mit Werner Mauss nach seinen Worten erst, als das Innenministerium eine Aussagegenehmigung für Mauss in dem Strafverfahren gegen den Juwelier Düe habe erteilen müssen, also 1982/83.

Dieser Zeuge erklärte vor dem Ausschuß, er als zuständiger Minister habe dann angeordnet, daß die Abteilungen seines Ministeriums und auch die nachgeordneten Polizeibehörden keine Kontakte mehr mit Mauss unterhalten sollten.

Möcklinghoff 87/106

Nachdem er nämlich den Eindruck gewonnen habe, so der Zeuge, daß Mauss offensichtlich einen Einfluß vor allen Dingen auch auf kleinere Polizeibeamte hätte haben können – „kleiner“ im Sinne des Dienstranges –, der mit seiner Auffassung über die staatliche Hoheit in Strafverfolgungsfragen nicht übereingestimmt hätte, habe er gesagt: „Bei aller Anerkennung seiner möglichen Verdienste um andere Frage wollen wir jetzt darauf verzichten.“

II. Einzelne Fälle der Zusammenarbeit

Nach diesem allgemeinen Überblick sollen nun Einzelheiten der Zusammenarbeit niedersächsischer Sicherheitsbehörden mit Werner Mauss und dessen erster Ehefrau geschildert werden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Anfänge dieser Zusammenarbeit 17 Jahre zurückreichen und deshalb manche Fragen nicht mehr mit der vom Ausschuß gewünschten Sicherheit zu klären waren.

1. Fall „Bissendorf/Pelz-Prigge“

*Urteil des LG Hannover
vom 29.1.75, 32 Js 168/72
StA Hannover
Bd. VI Bl. 166 ff.*

Seit Dezember 1970 bis zuletzt Februar 1973 verübte eine Tätergruppe von Einbrechern und Hehlern zunächst im hannoverschen Raum, später auch in Orten wie Bremerhaven, Osnabrück, Neuwied, Groningen/Niederlande und zuletzt im Raum Bissendorf zahlreiche Einbruchsdiebstähle. Der Schwerpunkt der Taten liegt im Jahre 1971. Die Gruppe erbeutete vornehmlich Elektrogeräte, Teppiche, Schmuck, Pelze und Kunstgegenstände, zum Teil auch Bargeld.

Nach den Feststellungen des Landgerichts Hannover, das vier der Täter am 29. Januar 1975, einen fünften am 15. April 1975 verurteilte, hatte die Beute in den abgeurteilten 19 Einbruchsfällen einen Wert von weit über 1 800 000 DM.

Die Einbrüche begingen hauptsächlich zwei der Täter, Bichler und Müller, zuletzt statt Müller ein Mittäter namens Susemihl. Die erbeuteten Waren veräußerten Bichler und Müller an einen Hehler, Ehrich.

Mauss 77/25

Ehrich wiederum suchte sich weitere Abnehmer für die gestohlenen Gegenstände, zum Teil gab er sie an einen Bekannten namens Freund weiter – der am 26. Oktober 1973, unmittelbar im Anschluß an seine Festnahme in dieser Sache, nach einem Sprung aus einem Fenster verstarb –, zum Teil und soweit es sich um Pelze und Pelzmäntel handelte, an einen hannoverschen Kürschnermeister und Pelzhändler namens Prigge.

Zumeist suchten Müller und Bichler ihre Tatobjekte selbst aus, es kam jedoch auch vor, daß Ehrich und Prigge Tips gaben, wo sich ein Einbruch besonders

Wessner 72/11

lohne. Insbesondere Prigge kannte aus seiner Tätigkeit als Pelzhändler einige Adressen, wo teure Pelze lagerten oder andere wertvolle Gegenstände „zu holen waren“.

Vier der spektakulärsten Fälle aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 29. Januar 1975 sind im folgenden wörtlich wiedergegeben, um die Arbeitsweise der Gruppe zu illustrieren. Dabei handelt es sich um einen Einbruch bei der Firma C. & A. Brenninkmeyer in Hannover (Nr. 6 des Urteils) und um einen Einbruch in das Pelzgeschäft Prigge in Wunstorf, das dem Vater des Hehlers Prigge gehörte, den die Einbrecher zunächst nicht kannten; bei diesem Einbruch erbeuteten die Täter auch Pelze, die sie zuvor schon einmal bei der Fa. C. & A. Brenninkmeyer gestohlen hatten (Nr. 10 des Urteils). Weiter wird aus dem Urteil ein Einbruch auf dem Gelände der Antiquitätenmesse in Hannover (Nr. 8) wiedergegeben und schließlich ein Einbruch in das Wohnhaus der Bauunternehmerin Dreyer aus Bissendorf, der die höchste Beute aller Taten erbrachte und letztlich auch die Einschaltung von Werner Mauss nach sich zog (Nr. 16).

„6. Am Wochenende bis zum 5. April 1971 verübte der Angeklagte Müller mit einem unbekannt gebliebenen Mittäter einen Einbruchsdiebstahl bei der Firma C. & A. Brenninkmeyer in Hannover. In dieser Zeit stand an dem Gebäude dieser Firma ein Gerüst. Müller kletterte auf das Gerüst bis zum Obergeschoß und warf mit einem Stein eine Scheibe entzwei. Als kein Alarm ertönte, stieg er durch das Fenster in die Verkaufsräume ein. Hier nahm er von Ständern 18 Nerzjacken herunter, brach zwei Wandvitrinen auf und entnahm daraus 26 Nerz- und 2 Ozelotmäntel. Er verstaute die Beute im Gesamtwert von rund 122 000 DM in zwei Säcke und warf die Säcke seinem Mittäter auf die Straße hinunter. Anschließend brachte Müller die Rauchwaren zu dem Angeklagten Bichler. Dieser übernahm die Diebesbeute und wandte sich telefonisch wegen ihres Absatzes an den Angeklagten Ehrlich. Ehrlich hatte inzwischen von dem gelungenen Einbruchsdiebstahl in der Zeitung gelesen und wußte, daß es sich um die Beute aus dieser Tat handelte. Er ließ sich von Bichler die Ware in die von seiner Ehefrau in Wilkenburg betriebene Gaststätte bringen und verstaute die zwei Säcke mit den Pelzen im Clubzimmer der Gaststätte. Die Beute war bis auf die zwei Ozelotmäntel noch vollständig. Ehrlich einigte sich mit Bichler über den Preis und zahlte ihm sogleich 9 000 DM. Diesen Betrag gab Bichler bis auf etwa 500 bis 1 000 DM, die er für seine Vermittlung behielt, an Müller weiter.

Ehrlich rief nun seinen Abnehmer Freund an. Dieser erschien am nächsten Tag bei Ehrlich in Wilkenburg und brachte ganz überraschend den Kürschnermeister Otto Prigge mit. Bei dieser Gelegenheit lernten sich Ehrlich und Prigge kennen. Prigge begutachtete die Rauchwaren fachmännisch und setzte den Preis auf etwa 16 000 bis 18 000 DM fest. Freund zahlte diesen Betrag an Ehrlich und nahm die Ware mit. Später verkaufte Freund die Waren an Prigge für 25 000 DM.“

„10. In der Nacht zum 18. oder zum 19. Juli 1971 verübten die Angeklagten Müller und Bichler einen Einbruchsdiebstahl in das Pelzgeschäft des Otto Prigge senior, des Vaters des bereits erwähnten Prigge, in Wunstorf. Sie hatten den Laden bei einer Fahrt durch Wunstorf angeblich zufällig entdeckt und ohne auf den Namen des Inhabers zu achten, sich wertvolle Rauchwaren in den Auslagen angesehen. In der Tatnacht überstiegen sie eine hohe Mauer und brachen mit einem Werkzeug die rückwärtige Tür zum Pelzgeschäft auf. Im Laden rafften sie mindestens 14 Pelzmäntel und 7 Pelzjacken

im Gesamtwert von etwa 55 000 DM zusammen und stopften sie in drei Säcke. Dabei orientierten sie sich an den Preisschildern und nahmen nur die teuersten Stücke mit. Bichler entdeckte darunter auch einige Pelzteile mit teilweise herausgetrenntem Futter, die er erst gar nicht mitnehmen wollte. Die Beute wurde schließlich in Bichlers Wohnung gebracht. Hier erkannte der Angeklagte Bichler an den teilweise herausgetrennten Futterstoffen, daß ein Teil der Beute aus dem Einbruch bei der Firma C. & A. Brenninkmeyer stammte (vgl. oben Fall 6.).

Nun rief Bichler den Angeklagten Ehrich an, der auch sogleich in Bichlers Wohnung kam und die Diebesbeute besichtigte. Als Ehrich fragte, woher die Rauchwaren stammten, schaute Müller auf ein Preisschild und „entdeckte zu seiner Überraschung“ den Namen „Prigge“. Daraufhin wurde Ehrich wütend und brüllte Müller und Bichler an: „Seit Ihr verrückt geworden, meinen einzigen Abnehmer für Pelze zu bestehlen!“. Prigge junior wandte sich kurz darauf an Ehrich und bat ihn, sich nach dem Verbleib der bei seinem Vater gestohlenen Pelze umzuhören. Schließlich kaufte Ehrich die Rauchwaren im Auftrage Prigges auf. Er erhielt dafür von Prigge junior 5 000 DM, von denen er 1 000 DM für seine Vermittlungstätigkeit behielt und 4 000 DM an Bichler und Müller weitergab.“

„8. Der Angeklagte Müller, der nebenbei Münzen sammelte, beobachtete zufällig bei einem Spaziergang mit Bichler, wie die Aussteller der Antiquitätenmesse in Hannover am Galeriegebäude in den Herrenhäuser Gärten ihre Ausstellungsgegenstände auspackten. Er entdeckte dabei unter anderem große Münzen und goldene Schachfiguren. So beschlossen beide, in der folgenden Nacht in das Galeriegebäude einzubrechen. Nachdem sie den Wachtposten beobachtet hatten und dieser gerade einen Rundgang beendet hatte, schlug Müller in der Nacht zum 23. April 1971 ein Fenster ein und stieg in das Galeriegebäude ein. Bichler blieb draußen und patzte auf. Müller öffnete gewaltsam zwei Glasvitrinen und entnahm daraus antike Schmuckgegenstände im Werte von etwa 250 000 DM. Aus einer anderen Vitrine entwendete er antike Gold- und Silbermünzen für etwa 50 000 DM. Schließlich nahm er noch sechs Schachfiguren im Wert von rund 1 000 DM mit. Den antiken Schmuck verkauften Bichler und Müller anschließend an den Angeklagten Ehrich. Während Ehrich dafür 10 000 DM bezahlt haben will, wollen Müller und Bichler lediglich 4 000 DM von ihm erhalten haben.“

„16. Einige Wochen vor Weihnachten 1971 fuhr der Angeklagte Ehrich mit Prigge nach Bissendorf. Prigge suchte dort seine Kundin, die Bauunternehmerin Lieselotte Dreyer, in ihrem großen Wohnhaus im Bungalowstil auf. Er legte ihr einige Felle zur Maßanfertigung eines Pelzmantels vor. Währenddessen wartete Ehrich vor dem Grundstück Dreyer. Nach einer guten halben Stunde kam Prigge wieder aus dem Haus der Frau Dreyer heraus. In diesem Moment kam die Tochter der Frau Dreyer, die auf der anderen Straßenseite in einem eigenen Bungalow wohnte, mit einem Mercedes-Sportwagen vorgefahren. Prigge stellte den Angeklagten Ehrich der Tochter vor. Auf der Rückfahrt unterhielten sich Ehrich und Prigge über Frau Dreyer. Prigge erzählte, daß Frau Dreyer schwer reich sei und schon einige Pelzmäntel habe. Bei ihr sei bestimmt etwas zu holen. Es war auch die Rede von einem Panzerschrank mit Bargeld und Schmuck. Ohne daß Prigge noch deutlicher wurde, war für Ehrich klar, daß er diesen Tip weitergeben sollte.

Das tat Ehrich auch. Er sprach mit dem Angeklagten Bichler über diese gute Gelegenheit, fuhr mit ihm nach Bissendorf und zeigte ihm das Anwesen der

Frau Dreyer. Auch Ehrich brauchte nicht deutlicher zu werden. Nach so vielen gemeinsamen Straftaten war für beide klar, daß dieses ein gezielter Tip für einen neuen Einbruchsdiebstahl war. Ehrich und Bichler wurden sich einig. Bichler nahm den Auftrag an, den Panzerschrank herauszubolen. Ehrich wollte den Schmuck übernehmen. In der Folgezeit erkundete Bichler die Örtlichkeiten und stellte fest, daß die Fenster des Hauses der Frau Dreyer stark vergittert waren und daß eine Alarmanrichtung vorhanden war. Hier-von berichtete er Ehrich und erklärte ihm, daß die Tat wohl wegen der zu starken Sicherung des Gebäudes nicht durchgeführt werden könnte. Ehrich versprach, sich um diese Angelegenheit zu kümmern. Kurze Zeit später über-reichte Ehrich dem Bichler einen Nachschlüssel für den hinteren Seitenein-gang zum Haus der Frau Dreyer. Dabei wies Ehrich Bichler darauf hin, nie-mandem, auch Müller nicht, von der Existenz dieses Nachschlüssels zu er-zählen.

Bichler schaltete nun den Angeklagten Müller ein und weihte ihn in den Plan ein. Müller war bereit mitzumachen. Beide besichtigten in der Folgezeit mehrfach das Grundstück Dreyer und versuchten auch wiederholt, dort ein-zubrechen. Das scheiterte aber stets daran, daß jemand zu Hause war. Schließlich fragte Bichler den Angeklagten Ehrich, ob er nicht wisse, wann im Hause Dreyer niemand anwesend sei. Ehrich wandte sich nun wieder an Prigge. Dieser erzählte ihm, daß die Tochter der Frau Dreyer am ersten Weihnachtsfeiertag Geburtstag habe. Die Mutter würde dann bei der Tochter sein. Auch er, Prigge, sei zu dieser Geburtstagsfeier eingeladen worden, wolle aber nicht hingehen. Ehrich gab diese Information an Bichler weiter.

So fuhren Bichler und Müller am Abend des 25. Dezember 1971 mit einem Wagen in die Nähe von Frau Dreyer. Sie stellten den Wagen ab und gingen zu Fuß an die rückwärtige Grundstücksseite. Hier entfernten sie mehrere Holzlatten aus einem Zaun und gelangten somit zum Gebäude. Während Müller zur Kontrolle einmal um das Haus ging, schloß Bichler heimlich mit dem Nachschlüssel die hintere Seiteneingangstür auf. Bichler hatte Müller weisungsgemäß nichts von dem Nachschlüssel erzählt. Als Müller nun auf seinem Rundgang an diese Seitentür kam, fand er sie zu seiner Überraschung offen und rief Bichler herbei. Beide drangen jetzt in das Haus ein und suchten den Panzerschrank, den sie entwenden wollten. Sie brachen mehrere Schränke und Behältnisse auf und fanden lediglich einen kleineren Tresor, den sie ebenfalls aufbrachen. Er enthielt aber nur einige Münzen und Briefe. Enttäuscht verließen sie das Grundstück und fuhren Richtung Osterwald zurück. Unterwegs drängte Müller zur Umkehr. So fuhren sie abermals nach Bissendorf und ließen den Wagen vor der Autobahn stehen. Zu Fuß liefen sie zum Grundstück Dreyer und betraten abermals das Haus. Sie rafften einige Pelzmäntel zusammen und verpackten sie zum Abtrans- port. Dann brach Müller eine Schiebetür auf und gelangte in das Schlafzim- mer der Frau Dreyer. Hier brach er zwei Türen eines Einbauschranks auf und fand dahinter in einem Fach den gesuchten Panzerschrank. Müller und Bichler trugen nun den 90 Kilogramm schweren Panzerschrank aus dem Hause in ein nahegelegenes Waldstück. Hier warfen sie die mitgenom- menen Pelzmäntel fort, weil sie hinderlich waren. Vergeblich versuchten sie, den Panzerschrank zu öffnen. Da Bichler mit seinen Kräften am Ende war und den Panzerschrank schon liegenlassen wollte, lud Müller sich den schweren Tresor allein auf und trug ihn mehrere hundert Meter weit und über die Autobahn hinweg zu dem abgestellten Fahrzeug. Beide brachten

den Panzerschrank mit dem Wagen nach Osterwald und öffneten ihn im Keller ihres Hauses.

Im Panzerschrank befanden sich neben Ausweisen und anderen Papieren 119 500 DM Bargeld in Scheinen und Schmuck im Gesamtwert von über 770 000 DM. Im einzelnen handelte es sich um folgende Stücke: 1 Piaget-Uhr im Werte von 10 700 DM, 1 Paar Ohrringe im Wert von 5 500 DM, 1 Garnitur Ohrringe mit Ring im Wert von 7 500 DM, 1 Perlenkettenverschluß im Werte von 5 000 DM, 1 Perlenkettenverschluß im Werte von 5 700 DM, 1 Ring mit einem Smaragd im Werte von 160 000 DM, 1 Paar Ohrgehänge im Wert von 75 000 DM, 1 Armband im Werte von 17 000 DM, 1 Kette mit Anhänger im Wert von 17 500 DM, 1 Perlenkette im Wert von 5 000 DM, 1 Perlenkette im Wert von 4 000 DM, 1 Collier mit Anhänger im Wert von 250 000 DM, 1 Armband im Werte von 185 000 DM, 1 Perlbrillantring im Wert von 20 000 DM und 1 Perlencollier im Werte von 6 500 DM.

Bichler rief nun Ehrich an, der noch in derselben Nacht nach Osterwald kam und die Beute besichtigte. Ehrich lehnte es ab, den Schmuck zu übernehmen. Der Schmuck war ihm nach seinen Angaben zu wertvoll und zu „heiß“. Ehrich erhielt von Bichler und Müller je 5 000 DM von dem erbeuteten Bargeld, dessen Rest Müller und Bichler sich teilten. Müller nahm den Schmuck an sich, verpackte ihn und brachte dieses Paket nach Oberhausen zu seinem Schwager Schrader zur Aufbewahrung. Nachdem Müller am 29. Dezember 1971 nach der Rückkehr aus Oberhausen schwer verunglückt war, wollte Ehrich den Schmuck nun doch übernehmen. Der Schwager Schrader gab an Bichler aber lediglich einige Bruchstücke, nämlich einen grünen Stein und einige kleinere Steine, heraus.

Diese aus größeren Schmuckstücken herausgebrochenen Teile verkaufte Bichler an Ehrich für 1 500 DM.

Der restliche Schmuck ist bis heute verschwunden.“

*32 Js 168/72
StA Hannover Bd VI
Bl. 169, Bd. IV Bl. 128 f.*

Dieser Einbruch bei der Bauunternehmerin Dreyer in Bissendorf war auch die letzte Tatbeteiligung des Mittäters Müller in diesem Komplex. Am 29. Dezember 1971 verursachte Müller einen Autounfall. Bei dem Unfall kam seine Frau ums Leben, er selbst erlitt eine Querschnittslähmung, die ihn an den Rollstuhl fesselte.

*32 Js 168/72
StA Hannover Bd. IV
Bl. 129*

Mit dem Unfall von Müller endete zunächst die Einbruchserie. Erst nachdem Bichler in Susemühl einen anderen „Partner“ gefunden hatte, kam es 1973 am Neujahrstag und am 25./26. Februar zu erneuten Einbrüchen.

*Wessner 72/6
Mauss 77/23 f.*

Die Aufklärung der Taten gestaltete sich sehr schwierig, zumal die Zusammenhänge zwischen den Einzelaten nicht gesehen und die Ermittlungen deshalb von der jeweils örtlich zuständigen Polizei separat geführt wurden. So führte die Ermittlungen wegen des Einbruches zum Nachteil der Bauunternehmerin Dreyer in Bissendorf zunächst die Kriminalpolizei Burgdorf, erst später – nachdem Zusammenhänge sichtbar geworden waren – eine Sonderkommission des Landeskriminalamtes – Soko 63 – mit Sitz in Burgdorf und später in Hannover.

*32 Js 168/72
StA Hannover, BA
Ermittlungsverfahren
gegen Erff
32 Js 168/72 StA Hannover,
Entschädigungsbeft*

In diesem Verfahren waren umfangreiche Ermittlungen geführt worden, es waren Hausangestellte und deren Bekannte verdächtigt, ihr Lebenslauf untersucht und ihre Angewohnheiten überprüft worden. Es war sogar ein vermeintlich Tatverdächtiger verhaftet und in Untersuchungshaft genommen worden, dem später eine Haftentschädigung von 1.435,86 DM gezahlt werden mußte.

- Borrak 64/55*
Wie der damalige Leiter der Kriminalpolizei in Burgdorf, KHK Borrak, dem Ausschuß berichtete, sei eine Spurenauswertung durchgeführt und alles versucht worden, mit den polizeilichen Mitteln weiterzukommen, die Polizei sei jedoch erfolglos geblieben.
Als man nicht weitergekommen sei, habe er aus einer „nichtniedersächsischen Sicherheitsbehörde“ den Anruf eines Beamten des höheren Dienstes erhalten. Dieser Beamte habe mitgeteilt, er könne in dieser Sache unterstützen. Diese Information habe er, Borrak, pflichtgemäß seinem Dezernenten in Lüneburg mitgeteilt, dann habe er eine Dienstreise angetreten und sei zu der Behörde hingefahren. Dort habe man ihm gesagt, daß es eine Möglichkeit gebe, die Kriminalpolizei Burgdorf in diesem bestimmten Fall zu unterstützen und man empfehle ihm einen Mann, mit dem man beste Erfahrungen gemacht habe.
Dabei habe er zum erstenmal etwas von Mauss gehört.
- Borrak 10. PUA 34/40 f.*
Er sei dann über den Status von Mauss informiert worden, daß er ihn als Mitarbeiter jenes Hauses zu betrachten habe und daß er ihn so behandeln solle, als sei er Angehöriger jenes Hauses. Dem könne er Akteneinsicht gewähren, dem könne er ruhig alles zeigen.
- Borrak 64/55*
Borrak berichtete weiter, er habe die Sache dann seinem Dezernenten vorgetragen und dieser habe gesagt: „Bitte, wenn die das so sagen, keine Bedenken.“
- Borrak 64/55;
10. PUA 34/40 f.*
Wann diese Kontaktaufnahme der „nichtniedersächsischen Behörde“ – allem Anschein nach das Bundeskriminalamt – mit der Kriminalpolizei Burgdorf stattfand, läßt sich exakt nicht mehr nachvollziehen. Folgt man der Aussage von Werner Mauss, so haben Gespräche zwischen ihm und der Kripo Burgdorf bereits zu einem Zeitpunkt stattgefunden, als Ansatzpunkte für erfolgversprechende Ermittlungen noch nicht vorlagen.
Mauss schilderte, dabei habe sich herausgestellt, daß zu diesem Zeitpunkt sein Einsatz noch nicht geboten gewesen sei. Er sei zu diesem Zeitpunkt nur beratend und informatorisch tätig gewesen, ohne aber dann schon mit Tätern Kontakt aufzunehmen. Dies habe noch eine gewisse Zeit gedauert, bis sich ein Täter selbst gemeldet habe, der den Hintergrund aufgeheilt habe.
- Borrak 10. PUA 34/40*
Bei diesem Täter handelte es sich um den aufgrund eines Autounfalles querschnittsgelähmten Müller. Müller hatte nach seinem Unfall versucht, von seinen ehemaligen Mittätern Ehrich und Bichler Hilfe und vor allem finanzielle Unterstützung für die notwendigen Operationen zu erhalten.
- Mauss 77/11*
Als er diese Hilfe nicht bekam, zeigte er am 22. Februar 1973 im Polizeirevier Osterwald seine Mittäter an. Der polizeiliche Vermerk vom gleichen Tage nennt allerdings den Anzeigerstatter nicht namentlich, sondern erwähnt als Quelle der Information eine „vertrauliche“ Mitteilung.
- Mauss 77/11
32 Js 168/72
StA Hannover Bd. IV
Bl. 129*
Nähere Informationen zu den Straftaten gab Müller am 1.3.1973 in der LKP-Nebenstelle Burgdorf, wie sich aus einem 7-seitigen Vermerk der Polizeibeamten KHM Lehmann, KOM Sörgel und KOM Book ergibt. Auch in diesem Vermerk sind jedoch die Personalien des Informanten nicht genannt, die Rede ist nur von einem „V-Mann“. Auch die Tatbeteiligung dieses „V-Mannes“ selbst ist in dem Vermerk nicht wiedergegeben, geschildert werden nur Straftaten der Mittäter Ehrich, Prigge, Bichler und Susemihl.
- 32 Js 168/72
StA Hannover
Bd. Ia Bl. 1 ff.*
Erst in einer richterlichen Vernehmung vom 21. März 1973, die durch KHK Borrak von der LKP-Nebenstelle Burgdorf angeregt worden war, wird Müller als In-
- 32 Js 168/72
StA Hannover Bd. Ia*

- Bl. 11, 12-31* formant genannt; in dieser Vernehmung räumt Müller auch seine eigenen Tatbeiträge ein.
- Mauss 77/11*
Wessner 72/13
Wessner 72/7, 30
Mauss 77/19
Mauss 77/19 Mit dem Auftauchen des Informanten Müller ergab sich eine konkrete Einsatzmöglichkeit für Werner Mauss. Wie die Zeugen Wessner – ein damals bei der Kripo Burgdorf tätiger Polizeibeamter – und Mauss übereinstimmend bekundet haben, forderte Müller Gegenleistungen für eine Aussage.
Müller sei mit dem Anliegen gekommen, ihn ärztlich behandeln zu lassen, um seinen Zustand zu verbessern. Man habe dann überlegt, wie der Zeuge Mauss berichtete: „Wie kann man ihn jetzt bewegen, alles zu erzählen und gleichzeitig seinen Schutz sicherstellen?“
- Mauss 77/19* Sein Vorschlag sei es dann gewesen, so Mauss, mit der katholischen Kirche zu sprechen. Man habe von der Kirche oder auch von Müller erfahren, daß es in Rußland eine hervorragende Möglichkeit gebe, Querschnittgelähmten zu helfen, in Moskau. Man habe dann organisiert, daß der katholische Pfarrer mit der russischen Botschaft gesprochen habe und auch durchgesetzt habe, daß Müller habe nach Moskau reisen können.
- Mauss 77/22* Das Geld für die Reise Müllers habe er, Mauss, der katholischen Kirche zur Verfügung gestellt. Dieses Geld habe er über den Verband der Sachversicherer erhalten.
- 32 Js 168/72 VRs*
StA Hannover Bd. III
Bl. 2 f. Die Operation Müllers in einem sowjetischen Krankenhaus ist dem Ausschuß auch aus anderen Quellen bekannt geworden. So berichtet die für Müller zuständige Gerichtshilfe mit Schreiben vom 17.8.1973 an die Staatsanwaltschaft Hannover, Müller sei auf Berichte der Presse aufmerksam geworden, die von geglückten Operationen in Leningrad – nicht, wie Mauss meinte, in Moskau – berichtet hätten. Er habe seine Krankenpapiere eingereicht und am 17. Juli 1973 eine Einladung nach Leningrad erhalten. Die Operation sei in der Woche vom 13. August 1973 von der Leningrader Klinik eingeplant worden.
- Für die Operation und den Aufenthalt entstünden Müller keine Kosten; die Kosten für die Anreise habe dem Vernehmen nach der Caritas-Verband Hannover übernommen; die Formalitäten für die Ausreise habe ein Pastor von der Kirchengemeinde Osterwald erledigt.
- 32 Js 168/72 VRs*
StA Hannover Bd. III
Bl. 10 Bei der Klinik, in der Müller operiert wurde, handelt es sich ausweislich eines Schreibens des Anstaltsarztes der JVA Lingen I vom 27.2.1975 an den Leiter dieser Anstalt um die Leningrader neurochirurgische Klinik „Professor A.L. Polinow“.
- 32 Js 168/72*
StA Hannover Bd. VI
Bl. 169 Diese Operation führte nicht zu einer Besserung des gesundheitlichen Zustandes von Müller; aus dem Vollstreckungsheft und aus dem Gnadenheft, die für Müller bei der Staatsanwaltschaft geführt werden, ergeben sich mehrere Diagnosen von Ärzten, wonach Müller aufgrund der durch einen Autounfall erlittenen Verletzungen nicht haftfähig und eine Besserung nicht zu erwarten sei. Aus diesem Grund wurde Müller auch am 27.12.1982 vom Niedersächsischen Minister der Justiz begnadigt und braucht seine in dieser Sache erhaltene Strafe nicht abzusitzen.
- 32 Js 168/72 VRs*
StA Hannover Bd. III
Bl. 10, 25, 29
32 GnS 11/75,
16/82 Bl. 24 Welche Tätigkeiten Mauss über die Förderung der Aussagebereitschaft von Müller hinaus in den Ermittlungen vorgenommen hat, ist etwas im unklaren geblieben.
- Borrah 64/60* Nach den Angaben des Zeugen Borrah hat eine Mitarbeit von Mauss darin bestanden, daß er und Mauss „angemessene Gespräche“ geführt hätten. Der Poli-

Wessner 72/27
Wessner 72/8, 11

zeibeamte Wessner meinte, Mauss sei zunächst immer zu dem Dienststellenleiter Borrak ins Zimmer gegangen. Mauss habe auch an Gesprächen der Ermittlungsgruppe teilgenommen, sich aber „sehr bedeckt“ gehalten. Er, Wessner, habe deshalb zunächst angenommen, Mauss sei ein Beamter des Bundeskriminalamtes.

Wessner 72/33

Wie der Zeuge Wessner weiter erläuterte, sei Mauss auch „irgendwann mal mitgewesen“, möglicherweise bei einer Durchsuchung. Mauss sei mit einer Pistole oder einem Revolver bewaffnet gewesen.

32 Js 168/72
StA Hannover Bd. IV
Bl. 129 ff; Sonderheft Telefonüberwachung; 2 Ordner Telefonüberwachung

In diesem Verfahren wurden auch Telefonüberwachungen vorgenommen und zwar mit der Begründung, bei der verdächtigten Bande handele es sich um eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB. Überwacht wurden die Apparate von Bichler vom 9.3.1973 bis zum 28.3.1973, zwei Apparate von Susemihl in derselben Zeit sowie zwei Apparate von Ehrich vom 14.3.1973 bis zum 28.3.1973. Später gab es eine weitere Telefonüberwachung bei dem anschließend tödlich verunglückten ehemaligen Beschuldigten Freund, und zwar von insgesamt vier Apparaten vom 9.4.1973 bis spätestens 30.7.1973 und von drei Anschlüssen des Beschuldigten Prigge vom 10.4.1973 bis ebenfalls spätestens 30.7.1973.

Ob Mauss Einblick in die Telefonüberwachungsprotokolle erhalten hat, konnte nicht festgestellt werden.

Borrak 64/55

Mauss erhielt allerdings von Borrak Einsicht in die polizeilichen Ermittlungsvorgänge, nachdem zuvor bei der „nichtniedersächsischen Behörde“ gesagt worden war, Borrak könne Mauss ruhig alles zeigen. Borrak selbst bezeichnete es gegenüber dem Ausschuss als absolute Ausnahme, daß eine Person, die nicht beamtet sei, Einsicht in Ermittlungsvorgänge erhalten habe. Er wisse nicht, daß er etwas Vergleichbares schon einmal gehabt hätte.

Borrak 64/57

Der Umstand, daß Mauss in diesem Verfahren die Möglichkeit zur Einsicht in Ermittlungsvorgänge hatte, fällt besonders ins Auge unter Berücksichtigung einiger Beschwerdeschreiben von Verteidigern des Beschuldigten Ehrich. Einer dieser Vorgänge betrifft eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Hannover vom 30. März 1973 über die Freigabe eines bei Ehrich beschlagnahmten Geldbetrages sowie ein durch den Rechtsanwalt einer Versicherung erwirktes vorläufiges Zahlungsverbot – zeitlich übereinstimmend ebenfalls vom 30. März 1973 – an die Landeskriminalpolizei mit der Aufforderung, beschlagnahmte Banknoten nicht an Ehrich herauszugeben.

32 Js 168/72
StA Hannover Bd. Ia
Bl. 72
32 Js 168/72
StA Hannover Bd. Ia
Bl. 82

Im gleichen Zusammenhang erhob einer der Verteidiger von Ehrich in einem Schreiben vom 4. April 1983 an die Staatsanwaltschaft Hannover Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Polizeibeamte. Der Rechtsanwalt trug vor, es seien Zahlungsverbote der Allianz-Versicherung – der Versicherungsgesellschaft der geschädigten Lieselotte Dreyer – an verschiedene Banken und Sparkassen seines Mandanten ergangen und er habe den Verdacht, daß die Allianz von diesen Konten seines Mandanten sowie von dem beschlagnahmten Geld und dessen Freigabe durch die Staatsanwaltschaft nur durch Einsicht in die Ermittlungsakten oder durch Information seitens der Staatsanwaltschaft bzw. seitens Polizeibeamten habe erfahren können.

32 Js 168/72
StA Hannover Bd. Ia
Bl. 84 ff.

32 Js 168/72
StA Hannover Bd. IIb
Bl. 200 ff.

In einem weiteren Schreiben der Verteidigung von Ehrich vom 10. September 1973 an die Staatsanwaltschaft wird vorgetragen, in einem von dem Mandanten mit der Allianz-Versicherung geführten Zivilrechtsstreit würden von seiten der Al-

lianz-Versicherung ständig Informationen aus den Ermittlungsakten zitiert, etwa die Aussagen des Beschuldigten Müller, die die Allianz nur von den ermittelnden Kriminalbeamten erhalten haben könne.

Ob diese Vermutungen der Rechtsanwälte von Ehrich zutreffen, Informationen aus den Ermittlungsakten seien unzulässigerweise an die gegnerische Versicherung gelangt, ließ sich nicht mehr feststellen. Allerdings ist der Zusammenhang auffällig, daß ein von Versicherungen finanzierter V-Mann der Polizei Akteneinsicht erhielt und andererseits Versicherungen Kenntnisse aus den Akten hatten, die ihnen offiziell nicht zugänglich gemacht worden waren.

Mauss 77/23 f.

Der Einsatz von Mauss in diesem Verfahren endete nach dessen Angaben, als Festnahmen erfolgt seien, zu dieser Zeit habe er selbst schon fast nichts mehr mit der Sache zu tun gehabt. Ab der Festnahme sei für ihn die Sache erledigt gewesen.

*32 Js 168/72
StA Hannover
Bd. IV Bl. 132 f.*

Die Festnahmen von Ehrich, Bichler und Susemihl erfolgten am 22. bzw. 26. März 1973.

*32 Js 168/72
StA Hannover Bd. VI
Bl. 166 ff., Bd. VIII
Bl. 71 ff.*

In dem abschließenden Strafverfahren beim Landgericht Hannover wurden der Angeklagte Bichler zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren, der Angeklagte Müller zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren, der Angeklagte Susemihl zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr sechs Monaten, der Angeklagte Ehrich zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren zehn Monaten und der Angeklagte Prigge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren neun Monaten verurteilt.

2. Fall „Generalschlüssel VW-Werk Wolfsburg“

*38 Kls 2/75
(9 Js 700/73)
StA Braunschweig,
u.a. Bd. II
Bl. 265 ff., Bd. VII
Bl. 1322 ff.*

Im Jahre 1973 war in Wolfsburg eine Einbrecher- und Hehlerbande tätig, der mehr als 20 Straftaten zur Last gelegt wurden. Es handelte sich in erster Linie um Diebstähle von Kraftfahrzeugen, Zigaretten, Spirituosen, Radio- und Fernsehgeräten, Kameras, aber auch um den Ankauf gestohlener Gegenstände – in einem Fall 59 Kraftfahrzeugbriefe – sowie um Waffendelikte.

Borrak 64/94

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen in dieser Einbruchserie wurde bekannt, daß sich ein Generalschlüssel für das Volkswagenwerk in der Hand der Täter befinden solle und daß es Bestrebungen gebe, diesen Schlüssel „höchstbringend zu Geld zu machen“, wie es der Zeuge Borrak ausdrückte.

Borrak 64/56, 101

Die Ermittlungen gegen diese Tätergruppe führte die Kriminalpolizei Wolfsburg, deren Leiter seit April/Mai 1973 KHK Borrak war. Borrak kümmerte sich um die Ermittlungen auch selbst, soweit es um die Schlüsselanlage des VW-Werkes ging, die Ermittlungen bezüglich der übrigen Taten überließ er dem zuständigen Kommissariatsleiter.

Borrak 64/96

Mauss 77/48

Borrak sorgte auch dafür, daß das Ehepaar Mauss in diesem Ermittlungskomplex eingeschaltet wurde.

Mauss 77/48

Mauss berichtete, Borrak habe sich im Zusammenhang mit der „Geschichte in Bissendorf“ an seine, Mauss', Tätigkeit erinnert und „sich an die Bundesstelle gewandt mit der Bitte“, daß er „in diesem Fall, der besonders gravierend war, in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft tätig werde“.

- Borrak 64/94* Borrak bestätigte diese Aussage. Er habe Mauss bei einer nichtniedersächsischen Dienststelle fernschriftlich angefordert, nachdem er einen Sachstandsvortrag telefonisch durchgegeben habe. Mauss sei dann nach Wolfsburg gekommen und man habe ihn in dem Komplex eingesetzt.
- Shalaby 51/77*
Mauss 77/65 Durch die Zeugenaussagen war nicht eindeutig zu klären, ob die Eheleute Mauss von der Kriminalpolizei Wolfsburg eingeschaltet wurden im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die Einbrecherbande und in diesem Zusammenhang beiläufig Kenntnis von der Existenz eines nachgearbeiteten Generalschlüssels zum VW-Werk erhielten – in diesem Sinne die Zeugen Mauss und Shalaby, wobei die Zeugin Shalaby aber darauf hinwies, daß ihre Erinnerung durchaus lückenhaft sei –, oder ob die Einschaltung der Eheleute Mauss erst im Zusammenhang mit dem Verdacht erfolgte, es existiere ein nachgearbeiteter Generalschlüssel und im wesentlichen nur diesen Verdacht aufklären sollten – so die Erinnerung des Zeugen Borrak.
- Shalaby 51/79*
Borrak 64/94 f. Nach der Einschätzung von Mauss handelte es sich bei den Tätern um eine sehr schwerwiegende kriminelle Gruppe. Sie seien bewaffnet gewesen und die einzelnen Personen hätten eine große Fingerfertigkeit besessen.
- Mauss 77/47,50* Mit welcher Kaltblütigkeit die Täter voringen, läßt sich den Ausführungen des Landgerichts Braunschweig entnehmen, das fünf Angeklagte aus diesem Komplex am 12. September 1975 überwiegend zu Freiheitsstrafen verurteilte:
- 38 KLS 2/75 (9 Js 700/73)*
StA Braunschweig
Bd. VII Bl. 1322 ff.,
1334 „Zum Abtransport der <Radio- und Fernseh->Geräte mußten sie zwischen Geschäft und Pkw mehrere Male hin- und hergehen, und sie ließen sich auch nicht beirren, als während ihrer Tätigkeit zwei- oder dreimal ein Funkstreifenwagen vorbeifuhr“.
- Mauss 77/65* Mauss schilderte weiter, er sei gegenüber dieser Gruppe als Hehler aufgetreten und habe Vertrauenskäufe vorgenommen. Das Ziel seines Einsatzes sei gewesen, die Infrastruktur der Tätergruppe, deren Logistik festzustellen, insbesondere aber auch festzustellen, welche Straftaten geplant und welche in der Vergangenheit durchgeführt worden seien.
- Mauss 77/49* Sein Auftritt als Hehler habe darin bestanden, daß er in Absprache mit der Staatsanwaltschaft ein oder zwei Aufkäufe in geringfügigem Ausmaß getätigt habe. Dabei habe man insbesondere Lagerorte und personelle Hintergründe zu Tatornten feststellen wollen.
- Mauss 77/49* Das Geld für die Aufkäufe sei vom Sachverband zur Verfügung gestellt und das angekaufte Stehlgut später wieder in das Verfahren eingeführt worden.
- Mauss 77/73* Über seine Tätigkeiten habe er, wie Mauss weiter berichtete, manchmal für die Dienststelle etwas geschrieben oder er habe direkt per Telefon berichtet. Unterlagen über seine Tätigkeit seien „in den Handakten gelandet und natürlich nicht im Verfahren“, weil seine „Tätigkeit ja konspirativ angelegt“ gewesen sei. „Die kamen nicht in das Ermittlungsverfahren, sondern die sollten geheim bleiben, auch später, nach der Festnahme. Die Täter sollten nicht wissen, wer die Sache aufgebracht hat, und zwar aus Sicherheitsgründen.“
- Mauss 77/73* Er habe in diesem Verfahren auch Zugang zu Protokollen der Telefonüberwachungen erhalten, wenn dort Sachverhalte gestanden hätten, die seine Sicherheit betroffen oder die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit gestanden hätten. Dann sei es vorgekommen, daß ihm aus den Telefonüberwachungen vorgelesen

worden sei und daß er auch in der Dienststelle Einsicht in die Protokolle genommen habe.

Mauss 77/50

Seine Sicherheit sei in diesem Komplex, so Mauss, auch tatsächlich gefährdet gewesen. Er sei den Tätern durch „einen Justizangestellten“ verraten worden und habe erschossen werden sollen.

Borrak 64/94

Wie oben bereits erwähnt, erfuhr die Polizei im Verlauf der Ermittlungen von der Existenz eines Generalschlüssels zum VW-Werk, der sich in der Hand der Täter befinden sollte. Die Zeugin Shalaby meinte sich zu erinnern, Mauss sei im Zuge anderer Ermittlungen dieser Schlüssel angeboten worden und alle hätten es für utopisch gehalten, daß so etwas wirklich funktionieren sollte.

Shalaby 51/77

Borrak 64/95

Diese Einschätzung bestätigte der Zeuge Borrak: „Als uns die Sache vorgetragen wurde, wirkte das recht windig. Ich habe mit dem Sicherheitsbeauftragten des VW-Werkes darüber gesprochen, und er hat mich schlicht ausgelacht. Er sagte: Es gibt sicherlich eine Möglichkeit, daß jemand für einen Bereich in einer Halle einen Schlüssel nachfertigt, unter Umständen auch für eine ganze Halle. Er zweifelte aber an, daß jemand für einen Bereich von zwei oder drei Hallen einen Schlüssel nachfertigen könne. Dann müßte er schon falsch spielen und den <Schlüssel> zur Verfügung gestellt haben, und so etwas gebe es nicht.“

Borrak 64/94

Man sei aber insgesamt unsicher geworden und habe die Sache weiter verfolgt. Man habe dann von einer Überlegung der Täter erfahren, den Schlüssel terroristischen Kreisen anzubieten. Bei den Tätern habe es die Überlegung gegeben: Wie bekommen wir das meiste Geld? Da seien eben die terroristischen Kreise genannt worden. Später habe sich allerdings ergeben, daß es sich um ganz normale Einbrecher gehandelt und ein Bezug zu terroristischen Kreisen nicht festzustellen gewesen sei.

Borrak 64/102

In den weiteren Ermittlungen stellte sich heraus, daß der Generalschlüssel von einem Schlosser namens Plate hergestellt worden war, der im VW-Werk arbeitete. Plate stand in Kontakt mit einem der Haupttäter der Einbrecherbande, einem gewissen Baldur Zollner, hatte aber mit den anderen Mitgliedern dieser Bande wohl nichts zu tun.

*38 Kls 2/75
(9 Js 700/73)
StA Braunschweig
Bd. VI Bl. 938*

Plate wurde am 27. September 1973 in Wolfsburg u.a. im Zusammenhang mit dem Verdacht, einen Generalschlüssel des VW-Werkes gestohlen zu haben, festgenommen.

In seiner polizeilichen Vernehmung vom gleichen Tage berichtet Plate über seine Beteiligung in der Angelegenheit „Generalschlüssel“:

*38 Kls 2/75
(9 Js 700/73)
StA Braunschweig
Bd. VI Bl. 939 – 942*

„Seit etwa 1967 arbeite ich im VW-Werk in der Schlüsselschlosserei.

...

Einen Schlüssel, der für alle Schlösser meines Bereiches paßt, habe ich nicht. Ich muß mir in jedem Falle den Schlüssel eines bestimmten Schlosses holen, wenn ich meine Arbeit verrichten will.

Das Original eines VW-Generalschlüssels habe ich nie in der Hand gehabt. In der Schlosserei gibt es einen dieser Schlüssel, der aber von dem Leiter der Schlosserei in einem Panzerschrank unter Verschuß gehalten wird.

Ich wäre von Anfang an in der Lage gewesen, unter Zuhilfenahme eines einzigen Schlosses einen Generalschlüssel anzufertigen, weil dies nach meiner Meinung relativ einfach ist, wenn man dieses Schloß auseinandernimmt und mit den Funk-

tionen eines solchen Schlosses vertraut ist. Ich bin vorher nie auf die Idee gekommen, einen solchen Schlüssel anzufertigen, weil ich diesen Schlüssel sowieso nicht verwenden konnte und an einem Besitz kein Interesse hatte.

Vor 2 bis 3 Jahren lernte ich im VW-Werk Baldur Z o l l n e r kennen, der in der Waschkäue neben mir seinen Spind hatte.

...
Etwa die erste oder zweite Woche nach dem Werksurlaub in diesem Jahr rief mich der Baldur Z o l l n e r in meiner Wohnung an. Gleich bei diesem Gespräch forderte er mich auf, für ihn einen General-Schlüssel des VW-Werkes zu beschaffen oder anzufertigen. Er bot mir dafür 10.000,- DM, wobei er jedoch sagte, daß 2.000,- DM davon für ihn seien, weil er nur als Vermittler auftrete. Ich habe mich nicht danach erkundigt, für wen dieser Schlüssel bestimmt sein sollte, obwohl ich mir denken konnte, daß mit Hilfe dieses Schlüssels im VW-Werk Straftaten ausgeführt werden sollten. Er machte mir die bindende Zusagen von 8.000,- DM und weil ich in Geldschwierigkeiten war, sagte ich zu, diesen Schlüssel anzufertigen.

...
Gleich in der Woche darauf habe ich diesen Schlüssel in meiner Werkstatt im VW-Werk innerhalb von 10 bis 15 Minuten angefertigt. Den Robling des Schlüssels hatte ich schon ein oder zwei Jahre in Besitz. Ich hatte ihn mal von einem mir heute nicht mehr bekannten Mann bekommen, der ihn wohl gefunden hatte. Das Profil des Schlüssels mußte ich noch etwas ändern, ansonsten brauchte ich lediglich die unterschiedlichen Zackungen des Schlüssels einzufeilen.

...
Etwa 1 Woche nachdem ich den Schlüssel fertig hatte, meldete sich Baldur Z o l l n e r wieder bei mir telefonisch und fragte nach dem Schlüssel. Ich sagte ihm, daß er fertig sei. Am selben Tag noch trafen wir uns vor dem Lokal „Beckers Bierstuben“. Ich übergab ihm jetzt einen aus Messingblech gefertigten Schlüssel, der dem Generalschlüssel ähnlich war, jedoch nicht für alle Schlösser paßte. Er nahm diesen Schlüssel auch zunächst, meldete sich aber 8 Tage später und erklärte, daß er einen richtigen Schlüssel haben wolle. Wiederum am gleichen Tage trafen wir uns vor der Gaststätte „Beckers Bierstuben“ und erst jetzt übergab ich ihm den tatsächlichen Generalschlüssel für alle Vorbänge- und Türschlösser des VW-Werkes. Er nahm den Schlüssel an sich und sagte mir zu, daß ich in den nächsten Tagen dafür 8.000,- DM bekäme. Es mag jetzt etwa 3 Wochen her sein, als mich Baldur Z o l l n e r wiederum in meiner Wohnung anrief und mich nach unten vor die Haustür bestellte. Er erschien dort gegen 21.30 Uhr mit einem mir völlig unbekanntem Mann. Der unbekanntem Mann hatte etwa meine Größe. Er konnte mit Vornamen P e t e r geheißen haben. Beide kamen mit einem Mercedes mit einem ausländischen Kennzeichen. Ich habe auf das Kennzeichen nicht näher geachtet, weil ich damit nichts zu tun haben wollte. Mir ging es ganz allein um das Geld. So kann ich auch nicht sagen, welches Nationalitätenkennzeichen dieses Fahrzeug trug. Auf jeden Fall war es ein ausländisches Kennzeichen. Den unbekanntem Mann kann ich nicht näher beschreiben. Der unbekanntem Mann übergab mir, d. h. er zählte mir 5.000,- DM in Hundertmarkscheinen auf die Hand. Der Mann sagte auch, daß ich weitere 3.000,- DM bekäme, wenn der Schlüssel ausprobiert und für gut befunden worden sei. Weiteres Geld habe ich bisher nicht bekommen, weil ich nicht wußte, an wen ich mich wenden sollte. Den Baldur habe ich nicht mehr getroffen. Baldur hat mich allerdings nicht noch einmal angerufen, das ist nicht richtig. Nach meiner Meinung war es der unbekanntem Mann, der mich angerufen hat und mich bat, einen weiteren Schlüssel anzufertigen, was ich ablehnte. Dieser Mann kann nach meiner Meinung auch F r a n k und nicht P e t e r geheißen haben. Den Familiennamen dieses Mannes

kenne ich nicht. Er sprach jedenfalls gut Deutsch ohne Akzent. Wahrscheinlich würde ich diesen Mann wiedererkennen.“

In einer richterlichen Vernehmung vom 28. September 1973 ergänzte Plate seine Aussagen unter anderem wie folgt:

38 Kls 2/75
(9 Js 700/73)
Bd. VI Bl. 946 f.

„Zollner behauptete, er könne für einen solchen Schlüssel 10.000,— DM bekommen. Er versprach mir 8.000,— DM. Tatsächlich habe ich von ihm im Beisein eines Dritten 5.000,— DM in Scheinen bekommen. Ich war angerufen worden zu Hause und habe Zollner und den Unbekannten vor der Haustür getroffen. In diesem Zusammenhang ist mir der Name Frank in Erinnerung. Ich weiß aber nicht, ob der Unbekannte so heißt. Ich kann mich erinnern, daß er einen Mercedes-Pkw mit ausländischem Kennzeichen fuhr.

Soweit ich mich erinnere, war an dem Wagen ein Belgisches- oder Französisches-Nationalitäten-Kennzeichen.

Ich habe den Generalschlüssel selbst an einigen Schlössern ausprobiert. Ich weiß auch, daß Zollner und der Unbekannte den von mir gelieferten Schlüssel ausprobiert haben.

Jedenfalls haben sie dies mir gegenüber telefonisch geäußert.“

Es sprechen einige Umstände dafür, daß es sich bei dem unbekanntem Mann, namens „Frank“, von dem Plate erzählte, um Werner Mauss handelte.

Zunächst entspricht das von Plate geschilderte Verhalten dieses Mannes dem, was dem Ausschuß als typische Arbeitsweise von Mauss bekannt geworden ist, insbesondere der Gebrauch eines Pkw mit ausländischem Kennzeichen und das Auftreten als Hehler.

38 Kls 2/75
(9 Js 700/73)
StA Braunschweig
Bd. V Bl. 877

Auch war „Frank“ offenbar unter falschem Namen und jedenfalls unter falscher Anschrift in einem Wolfsburger Hotel abgestiegen. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig ermittelte im Anschluß an die Aussage des Plate gegen ihn und vermerkte am 20. Mai 1974: *„Der Beschuldigte Frank konnte bisher noch nicht ermittelt werden. Die von ihm auf der Meldekarte des Hotels in Wolfsburg angegebene Adresse Frankfurt/Main, Bergstraße 40 wurde überprüft. Lt. Fernschreiben der Kripo Frankfurt gibt es in Frankfurt keine Bergstraße. . . . Ob der von ihm auf der Meldekarte angegebene Name Heinz Franke richtig ist, ist auch fraglich.“*

Zudem stimmt die Aussage von Plate, Zollner und der Unbekannte namens „Frank“ hätten die von ihm gelieferten Schlüssel erhalten und ausprobiert, mit den Aussagen der Zeugen Borrak, Mauss und Shalaby über das Tätigwerden von Mauss in diesem Komplex überein.

Mauss 77/50

Werner Mauss gab an, der Generalschlüssel des VW-Werkes sei durch seine Kontakte zum Täterkreis in seine Hände und dadurch in die Hände der niedersächsischen Sicherheitsbehörden und schließlich in die Hände des VW-Werkes gelangt.

Shalaby 51/77

Die Zeugin Shalaby berichtete, ihr geschiedener Mann habe erzählt, er sei in einer kriminellen Gruppe gewesen und „irgendwie durch Schächte bis in das Büro des Leiding gekommen mit diesem Schlüssel“.

Niemand habe an die Existenz dieses Schlüssels glauben wollen, die Beamten nicht und eben auch ihr geschiedener Mann nicht; letzterer habe die Sache deshalb beim Schopfe gefaßt und sei zusammen mit den Tatverdächtigen und mit

Schalaby 51/78

diesem Schlüssel durch soundsoviel Gänge bis in das Zimmer des damaligen Generaldirektor Leiding gelangt.

Borrak 64/95

Der Zeuge Borrak schilderte noch eine weitere Begebenheit. „Herr Mauss hat Gelegenheit gehabt, in einem Hotel an den Schlüssel heranzukommen. Ich habe auf der Toilette einen Abdruck von diesem Schlüssel gemacht, so daß wir erstmal grobe Vorstellungen hatten, ob es glaubhaft erscheint, was dort gesagt wird. Der Abdruck wurde mit dem Generalschlüssel verglichen. Dann bekamen die Herren der Sicherheit höchste Bedenken, daß er doch passen kann und dann hat er <Mauss> den Schlüssel übernommen“. In derselben Nacht seien noch mehrere Sachbearbeiter mit dem Sicherheitsbeauftragten des Volkswagenwerkes ins Werk gegangen und hätten Proben gemacht und dabei festgestellt, daß der Schlüssel besser geschlossen habe als der Generalschlüssel, den der Sicherheitsbeauftragte gehabt habe. „Bei dem Originalschlüssel gab es bestimmte Dinge, daß man anheben und links versetzen mußte, um zu schließen, und der <nachgearbeitete Schlüssel> ging wie Butter rein und schloß besser“.

Borrak 64/95

Borrak 64/96

Borrak 64/96

Den „Kaufpreis“ für den Schlüssel hatte das Volkswagenwerk zur Verfügung gestellt. Darüber liegt dem Ausschuß ein Schriftwechsel aus dem Jahre 1975 zwischen dem Volkswagenwerk und dem Leiter der Kriminalpolizei im Regierungsbezirk Lüneburg vor. In dem Schreiben des Volkswagenwerkes vom 26. März 1975 heißt es:

Anlage zum Bericht der Bezirksregierung Braunschweig an den Nds. MI v. 8.4.88 (Schr. MI v. 26.5.88)

„Am 07.09.73 wurde der VW-Vorstand durch den Leiter der Wolfsburger Kriminalpolizei, Herrn Kriminal-Hauptkommissar Borrak, dringend gebeten, DM 15.000,- zum Rückkauf eines vermutlich für die Schließung im Volkswagenwerk in Schwarzarbeit angefertigten Generalschlüssel zur Verfügung zu stellen.“

Herr Borrak brachte gegenüber Herrn Löwenstein, Abt. Werkschutz, zum Ausdruck, daß entsprechende Mittel behördlicherseits in diesem Fall nicht rechtzeitig verfügbar gemacht werden könnten, andererseits für die polizeilichen Ermittlungen ein derartiges „Vorzeigegeld“ dringend benötigt werden.

Durch unseren Herrn Löwenstein wurde der von uns darauf freigegebene Betrag von DM 15.000,- in Scheinen an Herrn Borrak ausgehändigt.

Herrn Löwenstein, der in den Ermittlungsgang eingeschaltet war und diese vom Volkswagenwerk erbetene Hilfe übermittelte, wurde von seiten der Kriminalpolizei versichert, daß nach Festnahme der Täter und weiterer Sachaufklärung der Betrag sichergestellt und später dem Werk zurückgegeben würde.

Wir bitten um Klärung, wo die gesamte von uns überlassene Summe verblieben ist und wann mit der Rückzahlung an die Volkswagenwerk AG zu rechnen ist.“

Der Leiter der Kriminalpolizei in Lüneburg antwortete mit Schreiben vom 13. Mai 1975. Das Schreiben hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

Anlage zum Bericht der Bezirksregierung Braunschweig an den Nds. MI v. 8.4.88 (Schr. MI v. 26.5.88)

„... Der aufgezeigte Sachverhalt hat sich im September 1973 zugetragen. Der damalige Leiter der ehemaligen Landeskriminalpolizei Außenstelle Wolfsburg – KHK Herr Borrak – gehört heute nicht mehr zur Kriminalpolizei im Regierungsbezirk Lüneburg. Zwischenzeitlich hat er auf meine Anforderung eine Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 26.3.1975 abgegeben. Darin äußert sich Herr Borrak u.a. wie folgt:

2. *Ich habe Herrn Löwenstein nie gesagt, daß für den Kauf des Generalschlüssels durch einen V-Mann behördlicherseits nicht rechtzeitig Geld zur Verfügung gestellt werden könne, sondern habe den Herren . . . und Löwenstein erklärt, daß nach meiner Erfahrung von den zuständigen Behörden kein Geld gezahlt werden könne, weil in diesem Zusammenhang ein Straftatbestand bisher kaum zu erkennen sei und sich die ganze Angelegenheit weitgehend im „Sicherheitsbereich“ des Werkes abspiele. Außerdem habe ich auch darauf hingewiesen, daß mit der Rückgabe des Geldes kaum zu rechnen sei, weil der Einsatz von V-Leuten im Gesamtverfahren nicht bekannt werden dürfe.*

Von „Vorzeigegeld“ kann in diesem Zusammenhang nie die Rede gewesen sei, weil mir bekannt war, daß den Polizeibehörden derartig relativ geringe Summen als „Vorzeigegeld“ jederzeit kurzfristig zur Verfügung stehen.

...

3. *Es stimmt nicht, daß Herr Löwenstein an mich Geld ausgehändigt hat; ggf. bitte ich eine Empfangsquittung vorzulegen.*

Mir ist zwar bekannt, daß Herr Löwenstein absprachegemäß in der Schlüsselangelegenheit Geld an andere Personen ausgezahlt hat, der Betrag von 15 000 DM stimmt letztlich jedoch auch nicht.

4. *Mir ist nicht bekannt, wer von der Kriminalpolizei Herrn Löwenstein die Rückzahlung des Geldes zugesichert haben sollte.*

...

Der Inhalt der Stellungnahme entspricht dem, was mir Herr Borrak im September 1973 mündlich berichtet hat.

...

Die Akten des von der Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen den Schlosser Plate geführten Ermittlungsverfahrens waren bereits vernichtet und konnten vom Ausschuß deshalb nicht mehr eingesehen werden. Aus dem Schreiben des Leiters der Kriminalpolizei Lüneburg vom 13. Mai 1975 ergibt sich jedoch, daß nach Auffassung der Staatsanwaltschaft die Anfertigung des Generalschlüssels allenfalls eine Übertretung gemäß § 369 Nr. 1 StGB dargestellt habe und diese Übertretung verjährt sei.

Nach § 369 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der bis zum 31.12.1974 geltenden Fassung wurden „mit Geldstrafe bis zu 500 Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen“ Personen bestraft, „welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel . . . anfertigen . . .“, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel . . . verabfolgen“.

Übertretungen nach § 369 StGB verjähren gemäß § 67 Abs. 3 StGB a.F. in drei Monaten.

Auch das Verfahren gegen Zollner, der von Plate in seiner polizeilichen Aussage als Anstifter für die Anfertigung des Generalschlüssels genannt worden war, wurde insoweit mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 7. März

StA Braunschweig
Bd. VII Bl. 1123

1975 eingestellt, weil „diese Handlung des Zollner . . . allenfalls eine Anstiftung zur unbefugten Schlüsselanfertigung gem. § 369 Nr. 1 StGB a.F.“ darstelle und diese Tat bereits verjährt sei.

Schließlich hat die Staatsanwaltschaft Braunschweig nach einer Auskunft des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 3. Juli 1988 auch das gegen „Frank“ eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt. Die Akten seien bereits vor geraumer Zeit ausgesondert und vernichtet worden.

3. Fall „Einbruchsdiebstahl Marienburg“

Im Jahre 1975 erfolgte ein Einbruch in das Schloß 'Marienburg', das im Eigentum der Nachfahren des letzten hannoverschen Königs steht. Das Schloß liegt auf einer Anhöhe in der Nähe von Nordstemmen.

Hoffmann 82/18

Diese Tat stand im Zusammenhang mit anderen Einbruchdiebstählen in Museen und „Häuser reicher Leute“, so der Zeuge Hoffmann, zu deren Aufklärung eine Sonderkommission des Landeskriminalpolizeiamtes eingesetzt war, die der Zeuge KHK Hoffmann leitete.

Als Verantwortliche für den Einbruch auf der 'Marienburg' ermittelte die Sonderkommission zwei Täter namens Schmidt und Wapenhans. Schmidt wurde wegen dieser und anderer Taten vom Landgericht Oldenburg am 13. Februar 1980 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt, Wapenhans war vor dem Urteil bei einem Verkehrsunfall am 8. Mai 1979 tödlich verunglückt.

Aus den Urteilsgründen ergibt sich folgender Tathergang:

12 KIs 9/76
StA Oldenburg
Bd. III Bl. 230 ff.,
236 – 238

„Mitte September 1975 fuhren der Angeklagte sowie der verstorbene Wapenhans in dem bei der Firma Schwarting gestohlenen grünen Mercedes 450 SE zum Schloß Marienburg in Pattensen in der Nähe von Hannover. Am Mittag des 18.9.1975 begab sich der Angeklagte zu dem zu dieser Zeit verschlossenen Tor des Schlosses und bot der Schloßverwalterin Frau Franke seine Dienste als Scherenschleifer an. Als diese ablehnend antwortete, erkundigte er sich nach den Öffnungszeiten des Schlosses, und nahm am gleichen Tage mit drei anderen unbekanntenen Personen an einer etwa einstündigen Führung durch das Schloß teil.

In der folgenden Nacht vom 18. zum 19.9.1975 begab sich der Angeklagte zusammen mit Wapenhans sowie sehr wahrscheinlich mehreren anderen bisher nicht bekannten Personen erneut zum Schloß Marienburg. Mittels einer ca. 3,20 m langen Leiter, deren Herkunft nicht geklärt werden konnte, überstieg zumindest einer der Täter ca. 40 m vom Haupteingang entfernt die dort etwa 3 m hohe Schloßmauer und öffnete ein in der Nähe gelegenes, unbenutztes zweiflügeliges Gittertor, nachdem zuvor eine verrostete Gliederkette gewaltsam entfernt worden war. Nunmehr war der Zugang zum Schloß frei. Zwei zwischen dem Schloß und der Außenmauer frei herumlaufende Schäferhunde hinderten die Täter an der weiteren Tatausführung nicht.

Nachdem die Täter zunächst vergeblich versucht hatten, die Stabfensterläden eines Fensters zu öffnen, begaben sie sich zu einem anderen Fenster und betätigten hier mit einem Werkzeug von außen den Schließmechanismus des Fensterlades, so daß sich dieser öffnen ließ. Anschließend stachen die Täter eine ca. 3 x 3 cm große Öffnung in die Fensterscheibe in Höhe des Fensterriegels und entriegelten dieses durch die entstehende Öffnung. Durch das Einstiegsfenster gelangten

die Täter zunächst in die Bibliothek des Schlosses, von wo aus sie durch unverschlossene Türen in sämtliche Räume des Unter- und Obergeschosses der Marienburg gelangen konnten.

Aus den verschiedenen Räumen des Schlosses entwendeten die Täter unbemerkt teils nach gewaltsamem Öffnen von Schränken folgende antike Sachen aus verschiedenen Zeitepochen von zum Teil unschätzbarem kulturgeschichtlichen und historischen Wert:

1. Etwa 50 kleine Figuren aus Meißner Porzellan,
2. 2 Stück 50 bis 60 cm hohe Uhren aus Meißner Porzellan mit Blüten und Putten,
3. 2 große 60 bis 70 cm hohe Vasen aus Meißner Porzellan mit Deckel, verziert mit Blüten, Putten und Wappen, davon eine Vase u.a. beschriftet mit einem Text zu einer Silberhochzeit: den 18. Februar 1843 – den 18. Februar 1868.
4. 1 ca. 40 bis 45 cm hohe Vase aus Meißner Porzellan, ebenfalls mit Blüten und Putten verziert.
5. 2 ebenfalls verzierte, ca. 35 cm hohe Vasen aus Meißner Porzellan ohne Deckel.
6. 1 ca. 15 cm hohe, 2-benkelige, 4-füßige Schale aus Meißner Porzellan.
7. 18 ca. 17 bis 20 cm hohe Bierkrüge mit Zinndeckel.
8. 2 Zinnbierkrüge.
9. Insgesamt 58 historische Waffen aus dem 18. Jahrhundert und früher, darunter eine mit Elfenbeinarbeiten eingelegte Armbrust aus dem 15. bis 16. Jahrhundert von ca. 70 cm Länge.

Sämtliche gestohlenen Gegenstände wurden von den Tätern zunächst außerhalb des Schlosses gesammelt und später mit einem oder mehreren PKW's abtransportiert. Nachdem die Gegenstände bei dem verstorbenen Wapenhans untergestellt worden waren, veräußerte der Angeklagte die Waffen später an eine von ihm nicht näher bezeichnete, unbekannte Person und teilte den Erlös mit dem verstorbenen Wapenhans.

Am Montag, dem 30.12.1975, fuhr der Angeklagte mit seinem PKW von Bremen nach Goldenstedt (Oldb) zum Wohnort des verstorbenen Wapenhans. Von dort aus fuhren die beiden am Abend dieses Tages nach Holland, um einen Teil des in der Marienburg gestohlenen Meißner Porzellans an niederländische Hebler zu veräußern.

...

In der Nähe von Groningen gerieten der Angeklagte und Wapenhans mit ihren Fahrzeugen in eine Polizeikontrolle, bei der das gestohlene Porzellan im Wagen des Wapenhans gefunden und sichergestellt wurde. Dabei handelte es sich um die unter den Ziffern 2 bis 6 aufgezählten Gegenstände. Zwei weitere aus dem Einbruchsdiebstahl stammende Bierkrüge mit aufgemalten blauen Blumen sowie Zinndeckel und Zinnfassung am Boden sind in der Wohnung des Angeklagten am 31.12.1975 anlässlich einer Durchsuchung beschlagnahmt worden. Fünf weitere Porzellanfiguren sind nach einer Fernsehfangung mit Hilfe der Versicherungsgesellschaft an den Geschädigten zurückgelangt. Alle anderen gestohlenen Gegenstände sind bisher nicht wieder aufgetaucht.“

Bei der Wiederbeschaffung jener fünf Porzellanfiguren, die ausweislich der Urteilsgründe „mit Hilfe der Versicherungsgesellschaft an den Geschädigten zurückgelangt“ sind, war das Ehepaar Mauss eingeschaltet.

- Hoffmann 82/18* Die Kontaktabmahnung zu Mauss erfolgte über den Leiter der Sonderkommission, den Zeugen KHK Hoffmann. Hoffmann schilderte, er habe Werner Mauss bereits einige Zeit vor dessen Tätigwerden in der Ermittlungssache „Marienburg“ kennengelernt. Ein Kollege, Hauptmeister Harald Müller, der mit Mauss in der Angelegenheit „Bissendorf/Pelz-Prigge“ Kontakte gehabt habe, habe gesagt: „Hör mal, ich kenne einen interessanten Mann, das wäre was für uns, den müssen wir uns ein bißchen halten; ich stelle ihn Dir mal vor“.
- Hoffmann 82/18* Hoffmann meinte weiter, Mauss und er hätten einen „guten Draht“ gehabt. „So ein Pfiffikus wie Mauss merkte gleich, mit wem er es zu tun hatte. Er hat mich kontaktet. Er merkte auch bald, welche Arbeit ich durchführe und fragte immer mal. Das ging von der Tasse Kaffee bis hin zu kleinen Treffs; wenn er hier war, bin ich hingefahren.“
- Ich hatte dann auch gleich einen Fall. Das war der Einbruchsdiebstahl in die 'Marienburg'“.
- Mauss 77/77* Wie der Zeuge Mauss berichtete, habe sich Hoffmann an das Bundeskriminalamt gewandt. Hoffmann habe seine größten Probleme mit der Einkreisung dieser Gruppe gehabt. Er, Mauss, habe zurückgerufen und Hoffmann in dem gesamten Komplex begrenzt unterstützt, soweit er das zeitlich habe einrichten können.
- Hoffmann 82/19* Auch Hoffmann schilderte Schwierigkeiten mit der Ermittlung der Täter in dem Gesamteinbruchskomplex. Er sei über ein Jahr hinter den Tätern her gewesen, habe versucht, „einen Dreh reinzukriegen“ – und alles, was er in diesem Jahr an Erkenntnissen gewonnen habe, habe „der Mauss in zwei Stunden erhalten“. Mauss sei ihm als ein Mann erschienen, der sich auf einer ganz anderen Ebene, in qualifizierter Form, darstellte und es ihm auch vorgeführt habe.
- Hoffmann 82/19* Die Arbeitsweise von Mauss sei gewesen, „daß er die Leute aus dem Niveau rausholte, zum Beispiel aus dem hannoverschen Raum, und sich mit ihnen in ganz anderen Gegenden traf“.
- Hoffmann 82/27* Im Fall „Marienburg“ traf Mauss sich mit Tatverdächtigen und Hehlern in Amsterdam. KHK Hoffmann begleitete ihn.
- Hoffmann 82/27* Die Vorbereitungen zu diesen Ermittlungen seien alle von Mauss erstellt worden. Die Legende, die Arbeitsweise habe Mauss ihm, Hoffmann, in seinem Büro vorgetragen: „Das machen wir so und so, hältst Du was davon?“
- Hoffmann 82/23* Dann sei er zu seinem Chef gegangen und habe das vorgetragen. Sein Chef sei Burghard gewesen.
- Hoffmann 82/23* Für die Reise nach Holland habe er eine offizielle Dienstreisegenehmigung aus dem Innenministerium gehabt. Die habe er benötigt, um überhaupt außerhalb Hannovers fahren zu dürfen. Er habe ja auch Auslandstagegeld gebraucht.
- Hoffmann 82/23* Wie Hoffmann weiter berichtete, „kam Mauss gleich wieder dazwischen und sagte: paß mal auf, aber eines darfst Du nicht machen: Du darfst kein Fernschreiben aufgeben nach Interpol, weil wir ja geheim arbeiten.“
- Hoffmann 82/23* Üblicherweise schicke man ein Fernschreiben, wenn man irgendwo sei. Wenn er in die Niederlande fahre, dann schreibe er das auf. Er dürfe da ja nicht arbeiten, man müsse also Kollegen „beigesetzt“ bekommen.

Hoffmann 82/23 f.

Er habe dann zwar nicht offiziell, aber intern doch sofort Kontakt mit Kollegen in Holland aufgenommen, die wie er den Sachbereich Hehlerei bearbeiteten. Er habe sich einen gesucht. „Wir Praktiker machen das anders, unkomplizierter“. Die holländischen Beamten seien also unterrichtet gewesen. Es hätte ja zu Festnahmen oder irgendwelchen Eingriffshandlungen kommen können und dann hätte man die niederländischen Kollegen benötigt.

Hoffmann 82/22

Er und das Ehepaar Mauss seien in Amsterdam im Hilton-Hotel abgestiegen. Für dieses Hotel hätten seine Reisekosten nicht ausgereicht. Die Differenz zwischen den vom Land Niedersachsen erstatteten Reisekosten und den tatsächlichen Kosten habe Mauss getragen. Hoffmann berichtete in diesem Zusammenhang: „Der Fahrer und ich haben einen Scheck ausgestellt, den habe ich dem Mauss gegeben, und Mauss hat mein Hotel bezahlt“.

Hoffmann 82/40

Die Zimmer im Hotel habe, wie Hoffmann weiter ausführte, Mauss bestellt. Man habe aber nicht die bestellten Zimmer erhalten, sondern andere.

Die Zimmer des Ehepaares Mauss und sein Zimmer hätten nebeneinander liegen sollen, er habe aber dann ein abseits liegendes Zimmer bekommen.

Hoffmann 82/24

Dann sei der Mauss zu ihm ins Zimmer reingekommen und habe gesagt: „Um Gottes Willen, Rainer, schimpf nicht über die Polizisten aus Amsterdam. Ich habe eben Besuch bekommen von einem ganz Hohen, der die ganze Szene kennt.“

Hoffmann 82/25

Mauss habe einen Freund bei der niederländischen Polizei gehabt, der ihn besucht habe. Von dem habe er die Information erhalten, daß in seinem, Hoffmanns, Zimmer Abhörgeräte installiert gewesen seien. Dies könne er aber nur „so nachplappern“. Er habe den Raum durchsucht und nichts gefunden, er habe „überall geguckt, gestochert und gemacht. Ich habe es nicht gefunden“. Man habe ihm dann erzählt, daß dort Angehörige verfeindeter Gruppen aus dem Nahen Osten übernachteten; um die zu schützen, gebe es irgendwelche Räume mit Abhörgeräten. Dies könne er aber ebenfalls nur aus zweiter Hand so sagen.

Hoffmann 82/26

Mauss 77/82

Im Hilton-Hotel in Amsterdam traf Mauss sich nach seinen Angaben mit „einer Person“ und unterhielt sich mit dieser Person „in deren Gesprächsart, wie es notwendig“ gewesen sei. Anschließend habe er ein Treffen in Köln zur Übernahme gestohlener Figuren vereinbart. Er habe die Täter mit viel Mühe und Not zu diesem Treffen bewegt.

Mauss 77/78

Hoffmann 82/20

Hoffmann schildert diese Episode ausführlicher: „Ein Hehler in Holland, der die Schore aufkauft aus unserem Raum, der gab immer Tips. Mit dem habe ich den Mauss zusammengeführt. Der Hehler ging ans Telefon, rief seine Freunde an, und dann kamen die von Deutschland mit dem Auto nach Amsterdam. Wenn die wenigstens noch normal gefahren wären, aber die kamen sogar mit einem geklauten Auto an. . . . Die ganze holländische Polizei war hinter denen her. Man traf sich nun im Hilton-Hotel mit diesen Burschen. . . . Die Ganoven erzählten dem Mauss gleich, wie sie die Straftat ausgeführt haben, wer das Zeug gekauft hat. Mauss hat dann gesagt, paß mal auf, Du arbeitest jetzt für mich, bring die Schore wieder. Noch am selben Tag sind die Ganoven losgefahren in den norddeutschen Raum und haben die Schore wiederholen müssen.“

Mauss 77/78

Bei dem von Werner Mauss erwähnten Treffen in Köln seien, wie Mauss weiter berichtete, als Ende dieser Kooperation bestimmte Figuren gekauft worden. Das Geld dafür habe er vorgelegt. Es sei ihm von der zuständigen Versicherung

zurückbezahlt worden. Es habe sich nur um 4 000 DM oder 5 000 DM und auch nur um eine kleine Menge von Figuren gehandelt, drei, vier, fünf oder sechs Figuren „zum Hehlerpreis“.

Hoffmann 82/22

Den Ankauf bestätigte der Zeuge Hoffmann. Dieser meinte allerdings, Mauss habe „diese heiligen Figuren von den Ganoven für viel, viel Geld, weit überhöht als dieser Schore-Preis sonst ist, aufgekauft“.

Mauss 77/77

Mit dem Ankauf endete die Mitarbeit von Mauss in diesem Komplex. Über die Zusammenarbeit äußerte Mauss, er selbst habe diesen Fall nie als besondere Unterstützung angesehen. „Das war so im Vorübergehen“.

4. Fall „Sonderkommission Zitrone“

Ausgangslage

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II Bl. 2
Reents 80/5*

Im norddeutschen Raum, vornehmlich in Bremen und im niedersächsischen Regierungsbezirk Oldenburg, war etwa seit Mitte der 70er Jahre eine Häufung von Bränden italienischer Restaurants, Diskotheken, Eisdielen und Pizzerien festzustellen. Hinter dieser Häufung vermuteten die Ermittlungsbehörden einen Zusammenhang.

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 3 ff*

Das erste der in diesen Zusammenhang gerechneten Verfahren trägt ein Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Oldenburg aus dem Jahre 1973, es folgten ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig aus dem Jahre 1974 und mehrere Verfahren aus dem Jahre 1975. Die überwiegende Anzahl der Ermittlungsverfahren stammt aus den Jahren 1978 bis 1981.

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 2 ff.
Reents 87/9*

Außer um Brandstiftungen ging es in diesen Verfahren um Schutzgelderpressungen, um Betäubungsmittel- und Waffendelikte, um Diebstahl, Betrug und Hehleri im Zusammenhang mit Kraftfahrzeug-Schiebereien und in einigen Fällen auch um Tötungsdelikte.

*Mauss 77/89
10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 24 f.
10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. I
Bl. 141, 150 (= LG
Osnabrück, Verurteilung
Narducci)
10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. I
Bl. 173, 178 (= LG
Aurich, Verurteilung
di Murro)*

Nach den Vermutungen der Polizei wurden die Brandlegungen in der Mehrzahl der Fälle von den Geschädigten selbst veranlaßt, um Versicherungsgelder für sich oder für Gläubiger zu erhalten, wobei in einigen der schließlich aufgeklärten Fälle sich diese Vermutung bestätigte. Daneben gab es auch Brände, die die Ausschaltung unliebsamer Konkurrenz bezweckten.

Die Polizei ging auch davon aus, daß der Tod zweier Menschen im Zusammenhang mit den Brandlegungen stand.

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 21
Burghard 86/79
Müller 83/11 f.*

Bei dem einen der Toten handelte es sich um den Bruder eines Diskothekenbesitzers aus Bremen, Pilleri, der später als einer der Hauptverdächtigen galt. 1975 habe man, wie der Zeuge Burghard berichtete, in einem Kornfeld die Leiche eines offensichtlich an einer Brandstiftung Beteiligten gefunden. Tatort und Fundort der Leiche seien wie der Ort eines Selbstmordes zurechtgemacht worden. Man habe vermutet, daß es sich um einen Brandstifter handelte, der bei der

Tat offenbar verletzt worden, dann in ein Kornfeld gelegt, mit Benzin oder einem Brandmittel übergossen und angezündet worden sei.

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 50 ff.*

Der zweite Todesfall betraf einen Rentner, der beim Brand einer Diskothek in Jever am 30. Oktober 1980 ums Leben kam. Dieser Rentner wohnte über der Diskothek und erstickte infolge Raucheinwirkung. Andere Bewohner des Hauses konnten sich noch rechtzeitig in Sicherheit bringen.

Auch bei weiteren Bränden wurden Menschenleben gefährdet.

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 22
Reents 87/6*

Schließlich kam es in einer italienischen Diskothek zu einer Schießerei, bei der ein persischer Staatsangehöriger in Emden durch einen Italiener verletzt wurde. Als Hintergrund dieser Tat wurden Konkurrenzneid und Rache vermutet, denn der verletzte Perser war in dem Strafverfahren gegen einen italienischen Brandstifter als Belastungszeuge aufgetreten.

Einrichtung der Sonderkommission

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II Bl. 2
Peters 85/9
Kunkel 85/105*

Die einzelnen Brandstiftungen und die übrigen Straftaten der Bande, wurden im ganzen Bereich Niedersachsen und im Stadtstaat Bremen begangen, so daß sie zunächst auch dezentral von den jeweils örtlich zuständigen Polizeidienststellen bearbeitet wurden. Es fanden allerdings Besprechungen der Kripoleiter der betroffenen Dienststellen statt, zuletzt am 23. Dezember 1980 in Bremen. Diese Besprechungen führten zu der Erkenntnis, für erfolversprechende Ermittlungen sei eine zentrale Ermittlungsführung erforderlich.

*Reents 80/5
10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 3 ff.*

Daraufhin übernahm Niedersachsen in Absprache mit Bremen die Einrichtung einer Ermittlungsgruppe. In Niedersachsen lag das Hauptgewicht auf Brandstiftungsdelikten, während die in Bremen geführten Verfahren nur in wenigen Fällen Brandstiftungen, überwiegend aber Verstöße gegen das Waffengesetz und das Betäubungsmittelgesetz betrafen.

*10 Js 1330/70 StA
Oldenburg Bd. II Bl. 2*

Am 12. Februar 1981 wurde im Niedersächsischen Innenministerium entschieden, mit Wirkung vom 13. Februar 1981 eine Sonderkommission beim Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen einzurichten.

Reents 87/6

Ausweislich der Angaben des Zeugen Dr. Reents, damals sachbearbeitender Staatsanwalt, war ursprünglich vorgesehen, diese Sonderkommission in Oldenburg arbeiten zu lassen, weil hier der Schwerpunkt der Taten lag. Schließlich habe sich aber herausgestellt, daß die technischen Voraussetzungen, z.B. für Telefonüberwachungsmaßnahmen, nur in Hannover vorgelegen hätten, so daß als Sitz der Sonderkommission Hannover ausgewählt worden sei.

Reents 80/6

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 2*

Dort war sie seit dem 2. März 1981 beim Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen tätig.

*Hoffmann 82/52
Müller 83/9*

Diese Ermittlungsgruppe erhielt die Bezeichnung 'Sonderkommission Zitrone', die auf eine Wortschöpfung des Kriminaldirektors Berke-Müller – „die rechte Hand“ des LKPA-Direktors Burghard, so der Zeuge Hoffmann – zurückgeht. Damit sollte zum einen der Bezug zu einer Tätergruppe italienischer Herkunft hergestellt werden – das Land, in dem Zitronen blühen –, zum anderen sollte in dem Namen die Skepsis bezüglich der zu erwartenden Ermittlungserfolge durchklingen. Wenn bei dieser Sache nichts herauskäme, so der Zeuge Kriminaldirektor Müller, „dann hätten wir eben mit Zitronen gehandelt“.

Kunkel 85/105

Müller 83/9

Hoffmann 82/52
 Reents 87/7, 10
 Kunkel 85/105 f.
 Müller 83/42
 Labrenz 89/6

Der Sonderkommission gehörten teilweise ca. 20 Beamte an, die aus ganz Niedersachsen zusammgezogen worden waren. Offizieller Leiter dieser Sonderkommission war bis zum 1. September 1981 der Dezernatsleiter 31, Kriminaloberrat Kunkel, sein Vertreter war Kriminalhauptkommissar Hoffmann. Zuständiger Abteilungsleiter war Kriminaldirektor Müller.

Kunkel 85/106

Intern galt die Absprache, daß Kunkel sich überwiegend nur um die personellen Probleme der Soko und um die Logistik kümmern sollte – „weil mir zur Leitung des Dezernats sonst einfach die Zeit gefehlt hätte“ –, während sein Vertreter Hoffmann für die taktischen Bereiche zuständig sein sollte.

Hoffmann 82/52 f.
 Reents 87/13
 Labrenz 89/6

In dieser Absprache dürfte auch die Erklärung dafür zu finden sein, daß Hoffmann sich von Anfang an selbst als eigentlichen Leiter der Sonderkommission verstand und auch von Staatsanwalt Dr. Reents sowie zumindest einigen Mitarbeitern als Leiter der Sonderkommission angesehen wurde.

Labrenz 89/5 ff.

Innerhalb der Soko waren einzelne Beamte für bestimmte Ermittlungskomplexe zuständig, es wurden Ermittlungsgruppen gebildet, die sich täterorientiert auf bestimmte Bereiche konzentrierten. So war etwa die Kriminalhauptkommissarin Labrenz zusammen mit dem inzwischen verstorbenen Kriminalhauptmeister van Aalst vornehmlich mit dem Komplex befaßt, der den Brand in Jever am 30. Oktober 1980 betraf, bei dem ein Mensch getötet worden war.

KHM van Aalst war im übrigen auch für die Aktenhaltung der Sonderkommission verantwortlich.

Kaiser 85/60 f.
 Linkogel 86/9

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben versicherte sich die Soko der Unterstützung von Angehörigen anderer Dezernate, etwa des Leiters des Landesfahndungskommandos, Kriminaloberrat Kaiser, und eines seiner Mitarbeiter, Kriminalhauptkommissar Linkogel. Beide gehörten der Sonderkommission nicht an.

Müller 83/10
 Kunkel 85/105

Da die Straftaten nicht nur im Zuständigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft, sondern in ganz Niedersachsen und im Land Bremen begangen worden waren, wurde die Notwendigkeit gesehen, auch die staatsanwaltliche Arbeit zu konzentrieren. Deshalb sandte das LKA am 23. März 1981 ein Fernschreiben an die drei Generalstaatsanwälte Niedersachsens mit der Bitte, eine zuständige Staatsanwaltschaft zu bestimmen und einen Staatsanwalt direkt zur Sonderkommission zu entsenden.

Burghard 86/80

Bereits wenige Tage später erfolgte die Mitteilung, die Staatsanwaltschaft Oldenburg übernehme das Verfahren. Wie der Zeuge Burghard, zu jener Zeit Direktor des Landeskriminalpolizeiamtes – so die damalige Bezeichnung –, in diesem Zusammenhang mitteilte, habe man sich gefreut und sei „ganz überrascht“ gewesen, als ganz kurze Zeit nach der Mitteilung an die Generalstaatsanwälte das Sammelverfahren bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg eingerichtet war, weil Staatsanwälte sich im allgemeinen gegen Sammelverfahren sträubten.

Burghard 86/80

Man habe dann mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Oldenburg vereinbart, daß es doch zweckmäßig sei, wenn der Staatsanwalt unmittelbar im Landeskriminalamt sitze. Dann könne er alle seine Aufgaben auf kurzem Wege durchführen. Dies habe der Leitende Oberstaatsanwalt eingesehen und gesagt: „Okay, ich gebe Dir meinen besten Mann mit.“ – Das sei Dr. Reents gewesen.

Müller 83/11

Eine derartige Zusammenarbeit zwischen einer Sonderkommission der Polizei und einem Staatsanwalt sprengte den Rahmen des bisher Üblichen. Jedenfalls meinte der Zeuge KD Müller, nach seiner Kenntnis sei es das erste Mal und ein

glücklicher Umstand gewesen, daß man von Anfang an in einer so schwierigen Situation einen Staatsanwalt gehabt habe, der mit Akribie an die Dinge herangegangen sei.

Hoffmann 82/53
Reents 80/6 f., 17

Trotz der Neuartigkeit einer solchen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei gab es keine Zuständigkeitsprobleme. Zwischen den Verantwortlichen war klar, daß Kriminalhauptkommissar Hoffmann die polizeiliche Seite der Ermittlungen bearbeitete, während Staatsanwalt Dr. Reents die juristische Seite vertrat, sich vorbehielt, daß alle Problemfälle mit ihm besprochen wurden und im übrigen von KHK Hoffmann auf dem laufenden gehalten wurde.

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II Bl. 2

Untergebracht war die Sonderkommission in einem Großraumbüro („Großer Lageraum“, wie der Eingangsbericht der Soko Zitrone vom 10. April 1981 vermerkt) im Gebäude des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen. Die Atmosphäre dort beschreibt der Zeuge Dr. Reents mit folgenden Worten: „Es war ein Großraumbüro mit vielen Stellwänden. Pausenlos ging das Telefon. Der Computer rasselte. Es war ein Höllenlärm“.

Reents 87/26

Reents 87/6

Die Arbeit der Soko sei zunächst auf drei Monate ausgerichtet gewesen, so der Zeuge Dr. Reents weiter. Diese Planung wurde jedoch von der Wirklichkeit überholt. Noch 1984 nahm die – allerdings mittlerweile dann auf 2 Beamte reduzierte – Soko Ermittlungstätigkeiten vor.

Labrenz 89/6

Reents 80/6

Der anfängliche Aktenbestand im März 1981 erstreckte sich auf 66 Ermittlungsverfahren. 32 dieser Verfahren stammten aus Bremen, davon sechs Verfahren wegen Brandstiftung, im übrigen Verfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz und das Betäubungsmittelgesetz sowie wegen Verdachts auf Hehlerei und Urkundenfälschung. Die übrigen Ermittlungsverfahren kamen aus Niedersachsen, überwiegend aus dem Regierungsbezirk Oldenburg, und waren in ihrer Mehrzahl wegen des Verdachts von Brandstiftungsdelikten eingeleitet worden.

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 3 ff.

Müller 83/11 f.

Bei diesem Anfangsbestand ging die Polizei von einem potentiellen Täterkreis von 50 Personen aus, so der Zeuge KD Müller.

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. I
Bl. 132 ff., 183 f.

Während der Ermittlungen kamen weitere Verfahren hinzu. Nach Abschluß ihrer Arbeit leitete die Sonderkommission insgesamt 85 Verfahren, in denen ein Täter nicht ermittelt worden war, an die zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften zurück, einige Verfahren wurden abschlußreif abgegeben und in einigen Verfahren Anklage erhoben, die zur Verurteilung von neun Tätern führten.

Müller 83/9 f.

Die Sonderkommission habe vom ersten Tag an nicht unter einem Erfolgsdruck gestanden, so der Zeuge Müller weiter. Man habe gewußt, wie schwierig es sein würde, zu Ergebnissen zu kommen.

Aufbereitungsphase

Kunkel 85/107

Die Sonderkommission führte nach den Angaben des Zeugen Kunkel zunächst eine Aufbereitungsphase von ca. sechs bis acht Wochen durch.

Reents 80/8

Da sämtliche von der Sonderkommission übernommenen Verfahren bei den ursprünglich zuständigen Polizeidienststellen als ungelöst gegolten hätten, so Staatsanwalt Dr. Reents, hätten diese Verfahren neu aufgearbeitet werden müs-

sen; in erster Linie sei es dabei auf die Auswertung des Aktenmaterials angekommen.

Labrenz 89/6

Auch die Zeugin KHK'in Labrenz berichtete, die Arbeit habe sich unendlich schwierig gestaltet, weil zunächst einmal eine Linie hätte gefunden werden müssen, wie man die Dinge überhaupt in Angriff nehmen könne. Es seien hunderte von Ermittlungsakten zusammengetragen worden und jede einzelne Akte habe in Sisyphusarbeit nach kriminalistischen, nach kriminologischen Gesichtspunkten durchgefiltert werden müssen, um alle Daten und alle Angaben, die überhaupt ersichtlich gewesen seien, festzuhalten. Diese Daten seien in einem Spurendokumentationssystem festgehalten worden. Dabei hätten sich nach einer längeren Zeit Zusammenhänge ergeben, kleine Bereiche und Komplexe, die man habe zusammenfassen können.

Labrenz 89/15

Festgestellt wurde auf diese Weise, daß in den verschiedenen Vorgängen immer wieder die gleichen Namen auftauchten, sei es als Geschädigter, als Personal oder als Geschäftspartner, daß verwandtschaftliche Beziehungen innerhalb des Kreises der Tatverdächtigen, der Geschädigten, der Zeugen und anderer Beteiligter bestanden und vor allem, daß ein Großteil von ihnen aus den gleichen Landstrichen Italiens, vornehmlich aus Sardinien und Apulien, stammten, zum Teil aus den selben Orten.

Reents 80/8

Diese Arbeit schilderte auch der Zeuge Dr. Reents. Mit Hilfe der eingesetzten Datenbank sei es möglich geworden, Zusammenhänge festzustellen, die sonst nicht oder nur schwer feststellbar gewesen wären. Man habe sich vor einem Gewirr von persönlichen und geschäftlichen Beziehungen befunden und mit den eingesetzten Mitteln sei eine ganze Reihe von Möglichkeiten gefunden worden, konkrete Ermittlungen anzusetzen.

Reents 80/8

Weitere Ermittlungsmöglichkeiten ergaben sich aus Einsätzen des Mobilien Einsatzkommandos und des Landesfahndungskommandos. Wie der Zeuge Kunkel angab, habe man durch den Einsatz eines MEK versucht, in Gaststätten, in denen man Täter vermutet habe, Zusatzinformationen zu erhalten. Beamte des Landesfahndungskommandos seien, so der Zeuge Dr. Reents, eingesetzt worden, um sich „hier und da“ umzuhören und weitere Informationen zu sammeln.

Kunkel 85/107

Reents 87/9

Nachdem die Ermittler über erste Zusammenhänge und erste Tatverdächtige informiert waren, wurden Telefonüberwachungsmaßnahmen beantragt und vom Amtsgericht Oldenburg beschlossen. Der erste in dem federführenden Verfahren 10 Js 1330/80 erwirkte Beschluß datiert vom 16. April 1981.

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 34*

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 23*

Insgesamt wurden im Verlauf der Ermittlungen die Fernsprecheinrichtungen von 11 Tatverdächtigen und deren Verbindungsleuten abgehört. Alle diese Telefonüberwachungsmaßnahmen bezogen sich auf den Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung, sowie auf den Verdacht gemeingefährlicher Straftaten, nämlich Brandstiftungen.

Labrenz 89/15

Die Telefonüberwachung dieser Tätergruppe war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Tatverdächtigen stammten fast ausnahmslos aus Sardinien bzw. Apulien und unterhielten sich am Telefon auf italienisch oder in ihrem Dialekt, so daß die Gespräche nur mit Hilfe von Dolmetschern zu entschlüsseln waren. Zudem waren häufig die Gesprächspartner nicht identifizierbar, weil sie sich überwiegend mit Vornamen meldeten, die zum Teil auch Tarnnamen waren. Dabei sprachen sie, so der Zeuge Dr. Reents, auch nie im Klartext, sondern verwendeten Tarnbezeichnungen.

Reents 87/22

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 198 ff. (201, 202)

Aus einem Vermerk des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen im Zusammenhang mit einer Abhörmaßnahme ergibt sich, daß in einem der Telefongespräche von den „Dingern“ gesprochen worden sei, die 1 000 DM kosten sollten; dabei handele es sich „zweifelsfrei um Waffen“, wie der Vermerk erkennen läßt. Der in einem anderen Telefonat verwendete Ausdruck „Tappi“ soll für Rauschgift stehen.

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 209 ff. (217)

Nach einem weiteren Vermerk vom 14.12.1981 wurde in einem der abgehörten Gespräche von zwei „Ingenieuren“, von einem „Koch“ und einem „Mechaniker“ gesprochen. Hinter diesen Begriffen vermutete die Polizei Tarnbezeichnungen für Brandstifter, hinter den Ausdrücken „Lokal zu verkaufen“ oder „Wagen verkaufen“ eine Tarnbezeichnung für Brandstiftung.

Reents 87/10

Reents 80/8; 87/10

Zudem stießen die Ermittler überall auf eine „Mauer des Schweigens“, so der Zeuge Dr. Reents. Im Laufe der Ermittlungen sei klar geworden, daß man es zwar nicht mit der Mafia in Reinkultur zu tun gehabt habe, aber immerhin mit Personen, die über erhebliche kriminelle Energien, kriminelle Taktiken und eine Art Infrastruktur verfügten. Für Außenstehende sei es so gut wie unmöglich gewesen, an die Verdächtigen heranzukommen.

Burghard 86/81

Diese Einschätzung bestätigte der Zeuge Burghard. „Wir waren eigentlich sehr bald schon sicher, daß wir es mit einem Komplex organisierter Kriminalität mit deutlich mafiosen Zügen zu tun hatten. Keine Aussage, nicht einmal von den Geschädigten. Das berühmte Prinzip der Mafia 'Wer etwas sagt, ist ein toter Mann' kam uns sehr bald unter. Nicht einmal von den Geschädigten waren weiterführende oder zur Sache gehörende Aussagen zu erhalten.“

Müller 83/12

Kunkel 85/108

Nach Abschluß der Aufbereitungsphase sei der Erkenntnisstand, so der Zeuge KD Müller, trotzdem bereits „ausgezeichnet“ gewesen. Man habe auch schon überlegt, ob Haftbefehle erlassen und Festnahmen durchgeführt werden könnten, den Zeitpunkt aber insgesamt noch für zu früh gehalten. Wie der Zeuge Kunkel in dem Zusammenhang erläuterte, hätten die anfänglichen Verdachtsmomente der Sonderkommission sich erhärtet, aber nicht in der Form, die zur Vollziehung weiterer strafprozessualer Maßnahmen geeignet gewesen wäre.

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 2 ff., 14 ff.

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 32 f., 34 ff.

In einem Vermerk vom 10. April 1981 hat KHM van Aalst die zu jener Zeit bestehenden Verdachtsmomente und Erkenntnisse zusammengefaßt. Dieser Vermerk diente dem Antrag auf Erlaß von Telefonüberwachungsmaßnahmen durch das Amtsgericht Oldenburg.

KHM van Aalst empfahl eine Telefonüberwachung bei fünf Verdächtigen, die entsprechend von der Staatsanwaltschaft beantragt und vom Amtsgericht Oldenburg am 16.4.81 beschlossen wurden.

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 23 f.

Bei einem der Verdächtigen handelte es sich um den Bremer Diskothekenbesitzer Pilleri, der auch vom Ausschuß als Zeuge vernommen wurde. Eine andere Abhörmaßnahme richtete sich gegen einen Oldenburger Geschäftsmann, der mit Gaststätteneinrichtungen handelte. Die Polizei hatte festgestellt, daß die Firma dieses Verdächtigen gegen eine verhältnismäßig geringe Anzahlung von ca. 10 000 DM eine Gaststätteneinrichtung an italienische Lokale lieferte und für den Rest Wechsel entgegennahm. Dabei kam es vor, daß die Wechsel nicht pünktlich eingelöst werden konnten. Zumindest in drei der von der Soko Zitrone untersuchten Brandstiftungsverfahren war dabei aufgefallen, daß die Oldenburger Firma des verdächtigten Geschäftsmannes Gaststätteninventar unter Eigentumsvorbehalt an den Pächter geliefert und die Versicherungssumme gemäß einer

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II Bl. 24
10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II Bl. 23

Vereinbarung zwischen den Lokalinhabern und dem Geschäftsmann direkt von der Versicherung an eben jenen Geschäftsmann ausgezahlt wurde. Aufgrund anderer Ermittlungen verfügte die Polizei über Erkenntnisse, daß dieser Geschäftsmann in Kreisen seiner Landsleute als „Capo“ („Chef“) bezeichnet wurde.

Bei den weiteren drei Verdächtigen handelte es sich um Kontaktpersonen jenes Geschäftsmannes aus Oldenburg.

Die gegen diesen Oldenburger vorhandenen Verdachtsmomente konnten im Laufe der Ermittlungen der Soko Zitrone im übrigen nicht soweit verdichtet werden, daß eine Anklageerhebung möglich gewesen wäre.

Anfänge der Mitarbeit von Werner Mauss in der Soko

Kunkel 85/108

Nachdem die vorhandenen Verdachtsmomente sich erhärtet hätten, aber durchaus nicht in einer Form, die geeignet gewesen wäre, bereits weitere strafprozessuale Maßnahmen zu vollziehen, habe man sich, so der Zeuge KOR Kunkel, Gedanken gemacht und überlegt, einen V-Mann in die Gruppe einzuschleusen.

Reents 87/8

In diesem Bereich, in dem die Soko tätig war, komme man, wie der Zeuge Dr. Reents meinte, ohne V-Leute nicht aus. Dies sei unter allen Fachleuten, die sich mit dieser Art von Verbrechensbekämpfung beschäftigten, anerkannt. Weil die Rechtslage aber noch nicht „so sehr gängig“ gewesen sei, habe er sehr viel Zeit darauf verwandt, sich in die Problematik einzuarbeiten. Dabei habe sich ergeben, daß V-Leute nur eingesetzt werden dürften bei der Aufklärung schwerer und/oder schwerster Kriminalität und nur dann, wenn die Aufklärung der Straftaten, die in diesen Bereich gehörten, sonst aussichtslos oder „wesentlich erschwert“ wäre. Genau dies sei der Fall gewesen.

Reents 87/8 f.

Hoffmann 82/55

Der Zeuge KHK Hoffmann nahm dann den Kontakt zu Werner Mauss auf. „Ich habe dann gesagt, ich kenne einen. Weil ich immer kontaktet habe, habe ich mit dem Mauss gesprochen und habe gesagt: 'Herr Mauss, wäre das nichts für Sie? Es geht doch hier auch um Versicherungen.' Mauss sprang an, und ich bin dann also zu Herrn Müller, Müller zum Chef und weiter; ich bekam die Genehmigung, daß Mauss in der Sache mitarbeitet.“

Stellungnahme von Mauss,
Anlage zum Schr. RA Wenzel v. 12.10.88, S. 2 d. Anl.
Müller 83/12

Nach den Angaben von Werner Mauss erfolgte seine Anforderung durch die Sonderkommission Zitrone am 28. Mai 1981.

Aus der Sicht von KD Müller stellte sich der Vorgang in der Form dar, daß Hoffmann „eines Tages Herrn Mauss mit in diese Kommission brachte“. Hoffmann habe gesagt, daß Herr Mauss ein ganz wertvoller Mann sei, den man in dieser Kommission einsetzen solle.

Burghard 86/98 f.

Der Zeuge Burghard berichtete, er habe mit dem Bundeskriminalamt Kontakt aufgenommen, weil er gewußt habe, daß Mauss mit diesem Amt arbeite. Er habe mit dem damaligen Vizepräsidenten Dr. Ermisch gesprochen und habe gesagt, „Kläre mal, ob wir Euch bei irgendeiner Sache irgendwie in die Quere kommen, wenn wir mit Mauss arbeiten“. Das Ergebnis dieses Gesprächs sei gewesen: „Nein, Ihr kommt uns nicht in die Quere“.

Burghard 86/99

Der Zeuge Burghard schilderte noch ein weiteres Gespräch mit Dr. Ermisch. In diesem Gespräch sei es um die Abdeckung, um die Legende von Mauss gegangen. „Ich war schlichten Gemütes der Überzeugung, der habe Abdeckpapiere vom BKA. Dr. Ermisch sagte mir: 'Das ist doch selbstverständlich; das machen wir.' – Nach einer Stunde rief er an und sagte: 'Wissen Sie, wir haben das noch einmal besprochen und meinen, wenn Ihr mit ihm arbeitet – Ihr habt ja die gleichen Befugnisse wie wir –, dann könnt Ihr ihm auch eine Legende aufbauen'“.

Burghard 86/100

Mauss seien dann in Niedersachsen Tarnpapiere ausgestellt worden.

*Bericht LReg
v. 3.7.84/17*

Dies stimmt mit einer Darstellung der Landesregierung überein, wonach eine „Soko des LKA Nds.“ einen Reisepaß und einen Führerschein für Mauss auf den Tarnnamen „A4“ – beide Papiere auf das Jahr 1980 datiert und von einer „zuständigen nieders. Behörde“ ausgestellt – erhielt. Auf denselben Tarnnamen wurden danach auch Reisepaß und Führerschein für die 1. und die 2. Mitarbeiter sowie – allerdings erst einige Jahre später – ein Kinderausweis ausgestellt.

Peters 85/23

Das Innenministerium wurde seitens des Landeskriminalamtes nicht gefragt, ob es einen Mann wie Mauss einsetzen dürfe, wie der Zeuge Landeskriminaldirektor Peters erläuterte. „Das war nicht genehmigungspflichtig“. Dem Ministerium gegenüber habe es deshalb auch zu keinem Zeitpunkt irgendeine Begründung gegeben, durch wen und warum Mauss zu dieser Sonderkommission hinzugezogen worden sei.

Peters 85/46

Der Direktor des Landeskriminalamtes Burghard behielt sich selbst die Entscheidung darüber vor, welcher seiner Beamten die V-Mann-Führung von Werner Mauss übernehmen sollte.

*Burghard 86/105**Burghard 86/95*

Burghard schilderte, V-Mann-Führer sei zunächst der Soko-Leiter Hoffmann – auch Burghard verstand also offenbar Hoffmann als den eigentlichen Leiter der Soko – gewesen. „Das hat aber nur ganz, ganz kurze Zeit gedauert. Da hat Herr Müller mir berichtet: 'Ob er da in allerbesten Hand ist' – – – Ich sage das jetzt einmal so. Von da an hat der Abteilungsleiter, Herr Müller, diesen Mann geführt oder hat die Hand soweit darüber gehalten, daß wir wußten, was da abläuft, was er vorhatte und was er tun könnte. Alles, was er tun konnte, ist ganz sicher unter unserer Kontrolle abgelaufen. Es gibt keinen Anlaß und keinen Ansatzpunkt dafür, daß mir mal gesagt worden wäre: Jetzt läuft er aber aus dem Ruder.“

Burghard 86/105

Wie Burghard hinzufügte, sei seine Intention gewesen, „einen veritablen Abteilungsleiter, der normalerweise etwas anderes zu tun hat, als sich um V-Leute zu kümmern“, damit zu beauftragen, „aufzupassen, daß Mauss seine uns bekannten oder ihm nachgesagten Tücken bei uns nicht entwickeln kann. Der Auftrag von mir an Herrn Müller war, in persona Müller auf Mauss aufzupassen.“

Er habe den Eindruck gewonnen, Müller habe Mauss „sehr eng an der Leine gehabt“.

Müller 83/31

Es müssen allerdings Zweifel bleiben, ob es Burghard gelungen ist, Müller diesen Auftrag auch in aller Klarheit zu vermitteln. Müller selbst jedenfalls erklärte dem Ausschuß, „Mauss ist . . . von Herrn Hoffmann geführt worden“. Hoffmann habe Mauss bis zum 4. Juni 1982 geführt, als Hoffmann die Soko 304, in der unter anderem auch die Sache Düe verankert gewesen sei, habe abgeben müssen. Erst ab diesem Zeitpunkt habe er, Müller, Herrn Mauss in einer Interimszeit betreut.

Müller 83/52

- Reents 80/17
Mauss 77/111
- Auch für andere Zeugen war Ansprechpartner 'in Sachen Mauss' nicht Müller, sondern Hoffmann, so für den Staatsanwalt Dr. Reents und für Mauss selbst. Mauss schilderte, sein Ansprechpartner in der Soko Zitrone sei Hoffmann gewesen, Müller dagegen habe die Funktion eines Gruppenleiters gehabt und habe als Aufsichtsorgan über der Soko Zitrone gestanden.
- Burghard 86/105
- Nach allem ist, zumindest was die V-Mann-Führung von Mauss anging, der Eindruck des Zeugen Burghard zutreffend, die „Dinge“ seien „aus dem Gleis gelaufen“.
- Hoffmann 82/55
- Nachdem die Formalien einer Mitarbeit von Mauss geklärt waren, habe Mauss sich wie üblich, so der Zeuge Hoffmann, „die Story erzählen lassen. Er habe nach Namen gefragt und sich die Szene schildern lassen.“ Danach sei es darum gegangen, wie man in die Gruppe hineinkomme. „Das ist der schwierigste Fakt.“ Man habe Mauss über einen deutschen „Räuber“, der Kontakte zur Italienszene gehabt und dem man einen Gefallen getan habe, an einen Italiener heranführen können, von dem er, Hoffmann, gemeint habe, daß er schon ein „gehobenes Niveau“ besessen habe, weil dieser Mann immer wieder aufgetaucht sei. Mauss habe es dann geschafft, mit der Tätergruppe zu „kontakten“.
- Müller 83/12
- Auch der Zeuge KD Müller zeigte sich, wie er bei seiner Aussage erkennen ließ, beeindruckt; Mauss sei es innerhalb kürzester Zeit gelungen, „fast in den Kern dieser Gruppe vorzustoßen.“
- Schr. RA Wenzel an die StA Hannover v. 10.4.85, S. 2 (z.K. an den PUA m. Schr. RA Wenzel v. 12.4.89)
- Werner Mauss ließ die Anfänge seiner Tätigkeit für die Soko Zitrone in einem Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 10. April 1989 folgendermaßen schildern:
„Den ersten Kontakt zu der Bande hat Mauss mit Hilfe des Informanten Jurkutat hergestellt.
Unter Einschaltung von Jurkutat ist es Mauss gelungen, der Bande ein 'Geschäft' vorzuschlagen: In einem angeblich gestohlenen, auf den Namen des Jurkutat laufenden Pkw solle gegen gute Bezahlung Rauschgift von Italien in die Schweiz 'geschmuggelt' werden. Um dieses 'Geschäft' als 'echt' erscheinen zu lassen, hat die Polizei einen Wagen angemietet, mit einem Frankfurter Tarnkennzeichen versehen und Jurkutat mit entsprechenden Papieren ausgestattet. An der anschließenden Fahrt Rom/Triest/Lugano/Zürich . . . haben Jurkutat und von seiten der Bande Pilleri, ferner ein <weiterer Tatverdächtiger> teilgenommen, letztere in der Meinung, der Wagen sei tatsächlich gestohlen und darin sei wirklich Rauschgift 'ingeschweift'.“
- Diese Aktion öffnete Mauss offenbar den Kontakt zu Pilleri und über Pilleri zu dessen Geschäftspartner Lorello, der später im Zusammenhang mit einer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt wurde.
- Hoffmann 82/57
Pilleri 88/22
Labrenz 89/16
- Beiden gegenüber stellte Mauss sich als „weltweiter Hehler mit einer Organisation“, so der Zeuge Hoffmann, dar; er trat unter dem Namen „Claude“ und „Gui-seppe“ auf. Mauss habe sich, wie die Zeugin Labrenz ergänzte, als großzügiger Geschäftsmann ausgegeben und Kontakte zu Lorello und Pilleri aufgenommen; die anderen Täter hätten Mauss überhaupt nicht gekannt.
- Labrenz 89/16
Labrenz 89/18
- Mauss habe dort „sehr viel Wirbel“ verursacht und „hier und da mal angetippt“. Es sei ihm gelungen, zumindest einige Zusammenhänge aufzuzeigen. So habe Mauss etwa in einem Telefongespräch, das abgehört worden sei, Lorello in ein Gespräch verwickelt, das sich schon habe hören lassen können.

Reents 87/12 f.

Auch der Zeuge Dr. Reents sprach davon, Mauss sei „sehr gut geeignet“ gewesen, Ermittlungsansätze sichtbar zu machen. Er habe sehr viel Unruhe in die Kreise der Verdächtigen gebracht.

Reents 87/79

Allerdings seien die Berichte von Mauss „relativ unpräzise“ gewesen. Er als sachbearbeitender Staatsanwalt habe deshalb KHK Hoffmann gebeten, von Mauss ein paar Details zu erfragen. Auch in den wenigen – wohl drei – persönlichen Zusammenkünften mit Mauss habe er diesen um präzise Angaben gebeten, die er für seine Arbeit benötigte.

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 77

Anscheinend ist es auf die Erkenntnisse von Mauss zurückzuführen, daß die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren nun auch gegen Lorello einleitete. Wie der Einleitungsvermerk des Staatsanwaltes Dr. Reents vom 15. Juni 1981 formuliert, haben „die Ermittlungen über einen Hinweisgeber zu der Erkenntnis geführt, daß Lorello . . . dem Beschuldigten Pilleri zumindest gleichgestellt ist und daher auch als Beschuldigter angesehen werden muß“.

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 73 ff.

Im Zusammenwirken mit Mauss wurde auch von Staatsanwalt Dr. Reents das Abhören eines öffentlichen Fernsprechers angeordnet.

Reents 80/8

Wie Dr. Reents in seiner Anhörung dem Ausschuß erläuterte, habe „die Überwachung von aus Telefonzellen geführten Gesprächen damals Neuland dargestellt“. Es sei nur ein öffentlicher Fernsprecher in einem Postamt dafür in Betracht gekommen, da es dem Tatverdächtigen darauf angekommen sei, sich anrufen zu lassen und diese Möglichkeit zu jener Zeit nur auf einem Postamt bestanden habe.

Reents 80/7

Er habe sich dann juristisch sehr genau informiert und sei zu der Erkenntnis gekommen, daß solche Abhörmaßnahmen zulässig seien.

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 73 – 76

Dazu läßt sich den Akten entnehmen, daß Dr. Reents am 14. Juni 1981 gem. § 100 a Nr. 1 c), 2 StPO anordnete, einen Fernmeldeanschluß des Postamtes II in Bremen zu überwachen und die von dort geführten Gespräche auf Tonträger aufzunehmen, soweit dieser Anschluß von den Verdächtigen Pilleri oder Lorello benutzt würde. Die zu überwachenden Gespräche seien der Deutschen Bundespost vorher mit Zeitpunkt und Kennzeichnung des Anrufers bekannt zu geben. Zur Begründung führt die Anordnung aus: „Pilleri erwartet von einem Bekannten, dessen Name den Ermittlungsbehörden bekannt ist, Anrufe, bei denen unter anderem auch über den Gegenstand dieses Verfahrens gesprochen werden soll. Dieser Anruf soll im Postamt II, Bremen-Vegesack, Lindenstraße 41, entgegengenommen werden, damit eine Überwachung ausgeschlossen ist. . . . Der Zeitpunkt der Anrufe, die für den Beschuldigten Pilleri bestimmt sind, wird vorher der Dienststelle der Post bekanntgegeben werden. Ebenso eine Kennzeichnung des Anrufers. . . .“

10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II Bl. 82

Diese Anordnung wurde am 15. Juni 1981 vom Amtsgericht Oldenburg richterlich bestätigt.

Pilleri 88/40

Die Annahme von Polizei und Staatsanwalt, Pilleri sei über die Abhörmaßnahmen bezüglich seiner Privat- und Geschäftstelefone informiert, bestätigte Pilleri als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß.

Die Begründung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung läßt erkennen, daß einer der Partner bei den abzuhörenden Telefongesprächen auf dem Postamt II in Bremen-Vegesack Werner Mauss gewesen sein muß. Nur von ihm konnten die

Ermittlungsbehörden wissen, daß und wann Pilleri und Lorello „über den Gegenstand dieses Verfahrens“ am Telefon sprechen würden. Gesprächsteilnehmer mußte zudem eine Person sein, die sowohl mit den Tatverdächtigen als auch mit der Polizei in Kontakt stand und mitteilen konnte, welche Kennzeichnung gebraucht würde. Diese Kontakte zu Tatverdächtigen und zu Ermittlern aber hatte in diesem Verfahrensstand nur Werner Mauss.

Mauss 77/124

Mauss selbst allerdings vermochte sich nicht mehr zu erinnern, daß diese Abhörmaßnahme auf dem Postamt mit seiner Beteiligung geschah. Er wußte im Ausschuß darüber nur noch zu berichten, es sei ihm „so etwas in Erinnerung“, daß Telefonzellen abgehört worden seien. „Auf jeden Fall hat er <Pilleri> die Telefongespräche, wenn das gemacht worden ist, von dieser Telefonzelle aus geführt, und man hat das gewußt“.

Aufbau einer Legende

Hoffmann 82/58

Werner Mauss gelang es, sich in seiner Rolle als Hehler auch bei dieser Tätergruppe glaubwürdig darzustellen. Wie der Zeuge Hoffmann schilderte, seien die „Ganoven“ an Mauss herangetreten und hätten ihn gefragt: „Brauchst du schöne Autos, BMW's?“ Dann sei ihm über einen gehobenen Zuhälter Schmuck angeboten worden, Pelze, Rauschgift, „geklaute“ Boote. Es sei zu Käufen gekommen.

*Schr. RA Wenzel v. 10.4.89
S. 2 ff und v. 7.4.89 S. 2*

*Schr. RA Wenzel
v. 7.4.89 S. 2*

Der erste dem Ausschuß bekanntgewordene Kauf dieser Art fand am 26. Juni 1981 statt und betraf einen Pkw BMW 535i, den Mauss von Lorello kaufte. Nach den Angaben von Mauss in dem bereits erwähnten Anwaltsschreiben vom 10. April 1989 sowie in einem weiteren Anwaltsschreiben vom 7. April 1989 stammte dieses Fahrzeug von einem BMW-Händler, der Nachschlüssel von Neufahrzeugen hergestellt habe. Diese Nachschlüssel habe er der italienischen Gruppierung und dort speziell Lorello und Pilleri mit der Information überlassen, wer der Käufer sei. Die Bande habe die Wagen dann mit Hilfe der Nachschlüssel gestohlen und zum Hehlerpreis abgesetzt. Der BMW 535i, den Mauss am 26.6.81 von Lorello gekauft habe, sei auf dem Hof des BMW-Händlers unmittelbar „gestohlen“ worden. Der BMW-Händler habe im Anschluß Strafanzeige erstattet, um die Versicherungssumme für das Fahrzeug zu erlangen.

*Schr. RA Wenzel
v. 7.4.89 S. 2*

*Schr. RA Wenzel
v. 10.4.89 S. 3*

Den Tätern gegenüber, so das Schreiben vom 7. April 1989 weiter, habe Mauss in diesem und zwei folgenden Fällen behauptet, er wolle die Fahrzeuge „in den Vorderen Orient verschieben“. Tatsächlich jedoch habe er die Wagen der Polizei übergeben, die dann alles Erforderliche geregelt habe.

Der HUK-Verband habe im übrigen, wie Mauss mit dem Anwaltsschreiben vom 10. April 1989 wissen ließ, den Ankaufsplänen zugestimmt und sich bereit erklärt, das erforderliche Geld zur Verfügung zu stellen.

*Schr. RA Wenzel
v. 10.4.89 S. 5*

Am 1. August 1981 kaufte Mauss von Lorello ein weiteres Fahrzeug, einen BMW 728i, der einem Kunden des in den Fall verstrickten BMW-Händlers gestohlen worden sei. Dieses Fahrzeug sei später, so das Anwaltsschreiben vom 10. April 1989, von der Polizei in der Angelegenheit „Düe“ mit Zustimmung des HUK-Verbandes eingesetzt worden, der diese Vertrauenskäufe finanziert habe. Auch für dieses Fahrzeug zahlte Werner Mauss 10 000 DM.

*Schr. RA Wenzel
v. 12.4.89 S. 6*

Einen dritten BMW schließlich erwarb Mauss am 22. Oktober 1981 direkt von Lorello. Dieses Fahrzeug war auf Lorello zugelassen und wurde von ihm als gestohlen gemeldet.

Hoffmann 82/107

Die Angaben des Rechtsanwaltes von Werner Mauss bestätigte im Grundsatz der Zeuge Hoffmann. Dieser Zeuge meinte außerdem, Mauss habe für die angekauften Autos und für das Hehlermillieu, in dem er sich bewegt habe, weit überhöhte Preise bezahlt.

*12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH I*

Neben den Fahrzeugankäufen nahm Mauss mindestens zwei weitere „Vertrauenskäufe“ vor. Dabei handelte es sich zum einen um den Ankauf von acht Brillanten am 23./26. August 1981 vom Beschuldigten Pilleri. Für diese Brillanten bezahlte Mauss 24 000 DM, die ihm ebenfalls von den Versicherungen zur Verfügung gestellt worden waren. Im Zusammenhang mit diesen Steinen gewinnt die Behauptung von Hoffmann, Mauss habe regelmäßig überhöhte Hehlerpreise bezahlt, an Wahrscheinlichkeit; nachdem diese Brillanten nämlich einer Straftat nicht zuzuordnen und von der Polizei als sogenanntes „Spielmaterial“ genutzt worden waren, wurde im Einverständnis mit dem finanzierenden HUK-Verband versucht, sie wieder zu verkaufen. Nach mehreren Versuchen gelang ein Verkauf für 9 300 DM bei einem Juwelier in Braunschweig.

*12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH I*

*12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH IV*

Hoffmann 82/60

Ein weiterer Ankauf von Schmuck fand im Oktober oder November 1981 statt. Dieser Schmuck war zuvor im Oldenburger Raum gestohlen worden bzw. abhanden gekommen, wobei die Ermittlungsbehörden vermuteten, daß die Geschädigten „krumme Leute“ waren, so der Ausdruck des Zeugen Hoffmann, das heißt mit den Tätern zusammengearbeitet hatten. Es stellte sich deshalb aus der Sicht der Polizei die Frage, was mit diesem von Mauss angekauften Schmuck zu geschehen habe. Ohne die Rolle von Mauss zu verraten, schien eine Rückgabe des von ihm angekauften Schmuckes an die Geschädigten nicht möglich. Deshalb begaben sich Mauss und Hoffmann auf Vorschlag von Mauss nach Brüssel und ließen dort den Schmuck in einem Hotelzimmer von der belgischen Polizei auffinden, um ihn anschließend über das BKA an die Geschädigten zurückzugeben.

Hoffmann 82/60

*Schr. RA Wenzel
v. 10.4.89 S. 7*

Dieser Vorfall ist eingangs bereits geschildert worden. Wie Mauss in dem Anwaltsschreiben vom 10. April 1989 mitteilen läßt, geschah die Auffindung des Schmuckes im Sheraton-Hotel Brüssel am 22.12.1981. Die Versicherer seien über die Maßnahme informiert gewesen.

Auslandsreisen mit Mauss

Müller 83/13

Auch in diesem Ermittlungskomplex zeigten sich bei der Arbeit von Werner Mauss wiederum internationale Zusammenhänge. Wie der Zeuge KD Müller berichtete, gehörte es zu den ersten Erkenntnissen von Mauss, „daß Täter aus Sardinien eingeflogen wurden, hier Objekte 'abfackelten' und wieder zurückflogen, so daß eine Festnahme oder Identifizierung dieser Täter im Grunde genommen aussichtslos war“. Die Sonderkommission habe deshalb Verbindung mit Interpol Rom aufgenommen, um mit den Italienern und insbesondere mit sardischen Kollegen über dieses Problem zu reden.

*Müller 83/20
Hoffmann 82/121 f.*

Der Gedankenaustausch sollte in direkten Gesprächen stattfinden. Deshalb führten Mitglieder der Sonderkommission zusammen mit dem Ehepaar Mauss in der Folgezeit Dienstreisen in das Ausland durch, zwei oder drei dieser Reisen nach Italien, eine Reise in die Schweiz und zwei Reisen nach Griechenland, sämtlich mit dem Werner Mauss zur Verfügung stehenden Flugzeug.

Die dort geführten Gespräche müssen ausgesprochen zeitaufwendig gewesen sein; die beiden Dienstreisen in das sommerliche Italien dauerten immerhin 9 bzw. 6 Tage.

Teilnehmer der Reisen waren außer dem Ehepaar Mauss die Kriminalbeamten Hoffmann und Müller, zumeist beide zusammen. An zumindest einigen der Reisen nahm auch eine Bekannte des Kriminaldirektors Müller teil, die bereits vom Zehnten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß als Zeugin vernommene Frau Schünemann.

Über die Gründe der Mitnahme von Frau Schünemann und darüber, wer diese Mitnahme eigentlich veranlaßt hat, gibt es verschiedene Darstellungen.

Müller 83/76

Der Zeuge KD Müller schilderte, in einem Gespräch mit Mauss und Frau Schünemann sei der Gedanke aufgekommen, aus Gründen der Tarnung nach Möglichkeit noch jemanden auf die Reisen mitzunehmen. Mauss habe unter einer Legende reisen müssen. Er falle also weniger auf, wenn er sich in einer „fröhlichen Reisegesellschaft“ befinde und sei dann weniger gefährdet. In einem Gespräch mit Mauss und Hoffmann sei dann der Gedanke aufgekommen, nach Möglichkeit jemanden mitzunehmen. „Ich wurde gefragt, ob ich jemanden kenne. Da habe ich gesagt: 'Ja'.“

Mauss 83/79

Frau Schünemann sei als „Staffage“ eingesetzt worden, für das Team Mauss oder für ihn speziell, damit Mauss an Flughäfen oder sonstigen Orten nicht erkannt werde.

Müller 83/80

Es sei auch Mauss gewesen, der Frau Schünemann immer gebeten habe, doch mitzukommen. Er habe sie fast täglich angerufen und wenn er sie unter ihrer Telefonnummer nicht erreicht habe, dann habe er bei ihrer Mutter angerufen oder bei ihrer Freundin.

Mauss 77/95

Nach der Darstellung des Zeugen Mauss war es dagegen die Entscheidung von Müller, Frau Schünemann mitzunehmen. Der sachliche Grund sei gewesen, daß Müller gemeint habe, er könne sich viel unauffälliger bewegen, wenn die Frau Schünemann dabei sei. „Ich habe mich darum nicht gekümmert, weil es nicht meine Aufgabe war – für mich war der Müller der Chef der Ermittlungsgruppe –, ihm Vorschriften zu machen, wen er mitnimmt.“

*Scr. RA Wenzel
an RA Koch v. 9.2.88 S. 2*

Eine dritte Version liefert Werner Mauss in einem Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 9. Februar 1989, das er dem Ausschuß mit Schreiben vom folgenden Tage übermitteln ließ. Danach sei der Vorschlag, auf weitere Reisen noch eine Frau mitzunehmen, im Anschluß an eine erste Reise nach Triest, Rom und Sardinien von KHK Hoffmann gemacht worden. Hoffmann habe „angesichts der Erfahrungen der ersten Reise vorgeschlagen, die Gruppe unverdächtiger zusammenzusetzen als zuvor. Zwecks Legendenverstärkung schien ihm die Mitnahme einer weiteren Frau geeignet. Für diese Position hat er Frau Schünemann vorgeschlagen. Wie er erklärte, sei ihm Frau Schünemann länger bekannt als Herrn Müller.“ Hoffmann sei dann zusammen mit Frau Schünemann im Hotel „Holiday Inn“ in Hannover mit Mauss zusammengetroffen und Mauss habe Frau Schünemann akzeptiert.

Hoffmann 82/122

Hoffmann ließ allerdings in seinen Aussagen eine gehörige Distanz zu Frau Schünemann erkennen. Hoffmann äußerte etwa, bei einer Besprechung in Rom sei Frau Schünemann nicht dabei gewesen, „darauf habe ich schon Wert gelegt“. Der Zeuge Hoffmann war auch der Auffassung, daß Frau Schünemann nicht aus Tarnungsgründen mitgefahren sei, sondern aus Gründen ihrer Bekanntschaft mit KD Müller. Wenn es um die Tarnung der Gruppe gegangen wäre, hätten eine oder mehrere Kriminalbeamtinnen mitkommen müssen. In seiner Anwesenheit

Hoffmann 82/127

sei nicht darüber gesprochen worden, daß Frau Schünemann etwa aus Tarnungsgründen mitführe.

Hoffmann 82/128

Hoffmann schilderte in diesem Zusammenhang weiter, er habe zu Mauss geäußert: „Wenn Du noch einmal die Renate <Schünemann> mitfahren läßt, gibt es großen Ärger“. Mauss habe geantwortet: „Jetzt überleg mal, wenn der seine Freundin mit hat und später passiert mal etwas, wer hat eigentlich wen in der Hand, der Müller Dich oder Du Müller?“

Hoffmann 82/126

An diesem „ganz kleinen Erlebnis“ habe er „die Skrupellosigkeit dieses Mannes gemerkt, der den Müller in die Situation gebracht hat, daß er seine Freundin mitbringen konnte und ihn jetzt natürlich in der Hand hat.“ Das sei „reines Goodwill“ für Müller gewesen und der sei auch darauf reingefallen.

Die erste Reise von Beamten der Soko Zitrone führte nach den Angaben der Zeugen Mauss und Müller nach Triest, Rom und Sardinien.

Aus den Schilderungen des Zeugen Hoffmann allerdings könnten sich Hinweise auf eine frühere Reise ergeben, die Hoffmann zusammen mit Mauss nach Sardinien unternommen hat. Für diese Reise ist allerdings nach Auskunft der Landesregierung – anders als für die späteren Reisen – eine Dienstreisegenehmigung nicht erteilt oder die entsprechenden Unterlagen sind bereits vernichtet worden. Es ist auch nicht auszuschließen, daß der Zeuge Hoffmann zwei Reisen verwechselt. Hoffmann schilderte jedenfalls, er sei mit Mauss nach Sardinien geflogen und habe dort mit Kriminalbeamten verhandelt. Er sei bis zu dem sardischen Kripochef gekommen und habe dort auch den deutschen Konsul kennengelernt. Er habe dann erwartet, daß von den sardischen Kollegen noch Antworten auf einige Ermittlungsaufträge kämen, um die er gebeten habe. Es sei aber nichts gekommen.

Hoffmann 82/121

Erst daraufhin habe es eine zweite Reise nach Italien, nach Triest, Rom und Sardinien, gegeben, die auf Anregung von Mauss anders geplant worden sei. An dieser Reise hätten das Ehepaar Mauss, er, Hoffmann, und KD Müller teilgenommen. Auch Frau Schünemann war nach Erinnerung von Hoffmann an dieser Reise beteiligt.

Hoffmann 82/122

Hoffmann 82/121

Nach der Erinnerung des Zeugen Müller war Frau Schünemann bei dieser Reise allerdings noch nicht anwesend. Auch der Zeuge Mauss ließ in einem Anwaltschreiben vom 9. Februar 1989 erklären, die Mitnahme von Frau Schünemann sei erst im Anschluß an die Reise nach Triest, Rom und 'Sizilien' – richtig wohl 'Sardinien' – erfolgt.

Müller 83/78

*Schr. RA Wenzel v. 9.2.89
an RA Koch, dem PUA mit
Schr. v. 10.2.89 übersandt*

Ursprünglich war geplant, auch der Zeuge Kunkel, der damalige offizielle Leiter der Sonderkommission, sollte diese Reise begleiten. Kunkel meinte, er habe dann Müller überredet zu fliegen, weil Müller letztlich der Abteilungsleiter gewesen sei. Auch der Aussage des Zeugen Hoffmann ließ sich entnehmen, daß er Wert auf die Begleitung durch Müller legte. „Man muß nämlich einen Titel haben. Man muß ein Direktor oder Doktor sein oder so etwas. Sehen Sie, Hauptkommissar ist null“.

Kunkel 85/123

Müller 83/13

Im gleichen Sinne äußerte sich der Zeuge Müller selbst. Er habe eigentlich nicht mitfahren wollen, aber zu ihm seien der Leiter der Sonderkommission, Kunkel, und Hoffmann gekommen und hätten gemeint, er müsse unbedingt mitfahren, denn es müsse jemand dabei sein, der dort in Rom und in anderen Orten Türen aufstoße. Er sei ein bißchen dafür bekannt, daß er das könne.

Die Reise dieser Gruppe fand ausweislich der dafür erteilten Dienstreisegenehmigungen vom 17. bis zum 26. Juli 1981 statt und führte nach Triest, Rom und Cag-

- Hoffmann 82/122*
Müller 83/14
- liari. In Triest habe man, wie der Zeuge Hoffmann bekundete, Gespräche mit dem dortigen Polizeichef geführt. Der Zeuge Müller meinte sich erinnern zu können, daß der Weg der nach Deutschland einreisenden Brandstifter über Triest geführt habe.
- Hoffmann 82/122*
- Der Chef der Polizei habe seine guten Beziehungen zum Chef der sardischen Polizei betont und zugesichert, sie nach dort empfehlen zu wollen.
- Müller 83/13*
- Anschließend sei die Reise zunächst weitergegangen nach Rom mit dem Ziel, Gespräche mit dem Chef von Interpol Rom zu führen. Dieser Mann habe sie jedoch zunächst nicht empfangen wollen, weil offenbar Differenzen mit Mauss bestanden hätten. Auf die Intervention von KD Müller hin sei es dann aber doch gelungen, dieses Gespräch in Rom zu führen. Dies schildert der Zeuge Hoffmann. „Da hat der Müller seinen Auftritt gehabt; der Müller in seinem weißen Anzug ist hoch zum Interpol-Chef Rom und hat für uns einen guten Eindruck gemacht.“ In dem anschließenden Gespräch habe ihnen „dieses Schlitzohr“ viel Erfolg gewünscht und alle Unterstützung zugesagt. Sie seien dann mit dem Flugzeug weiter nach Sardinien geflogen. „Dann hat der sich ans Telefon gesetzt und seinen Kollegen in Sardinien angerufen und hat gesagt: 'Da kommen jetzt deutsche Kriminalbeamte. Die kriegen bei Euch keinen Stich!'.“ Die sardischen Kollegen hätten sie dann aber doch arbeiten lassen, weil auch sie gegen den Mann von Interpol Rom gewesen seien.
- Hoffmann 82/123*
- In Sardinien habe man mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft, mit Staatsanwalt Dr. Altieri, gesprochen, wie der Zeuge KD Müller erläuterte. Man habe festgestellt, daß es durchaus Übereinstimmungen zwischen den Tätergruppen in Niedersachsen und denen auf Sardinien gebe, daß diese Tätergruppen übergreifend Straftaten durchführten. Auf Sardinien habe es das Problem gegeben, daß dort Wälder abgebrannt worden seien, um auf diese Weise Bauland zu bekommen. Die Italiener seien sehr stark an einer Zusammenarbeit mit der Sonderkommission interessiert gewesen und man habe eine ganze Menge wertvoller Informationen austauschen können. Dieser Austausch und diese gute Zusammenarbeit hätten auch dazu geführt, daß Staatsanwalt Dr. Altieri zweimal in der Bundesrepublik gewesen sei.
- Müller 83/14*
- Nach Sardinien führte auch die nächste Reise mit dem Privatflugzeug von Werner Mauss. Diese Reise fand statt vom 7. bis zum 13. September 1981, Teilnehmer waren das Ehepaar Mauss, Kriminaldirektor Müller, KHK Hoffmann und Frau Schünemann.
- Müller 83/79 f.*
Schr. RA Wenzel
v. 28.12.88
- Einen konkreten Zweck für diese Reise haben die Zeugen nicht geschildert. Auch hier ging es wohl vor allem um eine allgemeine Abklärung von Hintergründen. Mehr läßt sich auch den Dienstreiseanträgen der mitreisenden Beamten nicht entnehmen.
- Mauss 77/113; 79/69*
Müller 83/77
- Im Rahmen dieser Reise wurde die Gruppe vom Generalstaatsanwalt in Cagliari empfangen. Nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen hatte dieser ein ungewöhnlich großes Büro im Justizpalast. Die eigentliche Besprechung fand am Schreibtisch des Generalstaatsanwaltes statt, an dieser Besprechung nahmen außer dem Generalstaatsanwalt auf italienischer Seite der Staatsanwalt Dr. Altieri, ein weiterer Staatsanwalt und ein Polizeibeamter teil, auf deutscher Seite die Zeugen Hoffmann, Müller und das Ehepaar Mauss.
- Schr. RA Wenzel*
v. 28.12.88
- Müller 83/77*
- Auch Frau Schünemann soll sich bei dieser Dienstbesprechung im Zimmer befunden haben, allerdings nicht am Schreibtisch, sondern abseits und an der ei-

Mauss 79/69
Schr. RA Wenzel
v. 28.12.88

gentlichen Besprechung nicht teilgenommen haben. Wie der Zeuge Mauss berichtete und nochmals nachträglich mitteilen ließ, gab es außerhalb dieses Zimmers im Justizpalast keine Sitzgelegenheit für Frau Schünemann, so daß sie sich im Dienstzimmer habe aufhalten müssen.

Müller 83/77

Die Atmosphäre zwischen den deutschen und den italienischen Beamten war offenbar entspannt. Im Anschluß an die Gespräche besichtigte die deutsche Gruppe nach Angaben des Zeugen Müller eine Gemäldesammlung beim Polizeipräsidenten, auch waren die deutschen und die italienischen Beamten mit Begleitung zusammen in Lokalen und besprachen dort unter anderem auch dienstliche Angelegenheiten in Anwesenheit von Frau Schünemann.

Reents 87/32
Müller 83/30
Auskunft der LReg.
v. 11.10.88 im Anschluß
an ein Telefonat mit Mauss

Der Rückflug aus Sardinien erfolgte am 13. September 1981, zwei Tage vor einem Gespräch bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg zwischen dem Leitenden Oberstaatsanwalt Eichler, dem Abteilungsleiter Oberstaatsanwalt Varelmann, Staatsanwalt Dr. Reents, Hoffmann, Müller und Werner Mauss. Bei diesem Gespräch war auch der sardische Staatsanwalt Dr. Altieri anwesend, was vermuten läßt, daß Dr. Altieri die deutschen Beamten und Werner Mauss auf dem Rückflug nach Deutschland begleitet hat.

Mauss 77/113

Von Oldenburg aus flogen die Beamten Müller und Hoffmann, das Ehepaar Mauss sowie Frau Schünemann am 15. September 1981 in die Schweiz, nach Zürich. Ob Dr. Altieri diesen Flug begleitet hat, ist nicht bekannt.

Mauss 77/113

In Zürich wurden Gespräche mit schweizerischen Polizeibeamten geführt und Verbindungen der sardischen Tätergruppe über die Schweiz, über Lugano besprochen.

Mauss 79/70

Auch bei solchen Gesprächen während gemeinsamer Essen war Frau Schünemann anwesend.

Müller 83/79, 23
Mauss 79/31

Eine weitere genehmigte Dienstreise von Hoffmann und Müller mit dem Flugzeug von Werner Mauss und in Begleitung von Frau Schünemann fand im Rahmen einer in Griechenland geplanten Operation vom 23. Oktober bis zum 1. November 1981 statt. Sie führte nach Athen und Rhodos und diente der Abklärung der Operation mit griechischen Polizeibeamten.

Auf diese Reise wird später noch einzugehen sein.

Mauss 79/70
Müller 83/79

Vom 19. bis zum 23. Juli 1982 reiste KD Müller in Begleitung von Frau Schünemann mit Werner Mauss nochmals nach Griechenland, um dort Tatverdächtige zu vernehmen. Auch darauf wird noch einzugehen sein.

Peters 85/15
Burghard 86/109

Alle diese Reisen – mit Ausnahme möglicherweise der ersten Reise von Mauss und Hoffmann nach Sardinien – wurden als Dienstreisen beantragt und im Innenministerium vom zuständigen Haushaltsreferat genehmigt. Auf den von Hoffmann und Müller gestellten Dienstreiseanträgen war in den Fällen, in denen eine Flugreise mit dem Privatflugzeug von Mauss durchgeführt werden sollte, vermerkt, daß Reisekosten nicht entstünden.

Burghard 86/109

Peters 85/14 f.

Das Genehmigungsverfahren im Innenministerium schildert der Zeuge Peters, der 1981 als Einsatzreferent dort tätig war. Die Dienstreiseanträge seien endgültig vom Haushaltsreferenten zu bescheiden gewesen, vom Referat 22. Vor dessen Entscheidung sei der Antrag beim Referat 24, beim Kriporeferat durchgelaufen, und zwar über den Tisch des damaligen Landeskriminaldirektors Reisacher.

Peters 85/12

Peters 85/13

An den ersten Fall dieser Art konnte der Zeuge Peters sich genauer erinnern. Reisacher sei mit dem Problem, zu ihm, dem damaligen Einsatzreferenten, gekommen, daß vom Landeskriminalamt ein Antrag gestellt worden sei, eine Auslandsdienstreise durchzuführen und zwar mit dem Flugzeug des Mauss, und dazu in einem Zusatz angeboten worden war: 'Es entstehen keine Kosten'. Dies habe Reisacher sehr beunruhigt. Er sei mit der Frage gekommen: 'Können wir das machen? Bekommen wir dann hinterher Schwierigkeiten?' Man habe das Problem lange diskutiert und habe sich die Meinung gebildet, daß es wohl machbar sei. Anschließend hätten beide, Peters und Reisacher, noch den damaligen Abteilungsleiter der Polizeiabteilung im Innenministerium aufgesucht und mit diesem das Problem noch einmal sehr ausführlich erörtert, mit dem gleichen Ergebnis. Zu diesem Ergebnis habe die Überlegung beigetragen, daß durch die Information des vorgesetzten Ministeriums eine Abhängigkeit der eingesetzten Beamten durch ein kostenloses Mitfliegen nicht entstehen könne. Man sei sich allerdings einig gewesen, daß man für die Kosten aufkommen würde, wenn Mauss solche Kosten geltend machen würde. Mauss habe aber gar keinen Anspruch auf Zahlung solcher Kosten erhoben.

Mauss 77/96

Dies begründete der Zeuge Mauss vor dem Ausschuß. Die Flugreisen mit ihm seien für die niedersächsischen Beamten kostenlos gewesen, weil er „ja sowieso geflogen“ sei. Es habe keine Rolle gespielt, ob noch einer mehr im Flugzeug sitze.

Jeserich S. 46

Die Dienstreiseanträge der beteiligten Polizeibeamten wurden dann mit der Bemerkung versehen „Flugkosten entstehen nicht“ bzw. „Kosten entstehen nicht“. Wie die vom Niedersächsischen Minister des Innern zur Untersuchung u.a. dieser Vorgänge eingesetzte „Arbeitsgruppe Jeserich“ berichtet, hat KD Müller dort erklärt, ihm sei damals im Innenministerium gesagt worden, diese Dienstreisen würden nur genehmigt, wenn keine Reisekosten anfielen.

Hoffmann 82/124

Andere Kosten der Auslandsaufenthalte trugen die Beamten selbst, soweit ihre Tagegelder reichten, darüber hinaus übernahm Mauss zumindest im Einzelfall solche Kosten. Die Praxis schilderte plastisch der Zeuge Hoffmann: „Wenn Sie da nobel absteigen, können Sie ja für das Auslandstagegeld – das waren wohl 80 DM – nicht einmal ein Zimmer kriegen. Dann habe ich den Rest über das überpauschale Bewegungsgeld abgerechnet. Ich kriegte jeden Monat 50 DM. Ich habe da meine Zimmer und alles selbst bezahlt, mit kleinen Ausnahmen: Wenn zum Beispiel mal ein Zimmer 450 DM gekostet hatte – das konnte ich meiner Verwaltung wirklich nicht verklickern – , dann habe ich soviel Geld hingelegt, wie ich hatte, die Überpauschale noch dazu, und dann hat ein paar Mal der Mauss den Rest dazu bezahlt.“

Müller 83/81

Der Zeuge Müller meinte, um diese Dinge habe er sich nicht gekümmert, dies habe er alles Hoffmann überlassen. Der Zeuge Mauss bestätigte, daß die Hotelkosten und die Kosten für die Mahlzeiten von den Beamten selbst bezahlt worden seien. Darüber hinaus habe es aber Sonderkosten gegeben, wenn etwa im Ausland Beamte eingeladen worden seien oder ein Essen stattgefunden habe. Diese Kosten seien dann jeweils von ihm, Mauss, bezahlt worden, auch etwa Taxifahrten, Leihwagenkosten und ähnliches. Diese Kosten hätte er ja auch gehabt, wie der Zeuge meinte, weil er auch im Leihwagen gefahren wäre. Es hätte dann keine Rolle gespielt, ob noch zwei Mann drinsäßen oder nicht.

*Mauss 77/96**Hoffmann 82/124*

Wer die Kosten des Aufenthaltes von Frau Schünemann bezahlt hat, ist unklar geblieben. Der Zeuge Hoffmann hatte den Eindruck, diese Kosten seien von KD

Müller 83/83

Müller und Frau Schünemann selbst getragen worden, während KD Müller sich zu erinnern glaubte, daß die auf Frau Schünemann entfallenden Kosten „vorwiegend wohl Herr Mauss bezahlt“ habe.

Jeserich S. 38 f.

Die auf Frau Schünemann entfallenden Kosten der Reise vom 7. bis 13. September 1981 nach Italien sind allerdings nach den Feststellungen der „Arbeitsgruppe Jeserich“ von der Mannheimer Versicherung gezahlt worden. KD Müller habe die Kosten für Frau Schünemann in Höhe von 1.398 DM dort als „verauslagte Kosten für Auslandsermittlungen“ unter der Bezeichnung „Soko 304/Düe“ geltend gemacht, nachdem Werner Mauss diese Auslagen trotz einer Zusage nicht erstattet habe.

Mauss 77/115

Die Ausgaben von Mauss wurden 1981 während der Tätigkeit der Soko Zitrone von HUK-Verband getragen, wie der Zeuge Mauss berichtete. Mit dem Verband der Sachversicherer dagegen habe er zu dieser Zeit nichts mehr zu tun gehabt.

Anlage zum Schr.
RA Brehm v. 5.1.89

Mit diesem Verband stand aber offenbar der Kriminaldirektor Müller in Verbindung. Ausweislich eines Kontoauszuges des VdS, der dem Ausschuß zur Verfügung gestellt wurde und ausweislich zweier Zahlungsbelege des VdS hat dieser Verband in der Zeit vom 4. Dezember 1981 bis zum 4. November 1982 insgesamt sieben Zahlungen an KD Müller geleistet.

Anlage Schr. LReg
(OStA Jeserich) v. 25.8.88

Die erste Zahlung vom 4. Dezember 1981 geht zurück auf eine von KD Müller unterschriebene Zahlungsaufforderung vom 23.11.1981 mit Briefkopf „Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen“. Diese Aufforderung nimmt Bezug auf eine mündliche Vereinbarung vom 12. November 1981 über eine „Reisekostenabrechnung für Kriminaldirektor Karl-Heinz Müller und Kriminalhauptkommissar Rainer Hoffmann“ und lautet auf 3.598 DM. Wofür diese Kosten entstanden sind, wird nicht mitgeteilt, offenbar existierten aber Belege, deren Einsicht dem VdS in dem Schreiben ebenfalls angeboten wird.

Schreiben LReg
v. 14.11.88

Eine zweite Zahlung des VdS an KD Müller erfolgte am 28. Dezember 1981, und zwar in Höhe von 912 DM. Der Zahlungsbeleg benennt „Auslagen laut Schreiben vom 15.12.1981“, läßt aber nicht erkennen, um welche Auslagen es sich handeln soll. Möglicherweise betrifft eine der Zahlungen die Kosten der Reise nach Athen und Rhodos vom 23. Oktober bis zum 1. November 1981, die nach Auskunft der Landesregierung von KD Müller für sich und KHK Hoffmann „offensichtlich mit dem Verband der Sachversicherer abgerechnet“ wurden.

Anlage zum Schreiben RA
Brehm v. 5.1.89

Weitere Zahlungen sind aus dem Kontoauszug des VdS wie folgt ersichtlich:

18.03.82	8 000,00 DM	
KD MÜLLER	VIDEOGERÄTE	
30.06.82	496,60 DM	KD K.H. MÜLLER ZITRONE I
13.07.82	25 000,00 DM	ZITRONE
06.08.82	15 000,00 DM	K.H. MÜLLER LT. SCHR.B.
04.11.82	30 000,00 DM	KD K.H. MÜLLER HAN.“

In welchem Zusammenhang diese letztgenannten Zahlungen stehen, läßt sich weder den dem Ausschuß zur Verfügung gestellten Unterlagen noch den Aussagen der Beteiligten entnehmen. Der Ausschuß kann deshalb auch nicht feststellen, ob es sich hier um Zahlungen handelt, die der Verband etwa für die Finanzierung von Vertrauenskäufen oder die Bezahlung von V-Leuten zur Verfügung gestellt hat oder welche anderen Zusammenhänge zwischen diesen Beträgen und der Nennung des Namens von KD Müller bestehen. Ausweislich eines Schreibens des VdS vom 3. Mai 1989 wurden die Beträge über 8.000 DM, 15.000 DM und 30.000 DM dem LKA für „polizeitaktische Maßnahmen“ zur Verfügung gestellt und später zurückgezahlt.

Planspiel 'Möbelfabrik'

Durch die Kontaktaufnahme zu dem sardischen Täterkreis unter der Legende eines Hehlers erhielt Mauss Zugang zu den Tätern, daraus ergaben sich aber noch keine erfolgversprechenden Ermittlungen zur Aufklärung der Brandstiftungsserie.

Müller 84/24

Immerhin aber meinte die Sonderkommission, durch Mauss die Strukturen der Bande kennengelernt zu haben. Der Zeuge Müller schilderte, man sei davon ausgegangen, daß die Täter arbeitsteilig vorgingen. Es habe Einsatzleiter gegeben und es habe Gruppen gegeben, die die einzelnen Einsätze „ausbaldowert“ hätten. Eine weitere Gruppe habe die Verbindung zwischen anderen Gruppen gehalten und schließlich habe es eine Gruppe gegeben, die die eigentlichen Brandstiftungen vorgenommen habe. Diese Gruppe sei jeweils aus Italien nach Deutschland eingeflogen worden.

Labrenz 89/15

Diese Erkenntnisse bestätigte die Zeugin Labrenz. Man habe festgestellt, daß die Brandstifter immer kurzfristig eingeflogen und wieder weggefliegen seien, so daß diejenigen, die in Niedersachsen bzw. in Bremen als Italiener und Tatverdächtige greifbar gewesen seien, immer einwandfreie Alibis gehabt hätten. Allerdings wurden ausweislich der dem Ausschuß vorliegenden Urteile Brandstiftungen auch von Personen italienischer Staatsangehörigkeit begangen, die seit Jahren in Deutschland lebten; auch hier gab es jedoch Probleme wegen der fremden Nationalität der Tätergruppe.

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. I
Bl. 141 ff. (Narducci) und
Bd. II Bl. 173 ff.
(di Murro)*

*Müller 84/6 f.
Kaiser 85/65*

Um solche Probleme zu besprechen und insgesamt den Ermittlungen neue Ansätze zu geben, wurde ein oder zwei Monate nach Übernahme des Komplexes „Zitrone“ im Landeskriminalamt eine Zusammenkunft arrangiert, ein sogenanntes „Brainstorming“, so die Zeugen KD Müller und KOR Kaiser. Thema war: 'Was ist alles zu tun? Was können wir tun?'

Müller 84/6

Kaiser 85/61

Teilnehmer dieser Besprechung waren Abteilungsleiter KD Müller, der Leiter der Sonderkommission KOR Kunkel und sein Vertreter KHK Hoffmann, KHK'in Labrenz, der Leiter des Landesfahndungskommandos KOR Kaiser und einer seiner Mitarbeiter, KHK Linkogel, sowie Staatsanwalt Dr. Reents und Werner Mauss.

Müller 83/14; 84/6 f.

In dieser Besprechung seien gewisse Planspiele durchgeführt worden, wie der Zeuge Müller erläuterte. Es sei überlegt worden, wie man Brände verhindern könne, wenn man wisse, daß bestimmte Objekte Ziel einer Brandstiftung seien.

Man habe aber die Objekte nicht vorher gekannt. Es sei deshalb überlegt worden, eventuell ein Objekt auszusuchen, das für eine Brandstiftung geeignet erschien und das entsprechend geschützt werden könne.

Mauss 77/96 f.

Ein solches taktisches Anbieten eines potentiellen Brandstiftungsobjektes hielt man aufgrund der konspirativen Tätigkeit von Werner Mauss im Täterkreis für realisierbar. Der Zeuge Mauss berichtete dem Ausschuß, die Täter seien „ja ständig drauf und dran“ gewesen, „Tatorte festzustellen, lukrative Geschäftsobjekte zu finden. „Sie haben immer Fragen gestellt, ob ich Personen kenne, die vielleicht Fabriken besitzen und die nicht mehr liquide sind, die unter Umständen angesteckt werden könnten. . . . Als eine gewisse Vertrauensbasis gegeben war, haben mich die Täter natürlich auch sofort nach solchen Projekten gefragt, ob ich Kontakte habe. Aus Legendengründen habe ich auch gesagt: 'Ja, ich kann mal überlegen. Ich kenne da jemanden und ich könnte mal gucken.' Wir haben darüber diskutiert.“

Burghard 86/86

Bei der Auswahl der Möglichkeiten einer Bekämpfung solcher Kriminalität sei man sich darüber klar gewesen, so der Zeuge Burghard, daß man es nicht mit Chorknaben zu tun gehabt hätte und in einem Bereich gearbeitet habe, in dem es nicht um Stilfragen gehe, sondern alle rechtlichen Möglichkeiten ausgenutzt werden müßten.

Kaiser 85/62

Der Leiter des Landesfahndungskommandos, KOR Kaiser, sei dann, wie er als Zeuge ausführte, in dieser Besprechung gefragt worden, ob er es taktisch ermöglichen könne, Täter bei einer Brandlegung festzunehmen. Er habe ausgeführt, daß er einen Brandanschlag nur dann abwehren könne, wenn er das Objekt kenne, wenn er wisse, wie es aussehe und wie viele Täter dort seien.

Kaiser 85/71

Am Ende der Besprechung sei ihm „ziemlich lasch“ gesagt worden: 'Mach mal!' oder: 'Guckt erst mal nach einem Objekt!'

*Linkogel 86/7
Kaiser 85/62*

Kaiser beauftragte dann den Beamten Linkogel, nach einem geeigneten Objekt Ausschau zu halten.

*12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH V Bl. 23
Linkogel 86/7, 11*

Linkogel schaute sich dann vom 10. bis zum 13. August 1981 im Osnabrücker Raum nach einem solchen Objekt um. Nach seiner Auffassung eignete sich zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen eine Möbelfabrik in einem Ort namens Bohmte. Linkogel unternahm am 13. August 1981 auch einen Hubschrauberflug, um das Objekt aus der Luft aufzuklären und Übersichtsaufnahmen davon zu fertigen. Wie Linkogel erläuterte, sei bedeutungsvoll für die Auswahl des Objektes dessen Absicherungsmöglichkeit gewesen, um es nicht zum Brennen kommen zu lassen. Letztendlich habe man die allerletzte Eventualität doch mit einplanen müssen, daß „nämlich alles in die Hose geht und es doch brennt“.

*12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH V Bl. 82*

Linkogel 86/11

In einem Vermerk mit dem Datum vom 15.8.1981 legte Linkogel nieder:

*12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH V Bl. 23*

„Der Unterzeichner erhielt den Auftrag, im Raum Osnabrück für eine kriminaltaktische Maßnahme der Soko ein geeignetes Objekt auszusuchen. Im Zuge der Dienstreise vom 10.8.83 bis 13.8.83 durch den Landkreis Osnabrück wurden 2 Objekte ausgemacht.

Lageskizzen und Photomappen wurden gefertigt und der Soko „Zitrone“ übergeben.

– Linkogel – KHK“

Soweit der Vermerk das Datum der Dienstreise in das Jahr 1983 verlegt, dürfte es sich um einen Schreibfehler handeln, wie auch das Ausstellungsdatum '15.8.1981' erkennen läßt.

Linkogel 86/11

In seiner Vernehmung schilderte KHK Linkogel allerdings nur ein Objekt, eine Möbelfabrik in Bohmte. Ein zweites Objekt, wie in dem Vermerk vom 15. August 1981 erwähnt, war ihm nicht Erinnerung.

Hoffmann 82/64

Der Inhalt des Vermerks würde allerdings mit der Aussage des Zeugen KHK Hoffmann übereinstimmen, der davon sprach, Linkogel sei zu ihm und Müller gekommen und habe ihm das Ergebnis seiner Suche mitgeteilt. Er, Hoffmann, habe dann von Müller den Auftrag erhalten, zusammen mit Linkogel letztendlich die Auswahl zu treffen, welches Objekt man nun für den Einsatz nehme. Er sei dann also mit Linkogel in einen Hubschrauber gestiegen, habe sich die Objekte angesehen und sich dann auch nach kriminaltaktischen Gesichtspunkten entschieden.

Linkogel 86/12

Der Zeuge Linkogel meinte sich auch an einen Hubschrauberflug zusammen mit Hoffmann erinnern zu können, aber nur wie „ein unscharfes Foto“. Er meine, im Anschluß an seinen Flug habe noch einmal ein Hubschrauberflug stattgefunden, der von Hoffmann und eventuell von Dr. Reents durchgeführt worden sei.

Reents 87/19

Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme behielt sich Staatsanwalt Dr. Reents vor. „Ich habe darum gebeten, daß die letzten Entscheidungen nicht ohne mein Wissen gefällt werden sollen; denn wenn ich schon einmal – was ja die absolute Ausnahme war – mit einer solchen Sache befaßt wurde, dann wollte ich auch das letzte Wort haben.“ Er habe sich das Objekt selber angesehen, wie Dr. Reents dem Ausschuß erläuterte. Er sei mit einem Kriminalbeamten, er meine, Herrn Hoffmann, dort gewesen. Es habe sich um eine Möbelfabrik gehandelt. Er habe sich die Örtlichkeiten von einer Eisenbahnbrücke aus angesehen, sich die Luftfotos angeschaut und festgestellt, daß es dort Ecken gebe, die nicht hundertprozentig abzusichern seien. Auch habe man ihm gesagt, es sei nicht möglich, Polizeibeamte unmittelbar an die Vorgänge heranzuführen, „weil die Herren aus Italien, die dafür in Frage kamen, zu mißtrauisch waren“. Daraufhin habe er gesagt: „Wir lassen das ganze Ding fallen, es ist einfach zu riskant.“

Reents 87/19, 20

Nach der Schilderung der Zeugen Hoffmann, Müller und Kunkel hatten die Planungen und Entscheidungen über den Gedanken, potentielle Täter an eine Fabrik heranzuführen, sie als Objekt anzubieten und die Täter dann im Verlauf der Tat festzunehmen, einen anderen Ablauf.

Hoffmann 82/65

Schr. Hoffmann

v. 1.11.88

Hoffmann 82/65

Hoffmann sprach zunächst immer von einem Objekt in Dissen und korrigierte erst im nachhinein die Ortsangabe dahingehend, daß es sich um eine Fabrik in Bohmte handele.

Hoffmann 82/113

Hoffmann 82/66

Die Planungen wegen eines vorgetäuschten Brandanschlages auf dieses Objekt habe er abgebrochen. Er habe Bedenken gehabt, daß dabei Beamte zu Schaden kommen könnten. Staatsanwalt Dr. Reents sei über seine Vorhaben im Vorfeld informiert gewesen und habe ihn beim Abbruch der Planungen unterstützt. Mauss habe ihm allerdings wegen dieser Absage Vorhalte gemacht, daß er zu feige sei und daß er unfähig sei. Mauss habe ihn „sattgemacht“.

Kunkel 85/110 f.

Eine weitere Darstellung ergibt sich aus den Bekundungen der Zeugen Kunkel und Müller. Kunkel berichtete, Hoffmann habe ihm mitgeteilt, es bestünde eine Idee, potentielle Täter zu bewegen, eine versuchte Brandstiftung in einer Fabrik zu begehen. Er habe sich die Idee von Hoffmann schildern lassen und diesem vorgehalten, wie problematisch es einerseits sei, Täter irgendwohin zu locken und andererseits, sie dann von der echten Brandstiftung abzuhalten, gerade bei einem Fabrikgelände, denn solche Gelände hätten von der Lage und der Ausdehnung her immer Nachteile. Er habe dann entschieden, es komme nicht in

Müller 83/15

Frage, das machen wir nicht, das sei insgesamt zu gefährlich. Er habe wohl auch den Abteilungsleiter Müller informiert.

Müller schilderte, der Leiter der Sonderkommission, Kunkel, habe ihn angerufen und sinngemäß gesagt: 'Ich muß Ihnen, Herr Müller, mal eine ganz tolle Story erzählen, und zwar von unserem lieben Rainer.' Mit Rainer sei Herr Hoffmann gemeint gewesen. Hoffmann habe den Herren Kunkel und Kaiser erklärt, er habe bei Osnabrück eine Fabrik ausfindig gemacht, die sich ausgezeichnet zu einer potentiellen Brandlegung eignen würde. Wie KD Müller fortfuhr, habe er KOR Kunkel gefragt: 'Haben Sie ihm das ausreden können; passiert da noch etwas?'. Kunkel habe geantwortet: 'Passieren kann nichts, denn die Kräfte, die er dazu benötigt, werden nicht zur Verfügung gestellt'. Trotzdem habe er noch die Herren Dr. Reents, KOR Kunkel, KOR Kaiser, KHK Hoffmann und Mauss in sein Dienstzimmer gebeten, um festzustellen, „ob das auf dem Beet von Hoffmann allein gewachsen“ sei. Dort habe Hoffmann seinen Plan erläutert. Er erinnere sich genau, daß KOR Kaiser wie ein HB-Männchen hochgegangen und daß Staatsanwalt Dr. Reents entsetzt gewesen sei.

Damit sei die Sache vom Tisch gewesen.

Müller 84/13 f.

Die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Schilderungen erklärt sich möglicherweise damit, daß es sich um zwei verschiedene Vorgänge gehandelt haben könnte. KD Müller berichtete in diesem Zusammenhang nämlich, Hoffmann sei mit seiner Idee erst gekommen, als das Objekt, das Linkogel ausgesucht habe, bereits verworfen gewesen sei.

Hoffmann 82/63

Dies könnte mit den Angaben von Hoffmann übereinstimmen. Hoffmann stellte einen zeitlichen Zusammenhang zwischen seiner Objektsuche und dem Aufenthalt von vier potentiellen Tatverdächtigen in einem Frankfurter Hotel her, die sich dort auf Veranlassung von Mauss getroffen hätten. „Auf einmal kommen da vier Mann angefliegen, sitzen in einem Frankfurter Hotel und wollen arbeiten. Dann geht es darum, ein Objekt von uns zu finden, damit wir sie, wenn sie kommen, festnehmen können; eine Anstiftung.“

12 Js 37 645/88 StA Hannover SH V Bl. 7, 18, 20

Dieser von Hoffmann geschilderte Aufenthalt der vier Tatverdächtigen in Frankfurt war der Sonderkommission zuvor von Mauss angekündigt worden, deshalb erfolgte eine Observation. Über diese Observation existiert ein Vermerk, aus dem sich ergibt, daß das Treffen am 13. September 1981 stattfand, mithin einen Monat später als der Erkundungsflug von Linkogel im Bereich Bohmte.

12 Js 37 645/88 StA Hannover SH V Bl. 7 ff.

Bei zwei der vier in Frankfurt observierten potentiellen Tatverdächtigen handelte es sich um den aus Sardinien stammenden und in Bremen lebenden Pilleri sowie um dessen Landsmann Melis, der seit 1979 in Deutschland als Koch gearbeitet hatte und sich im September 1981 bei Pilleri aufhielt. Beide trafen dort auf zwei Sarden namens Puddu und Camba, die mit der Alitalia von Sardinien aus nach Frankfurt geflogen waren.

Melis, Puddu und Camba sagten im Januar, im März und im Juli 1982 vor Ermittlungsbehörden über dieses Treffen und den Zweck dieses Treffens in Frankfurt aus.

12 Js 37 645/88 StA Hannover SH V Bl. 38 ff.

Zunächst wurde Melis im Januar von der Staatsanwaltschaft Bremen und danach von Beamten des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen in Anwesenheit des italienischen Staatsanwaltes Dr. Altieri vernommen, dann führte Dr. Altieri im März 1982 in Cagliari eine Vernehmung von Camba, Melis und Puddu durch und schließlich machte Puddu nochmals Angaben im Juli 1982 vor einem italienischen Untersuchungsrichter.

- a.a.O. Bl. 57* Nach den dortigen Angaben des Melis habe ihn Pilleri auf „Geschäfte“ angesprochen, die im Zusammenhang mit Brandstiftung gestanden hätten. Es sei um ein Schiff gegangen, auf dem eine Brandstiftung habe verübt werden sollen und es sei über eine Fabrik gesprochen worden, ohne allerdings deren Standort zu erwähnen. Für die Teilnahme an der Brandstiftung eines Schiffes in Griechenland sei eine Entlohnung von 50 000 DM versprochen worden. Außerdem habe ihm Pilleri den Vorschlag gemacht, eine Fabrik in Brand zu setzen. Pilleri habe aber nicht gesagt, um welche Fabrik es sich handelte.
- a.a.O. Bl. 63* Wie Melis weiter sagte, sei ihm ein „Unbekannter bekannt“, der mit Pilleri in Kontakt gestanden habe: Er habe mehrmals Telefongespräche dieses Unbekannten angenommen, dieser habe sich mit verschiedenen Namen gemeldet. Pilleri habe ihm erzählt, daß es der Unbekannte gewesen sei, der ihm den Vorschlag unterbreite habe, eine Fabrik anzuzünden.
- a.a.O. Bl. 67* Als er selbst eine Teilnahme an Brandstiftungen abgelehnt habe, so Melis, habe Pilleri ihn gefragt, ob er jemanden kenne, der Brandstiftungen ausführen würde. Er habe deshalb unter anderem Puddu und Camba angesprochen, die dann nach Frankfurt gekommen seien. Er habe unter anderem mit Camba telefonisch über das Anstecken eines Schiffes in Sardinien oder Korsika gesprochen. Es sei um Vorschläge gegangen, die Pilleri ihm gemacht habe und die Pilleri wiederum von dem Unbekannten erhalten hätte.
- a.a.O. Bl. 68* Die beiden Sarden Camba und Puddu – die zu den Personen gehören dürften, welche Mauss als „Illegale“ bezeichnete, also jene, die innerhalb der Bande Brandstiftungen ausführten und danach sofort wieder in ihr Heimatland verschwanden – gaben bei ihrer Vernehmung durch den sardischen Staatsanwalt Dr. Altieri als Beruf „ambulanter Händler“ bzw. „ambulanter Fischer“ oder auch „ambulanter Gemüseverkäufer“ an. Sie seien, wie Camba aussagte, etwa Anfang bis Mitte August von Melis angerufen worden, der gesagt habe, daß „sie 50 Millionen geben wollten, um eine Yacht in Griechenland anzuzünden“, ihm habe geschienen, um die Versicherung zu betrügen. In Frankfurt habe er erfahren, daß Pilleri und Melis aus Griechenland gekommen seien, um eine Yacht anzustecken oder zu versenken. Sie hätten geäußert, man habe Verbindung „zu einer Persönlichkeit mit viel Geld, die zu einer Organisation gehöre, zu der ich und Puddu keinen Kontakt haben müßten“.
- Stellungnahme von Mauss zur Aussage von KHK Hoffmann, übermittelt durch Fernkopie v. 11.10.88 12 Js 37 645/88 StA Hannover SH V Bl. 38, 45*
a.a.O. Bl. 38 Von Frankfurt aus sei man weiter gereist nach Bremen – dies wird von den polizeilichen Ermittlungen bestätigt –, wo er auch Lorello kennengelernt habe. Alle hätten davon gesprochen, eine Fabrik anzustecken für eine Belohnung von 1 Million DM. Es sei nicht gesagt worden, wo diese Fabrik sei. Allerdings habe Melis geäußert, daß wenigstens fünf Personen erforderlich wären, da die Fabrik sehr groß sei und zwei Stockwerke habe.
- a.a.O. Bl. 38*
a.a.O. Bl. 9
a.a.O. Bl. 39 Camba ergänzte noch, daß sich während seines Aufenthaltes in Bremen Pilleri und Lorello wegen der Vorherrschaft gestritten hätten und jeder von ihnen die Brände ohne den jeweils anderen habe machen wollen.
- a.a.O. Bl. 39* Puddu bestätigte diese Angaben im wesentlichen. Ihm sei von Melis und Camba vorgeschlagen worden, nach Deutschland zu gehen, um einen Brand in einer Fabrik zu legen und dafür das Geld von der Versicherung einzustreichen. Nach der Arbeit habe es eine Belohnung von mehreren Millionen <Anm.: wohl Lire> geben sollen.
- a.a.O. Bl. 45*
a.a.O. Bl. 53 Er habe erfahren, daß zuvor schon der Neffe von Melis und ein weiterer Sarde angesprochen worden seien, diese Arbeiten zu tun. Diese hätten aber abgelehnt,

a.a.O. Bl. 54

da sie „das Geschäft für unsicher“ hielten „und vor allen Dingen . . . die versprochene Summe für unwirklich“ fanden.

a.a.O. Bl. 45

Wie Puddu noch ergänzte, seien er und Camba etwa 12 Tage in Deutschland geblieben, „aber der Brand in der Fabrik wurde nicht gemacht, weil Melis und Pilleri sich nicht einigen konnten über die Entschädigung mit jenen, die ihm den Brand in Auftrag gegeben hatten“.

Stellungnahme von Mauss zur Aussage von Hoffmann, übermittelt durch Fernkopie v. 11.10.88

Aus den Vernehmungen der drei sardischen Tatverdächtigen ergibt sich kein Anhaltspunkt für die Behauptung von Werner Mauss, bei den nach Frankfurt eingereisten Personen habe es sich um solche gehandelt, „die die Projekte lediglich ausbaldowern und für die Illegalen vorbereiten“ sollten. Die Schilderung von Melis, Camba und Puddu vor den Ermittlungsbehörden deutet auch darauf hin, daß es keineswegs eine fest strukturierte Gruppe von Illegalen war, die für diese Brandstiftungen eingeflogen wurde. Die Auswahl der Brandstifter war nach diesen Angaben eher zufällig und davon abhängig, welcher der sardischen Bekannten von Melis abkömmlich war und Geld brauchte.

Schr. RA Wenzel v. 10.4.89 an die StA Hannover, Anl. 2 Schr. RA Wenzel v. 12.4.89, S. 8

Es ergibt sich auch kein Anhaltspunkt für die von Werner Mauss mit Anwaltschreiben vom 10. April 1989 übermittelte Behauptung, Pilleri sei am 13. September 1981 nicht von Athen aus nach Frankfurt eingereist. Vielmehr haben unabhängig voneinander Melis, Puddu und Camba ausgesagt, Pilleri sei zusammen mit Melis aus Athen nach Frankfurt gekommen. Dies bestätigt auch ein Fernschreiben des Bundeskriminalamtes vom 10. November 1981, das auf den für Pilleri ausgestellten italienischen Paß Bezug nimmt, aus dem sich ergebe, daß Pilleri am 7. September 1981 nach Griechenland, nach Thessaloniki, eingereist und am 13. September aus Griechenland, aus Athen, ausgereist sei. Wie Melis in diesem Zusammenhang bei der Staatsanwältin Bremen aussagte, sei er einmal mit Pilleri in Griechenland gewesen, und zwar Mitte September 1981. Sie seien von Bremen via Frankfurt, Saloniki nach Athen geflogen. Bei der Staatsanwaltschaft Cagliari ergänzte er seine Aussage dahingehend, daß Pilleri nach Griechenland gegangen sei, um das Schiff, das er würde anzünden müssen, in Augenschein zu nehmen.

12 Js 37 645/88 StA Hannover SH II Bl. 30

12 Js 37 645/88 StA Hannover SH V Bl. 63

a.a.O. Bl. 43

Den drei Aussagen läßt sich auch ein Anhaltspunkt dafür nicht entnehmen, daß die Angelegenheiten 'Brandstiftung einer Fabrik' und 'Brandstiftung einer Yacht in Griechenland' nacheinander geplant worden seien. Vielmehr werden beide Angelegenheiten in allen Aussagen zusammen erwähnt und waren unter den Tatverdächtigen – die sich wiederum auf den „Unbekannten“ bezogen – auch bereits einige Zeit im Gespräch.

a.a.O. Bl. 58, 70

Schließlich ergeben sich insbesondere aus der Aussage von Melis Anhaltspunkte dafür, daß sowohl Pilleri als auch Lorello an den ihnen unterbreiteten Brandstiftungstaten interessiert waren. Es wird von Differenzen zwischen beiden gesprochen und Melis deutet an, daß Lorello mit ihm hinter dem Rücken von Pilleri vereinbart habe, er solle die Yacht in Griechenland in Brand stecken.

Observationsversuch in Bad Lauterberg

Linkogel 86/7

Mit diesen Plänen in Zusammenhang stehen könnte eine Verabredung, die Mauss mit Lorello in einem Sporthotel in Bad Lauterberg, getroffen hatte. Dieses Treffen sollte von Beamten des Landesfahndungskommandos observiert werden.

Die Vorbereitungen zu diesem Treffen begannen bereits vor der Einreise von Camba und Puddu nach Frankfurt, nämlich spätestens am 1. September 1981, als

Kaiser 85/72

Linkogel 86/40

Kaiser 85/79

Linkogel 86/46

sich der Beamte Linkogel nach Bad Lauterberg begab, um dort ein geeignetes Hotel für das zu observierende Treffen auszumachen. Es sollte ein Objekt gesucht werden, so der Zeuge Kaiser, wo keine Menschen gefährdet seien, wenn etwa potentielle Brandstifter mit Brandbeschleunigern oder ähnlichem einreisen sollten. Linkogel fand dann einen Ferienpark mit einer Tennisanlage und mietete dort Zimmer für vier Polizeibeamte an. Er ließ auch ein Zimmer für Lorello reservieren. Den Eigentümer des Sporthotels informierte er über den Polizeieinsatz.

Linkogel 86/43

Linkogel 86/46

Schr. LReg v. 14.11.88

Circa eine Woche vor der erwarteten Ankunft der Sarden reisten dann vier Beamte des Landesfahndungskommandos nach Bad Lauterberg und hielten sich in dem Sporthotel auf. Die vorzeitige Ankunft sollte dazu dienen, den Beamten persönliche Ortskenntnisse zu verschaffen und sie bei den anderen Gästen nicht als Fremdkörper erscheinen zu lassen. Ausweislich einer KHK Linkogel und drei anderen Beamten erteilten Dienstreisegenehmigung fand diese Reise vom 28. September bis zum 10. Oktober 1981 statt.

Linkogel 86/55

Kaiser 85/79

Wie der Zeuge KHK Linkogel berichtete, sei das für die Sarden vorbestellte Zimmer „technisch abgesichert“ worden, und zwar, wie der Zeuge KOR Kaiser ergänzte, mit einem sogenannten „Personensicherungssender“. Damit sei festzustellen gewesen, wann jemand komme, wann jemand gehe und wann niemand im Zimmer sei. Mit diesem Wissen hätten die Beamten im Zimmer nachsehen können, wenn niemand dort gewesen wäre, ob Brandbeschleuniger aufzufinden seien.

Linkogel 86/56

Mit den eingesetzten Sendern hätte nichts mitgehört oder aufgezeichnet werden können, wie Linkogel versicherte. Die Zielrichtung sei lediglich gewesen, festzustellen, wann sich in dem Zimmer jemand aufhalte und wann niemand da sei. Selbst wenn das Gerät geeignet gewesen wäre, etwas Gesprochenes mitzuhören, so hätte keiner der eingesetzten vier Beamten das Gesprochene verstehen können, weil niemand italienisch gesprochen habe.

Linkogel 86/43

Kaiser 85/73

Die Verabredung wurde von Lorello und eventuellen sardischen Begleitern nicht eingehalten, so daß die Beamten am 10. Oktober unverrichteter Dinge wieder abreisten.

Schr. LReg v. 14.11.88

Wer die Kosten des Aufenthaltes von vier Beamten des Landeskriminalamtes in dem Hotel in Bad Lauterberg getragen hatte, ließ sich verbindlich nicht mehr feststellen, weil Reisekostenabrechnungen nicht oder nicht mehr aufzufinden waren. Nur von einem der beteiligten Beamten liegt eine Abrechnung vor, und zwar über die Erstattung von 10 % Trennungsgeldtagesatz, worauf ein Anspruch „trotz unentgeltlicher Unterbringung und Verpflegung“ bestand, wie die Landesregierung mit Schreiben vom 14. November 1988 mitgeteilt hat.

Linkogel 86/53

Der Zeuge Linkogel gab an, nicht zu wissen, wie das Hotel bezahlt worden sei. Von seinem Vorgesetzten KOR Kaiser habe er erfahren, Hoffmann habe die Bezahlung übernommen. Mehr wisse er darüber nicht.

Letztlich konnte also nicht geklärt werden, wer den zweiwöchigen Aufenthalt von vier Beamten des Landeskriminalamtes in einem Sporthotel im Harz finanziert hat. Sollte sich die Information von Linkogel allerdings bestätigen lassen, daß die Bezahlung über Hoffmann gelaufen sei, so dürfte dieser das Geld von Werner Mauss und dieser wiederum von den hinter ihm stehenden Versicherungen erhalten haben.

Brandlegung auf Rhodos

Neben den Planspielen im Zusammenhang mit einer Möbelfabrik hatte sich der Plan entwickelt, die italienische Tätergruppe für die Brandstiftung eines Schiffes, einer Yacht in Griechenland zu interessieren.

Burghard 86/117

Burghard 86/87

Burghard 86/117

*Stellungn. v. Mauss zur
Aussage von Hoffmann,
übermittelt durch Fernko-
pie v. 11.10.88;
Schr. RA Wenzel v. 10.4.89
an die StA Hannover, Anl.
z. Schr. RA Wenzel v.
12.4.89,
Müller 83/29*

Zu welchem Zeitpunkt diese Idee erstmals auftauchte, ist nicht bekannt. Über die Objektsuche meinte der Zeuge Burghard, es sei eine ziemlich saure Arbeit, etwas Passendes zu finden, bei dem man die Abläufe im Griff behalten und kontrollieren könne. Eine Möbelfabrik etwa sei seines Erachtens völlig ungeeignet, das könne niemand im Griff behalten, das könne einem aus der Hand laufen. Noch weniger kalkulierbar sei allenfalls eine Lackfabrik gewesen. Ein idealeres Objekt als eine Yacht aber könne man eigentlich nicht suchen.

Zu der Frage, was den Anlaß gegeben hat, überhaupt nach Griechenland auszuweichen, sind in der Beweisaufnahme verschiedene Antworten gegeben worden.

Der Zeuge Mauss ließ mit Anwaltschreiben vom 11. Oktober 1988 und vom 10. April 1989 mitteilen, er habe „von den Tätern erfahren, daß die Bande einen Brandanschlag in Griechenland“ plane. In diesem Sinne hat sich der Zeuge offenbar auch gegenüber dem Zeugen KD Müller geäußert, der vor dem Ausschuß aussagte, das Vorhaben, in Griechenland etwas zu machen, sei durch die Täter geboren worden. Mauss habe aus der Gruppe heraus von der Absicht der Italiener erfahren, einen Anschlag in Griechenland zu verüben.

Hoffmann 82/82, 137

*12 Js 37 645/88
StA Hannover SH V
Bl. 67, 63 f.*

Der Zeuge Hoffmann hingegen sagte aus, der Vorschlag für die Brandstiftung in Griechenland sei von Mauss gekommen. Diese Aussage wird gestützt von den Angaben der beiden Tatverdächtigen Camba und Melis bei der Staatsanwaltschaft Bremen und der Staatsanwaltschaft von Cagliari. Melis sagte am 6. Januar 1982 bei der StA Bremen aus, Pilleri habe mit ihm über Vorschläge gesprochen, die er wiederum von dem „Unbekannten“ gehabt habe. Es sei um das Anstecken eines Schiffes in Sardinien oder Korsika gegangen.

a.a.O. Bl. 38

Camba bringt in seiner Aussage bei der Staatsanwaltschaft von Cagliari vom 23. März 1982 ebenfalls eine „Persönlichkeit mit viel Geld, die zu einer Organisation gehöre“ in Verbindung mit dem Vorschlag, in Griechenland eine Yacht anzustecken oder zu versenken.

Für den Hergang, wie er sich aus den zuletzt genannten Aussagen ergibt, spricht auch der aus einer Telefonüberwachungsmaßnahme am 26. Juli 1981 erhaltene Inhalt eines Gespräches zwischen Mauss und Pilleri. Mauss trat gegenüber Pilleri unter dem Namen „Claude“ auf. Dieses Gespräch ist in Unterlagen des Landeskriminalamtes wie folgt wiedergegeben:

*Auskunft der Landes-
regierung*

„b. <Claude> fragt, ob a. <Pilleri> nicht einmal nach Griechenland gehen möchte. Sie wollen später darüber sprechen.“

Welche Gespräche bis Anfang September weiterhin geführt wurden, ist nicht bekannt. Am 7. September 1981 jedenfalls flogen Pilleri und Melis – wie bereits geschildert – nach Thessaloniki und Athen, um dort – folgt man der Aussage des Melis – ein in Brand zu setzendes Schiff anzusehen. Nach dem Rückflug aus Athen trafen Pilleri und Melis dann in Frankfurt am 13. September 1981 auf Puddu und Camba. Erst bei Gesprächen in diesem Rahmen will Mauss, wie er in

dem bereits zuvor genannten Anwaltsschäftsätzen mitteilen ließ, von dem Plan der Bande erfahren haben, daß „die Gruppe an einem Projekt in der Nähe von Athen“ arbeite.

Auskunft der LReg im Anschluß an ein Telefonat mit Mauss, Anl. 2 Schr. LReg v. 11.10.88

Anschließend, am 15. September 1981, habe dann in den Räumen der Staatsanwaltschaft Oldenburg eine Besprechung über das Vorhaben in Griechenland stattgefunden. An diesem Gespräch hätten teilgenommen der Staatsanwalt Dr. Reents, der Leitende Oberstaatsanwalt in Oldenburg, Staatsanwalt Dr. Altieri aus Italien, KD Müller, KHK Hoffmann sowie Mauss.

Müller 83/30

Den Gegenstand des Gespräches und auch die Teilnehmer bestätigte der Zeuge KD Müller. Er meinte sich auch zu erinnern, daß der Generalstaatsanwalt <Höse> kurz hereingeschaut habe.

Reents 87/32

Der Zeuge Dr. Reents vermochte sich ebenfalls an eine Besprechung im September bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg zu erinnern, an der sein Behördenleiter, sein Abteilungsleiter, KD Müller, KHK Hoffmann, Mauss, Staatsanwalt Dr. Altieri und er teilgenommen habe. Er wolle aber „relativ sicher“ ausschließen, daß dort über die griechischen Vorkommnisse gesprochen worden sei. Damit habe weder sein Behördenleiter noch Staatsanwalt Dr. Altieri etwas zu tun gehabt. Nach seinem Eindruck habe es sich bei dem Gespräch vielmehr um eine Goodwill-Tour von Mauss gehandelt. „Mein Chef hat eine Tasse Kaffee ausgegeben und damit hatte es sein Bewenden“.

Reents 87/34

*12 Js 37 645/88
StA Hannover SH II
Bl. 30
Hoffmann 82/69*

Nachdem das vorgesehene Treffen in Bad Lauterberg zwischen Mauss und Lorello gescheitert war, flog Pilleri am 21. Oktober 1981 erneut nach Athen. Er befand sich in Begleitung eines weiteren Italieners, Ragosta, den er möglicherweise für eine Brandstiftung angeworben hatte. Jene drei Sarden, mit denen Pilleri sich in Frankfurt getroffen hatte – Melis, Camba und Puddu – waren nach einer Aussage von Melis bei der Staatsanwaltschaft Bremen am 6. Januar 1982 nicht bereit, weiter an den Vorbereitungen einer Brandstiftung mitzuwirken, weil sie von Pilleri keinen Vorschuß erhielten.

*12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH II Bl. 68*

Aus Telefonüberwachungsprotokollen ergibt sich, daß Pilleri und Ragosta am Abend des 12. Oktober 1981 eine Verabredung „unter vier Augen“ getroffen haben, „wegen der Sache, die ich Dir schon früher erwähnt hatte“, so der Gesprächsteilnehmer Pilleri. Die Verabredung solle „woanders“ stattfinden, „weil hier alles etwas schräg läuft, der Neid hier, fängt an. Später werde ich es Dir erklären“, so ebenfalls Pilleri in diesem Telefonat.

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg, Sonderheft „Ragosta“, Vermerk v. 13.11.81*

Aus einem Vermerk in den Ermittlungsakten folgt, daß die Polizei vermutete, bei dem verabredeten Gespräch „unter vier Augen“ sei die Reise nach Griechenland besprochen worden.

Wie sich aus einem weiteren Gespräch vom 2.11.81 ergebe, seien Pilleri und Ragosta von Griechenland nach Bremen zurückgekehrt.

*12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH II Bl. 30*

Die Reise von Pilleri und Ragosta fand vermutlich vom 21. Oktober bis zum 1. November 1981 statt. Jedenfalls befindet sich laut Fernschreiben des Bundeskriminalamtes an das Landeskriminalamt Hannover vom 10. November 1981 in Pilleris Paß ein Einreisevermerk vom 21. Oktober nach Athen und ein Ausreisevermerk aus Athen vom 1. November 1981.

Hoffmann 82/67

Finanziert wurde die Reise von Pilleri und Ragosta nach Griechenland von Werner Mauss, so der Zeuge KHK Hoffmann. Der Zeuge Pilleri bestätigte dies: Der

Pilleri 88/37, 65, 72

Flug nach Athen sei ihm und dem mitgereisten Italiener von Claude bezahlt worden. Außerdem habe er 200 oder 300 DM Taschengeld von Claude bekommen. Das Flugticket sei am Flughafen hinterlegt worden. Er habe seinen Namen angegeben und dort das Ticket bekommen.

Pilleri 88/66

Pilleri 88/37

Wie Pilleri weiter angab, habe er sich mit Claude in Athen treffen wollen. Er habe ihn aber nicht getroffen, Claude habe später gesagt, er habe nicht kommen können.

*Schr. LReg v. 14.11.88
Müller 83/78 f.*

*Schr. RA Wenzel v. 10.4.89
an die StA Hannover,
übermittelt mit Schr. v.
12.4.89, S. 10*

Am 23. Oktober flogen auch die Beamten KHK Hoffmann und KD Müller in Begleitung von Frau Schünemann mit dem Flugzeug von Werner Mauss zunächst nach Athen. Anschließend flogen sie weiter auf die Insel Rhodos, die – wie Mauss nach seiner Vernehmung in einem Anwaltsschreiben mitteilte – von der Staatsanwaltschaft Athen für den versuchten Brandanschlag vorgeschlagen worden sei. In dem Schreiben des Rechtsanwaltes von Werner Mauss vom 10. April 1989 wird im Zusammenhang mit dem Treffen von Mauss mit Pilleri in Athen ausgeführt: „Gelegentlich dieses Aufenthaltes hat die griechische Polizei vorgeschlagen, Mauss solle die Bande auf ein bestimmtes Objekt hinlenken. Dadurch sollte vermieden werden, daß die Bande unkontrolliert tätig wird. Dieses Objekt solle möglichst auf Rhodos belegen sein. Ursächlich dafür war, daß sich auf Rhodos eine Kadettenschule befindet, weswegen dort das zur Bewachung erforderliche Personal in ausreichender Zahl vorhanden war. Daraufhin waren Angehörige der Soko und Mauss auf Rhodos. Dabei ist ihnen die fragliche in einem Trockendock liegende Yacht aufgefallen, deren Umgebung für eine Bewachung optimale Bedingungen geboten hat. Auch der griechischen Polizei erschien dieses Zielobjekt als das geeignetste.“

Mauss 79/31, 33, 37

Mauss hat auch als Zeuge mehrfach betont, daß die Federführung für die Aktion in Griechenland bei den griechischen Behörden gelegen habe. Die deutsche Polizei und er selbst hätten nur „Amtshilfe“ geleistet. Allerdings sind die späteren Täter der griechischen Polizei durch deutsche Polizeibehörden erst angekündigt worden. Darauf ist im einzelnen später noch einzugehen.

Hoffmann 82/69

*Hoffmann 82/69
Müller 83/23*

Mauss traf sich in Athen mit Pilleri oder Ragosta oder auch beiden. Was dort besprochen wurde, ist nicht bekannt, vermutlich aber informierte Mauss die Sarden davon, daß das fragliche anzuzündende Objekt sich in Rhodos befände. Anschließend flogen sowohl Pilleri und Ragosta als auch Müller, Hoffmann, Frau Schünemann und Mauss nach Rhodos.

Müller 83/23

Müller 83/23

Dort nahmen die deutschen Polizeibeamten Kontakte mit der griechischen Polizei auf. Dabei habe man festgestellt, so der Zeuge KD Müller, „daß die Kollegen auf Rhodos im Bereich der Observation und der taktischen Sicherung von Objekten keine Erfahrungen hatten. Ich habe dann mit dem zuständigen Einsatzleiter, einem Oberst, darüber gesprochen und ihm erklärt, wie wir so etwas in Deutschland machen.“ Er habe mit dem Kollegen auf Rhodos durchgespielt, wie man so einen Einsatz fahre, wie man eine Observation fahre, wie man ein Objekt schütze, und zwar so, daß es nicht zur „Abfackelung“ kommen könne. Der Einsatz selbst sei durch die Griechen gefahren worden, er habe lediglich dem dortigen Chef als Berater zur Seite gestanden.

Müller 83/41

Müller 83/72

Müller 84/20

Im Anschluß an diese etwa drei Tage dauernde Einführung in deutsche Observationsmethoden seien dann, so Müller weiter, die Täter nach Rhodos gekommen. Sie seien dort von den griechischen Kollegen observiert worden, seien den

ganzen Abend und auch am nächsten Tag im Hafen gewesen. Dann seien sie wieder abgereist, wohl auch gegen Abend.

Anscheinend erwarteten die deutschen und die griechischen Polizeibeamten bereits bei dieser Gelegenheit den Versuch einer Brandstiftung auf die von Mauss den Tätern als Objekt genannte Yacht. Dies läßt sich zum einen der Aussage des Zeugen Hoffmann entnehmen, zum anderen wird nur damit die vom Zeugen Müller geschilderte „Observationsschulung“ der griechischen Beamten erklärlich.

Hoffmann 82/70

Die Täter hätten die Tat aber nicht gemacht, so der Zeuge Hoffmann weiter. Plötzlich hätten sie nach Hause gewollt. Man habe sie am Flughafen noch kontrollieren lassen, sie hätten aber nur ein bißchen Werkzeug bei sich gehabt, „so lächerliche Sachen, das reichte hinten und vorne nicht für irgend etwas“. Bei dieser Gelegenheit sei auch die Identität der Täter festgestellt worden, so der Zeuge Müller.

Hoffmann 82/70
Müller 84/20

Der Zeuge Pilleri bestätigte die Durchsuchung am Flughafen, hatte dem jedoch offenbar keine besondere Bedeutung beigemessen. Er äußerte, auf der Rückreise sei seine Tasche, ein Handgepäck, kontrolliert worden. „Da kontrollieren die alles Gepäck.“

Pilleri 88/68

Am 1. November 1981 flogen Pilleri und Ragosta aus Athen nach Deutschland zurück, wie die Eintragung im Paß von Pilleri ergibt. Am gleichen Tag flogen auch die deutschen Polizeibeamten mit Werner Mauss zurück, anscheinend mißgestimmt, „alle haben wir nicht mehr zusammen gesprochen, weil alles nicht gelaufen ist“, so der Zeuge Hoffmann.

12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH II Bl. 30

Hoffmann 82/70

Zu vermuten ist, daß die Tat deshalb nicht ausgeführt wurde, weil die potentiellen Täter nicht genügend sicher waren, die ihnen angebotene und wohl unverhältnismäßig hohe Entlohnung auch tatsächlich zu erhalten. Nach der Aussage von Melis – einem der ersten von Pilleri für diese Tat Angesprochenen –, hatte dieser sich nicht weiter für die Tatausführung interessiert, weil Pilleri keinen Voranschuß zahlte. Aus einer anderen Aussage hatte sich ergeben, daß die versprochene Summe „für unwirklich“ befunden worden war.

12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH V Bl. 68
a.a.O. Bl. 16

Außerdem spricht für diese Vermutung, daß Mauss einen oder zwei Tage nach der Rückkehr aus Rhodos, am 2. oder 3. November 1981, sich mit Pilleri in Bremen in einem Hotel traf und ihm in einem Koffer 380 000 DM zeigte, um Pilleri zu veranlassen, den vermeintlichen Auftrag zu übernehmen, eine Yacht auf Rhodos anzustecken.

Pilleri 88/84 f.

Pilleri berichtete dem Ausschuß, 'Claude' habe ihm dieses Geld gezeigt, in einem Koffer. Claude sei allein in das Hotel gekommen, er, Pilleri, in Begleitung eines Deutschen namens Langenitz. Claude habe ihm das Geld von sich aus gezeigt, er habe gesagt, er mache keinen Spaß, das Geld sei hier. Es seien alles 1 000-Mark-Scheine gewesen.

Pilleri 88/22
Pilleri 88/34 f.

Pilleri 88/85
Pilleri 88/86

Bei diesem Geld, das Mauss Pilleri in dem Bremer Hotel zeigte, handelte es sich um Vorzeigegeld der niedersächsischen Polizei, mit dem die Solvenz von Mauss dokumentiert werden sollte.

Müller 83/32
Hoffmann 82/102

Der Einsatz von Vorzeigegeld in Ermittlungsverfahren ist ein taktisches Mittel der Polizei, das insbesondere bei der Bekämpfung von Drogen-, Waffen- und Falschgeldkriminalität eingesetzt wird. Wie der Zeuge Peters bekundete, sei auch die

Peters 85/17

Genehmigung eines Vorzeigegeldes in Höhe von 380 000 DM nichts Außergewöhnliches, sondern ein Routinevorgang. Vorzeigegeld müsse auch möglichst schnell zur Verfügung stehen, um eventuellen Tätern keinen Verdachtsmoment zu liefern, daß es sich um „eine Behördengeschichte“ handeln könnte. Es gehe darum, so schnell zu reagieren, wie andere reagieren könnten, die über das Geld selbst verfügten.

*Müller 83/34, 37
Peters 85/18 f.
Burghard 86/89*

Ungeachtet der Eilbedürftigkeit sind eine Reihe von Stellen bei der Genehmigung dieses Vorzeigegeldes eingeschaltet worden. Wie sich aus den Aussagen der Zeugen KD Müller und LKD Peters ergibt, hat zunächst der zuständige Ermittlungsleiter einen Antrag zu stellen und diesen über den Abteilungsleiter an den jeweiligen Behördenleiter zu richten. Dieser habe sich telefonisch mit dem Landeskriminaldirektor abzustimmen, dieser wiederum müsse seinem Abteilungsleiter berichten, dieser entscheide schließlich über die Genehmigung des Einsatzes von Vorzeigegeld. Von der Genehmigung sei dann die Behörde in Kenntnis zu setzen und schließlich das Geld auszuzahlen.

*- Dez. 31 –
Soko Zitrone
Vorgänge v. 15.10.
und 2.11.81*

Das Vorzeigegeld von 380 000 DM für die Soko Zitrone wurde in Höhe von 280 000 DM am 2. November beantragt und vom Abteilungsleiter des Innenministeriums bewilligt, in Höhe von 100 000 DM stand es im Landeskriminalamt noch aus einem anderen Ermittlungskomplex bereit und wurde für diesen Einsatz genehmigt.

Peters 85/28

Eine Begründung für die Genehmigung des Vorzeigegeldes ergibt sich weder aus dem Antrag noch aus der Bewilligung des Geldes. Dies erklärt sich, wie der Zeuge LKD Peters erläuterte, aus der damaligen Praxis, die Notwendigkeit des Einsatzes von Vorzeigegeld nur fernmündlich zu begründen und nicht schriftlich festzuhalten. Diese Praxis sei 1983 auf seine Weisung hin geändert worden.

Peters 85/30

*Müller 83/91 f.
- Dez. 31 –
Soko Zitrone
Einzahlungsvermerke
v. 4.11.81
12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH II Bl. 30
Hoffmann 82/69*

Das Vorzeigegeld von 380 000 DM wurde Mauss am 2. November 1981 übergeben und am 4. November 1981 wieder bei der Landeshauptkasse eingezahlt.

Am 4. November 1981 flog Pilleri erneut nach Athen, nunmehr in Begleitung des Deutschen Langenitz. Langenitz war ein Bekannter von Pilleri und der Sonderkommission „Zitrone“ bislang nicht im Zusammenhang mit den Brandstiftungsdelikten aufgefallen. Der Zeuge Hoffmann meinte, ihm als Polizeibeamten sei Langenitz als „Schränker“ bekannt gewesen.

Hoffmann 82/69

Weshalb nun Langenitz mit Pilleri nach Griechenland flog und nicht erneut Ragosta, ist nicht bekanntgeworden. Hoffmann vermutete, Ragosta „war ein Mensch, der die richtige Nase hatte; er ist abgesprungen“.

Pilleri 88/25

Die Tickets für den Flug von Pilleri und Langenitz nach Rhodos – und zurück – waren von Mauss für beide Personen am Flughafen Frankfurt hinterlegt worden.

*Pilleri 88/9, Urteil des
Appellationsgerichts
Dodekanes v. 14.1.82*

In der Nacht vom 5. auf den 6. November 1981 wurden Pilleri und Langenitz von griechischen Polizeibeamten im Hafen von Rhodos festgenommen.

Pilleri 88/76

Bei der Festnahme trug Langenitz nach der Aussage von Pilleri sogenannte „Arbeitsklamotten“, die er sich aus Deutschland mitgebracht habe. Diese habe er getragen, weil ihr Leihwagen einen „Platten“ gehabt habe und Langenitz ihn habe reparieren wollen.

Pilleri 88/42

Pilleri gab weiter an, er habe zusammen mit Langenitz am Hafen auf einem Stein gesessen. In der Nähe seien Schiffe gewesen und auch eine Reparaturwerkstatt

- Pilleri 88/43* für Schiffe, wo Benzinkanister gestanden hätten. Er habe „einen in der Krone gehabt“ und „nur ein bißchen quasseln wollen“. Plötzlich seien Polizisten gekommen und hätten geschossen und sie verhaftet.
- Urteil S. 29* Am 14. Januar 1982 wurde eine Gerichtsverhandlung gegen Pilleri und Langenitz vor dem Appellationsgericht Dodekannes durchgeführt. Aus dem anschließend verkündeten Urteil ergibt sich, daß nach den Feststellungen des Gerichts Pilleri und Langenitz in dem Moment festgenommen worden seien, als sie mit Benzinkanistern und mehreren Rollen Toilettenpapier eine Leiter zu einer auf einem Reparaturdeck liegenden Yacht hochsteigen wollten. Aus dem Urteil ergibt sich auch, daß die Gendarmerie Rhodos am 29. Oktober 1981 von der Interpol „Westdeutschland“ informiert worden sei, an demselben Tage würden zwei ausländische Terroristen aus Deutschland mit dem Ziel kommen, eine Yacht anzuzünden. In der Nachricht der deutschen Interpol würden die Angeklagten als Terroristen und „vieler Brandstiftungen im Ausland verdächtig“ beschrieben.
- Urteil S. 16*
- Urteil S. 30*
- Mauss 79/37, 31* Ob dem Gericht auch Informationen darüber vorlagen, daß es sich um eine fingierte Tat handelte, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Die griechische Botschaft in Bonn teilte dem Ausschuß dazu am 2. März 1989 mit, die griechischen Polizeibehörden seien nicht über die Hintergründe des Anschlages auf die Yacht informiert gewesen. Der Zeuge Mauss hingegen hat ausgesagt, die Aktion sei mit den griechischen Behörden abgestimmt und von diesen auch eigenverantwortlich durchgeführt worden.
- Müller 83/23, 41; 84/20* Die Federführung der griechischen Polizei bestätigte der Zeuge KD Müller und auch der Zeuge Hoffmann berichtete von Kontakten mit der Polizei Rhodos. So habe er etwa in der fraglichen Nacht vom 5. auf den 6. November 1981 zusammen mit Müller in einem Bürozimmer gegessen und auf den Anruf aus Griechenland gewartet, daß die Tat ausgeführt würde. Dieser Anruf sei dann von der Polizei Rhodos gekommen.
- Hoffmann 82/154*
- Hoffmann 82/70* Diese Aussagen bestätigten allerdings nur, daß die beiden als Brandstifter Verdächtigten der griechischen Polizei avisiert wurden. Ob den griechischen Polizei- und später auch den griechischen Justizbehörden dagegen bekannt war, daß die Täter diese Yacht auf Veranlassung von Werner Mauss in Brand setzen wollten, ergibt sich daraus nicht.
- Hoffmann 82/153* Dem Zeugen Hoffmann waren auf dahingehende Fragen solche Informationen an die griechischen Behörden auch nicht bekannt.
- Pilleri 88/11* Das Appellationsgericht Dodekannes verurteilte Pilleri wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und wegen versuchter vorsätzlicher Brandstiftung zu einer Gesamtstrafe von neun Jahren Zuchthaus und den Begleiter Langenitz wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und wegen versuchter vorsätzlicher Brandstiftung zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren Zuchthaus. Später wurden diese Strafen in der Rechtsmittelinstanz vom Areo Pag in Athen reduziert und zwar auf vier Jahre für Pilleri und auf drei Jahre für Langenitz.
- Pilleri 88/12* Am 29. März 1985 wurde Pilleri aus der griechischen Haft nach Deutschland ausgeliefert.
- Müller 83/20* Einige Wochen nach der Festnahme flogen KHK Hoffmann und einer seiner Mitarbeiter, KHM Menzler, nach Griechenland, nach Kos, um dort Pilleri im Untersu-

- Hoffmann 72/75* chungesgefängnis zu vernehmen. Seinen Mitarbeiter hatte Hoffmann, wie er den Ausschuß wissen ließ, nach taktischen Gesichtspunkten ausgesucht. Es habe sich um einen ganz jungen Kriminalbeamten gehandelt. Er habe gedacht, einer von ihnen müsse doch Kontakt kriegen. Dieses „Spiel“ sei „ja kriminaltaktisch üblich“.
- Schr. LReg v. 14.11.88* Die Reise nach Kos führten Hoffmann und Menzler nicht mit der Maschine von Werner Mauss, sondern mit einer Linienmaschine vom 22. bis zum 27. November 1981 durch.
- Pilleri 88/27* Zu dieser Zeit war Pilleri in einem Untersuchungsgefängnis auf Kos untergebracht. Die Verhältnisse dort schildert Pilleri mit folgenden Worten: „Da war ich fast 14 Tage krank in einem Schuppen. Es war dreckig. Die Schweine in Deutschland sind besser untergebracht als dort, wo ich geschlafen habe, als Hoffmann gekommen ist. Es war im Winter . . . nur mit einer Decke. Ich habe gefroren.“
- Pilleri 88/47* In diesem Gefängnis versuchten Hoffmann und Menzel an zwei Tagen, Pilleri zu einer Aussage zu bewegen. Die Vernehmungen wurden in Anwesenheit eines griechischen Beamten durchgeführt und dauerten jeweils mehrere Stunden. Hoffmann gelang es trotz der „kriminaltaktischen Maßnahme“ einer Mitnahme von KHM Menzler, trotz Vorhalt belastender Momente und trotz eines indirekten Hinweises, er könne eine Auslieferung nach Deutschland erreichen, nicht, Pilleri oder Langenitz zu einer Aussage zu bewegen. Bei den beiden sei er richtig abgeblitzt, wie Hoffmann berichtete. „Dann bin ich nach Hause gekommen ohne die sogenannte Lebensbeichte, gar nichts habe ich gehabt“.
- Hoffmann 82/75*
Pilleri 88/47, 89
Hoffmann 82/71
Hoffmann 82/120
Hoffmann 82/71 Die Verhältnisse im griechischen Gefängnis zeigten sich auch darin, daß Pilleri hier offenbar mehrfach mißhandelt wurde. Diese Mißhandlungen führte Pilleri, wie er später der Zeugin KHK'in Labrenz erzählte, auf Hoffmann zurück. Vor dem Ausschuß gab er allerdings an, von den deutschen Polizeibeamten während der Vernehmungen nicht körperlich mißhandelt worden zu sein.
- Labrenz 89/35*
Labrenz 89/27
Pilleri 88/12 Die Zeugin Labrenz berichtete aber von einem Gespräch mit Pilleri, der gesagt habe: „Da steckt nur dieser Hoffmann dahinter. Hoffmann hat mir das eingebrockt.“
Offenbar ließ Pilleri seinen Verdacht, die Mißhandlungen gingen auf Hoffmann zurück, auch seine Familie wissen. Jedenfalls wurde Hoffmann von der Lebensgefährtin Pilleris und von dessen Geschäftspartner Lorello später angesprochen und beschuldigt, er habe Pilleri „die Zähne ausschlagen und die Hände brechen lassen“.
- Hoffmann 82/71, 73, 78* Einige Zeit nach den Vernehmungsversuchen von Hoffmann signalisierte Interpol Athen, nunmehr sei Pilleri aussagebereit, so die Aussage des Zeugen KD Müller. Pilleri habe jedoch geäußert, Hoffmann wolle er nicht sehen. Deshalb habe er beschlossen, selbst nach Kreta zu fliegen, wo Pilleri zu der Zeit einsaß. Dort habe er Pilleri vernehmen wollen.
- Müller 83/45* Es fügte sich, daß Mauss zu dieser Zeit in dem Ermittlungskomplex „Düe“ ebenfalls nach Griechenland fliegen mußte, so daß KD Müller und dessen Bekannte Frau Schünemann „sich mit hinten reinsetzten, weil die Maschine sowieso flog“, so der Zeuge Mauss.
- Mauss 77/108 f.;*
79/27 Dieser Aufenthalt von KD Müller in Griechenland dauerte vom 19. bis zum 23. Juli 1982.
- Schr. LReg v. 14.11.88*

Müller 83/47

KD Müller begab sich in das Gefängnis auf Kreta in Begleitung einer Dolmetscherin, wie er äußerte. Die Notwendigkeit einer Dolmetscherin habe sich aus einer Bemerkung Hoffmanns ergeben, der einmal gesagt habe: „Der Pilleri kann Deutsch sprechen, aber nur wenn er will“.

*Müller 84/22**Pilleri 88/11*

Die Anwesenheit einer weiblichen Person bei den Vernehmungen durch Müller schilderte auch Pilleri; dieser ging jedoch davon aus, daß es sich um die Sekretärin von Müller handelte.

Müller 83/21

Auch Müller erhielt keine wesentlichen Erkenntnisse von Pilleri oder Langenitz, wie er berichtete. Der Italiener habe nur gesagt, daß er nicht verstehe, weshalb er festgenommen worden sei; es stimme nicht, daß er und sein Begleiter mit Benzin eine Yacht hätten abbrennen wollen.

Müller 83/45

Nach seiner Rückkehr in Hannover – den Rückflug habe er wieder mit Mauss durchgeführt – habe er über seine Erkenntnisse einen Vermerk geschrieben und der Sonderkommission zur Verfügung gestellt.

Formelle Rechtshilfeersuchen an die griechischen Behörden waren weder für die Vernehmung durch Hoffmann und Menzler noch für die Vernehmung durch Müller gestellt worden.

Weitere Ermittlungen und Ergebnisse der Sonderkommission

*Hoffmann 82/116**Müller 83/42**Labrenz 89/9 f.*

Der in Griechenland festgenommene und verurteilte Diskothekenbesitzer Pilleri war eine der Zielpersonen von Mauss in der italienischen Gruppierung, die andere Zielperson war Lorello. Nach der Einschätzung von Hoffmann stellte Pilleri die unterste Ebene der Bande dar, den Arbeiter, während Lorello Führungspositionen in Norddeutschland wahrnahm. Lorello habe „ungefähr das mittlere Management in diesem Bereich verkörpert“, so auch der Zeuge KD Müller.

Die Zeugin KHK'in Labrenz meinte dagegen, sie könne nicht sagen, ob Pilleri der stärkere gewesen sei oder Lorello die größere kriminelle Energie gehabt habe. Lorello sei aber immer irgendwie noch raffinierter gewesen, so daß man gegen ihn eigentlich nicht gut weitergekommen sei.

*10 Js 1330/80 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 22 ff.*

*Mauss 77/90**Hoffmann 82/57*

*10 Js 1417/81 StA
Oldenburg Bd. I
Bl. 77 f.*

Die Spitze der Gruppierung stellten weder Pilleri noch Lorello dar, so die Ansicht der Ermittler, sondern andere Kreise, möglicherweise auch Personen in Italien, so jedenfalls der Zeuge Mauss. Gegen diese Personen bestanden zwar Verdachtsmomente, die sich aber nicht zu einem hinreichenden Tatverdacht verdichteten.

Lorello wurde, so der Zeuge Hoffmann, „zum richtigen Zeitpunkt mit Alltagsarbeit geschäft“. Es habe auf einmal in Norddeutschland, in Schwanewede gebrannt und die Täter der untersten Ebene hätten eine telefonische Rückmeldung an Lorello gegeben. Diese Rückmeldung wurde von der Polizei mitgehört. Auf diese Weise sei man an die Brandstifter und an Lorello als Anstifter gekommen, habe also wirklich mit Kleinarbeit die Täter ermittelt.

*Labrenz 89/14 f.
Labrenz 89/15*

Die Zeugin Labrenz ergänzte, es seien ungefähr 20 Telefonüberwachungen geschaltet gewesen. Daraus habe man entnehmen können, daß Aktivitäten von Lorello erfolgten. Man habe feststellen können, daß für ein Restaurant in Schwanewede eine Brandstiftung geplant gewesen sei. Man habe allerdings dieses Objekt zunächst nicht eingrenzen können.

10 Js 1417/81 StA
Oldenburg Bd. V
Bl. 162 ff., 180 ff.

Aus den Akten des betreffenden Strafverfahrens ergibt sich, daß Lorello drei Landsleute angeworben hatte, für eine Belohnung von jeweils 10 000 DM eine Pizzeria und eine Diskothek in Brand zu setzen, die seinen eigenen Betrieben konkurrierten. Bei den drei Angestifteten handelte es sich um zwei Brüder und deren Schwager, die bereits seit Jahren in Deutschland lebten, zum Teil Familien zu versorgen hatten und arbeitslos waren.

10 Js 1417/81 StA Oldenburg Bd. I Bl. 68 ff., 71 ff., 74 ff.

Wie sich aus mehreren Telefonüberwachungsprotokollen ergibt, konnten sich die drei potentiellen Brandstifter nicht gleich zur Tat entschließen, sondern sahen sich die ihnen genannten Objekte mehrfach an und fragten einige Male telefonisch bei Lorello nach, wie vorgegangen werden könnte und wie dieses oder jenes Hindernis zu überwinden sei.

10 Js 1417/81 StA
Oldenburg Bd. V
Bl. 185

Nachdem die drei Italiener von Lorello Geld erhalten hatten, um Benzin für die Brandstiftung zu kaufen, zündeten sie dann am 20. September 1981 doch die ihnen genannte Pizzeria an. Bei dieser Tat erlitten zwei der Italiener Brandverletzungen, weil sie die beim Inbrandsetzen des Benzins entstehende Stichflamme unterschätzt hatten.

a.a.O. Bl. 191

Die Täter konnten innerhalb kurzer Zeit ermittelt werden, weil der Pkw, mit dem sie bei ihren Erkundungsfahrten am Tatort waren, dort Zeugen aufgefallen war. Durch die Autonummer und den Namen des Halters ließen sich dann Verbindungen zum Inhalt abgehörter Telefongespräche herstellen.

10 Js 1417/81 StA
Oldenburg Bd. II
Bl. 1 ff.

Am 19. November 1981 erging Haftbefehl gegen Lorello und die drei anderen Täter, am 28. November 1981 wurden sie festgenommen.

Das Landgericht Oldenburg verurteilte die Täter zu hohen Freiheitsstrafen von sechs bzw. vier Jahren, Lorello erhielt eine Freiheitsstrafe von acht Jahren.

Das hier geschilderte Täterverhalten läßt ebenso wie die Person des in Griechenland festgenommenen Langenitz oder die persönlichen Daten der ebenfalls als Brandstifter angeworbenen Italiener Melis, Camba und Puddu doch erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob die von der Soko Zitrone und von Mauss angenommene hohe Professionalität in Struktur und Arbeitsweise der Tätergruppe tatsächlich immer vorhanden war. Die Brandstifter, die Angehörigen jener Gruppe also, die Werner Mauss geheimnisumwoben als „die Illegalen“ bezeichnet, waren ambulante Gemüsehändler auf Sardinien, Betreiber italienischer Lokale in Norddeutschland, arbeitslose Italiener und in einem Fall ein Deutscher, der mit Brandstiftungen bislang jedenfalls nichts zu tun gehabt hatte.

Auch die dem Ausschuß bekannt gewordenen Vorbestrafungen der Täter geben nur in einigen Fällen Aufschluß über bisher gezeigte kriminelle Energien.

Keiner der Verurteilten war bereits wegen Brandstiftungsdelikten in Erscheinung getreten, einige waren bislang auch gänzlich unbestraft.

Soweit Informationen über die aus Sardinien nach Frankfurt eingereisten potentiellen Täter Camba, Puddu und auch Melis vorliegen, war von diesen einer „unbestraft“, einer in Italien „bestraft“ und einer hatte wegen „verbotenen Fischens“ eine Strafe von fünf Monaten erhalten.

Von den vier im Zusammenhang mit der Brandstiftung in Schwanewede verurteilten Tätern hatte allerdings Lorello ein nennenswertes Strafregister aufzuweisen, beginnend mit einer Beförderungerschleichung über Zuhälterei und ge-

meinschaftlichen Raub bis zu gefährlicher Körperverletzung, Verstoß gegen das Waffengesetz und auch Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Ein anderer dieser Täter war in Italien wegen gemeinschaftlichen Raubes und gefährlicher Körperverletzung sowie in Deutschland wegen versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls in einem besonders schweren Fall verurteilt worden. Ein weiterer Täter war vordem nur einmal jugendrichterlich in Erscheinung getreten, der vierte Täter war unbestraft.

Von zwei in anderen Sachen Verurteilten war einer unbestraft, der andere einmal wegen Hehlerei und einmal wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis bestraft worden.

Trotz der Festnahme von Lorello und einiger von ihm beauftragter Brandstifter, trotz der Verurteilung von Pilleri und Langenitz in Griechenland war eine umfassende Aufklärung der von der Soko zu untersuchenden Fälle noch nicht erfolgt, unter anderem auch deshalb nicht, weil es nicht gelungen war, den vermuteten Hintermann und Kopf der Bande in Norddeutschland zu überführen. Insbesondere stieß die Soko diesbezüglich bei allen ihren Vernehmungen auf Schweigen bei den italienischen Tätern.

Labrenz 89/9

Labrenz 89/15

Hoffmann 82/109

*Schr. RA Wenzel v.
7.4.89 an die StA
Hannover, an den PUA
m. Schr. v. 12.4.89, S. 3*

Im Jahre 1982 erneuerten Hoffmann und Mauss deshalb den Versuch, einen Deutschen, den sie in die Aktivitäten der italienischen Bande verstrickt glaubten, zu überführen – in der Hoffnung, von diesem eine Aussage zu erhalten. Es handelte sich um den Autohändler, von dem oder über den Mauss bereits drei gestohlene BMW gekauft hatte. Mauss meinte in einem Anwaltsschreiben vom 7. April 1989, Hoffmann habe ihm nach Rücksprache bei Staatsanwalt Dr. Reents „etwa im März 1982 in einem persönlichen Gespräch den Anschlußauftrag erteilt“, mit diesem BMW-Händler konspirativen Kontakt aufzunehmen.

a.a.O. S. 2

Er habe ihn dann etwa im April 1982 unter dem Namen „de Troch“ angerufen und ein Treffen in Brüssel vereinbart, das sein Gesprächspartner aber nachträglich abgesagt habe. Beide hätten dann eine neue Verabredung in Hamburg getroffen, zu der der Autohändler aber nicht erschienen sei.

Hoffmann 82/109 f.

Hoffmann 82/110

Der Grund für die Verabredungen wird von Mauss nicht mitgeteilt. Der Zeuge Hoffmann äußerte, daß Mauss dem Autohändler angedroht habe, ihm die drei gekauften und gestohlenen Fahrzeuge vor die Tür zu stellen, „wenn Du nicht aussagst“. Dieser habe sich davon aber wohl nicht einschüchtern lassen, sondern sei zur Polizei gegangen und habe gesagt, er werde bedroht. Er habe um polizeiliche Ermittlungen gebeten.

Hoffmann 82/110

Am 19. Oktober 1982 begaben sich wegen dieser Bitte um polizeilichen Schutz KHK Hoffmann und der Polizeibeamte van Aalst zu dem BMW-Händler und schlossen dort ein Tonbandgerät an, weil an diesem Tag ein Anruf des „de Troch“ erwartet wurde. Von dieser Maßnahme war Mauss über Hoffmann informiert.

*Schr. RA Wenzel
v. 7.4.89 S. 3 f.*

Obwohl die von Mauss geplante Aktion mit der Anzeige des BMW-Händlers bei der Polizei gescheitert war, rief Mauss – so seine Erklärung in dem erwähnten Anwaltsschreiben – trotzdem dort an, um seine Legende nicht zu zerstören und keinen Verdacht zu erwecken, daß er mit der Polizei zusammenarbeite und von dieser über die polizeilichen Maßnahmen informiert worden sei. Er habe mit dem Autohändler zum Schein eine Verabredung getroffen, die aber natürlich von beiden Seiten nicht eingehalten worden sei.

12 Js 37 645/88 StA
Hannover SH VII

Es gelang damit nicht, über den Autohändler weitere Hintermänner zu ermitteln. Auch das Verfahren gegen den Händler selbst wurde später, nach Abgabe des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft Oldenburg an die Staatsanwaltschaft Bremen, eingestellt.

Reents 80/7

10 Js 1417/81 StA
Oldenburg Bd. VI
Bl. 124

In Griechenland wurden Pilleri und Langenitz verurteilt, in Deutschland insgesamt neun Täter zu Freiheitsstrafen zwischen zwei und 12 Jahren. Der wohl ranghöchste Täter innerhalb der italienischen Gruppe, der ermittelt werden konnte, Lorello, erhielt eine Freiheitsstrafe von acht Jahren, die er allerdings nur zur Hälfte verbüßt hat. Danach wurde er auf Bewährung entlassen und bekam ein Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik Deutschland.

Burghard 86/114

In der Nachbetrachtung sind als Erfolg der Sonderkommission Zitrone die Ermittlung einer Reihe von Brandstiftern und die Aufklärung einiger Brandstiftungstaten festzuhalten. Nicht gelungen ist ihr die Feststellung etwaiger zu Beginn der Ermittlungen vermuteter Hintermänner.

Andererseits hörten, wie der Zeuge Burghard berichtete, nach den Festnahmen von Pilleri und Lorello die Taten auf. „Dann war dieses Problem Brandstiftungen in Pizzerien pp. erledigt. Daraus schließe ich so ganz salopp: Wir hatten die Richtigen.“

5. Fall „Tiemeyer“

Neben seiner Mitarbeit bei der Sonderkommission Zitrone war Werner Mauss auch in einem Betrugskomplex für die Kriminalpolizei Siegburg tätig.

Einer der Verdächtigen in diesem Komplex, Tiemeyer, wurde im Mai 1981 festgenommen und in die JVA Celle II verbracht. Dort suchte ihn Mauss am 29. Juli 1981 in Begleitung eines Beamten des Landeskriminalamtes auf und führte ein Gespräch mit ihm.

Anschließend sprach Mauss mit mehreren ihm von Tiemeyer benannten Zeugen und veranlaßte sie, ihre Aussagen vor einem Notar eidesstattlich zu versichern.

Dieser Sachverhalt war bereits Gegenstand einer vom 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Niedersächsischen Landtages geführten Untersuchung. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dargestellt in dem Bericht des 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Drucksache 10/5900.

Gegenüber diesem Bericht haben die Untersuchungen des 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses neue Erkenntnisse nicht zutage gefördert. Auch die Vernehmungen der Zeugen Werner Mauss und Margret Shalaby, die erst dem 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß möglich waren, haben abweichende Erkenntnisse nicht erbracht.

Deshalb kann an dieser Stelle auf die Ausführungen des 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Bezug genommen werden.

6. Fall „Raubüberfall Düe“

Auch diesen Komplex hat bereits der 10. Parlamentarische Untersuchungsausschuß untersucht und über seine Untersuchungen dem Landtag in der Drucksache 10/5900 Bericht erstattet.

In diesem Komplex sind jedoch seit Erstattung des Berichts sowohl in dem dazu durchgeführten Strafverfahren als auch in den Untersuchungen des 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses neue Entwicklungen eingetreten.

Der ursprünglich vom Landgericht Hannover wegen einer von diesem Gericht angenommenen Beteiligung an der Tat verurteilte Juwelier Düe ist nach Aufhebung des Urteils durch den Bundesgerichtshof vom Landgericht Braunschweig freigesprochen worden; dieser Freispruch ist nach Rücknahme einer von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision rechtskräftig geworden.

Zudem standen dem Untersuchungsausschuß zur Vernehmung drei Zeugen zu Verfügung, die der 10. Parlamentarische Untersuchungsausschuß nicht vernehmen konnte. Zum einen handelt es sich dabei wiederum um Werner Mauss und seine geschiedene Frau Margret Shalaby, zum anderen um den Versicherungsdirektor der Mannheimer Versicherung, Siegfried Kläre. Der Zeuge Kläre hatte seine Ladung als Zeuge vor dem 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß in dem bereits in der Einleitung erwähnten verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten und war erst im Verlaufe der Sitzungen des 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vor dem Bundesverwaltungsgericht endgültig unterlegen. Im Anschluß an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stellte sich auch dieser Zeuge dem 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu einer Vernehmung zur Verfügung.

Im folgenden wird nochmals der Bericht des 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Bezug genommen. An den Stellen, wo dem 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zusätzliche Erkenntnisquellen offen waren und Erkenntnisse gewonnen werden konnten, sind diese eingefügt.

„Am 31. Oktober 1981, einem Sonnabend, gegen 9.35 Uhr, wollte ein Postzusteller dem Juwelier Friedel, gen. René, Düe in dessen Geschäft im Gebäudekomplex des Cafés Kröpcke, Hannover, Ecke Rathenau-/Luisenstraße, zwei Wertbriefe überbringen. Da er die Eingangstür verschlossen fand und auf sein Klingeln auch nicht geöffnet wurde, trat er näher an die in der Tür befindlichen Glasscheibe heran; dabei sah er Düe mit abgewandtem Gesicht im Innern des Ladens auf dem Fußboden liegen.

Der Postzusteller vermutete, daß Düe überfallen worden sei. Er setzte sich mit dem Inhaber eines benachbarten Antiquitätengeschäfts in Verbindung, und dieser alarmierte die Polizei. Wenig später verschafften sich mehrere Beamte, die teils der Schutz- und teils der Kriminalpolizei angehörten, Zutritt zu dem Juwelierladen. Sie fanden dort den Inhaber Düe noch immer am Boden liegen. Er hatte eine größere Schwellung mit Blauverfärbung oben auf dem Kopf; von dort zog sich eine schmale Blutabrinns spur die Stirn hinunter; vor seinem Mund lag Erbrochenes. – Auf der Empore des Ladens lag auf dem Boden die Mutter des Juweliers, Lydia Düe; sie war mit einem Paketklebeband umwickelt.

Der Tresor des Geschäfts stand offen; vor ihm lagen zahlreiche mit Samt ausgeschlagene Kästen (sog. Etalagen), die größtenteils leer waren, sowie einzelne Schmuckstücke und Uhren.

Um die Mittagszeit wurde dem Zeugen Kriminalhauptkommissar Mäuser, Polizeidirektion Hannover, die Führung der Ermittlungen übertragen. Die Polizei ging zunächst davon aus, daß der Juwelier Düe Opfer eines Raubüberfalls geworden sei. Dieser berichtete dem Zeugen Mäuser, der ihn wenig später im Nordstadt-

Krankenhaus aufsuchte, er habe vor seinem geöffneten Tresor gestanden, um die Auslagen für die Schaufenster zu entnehlen, als jemand geklingelt habe. In der Annahme, es handele sich um einen von ihm erwarteten Geschäftsfreund aus Italien, habe er den Türöffner betätigt. Es seien jedoch zwei ihm unbekannte Männer hereingekommen. Einer von ihnen habe ihm in den Magen und dann auf den Kopf geschlagen, so daß er bewußtlos hingestürzt und erst im Krankenhaus wieder „wach“ geworden sei.

Für die Tage um den Monatswechsel Oktober/November 1981 hatte René Düe eine besondere Schmuck- bzw. Juwelenausstellung in seinem Geschäft vorbereitet, auf die er durch eine Zeitungsanzeige und besondere Einladungskarten hinwies. Im Hinblick auf diese Ausstellung war der im Geschäft vorhandene Schmuckbestand, insbesondere durch Hereinnahme von Kommissionsware, gegenüber dem üblichen ganz erheblich gesteigert. Den gesamten Schmuck – Eigenware, Kommissionsware und Privatschmuck – hatte der Juwelier, anders als bei früheren Gelegenheiten, zu hundert Prozent gegen Beraubung versichert, und zwar bei der Mannheimer Versicherung.

Auf deren Wunsch begannen die Schwester des Juweliers, Marion Düe, und deren Verlobter, Hans-Joachim Busse, schon bald nach dem Geschehen am Morgen des 31. Oktober 1981 mit der Ermittlung der im Geschäft seither nicht mehr vorhandenen Schmuckstücke und ihres Wertes. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus beteiligte sich auch René Düe an dieser Arbeit. Er meldete der Mannheimer Versicherung am 27. November 1981 folgenden Schaden (Einkaufspreis):

- Eigenware rd. 6,6 Mio. DM,
- Kommissionsware rd. 6,5 Mio. DM,
- Privatschmuck rd. 0,5 Mio. DM.

Insgesamt wurden ca. 3 400 Einzelstücke als verlustig bezeichnet.

Für die polizeilichen Ermittlungen, die sich zunächst gegen „unbekannt“ (wegen Raubes zum Nachteil des Juweliers Düe) richteten, war schon in den ersten Novembertagen 1981 bei der Polizeidirektion Hannover eine Sonderkommission, die „SoKo Düe“, eingerichtet worden. Ihr Leiter war der Zeuge Kriminalhauptkommissar Weiß. Die Sachbearbeitung oblag dem Zeugen Kriminalhauptkommissar Mäuser. Außerdem wurden der Sonderkommission einige weitere Kriminalbeamte zugeteilt.

Im Verlauf der Ermittlungen kam dann der Verdacht auf, daß der Juwelier René Düe den von ihm geschilderten Raubüberfall möglicherweise nur vorgetäuscht habe, weil er die Mannheimer Versicherung um die Versicherungssumme für den angeblich eingebüßten, in Wahrheit von ihm selbst beiseite gebrachten Schmuck betrügen wollte.“

Diese Verdachtsmomente gründeten sich vor allem auf die Menge des abhandengekommenen Schmuckes, wie der Zeuge Mauss vor dem 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß angab. Den mit dieser Sache befaßten Polizeibeamten sei aufgefallen, daß die Menge der als verlustig angegebenen Schmuckstücke in der Zeit, in der die Tat erfolgt sein sollte, nicht habe eingepackt und weggetragen werden können. Zudem habe Düe sich „im Milieu“ bewegt.

„Die Staatsanwaltschaft Hannover ordnete auf einen entsprechenden Bericht der Polizei an, daß die Ermittlungen nunmehr auch gegen Düe als Beschuldigten zu

führen seien. Außerdem hatten sich außergewöhnlich zahlreiche Spuren ergeben, von denen einige ins Ausland wiesen, so daß mit Ermittlungsreisen auch außerhalb der Bundesrepublik zu rechnen war. – Aus diesen Gründen wurde das Verfahren Mitte März 1982 ins Landeskriminalamt übernommen und dort einer bereits bestehenden, mit der Aufklärung eines anderen größeren Fallkomplexes befaßten Sonderkommission „304“ unter der Leitung des Kriminalhauptkommissars Hoffmann zugewiesen.“

Hoffmann 82/179

Hoffmann wurde dann aber am 4. Juli 1982 von der Führung der Sonderkommission entbunden. Über die Gründe dieser Entbindung ist nichts bekannt geworden, anscheinend erfolgte sie aber sehr überraschend. Hoffmann schildert, man habe ihm aus heiterem Himmel ein Schreiben hingelegt, 'Einteilung der Sonderkommissionen' sei die Überschrift gewesen. In diesem Papier habe gestanden, daß die SoKo Düe nunmehr von dem Kriminalrat Schrandt geleitet würde und er lediglich noch für die zu jener Zeit auslaufende Sonderkommission Zitrone vorgesehen war. „Da war ich natürlich sauer. Drei Tage habe ich da geschimpft.“

Mauss 77/162

Der Ausschuß hatte Anhaltspunkte für die Annahme, daß für die Übernahme des Verfahrens in das Landeskriminalamt noch andere Gründe bestimmend waren, Gründe, die mit der Person von Werner Mauss und damit zusammenhängen, daß dieser seinen Arbeitsstil bei der Zusammenarbeit mit der Sonderkommission der Polizeidirektion Hannover nicht in der gewünschten Weise entfalten konnte. Wie auch der 10. Parlamentarische Untersuchungsausschuß in anderem Zusammenhang festgestellt hat, wollte der zuständige Sonderkommissionleiter Weiß die Ermittlungen in erster Linie mit den herkömmlichen polizeilichen Mittel führen und Mauss nur in einem „engen Rahmen“ tätig werden lassen.

Hoffmann 82/172

In diesem Zusammenhang scheint der folgende Vorfall von Bedeutung zu sein, den KHK Hoffmann dem Ausschuß geschildert hat. Mauss habe ihn vom Flughafen aus angerufen und gefragt, ob er nicht zu einer Tasse Kaffee vorbeikommen wolle. Er sei dann dorthin gefahren und habe Mauss in dessen Hotelzimmer am Flughafen besucht. Mauss habe von dort aus in seiner Gegenwart mit den Kollegen von der Polizeidirektion Hannover gesprochen, und Hoffmann habe diesen Gesprächen entnommen, daß Mauss schon einen Einstieg in den Fall gehabt habe. Mauss habe dann gesagt: 'Du, das wäre ein Fall; das ist nichts für die Hannoveraner. Das wäre ein Fall für Dich. Wir kennen uns doch gut. Bei diesem Fall brauchst Du doch die Klunkern nur noch einzusammeln. Dann machst Du eine Haftsache draus und schon hast Du einen tollen Erfolg.' Dabei habe Mauss die hannoverschen Kollegen schlechtgemacht.

Hoffmann 82/173

Anschließend habe Mauss ihm empfohlen, doch mal zu KD Müller, dem Abteilungsleiter im Landeskriminalamt, zu gehen und diesen auf die Überörtlichkeit der Angelegenheit hinzuweisen.

Hoffmann 82/173

Hoffmann 82/174

Wie Hoffmann weiter berichtete, habe er diesen Fall dann seinem Abteilungsleiter Müller vorgetragen, und „Müller hat gleich ja gesagt.“

Müller habe dann auch den Kontakt mit der Polizeidirektion Hannover aufgenommen. Diese habe den Fall bereitwillig an das Landeskriminalamt übergeben.

„Da es zweckmäßig erschien, die Sachbearbeitung in den Händen des mit den bisherigen Ermittlungen besonders gut vertrauten Zeugen Kriminalhauptkommissar Mäuser zu belassen, wurde dieser ins Landeskriminalamt abgeordnet. Seine Tätigkeit in dem Verfahren dauerte bis etwa Mitte 1984.“

Als bald nach dem Vorfall am 31. Oktober 1981 unternahm auch die Mannheimer Versicherung Bemühungen zur Aufklärung des Geschehens.“

Mauss 77/185

Der Zeuge Mauss berichtete in diesem Zusammenhang dem Ausschuß, die Mannheimer Versicherung habe von der Polizei den Hinweis bekommen, daß der Fall wahrscheinlich vorgetäuscht sei.

„Dabei war es ihr in erster Linie um die Frage des Bestehens einer Ersatzpflicht für den gemeldeten Schaden, um die Ermittlung und Ergreifung der Täter sowie um eine Sicherstellung der verschwundenen Schmucksachen zu tun.“

Mauss 77/184 f.

Mauss erwähnte allerdings noch andere Interessen der Versicherung an einer Aufklärung dieses Falles. Er wies darauf hin, daß ein solcher Fall nicht nur die einzelne Gesellschaft betreffe, die rückversichert sei und die regelmäßig der einzelne Fall wenig interessiere. Die Mannheimer Versicherung habe auch in diesem Fall wahrscheinlich nur einen Anteil von wenigen Prozent an dem Schadensvolumen zu tragen gehabt. Entscheidend sei vielmehr aus der Sicht der Versicherungen die Signalwirkung und der volkswirtschaftliche Schaden, der durch einen solchen Fall eintrete. Insbesondere bestehe die Gefahr, daß andere, möglicherweise leicht labile, Versicherungsnehmer sich ermutigt fühlen könnten, eine solche Tat nachzuahmen. Das wiederum hätte Einfluß auf die Höhe der Versicherungsprämie, es ergebe sich also eine Kettenreaktion.

„Wegen der außerordentlich hohen Schadenssumme beauftragte sie den auch sonst schon für Versicherungen tätig gewordenen Werner Mauss mit entsprechenden Recherchen.“

Kläre 68/8

Die Einzelheiten der Beauftragung von Werner Mauss schilderte der Zeuge Kläre, Versicherungsdirektor bei der Mannheimer Versicherung. Mauss sei seinerzeit von seiner Gesellschaft angesprochen worden, ob er in dieser Sache tätig sein könne. Er habe erklärt, daß zuvor eine Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt und dem Landeskriminalamt Niedersachsen erforderlich sei und, nachdem er diese Abstimmung durchgeführt habe, daß er tätig werden könne und werde.

Mauss 77/194

Der Zeuge Mauss schilderte den zeitlichen Ablauf der Beauftragung noch etwas detaillierter. Er habe bereits zu Anfang, als er mit der Polizeidirektion Hannover kontaktiert habe, auch schon mit der Mannheimer Versicherung über den Fall Düe gesprochen. Zu dieser Zeit habe er aber „maximal gesagt, da ist vorerst gar nichts drin“. Erst als im Februar 1982 Maßnahmen spruchreif geworden seien, die besondere Kosten erfordert hätten, habe er erneut mit der Mannheimer Versicherung gesprochen.

Kläre 68/8

Der Zeuge Kläre meinte sich hingegen zu erinnern, die unmittelbare Tätigkeit von Mauss in dieser Sache habe etwa November 1981 begonnen.

Kläre 68/9

Wie der Zeuge noch ergänzte, sei er persönlich Kontaktmann zu Mauss gewesen. Mauss habe in der Regel nachträglich Bericht erstattet, überwiegend mündlich, einige Male aber auch schriftlich.

Mauss 77/193

Mauss wurde in dieser Sache vom Landeskriminalamt an die sachbearbeitende Dienststelle, die Polizeidirektion Hannover vermittelt. Dies hat der Zeuge Mauss bestätigt. Er sei damals noch in der Sache Zitrone „halbwegs mit dem LKA befaßt“ gewesen, und das LKA habe dann den Kontakt zu Kriminalhauptkommissar Weiß hergestellt.

„Nach der Kontaktabbahnung durch das Landeskriminalamt fand bei der Polizeidirektion Hannover eine Besprechung mit Mauss und dessen Begleiterin über die möglichen Modalitäten einer Zusammenarbeit zwischen dem Privatdetektiv und der Polizei statt.

Die Polizeidirektion vergewisserte sich über die Identität des Privatdetektivs durch Rückruf bei einer von dem Zeugen Albert als 'nicht niedersächsische Behörde' gekennzeichneten Stelle. Nach dem bisherigen Stand des Untersuchungsverfahrens ist davon auszugehen, daß es sich bei dieser Dienststelle um das Bundeskriminalamt gehandelt hat.

In dieser Besprechung gingen die Vorstellungen über eine mögliche Zusammenarbeit offenkundig weit auseinander. Jedenfalls war Mauss nicht zu einer Tätigkeit in einem engen, von der Polizeidirektion Hannover vorgegebenen Rahmen bereit. Dennoch wurde der Kontakt zwischen den Beamten der Polizeidirektion Hannover und Mauss aufrechterhalten.“

Mauss 77/162

Mauss berichtete, in diesem Gespräch sei bereits beratschlagt und überlegt worden, wie man in den Komplex konspirativ einsteigen könnte. Er habe dann vorgeschlagen, man müsse im Umfeld ansetzen. Dazu sei es zu diesem Zeitpunkt, im November 1981, aber noch zu früh gewesen. KHK Weiß sei dann zu dem Schluß gekommen, daß erst einmal die polizeilichen Maßnahmen zu Ende gebracht werden sollten. Er habe geglaubt, in der Sache auch ohne ihn, Mauss, weiterkommen zu können, mit normaler polizeilicher Kleinarbeit.

Mauss 79/71

Mauss berichtete weiter, er habe bereits in diesem Gespräch darauf hingewiesen, daß Zielperson einer operativen Maßnahme der künftige Schwager des verdächtigen Juweliers, ein Mann namens Busse wäre.

Mauss 77/163

Eine weitere Besprechung mit der Polizei habe dann Anfang des Jahres 1982 stattgefunden. KHK Weiß habe gesagt, man komme nicht weiter, die Sache sehe ziemlich aussichtslos aus. Man habe den klaren Verdacht, aber keinen Beweis.

KHK Weiß habe dann gefragt, ob man zu einer Zusammenarbeit kommen könne, und er, Mauss, habe zugestimmt.

Mauss 77/162 f.

Mauss schilderte in diesem Zusammenhang dann auch seine ersten Überlegungen, mit diesen Tätern, die sich sehr ängstlich bewegt hätten und die mit vielen Ermittlungen überzogen worden seien, den Kontakt aufzunehmen. Es habe schon etwas Besonderes sein müssen, wie Mauss meinte. Er habe KHK Weiß gebeten, den gesamten Lebenslauf von Busse und insbesondere die letzten 10, 15 Jahre festzustellen. Bei diesen Ermittlungen sei man darauf gestoßen, daß Busse vor ca. zehn Jahren mit einem gewissen Weber zusammen in einem Büro einer Flughafengesellschaft gearbeitet habe. Nachdem man festgestellt habe, daß Weber und Busse zwischenzeitlich keinen Kontakt mehr gehabt hätten, habe er gemeint, Weber wäre der richtige Mann und der Aufhänger, um durch ihn mit einer Legende „den Busse und den Kreis konspirativ zu öffnen“.

„Dieser Kontakt muß über eine bloße Weitergabe von Informationen von Mauss an die Polizei hinausgegangen sein. Andernfalls ist es jedenfalls nicht vorstellbar, daß Mauss zu dem früheren Bekannten Busses, dem damaligen Leiter des städtischen Verkehrsbüros, Weber, Kontakt aufnehmen konnte.

Weber war auch an Observationen von Dñes Schwager Busse beteiligt.

Mauss ging nämlich, ebenso wie die ermittelnden Polizeidienststellen, schon recht bald davon aus, daß der angebliche Raubüberfall auf das Geschäft Düe auch von dessen Inhaber und seinen Familienangehörigen zum Zwecke eines großen Versicherungsbetruges vorgetäuscht sein könne. Er versuchte daher, in unverdächtiger Weise Kontakt zu der Familie Düe aufzunehmen und das Vertrauen des Juweliers zu gewinnen. Darauf aufbauend wollte er diesen bewegen, zumindest einige der als geraubt gemeldeten Schmuckstücke in einer Weise „auftauchen“ zu lassen, daß ein überraschender polizeilicher Zugriff Düe im Besitz der angeblichen Beute fremder Täter gefunden hätte. Zunächst veranlaßte Werner Mauss den damaligen Leiter des städtischen Verkehrsbüros, den Zeugen Oskar Weber, die Schwester des Juweliers, Marion Düe, und deren Verlobten Busse zu einem für sie kostenlosen Flug nach Australien zu bewegen.“

Mauss 77/163

Die Kontaktaufnahme mit Weber sei durch ihn selbst erfolgt, wie Mauss berichtete. Er habe Weber ganz gezielt bei dessen derzeitiger Arbeitsstelle aufgesucht und gesagt: 'Ich bin Mitarbeiter einer auswärtigen Dienststelle und ich würde sie gern einschalten. Können sie uns helfen? Wir wollen Kontakt zu dem Mann finden, mit dem sie früher im Büro zusammengessen haben.' Man habe den Weber einigermaßen in den Fall eingeweiht und dieser sei einverstanden gewesen, die Ermittler zu unterstützen.

Mauss 77/164

Weber sei mit einer Legende ausgestattet und an Busse herangeführt worden. Die Legende habe zum Inhalt gehabt, daß Weber Kontakte zu einer Gruppe in Australien besitze, jetzt aber keine Zeit habe, für diese Gruppe tätig zu werden, und deswegen jemanden suche, an den er den Reiseauftrag delegieren könne. Vom Hintergrund und von der Person Busses sei man davon ausgegangen, daß dieser Interesse zeigen könnte und anbeiße. Dies habe er auch getan.

Ziel dieser Legende sei gewesen, psychologische Momente aufzubauen, um den vermuteten Täterkreis Busse, Düe und dessen Schwester klarzumachen, daß eine Gruppe weitab vom Tatgeschehen in Hannover existiere, die in der Lage sei, Diebes- und Raubgut zu übernehmen, die Geld habe und auch in ausreichender Form über kriminelle Kontakte verfüge und selbst auch kriminell sei.

*Mauss 77/165
Hoffmann 82/175*

In dieser Vorbereitungsphase sei auch die Zuständigkeit für die Ermittlungen von der Polizeidirektion Hannover auf das Landeskriminalamt, die Sonderkommission 304 unter Leitung von KHK Hoffmann übergegangen.

Mauss 77/164

Wie von Mauss geplant, reisten Busse und die Schwester des Juweliers Düe nach Australien.

„Diese sollten, so wurde ihnen gesagt, in das Land eine wichtige Nachricht persönlich überbringen.“

Mauss 77/165

Zweck dieser Maßnahme sei gewesen, so der Zeuge Mauss, Busse und Marion Düe „durch psychologische Türen“ zu stoßen; es sei nur ein taktisches Spiel gewesen.

Mauss 77/187 f.

Praktisch sei dieses Spiel von seiner geschiedenen Frau, der Zeugin Shalaby, vorbereitet worden. Er habe einen ganz bestimmten Fahrplan vom Abholen bis zur Verabschiedung der beiden Tatverdächtigen aufgesetzt. Der sei in Australien abgearbeitet worden. Seine geschiedene Frau habe zum Schein eine Firma angemietet, einen Rolls-Royce organisiert und ein volles Programm für Busse und Ma-

Shalaby 51/132

Mauss 77/166

Mauss habe eine Wohnung in Rom für Marion Düe entworfen. Busse habe ständig neue Registrationsnummern zu tätigen gehabt, dann habe man ihn sofort wieder ins Flugzeug gesetzt und nach Europa zurückgeschickt. Auf der Rückreise, in Rom, habe er, Mauss, sich erstmals mit den beiden getroffen.

Shalaby 51/132

Die Zeugin Shalaby bestätigte diese Angaben im wesentlichen. Sie sei zwei Tage vor der Ankunft von Busse und Marion Düe in Australien gewesen, habe dort ein Büro eingerichtet und einen Wagen angemietet.

„Die Kosten der Flugtickets und andere Ausgaben dieser Reise bestritt Mauss aus dem ihm von der Mannheimer Versicherung zur Verfügung gestellten Spesenbeitrag.“

Die Flugreise der beiden Personen fand Ende März/Anfang April 1982 statt; sie dauerte fünf Tage.

Auf der Rückreise nahm Mauss, der sich 'Claude' nannte und von zwei Frauen 'Leila' und 'Alida' begleitet wurde, wie zufällig Kontakt zu Marion Düe und Busse auf.

Er spielte die Rolle eines reichen und einflussreichen Mannes, der sich u.a. auch in Versicherungsdingen gut auskenne. Als im Verlauf der rasch freundschaftlicher werdenden Unterhaltung auch der Überfall auf das Geschäft Düe zur Sprache kam, riet 'Claude', ihm etwa noch aufgefundene Schmuckstücke oder Imitationen zu geben, damit er sie in Amerika 'auffliegen' lassen könne; dann werde die Versicherung den Verdacht gegen René Düe endlich fallen lassen und die ihr obliegende Ersatzleistung erbringen. Ferner erwähnte 'Claude' die Möglichkeit eines geschäftlichen Zusammenwirkens.“

Mauss 77/166

Das „geschäftliche Zusammenwirken“ bestand nach den Angaben von Werner Mauss in dem Auftrag an Busse, einen Pkw, der angeblich mit Rauschgift im Wert von 15 000 DM präpariert gewesen sei, von Rom nach Zürich zu transportieren. Damit habe die kriminelle Aktivität dieser Personen getestet werden sollen. „Das würde ja jeder Normalbürgerliche ablehnen.“

12 Js 37645/88
StA Hannover SH VII

Für diesen Zweck wurde vom Landeskriminalamt Niedersachsen, und zwar von dem Beamten KHM Wunder, ein Pkw nach Rom transportiert. Bei diesem Pkw handelte es sich um eines der Fahrzeuge, die Mauss in dem Ermittlungskomplex „Soko Zitrone“ von dem verdächtigten BMW-Händler unter der Legende eines Hehlers für 10 000 DM gekauft hatte. Dieser Pkw erhielt ein Frankfurter Kennzeichen und wurde dem Verdächtigen Busse von Mauss in Rom übergeben. Aus der vorliegenden Dienstreisegenehmigung für KHM Wunder ergibt sich, daß die Dienstreise nach Rom vom 29. März bis zum 2. April 1982 stattfand, in dieser Zeit also auch das Fahrzeug an Mauss und von Mauss wiederum dem aus Australien anreisenden Busse übergeben wurde.

„Weitere Begegnungen zwischen Marion Düe und Busse sowie 'Claude' fanden in der Zeit vom 12. April bis zum 4. Mai 1982 in zwei Hotels auf den Kanarischen Inseln statt. Diese Treffen wurden von den Zeugen Kriminalhauptmeister Jürgen Jüttner und Kriminalhauptmeister Georg Wunder (beide LKA Hannover) überwacht.“

Die Beamten hatten die Anweisung sicherzustellen, daß 'Claude' bei seinen Begegnungen mit den Angehörigen des Juweliers nicht gefährdet werde.“

- Kaiser 85/91, 95* Der Zeuge KOR Kaiser bestätigte dem Ausschuß die damalige Vermutung, daß Mauss bei seinen Tätigkeiten erheblich gefährdet sei. Die Verdachtslage sei ihm damals von dem Abteilungsleiter Müller grob und von KHK Hoffmann im Detail erzählt worden.
- Mauss 77/181* Der Zeuge Mauss präzierte diese Gefährdungslage: „Mit der Zielperson Busse, groß, breit, wäre ich sicherlich fertiggeworden. Aber ich wußte doch nicht, ob im Hintergrund ein Kreis wartet, der mir auflauert, mir eins über den Schädel schlägt, mich zur Seite nimmt und mal fragt: 'Für wen arbeitest du eigentlich und was ist der Hintergrund?' Wenn das rausgekommen wäre, war ich tot.“
- Hoffmann 82/192* „*Sie wußten es jedesmal so einzurichten, daß ihnen ein Hotelzimmer unmittelbar neben dem von Busse und Marion Düe gemieteten Raum überlassen wurde.*
- Zu diesem stellten sie unter Einsatz eines Mikrofons eine Abhöreinrichtung her. Dabei mußten sie in dem einen Falle zunächst mit einer (aus Hannover mitgebrachten) Bohrmaschine ein Loch durch die Zwischenwand der beiden Räume schaffen.“*
- Diese Bohrmaschine hatte der Zeuge Hoffmann besorgt, wie er berichtete. Den Auftrag dazu habe er von Müller bekommen.
- Kaiser 85/93 f.* Nach den Angaben des Zeugen KOR Kaiser sollte die Bohrmaschine nicht dazu dienen, Löcher in Wände zu bohren, sondern dazu, Mithögelegenheiten anzubringen, um die entsprechenden Vorrichtungen zur akustischen Abdeckung von Mauss zu schaffen.
- Die rechtliche Zulässigkeit der Abhörmaßnahmen war innerhalb des Landeskriminalamtes umstritten:
- Hoffmann 82/215* Insbesondere der Zeuge Hoffmann hat bekundet, er habe gegen die Abhörmaßnahmen Bedenken geltend gemacht. Der Leiter des Landesfahndungskommandos, KOR Kaiser, habe jedoch diese Abhörmaßnahmen gerechtfertigt.
- Hoffmann 82/214*
- Kaiser 85/101* Der Zeuge Kaiser hat dies bestätigt. Seine Beamten hätten seinerzeit Bedenken gehabt, ob diese Aktionen rechtlich so möglich seien, und er habe ihnen dann die vergleichbare Rechtslage in Deutschland geschildert. Er sei damals der Meinung gewesen, diese Abhörmaßnahmen seien rechtmäßig. Diese Meinung könne er auch begründen.
- Kaiser 85/92*
- Kaiser 85/101* Damit bezog sich der Zeuge offenbar auf die damals im Landeskriminalamt vertretene Auffassung, Abhörmaßnahmen könnten auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden, sofern sie der Abwehr einer „Gefahr“ im polizeirechtlichen Sinne dienen.
- „Die Abhöreinrichtung war mit einem Tonbandaufnahme- und -wiedergabegerät im Zimmer der Kriminalbeamten verbunden. Sobald diese wahrnahmen, daß sich Personen im Nebenraum aufhielten, schalteten sie die Abhör- und Aufnahmeanlage ein. Wenn sie feststellten, daß sich 'Claude' bei Busse und Marion Düe aufhielt, ließen sie die Anlage in Betrieb und verfolgten den Ablauf des Gesprächs. Andersfalls schalteten sie das Gerät alsbald wieder aus. Jüttner und Wunder waren darauf vorbereitet, 'Claude' im Falle einer akuten Gefährdung zu Hilfe zu kommen.“*

- Kaiser 85/92* Wie der Zeuge Kaiser weiter erklärte, seien die spanischen Behörden über Interpol und das Bundeskriminalamt um ihre Zustimmung gebeten worden. Dies habe er sowohl von Müller als auch von Hoffmann und von Mäuser gehört. Es sei alles mündlich mit dem Chef von Interpol Madrid abgesprochen gewesen.
- Peters 85/53* Das zuständige Innenministerium habe allerdings, so der Zeuge LKD Peters, bereits in einem frühen Stadium versucht, die Entsendung eines Fernmeldetechnikers in das Ausland zu unterbinden. Man habe diplomatische Verwicklungen befürchtet und deshalb die beantragte Entsendung eines Fernmeldetechnikers zu den Kanarischen Inseln untersagt.
- Peters 85/53* In einem seine Aussage ergänzenden Vermerk vom 2. November 1988 erklärt der Zeuge klarstellend, nicht die Durchführung eines sogenannten „Lauschangriffes“ sei rechtlich vom Ministerium geprüft und untersagt worden, sondern bereits im Vorfeld die Entsendung eines Fernmeldetechnikers ins Ausland überhaupt.
- Der Zeuge Hoffmann bezweifelte vor dem Ausschuß, daß es sich bei diesen Maßnahmen tatsächlich um „Schutzmaßnahmen“ handelte. Er meinte, diese Maßnahmen seien lediglich rechtlich so hingestellt worden, „gedeichelt“. In Wirklichkeit seien dies Maßnahmen gewesen, um Busse und Düe nach den Zusammenkünften mit Mauss abzuhören.
- Shalaby 51/118* Auch die Zeugin Shalaby äußerte sich auf entsprechende Frage skeptisch. Abhöraktionen seien nicht Sache ihres geschiedenen Mannes gewesen, sondern Sache der Polizei. Damit hätten sie und ihr Mann nichts zu tun gehabt. Sie könne deshalb über den Zweck solcher Aktionen nur mutmaßen.
- Es gibt allerdings Anhaltspunkte dafür, daß zumindest anfangs mit den Abhörmaßnahmen tatsächlich nur Gefährdungen von Werner Mauss erkannt und verhindert werden sollten; später ist dann aber eine weitergehende Verwendung der Tonbandaufnahmen erfolgt.
- Jeserich 173* KOR Kaiser hatte offenbar die beiden auf die Kanarischen Inseln entsandten Beamten KHM Wunder und KHM Jüttner dahingehend instruiert, daß sie Abhörmaßnahmen nur solange durchführen dürften, wie eine mögliche Gefährdungslage von Mauss tatsächlich bestand. Aus technischen Gründen, das heißt aus Gründen des verwendeten Materials, war ein Abhören aus dem Nebenzimmer auch nur unter gleichzeitigem Mitschnitt auf einem Tonband möglich. Anderes technisches Gerät, mit dem eine Kontrolle ohne gleichzeitiges Mitschneiden möglich gewesen wäre, stand den Beamten nicht zur Verfügung.
- Jeserich 158* Aufgrund der Anweisung von Kaiser schalteten die Beamten zunächst nur bei Anwesenheit von Mauss im Nebenzimmer die Abhörgeräte ein; erst später ließen sie das Tonbandgerät auch mitlaufen, wenn Mauss sich noch nicht oder nicht mehr im Nebenzimmer aufhielt. Diese Änderung ihres Verhaltens führte Jüttner auf telefonische Beschwerden von Mauss beim Landeskriminalamt in Hannover zurück, er und Wunder seien nicht aufmerksam genug und würden nicht richtig arbeiten. Es ist zu vermuten, daß diese Beschwerden an KD Müller gerichtet wurden, der Ansprechpartner von Mauss in solchen Dingen war.
- Jeserich 175 f.* Auf diese Weise kam es zu Aufzeichnungen von Gesprächen zwischen Busse und Marion Düe, die in Abwesenheit von Mauss geführt wurden.
- Obwohl nach den ursprünglichen Vorgaben von KOR Kaiser der eigentliche Zweck des Abhörens nicht darin bestand, später die Tonbänder inhaltlich auszu-

Jeserich 178

werten, wurden sie dennoch nicht sofort gelöscht. Sie wurden vielmehr nach Hannover gebracht und – anscheinend mit Wissen von KOR Kaiser – wegen ihrer technischen Besonderheit auf gängige Tonbänder überspielt, um ihren Inhalt anschließend anzuhören und auszuwerten.

Jeserich 163

Aus diesen Erkenntnissen zieht die „Arbeitsgruppe Jeserich“ in ihrem Bericht den Schluß, die Abhörmaßnahmen dienten Beweis Zwecken im Ermittlungsverfahren.

„René Düe, dem seine Schwester und deren Verlobter von der mit 'Claude' angeknüpften Bekanntschaft sowie von den geführten Gesprächen berichteten, bat Busse, ein Treffen mit 'Claude' zu verabreden. Dieses fand (unter Beteiligung von Busse) kurz darauf in Zürich statt. 'Claude' erkundigte sich nach den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die für Düe durch die Leistungsverweigerung der Mannheimer Versicherung eingetreten waren. Er gab sich als Finanzmakler aus, der Verbindung zu internationalen Geldkreisen habe und nach jemandem suche, der für diese Geldgeber ein neues Juwelergeschäft in Deutschland aufbaue. Düe zeigte sich interessiert, eine solche Aufgabe zu übernehmen. 'Claude' erwähnte, daß zuvor der Verdacht einer Vortäuschung des Überfalls am 31. Oktober 1981 ausgeräumt sein müsse.“

Jeserich 183

Im Anschluß an diese Gespräche plante Mauss ein weiteres Treffen mit Düe in Zürich, das später aber nicht zustande kam. Dieses Treffen sollte ebenfalls von den Beamten KHM Wunder und KHM Jüttner observiert werden. Zu diesem Zweck hielten sich beide vom 13. bis zum 17. Mai 1982 in Zürich auf.

Hoffmann 82/190

Wie Hoffmann berichtete, habe er diese beiden Beamten in der Schweiz bei einem Kollegen avisiert. Die beiden hätten Deckpapiere bei sich gehabt. Von unterwegs hätten sie angerufen: „Die fahren los und riefen mich über Autotelefon an und sagten: 'Rainer, Du, sollen wir genauso auftreten wie immer?' Ich sage: 'Ja' – über Autotelefon muß man ja verdeckt sprechen“. Es habe sich herausgestellt, daß die beiden keine funktionsfähigen Abhörgeräte bei sich gehabt hätten. Kurze Zeit später habe er einen Anruf von Mauss erhalten mit dem Auftrag, in Nürnberg bei einer Firma anzurufen, um dort einen Minispion zu kaufen und mit dem Flugzeug nachzusenden. Den Auftrag habe er erledigt und die Abhörgeräte in ein Päckchen verpackt, auf dem der Deckname des Polizeibeamten Wunder gestanden habe. Dieses Päckchen hätten die Beamten noch am selben Abend auf dem Flughafen Zürich abholen sollen.

Hoffmann 82/190

Hoffmann 82/191
Mauss 77/186

Auf dem Flughafen Zürich sei das Päckchen einem schweizerischen Beamten verdächtig vorgekommen; deshalb sei die Polizei gerufen worden. Diese habe das Päckchen geöffnet und festgestellt, daß die innen befindliche Adresse gelaftet habe: „An das Landeskriminalamt Niedersachsen in Zürich“.

Hoffmann 82/191

Hoffmann berichtete weiter, er habe über die Polizei in Zürich und den Abteilungsleiter KD Müller von der Sache erfahren, habe bei Wunder angerufen und diesem gesagt, er solle sofort das Paket abholen. Als Wunder und Jüttner zur Zollstation auf dem Flughafen gekommen seien, hätten dort schweizerische Kriminalbeamte gewartet und die beiden deutschen Beamten Wunder und Jüttner festgenommen.

Mauss 77/186

Der Zeuge Mauss schilderte noch, vor der Festnahme habe der Beamte Wunder auf Befragen der schweizerischen Kripobeamten diesen gegenüber geäußert, er sei Spezialist und mache Sondereinsätze des Landeskriminalamtes Niedersachsen. Außerdem habe er sich mit einem schweizerischen Beamten gestritten und diesen verärgert. Deshalb sei er letztlich festgenommen worden.

Mauss 77/186

Mauss nahm für sich in Anspruch, „den Herrn Wunder dann über die Kontakte, über die vorher alles abgesprochen war, wieder aus dem Gefängnis bzw. aus seinem Dilemma da am Flughafen herausgeholt“ zu haben.

Hoffmann 82/191

Hoffmann allerdings meinte, „Mauss haute ab mit dem Flugzeug und meine beiden Kollegen wurden festgenommen“.

Auf die bei den Schweizer Behörden ob dieser Angelegenheit eingetretene Verstimmlung hat das Landeskriminalamt Niedersachsen sich schriftlich entschuldigt. Die Kantonspolizei Zürich erklärte die Angelegenheit damit für erledigt.

„Anfang Juni 1982 trafen sich die drei beteiligten Personen erneut, und zwar diesmal in Frankreich. Nach einem von 'Claude' bezahlten Flug bis Paris fuhren Düe und Busse mit einem ihnen dort zur Verfügung gestellten Mercedes-Pkw nach Marseille, wo ein Hotelzimmer für sie reserviert war. Wiederum kamen die Schwierigkeiten zur Sprache, die Düe mit der Mannheimer Versicherung hatte. 'Claude' riet jetzt auch Düe dazu, Schmuck im Ausland 'auffliegen' zu lassen. Der Juwelier lehnte ein solches Vorgehen jedoch zunächst ab.

Sehr eingehend sprach man sodann über die Grundzüge eines Zusammenwirkens beim Aufbau und Betrieb eines Juwelen-'Supergeschäfts' in der besten Lage Hamburgs (mit einem Warenlager im Werte zwischen 40 bis 50 Mio. DM). Auf Grund seiner Sachkunde und seines Namens sollte Düe die Dekoration, den Verkauf und die Werbung übernehmen; für Busse war die Funktion eines Geschäftsführers vorgesehen. Die von 'Claude' zunächst in Aussicht gestellte Begegnung mit seinem 'Chef', dem angeblichen Hauptgeldgeber für das geplante Geschäft, kam nicht zustande. 'Claude' berichtete jedoch von einem Gespräch mit dem 'Chef'; dieser habe sich von den Planungen begeistert gezeigt und sei mit ihnen einverstanden.“

Mauss 77/202 f.

Der Zeuge Mauss berichtete von einer weiteren „vertrauensbildenden Maßnahme“, die er gegenüber Düe in Marseille vorgenommen habe. Aus Legendenrunden habe er diesem bestimmte Schmuckstücke gezeigt, die noch aus der Sache „Zitrone“ gestammt hätten und die dort nicht hätten identifiziert werden können. Er habe gesagt: 'Ich habe gerade diesen Schmuck gekauft. Ist das was wert? Soll ich das bezahlen?' Düe habe dann gesagt: 'Das kostet das und das.'

Bei diesem Schmuck handelt es sich offenbar um diejenigen acht Brillanten, die Mauss zum Preis von 24 000 DM am 23./26. August 1981 von Pilleri erworben hatte und die mit Zustimmung der Versicherung später als „Spielmaterial“ verwendet wurden.

„Auf der Rückfahrt nahmen Düe und Busse im Kofferraum des ihnen überlassenen Mercedes-Pkw für 'Claude' acht bis zehn Gemälde mit nach Deutschland, deren Wert in den Zollpapieren mit je 20 000 DM angegeben war. Bei einem kurzen Aufenthalt auf einer Raststätte bei Saarbrücken bemächtigte sich zum Schrecken der beiden Reisenden ein unbekannter Mann des Fahrzeugs und fuhr damit weg.

'Claude' beruhigte jedoch den mit ihm gerade telefonierenden Busse, es handele sich nicht um einen Diebstahl, sondern um eine von ihm vorbereitete Aktion; daher habe alles seine Richtigkeit. In Wahrheit hatte ein niedersächsischer Polizeibeamter den Wagen fortgefahren.“

Hoffmann 82/211 f.

Es handelte sich, wie der Zeuge Hoffmann berichtete, um einen Beamten des Fahndungskommandos, der kurz nach der Wegnahme noch einen Unfall mit dem Fahrzeug verursacht habe.

„Das Fahrzeug und die Gemälde waren nämlich vom Landeskriminalamt zur Verfügung gestellt worden, um 'Claude' einen beeindruckenden Vertrauensbeweis gegenüber Düe und Busse zu ermöglichen.“

Kaiser 85/88

Diese Aktion war im Landeskriminalamt vorher im einzelnen geplant worden. Es hatte Ende Juli 1982 eine Besprechung stattgefunden, deren Inhalt der Zeuge KOR Kaiser schilderte. Teilgenommen hätten aus dem Landeskriminalamt die Beamten Hoffmann, Müller, Bertram, Linkogel und er selbst, außerdem Werner Mauss und Frau Mauss.

Kaiser 85/90

Kaiser 85/91

Mauss habe bestimmte vertrauensbildende Maßnahmen bei den Tatverdächtigen durchführen wollen und eine davon sei gewesen, eine Scheintat durchzuführen, wahrscheinlich, wie der Zeuge Kaiser annahm, um zu zeigen, daß Mauss „ein ganz Großer in dieser Branche“ sei. Hoffmann habe vorgeschlagen, einen Raub auf ein Dienstfahrzeug zu begehen, in dem die Bilder des Landesmuseums sich befunden hätten. Der Zeuge Kaiser meinte, er habe diesen Vorschlag als widersinnig empfunden und geäußert, ob er hier in einer kriminellen Vereinigung sei, so ginge das nicht. Es ginge bestenfalls ein Diebstahl des eigenen Dienstfahrzeuges.

Dieser „Diebstahl“ sei dann auch mit Billigung der Staatsanwaltschaft nach Plan durchgeführt worden.

„Sowohl auf der Fahrt von Paris nach Marseille als auch auf der Rückfahrt nach Deutschland wurden der Juwelier und der Verlobte seiner Schwester von Polizeibeamten des Landeskriminalamts Hannover unter Leitung des Zeugen Kriminalhauptkommissar Linkogel mit Hilfe einer getarnten Abhöranlage überwacht, die vor der Reise in den Mercedes-Pkw installiert worden war.“

Dem Wagen folgten jeweils zwei französische Polizeifahrzeuge, in denen außer den niedersächsischen Kriminalbeamten auch französische Polizeibeamte saßen. Zu ihnen wurden die von der Abhöranlage aufgenommenen Informationen durch Funk übertragen. Allerdings war der Inhalt der zwischen Düe und Busse geführten Gespräche wegen technischer Mängel des Abhör- und Übertragungsvorgangs nicht zu verstehen. Gleichzeitig mit dem Funkgerät wurde auch ein Kassettenrecorder betrieben, der die in dem Mercedes-Pkw geführten Gespräche aufzeichnete; die so entstandenen Bänder wurden hinterher wieder gelöscht.“

Jeserich 193

Bei diesem Einsatz konnte sich niemand darauf berufen, daß eine Gefährdungslage für Mauss bestanden habe und aus diesem Grund Abhörmaßnahmen erforderlich geworden seien, weil Mauss sich nicht in dem abgehörten Fahrzeug befand.

Es scheint auch von vornherein klar gewesen zu sein, daß bei dieser Maßnahme nicht nur abgehört, sondern die abgehörten Gespräche auch mitgeschnitten werden sollten, um sie später auszuwerten. Bei den hier verwendeten Geräten nämlich wäre ein Abhören auch ohne gleichzeitige Benutzung eines Tonbandes möglich gewesen.

„Als der Juwelier nach einigen Tagen im Verlauf eines Telefonats mit 'Claude' drängte, die Angelegenheit des Aufbaues eines Geschäfts in Hamburg nunmehr

entschiedener voranzubringen und endlich auch den von 'Claude' als seinen 'Chef' bezeichneten Hauptgeldgeber einzubeziehen, wurde ein weiteres Treffen in Nizza verabredet, das in der Zeit vom 30. Juni bis zum 7. Juli 1982 stattfand.

Wieder übernahm 'Claude' für Düe und Busse die Reisekosten und sonstigen Auslagen. In Nizza und Umgebung kam es zu mehreren Begegnungen zwischen 'Claude' und 'Alida' einerseits sowie Düe und Busse andererseits. Die Treffen fanden teils in Lokalen, teils auf einer Motoryacht statt, die 'Claude' angemietet hatte und seinen Besuchern als 'Alidas' Vater gebörend bezeichnete.

Die Yacht diente Düe und Busse auch als Wohnung während ihres Aufenthalts.

Auf der Yacht war vorher eine Abhöranlage eingebaut worden, die über Funk mit einer anderen Yacht verbunden war.“

Hoffmann 82/183

Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen berichtete der Zeuge Hoffmann davon, es sei „ein Spezialist für Abhörmaßnahmen“ mitgekommen, ein ganz junger Polizeibeamter. Dabei handelte es sich wohl um KHM Jüttner, dessen spezielles Verwendungsgebiet auf dem technischen Sektor lag.

Jeserich 164

Peters 85/50

Der Zeuge LKD Peters äußerte dazu allerdings, Hoffmann habe im Zusammenhang mit dem „Abhörspezialisten“ gewaltige Worte gebraucht. Daß man einen Abhörspezialisten habe, habe er daraus eigentlich zum ersten Mal gehört. Den habe man bei weitem nicht.

„Hier hörten Beamte des Landeskriminalamts Hannover, wiederum unter Leitung des Zeugen Kriminalhauptkommissar Linkogel, und Angehörige der französischen Polizei Gespräche zwischen 'Claude' sowie Düe und Busse mit.

Sie sahen darin eine Maßnahme zum Schutz nicht nur von 'Claude', sondern auch seiner beiden Gesprächspartner, denn sie rechneten mit der Möglichkeit, daß Personen, die womöglich hinter dem Raub bzw. dem vorgetäuschten Raub am 31. Oktober 1981 steckten, zu einer Gefahr für jede der drei Personen werden könnten. Die eingesetzte technische Anlage ließ ein Abhören der Gespräche nur bei deren gleichzeitigem Mitschneiden zu.“

Mauss 77/176

Der Zeuge Mauss hat in seiner Vernehmung zu diesem Komplex angegeben, die Federführung, der gesamte Einsatz sei von der französischen Polizei und unter Aufsicht eines französischen Untersuchungsrichters durchgeführt worden. Das Landeskriminalamt habe ein Rechtshilfeersuchen bei diesem französischen Richter in Paris gestellt, um die Gespräche auf dem Schiff in Cannes abzuhören. Danach sei alles unter Aufsicht und unter Direktion der Franzosen geschehen. „Da haben aus meiner Sicht die Deutschen überhaupt nichts machen können. Die haben keinen Zentimeter Spielraum gehabt. Der französische Richter hat jede Sekunde darüber gewacht. Der wollte noch nicht einmal, daß da ein Deutscher auch nur in der Nähe steht. Der war da sehr eigen.“

Mauss 77/180

Peters 85/50

Auch der Zeuge Peters schilderte, ihm als Einsatzreferenten im Innenministerium sei immer bekanntgegeben worden, die französische Polizei sei in das Unternehmen eingeschaltet und habe im Grunde auch die Federführung übernommen. Die deutsche Polizei habe allerdings eine bessere Technik und auch eine bessere

Fahrzeugausstattung gehabt als die Franzosen. Diese Technik sei dann üblicherweise den Franzosen bei Observationseinsätzen zur Verfügung gestellt worden.

Hoffmann 82/180

Etwas anders schildert allerdings der Zeuge Hoffmann Fragen der Führung im Verlauf der Einsätze in Frankreich. Diese Einsätze habe er praktisch als Privatmann während seines Urlaubes begleitet, weil er zum Zeitpunkt dieser Einsätze die Sonderkommission bereits abgegeben habe. Er sei „sauer auf die Art des Agierens“ von Mauss gewesen, der habe „als Untergrundmann ja nun wirklich im wahrsten Sinne des Wortes die Gang geführt. Wie General Napoleon rannte der los und die Jungs alle hinterher, ob es der Leiter von Interpol Paris oder ob das Peter Linkogel war.“

Hoffmann 82/184

Jeserich 219, 224

Die bei diesen Abhörmaßnahmen gefertigten Mitschnitte waren allerdings offenbar nur in Teilen verständlich. In anderen Teilen befand sich auf den Bändern ein Rauschen, das die aufgezeichneten Gespräche unverständlich machte. Aus diesem Grund fuhren nach dem Einsatz in Frankreich zwei Beamte des Landeskriminalamtes zum Fernmeldetechnischen Zentralamt nach Darmstadt, um dort mit Hilfe spezieller Geräte einzelne Passagen auf den Bändern hörbar oder besser hörbar zu machen. Dies gelang jedoch nicht.

„Obwohl 'Claude' erneut eine Begegnung mit dem 'Chef' in Aussicht stellte, kam es dazu auch diesmal nicht. 'Claude' wies auf aktuelle Zeitungsmeldungen über Düe und die Schließung seines Geschäfts am 'Kröpcke' sowie über eine Haussuchung bei Busse hin; angesichts dieser Ereignisse, so sagte er, sei der 'Chef' aus Sorge vor einer möglichen Beschattung wieder abgereist. 'Claude' betonte außerdem, daß die Fortdauer des Ermittlungsverfahrens gegen Düe und die Aktivitäten der Polizei gegen Busse es erschweren, mit dem Aufbau des geplanten neuen Geschäfts in Hamburg zu beginnen. Um so wichtiger sei es, den gegen Düe bestehenden Verdacht endlich auszuräumen. Er schlug deshalb erneut vor, einige als geraubt gemeldete Schmuckstücke, die sich wieder angefundnen hätten, z.B. in New York 'auffliegen' zu lassen; wenn dies geschehen sei, müsse auch die Mannheimer Versicherung endlich zahlen.“

Nach anfänglichem Widerstreben erklärte sich Düe bereit, etliche noch in seinem Besitz befindliche Uhren und Schmuckstücke im Wert von etwa 60 000 bis 70 000 DM (Verkaufspreis) an 'Claude' auszubändigen.

Dieser betonte, es werde alles hundertprozentig klappen; Düe könne volles Vertrauen zu ihm haben.“

Mauss 77/190

Der Zeuge Mauss stellte diese Begebenheit allerdings mit einer völlig anderen Rollenverteilung dar. Danach soll der Vorschlag, einen Teil der Beute in Amerika „auffliegen zu lassen“ von Düe und Busse gekommen sein, nicht von Mauss. Um sich selbst zu entlasten, hätten beide den amerikanischen Hauptlieferanten von Düe als Täter belasten wollen. Düe hätte, wie Mauss formulierte, „einen völlig unschuldigen Hauptlieferanten, der ihm vertraut hat, in New York in die Falle steuern“ wollen.

Mauss 77/173

Damit hätten Düe und Busse den Zweck verfolgt, endlich die Polizei loszuwerden, um ungestört die Beute beiseite bringen und zu Geld machen zu können. „Sie haben mich gefragt: Kannst Du das in Amerika organisieren?“

Das habe ich natürlich bejaht und habe interessiert über diese Sache gesprochen. Dann haben sie den Plan entwickelt und mir mitgeteilt, wer in Amerika in Ver-

Mauss 77/174

dacht gebracht werden sollte. ... Sie haben darüber immer wieder diskutiert und simuliert, wie denn das Landeskriminalamt hocheifrig in dem amerikanischen kriminellen Sumpf nach den verschwundenen Brillanten ermittelt und für immer verschwindet, zumindest vor ihrer Haustür.

Dann habe ich gesagt: Okay! Ich bin also auf diese Sache eingegangen.“

„Von der getroffenen Verabredung hatte Busse nichts erfahren. 'Claude' erklärte, er lege Wert darauf, daß Düe darüber weder mit Busse noch mit seiner Schwester Marion spreche. Daher solle auch der weitere Kontakt von 'Alida' mit René Düe unmittelbar (also nicht mehr über Busse) hergestellt werden.“

Kläre 68/51

Hollemann 68/73

Während der Zeit, als Mauss, Düe und Busse sich auf der Yacht in Nizza aufhielten, fand in Hannover eine Durchsuchungsaktion in der Wohnung der Mutter von Düe und in einem Zweigggeschäft auf Sylt statt. Dem lag zugrunde, daß die Sonderkommission von einem Informanten in der JVA Hamburg einen Hinweis über den Verwahrungsort des als geraubt gemeldeten Schmuckes erhalten hatte. Der Informant hatte sich über eine Gewährsperson an die Mannheimer Versicherung gewandt und 5 000 DM für diese Information verlangt.

Kläre 68/52

Die Mannheimer Versicherung, so die Zeugen Hollemann und Kläre, habe sich nach Erhalt des Hinweises umgehend mit dem Landeskriminalamt in Verbindung gesetzt, mit Kriminaldirektor Müller und dieser habe sie, weil der Informant in Fuhlsbüttel nur über einen Anwalt habe Angaben machen wollen, an einen Anwalt vermittelt, mit dem das LKA in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet hatte.

Hollemann 68/74

Kläre 68/51

Kläre 68/52

Dieser Anwalt sei zusammen mit dem Zeugen Hollemann, wie der Zeuge Kläre näher erläuterte, nach Hamburg gefahren, habe dem Informanten auf dessen Verlangen 5 000 DM in bar übergeben und die Information erhalten, wo der geraubte Schmuck versteckt sein sollte. Diese Information habe der Anwalt an das LKA weitergegeben, ohne aber die Mitarbeiter der Mannheimer Versicherung zu unterrichten.

Hollemann 68/83

Die auf die Information hin durchgeführte Durchsuchungsaktion der Polizei führte jedoch nicht zum Auffinden des Schmucks.

Mauss 77/167

Wie Mauss berichtete, habe die Mutter von Düe die Durchsuchungsaktion ihrem Sohn auf das Schiff in Nizza gemeldet. Düe und Busse seien darüber sehr aufgebracht gewesen und sie hätten ihm aus ihrer Wut heraus über die Straftat berichtet.

Welchen Inhalt dieser Bericht hatte, was Düe und Busse im einzelnen gesagt und ausgeführt haben sollen, erwähnte Mauss nicht.

Mauss 77/177 f.

Am Flughafen schließlich habe ein entscheidendes Gespräch stattgefunden, in dem Düe und Busse zugegeben hätten, sie hätten die Straftat begangen.

Dieses Gespräch habe trotz der Abhöreinrichtung deshalb nicht von dem französischen Richter und den Polizeibeamten mitgehört werden können, weil es eben nicht auf dem Schiff stattgefunden habe, sondern erst auf dem Flughafen.

„In der Folgezeit kam es zu mehreren Telefonaten zwischen 'Claude' und Düe über die Frage, wo und wie die bewußten Uhren und Schmuckstücke übergeben

werden könnten. Bereits bei einem der ersten Gespräche erwähnte 'Claude', daß er 'die Angelegenheit' in New York schon besprochen habe. Zwei von ihm geäußerte Vorschläge, den Schmuck in Salzburg bzw. in Kopenhagen zu übernehmen, lehnte René Düe ab. Andererseits fanden dessen Vorschläge, den Besitzwechsel in Westerland, Hamburg oder Hannover zu vollziehen, nicht die Zustimmung 'Claudes'. So blieb die Frage zunächst offen.

Ende Juli 1982 vereinbarten die Beteiligten, daß Düe die Uhren und Schmuckstücke am 4. August 1982 auf dem Flughafen in Hamburg einem Vertrauensmann 'Claudes' aushändigen solle.“

Mauss 77/175

Wie Werner Mauss dem Ausschuß berichtete, habe er Wert darauf gelegt, daß nicht er selbst den Schmuck von Düe übernehme, sondern jemand, der den Überbringer des Schmuckes später auch identifizieren könne, einen Zeugen. Deshalb habe er vorgeschützt, er selbst könne nicht nach Deutschland kommen, weil er hier gesucht werde. Er werde deshalb jemanden schicken.

„Für die Festlegung der näheren Einzelheiten der Übergabe (Uhrzeit usw.) wurde ein weiteres Telefonat abgesprochen. Dieses fand am 3. August 1982 statt. Dabei erklärte 'Claude', daß der Ort des Zusammentreffens mit dem Vertrauensmann 'wegen der Flugverbindungen' geändert werden müsse: Düe solle den Schmuck in einem kleinen Lederkoffer im Restaurant des Flughafens Bremen etwa gegen 10 Uhr des folgenden Tages für einen Mann namens 'Lewin' bereithalten. Der Juwelier war mit dieser Änderung und den Modalitäten der Übergabe einverstanden. Er vereinbarte mit 'Claude', daß dieser am Vormittag des nächsten Tages unter einer bestimmten Rufnummer in Brüssel ständig telefonisch erreichbar sein werde.

Als Düe am 4. August 1982 kurz vor 9.30 Uhr das Restaurant des Flughafens Bremen aufsuchen wollte, stellte er fest, daß dieses geschlossen war. Er rief 'Claude' an und fragte ihn, wie er sich nun verhalten solle. Der von diesem zunächst vorgeschlagene Weg, den Koffer mit dem Schmuck unmittelbar am Flughafen in einem Schließfach zu deponieren und den Schlüssel in einem Umschlag bei der Information für Herrn Lewin zu hinterlegen, schien dem Juwelier nicht durchführbar, weil der Koffer dann aus Sicherheitsgründen durchleuchtet worden wäre. Nach einigem Hin und Her schlug 'Claude' im Verlauf eines weiteren Telefonats, das Düe aus der Innenstadt von Bremen führte, folgende Lösung vor: Düe solle im Hotel Columbus am Hauptbahnhof ein Zimmer auf den Namen 'Schneider' reservieren lassen, dort den Koffer für Herrn Schneider abgeben und erklären, dieser sei sein Chef und werde in etwa einer Stunde eintreffen.“

Mauss 77/175

Mauss meinte, bei der Verabredung des Übergabeortes im Hotel Kolumbus habe er sofort daran gedacht, daß der Mann an der Rezeption, dem der Koffer übergeben werde, ein Zeuge sei, der dem LKA anschließend Auskunft über die Übergabeaktion werde geben können. Deshalb habe er mit Düe verabredet, den Schmuck an der Rezeption abzugeben.

„Das tat der Juwelier.

Anschließend frühstückte er in einem anderen Hotel, erhielt dort einen Anruf von 'Claude', bestätigte diesem die Ablieferung des Koffers im Hotel Columbus, besuchte noch eine Kundin und fuhr dann nach Westerland, wo er ein zweites Geschäft betrieb.

Noch am selben Vormittag wurde der Koffer im Hotel Columbus von einem Bediensteten des Landeskriminalamts Hannover abgeholt und sichergestellt. Er enthielt 15 Uhren und Schmuckstücke, die allesamt als geraubt gemeldet waren und nach den Preisauszeichnungen einen Verkaufspreis von insgesamt etwa 83 000 DM hatten. Der Juwelier Düe war nämlich an jenem Tage von seinem Eintreffen am Flughafen Bremen bis zu seiner Abfahrt über die Autobahn ständig durch niedersächsische Kriminalbeamte beobachtet worden. Schon Ende Juli 1982 hatte das Landeskriminalamt Hannover einen Hinweis der Kriminalpolizei Brüssel erhalten, daß am 4. August d.J. in Bremen Teile der 'Beute' eines fingierten Überfalls auf einen hannoverschen Juwelier namens 'Dua' den Besitzer wechseln sollten. Ferner stand am Vormittag des bewußten Tages der Zeuge Kriminaldirektor Müller vom Landeskriminalamt Hannover in kontinuierlichem Telefonkontakt mit 'Claude' (= Werner Mauss); dieser unterrichtete Müller laufend über alle mit Düe getroffenen Abreden, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit dem Koffer, der den Schmuck enthielt.

Der Juwelier Ren Düe wurde am 5. August 1982 in seinem Geschäft in Westerland festgenommen. Am 4. Januar 1984 verurteilte ihn die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Hannover wegen Vortäuschens einer Straftat, versuchten Betruges und veruntreuender Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Für den Schuldspruch war von entscheidender Bedeutung, daß Düe Anfang August 1982 im Besitz der erwähnten 15 Uhren und Schmuckstücke gewesen war, die er zuvor der Mannheimer Versicherung als geraubt gemeldet hatte. Durch Beschluß vom 16. Oktober 1984 hob jedoch der Bundesgerichtshof das Urteil der Strafkammer mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen auf; er verwies die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Braunschweig.“

Das Landgericht Braunschweig sprach Düe am 13. März 1989, also mehr als 6 1/2 Jahre nach dessen Festnahme, vom Vorwurf der Vortäuschung einer Straftat und des Betruges frei. Die erkennende Strafkammer verzichtete dabei auf eine Einvernahme von Werner Mauss.

Dieses Urteil ist rechtskräftig, nachdem die Staatsanwaltschaft eine von ihr eingelegte Revision zurückgenommen hat.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hat die Mannheimer Versicherung zur Unterstützung der Ermittlungen erhebliche Beträge investiert.

Werner Mauss hatte sie für den Fall ihrer Leistungsfreiheit gegenüber ihrem Versicherungsnehmer Düe ein Erfolgshonorar von 700 000 DM zugesichert. Dieser Betrag ist mittlerweile ca. zur Hälfte bereits ausgezahlt.

Ein Betrag in fast eben solcher Höhe, nämlich über 630 000 DM, hat Mauss von der Mannheimer Versicherung an Spesen und Auslagen erhalten. Über diese Zahlungen ist eingangs schon im Detail berichtet worden.

Daneben übernahm die Mannheimer Versicherung auch Kosten, die den Ermittlungsbehörden in dem Verfahren entstanden sind. Konkret festgestellt hat der Ausschuß drei Beträge in Höhe von 1.933,60 DM, in Höhe von 1.398 DM und in Höhe von 1.612 DM. Alle diese Beträge sind auf einem Briefbogen des LKA mit der Unterschrift des Kriminaldirektors Müller angefordert worden. Ob die Mannheimer Versicherung daneben weitere Kosten übernommen hat, kann nicht festgestellt werden.

Kläre 68/11

Kläre 68/10

Kläre 68/11, 25

Wie der Zeuge Kläre berichtete, habe der Betrag von 1.933,60 DM sich auf den Einsatz von Dienstfahrzeugen im Ausland bezogen. Für diese Dienstfahrzeuge hätten Versicherungsprämien gezahlt werden müssen, weil sich die Deckung für die Fahrzeuge nicht auf das Ausland erstreckt habe. Die Versicherungssumme sei direkt von der Mannheimer Versicherung an den Kfz-Versicherer geflossen.

Peters 85/51

Der Zeuge LKD Peters äußerte demgegenüber, dieser Vorgang sei ihm nie so recht klargeworden. Es hätte kein Problem dargestellt, im Ausland einzusetzende Fahrzeuge mit Landesmitteln zu versichern, sofern dies überhaupt notwendig gewesen wäre.

Kläre 68/11

Wie der Zeuge Kläre weiter erläuterte, sei der Betrag von 1.398 DM für Kosten im Zuge von Auslandsermittlungen und der Betrag von 1.612 DM für Kosten wegen verdeckter Ermittlungen entstanden. Die Mannheimer Versicherung habe die Kosten nicht nachgeprüft. Ihr habe es ausgereicht, daß ein leitender Mitarbeiter des Landeskriminalamtes gesagt habe, man habe Kosten für verdeckte Ermittlungen und für Auslandseinsatz aufgewandt, um diese Kosten zu erstatten.

Kläre 68/27

Kläre 68/17

Wie form- und problemlos die Anforderung im einzelnen abgelaufen ist, schilderte der Zeuge Kläre am Beispiel des Betrages von 1.612 DM. Müller habe ihn unterrichtet, er sei mit diesem Betrag in Vorlage getreten und habe gefragt, ob die Mannheimer diesen Betrag übernehme. „Ich habe dies zugesagt.“

Kläre 67/32

Folgt man den Angaben des Zeugen Kläre, so ist es durchaus die Regel, daß die Polizeibehörden mit der Versicherungswirtschaft zusammenarbeiten und von dort bestimmte Kosten ersetzt erhalten. „Gerade im V-Mann-Bereich ist es gang und gäbe, daß Gelder aufgebracht werden müssen, die von den Ländern selbstverständlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Polizei braucht diese Gelder ... V-Leute müssen bezahlt werden, müssen eingesetzt werden, und dann braucht man irgendeinen Kostenträger, und dann wendet man sich selbstverständlich an denjenigen, der letztlich Nutzen aus der Sache zieht.“

Im Bereich der Finanzierung von V-Leuten sei es nicht nur in Niedersachsen, sondern überall in der Bundesrepublik üblich, daß die Polizeidienststellen diese Gelder bei den Versicherungsgesellschaften anforderten.

Dieser Komplex „Düe“ war der letzte Fall einer umfassenden Zusammenarbeit von Werner Mauss mit niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Danach und zum Teil auch gleichzeitig gab es lediglich noch punktuelle Kontakte in zwei Angelegenheiten, die aber den bisherigen Umfang der Zusammenarbeit längst nicht erreichten.

III. Zusammenarbeit niedersächsischer Sicherheitsbehörden mit Werner Mauss in sonstigen Fällen

Bei den sonstigen Fällen handelt es sich einmal um eine Hilfestellung niedersächsischer Behörden im Zusammenhang mit der Suche nach den sog. Seveso-Fässern, mit der Mauss vom Bundeskriminalamt und wohl auch von einer deutschen Privatfirma beauftragt war, zum anderen handelt es sich um eine versuchte Kontaktaufnahme von Mauss zu dem Rechtsextremisten Udo Albrecht.

1. „Operation Ulrich“

*MI/Abt. 4, Anl. 3 z.
Schr. v. 7.2.89,
Schr. LReg v. 3.7.84*

Am 7. Februar 1982 fragte Mauss bei der Abteilung 4 des Niedersächsischen Innenministeriums, dem Niedersächsischen Verfassungsschutz, an, ob dort Interes-

se an der Befragung eines Mannes namens Udo Albrecht bestünde, der als Rechtsextremist bekannt war.

*MI/Abt. 4, Anl. 3
z. Schr. v. 7.2.89*

Gegen Udo Albrecht schwebte ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund wegen schweren Raubes und anderer Straftaten. Während eines Orts-termines im Raum Lauenburg hatte Albrecht sich am 29. Juli 1981 in die DDR ab-gesetzt, war dort jedoch „nach wenigen Wochen aus zunächst unerklärlichen Gründen freigekommen“, so der Zeuge Mahn, und hatte sich ins Ausland be-geben, nach Griechenland und in den Nahen Osten.

*Schr. LReg v. 3.7.84
Mahn 61/7*

Mahn 61/13

Albrecht war seit 1960 laufend als Straftäter in Erscheinung getreten und stand u.a. in dem Verdacht, sich als Waffenlieferant für Rechtsextremisten betätigt zu haben. Nach einer Analyse des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem April 1981 wurde allerdings seine politische Motivation in Frage gestellt. Die Analyse bezeichnete ihn als außergewöhnlich intelligenten Berufsverbrecher, dessen Motivation für sein kriminelles Verhalten viel zu sehr im politischen Be-reich gesehen werde.

*MI/Abt. 4, Anl. 3
z. Schr. v. 7.2.89*

Mahn 61/7

Mauss wandte sich also im Februar 1982 über Borrak an den Niedersächsischen Verfassungsschutz und bot an, den Aufenthaltsort von Albrecht festzustellen und mit diesem Kontakt aufzunehmen. Diese Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Albrecht wurde auch an den damaligen Abteilungsleiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Ministerialdirigent Mahn herangetragen.

Mahn 61/6

*MI/Abt. 4, Anl. 3
z. Schr. v. 7.2.89*

Nach Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft Dortmund, u.a. am 23. Februar 1982, wurde entschieden, über Mauss den Kontakt mit Albrecht zu suchen. Es bestand die Hoffnung, von diesem Erkenntnisse über terroristische Aktivitäten in arabischen Ländern und die dortigen Verbindungen zum deutschen Rechtsextre-mismus zu gewinnen. Dabei war man sich im klaren darüber, daß zwischen der Staatsanwaltschaft Dortmund und dem Niedersächsischen Verfassungsschutz durchaus konträre Interessenlagen bestanden. Während die Staatsanwaltschaft daran interessiert war, eine Auslieferung von Albrecht für das laufende Ermitt-lungsverfahren zu erreichen, hatte der Verfassungsschutz in erster Linie ein Inter-esse daran, sich vor einer Festnahme von Albrecht Informationen über dessen Kenntnisse/Aktivitäten im politischen Bereich zu sichern. Aus der Sicht des Ver-fassungsschutzes sollte also Mauss die Kontakte mit Albrecht herstellen, an-schließend sollte dieser durch Beamte des Niedersächsischen Verfassungs-schutzes vernommen werden und erst dann sollte eine Festnahme in dem an-hängigen Ermittlungsverfahren erfolgen.

Schr. LReg v. 3.7.84

Schr. LReg v. 3.7.84

*MI/Abt. 4, Anl. 3
z. Schr. v. 7.2.89*

Mahn 61/17

Entgegen der bisherigen Praxis vereinbarte der Verfassungsschutz mit Werner Mauss in diesem Fall eine Vergütung bzw. Spesenersatz, nachdem Mauss am 27. Februar 1982 mitgeteilt hatte, daß die StA Dortmund entgegen bisherigen Ab-sprachen seine Kosten nicht übernehmen würde. Mauss sollte vom Verfassungs-schutz einen Tagessatz von 1.800 DM für seine Bemühungen in dieser Angele-genheit erhalten.

Schr. LReg v. 3.7.84

Außerdem erhielt Mauss für sich und seine „1. Mitarbeiterin“ Tarndokumente auf 2 verschiedene Namen.

*MI/Abt. 4, Anl. 3
z. Schr. v. 7.2.89*

Mauss plante offenbar, den Kontakt zu Albrecht in Griechenland aufzunehmen und informierte den Verfassungsschutz am 28. Februar 1982, daß er in der Woche vom 8. bis zum 12. März nach Athen fliegen wolle, um sich dort um die Auswertung von Flugpassagierlisten zu kümmern. Auch bei einem Aufenthalt am

17. März 1982 wollte Mauss sich in Athen um eine Aufenthaltsermittlung nach Albrecht bemühen.

*Shalaby 51/138 f.
Mahn 61/8*

Borrak 64/104

Mahn 71/8

Diese Bemühungen führten jedoch nicht zum Erfolg. Es gelang Werner Mauss nicht, den Kontakt zwischen dem Niedersächsischen Verfassungsschutz und Udo Albrecht herzustellen. Wie der Zeuge Borrak sich meinte erinnern zu können, habe Mauss mitgeteilt, er könne „den Mann einfach nicht erreichen. Der sei irgendwie im Kriege verschollen“. Es wurde vermutet, Albrecht habe sich in den Nahen Osten begeben und sei dort umgekommen oder untergetaucht.

*MI/Abt. 4, Anl. 3
z. Schr. v. 7.2.89*

Am 17. März 1982 teilte die damalige Frau Mauss fernmündlich mit, es würden drei Tagessätze der vereinbarten Vergütung geltend gemacht. Diese angeforderten Kosten beglich der Verfassungsschutz durch eine Teilzahlung am 29. März und eine Restzahlung am 30. April 1982.

2. „Seveso-Fässer“

Schr. RA Wenzel v. 4.10.88

Im Jahre 1983 beteiligte sich Werner Mauss an der Suche nach den sogenannten „Seveso-Fässern“, in denen sich dioxinhaltiges Material aus dem Unglück in dem italienischen Ort Seveso befand. Diese Fässer waren heimlich vom Ursprungsort wegtransportiert worden und konnten zunächst nicht aufgefunden werden. Sie enthielten hoch brisantes und extrem giftiges Material, dessen unkontrollierte Ablagerung nicht absehbare Schäden und Gefahren nach sich ziehen konnte.

*Anl. z. Schr. RA Wenzel
v. 30.12.87*

Ausweislich einer dem Ausschuß durch den Rechtsanwalt von Werner Mauss übermittelten eidesstattlichen Versicherung von Mauss haben die Suche nach diesen Fässern „die Bundesrepublik Deutschland“ und die „betroffene Firma“ betrieben.

*Mauss 79/147
Mahn 61/28 f.*

Niedersächsische Behörden waren an der Suche selbst nicht beteiligt, haben aber in zweifacher Hinsicht Hilfestellung geleistet, wie die Ermittlungen des Ausschusses ergeben haben.

*Mauss 79/150
e.V. Mauss, Anl. z. Schr.
RA Wenzel v. 30.12.87*

Von einer Form der Hilfestellung wußte der Zeuge Mauss zu berichten. Er habe Tarnpapiere aus Niedersachsen bekommen, die „von der Bundesbehörde angefordert worden“ seien. Es sei also nur die von ihm verwendete Legende durch niedersächsische Behörden, und in diesem Fall durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz, abgeseget worden.

Mauss 79/151

Wie der Zeuge Mauss erläuterte, hätte er die Abdeckung auch von einer anderen Behörde erhalten können, allerdings sei nur „Niedersachsen“ in der Lage gewesen, ihm die benötigten Papiere innerhalb von Minuten zu beschaffen, zu transportieren und rüberzugeben, es sei alles Hals über Kopf gegangen.

Borrak 64/107

Die vom Ausschuß vernommenen Verfassungsschutzbeamten hatten nach ihren Angaben keine Kenntnis von dieser Angelegenheit. Insbesondere der Zeuge Borrak, der in anderer Hinsicht die maßgebliche Kontaktperson zu Mauss gewesen war, betonte, er sei nicht eingeschaltet worden.

Schr. LReg v. 3.7.84

Welche Papiere Werner Mauss in dieser Angelegenheit zur Verfügung gestellt wurden, ist nicht bekannt. Nach einer am 3. Juli 1984 erteilten Auskunft der Landesregierung hat Werner Mauss von der Abteilung IV des Niedersächsischen Ministeriums des Innern Tarndokumente auf drei verschiedene Namen erhalten. Welches dieser Dokumente in der Sache „Seveso-Fässer“ genutzt wurde, läßt sich daraus allerdings nicht ersehen.

- Müller 84/56* Die zweite Form der Hilfestellung in dieser Angelegenheit erhielt Werner Mauss aus dem Landeskriminalamt und hier speziell von den Beamten KD Müller und KHK Linkogel. Der Zeuge Müller berichtete, Mauss habe ihn am 1. oder am 2. Mai 1983 angerufen und zu einem Treffen nach Frankfurt gebeten. Mauss habe die Gründe für dieses Treffen fernmündlich nicht darlegen wollen, sondern nur darauf hingewiesen, daß es sich um eine Angelegenheit von sehr großer Wichtigkeit handele.
- Müller 84/57* KD Müller fuhr fort, er habe seinen Behördenleiter informiert und sei nach Frankfurt gefahren. Dort habe er von Mauss erfahren, daß es um die „Seveso-Sache“ gehe. Er habe mit Werner Mauss ungefähr fünf oder sechs Stunden darüber gesprochen. In dem Gespräch sei auch angeklungen, ob die gesuchten Fässer möglicherweise in Niedersachsen liegen könnten, in Münchehagen. Dies habe Mauss nach den Recherchen, die er bereits angestellt hätte, aber weitgehend ausgeschlossen.
- Müller 84/58* Schließlich habe man sich in dem Gespräch daran herangetastet, daß die Fässer in Frankreich liegen könnten.
- Müller 84/57* Zum Abschluß des Gespräches habe ihn Mauss, so der Zeuge Müller, noch gebeten, ihm die Unterstützung des Beamten KHK Linkogel zu verschaffen, der ausgezeichnet Französisch spreche und auch persönliche Kontakte zur französischen Polizei gehabt habe.
- Kaiser 75/98 f.* Diese Kontakte zu Linkogel stellte Müller her. Er sprach zunächst dessen Vorgesetzten KOR Kaiser an und fragte ihn, so Kaiser, „ob der Beamte mal einen Einsatz machen könnte, das käme von ganz oben. Mit 'ganz oben' habe ich damals angenommen: vom Bundesinnenministerium.“
- Linkogel 86/59 f.* Der Zeuge Linkogel berichtete, er habe zu Hause einen Anruf von KD Müller erhalten, der ihn gebeten habe, absolutes Stillschweigen über den Inhalt des Telefongespräches zu bewahren, weil es sich um eine sehr geheime Angelegenheit handele. Müller habe ihm gesagt, Mauss sei im Auftrage der Bundesregierung dabei, die Seveso-Fässer wiederzufinden. Er sei dann gebeten worden, für Mauss in Paris einen Ansprechpartner aus den Reihen der französischen Polizei zu finden.
- Linkogel 86/60* Er sei dann sofort, wie der Zeuge fortfuhr, nach Paris geflogen – entweder noch am selben Tag oder jedenfalls am nächsten Vormittag –, nachdem er sich zuvor mit einem französischen Kollegen in Verbindung gesetzt habe. Dort habe er sich in ein Hotel begeben, das für ihn schon vorgebucht gewesen sei. In dem Hotel habe er auf eine Kontaktaufnahme durch Mauss gewartet und irgendwann einen Anruf erhalten, daß wieder einmal – „ich war es inzwischen gewohnt“ – die ganze Aktion gestorben sei und er wieder nach Hause fliegen könne.
- Linkogel 86/62 f.* Die Kosten für seine Reise nach Paris, Flugkosten und Hotelkosten, habe er zunächst verauslagt, wie der Beamte Linkogel weiter berichtete. Diese Kosten seien ihm später von Mauss erstattet worden.
- Burghard 86/124* Inwieweit Müller oder Linkogel sich mit der Spitze ihres Hauses in Verbindung gesetzt haben, um die Reise nach Frankfurt und Paris genehmigt zu erhalten, konnte nicht mehr aufgeklärt werden. Allerdings war der damalige Direktor des Landeskriminalamtes, Burghard, von den Reisen wohl informiert. Er erinnerte sich vor dem Ausschuß, Müller habe ihm Bericht erstattet, daß die Seveso-Fässer wieder dagewesen seien. Müller habe gesagt: 'Chef, das hat Mauss gemacht. Mauss hat sie wiedergefunden.'

**Zu Ziffer 4
des Untersuchungsauftrages Fall „HEDTKE“**

Vorbemerkung

4. Bericht LReg/2 Der heute 63jährige Karlheinz HEDTKE aus Garbsen wurde am 21.10.1980 in seiner Wohnung unter dem Verdacht festgenommen, von 1956 bis zu seiner Festnahme eine geheimdienstliche Agententätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ausgeübt zu haben.

4. Bericht LReg/3 Das Verfahren konnte bislang nicht abgeschlossen werden, weil Hedtke sich am 21. Oktober 1981 in die DDR abgesetzt hat und sich seitdem wahrscheinlich in der DDR aufhält. Es besteht weiterhin Haftbefehl. Verjährungsunterbrechende Maßnahmen sind eingeleitet worden.

4. Bericht LReg/3 Das Bundeskriminalamt hat unter dem 22.01.1982 einen vorläufigen Schlußbericht gefertigt, in dem die bis dahin durchgeführten Ermittlungen zusammengefaßt und bewertet worden sind. Dieser Bericht ist nach der Verschlusssachenanweisung als VS-VERTRAULICH eingestuft. Durch diesen Umstand und durch die Tatsache, daß der Untersuchungsauftrag den empfindlichen operativen Bereich des Verfassungsschutzes berührt, hat sich die Landesregierung nur in sehr begrenztem Umfang in der Lage gesehen, über das hinaus offen zu berichten, was bereits bei Aufdeckung des Spionagefalles durch die Presse veröffentlicht worden ist.

Der 11. Parlamentarische Untersuchungsausschuß kann daher den nachfolgenden Bericht über den sogenannten Fall „Hedtke“ nur unter dem Vorbehalt erstatten, daß die Sachverhaltsschilderung die vertraulich zu behandelnden bzw. dem Untersuchungsausschuß nicht bekanntgemachten Umstände nicht offenbaren kann. Auch unter Berücksichtigung der dem Ausschuß bekanntgewordenen vertraulichen Unterlagen kann aber gesagt werden, daß der nachfolgende Bericht den Hergang der Ereignisse in den wesentlichen Zügen umfassend und korrekt wiedergibt.

Zur Person des Karl-Heinz HEDTKE

4. Bericht LReg/4 Hedtke pflegte sich in Bekanntenkreisen gelegentlich selbst als „zweilightige Erscheinung“ zu bezeichnen. Tatsächlich lagen der niedersächsischen Spionageabwehr Hinweise vor, daß er in den 50er Jahren Kontakte zum Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) und zu einem sowjetischen Geheimdienst hatte. Auf Grund seiner eigenen, nicht in jeder Beziehung kontrollierbaren Angaben hierzu, seines Verhaltens gegenüber den Sicherheitsbehörden und seiner Äußerungen nach der Festnahme 1980 ergibt sich insgesamt folgendes Bild:

4. Bericht LReg/4 Nach einem Besuch bei Verwandten wurde Hedtke im Frühjahr 1949 in der DDR von einer russischen Zivilstreife festgenommen und wegen Spionageverdachts einige Wochen festgehalten und vernommen. Hedtke bezichtigte sich mehrerer Mordtaten und erreichte so im August 1949 die Abschiebung in das Bundesgebiet. Dort wurde er der Kripo überstellt und von dieser bereits am Tage seiner Abschiebung entlassen.

4. Bericht LReg/4 Nach erneuter Rückkehr in die DDR im Jahre 1950 übernahm er zunächst eine Arbeitsstelle in der Verwaltung der „Freien Deutschen Jugend“ (FDJ). Mitte 1950 kam es erstmals zu Berührungen mit dem MfS. Angeblich unter dem Vorwurf,

- „einzig und allein zum Zwecke der Spionage in die DDR gekommen zu sein“, wurde Hedtke nach kurzer Haft erneut in die Bundesrepublik zurückgeschickt. Nach seiner Rückkehr bekam er Kontakte zu einem Nachrichtendienst der westlichen Alliierten. Der Zeuge Dr. Mahn hat bekundet: „Ich glaube, er war auch mal für den britischen Nachrichtendienst tätig oder wollte tätig werden. Von 1956 an war er immer irgendwo dabei, sich anzubiedern. Ob er die ganze Zeit für den Osten gearbeitet hat, weiß ich nicht“.
- Mahn 61/36*
- Der Zeuge Dr. Mahn hat hierzu gemeint, in Hedtke könne man den typischen Fall des Counterman sehen. Wenn etwa – in einem hypothetischen Fall – der Bundesnachrichtendienst Agenten brauche, könne er auch jemanden, der den Behörden der Bundesrepublik der Spionage für den Osten verdächtig sei und wieder in die DDR zurückgehe, anwerben. So tue man es doch auch umgekehrt.
- Mahn 61/45*
- Zum Jahresende 1951 reiste Hedtke – angeblich wegen akuter finanzieller Schwierigkeiten – erneut in die DDR, um durch Warenhandel zu Geld zu kommen. Hierbei wurde er von der Polizei festgesetzt und in eine Haftanstalt des MfS eingeliefert. Hedtke räumte gegenüber dem MfS seine Kontakte zu einer Dienststelle der westlichen Alliierten ein. Nach einem Jahr Untersuchungshaft wurde er wegen Spionage und Boykotttätze zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.
- 4. Bericht LReg/5*
- Während der Haft kam es zu weiteren intensiven MfS-Kontakten. Das MfS bot Hedtke an, er könne vorzeitig entlassen werden, wenn er eine Arbeitsverpflichtung unterzeichne. Hedtke ging auf dieses Angebot ein und wurde im Juli 1956 in das Bundesgebiet entlassen.
- 4. Bericht LReg/5*
- Nach seiner Rückkehr bot Hedtke sich dem niedersächsischen Verfassungsschutz als Doppelagent an. Zur Klärung seiner Person und des tatsächlichen Inhalts und Umfangs seiner Kontakte mit gegnerischen Nachrichtendiensten ging der Verfassungsschutz zunächst auf dieses Angebot ein, löste die Verbindung zu Hedtke aber im Herbst 1957, nach Angaben der Landesregierung deshalb, weil eigenmächtiges Handeln und Verstöße gegen ausdrückliche Weisungen eine „operative Führung“ unmöglich machten.
- 4. Bericht LReg/5*
- Hedtke blieb jedoch in der Folgezeit weiterhin unter Beobachtung der Sicherheitsdienste. Es mehrten sich Hinweise, die zu der Einschätzung führten, daß Hedtke ohne Abdeckung und Kontrolle durch einen westlichen Nachrichtendienst seine Kontakte zum „MfS“ fortsetzen und dabei eine geheimdienstliche Agententätigkeit ausüben werde. Im Dezember 1960 leitete die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Braunschweig ein Ermittlungsverfahren ein, das sie jedoch im Juni 1963 wegen nicht hinreichenden Tatverdachts einstellte. Gleichzeitig stellten die zuständigen Ermittlungsbehörden fest, daß etwaige strafbare Handlungen aus den Jahren 1956/1957 bereits der Verjährung unterlägen.
- 4. Bericht LReg/6*
- In den seiner Verhaftung am 21.10.1980 folgenden Vernehmungen hat Hedtke später eingestanden, jahrelang mit dem MfS und darüber hinaus auch mit einem sowjetischen Nachrichtendienst zusammengearbeitet zu haben. Die Landesregierung hat darauf hingewiesen, daß Zweifel an der Richtigkeit seiner Aussagen angebracht seien. Insgesamt könnten seine Angaben wohl nur als eine „Teiloffenbarung“ angesehen werden.
- 4. Bericht LReg/6*
- Von diesen Aussagen Hedtkes vor den zuständigen Ermittlungsbehörden ist dem Untersuchungsausschuß von der Landesregierung folgendes offenbart worden:

– Entgegen dem Ergebnis des im Dezember 1960 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens will Hedtke nach der „Trennung“ vom Verfassungsschutz (Herbst 1957) seine Zusammenarbeit mit den MfS eigenständig fortgesetzt haben. Obwohl das MfS die „Feindsteuerung“ bemerkt und ihn kurz danach ebenfalls abgeschaltet habe, sei es schon im Frühjahr 1959 nach mehrfachen Treffaufforderungen zu weiteren Kontakten und Aufträgen durch das MfS und das KGB gekommen.

In der Folgezeit habe er fast ausschließlich für den sowjetischen Nachrichtendienst gearbeitet. Dabei habe er u. a. auch eine „Abklärung“ in National-China (Taiwan) durchzuführen gehabt.

Hedtke will darüber hinaus auch die Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee in Bronze mit einer Urkunde „wegen großer Verdienste“ bekommen haben, die aber aus Sicherheitsgründen in seiner Ost-Berliner Personalakte abgelegt worden seien.

– Mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens Ende 1960 will Hedtke seine Verbindungen zu seiner Führungsstelle in Berlin-Ost aufgegeben haben, was von dort kritiklos akzeptiert worden sei.

Beruflicher Werdegang Hedtkes in der Bundesrepublik;
erste private Kontakte zu einem Beamten des Verfassungsschutzes

4. Bericht LReg/7

Hedtke hatte bis 1960 Pädagogik studiert. Dieses Studium gab er 1960 ohne Abschluß auf und übernahm eine Tätigkeit bei einer Hamburger Versicherung, der er als Landesvorsitzender einer Studentenvereinigung schon vorher bei der Beschaffung von Kundenanschriften behilflich gewesen war.

4. Bericht LReg/7
R.H. 62/15

1965 wechselte Hedtke zu einer anderen Versicherung, der Versicherungsgesellschaft Eos, und baute für diese in Hannover eine Filialdirektion auf.

4. Bericht LReg/7

Hedtke stellte Ende November 1966 Frau R.H. als Mitarbeiterin ein, deren Ehemann, J.H., beim niedersächsischen Verfassungsschutz tätig war. Die Einstellung erfolgte nach Darstellung der Landesregierung auf ein Stellenangebot hin, nach der Erinnerung des Zeugen Dr. Mahn infolge einer Bekanntschaft Frau H.'s mit dem Sohn Hedtkes.

Mahn 61/37

Die Zeugin H. hat zur Vorgeschichte und den Umständen ihrer Einstellung im einzelnen folgendes bekundet:

R.H. 62/16

Ihr späterer Ehemann sei bis 1964 bei der Kriminalpolizei in Stade gewesen. Dann sei er nach Hannover versetzt worden. Ein Jahr später hätten sie geheiratet. Sie sei ebenfalls nach Hannover gezogen und habe zunächst Arbeit bei einer Bank bekommen, dann bei einer Versicherung. Als sie dort aus persönlichen Gründen gekündigt habe, habe sie auf eine Stellenanzeige der Versicherungsfirma Eos geantwortet. Sie habe sich um die Stelle beworben und sei zu einem Vorstellungsgespräch bestellt worden, an dem außer ihr selbst Herr Hedtke und „jemand aus Düsseldorf“, d.h. „ein oder zwei andere Herren noch“, teilgenommen hätten. Einige Tage nach dem Vorstellungsgespräch habe sie dann die Zusage bekommen, die Stelle antreten zu können.

R.H. 62/14
R.H. 62/15

R.H. 62/15 ff.

Die Zeugin H. hat betont, daß sie zu dieser Zeit nicht gewußt habe, daß ihr Ehemann bei der Abteilung IV arbeitete. Sie sei davon ausgegangen, daß er bei der Kriminalpolizei beschäftigt sei.

4. Bericht LReg/7 Auch Hedtke will – so in seiner Aussage vor den Ermittlungsbehörden – von der Tätigkeit J. H. bei der Abteilung IV zunächst nichts gewußt, sondern dies erst Jahre später erfahren haben. Zunächst sei ihm nur bekannt gewesen, daß der Mann Kriminalbeamter sei.
- Mahn 61/38 f. In der Abteilung IV fiel nicht auf, daß die Ehefrau eines ihrer Mitarbeiter nun für Hedtke arbeitete. Der Zeuge Dr. Mahn hat in diesem Zusammenhang bekundet, es gebe in der Abteilung IV Regeln darüber, welche Angaben aus dem persönlichen Bereich Mitarbeiter machen müßten, um Gefährdungen des Dienstes auszuschließen. „Der Sicherheitsbeauftragte – das ist ein kleiner Apparat – prüft beim Eintritt von Mitarbeitern in die Abteilung: Was macht die Ehefrau beruflich? Wo ist sie tätig?“ Dies erfasse noch nicht den Fall, wenn die Ehefrau nachträglich berufstätig werde. Aber auch hierfür seien Sicherungen vorgesehen: Die Mitarbeiter der Abteilung IV seien verpflichtet, Änderungen im Familienstand, u.U. auch die Aufnahme einer Berufstätigkeit des Ehegatten, zu melden. Dann werde eine nachträgliche Überprüfung durchgeführt. „Nur ist die Frage, wann die Überprüfung durchgeführt wird. Die haben eine Reihe von laufenden Verfahren. Es kann durchaus sein, daß der Betreffende sagt: Ich werde das bei Gelegenheit überprüfen“. Offensichtlich sei aber letztlich die Verbindung der Frau H. zu Hedtke doch nicht aufgefallen.
- R.H. 62/6, 19 In dem Büro der Versicherungsgesellschaft Eos arbeitete Frau H. fortan mit Hedtke als ihrem Vorgesetzten, seinem Sohn und einer weiteren Mitarbeiterin zusammen.
4. Bericht LReg/7
R.H. 62/7 Nach Darstellung der Landesregierung ergaben sich aus dem Arbeitsverhältnis auch private Kontakte zwischen Hedtke und dem Ehepaar H., die jedoch in erster Linie dem Sohn Hedtke's gegolten hätten. Frau H. hat hingegen betont, daß sie und ihr Ehemann während ihrer Tätigkeit bei der Firma Eos – also bis zur Geburt ihres Sohnes im Frühjahr 1968 – keine privaten Kontakte zu Hedtke gehabt hätten. Auf Kontakte Hedtke's zu ihrem Mann angesprochen, hat die Zeugin gemeint: „Gesehen hat er ihn mit Sicherheit, wenn er mal ins Büro gekommen ist. Aber Privatkontakte hatten wir nicht“.
- J. H. 62/67
J. H. 62/67 J. H. hat bekundet: „Kennengelemt habe ich Herrn Hedtke durch die Arbeitsstelle, die meine Frau damals angetreten hat, über eine Annonce in der Zeitung. Das war quasi ein Kennenlernen des Chefs meiner Frau“. Der Zeuge H. hat weiter gemeint, bei seinen Kontakten mit Hedtke seien Dinge, die den dienstlichen Bereich betroffen hätten, „so gut wie gar nicht angesprochen worden. Er wußte auch nicht, was ich mache“. Daß diese Darstellung zutrifft, ist später von Hedtke bei seiner Vernehmung bestätigt worden: Unaufgefordert hat er erklärt, J. H. sei außergewöhnlich verschwiegen gewesen.
4. Bericht LReg/13
4. Bericht LReg/7 Bei einem dieser Kontakte zwischen J. H. und Hedtke übergab dieser dem Beamten eine Aktentasche mit eingebautem Geheimpfach, nach der Vermutung der Landesregierung um zu testen, wie der Staats- bzw. Verfassungsschutz darauf reagiere.
- J. H. 62/67 Der Zeuge J. H. hat sich an diesen Vorgang erinnert und gemeint, dies sei der einzige Punkt gewesen, „der mir damals etwas verdächtig war“. Er hat die Begebenheit wie folgt geschildert:
- J. H. 62/73 Soweit er sich entsinne, habe er die Tasche von Hedtke im Büro erhalten. Hedtke habe ihm auch gezeigt, wie die Tasche funktioniere, „d. h. daß man mit einer

Nadel oder einem spitzen Gegenstand an einer bestimmten Stelle die hintere Zwischenwand der Tasche öffnen und da etwas deponieren konnte“.

J. H. 62/67, 74 f.

Er – H. – könne sich nicht mehr daran erinnern, ob Hedtke ihm über die Herkunft der Tasche berichtet habe. Er könne nur sagen, daß er sie seinem Vorgesetzten übergeben und diesem entsprechend berichtet habe. „Ich weiß nur, daß ich im nachhinein die Tasche abgegeben habe, habe meinen Vorgesetzten gesagt, daß ich die Tasche von dem und dem erhalten habe und daß es sich um eine Tasche handelt, die wohl angeblich mal für irgendwelche Spionagezwecke benutzt worden ist, und zwar aufgrund der Innentasche, die darin versteckt war“. Sein Dienstvorgesetzter habe ihn nicht angewiesen, sich zu erkundigen, wie Hedtke an die Tasche gekommen sei und von wem er sie erhalten habe. Er – J. H. – habe sie nachher wieder zurückerhalten und sogar als Aktentasche verwendet. „Mir ist heute noch nicht ganz klar, warum diese Tasche damals überhaupt an mich übergeben worden ist, was das sollte, wo der Zusammenhang zu sehen war. Deswegen war das für mich ein bißchen merkwürdig, daß ich die Tasche nachher wieder zurück- bekommen habe. Als ich die Tasche bekommen habe, habe ich gedacht: Gut, das ist eine Tasche, die angeblich Spione haben sollten, und ich kriege die wieder zurück“.

J. H. 62/90

Sein Dienstvorgesetzter habe ihn nicht angewiesen, Hedtke zu meiden. Allerdings habe er ihm geraten, er solle im dienstlichen oder privaten Umgang Zurückhaltung üben.

J. H. 62/90

Mahn 61/32

Der Zeuge Dr. Mahn hat den Eindruck der Abteilung IV von diesem Vorgang wie folgt geschildert: „Sicher ist, daß er <Hedtke> sich diesem Mitarbeiter, den er irgendwann kennengelernt hat, – und das war das Merkwürdige an ihm – so offenbart hat, als wenn er in der Tat ein Agent sei. Er hat ihm einen Container, also eine Tasche mit nachrichtendienstlichem Verwahrgefaß, gezeigt. Der Mitarbeiter ist dann zu seinem Vorgesetzten gegangen und hat gesagt: Hier ist ein merkwürdiger Mensch aufgetaucht. – Da es aber so offenkundig war, hat der betreffende Vorgesetzte gesagt : Das scheint ein Spinner zu sein. Das lassen wir mal dahingestellt.“

4. Bericht LReg/7

Die Landesregierung hat zu dem Vorgang zusammenfassend erklärt, die Angelegenheit sei zwar – ohne die Spionageabwehr zu beteiligen – geprüft, aber im Hinblick auf Hedtke's Vergangenheit nicht weiterverfolgt worden, weil man offenbar davon ausgegangen sei, daß sich über die ohnehin bekannten Kontakte des Hedtke zu östlichen Nachrichtendiensten hinaus keine neuen Gesichtspunkte aus diesem Vorfall ergäben.

*4. Bericht LReg/7; J. H.
62/67;
R. H. 62/8
J. H. 62/89*

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Frau H. bei Hedtke im Frühjahr 1968 und der Auflösung der Filialdirektion Ende 1968 schlofen auch die privaten Kontakte des Ehepaars H. mit Hedtke zunächst ein. Weiteren Kontakt hatten sie aber zum Sohn Hedtke's, Rolf. Der Zeuge H. hat hierzu berichtet: „Der Rolf Hedtke hatte erhebliche Probleme einmal mit sich selbst, dann mit seinem Vater. Er suchte auf dieser Basis jemanden, der mit ihm über die Probleme sprach, der das Vater-Sohn-Verhältnis so ein bißchen aufarbeitet. Er hat sich in der Zeit sehr stark an uns gewandt.“

4. Bericht LReg/8

Im Frühjahr 1968 will Hedtke nach ultimativer Aufforderung durch das MfS erstmals wieder zu einem Treff gereist sein. Hier erfuhr er angeblich von seinem Führungsoffizier, der bereits um seine Kontakte zu dem „Polizeibeamten“ wußte, daß dieser in Wirklichkeit beim Verfassungsschutz arbeite.

4. Bericht LReg/8 Hedtke bekam erneut Aufträge gegen westliche Nachrichtendienste. Insbesondere wurde er angewiesen, seine Kontakte zu dem „Polizeibeamten“ weiter aufrechtzuerhalten.
4. Bericht LReg/8 Bei einem Treff Ende September 1968 erhielt Hedtke zu seinem Decknamen, seiner Ost-Berliner Deckanschrift, seiner konspirativen Telefonverbindung und seinen bisherigen nachrichtendienstlichen Hilfsmitteln (u. a. Kontaktpapier zur Fertigung von Schriften) zusätzlich Funkunterlagen und die hierzu erforderliche Ausbildung durch einen Spezialisten des MfS. (Bei einer Durchsuchung im Oktober 1980 wurden in Hedtke's Panzerschrank Unterlagen über verschlüsselten Funkverkehr aus der Zeit Oktober 1968 bis September 1969 aufgefunden. Ihr Inhalt deutet nach Angaben der Landesregierung auf Aufträge, die russische Emigrantenorganisationen betrafen).
4. Bericht LReg/8 Nach längerer Unterbrechung nahm Hedtke, der in der Zwischenzeit in die Bau- und Finanzierungsbranche übergewechselt und ab 1970 schließlich mit mehreren Firmen selbständiger Unternehmer geworden war, etwa ab 1973 die Kontakte zu H. wieder auf.
- J. H. 62/67 Der Zeuge J. H. hat hierzu bekundet, er sei 1970 für zwei Jahre zu einem Lehrgang gegangen; irgendwann danach seien er und seine Ehefrau wieder mit Hedtke in Kontakt gekommen. Dies habe seinen Grund darin gehabt, daß sie wegen der Geburt ihres zweiten Kindes eine größere Wohnung gesucht hätten und sich deshalb – wie bei anderen Bauunternehmen auch – bei Hedtke über Häuser und Eigentumswohnungen informiert hätten, zumal der Kontakt zu dem Sohn des Hedtke noch bestanden habe. „Wir haben uns in der Zeit zwischen 1975 und 1977 in verschiedenen Orten rund um Hannover einige Häuser angesehen und sind letztlich auf Hedtke zugegangen – ich glaube, von uns aus zugegangen – und haben ihn gefragt, da er Häuser gebaut hatte – wir wußten, daß er Häuser gebaut hatte –, ob er etwas Entsprechendes für uns zur Verfügung stellen könne, ob er etwas hätte mit Grundstück und entsprechendem Haus.“
- J. H. 62/78
- J. H. 62/67 f. „Dann kamen sporadisch Besuche in Schloß Ricklingen, nicht allzu häufig, einmal die Besichtigung eines Hauses in Schloß Ricklingen. Daraus hat sich nichts ergeben, bis sich dann letztlich 1977 das Ganze so weit entwickelt hatte, daß wir von ihm ein Haus gekauft haben, eine Doppelhaushälfte.“
4. Bericht LReg/8 Während dieser Zeit der Kontakte wurde J. H. durch eine Begebenheit – nach Angabe der Landesregierung im Jahre 1974 – deutlich, daß Hedtke von seiner Tätigkeit für die Abteilung IV wußte:
- J. H. 62/68 Der Zeuge H. hat berichtet: „Zwischen der Zeit 1974 und 1977, eventuell auch zwischen 1972 und 1974, hat er mal versucht, mich zu erreichen, was ihm letztlich auch gelungen ist, nachdem er verschiedene Polizeidienststellen in der Stadt Hannover angerufen hatte, wobei er dann über das Ministerium letztlich beim LfV gelandet ist, und zwar durch die Aussage irgendwelcher dort tätiger Mitarbeiter, die ich nicht kenne. Dabei hat er also herausbekommen, wo ich tätig bin. Das war also konkret der erste Moment, in dem ich klipp und klar wußte, daß er informiert war über das, was ich mache, bzw. über die Tätigkeit, die ich ausübte, bei einem quasi Geheimdienst“. Nach der Erinnerung des Zeugen H. sei äußerer Anlaß für die Bemühungen Hedtkes, ihn zu erreichen, gewesen, daß Hedtke ihm ein Maisonnette-Haus in Ricklingen angeboten hatte und er sich darauf nicht gemeldet hatte.
- J. H. 62/98

4. Bericht LReg/8
J. H. 62/75

Gleichzeitig berichtete Hedtke aber unaufgefordert auch über seine DDR-Haft in den 50er Jahren. Der Zeuge H. hat berichtet, Hedtke habe erzählt, „daß er drüben im Knast, in Bautzen oder irgendwo, fünf Jahre gesessen hat, weil er angeblich Flugblätter oder irgendetwas dort verteilt hat“.

4. Bericht LReg/8

Nach der Darstellung der Landesregierung offenbarte Hedtke zugleich auch das 1960 gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik. Hedtke habe seine Mitarbeit bei der Informationsbeschaffung aus dem Bereich des politischen Extremismus angeboten, was H. veranlaßt habe, seinen Vorgesetzten schriftlich zu unterrichten. Die Prüfung der Angelegenheit im Referat „Beschaffung“ habe ein Eingehen auf das Angebot Hedtke's im Hinblick auf dessen zwielichtige Vergangenheit als nicht ratsam erscheinen lassen. Eine weitere Abklärung der Person Hedtke's und der Umstände, die zu seinem Wissen und seinem Angebot geführt hätten, sei unterblieben. Auf Anraten seines Vorgesetzten habe H. allerdings den dienstlichen Kontakt mit Hedtke eingestellt.

Mahn 61/32

Diese Darstellung entspricht der des Zeugen Dr. Mahn: Hedtke habe sich der Abteilung IV angedient und gesagt, er könne Informationen über „bestimmte Kreise“ liefern. Dieses Angebot habe H. seinem Vorgesetzten übermittelt, „der daraufhin sagte: Lassen Sie mich mit dem zufrieden. Das können wir vergessen“. Die Spionageabwehr sei merkwürdigerweise nicht eingeschaltet worden.

Mahn 61/34

J. H. 62/121

Von dieser Darstellung weichen die Angaben des Zeugen H. in wesentlichen Elementen ab: Zwar sei er über die Haft Hedtkes durch Aktenstudium kurz vor oder nach dem Telefongespräch orientiert gewesen: „Mir ist in Erinnerung aus dieser Akte, daß er gesessen hat und daß diese merkwürdigen Aktivitäten in bezug auf die Sache in China waren“. „Ich weiß, es waren so Dinge drin, zu denen ich sagte: Mein Gott, was ist der Mann verrückt, diese Dinge mit Taiwan und Tschiang Kai-schek, den er angeblich als Student oder so etwas ähnliches besucht hatte“. Er glaube aber nicht, daß Hedtke ihm zu diesem Zeitpunkt das gegen ihn in der Bundesrepublik durchgeführte Ermittlungsverfahren offenbart habe; eine Zusammenarbeit mit der Abteilung IV habe er zu dieser Zeit nicht angeboten. Er – H. – habe dementsprechend seinen Vorgesetzten auch nur darüber informiert, daß Hedtke mit ihm telefonischen Kontakt habe aufnehmen können und von seiner Tätigkeit beim Verfassungsschutz wisse.

J. H. 62/96

J. H. 62/120 f.

J. H. 62/121

J. H. 62/82

J. H. 62/92

Der Zeuge H. hat weiter berichtet, sein Vorgesetzter, dem auch bekannt gewesen sei, daß er mit Hedtke habe bauen wollen bzw. von ihm gekauft habe, habe ihm auf seine Meldung konkret nur gesagt: „Vorsicht mit der Person. Das ist eine dubiose Persönlichkeit. Aber kein Hinweis darauf, daß ich mit dieser Person keinen Kontakt mehr haben sollte“.

J. H. 62/76

Daß man zu jener Zeit in der Abteilung IV keine umfangreicheren Vorsichtsmaßnahmen für erforderlich hielt, mag sich aus einer nach der Übergabe der Akten tasche noch verfestigten Fehleinschätzung der Persönlichkeit Hedtkes erklären, über die der Zeuge H. berichtet hat: „Aufgrund seiner gesamten Persönlichkeit konnte man das Ganze häufig auch als Imponiergehabe ansehen. Ich habe damals ja auch mit Vorgesetzten über ihn gesprochen, und zwar auch über das, was er machte, über seine Tätigkeit als Bauunternehmer, über das, was er vorher gemacht hatte, über die gesamte Persönlichkeit eigentlich. Ich muß Ihnen ehrlich sagen, keiner hat mir irgendwie einen Hinweis darauf gegeben, daß da eventuell noch etwas dahinterstecken könnte. – Ich habe einmal auf der Dienststelle selbst – nachdem mir bekanntgeworden war, daß er mal in Bautzen gesessen hatte; da mußte ja irgend etwas vorhanden sein – in seine Akte reingeschaut. Da

- J. H. 62/93 f.*
- stand ja nun drin, daß er in Bautzen gesessen hatte und daß er da unten mit Tschiang Kai-schek oder mit dem Sohn des Tschiang Kai-schek irgendwie zusammengetroffen sei und ähnliche Dinge. Das sind alles Dinge, die seine Persönlichkeit auch ein bißchen charakterisierten, dieses Imponiergehabe und ähnliches. Das Ganze paßte einfach nicht in das Bild, das man sich von einem Spion macht“. „Wie gesagt, wenn man die Persönlichkeit Hedtke kannte und das ganze Drumherum mit berücksichtigte, dann war von vornherein klar, daß er normalerweise kein Spion sein konnte oder überhaupt keiner sein konnte, der in irgendeiner Form für einen Dienst gearbeitet hat. Das war also gar nicht denkbar, so wie er sich gab, dieses Joviale, dieses nach außen hin sich immer wieder Darstellende“.
- R. H. 62/26*
- In die gleiche Richtung weist auch die Charakterisierung, die die Zeugin H. vor dem Ausschuß über Hedtke gegeben hat: „Auf eine Art war er ein sehr sprunghafter Mensch. Ich habe manchmal sogar gedacht, der spinnt. Dann wieder hatte er ein Verhalten drauf wie ein kleines Kind. Ich kann den Mann nicht einordnen.“
- R. H. 62/5, 11
J. H. 62/88*
- Im Jahre 1977 erwarb das Ehepaar H. von Hedtke, der als Bauträger auftrat, eine bereits im Bau befindliche Doppelhaushälfte. Nach den Angaben des Zeugen H. wurden ihm von Hedtke hinsichtlich des Kaufpreises keine Konzessionen gemacht; er habe den gleichen Kaufpreis bezahlt wie sein Nachbar.
- 4. Bericht LReg/9
R. H. 62/51 f.
R. H. 62/20*
- In der Folgezeit kam es zu einer Wiederbelebung der privaten Kontakte zwischen dem Ehepaar H. und Hedtke. Hedtke versuchte auch mehrfach, allerdings vergeblich, Frau H. für eine Tätigkeit in seinem Bürohaus in Wunstorf (Stiefelholz) zu interessieren.
- 4. Bericht LReg/9*
- Nach den Angaben Hedtkes im Ermittlungsverfahren traf er sich zur Zeit der „Leipziger Frühjahrsmesse 1978“ und vierzehn Tage später erstmals wieder mit Vertretern des MfS, die sich über seine Kontakte zu J. H. aktuell informiert zeigten und an weiteren Erkenntnissen interessiert waren. Bei einem weiteren Treff im Juni 1978 habe er zwei weitere Mitarbeiter des Verfassungsschutzes benannt, die ihm von H. als Bauinteressenten vermittelt worden seien.
- 4. Bericht LReg/10*
- Bei seinen Versuchen, auftragsgemäß die Kontakte zu Mitarbeitern des Verfassungsschutzes zu erweitern und zu vertiefen, kam Hedtke im November 1978 ein „glücklicher Zufall“ zu Hilfe.
- 4. Bericht LReg/10
J. H. 62/68 f.
4. Bericht LReg/10*
- Der Umstand, daß Hedtke's Sohn als Hauptsportleiter im örtlichen Schützenverein, in dem auch J. H. Mitglied war, die Benutzung der dortigen Schießanlagen auch Nichtmitgliedern ermöglichen konnte, führte dazu, daß H. im Verfassungsschutz einen Betriebsausflug für seine Kollegen organisierte, der nach einem Schießwettbewerb und einem gemeinschaftlichen Essen in einer Gaststätte in der Kellerbar der Eheleute H. enden sollte:
- Gunschmann 73/16
J. H. 62/69*
- Der Zeuge Gunschmann, wie H. zu jener Zeit Mitarbeiter des Referats „Beschaffung“ in der Abteilung IV, hat – von H. bestätigt – bekundet, es sei unter den Kollegen wohl so gelaufen, daß H. gesagt habe: Ich veranstalte da was, habt ihr Lust, wollt ihr mitmachen? Dann hätten sich eben einige zusammengefunden, 15 oder 20.
- J. H. 62/69*
- Der Zeuge H. hat berichtet, daß Hedtke im Verlaufe der Feier im Schützenhaus plötzlich mit einem Bekannten, einem Angestellten der Firma Varta, erschienen

J. H. 62/94

sei. „Die brachten noch einige Präsente für uns, die wir da waren, mit, quasi als Gewinne für die Schießergebnisse dort“. Das Auftauchen Hedtkes auf der Feier sei für ihn zunächst einmal überraschend gewesen. „Auf der anderen Seite war es natürlich für alle positiv, weil er zusammen mit dem Herrn von der Varta noch entsprechende Prozente brachte“. Daß auch Rolf Hedtke anwesend war, sei dagegen durch die Umstände bedingt gewesen: Er habe die Schießaufsicht beim Schießwettbewerb gehabt.

J. H. 62/69

J. H. 62/96

Später setzte die Runde den Abend im Keller der Eheleute H. fort. Auch Hedtke sen. schloß sich an. Er hatte damit nach den Angaben des Zeugen H., der auch jetzt noch von einem „nachrichtendienstlichen Hintergrund“ Hedtkes „absolut nichts gewußt“ haben will, den ersten Kontakt zu weiteren Angehörigen der Abteilung IV.

Gunschmann 73/17

Der Zeuge Gunschmann hat zu diesem Umstand bekundet, ihm, der damals noch nicht allzu lange bei der Abteilung IV gewesen sei, sei schon aufgefallen, daß Außenstehende bei der Feier in der Kellerbar dabeigewesen seien. Dies habe er „wohl für etwas ungewöhnlich in einem solchen Amt“ betrachtet. Letztlich habe er aber angenommen, daß es sich um weitere Mitglieder des Schützenvereins gehandelt habe: „Ich nahm an, daß das von ihm initiiert worden war und dann einige Kollegen, die Hilfsstellungen leisteten, dort mitgewirkt haben. Das war mein Eindruck und nicht, daß das irgendwie gezielt erfolgte.“

4. Bericht LReg/10
Gunschmann 73/12

Mahn 61/57

Im Verlaufe des Abends versuchte Hedtke, mit verschiedenen Beamten Verkaufsgespräche über Wohnhäuser anzubahnen. Die Beamten, die – nach dem Bericht der Landesregierung wie auch nach den Bekundungen des Zeugen Gunschmann – weder von H. noch von anderer Stelle zur Vorsicht gegenüber Hedtke gemahnt worden waren, ließen sich auf Gespräche ein. Der Zeuge Dr. Mahn hat dies dahin kommentiert, daß Hedtke natürlich sein nachrichtendienstliches Interesse auch gleich mit geschäftlichen Interessen verknüpft habe. Er sei Grundstücksmakler gewesen und habe natürlich auch versucht, Grundstücke an den Mann zu bringen. Es sei seine Legende gewesen, daß er nicht aus Lust an der Zusammenkunft mit Vertretern der Abteilung 4 oder als Sponsor auftrat, sondern als Häusermakler. Insofern hätten die übrigen, die ihn nicht gekannt hätten, durchaus das Gefühl gehabt, er sei jemand, der ihnen etwas verkaufen wolle; in dieser Hinsicht müsse man sich vorsichtig bewegen.

4. Bericht LReg/10

Die Landesregierung hat allerdings darauf hingewiesen, daß sich im Ermittlungsverfahren kein Anhaltspunkt dafür ergeben habe, daß während der geschilderten Feier Gespräche dienstlichen Inhalts geführt worden wären. Auch intensivere geschäftliche oder persönliche Kontakte zu anderen Personen als den Eheleuten H. hätten sich hieraus nicht ergeben. Hedtke habe aber zumindest die Namen der Anwesenden erfahren und habe diese seinen Auftraggebern mitteilen können.

Anders lagen die Dinge jedoch in der Folge bei den Eheleuten H.. Zwischen ihnen und Hedtke kam es zu einer weiteren Intensivierung der Beziehungen, nun auch finanzieller Art:

J. H. 62/124 ff.

J. H. 62/126

Zwischen Hedtke und den Eheleuten H. war vereinbart worden, daß er an das bereits fertiggestellte Haus der Eheleute auch eine Garage anbauen sollte. Der Preis für die Garage war nach Baufertigstellung zu zahlen. Von Rolf Hedtke hatte H. nach seinem Bekunden erfahren, daß in der Baufirma Hedtkes erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten bestanden. „Das war langsam der Zeitpunkt, zu dem Hedtke mit seinen Geschäften wohl in die Knie ging. Er, der Sohn, fragte

- J. H. 62/126 ff.* mich, ob ich ihm erst mal Geld geben könnte, damit die Garage finanziert, bezahlt werden könnte“. Er – H. – habe Hedtke dann 4.500,– oder 4.700,– für vielleicht zwei Monate vorgeschossen, damit dieser seinen Lieferanten bezahlen könne.
- J. H. 62/78, 131*
J. H. 62/78
R. H. 62/19
J. H. 62/93
J. H. 62/79
J. H. 62/79, 88
R. H. 62/53
J. H. 62/92
R. H. 62/21
J. H. 62/70
R. H. 62/47;
J. H. 62/104
- Auch die Familie H. sah im Zusammenhang mit dem Hausbau Finanzierungsprobleme auf sich zukommen. Der Zeuge H. hat hierzu bekundet, er habe zur Finanzierung dieses Hauses einen Bausparvertrag abgeschlossen, auf den noch nicht vollständig eingezahlt gewesen sei. Ende der 70er Jahre habe es sich gezeigt, daß sich die Zuteilung des Darlehns gegenüber seinen ursprünglichen Erwartungen erheblich verzögern werde. Erkennbar sei zwischen 1977 und 1979 auch geworden, „daß die Zinsen auf dem freien Markt steigen würden, und ich wollte ganz gern den Bausparvertrag so weit wie möglich vollzahlen, um das Geld von der Bausparkasse schnell zu kriegen. Wir hatten ins Auge gefaßt, ad 1 mein Schwager, eventuell zur Bank zu gehen, und dann haben wir uns überlegt, ob vielleicht Hedtke anzusprechen wäre. Das haben wir auch getan“. Das Ehepaar H. verhandelte sodann im Jahre 1979 mit Hedtke über die Gewährung eines Darlehns in Höhe von 10.000,– DM. Nach Angaben des Zeugen H. hatte Hedtke zunächst 10 % Zinsen haben wollen. Dann einigte man sich jedoch auf 5 %. Das Darlehnsgeschäft ist offenbar (berücksichtigt man die Darlehns Höhe und die unten noch darzustellenden Angaben des Zeugen H. über Rückzahlungsdauer und Höhe der Rückzahlungsraten) Anfang des Jahres 1979 abgeschlossen worden. Der Zeuge H. hat dazu bekundet, der Zinssatz von 5 % sei günstiger gewesen, als ihn damals die Banken geboten hätten; dort habe der Zins bei knapp 7 % gelegen. Hedtke zahlte sodann das Darlehn an H. aus; dieser füllte damit seinen Bausparvertrag auf in der Hoffnung, damit eine schnellere Zuteilung des Bauspardarlehns zu bewirken. Das von Hedtke gewährte Darlehn wurde nach den Angaben des Zeugen H. in der Folge in monatlichen Raten von etwa 300,– DM zurückgezahlt, wobei die letzten Zahlungen, nachdem Hedtke am 21. Oktober 1980 verhaftet worden war, bis zur Schlußzahlung im Jahre 1981 an den Konkursverwalter erfolgten (Frau H. hat dagegen gemeint, das Darlehn sei bereits vor der Verhaftung Hedtke's vollständig zurückbezahlt worden; ein solcher Verlauf ist jedoch angesichts der Darlehns Höhe und der von J. H. angegebenen monatlichen Rückzahlungsbeträge unwahrscheinlich).
- Der Zeuge H. hat eingeräumt, der Abteilung IV von dem Darlehnsgeschäft mit Hedtke keine Mitteilung gemacht zu haben. Dazu habe er auch keine Veranlassung gesehen.
- H. unterließ es auch, die Abteilung IV von einer weiteren Verbindung der Eheleute H. zu Hedtke in Kenntnis zu setzen: Frau H. war erneut in ein Arbeitsverhältnis zu Hedtke getreten. Nach Darstellung der Landesregierung ist dies im Herbst 1979 geschehen. Aufgrund der Bekundungen der Zeugin R. H. muß das Arbeitsverhältnis jedoch bereits Anfang 1979 begonnen haben, denn sie hat nach ihren Angaben auszuführende Arbeiten noch von Hedtkes Sohn (es kommt nach den geschilderten Umständen nur Rolf in Betracht) überbracht bekommen; Rolf Hedtke ist jedoch im April/Mai 1979 verstorben, nachdem er eine Zeit im Krankenhaus gelegen hatte.
- Mit diesem Arbeitsverhältnis, das nach Darstellung der Eheleute H. in keinem inneren Zusammenhang mit ihrer Darlehnsrückzahlungsverpflichtung gegenüber Hedtke stand (R. H.: „es war für mich Voraussetzung, daß das für mich übrig ist“), hatte es folgende Bewandnis:

- R. H. 62/52* Nachdem Hedtke verschiedene Male vergebens versucht hatte, Frau H. zu einer Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit für ihn in seinem Bürohaus zu bewegen, ging sie nun auf sein Angebot ein, im eigenen Hause ein Büro Hedtkes einrichten zu lassen und dort für ihn zu arbeiten. Nach den Angaben der Zeugin H. waren diese Arbeitsbedingungen für sie annehmbar, „weil ich da alles unter einen Hut bringen konnte“. Sie habe sich die Arbeitszeit selbst einteilen können, weil sie „auf 340 DM-Basis“ stundenweise – zu einem Stundenlohn von etwa 12 DM – gearbeitet habe. Das Arbeitsverhältnis habe bis zur Verhaftung Hedtkes im Jahre 1980 bestanden.
- Die Zeugin H. hat hinsichtlich der Arbeitsbedingungen im einzelnen folgendes bekundet:
- R. H. 62/12, 46*
- R. H. 62/11 f., 37* Den unter dem Namen „Büro für Werbung und Verkaufsberatung“ firmierenden Arbeitsraum in ihrem Hause habe Hedtke für 60,- DM von ihnen gemietet. Der Raum sei auch von Hedtke eingerichtet worden. Der Zeuge H. hat dies dahin präzisiert, daß Hedtke die Einrichtung finanziert habe. Er – H. – habe sie dann „geholt, ich glaube, sogar von IKEA“. Die Zeugin R. H. hat gemeint, ausgesucht habe sie die Möbel, „weil es ja auch in den Raum reinpassen mußte. Da waren ein Schreibtisch, ein Schreibmaschinentisch und zwei Regale für Ordner.“
- J. H. 62/81*
- R. H. 62/46*
- Nach den Angaben der Eheleute H. ist für das Büro ihr privater Telefonanschluß mitbenutzt worden. J. H. hat bekundet, für die entstehenden Telefonkosten habe Hedtke einen „gewissen Pauschbetrag“ bezahlt. Auch Sachmittel wie Büromaterial und Schreibpapier habe Hedtke gestellt.
- J. H. 62/114*
- R. H. 62/50* Die Zeugin H. hat bekundet, das Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich 340,- DM sei ihr überwiesen worden. Auf den Überweisungsträgern sei als Überweisende nicht die Firma Hedtke erschienen. „Ich glaube, das lief immer über das Büro für Werbung und Verkaufsberatung“. Der Zeuge J. H. hat gemeint sich zu erinnern, daß seine Frau diese Überweisungen selbst gefertigt und dann Hedtke veranlaßt habe, sie zu unterschreiben.
- J. H. 62/113 f.*
- R. H. 62/21, 28 f.* Zur Art ihrer Tätigkeit hat die Zeugin H. angegeben, mit Grundstücksverkäufen oder -vermittlungen habe sie unmittelbar nichts zu tun gehabt; sie habe auch nicht die Anrufe der Interessenten entgegengenommen. Dies sei Sache des Büros in Stiefelholz gewesen. „Da haben viele gearbeitet. Schreibkräfte hatte er zwei; dann, wie gesagt, die Außendienstmitarbeiter, die auf der Baustelle waren. Die waren auch ab und an im Büro“. „Ich hatte die Aufgabe, hauptsächlich Anzeigen zu schalten, wenn er <Hedtke> Häuser verkaufen wollte. Da habe ich mit den Zeitungen telefoniert. Das habe ich alles von zu Hause aus gemacht.“ Sie habe den Text der Anzeigen „vorgetippt von dem Büro von Herrn Hedtke“ erhalten. „Ich habe dann versucht, optimal, mit wenigen Worten das herauszubekommen und habe das dann meistens telefonisch durchgegeben oder mal schriftlich an die Zeitung.“
- R. H. 62/51*
- R. H. 62/21*
- R. H. 62/45*
- J. H. 62/106 ff.* Der Zeuge J. H. hat daneben bekundet, daß über das Büro seiner Frau auch Spenden gelaufen seien, die das CDU-Mitglied Hedtke gegeben habe – „Wahlkampfspenden und ähnliches“. Er könne sich an eine Spende an einen jetzigen Bundestagsabgeordneten erinnern, die damals auch Gesprächsstoff im Dorf geboten habe. An einen weiteren Vorgang außerhalb der Schaltung von Anzeigen könne er sich erinnern: „Eine Sache lief, die habe ich mitbekommen – – Es ging darum, daß die Bauunternehmer und Subunternehmer beim Bau von Häusern einen bestimmten Prozentsatz für die Werbung zahlen mußten. Wie hoch

der Satz war, weiß ich nicht, zwei bis drei Prozent vielleicht. Da muß ich aber passen. Das kann in dieser Größenordnung gewesen sein. Dieses Geld lief dann über ein besonderes Konto und wurde verwendet für entsprechende Annoncen und ähnliches, d. h. für Werbemaßnahmen und ähnliches.“

R. H. 62/21

Zur Abstimmung mit Hedtke hat die Zeugin H. bekundet, sie sei in der Weise erfolgt, „daß ich wußte, welches Objekt dann und dann in die Zeitung kommt. Dann habe ich das aufgegeben und Zeitungsausschnitte gesammelt. Entweder hat er es mal abgeholt, oder ich bin mal vorbeigefahren“. Wenn etwas bei ihr abzugeben gewesen sei, habe das meist der Sohn Hedtkes getan – ersichtlich ist Rolf Hedtke gemeint. „Aber das war nicht oft“. Hedtke sei allerdings auch bisweilen bei ihr erschienen. „Da ich Herrn Hedtke schon lange kannte, wie es auf einem Dorf so ist, habe ich mir nichts dabei gedacht, wenn er kam. Wie gesagt, wir haben entweder beruflich gesprochen oder mehr privat“. Dabei sei es auch zu Zusammentreffen Hedtkes mit ihrem Mann gekommen, „vielleicht fünfmal“. Es habe sich dann mehr um einen jovialen, privaten Kontakt gehandelt.

R. H. 62/21

R. H. 62/23

R. H. 62/21

In der Zeit, als Hedtkes Sohn Rolf im Krankenhaus lag und dann starb (April/Mai 1979), verstärkte sich offenbar die Beziehung zu den Eheleuten H. noch mehr: Frau H. hat dazu bekundet: „Da ist er dann oft gekommen so nach dem Motto: Ich weiß nicht mehr weiter. Damals tat er mir leid.“

R. H. 62/26, 36

J. H. 62/69

In diesem Sinne hat auch J. H. berichtet: „Im nächsten Jahr ist ja nun der Rolf Hedtke gestorben, und Herr Hedtke hat sich dann ein bißchen sehr an mich geklammert, kann man fast sagen. Er kam häufig zu uns nach Hause und hat sich regelrecht ausgeweint. Er war so hilflos wie ein kleines Kind, auf deutsch gesagt“. „Er war in einer ziemlich schlechten Verfassung auch schon in der Zeit, als der Sohn noch im Krankenhaus lag. Damals hat er mich häufig gebeten, ihm eine Waffe zu besorgen. Er war total fertig. Er wollte dem Sohn ein Ende machen, damit es schneller geht. Es war für mich natürlich ganz klar, daß ich so etwas absolut nicht machen würde.“

J. H. 62/70

4. Bericht LReg/10

Im Verlauf der weiteren Treffs mit dem MfS wurde Hedtke vermehrt aufgefordert, seine Kontakte zu erweitern und Erkenntnisse zunächst aus dem privaten Bereich der Bediensteten des Verfassungsschutzes zu beschaffen. Eine passende Gelegenheit ergab sich für Hedtke erst Ende 1979, also ein knappes Jahr nach dem ersten „Betriebsausflug“.

4. Bericht LReg/10

Ende Oktober 1979 berichtete Hedtke gegenüber J. H., er wolle aus Anlaß des bevorstehenden 75jährigen Schützenvereinsjubiläums eine Auto-Rallye durchführen, hierzu solle eine Art Generalprobe mit H.'s Kollegen aus der Abteilung IV stattfinden.

J. H. 62/70

Der Zeuge H. hat dazu bekundet, er habe ohnehin vorgehabt, „irgend etwas wieder zu organisieren. Ich hatte eine etwas soziale Einstellung zu den Kollegen, indem ich sagte: Wir müssen mal ein bißchen mehr zusammen machen, damit wir mal untereinander etwas mehr Kontakt haben“. Er wisse über die Vorbereitungen zur Rallye nichts. Das sei alles von Hedtke organisiert worden. „Ich habe also keine Kenntnis gehabt über das, was dort kommen würde, sondern ich wußte ausschließlich, es passiert irgendwas.“

Gunschmann 73/21 f.

An der von Hedtke organisierten Rallye nahmen 13 bis 14 Mitarbeiter der Abteilung IV teil; sie waren allerdings – wie der Zeuge Gunschmann betont hat –

nicht die einzigen Teilnehmer: Neben Hedtke seien auch weitere, ihm unbekannte Personen beteiligt gewesen.

Über den Ablauf der Veranstaltung hat der Zeuge Gunschmann berichtet:

Gunschmann 73/22

Die Rallye habe gegen 16 Uhr begonnen. Eine Mitarbeiterin Hedtkes habe die Namen der Teilnehmer in eine Liste eingetragen, bevor diese sich auf die Strecke begeben hätten, wie er glaube, immer zu zweit. Hierbei wie auf der gesamten Veranstaltung seien von den Mitarbeitern der Abteilung IV keine Decknamen, sondern die „Klarnamen“ geführt worden.

Gunschmann 73/23

Gunschmann 73/18

Der Zeuge Gunschmann hat weiter bekundet, an den Stationen der Rallyestrecken seien von den Teilnehmern Aufgaben zu lösen gewesen, die darin bestanden hätten, einen mitgeführten Fragebogen zu beantworten. Heute stimme er der Einschätzung zu, daß dieses Spiel Züge eines sog. Agentenspiels getragen habe. Damals sei ihm das aber nicht aufgefallen. „Mich hat nur immer verwundert, daß Fragen aus dem Bereich vor und nach der Oktoberrevolution kamen. Es waren also, abgesehen von einigen Fragen, fast ausschließlich Fragen, die sich mit dem Ostblock beschäftigten. Ich kenne die Fragen heute nicht mehr. Ich weiß nicht einmal mehr, wie viele Fragen es waren. Das hat mich zwar – – – Ich weiß nicht, ob ich mich darüber gewundert habe. Für mich war es jedenfalls so, daß ich die meisten Fragen nicht habe beantworten können. Das muß ich zu meiner Schande gestehen“.

Mahn 61/40

Der Zeuge Dr. Mahn, der als stellvertretender Leiter der Abteilung IV später die interne Untersuchung des Falles leitete, hat zur Art der Fragen gemeint: „Jeder Laie hätte eigentlich sagen müssen: Wenn jemand so etwas fragt, muß mit dem Frager irgend etwas nicht in Ordnung sein“.

J. H. 62/99;

Gunschmann 73/23

Wie die Zeugen J. H. und Gunschmann bestätigt haben, sammelten Hedtke oder seine Mitarbeiterin die Fragebogen am Schluß der Rallye ein, Hedtke nahm sie mit. Er war damit im Besitz der Klarnamen der Mitarbeiter der Abteilung IV, soweit sie sich an der Rallye beteiligt hatten.

J. H. 62/70

Im Gegensatz zu Gunschmann nahm der Zeuge H. an der Art des Spiels Anstoß: Er hat sich erinnert, daß „diese Merkwürdigkeiten“ dort entstanden seien, „daß er diese ominösen Dinge dort hat ablaufen lassen mit den Geheimagenten usw., wobei ich, wenn ich die Person Hedtke betrachte, das Ganze eigentlich mehr oder weniger auf seine dubiose Persönlichkeit als solche zurückführte und auf die Tatsache, daß er mir in irgendeiner Form einen Gefallen tun wollte. Nur, daß er das so abspielen lassen würde, war mir absolut nicht ganz verständlich“.

J. H. 62/102

Während der Veranstaltung griff H. nicht ein. Nur nachträglich stellte er Hedtke deswegen zur Rede. Nach den Bekundungen des Zeugen habe Hedtke darauf nur „flapsig“ geantwortet.

Gunschmann 73/28

Nach Abschluß der Rallyeveranstaltung begaben sich die Teilnehmer – wie im Vorjahr – in den Partykeller des Ehepaars H. und verbrachten dort gemeinsam den Abend. Der Zeuge Gunschmann hat berichtet, Alkohol habe es reichlich gegeben.

4. Bericht LReg/11

Auch Hedtke befand sich in der Runde; er erhielt so erneut Gelegenheit, mit Angehörigen des Verfassungsschutzes ins Gespräch zu kommen, ohne Verdacht zu

erregen. Nach der Einschätzung der Landesregierung werde Hauptthema dabei – weil völlig unauffällig – seine Tätigkeit als Bauunternehmer gewesen sein. Jedenfalls hätten die Ermittlungen keine Hinweise darauf ergeben, daß Hedtke über die Namen der Anwesenden – soweit sie ihm nicht ohnehin bekannt waren – und einige weitere Details aus dem privaten Bereich hinaus zusätzliche Informationen über dienstliche Belange in Erfahrung gebracht hätte.

Gunschmann 73/10
Gunschmann 73/21

Gunschmann 73/13
Gunschmann 73/13

Gunschmann 73/14
Gunschmann 73/13
Gunschmann 73/27

Gunschmann 73/13
Gunschmann 73/27

Diese Einschätzung wird von der Aussage des Zeugen Gunschmann gestützt, der bekundet hat, er sei mit Hedtke etwa zwei bis zweieinhalb Stunden nach Beginn des Abends im Partykeller für etwa zehn Minuten ins Gespräch gekommen. Es sei aber nicht um dienstliche Angelegenheiten gegangen. Da Außenstehende bei der Feier gewesen seien, habe er sich in Gesprächen „mit diesen Leuten“ zurückgehalten und dienstliche Themen nicht berührt. Er – Gunschmann – habe damals ein Haus verkaufen wollen; dies sei Thema des Gesprächs mit Hedtke gewesen. „Das heißt, das Gespräch fand mehr mit seinem Assistenten statt als mit ihm. Er stand zwar auch dabei“. Er werde in dem Gespräch auch die Lage des Hauses beschrieben haben. Sie seien aber wegen seiner Preisvorstellungen nicht auf einen Nenner gekommen: Hedtkes Mitarbeiter habe gesagt, „er müsse das Objekt erst einmal sehen. Die Preisvorstellungen seien wohl etwas zu hoch. Das war ein völlig unverbindliches Geplätscher, das nicht vertieft worden ist. Inwieweit wir unsere Differenzen da ausgetragen haben, weiß ich heute nicht mehr“. „Ich hatte gewisse Preisvorstellungen, und er meinte, nein. Darauf sagte ich: Dann können wir das Thema vergessen, die Sache ist für mich erledigt“. Weder er noch Hedtke sei dann später auf dieses Geschäft zurückgekommen.

4. Bericht LReg/11

Mahn 61/33
4. Bericht LReg/11

Hatte dieser geschäftliche Kontakt nach der Darstellung des Zeugen Gunschmann für Hedtke keinen Erfolg in seiner Eigenschaft als Bauunternehmer gebracht, so gelang es ihm nach der Darstellung der Landesregierung und des Zeugen Dr. Mahn später doch, einem – offenbar anderen – Beamten ein Grundstück zu verkaufen. Zu weitergehenden Kontakten zu Angehörigen des Verfassungsschutzes sei es aber nicht gekommen.

Aufdeckung des Spionagefalles

4. Bericht LReg/11

Hedtke versuchte nach Darstellung der Landesregierung im Oktober 1979 – parallel zur Planung der Rallye-Veranstaltung –, „ein zweites Bein in das Verfassungsschutzamt zu stellen“: Er bot sich erneut über H. als Informant im Bereich des „politischen Extremismus“ an.

J. H. 62/70 f.

Der Zeuge H. hat hierzu angegeben, Hedtke habe nach seiner Darstellung Informationen über die Finanzierung der DKP von einer Person erhalten, die mit dieser Partei zwar nichts zu tun gehabt habe, aber „Kontakt hatte zu bestimmten Firmen, die mit dieser Partei irgendwie liiert waren im Hinblick auf Austausch von Gütern zwischen der DDR und hier“. Hedtke habe in diesem Zusammenhang angeboten, unter Ausnutzung seiner Verbindungen zu dem genannten Geschäftsmann für den Verfassungsschutz nachrichtendienstlich tätig zu werden.

J. H. 62/76 f.

J. H. 862/108

Zur Person dieses Geschäftsmannes hat der Zeuge H. bekundet, dieser habe „sich nie irgendwie politisch engagiert oder irgendwelche Drähte in irgendwelche Richtungen gehabt. Ich weiß, daß er häufig drüben bei der Leipziger Messe war. Er hat dort ausgestellt für einen Großkonzern, hat sich letztlich selbständig gemacht und ist zwischenzeitlich verstorben“. Von einer Verknüpfung dieses Mannes mit dem MfS sei ihm aber nichts bekannt geworden. Er – H. – habe die-

J. H. 62/119

J. H. 62/108, 118

sen Geschäftsmann erstmalig im Zusammenhang mit der Hochzeit Rolf Hedtkes kennengelernt. Später sei der Mann dann einmal mit Hedtke bei ihm – H. – aufgetaucht. „Ich kann nicht sagen, warum sie gekommen sind, jedenfalls waren sie plötzlich da. Beide waren auch angetrunken, soweit ich mich erinnere. Wenn Sie den einen Tag meinen, der da eine Rolle spielte, war es ein Tag, an dem sehr viel Alkohol getrunken worden ist, jedenfalls von dem einen Herrn“. Es möge sein, daß er an diesem Abend – der Zeuge hat in diesem Zusammenhang von einem „Exzeß“ gesprochen – darauf angesprochen worden sei, was er beruflich mache. „Das Problem ist ja das, wenn man bei der Kriminalpolizei – – – so wie es bei uns im Dorf bekannt war. Ich war bei der Kriminalpolizei, und dann fragte man natürlich immer wieder, was machst du, und ähnliches. Es kann durchaus sein, daß die an dem Abend versuchten, mich da in irgendeiner Form auszufragen. Aber ich kann das im Moment nicht mehr sagen“.

J. H. 62/119

J. H. 62/118

Er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob einer der Gäste bei ihm übernachtet habe. Offenbar auf den nächsten Morgen bezogen hat der Zeuge H. erläuternd bekundet: „Ich bin ja auch auf der Dienststelle gewesen und bin anschließend hingefahren, obwohl es mir relativ dreckig ging den Tag“.

J. H. 62/118

Am nächsten Morgen habe er den Fahrer des Geschäftsmannes kennengelernt. Dieser sei bei ihm <offenbar zusammen mit Hedtke und dem Geschäftsmann> zum Frühstück erschienen. Der Fahrer habe von sich behauptet, „er sei in der DDR ohne Rücksicht auf irgendwelche Verkehrsvorschriften gefahren und würde es immer wieder schaffen, der Volkspolizei zu entweichen. Das war eigentlich das Wesentliche an dem Tag bei dem Frühstück“.

J. H. 62/119

Nach diesem Ereignis sei der Geschäftsmann bei ihm nicht mehr erschienen. „Ich habe ihn vielleicht noch einmal gesehen – das kann durchaus sein –, aber aufgetaucht, ich meine, nein, bei uns zu Hause nicht mehr“.

J. H. 62/116f.

Über die geschilderte Verbindung habe Hedtke ihm tatsächlich Informationen „im wesentlichen um diese DKP-Geschichte“, um eine „Gesellschaft“ oder „Liga“ für Menschenrechte, verschafft, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Ostblock und Emigrantenfragen entfaltet habe. Unter den von Hedtke gelieferten Informationen seien schon einige konkrete Einzelheiten gewesen, die auch interessant gewesen seien. Das sei mit Sicherheit etwas gewesen, was man in den Zeitungen nicht habe lesen können.

J. H. 62/136

J. H. 62/116

J. H. 62/110

Dieser Informationsfluß sei, soweit er sich entsinne, „dann auch langsam versiegt“. Soweit er – H. – Informationen erhalten habe, habe er sie an seine Dienststelle weitergegeben.

J. H. 62/110

Auf die Frage, ob Hedtke für seine Auskünfte eine Entlohnung erhalten habe, hat der Zeuge H. geantwortet: „Sagen wir mal so: In finanzieller Hinsicht, so meine ich es im Gedächtnis zu haben, ist nichts gezahlt worden; Bargeld meiner Auffassung nach nein“.

4. Bericht LReg/14

4. Bericht LReg/11

4. Bericht LReg/14

Bereits die als „Agentenspiel“ ausgestaltete Rallye hatte nach Darstellung der Landesregierung bei einigen Teilnehmern „zu gewissen Vorbehalten gegenüber Hedtke“ geführt. Bei ihnen sei Argwohn aufgekommen; sie hätten sich Sicherheitsüberlegungen zur Person Hedtkes gemacht. Zu entsprechenden Konsequenzen sei es aber nicht gekommen.

4. Bericht LReg/14

Allerdings seien auf das Angebot Hedtkes, mit dem Verfassungsschutz zusammenzuarbeiten, Überprüfungen – u.a. in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz – eingeleitet worden. Im Januar 1980 sei durch eine „Quellen“-Meldung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bekannt geworden, daß Hedtke nach eigenen Angaben für das MfS tätig sei. Diesem Hinweis sei aber nicht mit der Aufmerksamkeit nachgegangen worden, die angesichts der Kontakte Hedtkes zu Angehörigen des Verfassungsschutzes angebracht gewesen wäre. Erst ein weiterer Hinweis aus dem persönlichen Umfeld Hedtkes gegenüber einem der beteiligten Beamten hat nach Darstellung der Landesregierung dazu geführt, daß dieser Beamte Anfang August 1980 schriftlich Sicherheitsbedenken vortrug. Dies habe nun die Abteilung IV veranlaßt, das bisher weder mit der Sache noch mit der Person Hedtkes befaßte Fachreferat „Spionageabwehr“ einzuschalten. Die Spionageabwehr habe sofort ihre Ermittlungen aufgenommen und binnen kurzem konkrete Hinweise auf aktuelle Kontakte Hedtkes in die DDR gefunden, die erfahrungsgemäß nur im Zusammenhang mit einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit Hedtkes stehen konnten.

4. Bericht LReg/12

4. Bericht LReg/12, 14

4. Bericht LReg/12, 14

Daraufhin schaltete die Abteilung IV den Generalbundesanwalt ein, der ein Ermittlungsverfahren einleitete.

Mahn 61/30

Der Zeuge Dr. Mahn hat hierzu bekundet, er sei am 13. Oktober 1980 als stellvertretender Abteilungsleiter in die Abteilung IV gekommen. „Etwa eine gute Woche später kam die Spionageabwehr zu mir und sagte: Wir haben einen Angriff auf unsere Abteilung. Wir haben einen, wie es so schön heißt, ND-Verdacht, und möglicherweise ist ein Mitarbeiter der Abteilung darin involviert; zumindest ist er das Ziel oder kann er das Ziel einer solchen nachrichtendienstlichen Ausspähung sein“. „Als die Herren von der Spionageabwehr zu mir kamen und den Fall darstellten, haben wir gefragt: Was können wir tun? Ich glaube, es waren noch einige nachrichtendienstliche Maßnahmen zu ergreifen. Die sind ergriffen worden. Wir haben uns dann entschlossen, sofort zum Generalbundesanwalt zu fahren und dem den Fall darzustellen. Er hat dann das Bundeskriminalamt eingeschaltet. Die haben eine Ermittlungsgruppe gebildet und massiv in die Sache eingegriffen“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz sei zu dieser Zeit nur nachrichtlich eingeschaltet gewesen, operative Schritte habe es nicht durchgeführt.

Mahn 61/35 f.

Mahn 61/36

J. H. 62/100

J. H. 62/100 f.

J. H. 62/79

J. H. erfuhr nach seinem Bekunden von der Einschaltung des Bundeskriminalamts nichts. Allerdings sei ihm „zu der Zeit, als gegen Hedtke die Sache lief“ (gemeint sind offenbar die internen Ermittlungen der Abteilung IV) offenbart worden, daß gegen Hedtke früher schon einmal ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts nachrichtendienstlicher Tätigkeit durchgeführt worden sei. Zugleich sei ihm von der Abteilung IV nahegelegt worden, den dienstlichen Kontakt zu Hedtke in Sachen DKP-Finanzierung „total abzubrechen“. Die privaten Kontakte habe er „grundsätzlich einstellen“ sollen, „soweit es ging; denn ganz und gar war es nun nicht möglich, die Kontakte total einschlafen zu lassen, da meine Frau noch bei ihm tätig war und automatisch noch Berührungspunkte da waren. Auf der anderen Seite hatte ich einige Reklamationen, die mein Haus betrafen und die aufgrund des Vertrages, den ich mit ihm hatte, über ihn abgewickelt werden mußten“. Einem totalen Abbruch der Beziehungen der Eheleute H. zu Hedtke wird darüber hinaus entgegengestanden haben, daß das ihnen von Hedtke gewährte Darlehn nach dem Bekunden von J. H. noch nicht vollständig zurückgezahlt war.

- Mahn 61/30* Am 21. Oktober 1980 wurde Hedtke verhaftet. Der Zeuge Dr. Mahn hat dazu gemeint, die Zeitungen hätten sich geradezu überschlagen; er sei deswegen mehrfach zu Pressekonferenzen mitgegangen.
- R. H. 62/38* Für Frau H. bedeutete die Verhaftung Hedtkes das Ende ihrer Tätigkeit für ihn. „Die ganze Firma hat doch niemand mehr gemacht. Was sollte ich denn da noch machen? Ich habe doch nur Anzeigen gemacht. Wenn keine Häuser sind, kann ich keine Anzeigen mehr aufgeben.“ „Hand in Hand mit der Verhaftung“ seien Frau Hedtke und eine weitere Person bei ihr zu Hause erschienen und hätten die Büromöbel „ruckzuck“ abgeholt, wohin, wisse sie nicht.
- R. H. 62/37*
- R. H. 62/50*
4. Bericht LReg/14 Im Verlaufe der Ermittlungen gegen Hedtke wurden die Beteiligten umfassend vernommen, die Zeugin H. nach ihrem Bekunden allein dreimal. Hedtke konnte sich nach der Darstellung der Landesregierung auch ein Jahr nach der Rallye-Veranstaltung noch an 13 Teilnehmer namentlich erinnern.
- 4. Bericht LReg/13, 14*
- 4. Bericht LReg/14* Die Landesregierung hat das Ergebnis der Ermittlungen wie folgt zusammengefaßt: Es habe keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß J. H. oder anderen Personen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes aus seiner Verbindung zu Hedtke finanzielle Vorteile erwachsen seien. Den objektiven Mangel an Distanz gegenüber Hedtke habe H. damit begründet, daß es sich nach seiner, von anderen Personen geteilter, Einschätzung bei Hedtke um einen Aufschneider gehandelt habe. Was die Sicherheitsbelange der Abteilung IV angehe, habe nicht festgestellt werden können, ob über die Angaben zur Person und in einigen Fällen auch zu Funktion und privaten Verhältnissen hinaus materielle Dienstgeheimnisse weitergegeben worden seien. Zu den von Hedtke angestrebten intensiven Kontakten sei es offenbar nicht gekommen.
- Mahn 61/31* Unabhängig von dem Ablauf des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wurde nach den Bekundungen des Zeugen Dr. Mahn in der Abteilung IV „mit Unterstützung des Spionagebereiches, aber auch anderer Mitarbeiter in der Abteilung“, d.h. dem Sicherheitsbeauftragten und dem für Personal Zuständigen, ein Arbeitsteam gebildet, um die nun erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Mahn 61/35*
Mahn 61/31
- „Der Punkt war, daß natürlich nicht bloß der Spionagefall Hedtke ein Problem war, sondern die Frage: Was ist aus und über die Abteilung IV dem gegnerischen Nachrichtendienst – Herr Hedtke hat möglicherweise für mehrere Nachrichtendienste gearbeitet, biesige wie auch solche jenseits des eisernen Vorhanges, also MfS und auch für den sowjetischen Nachrichtendienst – – – Die Frage war: Was weiß also die gegnerische Seite über die Abteilung IV, und welche Konsequenzen sind für uns daraus zu ziehen? Das richtig einzuschätzen war die große Schwierigkeit.“*
- Mahn 61/31* *Wir haben uns in diesem Zusammenhang – relativ schnell – von drei Mitarbeitern getrennt, haben einige Umorganisationen durchgeführt, also Personalumsetzungen innerhalb der Abteilung“.*
- Einer der von den Versetzungen Betroffenen habe später versucht, sich dafür durch Enthüllungen aus dem Bereich der Abteilung IV zu rächen (diese Bemerkung betrifft offenbar den Beamten Gottfried G., der sich im Jahre 1982 wegen der Beteiligung der Abteilung IV an der Sprengung der Celler Gefängnismauer an die Justizbehörden gewandt hat).

- J. H. 62/106, 81* Von der Umorganisation war auch der Zeuge J. H. betroffen. Er hat berichtet, er sei unmittelbar nach Hedtkes Verhaftung, die für ihn überraschend gekommen sei, aus der Abteilung IV zur Kriminalpolizei abgeordnet und nach einem Jahr dann versetzt worden.
- Mahn 61/56* Der Zeuge Dr. Mahn hat hierzu erläutert: Für die Teilnahme Hedtke's am Schießwettbewerb könne Herr H. nichts. „Aber die zweite Geschichte – die Vorbereitung, und vielleicht ist es sogar eine Miteinladung gewesen; das weiß ich jetzt nicht mehr – seinen Kollegen zuzumuten, wenn er im tiefsten Inneren wohl Zweifel hatte, ob alles mit dem Herrn Hedtke ganz in Ordnung war, dies war der Vertrauensbruch, den ihm seine Kollegen praktisch nicht abgenommen haben. Die haben gesagt: Mit dem arbeiten wir nicht mehr zusammen“. Die Mitarbeiter der Abteilung IV hätten H. in der Summe vorgeworfen, „daß er zu unsensibel den Kontakt zu Herrn Hedtke aufrecht erhalten hat. Es ist auch nicht auszuschießen, und es ist sogar wahrscheinlich, daß sein Vorgesetzter wußte, daß seine Frau bei Herrn Hedtke beschäftigt ist; er wird das in dem Zusammenhang wohl erzählt haben. Er hat gesagt: Ich habe das Ausreichende und Erforderliche getan. – Das war im Grunde genommen für die Mitarbeiter der Grund, um zu sagen: Mit einem solchen Mann, der das so unsensibel macht, wollen wir auch künftig nicht mehr zusammenarbeiten, unabhängig von der Gesamteinschätzung. Das heißt, Herr H. hätte bei allem Verständnis, das ich auch ihm entgegenbringe, weil er versucht hat, sein Wissen irgendwo an den Mann zu bringen, hier, glaube ich, insistieren müssen. Jemand, der die Zusammenhänge und das Auftreten von Hedtke so gut kannte, wie es eigentlich nur Herr H. getan hat, hätte mehr tun müssen, als er getan hat. Das ist der Punkt, den ihm seine Kollegen vorgeworfen haben“.
- Mahn 61/52*
- Mahn 61/31* Über die weiteren Maßnahmen der Abteilung IV hat der Zeuge Dr. Mahn folgendes berichtet: „Wir haben in einem Fall jemandem aufgegeben, sich von einer bestimmten Person zu trennen, haben versucht, unmittelbar gefährdete Personen festzustellen, und haben anschließend in einer Bedrohungsanalyse versucht, festzulegen, ob und gegebenenfalls wo noch Gefahren aus dieser Aktion Hedtke für die Abteilung IV bestehen“. Diese Analyse habe die Spionageabwehr unter Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz erstellt.
- Mahn 61/51*
- Mahn 61/48 f.*
- Mahn 61/49 f.* Man sei zu dem Ergebnis gekommen, daß die bereits getroffenen organisatorischen Maßnahmen den aus dem Fall Hedtke folgenden Bedrohungen ausreichend begegnet hätten. Der Zeuge Dr. Mahn hat erläuternd hinzugefügt: „Angegriffen – wie man sich so schön ausdrückt – sind Mitarbeiter des Beschaffungsreferates, d. h. es sind Namen von Personen verraten worden, die in der Beschaffung für den Extremismusbereich zuständig waren. Die Namen, die der Herr Hedtke nach drüben gegeben hat, sagen im Grunde genommen nicht viel aus. Der Beschaffer im Extremismusbereich arbeitet nicht unter seinem Privatnamen, er arbeitet nur unter seinem Arbeitsnamen. Das heißt, wenn Herr Hedtke die Leute nicht gerade fotografiert hat – dafür gab es keine Anhaltspunkte –, dann sind eine Personenbeschreibung und der Name als solches für die Arbeitsweise der Beschaffer im Extremismusbereich uninteressant. Interessant sind zwei Dinge: Seine Anschrift und seine Einstellung zu bestimmten Fragen, die dort in dem Fragebogen artikuliert worden sind. Dieser Fragebogen – Einzelheiten kann ich nicht mehr sagen – gibt, wenn man die Fragen beantwortet, möglicherweise Auskunft über die Geistesverfassung des Antwortenden und über dessen Vorlieben, Abneigungen und dergleichen. Das ist natürlich, wenn man jemanden anbahnen will, also wenn man mit jemandem in Kontakt treten will, für einen gegnerischen Nachrichtendienst von besonderer Bedeutung. Das heißt, die Gefahr,

die darin liegt, ist eigentlich nicht darin zu sehen, daß die in ihrer Arbeit irgendwie beeinträchtigt werden, weil sie an zu werbende V-Leute oder an andere V-Leute nicht mehr herantreten können, sondern die Schwachstelle liegt darin, daß Lebensumstände von Mitarbeitern der Abteilung 4 der anderen Seite bekannt sein könnten. Hier haben wir, wie gesagt, die Bedrohungsanalyse aufgestellt. Wir haben dann aber gesagt: Abgesehen von den Maßnahmen, die wir getroffen haben, brauchen wir unter einer Voraussetzung keine weiteren Maßnahmen zu treffen. Die Voraussetzung ist nämlich die, daß wir die Mitarbeiter, deren Namen nach drüben verraten worden sind, ganz besonders unter die Lupe nehmen. Das ist auch etwas, was der gegnerische Nachrichtendienst weiß. Er weiß, weil die Sache Hedtke hochgekommen ist, daß wir wissen, daß die 13 oder 14 Leute drüben bekannt sind. Infolgedessen hat man die doch ganz besonders unter der Lupe. Das heißt, eine Anbahnung durch einen gegnerischen Nachrichtendienst fällt bei denen ganz besonders auf. Vor diesem Hintergrund haben wir eben gemeint, daß es ausreicht und daß insbesondere – das ist für einen gegnerischen Nachrichtendienst entscheidend – die Spionageabwehr durch diesen Fall nicht tangiert worden ist. Sie ist mit Sicherheit unverhältnismäßig stärker etwa durch einen Fall wie Tiedge tangiert worden. Aber der Fall Hedtke hat die Spionageabwehr, meine ich, intakt gelassen, sonst wäre er wahrscheinlich auch nicht enttarnt worden. Für die Beschaffer gelten hier andere operative Vorgaben, von denen ich eben gesprochen habe. Nach all den Dingen, die wir getroffen haben, und nachdem wir noch einmal genau analysiert haben, wie es aussieht, waren wir der Meinung, daß das, was wir gemacht haben, ausreichend ist“.

Mahn 61/34

Für die Folgezeit hat der Zeuge Dr. Mahn bekundet: „Es haben umfangreiche Belehrungen stattgefunden. Wir haben Dienstversammlungen durchgeführt. Von der Spionageabwehr und dem Sicherheitsbeauftragten sind die Beamtinnen und Beamten gruppenweise zusammengezogen worden, und man hat sie auf derartige Dinge hingewiesen. Man muß allerdings sagen: Diese Geschichte lag eigentlich so dick, daß man in der Tat auch ohne Belehrung hätte darauf kommen und sagen müssen: Die Geschichte muß ich weitergeben.“

Mahn 61/55

Zusätzlich seien die „Sicherheitsrichtlinien und dergleichen“ überarbeitet worden. Der Sicherheitsbeauftragte sei mit besonderen Befugnissen versehen und angewiesen worden, verstärkt Wiederholungsprüfungen durchzuführen, obwohl dies sehr aufwendig sei. Es seien „noch einmal generelle Überprüfungen durchgeführt worden“.

III.
Stellungnahme des Untersuchungsausschusses
zu den Fragen des Untersuchungsauftrages

Teil I
Allgemeine Feststellungen

1. Schwierigkeiten des Ausschusses bei der Ermittlung des Sachverhaltes.

Die vom Ausschuß zu untersuchenden Ereignisse gehen zum Teil bis in das Jahr 1971 zurück. Dies ist nicht ohne Auswirkungen auf das Erinnerungsvermögen der Zeugen geblieben. Personen, deren Aussagen von zentraler Bedeutung gewesen wären, konnte der Ausschuß nicht vernehmen (z. B. Wiehe, Susak, Berke-Müller, von der Lühe). Andere Zeugen, wie z. B. der Zeuge Jüllig, erinnerten sich gerade an entscheidenden Stellen nicht mehr.

Wegen der Probleme, die sich aus dem föderativen System der Bundesrepublik ergeben, sind ehemalige Politiker des Bundes und des Landes Hessen (Bundeskanzler a. D. Schmidt, Bundesminister a. D. Maihofer, Ministerpräsident a. D. Börner) nicht vernommen worden. Bedienstete außerniedersächsischer Behörden erhielten von diesen nur eingeschränkte Aussagegenehmigungen.

Die Akten der Verfassungsschutzabteilung sind aus Geheimhaltungsgründen nicht zur offenen Verwendung freigegeben worden. Hier ist allerdings mit der vom Innenministerium für den Ausschuß gefertigten Aktenauswertung, die offengelegt werden konnte, letztlich ein Weg gefunden worden, die wesentlichen Sachverhalte ihrem Inhalt nach offenzulegen, ohne gleichzeitig berechnete Geheimhaltungsinteressen über Gebühr zu beeinträchtigen.

Soweit nichtniedersächsische Behörden verfügungsberechtigt über einzelne Aktenbestandteile waren, ist eine Freigabe für den Ausschuß nicht erfolgt.

Auch sonst hat die Tatsache, daß der Untersuchungsausschuß sich u. a. mit der Arbeit eines Nachrichtendienstes befassen mußte, die Durchführung des Untersuchungsauftrages nicht einfach gestaltet. Die Tatsache, daß es nur in wenigen Fällen zwischen Ausschuß und Regierung nicht zu einer Einigung über den Ausschluß der Öffentlichkeit während einiger Vernehmungen gekommen ist, zeigt aber, daß gegenseitig der Wille zum Kompromiß vorhanden war. Bestimmend dafür war die gemeinsame Absicht, die Arbeit möglichst zügig voranzubringen. Im Ergebnis hat der Ausschuß jedenfalls die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderliche Einsicht in die Arbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nehmen können.

2. Berücksichtigung der Situation zur Zeit der Aktionen

Die Bewertungen des Ausschusses erfolgen vor dem Hintergrund der Bedrohungssituation sowohl durch Terroristen als auch durch organisierte Verbrecherbanden, der die Sicherheitsbehörden zu begegnen hatten. Wie diese Bedrohungen sich darstellten, ist in den Sachverhaltsfeststellungen bereits ausgeführt worden. Für seine Bewertungen hat der Ausschuß sich hierbei u. a. von folgenden Überlegungen leiten lassen:

2.1. Bedrohungssituation durch RAF und andere terroristische Gruppierungen

Es kann nicht außer Betracht bleiben, daß die Bedrohungssituation durch die RAF und andere terroristische Gruppierungen heute nicht vergleichbar ist mit der Lage 1977/1978. Dies gilt insbesondere auch dafür, wie die Bedrohungssituation damals empfunden wurde. Auch wenn nach dem heutigen Erkenntnisstand die Gefährdung 1977 wohl objektiv nicht so groß gewesen ist, wie damals allgemein befürchtet wurde, so bleibt es doch Faktum, daß die Situation von den politischen Entscheidungsträgern und in der Öffentlichkeit damals subjektiv als ungeheure Bedrohung empfunden wurde. Schließlich hat die RAF in besonderem Maße deutlich gemacht, daß die Möglichkeiten eines Rechtsstaates gegenüber Terroraktionen begrenzt sind. Die Tatsache, daß Anschläge jederzeit und an jedem Ort gegen nicht bekannte Zielpersonen erfolgen konnten, ohne daß es konkrete wirksame Abwehrmaßnahmen dagegen gab, erzeugte ein Gefühl der Wehrlosigkeit und der allgegenwärtigen Bedrohung. Dies wiederum hatte rational nicht kalkulierbare Ängste zur Folge, die die tatsächlich vorhandene Gefahr überstiegen.

Die Bedrohlichkeit der damaligen Lage und ihre Einschätzung hatte zur Folge, daß quer durch alle demokratischen Parteien ein hohes Maß an Gemeinsamkeit bei der Abwehr der Gefahr erzeugt wurde (Stichwort „Gemeinsamkeit der Demokraten“). Die politischen Entscheidungsträger forderten dazu auf, das „Undenkbare zu denken“ (Bundeskanzler Schmidt). Dies hat auch der Zeuge Horchem vor dem Ausschuß dem Sinne nach bestätigt, als er von „exotischen Lösungen“ sprach.

Auch die damalige Situation rechtfertigte keine Rechtsverletzungen. Insoweit hat sich ein Rechtsstaat selbst in einer solchen Lage ausschließlich rechtsstaatlicher Instrumentarien zu bedienen. Bei der Bewertung von Entscheidungen, die nach dem Prinzip der Güterabwägung getroffen worden sind, muß man aber die von der damaligen Situation geprägte Einschätzung der Entscheidungsträger als Maßstab zugrundelegen.

Bewertungserheblich ist dabei auch, daß der Ausschuß nicht sein aus der Nachschau gewonnenes gesichertes Wissen als Maßstab ansetzen darf, wenn es um die Beurteilung von Entscheidungen geht, die seinerzeit nur auf der Grundlage ungesicherter Prognosen getroffen werden konnten.

Bei einer ausgewogenen Beurteilung von Planung und Ergebnissen der Aktionen des Verfassungsschutzes ist es ebenfalls nicht ohne Bedeutung, daß hier Versuche durchgeführt wurden, die im wesentlichen von dem „Prinzip Hoffnung“ getragen waren. Da alle anderen herkömmlichen Methoden der Informationsgewinnung versagt hatten, hatte man hier im wahrsten Sinn des Wortes „Neuland“ betreten wollen, um den Informations-Nullpunkt zu überwinden. Hierzu sollte jede sich bietende Chance genutzt werden. Als besonderes Problem erwies es sich dabei, daß es keine bzw. keine gesicherten Informationen über die konkreten Ziele und Planungen der RAF gab, auf die man eine entsprechende Abwehrstrategie hätte aufbauen können. Da auch alle Versuche gescheitert waren, mit herkömmlichen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Mitteln, insbesondere auch mit V-Leuten, Informationen zu erlangen, mußte man tatsächlich, wie der Zeuge Borrak es ausgedrückt hat, „mit einem leeren Blatt Papier anfangen“. In dieser Situation waren außergewöhnliche Mittel und Methoden ausdrücklich gefragt. Bei allen – insbesondere moralischen Vorbehalten – war der Einsatz von Straftätern zur Informationsgewinnung eine solche ungewöhnliche aber zulässige Maßnahme.

Die Frage, ob vom Ansatz her überhaupt Erfolgsaussichten für die Aktionen bestanden, muß unabhängig von dem später tatsächlich eingetretenen Ergebnis beurteilt werden. Von den damaligen Entscheidungsträgern verlangte die Beurteilung der Erfolgchancen eine prognostische Betrachtungsweise. Dabei waren alle bekannten Informationen einzubeziehen. Der Ausschuß hat nicht feststellen können, daß auf dieser Grundlage die Entscheidungsträger hätten zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die gewählte Methode von vornherein in sich unschlüssig, ungeeignet oder unverhältnismäßig gewesen wäre.

Die Konzeption eines Einsatzes von Straftätern fügte sich einerseits in die Ideologie der RAF ein und ersparte andererseits den Aufbau einer notwendigen kriminellen Legende. Dadurch entfielen eine Reihe von Problemen und Komplikationen, die zuvor dazu geführt hatten, daß herkömmliche, mit einer Legende ausgestattete V-Leute in diesem Bereich nicht erfolgreich arbeiten konnten. Die Straftäter brauchten dagegen weitgehend lediglich sich selbst zu spielen. Sie konnten ihr eigenes kriminelles Vorleben einbringen und brauchten nach Auffassung des Verfassungsschutzes keine besondere ideologische Vorbildung.

Aber auch bei der Beurteilung, die sich am späteren mangelhaften Ergebnis orientiert, kann der Ausschuß nicht feststellen, daß der Ansatzpunkt für die durchgeführten Aktionen falsch gewesen wäre. Es ist zwar festzuhalten, daß das angestrebte Fernziel (die Einschleusung von V-Leuten in den Kernbereich der RAF) nicht erreicht wurde. Die Chancen, dieses sehr hoch gesteckte angestrebte Ergebnis zu erreichen, waren von vornherein auch kaum kalkulierbar. Der tatsächlich erzielte Informationsgewinn war aber dennoch, gemessen an der Ausgangssituation, daß fast keinerlei Informationen verfügbar waren, durchaus einträglich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß es bis heute keine erfolversprechendere Methode gibt, den Informationsstand bezüglich der RAF oder ihres engeren Umfeldes strukturell zu verbessern, obwohl diese Gruppierungen nach wie vor virulent sind (Zimmermann, von Braunmühl, Beckurt, Tietmeyer).

Festzuhalten ist: Die V-Leute sind in die „Szene“ eingedrungen. Sie hatten Kontakte zu Personen, die ihrerseits wiederum interessante Kontakte in das Umfeld des Terrorismus hatten. Dadurch eröffneten sich Zugangsmöglichkeiten auch im internationalen Raum. Daß die Operationen nicht weiter verfolgt werden konnten und damit auch das ursprünglich gesteckte Ziel nicht erreicht wurde, lag zum Teil an Umständen, die vom Verfassungsschutz und von den V-Leuten nicht beeinflußt werden konnten. Der Einsatz von Loudil war infolge des Polizeieingriffs bei Gürth beendet. Susaks Mission endete nach Angaben des Zeugen Hein infolge eines gezielten Hinweises an die algerischen Behörden. Der Grund für den Abbruch der Kontakte in Richtung Niederlande hat nicht eindeutig festgestellt werden können. Eine erhebliche Rolle dürfte dabei jedoch gespielt haben, daß der Zeuge Wubben – mißtrauisch geworden – jeglichen weiteren Kontakt ablehnt hat.

Entwicklung der organisierten Kriminalität

Bei der Beurteilung der Zusammenarbeit der Polizei mit Werner Mauss hatte der Ausschuß zu berücksichtigen, daß auch die Polizei durch das Aufkommen bisher unbekannter Formen organisierter Kriminalität vor neue Aufgaben gestellt war. Mit herkömmlichen Ermittlungsmethoden konnte man zwar noch an Tätergruppen herankommen, es gelang jedoch nicht, in die Banden einzudringen, um ihre Zusammensetzung und Strukturen aufzudecken. Das wesentliche Ziel der Verbrechensbekämpfung, die Banden zu zerschlagen und so ihre Weiterarbeit zu

unterbinden, konnte mit den klassischen Ermittlungsmethoden allein nicht erreicht werden. Die Polizei mußte daher nach ihrer Einschätzung neue Wege der Verbrechensbekämpfung beschreiten.

Einer der Wege, Zugang zu organisierten Verbrecherbanden zu finden, war der Einsatz eines „agent provocateur“. Mit Verdächtigen sollte über eine gewisse Zeit hinweg Kontakt unterhalten werden, ihr Vertrauen sollte gewonnen werden, um so Informationen über die Strukturen krimineller Organisationen zu gewinnen. Mit Hilfe dieser Informationen sollten zu gegebener Zeit Zugriffsmaßnahmen entwickelt werden, die den inneren Täterkreis entscheidend treffen sollten.

Unabhängig von den Fragen, die sich aus der Persönlichkeit des V-Mannes Mauss und aus der konkreten Durchführung einzelner Aktionen ergeben und auf die im einzelnen noch einzugehen ist, hat der Ausschuß festgestellt, daß die Konzeption, mittels eines V-Mannes in Banden einzudringen, gute Erfolgsaussichten hatte und deshalb auch gerechtfertigt war, soweit die einzelnen Aktionen sich an die bestehenden Gesetze hielten.

Rechtsentwicklung seit 1977/78

Dabei – und dies gilt auch für die Arbeit des Verfassungsschutzes – hatte der Ausschuß auch zu berücksichtigen, daß gerade in den hier einschlägigen Bereichen seit Beginn der 80er Jahre eine Wandlung des Rechtsverständnisses eingetreten ist. Maßgeblich hierfür ist für die Arbeit des Verfassungsschutzes insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Volkszählung sowie die Diskussion um den Rechtfertigungsgrund des § 34 des Strafgesetzbuches, für die Arbeit der Polizei die zum Einsatz des „agent provocateur“ vom Bundesgerichtshof seit 1980 ergangenen Urteile bis hin zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1987. Bei der rechtlichen Bewertung hat der Ausschuß daher berücksichtigt, daß sich die Rechtslage zum Zeitpunkt der hier zur Erörterung stehenden Aktionen zum Teil anders, zumindest aber weniger eindeutig dargestellt hat als heute.

Teil II

Fragen 1 und 2 des Untersuchungsauftrages

1. Fragen 1.1, 1.3, 1.4 und 2 des Untersuchungsauftrages

Dem Untersuchungsausschuß ist vom Parlament aufgegeben worden, Planung, Vorbereitung und Ausführung des Sprengstoffanschlages vom 25. Juli 1978 auf die Justizvollzugsanstalt Celle zu untersuchen. Der Ausschuß hat zu diesen Fragen umfangreiche Ermittlungen durchgeführt in Form von Anhörungen, Zeugenvernehmungen und Aktenauswertungen. Seine hierbei einvernehmlich getroffenen Feststellungen hat der Ausschuß in der dieser Bewertung vorausgehenden Sachverhaltsdarstellung niedergelegt. Aus diesen Feststellungen ergibt sich, welche Behörden und Personen an der Planung und Ausführung des Sprengstoffanschlages beteiligt waren, wer hierfür die fachliche und politische Verantwortung getragen hat und welche Auswirkungen die Aktion auf die Verfolgung terroristischer Aktivitäten hatte. Der Ausschuß sieht damit die Fragen 1.1, 1.3, 1.4 und 2 des Untersuchungsauftrages als erledigt an.

2. Frage 1.2 des Untersuchungsauftrages

Nach Bekanntwerden der Hintergründe des vorgetäuschten Sprengstoffanschlages wurden im Jahre 1986 bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg Strafanzeigen

gegen Ministerpräsident Dr. Albrecht und andere erstattet. Im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren wurde – unabhängig von der Frage der Verjährung – unter allen rechtlichen Gesichtspunkten überprüft, ob sich an den Aktionen Beteiligte strafbar gemacht haben. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg kam zu dem Ergebnis, daß bei den Aktionen keine strafrechtlichen Bestimmungen verletzt worden sind. Auf die Beschwerde von Anzeigenden hin hat die Generalstaatsanwaltschaft Celle eine erneute Überprüfung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Auch sie kam zu dem Ergebnis, daß keine Straftaten begangen worden sind.

Dem Untersuchungsausschuß sind die Vermerke zugänglich gemacht worden, in denen die Gründe für die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Lüneburg und die Bestätigung der Einstellung durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle niedergelegt worden sind. Für den Ausschuß ergibt sich daraus überzeugend, daß bei der Durchführung des Sprengstoffanschlags auf die Gefängnismauer der Justizvollzugsanstalt Celle keine Straftaten begangen worden sind.

Der Ausschuß bezieht sich dabei auch auf zwei Rechtsgutachten der Universitätsprofessoren Dr. jur. Hans Ulrich Evers und Dr. Hans Heiner Kühne. Diese Gutachten kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, daß sowohl in straf- als auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht geltendes Recht bei dieser Aktion nicht verletzt wurde. Beide Gutachter haben sich eingehend mit dem Sachverhalt und der dazugehörigen Rechtsproblematik beschäftigt. Sie kommen unabhängig voneinander zu einem übereinstimmenden Ergebnis, wobei sie zum Beleg ihrer Argumentationen umfangreiche Belegstellen aus der Rechtsprechung oberster Bundesgerichte anführen.

Der Ausschuß schließt sich der von Staatsanwaltschaft und den Gutachtern vertretenen Rechtsauffassung an. Dabei hat der Ausschuß auch berücksichtigt, daß sowohl der Staatsanwaltschaft als auch den Gutachtern der Sachverhalt nicht in dem Umfang und in all den Details bekannt war, die der Ausschuß bei seinen Ermittlungen festgestellt hat. Der Ausschuß hat deshalb weiterhin geprüft, ob sich aus solchen zusätzlich bekanntgewordenen Tatsachen andere Beurteilungen ergeben.

Im wesentlichen handelt es sich bei diesen neu gewonnenen Erkenntnissen um weitere Details der in ihrer rechtlichen Qualität bereits bekannten Sachverhalte. Von anderer Qualität hätte lediglich der bis dahin nicht bekannte Umstand sein können, daß im Rahmen der gegen Loudil und Berger eingesetzten Zielfahndung eine Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung angeordnet worden ist. Der Ausschuß sieht keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Maßnahme anders zu beurteilen wäre als die übrigen Fahndungsmaßnahmen, die gegen Loudil und Berger ergriffen worden sind. Dabei spielt für den Ausschuß die entscheidende Rolle, daß die betroffenen Loudil und Berger, denen durch die Fahndungsmaßnahmen Unrecht hätte geschehen können, weil sie an dem Anschlag unschuldig waren, allen Maßnahmen zugestimmt hatten, um den Zweck der Aktion, den Legendenaufbau für die V-Leute, zu fördern. Loudil hatte sogar bei der Postbeschlagnahme dergestalt „mitgespielt“, daß er an die Anschrift, für welche die Postkontrolle angeordnet worden war, eine Ansichtskarte geschickt hatte. Ein schutzwürdiges Recht Loudils ist daher durch die gegen ihn angeordnete Maßnahme nach §§ 100 a Strafprozeßordnung nicht verletzt worden.

An dieser Bewertung ändert auch nichts, daß Loudil bei seinem „Abtauchen“ nach der Operation „Feuerzauber“ konkret noch nichts von der Zielfahndung

und der in diesem Zusammenhang angeordneten Postbeschlagnahme gewußt hat. Daraus, daß Loudil bereit war, die Rolle des flüchtigen Tatverdächtigen zu übernehmen, ergibt sich zwangsläufig, daß er mit den entsprechenden Konsequenzen, d. h. also mit allen nur denkbaren und zulässigen Strafverfolgungsmaßnahmen, einverstanden war, solange ihn die Abteilung 4 nur davor bewahrte, auch tatsächlich als Täter in Anspruch genommen zu werden.

Dies pauschale Einverständnis wird durch sein späteres Verhalten bestätigt. Er hat zu keinem Zeitpunkt zu erkennen gegeben oder gar erklärt, daß er sich durch die konkreten Verfolgungsmaßnahmen gefährdet bzw. beeinträchtigt fühle und nun nicht mehr mitmachen wolle.

Durch die Beschlagnahme einer Postkarte von Loudil ist auch nicht in die Rechte der Adressatin – Loudils Mutter – eingegriffen worden. Nach einhelliger Auffassung in Lehre und Rechtsprechung sind Absender und Empfänger gegeneinander nicht zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet, so daß beide jeweils unabhängig voneinander mit der Freigabe des Inhalts der Postsendung an einen Dritten einverstanden sein können, ohne daß dadurch das Postgeheimnis verletzt würde. Dadurch, daß Loudil zumindest konkludent mit der Beschlagnahme der Postkarte durch die Zielfahndung einverstanden war, wurde also nicht in Rechte der Empfängerin eingegriffen.

Der Ausschuß hat im übrigen auch nicht feststellen können, daß Zielfahnder, V-Leute oder unbeteiligte Dritte konkret durch die Zielfahndungsmaßnahmen gefährdet gewesen wären. Da die Abteilung 4 frühzeitig von der Zielfahndung erfahren hatte, konnte durch geeignete Maßnahmen die Gefahr eines Zusammentreffens zwischen V-Leuten und Zielfahndung vermieden werden. Anderslautende – auch öffentlich – vorgebrachte Behauptungen der Zielfahnder haben sich als unzutreffend erwiesen. So haben sich beispielsweise die V-Leute im Osnabrücker Raum befunden, während die Zielfahnder sie in Schleswig-Holstein vermuteten. Auch einen schwarzen Porsche, den die Fahnder als Fluchtfahrzeug ausgemacht haben wollen, hat es nicht gegeben, ebenso wenig wie eine Bewaffnung der V-Leute.

Der Untersuchungsausschuß stimmt dem Gutachten von Prof. Dr. Evers auch in seiner verwaltungsrechtlichen Würdigung zu. Auch dabei hat der Ausschuß ergänzende Bewertungen vorgenommen, da der Gutachter sich in einigen Punkten nicht festgelegt hat, weil ihm Detailkenntnisse fehlten. Die vom Ausschuß getroffenen Feststellungen führen jedoch zu keiner anderen Beurteilung.

Festzustellen ist, daß es zwischen einzelnen Behörden (Verfassungsschutz – Polizei – Staatsanwaltschaft) sowie innerhalb der Polizeibehörde, Desinformationen gegeben hat. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Landesbehörden. Insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft gilt eine Verpflichtung zu Wahrheit und Gerechtigkeit, um Schaden von den durch die Arbeit dieser Behörden Betroffenen abzuwenden. Nach diesen Grundsätzen ist nicht strikt gehandelt worden in den Fällen, in denen Teile der Polizei und die Staatsanwaltschaft über wesentliche Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag nicht informiert worden sind.

Der Ausschuß hält diese Desinformation jedoch im konkreten Fall für vertretbar. Für die handelnden Beamten stellte sich die Notwendigkeit dar, eine Güterabwägung zu treffen zwischen der Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit auf der einen Seite und dem mit der Sprengstoffaktion angestrebten Ziel auf

der anderen Seite. Das angestrebte Ziel war letztlich, Informationen über Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch die terroristischen Aktivitäten hervorgerufen worden sind, zu erhalten. Dieses angestrebte Ziel entsprach der Aufgabenstellung der Verfassungsschutzbehörde. Aufbau und Absicherung einer Legende waren auf dem Weg zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlich. Demgegenüber ist durch die Verletzung verwaltungsrechtlicher Grundsätze kein Schaden eingetreten. Entscheidend dabei ist, daß die Aktion unter der Kontrolle der Handelnden war und so verhindert wurde, daß die durch Desinformation eingeleiteten Maßnahmen Außenwirkung zeitigten. Außenwirkungen haben die Fahndungsmaßnahmen nur insoweit gezeigt, als dies von den Betroffenen im voraus bereits gebilligt worden war. Weitergehende Wirkungen, insbesondere wie sie durch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu Lasten der Betroffenen hätten eintreten können, sind durch geeignete Informationen verhindert worden. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß die von den handelnden Beamten getroffene Güterabwägung pflichtgemäß und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften erfolgt ist.

Der Ausschuß beantwortet daher die Frage 1.2 des Untersuchungsauftrages dahingehend, daß bei dem Sprengstoffanschlag kein geltendes Recht verletzt wurde.

Neben der Frage der Rechtmäßigkeit des Sprengstoffanschlags auf die Justizvollzugsanstalt Celle sowie der gesamten mit dem Namen „Feuerzauber“ versehenen Aktion des Verfassungsschutzes hat der Untersuchungsausschuß sich mit der Frage befaßt, wie die Aktion Feuerzauber politisch zu bewerten ist. Dabei ist der Ausschuß von der Überlegung ausgegangen, daß nicht alles, was rechtlich zulässig ist, im Einzelfall oder auch im Gesamtzusammenhang betrachtet auch rechtspolitisch wünschenswert und vertretbar ist. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Ausschuß sich mit zwei Aspekten der Aktion „Feuerzauber“ beschäftigt: Zum einen mit der Frage, ob das angestrebte Ziel der Aktion Feuerzauber politisch erstrebenswert und vertretbar war und ob die Konzeption der Aktion geeignet war, das erstrebte Ziel zu erreichen. Zum anderen hat der Ausschuß geprüft, ob die Konsequenzen, die sich nach Bekanntwerden der Aktion in der Öffentlichkeit für die Glaubwürdigkeit der politischen Entscheidungsträger und der an der Aktion beteiligten Institutionen ergeben haben, politisch vertretbar sind.

Der Ausschuß ist auch der Frage nachgegangen, ob zu dem Zeitpunkt, als durch den Einsatz von Kriminellen als V-Leute diese neuen Wege beschritten wurden, hierfür überhaupt noch eine Notwendigkeit bestand, oder ob nicht inzwischen die Bedrohung durch terroristische Aktionen erheblich zurückgegangen war. Rückschauend betrachtet ist hierzu zu sagen, daß der Höhepunkt der terroristischen Aktionen im Jahr 1977 lag. Dies ist jedoch erst später erkennbar geworden. Für den Verfassungsschutz war insbesondere keine Zäsur ersichtlich, nach der die Aktivitäten der Terroristen zurückgegangen wären. Eine solche Zäsur hätte die Festnahme der RAF-Mitglieder und der Prozeß in Stuttgart-Stammheim sein können. Gerade die schwerwiegenden Anschläge, die nach diesem Zeitpunkt verübt worden waren, haben dem Verfassungsschutz jedoch gezeigt, daß sich in der Zwischenzeit eine gewaltbereite zweite Generation von Terroristen formiert hatte. Auch zu diesen Tätern fehlte jeder Kontakt.

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß es in den 70er Jahren angesichts der Bedrohungssituation durch terroristische Gruppierungen, insbesondere die RAF, erforderlich war, neue Wege der Aufklärung zu beschreiten, nachdem die herkömmlichen Methoden keine Erfolge gezeitigt hatten.

Die Notwendigkeit hierzu sieht der Ausschuß insbesondere darin, daß die damalige Situation in der Öffentlichkeit und auch von Politikern und Sicherheitsbehör-

den gerade deshalb als besonders bedrohlich empfunden wurde, weil alle Anschläge der RAF völlig überraschend erfolgten, sowohl was die Objekte als auch was Tatorte und Tatzeiten betraf. Dies lag daran, daß es zum engsten Kreis der RAF keinerlei Kontakte gab. Der Versuch, über kooperationsbereite Strafhäftlinge solche Kontakte zu Terroristen herzustellen, war gerade deshalb erfolgversprechend, weil die von ihren Informationsflüssen abgeschnittenen inhaftierten Terroristen bereits auch von sich aus versucht hatten, andere Häftlinge zu Kurierdiensten zu veranlassen. Der Ausschuß verkennt dabei nicht, daß bei dieser Planung davon ausgegangen wird, daß der Staat sich dabei zur Verteidigung der Rechtsordnung gerade solcher Personen bedient, die sich selbst außerhalb der Rechtsordnung gestellt oder diese zumindest in erheblichem Maße verletzt haben. Hierzu ist jedoch zum einen zu sagen, daß eine Zusammenarbeit mit Straftätern auch hier nur insoweit in Betracht kommen konnte, als sie in der Frage, Angriffe auf den Staat selbst abzuwehren, sich innerhalb der geltenden Rechtsordnung bewegen mußten. Entscheidend ist jedoch, daß die kriminelle Vergangenheit der V-Leute hier nicht als notwendiges Übel in Kauf genommen werden mußte, sondern geradezu die Grundvoraussetzung für den Einsatz sein mußte. Die Tatsache, daß die Straftäter sich durch kriminelles Handeln außerhalb der Rechtsordnung gestellt hatten, war in den Augen der RAF die einzige Legitimation dafür, daß diese Personen, denen ansonsten ja der politische Hintergrund der Terroristen fehlte, als Mitstreiter für ihre Ziele in Betracht kamen, weil man ja einen gemeinsamen Feind – den Staat – hatte. Die Straftat ersetzte vereinfachend ausgedrückt einen langjährigen ideologischen Werdegang, der im Wege einer Legende nicht oder nur mit großen Unwägbarkeiten hätte geschaffen werden können. Häftlinge fanden Unterstützung in ideologisch ausgerichteten Gefangenenhilfsorganisationen, die zum Teil der RAF-Sympathisanten-Szene zuzuordnen waren. Man sah in Strafgefangenen eine Randgruppe als Opfer des zu bekämpfenden Systems: Bei entsprechender politischer Schulung werde den Straftätern ihre wahre Situation bewußt. Daraus konnte sich in der Überlegung der Terroristen ein Rekrutierungspotential für den revolutionären Kampf ergeben. Diesen Überlegungen entsprach die bereits früher gemachte Beobachtung der Sicherheitsbehörden, daß inhaftierte Terroristen versuchten, Mithäftlinge anzupolitisieren. Die als mögliche V-Leute in Betracht kommenden Häftlinge mußten auch gravierende kriminelle Taten begangen haben, denn ihre Kontaktmöglichkeiten zu inhaftierten Terroristen wären anders nicht erklärbar gewesen. So war im Falle des Häftlings Debus eine schwerkriminelle Vergangenheit unabdingbar, weil in der Justizvollzugsanstalt Celle nur Kriminelle mit hohen Haftstrafen einsaßen.

Die Konzeption, Straftäter als V-Leute im Terrorismusbereich einzusetzen, ist auch nicht dadurch obsolet geworden, daß die Kommandoebene der RAF bereits vor allzu großem Vertrauen gegenüber Straftätern gewarnt hatte, da diese letztlich nicht ausreichend ideologisch gefestigt seien und daher in kritischen Situationen als „unsichere Kantonisten“ gelten mußten. Mangels geeigneter Alternativen konnte es der Verfassungsschutz durchaus auf den Versuch ankommen lassen, ob die Warnung der Kommandoebene auch tatsächlich erst gemeint war bzw. ernstgenommen wurde, zumal bereits Kontaktaufnahmen inhaftierter Terroristen zu „normalen“ Kriminellen in den Vollzugsanstalten festgestellt worden waren. Der spätere Verlauf des Einsatzes hat gezeigt, daß die V-Leute im RAF-Umfeld jedenfalls „angenommen“ wurden. Wenn es Mißtrauen gegeben hat, so war dies nicht abstrakt an die Kriminelleneigenschaft, sondern an das konkrete Verhalten der V-Leute geknüpft. Bezeichnend ist insoweit übrigens, daß die V-Leute zumindest im Anfang offenbar einen ganz erheblichen Vertrauensvorschuß genossen: nicht einmal die scene-untypische Ablehnung, in der Wohnge-

meinschaft zu leben, führte zum Ausschluß, sondern wurde den V-Leuten offenbar als „kleinbürgerliches Relikt“ nachgesehen.

Der Ausschuß ist auch der Auffassung, daß sich aus der Entscheidung, Strafgefangene als V-Leute einzusetzen, weitere Konsequenzen ergeben. Allein das Heranspielen der V-Leute an Terroristen kann nicht ausreichen, um deren Vertrauen in einem solchen Maße zu gewinnen, daß es den V-Leuten gelingt, bis in innerste Kreise der RAF vorzudringen. Hierzu ist vielmehr zusätzlich erforderlich, daß die V-Leute auch ihre Bereitschaft dokumentieren, durch aktive Mitwirkung den inhaftierten Terroristen zu helfen und ihre Ziele zu unterstützen. Dies bedingt den Aufbau einer insoweit glaubwürdigen Legende. Der Aufbau einer solchen Legende findet seine Grenze dort, wo den V-Leuten abverlangt wird oder werden müßte, sich strafbar zu machen, um gegenüber den Terroristen glaubwürdig zu wirken. Da jedoch gerade eine Bereitschaft zu strafwürdigem Verhalten eine glaubwürdige Legende für die V-Leute darstellte, ist die Überlegung, strafbares Verhalten der V-Leute vorzutäuschen, sie jedoch gleichzeitig dabei so zu sichern, daß ihnen daraus keine Nachteile entstehen können, nur folgerichtig. Dabei sollte der Umstand, daß die V-Leute in der Vergangenheit straffällig geworden waren und damit ihre Bereitschaft zu Rechtsverstößen gezeigt hatten, nicht dazu benutzt werden, zu neuen Straftaten zu animieren, vielmehr sollte die einmal gezeigte Bereitschaft zu Straftaten lediglich die vorgetäuschten strafbaren Handlungen glaubwürdig machen. Angesichts des ständigen Drängens des Häftlings Debus, seine Befreiung aus der Haft zu betreiben, ist die Vortäuschung eines Befreiungsversuches ein Mittel, die Zusammenarbeitsbereitschaft der V-Leute für terroristische Kreise zu dokumentieren. Aus der Sicht der Terroristen zeigten die V-Leute mit einer solchen Aktion zum einen ihre Ablehnung des „Systems“, zum anderen zeigten sie, daß sie bereit waren, ihre durch die eigene Haft erworbenen Kenntnisse und ihre sonstigen Fähigkeiten in den Dienst der terroristischen Sache zu stellen. Der Untersuchungsausschuß ist daher der Auffassung, daß die Konzeption der Aktion „Feuerzauber“ geeignet war, auf diese Weise Informationen aus dem Terrorismusbereich zu erlangen und mittel- oder langfristig Verbindungsleute in die engeren Kreise der terroristischen Gruppen einschleusen zu können.

Die Förderung einer Legende durch eine vorgetäuschte Straftat beinhaltet zwangsläufig Täuschungshandlungen, die von den Sicherheitsbehörden, also vom Staat, begangen werden. Adressat dieser Täuschungen sind die Kreise, zu welchen den V-Leuten Zugang ermöglicht werden soll. Zwangsläufig geht damit jedoch einher, daß auch die gesamte Öffentlichkeit durch den Staat, durch Staatsorgane, getäuscht wird, weil nur die fingierte Tat, die sich auch nach außen hin darstellt, dem angeblichen Täter zugerechnet werden kann. Grundsätzlich ist es jedoch dem Staat verwehrt, seine Bürger zu täuschen; die Bevölkerung muß sich auf die Wahrhaftigkeit der Staatsorgane verlassen können. Bedingt daher eine für erforderlich gehaltene Maßnahme ein Abweichen von diesem Grundsatz der Wahrhaftigkeit, so müssen die handelnden Organe eine gewissenhafte Güterabwägung vornehmen. Der Ausschuß verkennt nicht, daß eine Abwägung zwischen mehreren Rechtsgütern immer nur eine Kompromißlösung darstellen kann, wobei notwendigerweise der Schutz des höherwertigen Rechtsgutes schmerzhaft Eingriffe in andere Rechtsgüter zur Folge hat.

Die Güterabwägung, welche im Fall der Aktion „Feuerzauber“ von der Regierung zu treffen war und getroffen worden ist, beinhaltete auf der einen Seite nicht nur die Konsequenz, daß die Öffentlichkeit getäuscht werden mußte, sondern auch, daß für den Fall, der später ja auch eingetreten ist, daß die Aktion öffentlich be-

kannt werden würde, die Glaubwürdigkeit des Staates erschüttert sein könnte. Es bestand die Gefahr, daß in Zukunft bei ungeklärten Terroraktionen unterstellt werden würde, es handele sich um eine staatliche Provokation. Durch einen solchen Glaubwürdigkeitsverlust mußte nicht nur die Institution Verfassungsschutz, sondern der Staat insgesamt belastet werden. Demgegenüber stand die reale Chance, mit Hilfe der Aktion „Feuerzauber“ mittel- oder langfristig in engste Terrorismuskreise vordringen zu können und damit Kenntnis von geplanten Aktionen zu erlangen, die nicht nur den Staat als verhaßte Institution treffen sollten, sondern die Leben und Gesundheit einer unbekanntem Anzahl von Bürgern unmittelbar bedrohten. Wie konkret diese Gefährdung war, hatte bereits eine Vielzahl von Anschlägen auf das Leben von Menschen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten gezeigt. Wenn die Verantwortlichen in dieser Situation die Güterabwägung zugunsten der mit dem Tode oder schweren gesundheitlichen Schäden Bedrohten gegen die absolute Glaubwürdigkeit staatlicher Institutionen getroffen haben, so ist diese Entscheidung nicht nur gerechtfertigt, sondern auch politisch vertretbar. Bei dieser Entscheidung mußte der Ausschuß unberücksichtigt lassen, daß die Aktion „Feuerzauber“ den erhofften Erfolg letztendlich nicht erbracht hat; zum Zeitpunkt der Entscheidung konnten die Verantwortlichen davon ausgehen, daß der Plan eine reelle Chance bot, in den engsten Terrorismusbereich einzudringen. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Entscheidung im damaligen Zeitpunkt bei der Bevölkerung und in allen politischen Lagern ungeteilte Zustimmung gefunden hätte, so wie auch in der öffentlichen Diskussion damals die Güterabwägung zwischen Glaubwürdigkeit des Staates und einer erfolgsversprechenden, gegen den Terrorismus gerichteten Maßnahme immer zugunsten letzterer ausgefallen wäre. Der Ausschuß kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Durchführung der Aktion „Feuerzauber“ auch unter politischen Gesichtspunkten richtig war.

Der Ausschuß hat sich darüberhinaus mit der Frage befaßt, wie die Handhabung der Geheimhaltung durch die für die Durchführung der Aktion Verantwortlichen zu beurteilen ist. Dabei verkennt der Ausschuß nicht, daß die wesentliche Voraussetzung für einen Erfolg der Aktion die Geheimhaltung der Hintergründe des Anschlages war. Dabei ist davon auszugehen, daß die Zuverlässigkeit von Geheimhaltungsmaßnahmen um so größer ist, je kleiner der Kreis derer ist, die um das Geheimnis wissen. Den an der Vorbereitung der Aktion Beteiligten ist daher zuzustimmen, daß Informationen nur insoweit weitergegeben werden durften, als dies unumgänglich nötig war. Soweit Politiker und Beamte informiert worden sind, hält der Ausschuß dies in jedem Fall für gerechtfertigt.

Wie sich aus den vorangehenden Ausführungen ergibt, ist der Ausschuß der Auffassung, daß mit der Zustimmung zur Durchführung der Aktion „Feuerzauber“ eine Entscheidung getroffen worden ist, welche die Grundlagen eines demokratischen Staatswesens berührt. Angesichts des Gewichts dieser Entscheidung hält der Ausschuß es für richtig, daß ein Konsens der demokratischen Parteien in der Form herbeigeführt worden ist, daß die Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien über die Aktion informiert worden sind. Hierdurch ist eine Entscheidung von erheblichem politischem Gewicht auf eine breite Basis der Übereinstimmung der demokratischen Parteien gestellt worden. Auch wenn das Gesetz über den Niedersächsischen Verfassungsschutz es in die Entscheidungsgewalt der Regierung stellt, wann über wichtige Ereignisse informiert werden muß, hätte der Ausschuß es darüberhinaus für angezeigt gehalten, wenn die zur Kontrolle des Verfassungsschutzes berufene parlamentarische Kontrollkommission in engerem zeitlichen Zusammenhang mit der Aktion „Feuerzauber“ über deren

Hintergründe informiert worden wäre, als dies durch die Information im Jahre 1982 geschehen ist.

3. Einzelfragen

Der Ausschuß ist bei seinen Untersuchungen auch Fragen nachgegangen, die sich nicht unmittelbar aus dem Untersuchungsauftrag ergeben, jedoch im engen Zusammenhang mit den Operationen „Neuland“ und „Emsland“ des Verfassungsschutzes stehen. Auf diese Einzelfragen soll im folgenden näher eingegangen werden.

3.1. Aufbau eines Terrorismusreferates in Niedersachsen

Der Ausschuß ist der Frage nachgegangen, ob sich die Schaffung eines Terrorismusreferates im Jahre 1974 beim Niedersächsischen Verfassungsschutz an der tatsächlichen Bedrohung durch den Terrorismus in Niedersachsen orientierte. In Niedersachsen ist es weder zur damaligen Zeit noch später zu spektakulären Anschlägen der RAF gekommen. Vielmehr ist Niedersachsen im wesentlichen als sogenannter Ruheraum für die Terroristen genutzt worden. Daneben wurden auch in Niedersachsen Straftaten begangen, die im wesentlichen der Beschaffung von Geld für weitere Aktionen dienten. Es ist daher verschiedentlich argumentiert worden, der Verfassungsschutz Niedersachsen habe auf die terroristische Bedrohung – zumindest was seinen Zuständigkeitsraum angeht – überzogen reagiert.

Der Ausschuß kann sich einer solchen Bewertung nicht anschließen. Aus der Tatsache, daß es in Niedersachsen bis zum Jahre 1974 nicht zu spektakulären Anschlägen der RAF oder verwandter Organisationen gekommen ist, konnte aus damaliger Sicht keineswegs gefolgert werden, daß dies für immer so bleiben würde. Eine Behörde, die lediglich passiv und abwartend auf eine bedrohliche Situation reagiert, würde sich mit Recht der Kritik aussetzen. Es bestand vielmehr die gemeinsame Verpflichtung aller Verfassungsschutzbehörden, eine Konzeption zu entwickeln, wie man der drohenden Gefahr begegnen könne. Der Aufbau eines Terrorismusreferats war für Niedersachsen die angemessene aber auch erforderliche Antwort auf diese Aufgabenstellung.

Der Ausschuß hält es auch für angemessen, daß der Verfassungsschutz in Niedersachsen sich in erster Linie darauf konzentrierte, neue Wege zu suchen und zu beschreiten, wie Informationsquellen aus dem Terrorismusbereich erschlossen werden könnten. Gerade weil Niedersachsen von terroristischen Gruppen bislang nicht als Aktionsraum für spektakuläre Aktivitäten genutzt worden war, sondern vielmehr als Ruheraum diente, bot es sich an, hier zu versuchen, Anschluß zu finden an Gruppen, die möglicherweise mit dem Aufbau neuer Aktivitäten befaßt waren.

3.2. Einsatz von Straftätern als V-Leute

Gegen den Einsatz von Straftätern als V-Leute wird der Einwand vorgebracht, der Staat dürfe sich zur Wahrung der Rechtsordnung nicht solcher Personen bedienen, die sich selbst außerhalb der Rechtsordnung gestellt oder diese zumindest in erheblichem Maße verletzt haben.

Der vom Verfassungsschutz angestrebte Zweck war die Informationsgewinnung aus einem Personenkreis, der für Mitarbeiter des Verfassungsschutzes nicht zugänglich war, und der sich nach außen hin so abschottete, daß auch „normale“ V-Leute keinen Zugang finden konnten.

Die Abschottung der terroristischen Gruppierungen nach außen hin gelang deshalb so gut, weil sie sich durch einen langjährigen ideologischen Werdegang verbunden wußten. Wer diese leicht überprüfbare Voraussetzung nicht mitbrachte, hatte keine Chance, in die Gruppe aufgenommen zu werden und von ihr und über sie Informationen zu erlangen.

Der ansonsten dicht geschlossene Kommunikationskreis innerhalb terroristischer Gruppierungen und zwischen einzelnen Gruppierungen war jedoch dort unterbrochen, wo Gruppenmitglieder inhaftiert waren. Hier bot sich ein Ansatzpunkt für den Einsatz von V-Leuten, die als Verbindungsleute zwischen inhaftierten und in Freiheit befindlichen Terroristen tätig werden konnten. Hier war jedoch die kriminelle Vergangenheit der V-Leute nicht nur notwendiges Übel, sondern geradezu die Grundvoraussetzung für den Einsatz. Die Tatsache, daß die Straftäter sich durch kriminelles Handeln außerhalb der Rechtsordnung gestellt hatten, war in den Augen der Terroristen gerade die Legitimation dafür, daß diese Personen als Mitstreiter für ihre Ziele in Betracht kamen, weil man ja einen gemeinsamen Feind – den Staat – hatte.

Verfassungsschutzbehörden hatten bereits feststellen können, daß entsprechende Überlegungen in Terroristenkreisen angestellt worden waren. So waren Beobachtungen gemacht worden, daß inhaftierte Terroristen versuchten, Mithäftlinge anzupolitisieren. Häftlinge fanden Unterstützung in ideologisch ausgerichteten Gefangenenhilfsorganisationen, die zum Teil der RAF-Sympathisantenzene zuzuordnen waren. Man sah in Strafgefangenen eine Randgruppe als Opfer des zu bekämpfenden Systems: bei entsprechender politischer Schulung werde den Straftätern ihre wahre Situation bewußt, daraus ergebe sich ein Rekrutierungspotential für den revolutionären Kampf.

Der Einsatz von Straftätern als V-Leute war auch aus einem weiteren Grund erfolgversprechend. Die inhaftierten Terroristen befanden sich in einer besonderen psychischen Situation. Wesentliche Voraussetzung für den Zusammenhalt ihrer Gruppe, aber auch für die eigene Rechtfertigung ihrer Aktivitäten, war die ständige Kommunikation mit den „Genossen“. Die Trennung von der Außenwelt erschwerte bzw. unterband teilweise gänzlich diese Kommunikation. Wenn der Inhaftierte die Möglichkeit sah, sich in der Person eines Mithäftlings einen Gesprächspartner aufbauen zu können oder aber über einen Mithäftling Kontakt zu den „Genossen“ aufnehmen zu können, so förderte dies die Bereitschaft, die sonst im Terrorismusbereich zu beobachtende strenge Abschottung aufzugeben.

Der Ausschuß hat auch nicht feststellen können, daß der Verfassungsschutz fehlerhaft dadurch gehandelt hat, daß er V-Leute auswählte, die in erheblichem Maße straffällig geworden waren. In der Diskussion ist gelegentlich die Forderung erhoben worden, wenn schon Straftäter als V-Leute eingesetzt werden sollten, dann sollten doch zumindest solche ausgewählt werden, die nur geringe kriminelle Energie in ihren Straftaten gezeigt hätten. Diese Forderung ist mit der Realität nicht in Einklang zu bringen. Zum einen scheitert sie daran, daß gemeinhin Straftäter, die nur in geringem Maße straffällig geworden sind, keine Freiheitsstrafen verbüßen. Entscheidend ist jedoch, daß Straftäter aus dem terroristischen Umfeld in Vollzugsanstalten ihre Strafen verbüßen, in denen auch sonst nur Kriminelle mit hohen Haftstrafen einsaßen. Wenn einem Häftling mit kürze-

rer Strafe der Kontakt zu einem inhaftierten Terroristen ermöglicht worden wäre, so wäre dies von vornherein auf Mißtrauen gestoßen.

3.3. Loudil, Susak und Berger als V-Leute

Der Ausschuß hat festgestellt, daß dem Verfassungsschutz bei der Auswahl und Führung von Straftätern als V-Leuten keine erkennbar vermeidbaren Fehler unterlaufen sind. Dabei verkennt der Ausschuß nicht, daß es bei der Zusammenarbeit mit den V-Leuten „Pannen“ gegeben hat. Diese waren jeweils begründet in der Person der V-Leute. Beim Verfassungsschutz ist die Gefahr, daß es zu Fehlern der V-Leute kommen konnte, sehr wohl gesehen worden. Man war bemüht, dem damit zu begegnen, daß die V-Leute eindringlich eingewiesen und – soweit möglich – straff geführt wurden. Da sie aber nicht rund um die Uhr geführt werden konnten, waren Alleingänge (unkontrollierte Reisen Susaks, Straftaten Bergers) nicht in jedem Falle zu verhindern.

3.3.1. Klaus-Dieter Loudil

Unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Prämissen hat der Ausschuß weder gravierende Einwände gegen die Person Loudils, seine Eignung als V-Mann im konkreten Fall, noch Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit seiner Anwerbung erkennen können. Bezüglich der fachlichen Eignung Loudils kann der Ausschuß mangels eigener Fachkompetenz nicht seine fachliche Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Verfassungsschutzbehörde stellen. Er hat aber geprüft, ob insoweit gegen allgemeine Grundsätze der Logik oder gegen jedermann bekannte Erfahrungsgrundsätze verstoßen wurde. Das ist hier nicht der Fall.

Loudil war von einem Mitgefangenen, der Beziehungen zur „Szene“ hatte, wegen seiner beruflichen Fertigkeiten als Büchsenmacher angesprochen worden. Das zeigt, daß er schon aus der Sicht der „Szene“ als „Genosse“ in Betracht kam. Sein späterer Werdegang als V-Mann beweist, daß er auch tatsächlich angenommen wurde. Er brauchte über keine besonderen intellektuellen oder gar politischen Vorkenntnisse zu verfügen, die insoweit vorhandenen Defizite waren kein Hinderungsgrund. Er wurde anerkannt aufgrund seiner handwerklichen Qualifikation und aufgrund seiner erheblichen kriminellen Vorbelastungen.

Aus der Sicht des Verfassungsschutzes mußte gegen ihn sprechen, daß er wegen verschiedener Vermögens- insbesondere aber auch Gewaltdelikte zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt war. Gerade in Anbetracht dieser kriminellen Vergangenheit hat der Verfassungsschutz aber besonders sorgfältige Recherchen zur Eignung der Person des Loudil angestellt. So waren Nachfragen bei der Justizvollzugsanstalt, dem Bundeskriminalamt, der zuletzt gegen ihn ermittelnden Kriminalpolizeibehörde sowie der für ihn zuständigen Staatsanwaltschaft durchgeführt worden, die alle die positive Einschätzung des Verfassungsschutzes bestätigten. Darüberhinaus wurden auch die Strafakten Loudils ausgewertet.

Loudil selbst hat gegenüber den Verfassungsschutzbeamten bekundet, er bereue seine Straftaten und wolle den durch seine kriminellen Aktivitäten angerichteten Schaden wiedergutmachen bzw. habe damit bereits begonnen. Dies erscheint auch aus der Nachbetrachtung als glaubwürdig, denn dem Ausschuß liegen keine Erkenntnisse vor, daß Loudil seit seiner Entlassung aus der Straftat wieder straffällig geworden wäre.

Loudil ist nicht durch zweifelhafte oder nicht einlösbare Versprechungen des Verfassungsschutzes in Bezug auf den weiteren Verlauf seiner Strafhaft zu der V-Mann-Tätigkeit überredet worden. Er selbst hat vor dem Ausschuß bestätigt, daß ihm keine Versprechungen gemacht worden sind. Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß alle V-Leute die Hoffnung hegten, daß ihnen ihre Arbeit für den Verfassungsschutz Vergünstigungen während der Strafhaft und möglicherweise eine Verkürzung der Haftzeit insgesamt verschaffen könnten. Der Ausschuß hat jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, daß diese Hoffnung eine Abhängigkeit etwa in der Form begründet hätte, daß Vergünstigungen hätten gewährt werden müssen oder aber daß ein Abbruch der Zusammenarbeit unmöglich geworden wäre.

3.3.2. Zeljko Susak

Bezüglich Susak hat der Ausschuß keine Feststellungen getroffen, die gegen den Einsatz von Susak als V-Mann geltend gemacht werden könnten. Auch bezüglich seiner Person sind zunächst eine Reihe von Nachforschungen angestellt worden, die Art seiner Vorstrafen sprach nicht gegen seinen Einsatz. Die Tatsache, daß er – anders als Loudil – noch keinerlei Kontakte zu „Genossen“ gehabt hatte und seine Deutschkenntnisse offenbar verbesserungsbedürftig waren, sprachen nicht grundsätzlich gegen seine Eignung. Hier belegt die spätere Entwicklung, daß er dennoch in der „Szene“ Anerkennung fand.

Auch die bereits zu Beginn der Kontaktaufnahme zu Susak ziemlich gesicherte Vermutung, daß er Kontakte zum jugoslawischen Nachrichtendienst hatte oder für ihn arbeitete, und die darin begründete Besorgnis, daß er während der weiteren Operationen solche Kontakte unterhalten würde, sprach nicht gegen eine Eignung Susaks. Eine solche nachrichtendienstliche Tätigkeit bezog sich auf Ziele (jugoslawische Regimegegner in der Bundesrepublik), die mit dem vorgesehenen Einsatzbereich Susaks nichts zu tun hatten. Der Ausschuß hält es für möglich, daß einzelne Eigenmächtigkeiten Susaks mit seinen nachrichtendienstlichen Erfahrungen zu erklären sind. Angesichts seiner Einsätze im Ausland konnte Susak jedoch keiner engeren V-Mann-Führung unterworfen werden. Im übrigen sind dem Ausschuß keine Tatsachen bekanntgeworden, daß Susak, den man bis zu seiner Inhaftierung als Berufskriminellen bezeichnen konnte, während seiner V-Mann-Tätigkeit oder danach wieder straffällig geworden wäre.

3.3.3. Manfred Berger

Die Tatsache, daß Berger u. a. wegen des Versuchs, einen Polizisten zu töten, in Strafhaft saß, stellte schon zum Zeitpunkt der Anwerbung einen ganz wesentlichen Einwand dar. Die spätere Entwicklung bestätigte, daß es sich bei Berger um einen notorischen Kriminellen handelte.

Der Ausschuß bewertet daher die Anwerbung von Berger als V-Mann zumindest als äußerst problematisch. Diese Bewertung deckt sich aber auch mit der Einschätzung des Verfassungsschutzes, der Berger nur „trotz Bedenken“ übernommen hatte. Dabei war der Verfassungsschutz sogar wesentlich kritischer als der Psychologe der JVA Celle, der Berger bescheinigt hatte, daß in Zukunft von ihm ein straffreier Lebenswandel zu erwarten sei. Aus den Akten ergibt sich im übrigen, daß auch im späteren Verlauf der Aktionen die Bedenken gegen Berger wuchsen und daß man bemüht war, durch verschärfte Kontrolle und Belehrungen auf Berger einzuwirken. Darauf wird aber noch im einzelnen einzugehen sein.

Die Entscheidung, Berger letztlich doch als V-Mann zu übernehmen, beruhte auf einer Abwägung, bei der auch eine Reihe von Sachzwängen zu berücksichtigen war. Der Ausschuß konnte keine Fehler bei dieser Abwägung feststellen, insbesondere konnte er keine Gesichtspunkte finden, die zwingend zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen.

Loudil und Berger lagen damals in einem Zellentrakt. Beide verband ein Vertrauensverhältnis. Loudil konnte oder wollte vor Berger seine V-Mann-Tätigkeit nicht geheimhalten. Es bestand daher nur die Alternative, auf Loudil als V-Mann zu verzichten oder Berger sozusagen als notwendiges Übel in Kauf zu nehmen.

Der Mordversuch an einem Polizeibeamten hatte Berger innerhalb der Anstalt und auch bei Debus ein gewisses „Ansehen“ verschafft, so daß ihn dieser Umstand in den Augen von Debus eher zur konspirativen Zusammenarbeit qualifizierte. Hinzu kam, daß Berger kurz vor seiner Haftentlassung stand und deshalb regelmäßig Ausgang hatte. Debus hatte ihn bereits ins Vertrauen gezogen und ihm Kassiber anvertraut, und es stand zu befürchten, daß der Informationsaustausch zwischen Debus und seinem Umfeld nur noch über Berger und damit am Verfassungsschutz vorbeilaufen würde, wenn man Berger nicht übernommen hätte. Gegen den Einsatz Bergers sprach konkret nur seine Vorstrafe und der operative Gesichtspunkt, daß V-Leute in aller Regel nicht als Team geführt werden sollen. Da aber neben dem Anstaltspsychologen auch der Anstaltsleiter Berger ein gutes Zeugnis ausgestellt hatte, hätte der Verzicht auf Berger in der Konsequenz bedeutet, daß man in einer Situation, in der es galt, jede sich bietende Chance zu ergreifen, eine günstige Gelegenheit nicht wahrgenommen hätte.

Alles in allem konnte der Ausschuß feststellen, daß hier nicht leichtfertig ein „Polizistenmörder“ für den Verfassungsschutz angeworben worden ist, sondern daß es nachvollziehbare und gewichtige Gründe gegeben hat, mit Berger einen Versuch zu wagen. Die damit verbundenen Probleme sind gesehen worden.

3.4. V-Leute als Lockspitzel

Der Ausschuß hat festgestellt, daß Loudil, Susak und Berger vom Verfassungsschutz nicht nur als V-Leute zur Informationsbeschaffung eingesetzt worden sind. Sie sind darüberhinaus in einzelnen Fällen wie Lockspitzel tätig geworden, d. h. sie haben versucht, bei Zielpersonen die Bereitschaft zu Straftaten zu testen. Derartige Einsätze sind problematisch. Schon gegen den Einsatz von V-Leuten wird häufig auch unter moralischen Gesichtspunkten argumentiert, es werde unter Vorspiegelung falscher Tatsachen das Vertrauen anderer Leute mißbraucht. Zudem seien gerade V-Leute häufig Personen mit fragwürdiger Moral und Ethik. Solcher Mittel und Methoden dürfe sich ein Rechtsstaat nicht bedienen. Wenn aber doch, dann könne man nur charakterlich einwandfreie Personen einsetzen.

Dieser Denkansatz verkennt die Realitäten. Hierzu gehört u. a., daß die konspirative Abschottung bestimmter Organisationen zwangsläufig dazu geführt hat, daß eine offene und damit moralisch sozusagen einwandfreie Informationsbeschaffung durch eben diese Gruppierungen zielgerichtet verhindert wird. Außerdem wird eine V-Mann-Tätigkeit häufig gerade von charakterlich integren Personen wegen des zwangsläufigen Vertrauensmißbrauchs abgelehnt. Speziell der RAF war es gelungen, eine Unterwanderung erfolgreich zu verhindern: bei ihren Mitgliedern handelt es sich um fanatische Überzeugungstäter, denen eine besonders wirkungsvolle Abschottung gelungen war.

Gerade in solchen Fällen läßt die Rechtsordnung es ausdrücklich zu, daß hier die Zugänge mit nachrichtendienstlichen Mitteln gesucht werden können. Der Einsatz von V-Leuten und Lockspitzeln gehört zu den klassischen nachrichtendienstlichen Mitteln.

Dabei darf die Gefahr nicht verkannt werden, daß eine Situation, die durch den Einsatz der V-Leute eigentlich bekämpft werden soll, durch diese erst geschaffen oder provoziert wird. So hat es z. B. V-Leute gegeben, die sich bei Demonstrationen als besonders gewalttätig hervorgetan haben. Die Lockspitzeltätigkeit muß daher ihre Grenzen haben bei der Tatbereitschaft und den eigenen – nicht fremdgesteuerten – Aktivitäten dessen, auf den eingewirkt werden soll. Überschreitet der V-Mann diese Grenzen, so macht er sich selbst der strafbaren Anstiftung schuldig.

Schon unterhalb der Schwelle einer strafrechtlich relevanten Anstiftung besteht für den V-Mann grundsätzlich das Problem, daß er sich dem Verhalten der Zielpersonen oder der Zielgruppe anpassen muß, um nicht Verdacht zu erregen. Einerseits darf er sich nicht völlig indifferent verhalten, weil dann die Gefahr besteht, daß er für die Zielperson/-gruppe uninteressant wird und wichtige Informationen oder Aktionen nicht mitbekommt. Andererseits darf er die jeweiligen Aktivitäten nicht dominieren. Hier die richtige Balance zu finden, ist im Einzelfall äußerst schwierig.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Verfassungsschutz beim Einsatz der Straftäter als V-Leute sich dieser Gefahren durchaus bewußt war und die in seiner Macht stehenden Vorkehrungen getroffen hat, um Rechtsverletzungen der V-Leute zu vermeiden. Dies ist zum einen durch straffe V-Mann-Führung, soweit die Verhältnisse dies zugelassen haben, bewerkstelligt worden. Darüberhinaus wurden die V-Leute in Gesprächen auch wiederholt und eindringlich auf die Grenzen ihrer Aktivitäten zur Strafbarkeit hingewiesen. Dabei ist ihnen insbesondere auch erklärt worden, daß sie im Falle einer Rechtsverletzung keine Hilfe vom Verfassungsschutz erwarten könnten.

Im einzelnen hat der Ausschuß folgende Aktivitäten der V-Leute untersucht.

3.4.1. Berger – Waffen-, Paß- und Geldübergabe durch Wubben

Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, daß Berger von Wubben Waffen und Bargeld zur Vorbereitung und Durchführung einer Flucht von Debus aus der JVA zur Verfügung gestellt worden sind.

Wubben hat dies als Zeuge vor dem Ausschuß bestritten. Demgegenüber hat Berger vor dem Ausschuß ausgesagt, er habe von Wubben Waffen erhalten und sei von ihm auch mehrmals mit Bargeld versehen worden. Gleichlautende Angaben hatte Berger auch schon unmittelbar nach seinen jeweiligen Besuchen in den Niederlanden bei Wubben gegenüber seinem damaligen V-Mann-Führer Pengel gemacht. Es steht dabei fest, daß Berger nach einem Besuch in den Niederlanden unmittelbar nach Grenzübertritt im Besitz von Waffen war und daß er mehrmals nach solchen Besuchen größere Bargeldbeträge vorweisen konnte.

Der Ausschuß hat keinen Zweifel daran, daß Berger insoweit die Wahrheit gesagt hat. Da er nach den glaubwürdigen Angaben Pengels jeweils nach seinen Besuchen bei Wubben im Besitz der Waffen bzw. des Bargeldes war, hätte er diese

Dinge, wenn er sie nicht von Wubben erhalten hat, auf andere Weise selbst besorgen müssen. Dafür fehlten ihm sowohl die Zeit, denn er war nur jeweils kurzfristig unbeobachtet, als auch die für die Beschaffung der Waffen erforderlichen erheblichen Geldbeträge. Der Ausschuß sieht auch keine Anhaltspunkte dafür, daß Berger unter dem Druck gestanden hätte, „Erfolge“ vorweisen zu müssen. Für eine insoweit wahrheitsgemäße Aussage Bergers spricht auch, daß nicht nur er, sondern auch weitere Mitglieder der „Szene“ Kontakt zu Wubben hatten. Damit waren seine Angaben in bezug auf Wubben überprüfbar, falsche Behauptungen hätten unweigerlich zu seiner „Enttarnung“ in der „Szene“ und damit zum Scheitern der Operation geführt.

Demgegenüber sieht der Ausschuß plausible Gründe, weshalb Wubben in diesem Punkt vor dem Ausschuß nicht die Wahrheit gesagt hat. Berger hat Wubben Empfehlungs- und Bittschreiben von Debus überbracht. Wubben hätte gegenüber dem Ausschuß sich selbst strafbarer Handlungen bezichtigen müssen, wenn er die Übergabe von Waffen und Geld auf diese Schreiben von Debus hin eingeräumt hätte. Bei dem Bargeld sollte es sich um die von Wubben verwaltete Beute aus Raubüberfällen des Debus handeln. Wubben hätte sich der Hehlerei bezichtigen müssen, wenn er einräumt hätte, im Besitz dieser Beute gewesen zu sein und sie weitergegeben zu haben. Ebenso hätte er sich zumindest eines Verstoßes gegen das Waffengesetz bezichtigen müssen, wenn er eingeräumt hätte, Berger scharfe Waffen und Munition für eine geplante Gefangenenbefreiung übergeben zu haben. Wubben war zwar zugesichert worden, daß er für Taten aus der Zeit vor seiner Abreise aus den Niederlanden in Niedersachsen strafrechtlich nicht verfolgt werden würde, eine Strafverfolgung in den Niederlanden war damit jedoch nicht ausgeschlossen. Wubben hatte daher triftige Gründe, vor dem Ausschuß keine von ihm in den Niederlanden begangenen Straftaten einzuräumen.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß Berger sich bei seinem Kontakt zu Wubben innerhalb zulässiger Grenzen bewegt hat. Berger hat auf Wubben eingewirkt, Hilfeleistungen für eine gewaltsame Befreiung des Debus aus der JVA zu erbringen. Hierbei brauchte Berger nicht mit besonderer Intensität vorzugehen, denn Wubben selbst hat vor dem Ausschuß bekundet, eine Befreiung des Debus sei in seinem Interesse gewesen. Darüberhinaus hat Wubben ausgesagt, den Einsatz von Waffen zur Bedrohung bei der Befreiungsaktion halte er für angebracht. Für den Fall einer gelungenen Flucht hat er angeboten, Debus zu verstecken. Der einzige Anstoß, den Berger bei Wubben geben mußte, war der Hinweis, es gebe eine Chance, einen Befreiungsversuch erfolgreich durchzuführen.

Berger hat sich bei dieser Aktion nicht strafbar gemacht. Eine tatsächliche Befreiung des Debus war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, so daß jede auf die angebliche Befreiung gerichtete Vorbereitungshandlung lediglich vorgetäuscht und nicht auf einen strafrechtlichen Erfolg ausgerichtet war. Beim Verbringen der Waffen von den Niederlanden über die Grenze hat Berger zwar kurzzeitig die Verfügungsgewalt über diese Waffen ausgeübt und damit tatbestandsmäßig einen Verstoß gegen das Waffengesetz begangen. Diese Handlung war jedoch dadurch gerechtfertigt, daß sie nach einem vorherigen Plan durchgeführt wurde und lediglich dem Zweck diente, die Waffen über die Grenze in die Verfügungsgewalt des Verfassungsschutzes zu verbringen.

3.4.2. Susak bei Cubillo

Cubillo hat vor dem Ausschuß ausgesagt, daß ihm ein „Hugo“ vorgeschlagen hat, durch die Entführung von Deutschen, die auf den Canarischen Inseln wohnten, Geld zu erpressen. Dieses Ansinnen habe er – Cubillo – zurückgewiesen.

An Cubillos Aussage ergeben sich bereits insoweit erhebliche Zweifel, als zur Überzeugung des Ausschusses feststeht, daß eine Begegnung mit Susak, jedenfalls in der von Cubillo angegebenen Zeit (26. oder 27. Dezember 1977), nicht stattgefunden haben kann. Auch andere Angaben, die Cubillo über „Hugo“ gemacht hat, z. B. ein angeblicher Gefängnisaufenthalt des „Hugo“ in Las Palmas, deuten darauf hin, daß dieser „Hugo“ und Susak nicht identisch sind.

Da eine Anhörung Susaks nicht möglich war, konnte der Ausschuß nicht feststellen, ob Susak, der tatsächlich den Spitznamen „Hugo“ führte und sich nach seinen eigenen Angaben auch mit Cubillo getroffen hat, zu einem anderen Zeitpunkt eine solche Äußerung getan hat. Selbst wenn man von einer solchen Äußerung ausginge, läge darin jedoch keine Rechtsverletzung. Es steht fest, daß es zu einer Entführungsaktion nicht gekommen ist. Eine solche Aktion war vom Verfassungsschutz auch nie beabsichtigt, kann auch von Susak niemals beabsichtigt gewesen sein. Selbst nach den Angaben Cubillos hat Susak nicht versucht, zu einer solchen Aktion durch die MPAIAC anzustiften, vielmehr hat er angeblich vorgeschlagen, die Entführung mit eigenen Leuten durchführen zu wollen. Über eine entsprechende Organisation verfügte Susak zu keinem Zeitpunkt.

3.4.3. Loudil spielt sich vor Birgit Soffel auf

Die Tatsache, daß Loudil seiner eigenen Aussage zufolge der Zeugin Soffel gegenüber vorgespielt hat, er wolle einem Vollzugsbeamten einen Schraubenzieher „zwischen die Rippen schieben“, kann ebenfalls nicht als strafrechtlich relevante Provokation gewertet werden. Loudil hatte überhaupt nicht die Absicht, die Zeugin Soffel zu einer Straftat anzustiften. Aufgrund der von Loudil geschilderten Situation bestand auch keinerlei Gefahr, daß die Zeugin Soffel aus der von Loudil verbal aufgeheizten Lage heraus von selbst Straftaten begehen würde. Ihr lag nach der Schilderung Loudils im Gegenteil gerade daran, ihn daran zu hindern, die angekündigten Straftaten auch zu begehen.

Loudil hatte also weder selbst die Absicht, eine Straftat zu begehen, noch wollte er die Zeugin Soffel zu Straftaten anstiften. Er wollte vielmehr lediglich ihre Gewaltbereitschaft testen und mit seiner eigenen Gewaltbereitschaft prahlen. Daß er dies auf eine solche Art und Weise getan hat, ist sicherlich als geschmacklos zu bewerten, eine Rechtsverletzung liegt darin aber nicht.

3.4.4. Loudil und Berger schlagen eine „Geldkiste“ in Altona vor

Auch der Vorschlag der beiden V-Leute, die Sparkasse in Altona zu überfallen, stellt noch keine strafrechtlich relevante oder sonstwie rechtswidrige Provokation dar. Zunächst einmal ist festzustellen, daß es weder zur Planung noch zur Ausführung einer solchen Tat gekommen ist. Die V-Leute haben beide angegeben, daß ein solcher Vorschlag nicht ernst gemeint gewesen sei. Diese Darstellung ist auch glaubhaft, weil die tatsächliche Durchführung eines Banküberfalls für die V-Leute mit für sie unkalkulierbaren Risiken verbunden gewesen wäre. Die Untersuchungen haben im übrigen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die V-Leute im Zusammenhang mit ihrer V-Mann-Tätigkeit sich nicht an die Weisung gehalten hätten, keine Straftaten zu begehen (Dies gilt selbst für Berger, denn seine kriminellen Handlungen hat er nicht im Zusammenhang mit seiner V-Mann-Tätigkeit begangen). Es gibt auch im sonstigen Verhalten der V-Leute keine Hinweise darauf, daß sie sich nicht „nachrichtenehrlich“ verhalten hätten. Dies schließt – menschlich verständlich – gelegentliche Schönfärbereien nicht aus. Soweit dies nachprüfbar war, haben die wesentlichen Fakten jedoch immer

gestimmt. Aus diesem Verhalten der V-Leute ist zu schließen, daß sie es dem Verfassungsschutz berichtet hätten, wenn es ernsthafte Überlegungen der Zielgruppe zu einem Überfall auf eine Sparkasse gegeben hätte. In einem solchen Fall wäre sicherlich Vorsorge getroffen worden, die Planungen unter einem Vorwand abzubrechen. Da es solche Berichte nicht gab, kann davon ausgegangen werden, daß es konkrete Pläne für einen Überfall nicht gegeben hat.

Im übrigen gehört es notwendigerweise zu den Wesensmerkmalen einer V-Mann-Tätigkeit in einer gewaltbereiten Gruppe, daß der V-Mann sich zumindest verbal radikal gibt, da ihm ja entsprechende Taten zur Untermauerung seiner Glaubwürdigkeit nicht erlaubt sind. Dabei haben sich die V-Leute so verhalten, wie man es von vermeintlichen Anhängern des Debus erwarten konnte.

In der Gruppe um Gürth gab es bereits eine generelle Bereitschaft zu Straftaten. Dies zeigen zum einen die aus Straftaten stammenden Gegenstände (Funkgeräte, Silber, Laboreinrichtung), die sich bereits in der Wohnung befanden, als Loudil dort einzog. Zum anderen hat Gürth selbst vor dem Untersuchungsausschuß angegeben, daß er die später Loudil zur Verfügung gestellte konspirative Wohnung angemietet hatte, um sich einer Verhaftung entziehen zu können. Er hatte offensichtlich in jedem Fall vor, ein Leben in der Illegalität zu führen. Hierauf hatten die V-Leute keinen Einfluß. Angesichts dieses Sachverhaltes konnte der Ausschuß nicht feststellen, daß die V-Leute mit ihrem Gerede von einem Banküberfall die Bereitschaft zur Begehung von Straftaten noch verstärkt haben.

3.4.5. Loudil und die Bombe bei Gürth

Der Ausschuß hat auch Ermittlungen zu der Frage angestellt, unter welchen Umständen und von wem die am 29. 1. 1979 in der Wohnung Papenhuder Straße in Hamburg gefundene Feuerlöscherbombe hergestellt worden ist. Der Ausschuß konnte dabei nur zum Teil auf die Sachverhaltsfeststellungen der Strafkammer, die den Zeugen Gürth verurteilt hatte, zurückgreifen, da dieser die Tatsache, daß Loudil sich als V-Mann des Verfassungsschutzes im fraglichen Zeitraum in der konspirativen Wohnung aufgehalten hatte, nicht bekanntgegeben ist.

Auch der Ausschuß konnte letztlich keine völlige Klarheit über das tatsächliche Geschehen gewinnen. Fest steht, daß bei der Festnahme von Gürth eine Bombe vorgefunden wurde, die lediglich durch Loudils Eingriff zündunfähig gemacht worden war. Fest steht ebenfalls, daß alle zum Bau der Bombe erforderlichen Materialien (Feuerlöscher, Wecker und Laborgeräte) entweder von Gürth besorgt worden sind oder aber sich auf jeden Fall bereits zu einem Zeitpunkt in der konspirativen Wohnung befanden, bevor Loudil und Berger erstmals diese Wohnung betraten.

Zu der Frage, wann und von wem der Feuerlöscher zur Bombe umgebaut worden ist, haben die Zeugen vor dem Ausschuß widersprüchliche Angaben gemacht. Dabei gehen in den Details die Aussagen aller vier Zeugen, Loudil, Berger, Gürth und Jahn, auseinander.

Aus den festgestellten Umständen geht hervor, daß der Entschluß zum Bau der Bombe jedenfalls nicht von den V-Leuten ausgegangen sein kann. Die bereits weiter zurückliegende Beschaffung des Materials spricht eindeutig dafür, daß die Idee offensichtlich von Gürth stammte. Im Einklang damit steht auch die Aussage Bergers, daß Gürth ihm gegenüber mehrmals davon gesprochen habe, er wolle in einem Kaufhaus einen Sprengsatz zünden. Dagegen kann der Ausschuß

nicht mit Sicherheit ausschließen, daß Loudil sich beim Umbau des Feuerlöschers zum Sprengsatz beteiligt und nicht nur, wie er angibt, die Zündfähigkeit durch Manipulationen ausgeschlossen hat.

Aber selbst in diesem Fall sind nach der Auffassung des Ausschusses die zulässigen Grenzen für die V-Mann-Tätigkeit nicht überschritten worden. Eine Anstiftung Gürths durch Loudil lag, wie oben dargelegt, nicht vor. Dagegen hat Loudil den Verfassungsschutz von der Existenz des umgebauten Feuerlöschers informiert. Es sind danach eingehende Überlegungen angestellt worden, welche Konsequenzen aus dieser Situation zu ziehen sind, um einerseits etwaige Risiken abzudecken, andererseits aber den Zugang des V-Manns Loudil zu dieser Gruppe möglichst lange aufrechtzuerhalten. Bei der Entscheidung, zunächst nicht einzugreifen, hat der Ausschuß keine Fehler feststellen können. Ob zu einem früheren Zeitpunkt, als tatsächlich geschehen, Veranlassung bestanden hätte, aus Sicherheitsgründen einzugreifen, hat der Ausschuß wegen der widersprüchlichen Aussagen der Zeugen nicht klären können. Tatsächlich steht fest, daß Loudil die an sich zündfähige Bombe entschärft hat. Sollte er sich entgegen seiner eigenen Aussage am Bau der Bombe beteiligt haben, so hätte er diesen Beitrag damit rückgängig gemacht. Dies rechtfertigt auch, daß die Polizei zunächst nicht eingeschaltet wurde. Diese Auffassung des Ausschusses findet eine weitere Stütze darin, daß der Verfassungsschutz die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich in dem Zeitpunkt einschaltete, als zu befürchten war, daß die Feuerlöscherbombe zündfähig gemacht würde. Dabei hat der Verfassungsschutz auch in Kauf genommen, daß der Einsatz Loudils als V-Mann beendet werden mußte.

Der Ausschuß sieht auch keinen Rechtsverstoß darin, daß den Strafverfolgungsbehörden gegenüber nicht offenbart worden ist, daß sich Loudil zeitweise in der Wohnung Gürths, in der die Bombe gefunden worden ist, aufgehalten hat und daß er an der Bombe Veränderungen vorgenommen hat. An den Feststellungen der Strafkammer bezüglich der Person Gürths und bezüglich seiner Tat hätte eine solche Mitteilung nichts geändert. Das Gericht hat Gürth zutreffend als fanatischen und gewaltbereiten Anarchisten beurteilt. Auch gegenüber dem Untersuchungsausschuß hat Gürth bekräftigt, daß er von der gegenwärtigen Staatsform der Bundesrepublik und ihren Organen nichts hält, und er hat nicht in Abrede gestellt, daß er Materialien für die Bombe besorgt und an dieser gebaut hat, um sie für einen Einsatz zur Verfügung zu haben. Eine Auswirkung auf das Strafmaß hätte die Kenntnis von der Anwesenheit Loudils lediglich dann haben können, wenn Gürth durch Loudil zu seiner Straftat angestiftet worden wäre. Dies war jedoch nach den Feststellungen des Ausschusses nicht der Fall. Daß die Einführung Loudils in das Strafverfahren kaum Einfluß auf dessen Ausgang gehabt haben würde, wird offenbar auch von Gürth so gesehen, denn er hat das bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß noch angekündigte Wiederaufnahmeverfahren – zumindest bislang – nicht angestrengt.

3.5. Planung und Durchführung der Aktionen Neuland/Emsland

Ausgehend von der gesicherten Erkenntnis, daß deutsche Terroristen in nahöstlichen/nordafrikanischen Ausbildungslagern eine Guerilla-Ausbildung erhalten haben, bestand kein vernünftiger Grund, den Hinweis auf das Ausbildungslager Cherschell als reine Erfindung abzutun. Ob diese Meldung tatsächlich zutraf, konnte letztendlich nicht festgestellt werden. Unterstellt man jedoch, es hätte dort ein entsprechendes Ausbildungslager mit deutschen Terroristen gegeben, und es wäre dem V-Mann Susak gelungen dort hineinzukommen, so hätte dies auf der einen Seite für seine Legende eine erhebliche Aufwertung bedeutet. An-

dererseits hätte man in diesem Lager möglicherweise gleichzeitig auch Erkenntnisse über Personen erlangen können, die dem Kommandobereich des Terrorismus zuzurechnen gewesen wären. Es war deshalb auf jeden Fall einen Versuch wert, Susak in ein solches Lager einzuschleusen.

Die Überlegung, eine Einschleusung in ein solches Lager über Cubillo und seine MPAIAC zu versuchen ist nicht abwägend gewesen, sondern erscheint vielmehr durchaus schlüssig. Es handelt sich immerhin um eine Organisation, die durch eine Vielzahl von Bombenanschlägen (Cubillo bezeichnete dies vor dem Ausschuß als „bewaffnete Propaganda“) auf den kanarischen Inseln Furcht und Schrecken verbreitete. Einer solchen aus dem Exil operierenden Organisation waren Kontakte in ein Lager, in dem Guerillos ausgebildet werden, ohne weiteres zuzutrauen. Außerdem stammte der Hinweis auf das Lager Chercell nach Auskunft des spanischen Geheimdienstes von einem spanischen V-Mann innerhalb der MPAIAC. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß der Ansatz, über eine ausländische Organisation Zugang zu einem Ausbildungslager zu bekommen, durchaus erfolgversprechend war.

Auch bezüglich der Operation „Emsland“ ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Verfassungsschutz bei seiner Lageeinschätzung von richtigen Voraussetzungen ausgegangen ist. So sind insbesondere die Überlegungen, die V-Leute Loudil und Berger über Wubben „abtauchen“ zu lassen oder zumindest mehr über Wubbens Verbindungen in Erfahrung zu bringen, als erfolgversprechend zu beurteilen gewesen. Allein aus Wubbens eigenen Angaben ergibt sich, daß er zumindest damals durchaus mehr war als nur ein „harmloser Wissenschaftler“. Immerhin hat er selbst eingeräumt, daß er selbstverständlich Waffen und gefälschte Papiere hätte besorgen können. Er hat auch ohne Umschweife erklärt, daß er dafür gesorgt hätte, Debus nach einer geglückten Flucht aus der JVA konspirativ unterzubringen und damit der Strafverfolgung zu entziehen. Zwischen Wubben und Debus hatte sich auf der Basis gleicher oder ähnlicher politischer Überzeugung eine Freundschaft entwickelt. Daraus folgt für den Ausschuß die Bereitschaft Wubbens, bei der Beseitigung des „Systems“ im Wege des gewaltsamen revolutionären Umsturzes mitzuwirken. Für diese Einstellung des Wubben sprechen auch noch folgende Tatsachen: Wubben hat nur bestritten, den V-Leuten Geld gegeben zu haben, er hat aber nicht der Aussage Bergers widersprochen, die sogenannte „Kriegskasse“ verwaltet zu haben. Auch daß er Berger gegenüber mißtrauisch gewesen sein will, weil dieser konspirative Regeln verletzt hat, zeigt, daß er sich mit den Gewohnheiten der „Szene“ bestens auskannte und somit schon unter diesem Aspekt als „Insider“ gelten konnte. Zusätzlich hat Wubben auch Kontakte zu Personen zugegeben, die später im Jemen eine Guerillausbildung erhalten haben.

Da es tatsächlich außerordentlich gute Kontakte der RAF nach den Niederlanden gab (z. B. Wackernagel, Schneider, Folkerts), und Wubben sich in der entsprechenden Szene bewegte, war dieser Ansatzpunkt durchaus geeignet, weitere Informationen zu erlangen. Dies schätzte im übrigen auch der Zeuge Boeden ähnlich ein.

3.5.1. Zielpersonen der Aktionen Neuland/Emsland

Der Ausschuß ist der Frage nachgegangen, ob über Debus eine Einschleusung in die RAF-Szene überhaupt möglich gewesen wäre, zumal verschiedentlich auch behauptet worden ist, daß es sich bei Debus um einen gewöhnlichen Kriminellen gehandelt habe, dem eine politische Motivation lediglich zugeschrieben worden sei.

Dazu hat der Ausschuß zweifelsfrei festgestellt, daß Debus ein politisch motivierter Krimineller war. Dem entspricht bereits die Feststellung des Gerichtes, welches Debus wegen seiner kriminellen Handlungen zu einer 12jährigen Freiheitsstrafe verurteilt hatte, daß Debus mit dem durch die Banküberfälle beschafften Geld seine politischen Ziele verwirklichen wollte. Aus der Debus-Bande sind die späteren Terroristen Hochstein, Quante und Vogel hervorgegangen. Andreas Vogel ist wegen seiner Beteiligung an dem Attentat auf die Botschaft in Stockholm 1975 zur höchstmöglichen Jugendstrafe von 10 Jahren verurteilt worden.

Auch nach seiner Inhaftierung hat Debus die Ideologie des gewaltsamen revolutionären Kampfes nach dem Muster der RAF und der Bewegung 2. Juni vertreten und versucht, in entsprechenden Ideologie- und Strategiepapieren seine Mitgefangenen zu schulen. Aus seinen Kassibern spricht eine mit fanatischem Haß vorgetragene Gewaltbereitschaft. Daß Debus auch von der Vollzugsbehörde entsprechend eingestuft wurde, zeigt die Tatsache, daß er nach Fertigstellung des Hochsicherheitstraktes in diesen verlegt werden sollte. Debus stand aber nicht nur selbst ideologisch dem Kernbereich des Terrorismus nahe, er bot auch einen erfolversprechenden Zugang zu diesem Kernbereich. Debus stand auf der Liste der Personen, die durch das Attentat auf die Botschaft in Stockholm freigepreßt werden sollten. Darüber hinaus hat nach Debus Tod die RAF in der Öffentlichkeit „Rache für Debus“ gefordert. Dies zeigte, daß die Terroristen in ihm einen der Ihren sahen und bereit waren, ihn in ihre Aktionen einzubeziehen. Ein überzeugend aufgebauter guter Kontakt zu Debus und mehr noch ein glaubwürdiger Befreiungsversuch waren deshalb durchaus geeignet, die Barrieren des Mißtrauens der Terroristen gegen Fremde abzubauen.

Die Kontakte der V-Leute zu den übrigen Zielpersonen bzw. -gruppen waren eher untergeordneter Natur. So stellten die Verbindungen zum „Gefangenenrat“ in Frankfurt sowie zu den Personen in Salzgitter nur eine Art Durchgangsstadium dar mit dem Ziel, später zum engeren Umfeld oder gar Kern des terroristischen Täterkreises vorzudringen. Die V-Leute unternahmen hier sozusagen ihre ersten „Gehversuche“ in der Szene, die ihnen bis dahin ja gänzlich fremd war. Sie bekamen Adressen und Kontakte und wurden selbst bekannt.

Diese Einsätze konnten zunächst nicht zielgerichtet auf den Kernbereich der RAF erfolgen, weil dem Verfassungsschutz hierzu die nötigen Informationen fehlten. Daher mußten die V-Leute als Neulinge in der „Szene“ zunächst Kontaktstellen ausfindig machen und Informationen sammeln.

Die genannten Gruppierungen waren aber durchaus auch als eigenständige Beobachtungsobjekte interessant. Es war zum damaligen Zeitpunkt bekannt, daß die RAF ihren Kommandobereich aus Personen des engeren Umfeldes rekrutierte. Solche Tendenzen waren auch in den von den V-Leuten kontaktierten Gruppierungen erkennbar. So will Susak in Frankfurt eine Person getroffen haben, die er später als die gesuchte Vera Berzel identifizierte. Aus der Salzgitter-Gruppe tauchte z. B. die später zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilte Mareile Schmegner ab. Aus nachrichtendienstlicher Sicht interessant war auch die Verbindung zu der – ebenfalls einschlägig vorbestraften – Brigitte Heinrich. Sie verfügte, wie die spätere Entwicklung zeigte, über gute Kontakte nach Italien. Letztlich zeigen auch die Informationen aus der Wohngemeinschaft in Hamburg, daß die V-Leute hier Kontakt zu politisch motivierten gewaltbereiten Kreisen gefunden hatten. Immerhin konnten durch die Informationen die V-Leute eine Gefangenenbefreiung aus einer hessischen Justizvollzugsanstalt sowie ein Sprengstoffanschlag des Gürth verhindert werden.

3.5.2. Zuständigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes für Operationen außerhalb der Landes- bzw. Bundesgrenzen

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob und inwieweit der Niedersächsische Verfassungsschutz außerhalb der Landesgrenzen, speziell im Ausland operieren durfte. Dabei hat der Ausschuß keinen Verstoß gegen geltendes Recht feststellen können. Eine Beschränkung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes auf das Landesterritorium ergibt sich weder aus seiner Aufgabenzuweisung noch aus entsprechenden Regelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz. Auch eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes für Auslandsermittlungen besteht nicht.

Aus der Aufgabenstellung einer Landesbehörde ergibt sich der Grundsatz, daß sie nur für ihren Landesbereich zuständig ist. Dabei kann sie aber auch mit Einverständnis der zuständigen Behörde außerhalb der Landesgrenzen tätig werden. Voraussetzung dabei ist allerdings in jedem Falle, daß die Verfassungsschutzbehörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben handelt.

Ziel der Auslandseinsätze war es, die V-Leute in erster Linie mit einer glaubwürdigen Legende auszustatten. Nach dem Auslandsaufenthalt sollten die V-Leute zur Informationsgewinnung über terroristische Aktivitäten im Inland eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe, die auch der Niedersächsische Verfassungsschutz wahrzunehmen hat. Unerheblich ist dabei, ob die V-Leute später auch tatsächlich ausschließlich in Niedersachsen eingesetzt worden wären.

Da die Operationen nicht mit dem Ziel durchgeführt wurden, im Ausland Aufklärung über ausländische Organisationen zu betreiben, ist auch nicht die insoweit ausschließliche Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes berührt worden. Soweit Informationen über ausländische Organisationen angefallen sind, waren dies nur Nebenprodukte. Dem entspricht im übrigen auch, daß der Bundesnachrichtendienst umgekehrt im Inland operativ tätig werden kann (z. B. das Umdrehen eines Agenten in der Bundesrepublik mit dem Ziel, ihn im Ausland zur Gegenspionage einzusetzen).

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz ergibt sich auch nicht daraus, daß Operationen dieser Größenordnung zweckmäßigerweise vom Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt werden. Gerade Zweckmäßigkeitserwägungen haben im vorliegenden Fall dafür gesprochen, die in Niedersachsen begonnenen Operationen nicht an das Bundesamt abzugeben. Dadurch hätten Komplikationen bei der Führung der V-Leute entstehen können. Diese Rechtslage ist offenbar von allen Beteiligten übereinstimmend so eingeschätzt worden. Dem Ausschuß sind Einwendungen gegen die sich ins Ausland erstreckenden Einsätze des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nicht bekannt geworden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß in der Regel Operationen mit länder- oder gar bundesgrenzenüberschreitendem Charakter eine Landesverfassungsschutzbehörde strukturell überfordern. Die personelle und finanzielle Ausstattung einer Landesbehörde ist auf solche Operationen nicht zugeschnitten. Auch fehlen meist die notwendigen Verbindungen zu ausländischen Dienststellen. Deshalb mußte der Niedersächsische Verfassungsschutz auf die Verbindungen des Bundeskriminalamtes bzw. von Mauss zurückgreifen und Kostenübernahme durch das Bundeskriminalamt für Mauss in Anspruch nehmen. Der Ausschuß hält diese Entwicklung für problematisch. Die spätere Entwicklung ließ sich zu Beginn nicht in ihrem ganzen Ausmaß einschätzen, insbesondere nicht die Sachzwänge, die es nicht angeraten erscheinen ließen, die Leitung der Operation abzugeben. Der Ausschuß hält es daneben für möglich, daß ein Konkur-

renzdenken zwischen der Landesbehörde und der Bundesbehörde die Zusammenarbeit beeinträchtigt hat. Einen Hinweis dafür sieht der Ausschuß in der formal zwar korrekten jedoch äußerst knappen Unterrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz. Abschließend geklärt werden konnte diese Frage jedoch nicht. Dazu wäre die Zeugeneinvernahme des damaligen Referatsleiters Wiehe, der zuvor das Referat Terrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz aufgebaut hatte, erforderlich gewesen.

3.5.3. Zusammenarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes mit Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und ausländischen Diensten

Die Operationen „Neuland“ und „Emsland“ sind in enger Absprache und Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt durchgeführt worden. Abstimmungsmängel konnte der Ausschuß dabei nicht feststellen. Der Ausschuß hat bei der Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Bundeskriminalamt auch keine Rechtsverstöße festgestellt. Eine solche Zusammenarbeit ist grundsätzlich zulässig, solange beide beteiligten Sicherheitsbehörden sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages bewegen. Der Ausschuß hat keine Feststellungen dazu getroffen, daß der Verfassungsschutz zu irgendeinem Zeitpunkt während des Laufs der Operationen polizeiliche Aufgaben wahrgenommen hätte. Die gesamten Aktionen waren vielmehr ausschließlich darauf abgestellt, Informationen aus dem Terrorismusbereich zu erhalten. In den Fällen, in denen der Verfassungsschutz von vorbereiteten Straftaten Kenntnis erhielt, hat er die Polizeibehörden informiert.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz wurde vom Niedersächsischen Verfassungsschutz über den Gang der Operationen unterrichtet. Dabei ist die Einbindung von Mauss in die Operation „Neuland“ nicht erwähnt worden. Der Ausschuß hält dieses Vorgehen für formal korrekt. Verfassungsschutzbehörden sind untereinander zur Zusammenarbeit verpflichtet, d. h. sie haben sich über wesentliche Erkenntnisse gegenseitig zu unterrichten. Dies bezieht sich auf die Ergebnisse, nicht aber auf operative Einzelheiten der Durchführung von Aktionen. In soweit muß eine Information allenfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgen, nämlich wenn damit zu rechnen ist, daß die operativen Interessen der anderen Behörde berührt sein könnten. Diese Voraussetzung lag bei dem Einsatz von Mauss im Verhältnis von Niedersächsischem Verfassungsschutz und Bundesamt für Verfassungsschutz nicht vor. Wenn auch keine rechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung des Bundesamtes über die Zusammenarbeit mit Mauss bestanden hat, so hätte doch der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine solche Unterrichtung gebieten können. Warum die Unterrichtung nicht erfolgte, konnte der Ausschuß wegen Wiehes Tod nicht mehr ermitteln.

Die Tatsache, daß Susak vom Niedersächsischen Verfassungsschutz zunächst im Frankfurter Raum geführt wurde, entspricht nicht den üblichen Zuständigkeitsabgrenzungen. Eine Rechtsverletzung ist darin aber nicht zu sehen, denn zum einen war der Hessische Verfassungsschutz unterrichtet und hatte zugestimmt, zum anderen galt dieser Einsatz nur für die Aufbauphase. Später sollte Susak – wie auch tatsächlich geschehen – nach Niedersachsen kommen. Da er in einer hessischen Justizvollzugsanstalt einsaß, lag es nahe, daß er sich zunächst an seinen „zuständigen Gefangenenrat“ in Frankfurt wandte.

Der Einsatz von Loudil in Hamburg begegnet ebenfalls keinen Bedenken, denn auch er war mit dem dortigen Landesamt für Verfassungsschutz abgestimmt.

Soweit Auslandseinsätze erfolgten, sind diese mit den zuständigen Stellen in den Niederlanden, Spanien und Italien vorher abgesprochen worden. Das gilt allerdings nicht für den Einsatz Susaks in Algerien. Hier steht jedoch außer Frage, daß ein nachrichtendienstlicher Einsatz in einem Land, das zur Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhielt und das zudem in dem Verdacht stand, gegen die Bundesrepublik gerichtete terroristische Bestrebungen zu unterstützen, nicht einverständlich geregelt werden konnte.

Der Aufenthalt von Loudil und Berger in Paris diene nicht der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung. Die V-Leute sollten dort lediglich abtauchen, wobei dann als Nebenprodukt zusätzlich Informationen angefallen sind. Hierüber sind die französischen Behörden unterrichtet worden. Eine Unterrichtung der französischen Behörden bereits vor Beginn des Aufenthalts der V-Leute in Frankreich brauchte nicht zu erfolgen, denn der bloße konspirative Aufenthalt ohne nachrichtendienstliche Aktivitäten von V-Leuten im Ausland wird üblicherweise nicht abgesprochen.

3.6. Urlaubsgewährung und Gnadenakte für V-Leute

Die V-Leute Susak und Loudil haben als direkte Folge ihrer Tätigkeit für den Verfassungsschutz bevorzugt Ausgang und Urlaub während ihrer Haftzeiten erhalten und sind schließlich erheblich vor Ablauf der üblichen Fristen im Gnadenwege aus der Haft entlassen worden. Die Gnadenentscheidungen sind nicht von niedersächsischen Behörden getroffen worden. Zuständig hierfür war vielmehr das Land Hessen. Eine Bewertung durch den Ausschuß scheidet damit insoweit aus.

Der Ausschuß hat sich aber mit der Frage befaßt, ob der Niedersächsische Verfassungsschutz die V-Leute durch – möglicherweise nicht einhaltbare – Zusagen zur Annahme der V-Mann-Tätigkeit überredet und später in gegebenenfalls unzulässiger Weise auf die zuständigen Gnadenbehörden eingewirkt hat. Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte erbracht, die Annahmen dieser Art hätten erhärten können. Es ist sicher realistisch anzunehmen, daß die V-Leute bei ihrer Entscheidung, für den Verfassungsschutz tätig zu werden, auch – wenn nicht sogar in erster Linie – die Vorstellung gehabt haben, dies könne sich günstig auf ihre Haftdauer auswirken. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sich ein V-Mann üblicherweise persönliche Vorteile verspricht. Es gibt aber keinerlei Hinweise darauf, daß als Gegenleistung für die Übernahme von V-Mann-Tätigkeiten Gnadenakte zugesagt worden sind oder auch nur ein entsprechender Eindruck erweckt worden ist. Auch Berger und Loudil haben vor dem Ausschuß versichert, daß ihnen keine entsprechenden Versprechungen gemacht worden sind.

Den V-Leuten Berger und Loudil ist, solange sie noch in Strafhaft einsaßen, großzügig Urlaub gewährt worden. Dies ist auf Veranlassung des Verfassungsschutzes geschehen. Dabei ist in einigen Fällen von den allgemeinen Urlaubsregelungen abgewichen worden. Diese Regelungen haben jedoch keinen zwingenden Charakter. Sie lassen Ausnahmen zu, z. B. in Familienangelegenheiten oder bei dringend zu erledigenden beruflichen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Ausnahmen, die bei den Gefangenen Berger und Loudil gemacht worden sind, waren dadurch gerechtfertigt, daß V-Leute während ihres Urlaubs für den Verfassungsschutz arbeiteten.

Es hat auch Bemühungen des Verfassungsschutzes gegeben, Gnadenerweise für die V-Leute zu erlangen. Dies geschah aber erst zu einem späteren Zeitpunkt und steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Anwerbung der V-Leute.

Rechtswidrige oder auch nur unseriöse Beeinflussungsversuche des Verfassungsschutzes auf die Gnadenbehörden konnten nicht festgestellt werden, insbesondere hat der Ausschuß keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß den Gnadenbehörden unrichtige Angaben gemacht worden wären. So waren beispielsweise die Bemühungen um eine Begnadigung Loudils deshalb erforderlich, weil Debus immer wieder gefordert hatte, Loudil solle aus einem Hafturlaub nicht zurückkehren. Ein solches „Wegbleiben“, das sich nach außen hin als Flucht aus dem Strafvollzug darstellen mußte, hätte sowohl für Loudil als auch für die daran beteiligten Beamten schwerwiegende Folgen gehabt, wenn es nicht durch eine Gnadenentscheidung zuvor legalisiert worden wäre. Genau diese Überlegungen sind dem Hessischen Ministerpräsidenten vorgetragen worden, der daraufhin seine Gnadenentscheidung getroffen hat.

Bezüglich Susak gab es zunächst nur ein Interesse des Verfassungsschutzes, eine Möglichkeit zu finden, nach der Susak legal außerhalb der JVA agieren konnte. Hierzu gab es Gespräche mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in Hessen. Susak wurde daraufhin ebenfalls großzügig Urlaub gewährt.

An einer wohlwollenden Behandlung des später eingeleiteten Gnadenverfahrens hatte auch die Staatsanwaltschaft ein eigenes Interesse. Sie fühlte sich gegenüber Susak verpflichtet, weil er in dem vorangegangenen Strafverfahren durch seine umfassenden Aussagen die Strafverfolgung der Mittäter sehr erleichtert hatte. Der Niedersächsische Verfassungsschutz lieferte hier nur eine zusätzliche Begründung für die ohnehin beabsichtigte vorzeitige gnadenweise Entlassung Susaks aus der Strafhafte. Auf den weiteren Verlauf des Gnadenverfahrens hat der Verfassungsschutz keinen Einfluß genommen – die Strafaussetzung ist widerrufen worden, weil Susak sich der Aufsicht entzogen hat

3.7. Waffen für V-Leute

Der Ausschuß ist auch der Frage nachgegangen, ob die V-Leute über funktionsfähige Waffen verfügt haben. Dies ist in Publikationen mehrfach behauptet worden, und auch Gürth hat vor dem Ausschuß ausgesagt, daß Loudil neben einem Gasrevolver auch noch einen scharfen Revolver besessen habe, mit dem er in der konspirativen Wohnung Schießübungen veranstaltet habe.

Der Ausschuß hat bei seinen Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte oder Hinweise gefunden, die diese Behauptungen bestätigt hätten. Nach den übereinstimmenden Bekundungen aller Zeugen sind die V-Leute zur Aufrechterhaltung der Legende auf Kosten des Verfassungsschutzes mit Gasrevolvern ausgestattet worden, die scharfen Waffen nachgebildet waren. Diese „Vorzeigewaffen“ waren selbst von einem Waffenkenner nicht ohne weiteres als Nachbildungen erkennbar. Dies hat ein Waffenexperte in einem Gutachten, das auch dem Ausschuß vorgelegen hat, bestätigt.

Der Eindruck, die V-Leute hätten über scharfe Waffen verfügt, mag auch dadurch gestützt worden sein, daß Loudil kurz vor der Aktion „Feuerzauber“ eine Maschinenpistole vom Verfassungsschutz ausgehändigt bekommen hatte, um diese in der Szene vorzuzeigen. Diese Waffe stammte aus der Waffenlieferung von Wubben. Loudil hatte die Waffe im Beisein seines V-Mann-Führers durch Entfernen der Auszieherkralle funktionsunfähig gemacht.

Die angeblichen Schießübungen in der Wohnung des Gürth hat Loudil entschieden bestritten. Die nach der Festnahme Gürths durchgeführten polizeilichen Ermittlungen enthalten ebenfalls keinerlei Hinweis auf Spuren, die eine solche

Schießerei hätte hinterlassen müssen. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, welchen Sinn eine solche Schießübung hätte haben sollen. Sie wäre lediglich mit einer erheblichen Gefährdung durch unberechenbare Querschläger verbunden gewesen. Der mit Sprengstoff gefüllte Feuerlöscher hätte das Gefahrenpotential noch erhöht. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb gerade der Waffenfachmann Loudil ein solches Risiko hätte eingehen sollen.

3.8. Straftaten von Berger

Der Ausschuß hat festgestellt, daß Berger neben seiner V-Mann-Tätigkeit auch Straftaten begangen hat. Daß der Verfassungsschutz von diesen Straftaten Kenntnis hatte, konnte nicht festgestellt werden. Es häuften sich aber beim Verfassungsschutz Hinweise in dieser Richtung und verstärkten die ohnehin vorhandenen Bedenken bezüglich der Person Bergers. Er wurde deshalb noch einmal ausdrücklich belehrt, daß er keine Straftaten begehen dürfe bzw. im gegenteiligen Falle keinerlei Rückendeckung zu erwarten habe.

Da der Verfassungsschutz an das Legalitätsprinzip nicht gebunden ist, und mögliche kriminelle Handlungen erkennbar in keinem Zusammenhang mit der V-Mann-Tätigkeit Bergers standen, hat der Verfassungsschutz keine weiteren Nachforschungen anstellen müssen.

Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob Berger die ihm vom Verfassungsschutz überlassenen Tarnpapiere zur Begehung von Straftaten genutzt hat. Die Tarnpapiere hatte er erhalten, weil im Zusammenhang mit der Aktion „Feuerzauber“ nach ihm gefahndet wurde und er deshalb unter einer Legende leben mußte. Für seine kriminellen Handlungen bzw. zu deren Verschleierung hat Berger diese Papiere nicht verwendet. Auf die Entlassung Bergers aus der Strafhaft hatte der Verfassungsschutz keinen Einfluß, Berger ist regulär nach Verbüßung von 2/3 seiner Strafe entlassen worden.

Der Ausschuß hält jedoch die eingetretene Situation für problematisch. Das Problem sieht der Ausschuß in folgendem: Während die Polizei um die Aufklärung der Straftaten Bergers bemüht war, konnte der Verfassungsschutz dabei keine Hilfestellung leisten, ohne die Aufgaben des V-Mannes zu gefährden. Der hier entstandene Konflikt und die notwendig gewordene Güterabwägung zeigen, daß es sich bei dem Einsatz von Straftätern als V-Leuten wegen der damit verbundenen Risiken immer nur um eine Ausnahme in anders nicht zu bewältigenden Situationen handeln kann.

3.9. Funkgerät und „Engelshaar“ werden in die JVA eingeschleust

Debus hatte gegenüber Loudil darauf gedrungen, Susak solle ein Funkgerät besorgen und in die Justizvollzugsanstalt einschleusen. Nach einigen Vorbereitungen hatte das Justizministerium dem zugestimmt. Der Verfassungsschutz hat darüber hinaus von sich aus den Anstaltsleiter unterrichtet. Daraufhin wurde Debus das Funkgerät über Loudil zugespielt. In der Nacht zum 02.02.1978 gelang es Debus, mit Susak und anderen Funkkontakt herzustellen. Nach der Niederschrift über dieses Gespräch bat Debus Susak darum, ihm ein „Engelshaar“ (Schneidedraht) zu besorgen. Diese Forderung hat Debus in einem Kassiber vom 25.06.1978 wiederholt. In einem weiteren Kassiber vom 17.08.1978 wies er darauf hin, daß das „Engelshaar“ auch bei einer Notlösung (d. h. bei einer Sprengung und gleichzeitiger Flucht) noch Bedeutung habe, weil er es auch später noch einsetzen könne. Am 22.07.1978 wurde dann das „Engelshaar“ über eine

von Debus benannte Kontaktperson in die JVA eingeschmuggelt und anschließend bei einer „zufälligen“ Zellenvisitation „entdeckt“.

Während das Funkgerät unmittelbar nach der Aktion durch eine versteckte Manipulation von Loudil unbrauchbar gemacht und bereits am 04.02.1978 wieder an den Verfassungsschutz zurückgegeben worden war, läßt sich der weitere Verbleib des Schneidedrahtes in der JVA nicht ganz eindeutig feststellen. Der Leiter der JVA, Kühling, erinnerte sich an die „Entdeckung“ und führte hierzu aus, daß er keinen Bericht verfaßt habe, weil dies keine ernst zu nehmende Aktion gewesen sei. Nach einem in den Akten befindlichen Vermerk will Wiehe aber noch am 16.08.1978 – also ca. 3 Wochen nach der Aktion „Feuerzauber“ – den Leiter der JVA Celle unterrichtet haben, daß Debus nach wie vor im Besitz zweier Engelshaare sei. Der Ausschuß konnte den Wahrheitsgehalt dieses Vermerks nicht überprüfen, hält aber die darin gemachten Angaben eher für unwahrscheinlich. Die Zelle Debus ist unmittelbar im Anschluß an die Aktion „Feuerzauber“ durchsucht worden. Debus wurde unter verschärften Sicherheitsvorkehrungen verlegt. Wenn es ihm dabei tatsächlich gelungen wäre, den Schneidedraht, von dem die JVA-Leitung Kenntnis hatte, vor der Entdeckung zu bewahren und in seine neue Zelle zu verbringen, so wäre dies alles andere als eine „nicht ernst zu nehmende Aktion“ gewesen. Eine solche Panne hätte sicherlich in irgendeiner Form in den Akten ihren Niederschlag gefunden. Weder den Akten noch den Zeugenaussagen läßt sich aber ein Hinweis in dieser Richtung entnehmen.

Diese Aktionen sind weder in sachlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In beiden Fällen hatte Debus entsprechende, aus seiner Sicht leicht erfüllbare Forderungen an die V-Leute gerichtet, die diese auch – zum Schein – erfüllen mußten, wenn sie nicht einen nachhaltigen Glaubwürdigkeitsverlust riskieren wollten. Dies galt um so mehr, als beide V-Leute bereits in Verdacht geraten waren.

In rechtlicher Hinsicht handelte es sich bei den Aktionen um lediglich vorgetauschte Vorbereitungshandlungen für die von Debus geplante Flucht. Die Maßnahmen verfolgten das Ziel, bei Debus den Eindruck einer entsprechenden Unterstützung durch die V-Leute zu erwecken. Tatsächlich war durch Absprache mit dem Justizministerium und der Anstaltsleitung sichergestellt, daß es zu dem von Debus angestrebten Fluchterfolg eben nicht kommen konnte. Handlungen, die nur scheinbar aber nicht tatsächlich auf einen strafbaren Erfolg ausgerichtet sind bzw. wie im vorliegenden Fall sogar darauf gerichtet sind, Straftaten zu verhindern, sind strafrechtlich nicht relevant.

3.10. Gefährdung Dritter durch die Explosion an der Gefängnismauer

Bereits aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt sich, daß bei der Sprengung Personen nicht zu Schaden gekommen sind und der Ausschuß auch keinerlei Anhaltspunkte dafür gewonnen hat, daß unbeteiligte Personen innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt durch die Sprengung konkreten Gefährdungen ausgesetzt worden sind.

Der Ausschuß hat darüber hinaus auch nicht feststellen können, daß eine abstrakte Gefährdung für unbeteiligte Dritte durch die Sprengung begründet worden wäre. Der Leiter der Vollzugsanstalt, Kühling, hat in seiner Vernehmung bestätigt, daß der Verfassungsschutz sowohl mit den Örtlichkeiten als auch mit den Interna des Dienstablaufs bestens vertraut war und aus seiner Sicht offenbar alles perfekt vorbereitet gewesen sei. Der Zeitpunkt der Sprengung ist bewußt so ge-

legt worden, daß er genau in die Zeit zwischen den etwa stündlichen Ablösungen fiel. Die Sprengung selbst ist fachmännisch durchgeführt worden. Der Explosionsdruck, der zu Gefährdungen hätte führen können, war wie beabsichtigt auf einen engen Umkreis beschränkt. Es ist die Hypothese aufgestellt worden, ein Beamter der Wachmannschaft hätte gefährdet werden können, wenn er – etwa um die Toilette aufzusuchen – unabhängig von der Ablösung den Wachturm verlassen hätte. Hierzu hat der Ausschuß festgestellt, daß die Akteure auf ein solches unerwartetes Ereignis hätten reagieren können, weil beide Wachtürme von ihnen beobachtet wurden. Der Ausschuß stellt insgesamt fest, daß die Aktion sorgfältig vorbereitet, fachmännisch durchgeführt und niemand gefährdet worden ist.

3.11. Strafvollzugsmaßnahmen gegen Debus nach dem Sprengstoffanschlag

Für Debus hatte der „Anschlag“ zur Folge, daß sämtliche Vollzugslockerungen durch Aufschluß und dementsprechend auch die Kontakte zu anderen Gefangenen unterbunden worden sind. Er erhielt nur noch Einzelspaziergang.

Der Ausschuß sieht in diesen Maßnahmen keine Rechtsverletzung. Ungerechtfertigt wäre diese Vollzugsverschärfung lediglich dann gewesen, wenn es außer dem vorgetäuschten Anschlag keinerlei Anlaß für eine solche Maßnahme gegeben hätte. Dies war aber nicht der Fall. Die Debus zugestandenen Vollzugslockerungen waren einzig und allein mit dem Ziel geändert worden, die Arbeit der V-Leute zu erleichtern. Sie waren nicht auf ein einsichtiges Verhalten von Debus zurückzuführen. Im Gegenteil, Debus hätte unter normalen Umständen wegen seiner dauernden Agitation und seiner fortwährenden konkreten Fluchtplanung von vorn herein besonders gesichert werden müssen. Dies hat auch der Leiter der Vollzugsanstalt, Kühling, bestätigt.

Die Vollzugslockerungen konnten gewährt werden, weil Debus durch den Verfassungsschutz unter zusätzlicher Kontrolle war. Diese Kontrollmöglichkeit entfiel nach dem Anschlag, so daß nun die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen angeordnet werden mußten.

3.12. Informationen über die Aktionen

Über die Aktion „Feuerzauber“ wurde beim Landeskriminalamt der zuständige Abteilungsleiter Nitzschmann, nicht aber sein unmittelbarer Vorgesetzter, der Direktor des Landeskriminalamtes, Burghard, informiert. Hierbei ist vorgegangen worden nach dem nachrichtendienstlichen Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“. Nitzschmann hatte schon deshalb informiert werden müssen, weil seine Abteilung die polizeiliche Fahnungsarbeit konkret durchzuführen hatte. Burghard hatte dagegen als Direktor des LKA nicht unmittelbar mit der Fallbearbeitung zu tun. Die Information über nachrichtendienstliche Operationen richtet sich nach rein sachlichen und nicht nach hierarchischen Gesichtspunkten. Dies galt besonders für die Aktion „Feuerzauber“, deren Gelingen von absoluter Geheimhaltung abhängig war. Die Information des Behördenchefs war keine sachnotwendige Voraussetzung für ein erfolgreiches Gelingen der Operation.

Zwar hat der Behördenchef – was offensichtlich nicht einkalkuliert worden war – durch die Anordnung der Zielfahndung dann doch persönlich in die Fallbearbeitung eingegriffen. Dies hatte aber letztlich keine negativen Auswirkungen, weil die Zielfahndung relativ einfach neutralisiert werden konnte.

Es bleibt letztlich eine Zweckmäßigsfrage, ob es angesichts seiner Einwirkungsmöglichkeiten als Behördenleiter nicht besser gewesen wäre, ihn vorab zu informieren. Die unterlassene Information stellte aber in keinem Fall eine Rechtsverletzung dar.

Die zuständige Staatsanwaltschaft ist weder vor der Durchführung der Aktion „Feuerzauber“ noch während der Durchführung der konkreten Fahndungsmaßnahmen informiert gewesen. Informationen sowohl der Staatsanwaltschaft als auch des Generalbundesanwaltes – wobei der Ausschuß den Umfang der Informationen nicht eindeutig feststellen konnte – erfolgten erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Da die zuständige Staatsanwaltschaft bei der Auslösung der Fahndungsmaßnahmen nicht über die wahren Hintergründe informiert war, wurden diese Maßnahmen nicht nur zum Schein sondern mit dem Ziel eingeleitet, tatsächlich zu einem Fahndungserfolg zu kommen.

Auch dieser Sachverhalt stellt keine Rechtsverletzung dar. Der Ausschuß bezieht sich insoweit auf die in diesem Zusammenhang erstellten Rechtsgutachten. Diese kommen im Ergebnis zu dem Schluß, daß, soweit durch die Fahndung Normen, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen, verletzt worden sind, die Befugnis zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel einen hinreichenden Rechtfertigungsgrund darstellt. Die erforderliche Güterabwägung sei hier sachgerecht vorgenommen worden. Soweit Persönlichkeitsrechte oder Normen, die den Schutz des einzelnen bezwecken, berührt seien, sei dies durch die Einwilligung der Betroffenen gedeckt. Zu berücksichtigen sei auch, daß es sich aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde hier zwar keineswegs nur um eine Scheinmaßnahme gehandelt habe, daß aber der Verfassungsschutz dafür gesorgt habe, daß die Fahndung faktisch keine ernsthaften Folgen für die Betroffenen gehabt hat.

Über die Konzeption der Operationen „Emsland“ und „Neuland“ waren die zuständigen Ressortminister (Innen- und Justizminister) sowie der Ministerpräsident informiert. Sie haben die Aktionen gebilligt, Entscheidungen von erheblichem Gewicht wurden von ihnen getroffen.

Lediglich über die Vorbereitung der Aktion „Feuerzauber“ wurde der damalige Innenminister Groß nicht informiert. Er schied während der Vorbereitungsphase aus dem Dienst aus. Sein Nachfolger, Dr. Möcklinghoff, wurde sofort nach Dienstantritt vom Stand der Planungen unterrichtet und billigte die Durchführung der Aktion.

Der Ausschuß hat nicht feststellen können, weshalb der Zeuge Jüllig den für ihn zuständigen Innenminister zunächst nicht von den Planungen in Kenntnis gesetzt sondern sich unmittelbar an den Ministerpräsidenten gewandt hat. Im damaligen Zeitpunkt stand bereits fest, daß Minister Groß als Innenminister ausscheiden würde. Der Ausschuß hält es für möglich, daß aus diesem Grund sein Einbinden in die Entscheidungsfindung nicht für erforderlich gehalten wurde, zumal sichergestellt werden konnte, daß sein Nachfolger noch rechtzeitig unterrichtet werden konnte.

Der Ausschuß hält es jedoch auch für möglich, daß Jüllig befürchtete, Minister Groß würde gegen die Planung erhebliche Bedenken haben. Auch wenn letztlich bei der Durchführung der Aktion der zuständige Innenminister Dr. Möcklinghoff in den Entscheidungsprozeß eingebunden war, hält der Ausschuß es doch für bedenklich, daß Jüllig dessen Vorgänger von der Planung ausgeschlossen hat.

Es kann nicht angehen, daß ein Behördenleiter entscheidet, ob sein zuständiger Fachminister von einem Informationsfluß abgeschnitten wird. Auch wenn es richtig ist, daß eine unmittelbare Unterrichtung des Ministerpräsidenten möglich sein muß, so ist doch sicherzustellen, daß der Ressortminister unverzüglich informiert wird.

3.13. Aktion „Salzgitter“

Die Aktion „Salzgitter“ stand in engem sachlichen Zusammenhang mit der Einschleusung des Funkgerätes in die Justizvollzugsanstalt. Nach dem Funkkontakt zwischen Susak und Debus sollte bei Debus der Eindruck erweckt werden, Susak habe ein Fluchtfahrzeug, Kleidung, Papiere und Waffen für sich und Debus besorgt. Susak habe dann aber den geplanten Befreiungsversuch nicht mehr unternehmen können, weil er bei einer Polizeikontrolle aufgefallen sei und die Flucht habe ergreifen müssen.

Tatsächlich handelte es sich bei dem „Fluchtfahrzeug“ um ein von Mauss vermitteltes Fahrzeug aus einem Versicherungsfall, das von dem Beamten Pengel gesteuert wurde. Um die Aktion glaubwürdiger erscheinen zu lassen und auch, um ein entsprechendes Presseecho zu erreichen, wurde nach Absprache mit Polizei und Staatsanwaltschaft eine Polizeikontrolle mit anschließender Flucht und Fahndung fingiert. Entsprechende Berichte erschienen dann auch in den Zeitungen. Damit war gegenüber Debus nicht nur untermauert, daß die V-Leute – hier besonders Susak – konkret auf Debus Flucht hinarbeiteten, sondern es wurde auch gleichzeitig ein glaubhafter Grund dafür geliefert, daß Susak nach dieser „mißglückten“ Aktion abtauchen und am besten aus Deutschland verschwinden müsse.

Auch in rechtlicher Hinsicht ist diese vorgetäuschte Fluchtvorbereitung mit der Einschleusung des Funkgerätes bzw. des Schneidedrahtes in die JVA vergleichbar. Es handelt sich auch hier um eine reine Scheinaktion. Da die V-Leute ihre Glaubwürdigkeit nicht durch kriminelle Handlungen untermauern durften, war es erforderlich, durch entsprechende Täuschungshandlungen wenigstens einen kriminellen Anschein zu erwecken.

Weder die vorgegebene Befreiung aus der JVA noch die hinterher durchgeführte Polizeikontrolle bzw. die Fahndungsmaßnahmen waren ernst gemeint. Für die Polizei gab es keinen Täter, und es bestand auch keine Absicht, einen Täter zu fangen. Es handelte sich insoweit nur um eine „Inszenierung“

3.14. Zusammenarbeit mit spanischem Dienst im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf Cubillo

Ende Februar 1978 erhielt der Verfassungsschutz von Susak das im Sachverhalt wiedergegebene Schreiben, in dem er eine Äußerung Pacos zu einem Anschlag auf Cubillo wiedergibt. Tatsächlich wurde auf Cubillo am 05.04.1978 ein Attentat verübt. Cubillo bezichtigte vor dem Ausschuß den Spanier Espinoza Pardo, der auch unter dem Falschnamen „Paco“ aufgetreten sei, als Drahtzieher.

Der Ausschuß hat sich durch die im Sachverhalt dargestellten Fakten und zusätzliche in vertraulicher Sitzung erteilte Informationen davon überzeugt, daß der mit Susak zusammenarbeitende V-Mann Paco und Espinoza Pardo alias Paco nicht miteinander identisch sind. Es konnten keinerlei Hinweise für eine – wie auch

immer geartete – Verwicklung des niedersächsischen Verfassungsschutzes in den am 05.04.1978 durchgeführten Mordanschlag festgestellt werden. Es haben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß entsprechende Pläne oder gar die Namen der Attentäter den hiesigen Behörden bekannt gewesen wären. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß nach dem Attentat versucht wurde, über den in Spanien weilenden Mauss Informationen von den spanischen Behörden zu erhalten. Die daraufhin übermittelte Erklärung war – wie man heute vermuten muß – zwar objektiv falsch, konnte aber damals durchaus als plausibel gelten.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz hatte somit schon mangels entsprechender Information objektiv keinerlei Möglichkeit, das Attentat auf Cubillo zu verhindern.

Der Verfassungsschutz hat auch auf die von Susak übermittelte Äußerung von Paco nicht falsch reagiert. Die spätere Entwicklung hat gezeigt, daß die Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Meldung berechtigt waren. Die von Paco angeblich geäußerten Attentatspläne sind nicht zur Durchführung gekommen. Wenn eine Verwicklung des spanischen Dienstes in die Pläne tatsächlich bestanden hätte, wäre auf eine Anfrage hin weder mit einer wahrheitsgemäßen Information noch mit einer Änderung der Planung zu rechnen gewesen.

4. Ergebnisse der Aktionen „Neuland“ und „Emsland“

In der Diskussion um die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Albrecht vom 25.04.1986 ist auch die Auffassung vertreten worden, die Aktionen des Verfassungsschutzes erführen ihre Rechtfertigung erst aus dem Erfolg, der sich in greifbaren Ergebnissen zeigen müsse. Dabei werden als „Ergebnisse“ nur die Aufklärung oder zumindest die Verhinderung von Straftaten angesehen. Diese Auffassung teilt der Ausschuß nicht. Die Rechtfertigung der Aktionen ergibt sich daraus, daß der Verfassungsschutz auf die damalige Bedrohungssituation mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln angemessen reagiert hat. Die Operationen finden ihre Rechtfertigung unabhängig von späteren Erfolgen oder Mißerfolgen. Niemand kann den Erfolg garantieren. Das Risiko des Mißerfolgs muß in Kauf genommen werden.

Lediglich auf strafrechtlichen Erfolg ausgerichtete Aktionen entsprechen außerdem nicht der Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes. Die Operationen „Emsland“ und „Neuland“ hatten das Ziel, Informationen aus dem Kernbereich des Terrorismus in Deutschland sowie aus seinem Umfeld zu erhalten. Aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt sich bereits, daß das Hauptziel der Aktionen, in den Kernbereich des Terrorismus einzudringen, nicht erreicht werden konnte. Dagegen konnte der Verfassungsschutz aus dem Umfeld des Terrorismus eine Vielzahl von Informationen erlangen. Der Verfassungsschutz erhielt Auskunft über innere Strukturen und Kontakte von Gruppierungen, aus denen der terroristische Kernbereich Mitglieder rekrutiert. Der Verfassungsschutz erhielt auch Kenntnis über Verbindungen solcher Gruppierungen untereinander und in ausländische Bereiche. Darüber hinaus wurden auch Einzelheiten über bereits begangene Straftaten bekannt – so konnte der bis dahin unbekannt Verbleib der Beute aus den Überfällen der Debus-Bande ausgemacht werden. In mehreren Fällen wurden die Planung und Vorbereitung schwerer Straftaten aufgedeckt. Teilweise konnten diese Straftaten dadurch verhindert werden, daß die V-Leute, die sich nach der Vorstellung der Zielpersonen an den Taten beteiligen sollten, ihre Tatbeiträge nicht erbrachten. So wurde Debus nicht aus dem Gefängnis befreit, obwohl er dies detailliert geplant und die nach dieser Planung zur Befreiung benötigten Waffen

von Wubben geliefert worden waren. Aus dem selben Grund kam es auch nicht zu der von Debus bei seiner Planung ins Auge gefaßten Ermordung des JVA-Bediensteten Hoffmeister. Weitere vorbereitete Straftaten konnten nicht durchgeführt werden, weil entsprechende Mitteilungen an die zuständigen Sicherheitsbehörden gegeben worden sind. So scheiterte die in Hessen geplante Gefangenenbefreiung ebenso wie der von Gürth geplante und durch den Bau der Bombe bereits vorbereitete Sprengstoffanschlag.

Auch wenn diese Erfolge nur bei Gelegenheit der Operationen erzielt worden sind, haben sie doch in der Erörterung über die Aktionen einen unverhältnismäßig breiten Raum eingenommen. Der Ausschuß sieht eine Erklärung dafür in dem Umstand, daß die rein beobachtende Tätigkeit des Verfassungsschutzes, die häufig keinesfalls spektakulär ist, sich nur schwer „verkaufen“ läßt. In diesem Umstand sieht der Ausschuß auch eine Erklärung dafür, daß der verstorbene Referatsleiter Wiehe nach Beendigung der Aktionen in seinem abschließenden Vermerk den nach außen darstellbaren, mehr strafrechtlichen „Erfolgen“ großes Gewicht beigemessen hat und dabei in der Darstellung wohl auch übertrieben hat. Der Ausschuß hat nicht alle Feststellungen dieses Vermerkes in derselben Eindeutigkeit bestätigt gefunden. Auf diesem Bericht basierte die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 25.04.1986.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß alle Aussagen, die der Ministerpräsident auf Grund des „Wiehe-Vermerks“ vor dem Parlament abgegeben hat, im Kern richtig sind.

Ob der Bundeskanzler Schmidt in Person über die Aktion „Feuerzauber“ unterrichtet worden ist, steht nicht fest, weil der damalige Bundeskanzler nicht vernommen worden ist. Fest steht jedoch, daß der damalige Bundesinnenminister informiert war und seinerseits die „Kanzlerlage“ informiert hat.

Der Ausschuß hat zweifelsfrei feststellen können, daß eine Gefährdung Dritter durch die Sprengung an der Gefängnismauer zu keinem Zeitpunkt vorgelegen hat.

Der Ausschuß hat anhand der Kassiber des Debus auch festgestellt, daß dieser konkrete Ausbruchspläne hatte. Debus hat versucht, diese Pläne mit Hilfe von Mithäftlingen zu verwirklichen. Debus brauchte seine bereits aufgenommenen Kontakte zu anderen Mithäftlingen nicht weiter auszubauen, nachdem die V-Leute Berger und Loudil ihm ihre Hilfe zugesichert hatten. Dadurch waren die Ausbruchsbemühungen des Debus unter Kontrolle. Dasselbe gilt für das mit fanatischem Haß wiederholt geäußerte Vorhaben des Debus, den Beamten Hoffmeister töten zu wollen. Wenn im Zusammenhang mit den Morddrohungen in bezug auf Hoffmeister von Wiehe davon gesprochen wird, hier sei ein Mordversuch verhindert worden, so ist dies sicher eine Übertreibung, denn aufgrund der Kontrolle des Verfassungsschutzes über Debus konnte es nicht zum Versuch kommen.

Der Ausschuß hat auch festgestellt, daß in bezug auf die Person Gürth eine schwere Straftat verhindert worden ist. Eine einsatzbereite Bombe war bereits fertiggestellt. Wiehe geht jedoch in seinem Bericht sicher zu weit, wenn er davon spricht, „Brandanschläge und Raubüberfälle“ seien verhindert worden. Für welche konkrete Tat Gürth die Bombe hat einsetzen wollen, konnte nicht festgestellt werden.

Zur Überzeugung des Ausschusses hat Wiehe in seinem Vermerk auch richtig dargelegt, daß geraubtes Geld sichergestellt werden konnte, denn der Ausschuß

geht davon aus, daß Wubben Berger Geld aus der Beute der Debus-Überfälle übergeben hat. Schließlich hat der Ausschuß auch bestätigt gefunden, daß Waffen (von Wubben) sichergestellt wurden.

Teil III

Frage 3 des Untersuchungsauftrages

1. Zusammenarbeit Mauss/Niedersächsischer Verfassungsschutz

1.1. Allgemeines

Der Status von Mauss beim Niedersächsischen Verfassungsschutz läßt sich in gängige Kategorien nur unvollkommen einordnen. Seine ersten Kontakte im Jahre 1974 (Hinweis von Mauss auf Susak) beruhten auf der persönlichen Bekanntschaft zwischen Mauss und dem Zeugen Borrak aus der Zeit, als der Zeuge Borrak noch bei der Kriminalpolizei tätig war. Später wurde Mauss offiziell vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt. 1977 wurden die näheren Modalitäten dieser Zurverfügungstellung, insbesondere die Forderung, daß dem Land Niedersachsen hierfür keine Kosten entstehen dürften, in einer Besprechung festgelegt. Danach sollte Mauss auch insbesondere weiterhin an das BKA gebunden sein.

Die Tätigkeit von Mauss ging in der praktischen Ausgestaltung weit über die Merkmale eines V-Mannes hinaus. Dagegen fehlt es an einer Reihe von formalen Elementen, um ihn als Bediensteten (Mitarbeiter) der Verfassungsschutzbehörde Niedersachsen zu charakterisieren. Hier fehlen insbesondere klare Tätigkeitszuweisungen (Geschäftsbereich) sowie Regelungen über die Vergütung und die soziale Absicherung. Andererseits war er auch förmlich verpflichtet worden und insoweit auch zum Zugang von Verschlußsachen ermächtigt. Dadurch unterschied er sich wesentlich von einem V-Mann im herkömmlichen Sinne. Sein Status könnte daher am ehesten als „freier Mitarbeiter“ bezeichnet werden.

Warum Mauss, der bis 1974 ganz überwiegend im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung tätig gewesen war, seine Aktivitäten auch in den Bereich Staatsschutz/Verfassungsschutz verlagert hat, konnte der Ausschuß nicht eindeutig klären. Der Ausschuß hält es dagegen für möglich, daß die Auftraggeber von Mauss aus der Versicherungswirtschaft auch an der Terrorismusbekämpfung ein eigenes Interesse hatten und deshalb Mauss auch insoweit zur Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden beauftragten. Letztlich klären konnte der Ausschuß diese Frage jedoch nicht.

Insgesamt ist der Ausschuß zu der Feststellung gekommen, daß Mauss bei der Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Verfassungsschutz nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Er hat beim Aufbau von Legenden Hilfestellungen geleistet, indem er Kontakte hergestellt und unterhalten hat. Die in der Öffentlichkeit immer wieder geäußerte Vermutung, die Operationen „Emsland/Neuland“, insbesondere aber die Aktion „Feuerzauber“ trage die Handschrift von Mauss, hat sich durch die Sachverhaltsermittlungen des Ausschusses nicht bestätigt.

Die zunächst unter der Bezeichnung „Sommerpause“ geführten operativen Überlegungen basierten vielmehr im Kern auf der Idee, Straftäter im Terrorismusbereich als V-Leute einzusetzen. Dieser Gedanke stammte nicht von Mauss. Die sich aus diesem Ansatz entwickelnden Aktivitäten mündeten schließlich in die Operationen „Neuland“ (Zielrichtung Algerien) mit dem V-Mann Susak und „Emsland“ (Zielrichtung Niederlande) mit den V-Leuten Loudil und Berger. Der

vorgetäuschte Anschlag auf die JVA Celle war als „Aktion Feuerzauber“ Bestandteil der übergeordneten Operation „Emsland“.

Mauss war an der Operation „Neuland“ mit dem V-Mann Susak beteiligt. Er hatte im Anfangsstadium auch Berührung zu der Operation „Emsland“. Aufgrund einer Weisung Wiehes kam es ab April 1978 zu einer strikten Trennung beider Operationen mit der Folge, daß Mauss über den weiteren Fortgang der Operation „Emsland“ mit der Aktion „Feuerzauber“ nichts mehr erfuhr und hierauf auch keinerlei Einfluß hatte. Die Konzeption für diese Operationen ist von dem damaligen Referatsleiter Wiehe entwickelt worden. Weder aus den Aktionen noch aus den Angaben der Zeugen ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß Mauss für den ihn berührenden Bereich „Neuland“ nennenswert Einfluß auf die Planung des Verfassungsschutzes genommen hat. Er dürfte sicherlich die eine oder andere Idee bzw. Anregung eingebracht haben, ohne daß die Akten Angaben hierüber enthalten, dies betraf dann jedoch den organisatorisch-technischen Bereich, in dem seine Zuarbeit sich weitgehend bewegte.

Der Ausschuß hat im übrigen festgestellt, daß die wesentlichen Vorgaben für die Aktion „Feuerzauber“ auf Vorstellungen des Gefangenen Debus beruhten. Dieser hat sich wiederum die Ideen eines Strategiepapiers, das bei der Festnahme des RAF-Mitglieds Stephan Wisniewski in Paris gefunden wurde (sogenanntes „Dellwo-Papier“), zu eigen gemacht. Diese Vorgaben sind durch von Debus selbst verfaßte Kassiber eindeutig bestätigt worden. Der vorgetäuschte Sprengstoffanschlag auf die JVA Celle paßte einerseits in die von Debus entwickelten Vorgaben, entsprach aber andererseits auch der Grundkonzeption, daß die V-Leute sich für den Außenstehenden wie Straftäter verhalten sollten. Die Funktion und Bedeutung von Mauss hat nach den Erkenntnissen des Ausschusses vielmehr vornehmlich darin bestanden, daß er über Möglichkeiten verfügte, die die Behörden zumindest in dieser Form nicht besaßen:

1. Er verfügte über erhebliche finanzielle Mittel, die er ohne bürokratische Hemmnisse einsetzen konnte.
2. Er besaß ein Flugzeug. Er konnte damit sehr schnell sehr weite Entfernungen zurücklegen, ohne Dienstreiseanträge stellen zu müssen – weitgehend ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten.
3. Er verfügte über gute persönliche Beziehungen zu wichtigen Entscheidungsträgern im Ausland. Dadurch konnte Mauss in kürzester Zeit Verbindungen herstellen und Treffen arrangieren, ohne daß es hierzu langwieriger schriftlicher Vorverhandlungen bedurft hätte.

Daraus resultiert, daß Mauss für den Verfassungsschutz im wesentlichen als Kurier und Verbindungsmann von Bedeutung war. Eine aktive Einbindung in die Planung und Informationsbeschaffung oder gar eine dominierende Rolle konnte der Ausschuß nicht feststellen.

Lediglich einige Einzelaktivitäten von Mauss fallen aus diesem allgemeinen Rahmen heraus, sind demgegenüber jedoch nur von untergeordneter Bedeutung. So hatte Mauss in einigen Fällen Papiere für die Operationen des Verfassungsschutzes zur Verfügung gestellt. Der Ausschuß hat die Herkunft der Papiere nicht bis ins einzelne zurückverfolgen können. Der Aussage des Zeuge Boeden ist aber zu entnehmen, daß diese Papiere offensichtlich nicht von Mauss selber beschafft worden sind, sondern aus dem Bestand des BKA stammten und von

Mauss lediglich überbracht worden sind. In einem anderen Fall hatte Mauss Hinweise auf einen gestohlenen Mercedes 350 SL gegeben, der in das Eigentum der Versicherung übergegangen, aber noch nicht als wiederaufgefunden gemeldet worden war („Aktion Salzgitter“).

Auch die Tätigkeit von Mauss im Rahmen der Operation „Ulrich“ für den Verfassungsschutz liegt nicht im Bereich von Kurier- oder Verbindungsdiensten. Dieser Tätigkeit liegt ein klares Auftragsverhältnis mit Honorarvereinbarung zugrunde. Mauss hat für seine Bemühungen – die nicht erfolgreich waren – vom Niedersächsischen Verfassungsschutz das vereinbarte Honorar erhalten.

1.2. Bewertung der Tätigkeit unter rechtlichen und politischen Aspekten

Die Tatsache, daß der Niedersächsische Verfassungsschutz in Abstimmung mit dem BKA den Privatmann Mauss zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben in Anspruch genommen hat, stellt keine Rechtsverletzung dar. Es ist unstrittig, daß Behörden sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auch der Hilfe von Privatleuten bedienen dürfen. Der Verfassungsschutz hat die Befugnis, Privatpersonen als V-Leute einzusetzen.

Bedenken ergeben sich aber unter rechtspolitischen Gesichtspunkten. Bei dem Einsatz von Mauss waren ersichtlich erfolgsorientierte Überlegungen vorherrschend. Bei einer derartig ausgerichteten Einstellung besteht die Gefahr, daß hoheitliche Befugnisse der Sicherheitsbehörden und Interessen Privater einer solchen Weise miteinander verquickt werden, daß es zu einer unkontrollierbaren Verwischung zwischen staatlichem und privatem Handeln führt. Dabei kommt es nicht darauf an, daß sich eine solche Entwicklung auch tatsächlich konkretisiert, da bereits eine Konstellation, die solche Tendenzen begünstigt, nicht hingenommen werden kann, weil der Staat sich auf diese Weise gesetzlichen Einschränkungen und damit auch der parlamentarischen Kontrolle entziehen könnte.

Ansätze zu einer solchen Entwicklung waren bei dem Einsatz von Mauss vorhanden. Seine Tätigkeiten für den Verfassungsschutz lassen sich zwar im wesentlichen als Kurier- und Verbindungstätigkeiten charakterisieren, in einigen Fällen hat Mauss jedoch gegenüber Susak auch eine einem V-Mann-Führer ähnliche Funktion eingenommen. Dies mag zwar in den konkreten Einzelfällen aus Zweckmäßigkeitsgründen gerechtfertigt gewesen sein, ist aber aus prinzipiellen Erwägungen heraus bedenklich. Die Führung von V-Leuten muß den Bediensteten des Verfassungsschutzes vorbehalten bleiben.

Weitere Bedenken gegen den Einsatz von Mauss ergeben sich daraus, daß nach den Aussagen der Zeugen Boeden und Shalaby zu vermuten ist, daß Mauss neben seiner Tätigkeit für den Verfassungsschutz auch eigene Interessen verfolgte. Dies ist zwar in der konkreten Situation unschädlich gewesen, da die Interessen des Verfassungsschutzes insoweit offensichtlich nicht berührt waren. Prinzipiell ist aber eine solche Konstellation nicht unkritisch hinzunehmen, da angesichts der freizügigen Arbeitsweise nicht lückenlos zu kontrollieren gewesen wäre, wenn Mauss hoheitliche und private Belange in unzulässiger Weise miteinander verquickt hätte. Konkret konnte der Ausschuß aber nicht feststellen, daß Mauss bei seiner Tätigkeit für den Niedersächsischen Verfassungsschutz Eigenmächtigkeiten dieser Art begangen hätte. Er hat sich vielmehr offensichtlich an Auflagen und Weisungen gehalten.

Anlaß zu kritischer Betrachtung sind auch die kostenlosen Reisemöglichkeiten von Bediensteten des Verfassungsschutzes mit dem Flugzeug von Mauss. Ein Rechtsverstoß ist insoweit nicht ersichtlich, da der Einsatz von Mauss über das Bundeskriminalamt erfolgte. Der Ausschuß hat jedoch den Eindruck gewonnen, daß die kostenlosen Flugmöglichkeiten und die finanziellen Mittel von Mauss eine gewisse Faszination auf die betroffenen Beamten ausübten. Daraus ergeben sich Zweifel, ob Mauss gegenüber immer die nötige kritische Distanz gewahrt worden ist. Der Ausschuß hat nicht feststellen können, daß Reisen durchgeführt wurden, die ausschließlich privaten Charakter hatten. Der dienstliche Charakter zumindest einer Reise, an der der Referatsleiter Wiehe und der damalige Ministerialdirektor des Bundesinnenministeriums, Smoydzin, teilnahmen, ist jedoch zweifelhaft.

Insgesamt ist der Ausschuß der Überzeugung, daß auch erfolgsorientierte Überlegungen sich innerhalb rechtsstaatlicher Grenzen halten müssen. Das bedeutet z. B. auch, daß als hinderlich empfundene Vorschriften durch den Einsatz von Privatleuten nicht umgangen werden dürfen. Soweit die Behörden mit Recht Unbeweglichkeit durch bürokratische Vorschriften beklagen, muß dem durch entsprechende Änderungen der Vorschriften Rechnung getragen werden.

Der Einsatz von Mauss im Rahmen der Operation „Ulrich“ im Frühjahr 1982 unterscheidet sich von seiner sonstigen Tätigkeit für den niedersächsischen Verfassungsschutz dadurch, daß hier statt der üblichen – für den Verfassungsschutz kostenfreien – Kurier- und Verbindungsfunktion eine aktive Ermittlungstätigkeit von Mauss gefordert war, für die auch ein Honorar vereinbart und gezahlt worden ist, das sowohl seine Dienstleistung als auch seinen Aufwand abgeltend sollte. Die Tätigkeit von Mauss unterschied sich somit nicht von der eines „gewöhnlichen“ V-Mannes.

Der Ausschuß hat bei diesem Auftrag kein rechtswidriges Verhalten des Verfassungsschutzes feststellen können. Die Tätigkeit im Ausland ist nicht zu beanstanden. Der Einsatz fand in Absprache und mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesamtes für Verfassungsschutz statt. Materiell bezog sich die Informationsbeschaffung auf die rechtsextremistische Szene in der Bundesrepublik Deutschland, so daß auch generell die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes gegeben war. Daß gerade der niedersächsische Verfassungsschutz tätig geworden ist, lag daran, daß Mauss sich – offensichtlich auf Grund seiner Kontakte zu Borrak – dieser Behörde angeboten hatte. Er hatte bereits in einem früheren Fall persönliche Kontakte zu Udo Albrecht gehabt, so daß sein damaliges Anerbieten erfolgversprechend erschien.

Albrecht selbst war nur Mittelsperson. Eigentliches Aufklärungsziel war es, Informationen über Verbindungen deutscher Rechtsextremisten in arabische Länder zu erhalten. Diese Aufklärung erhoffte man sich von Albrecht, der unter anderem in dem Verdacht stand, sich als Waffenlieferant für Rechtsextremisten betätigt zu haben und über gute Kontakte zur PLO zu verfügen.

Ein Interessenkonflikt zwischen den Aufgaben des Verfassungsschutzes und denen der Strafverfolgung lag nicht vor, da es bei diesem Einsatz nicht um die Tätigkeit Albrechts als Waffenhändler, sondern um die Ausnutzung seiner Kontakte zu Rechtsextremisten ging.

2. Zusammenarbeit Mauss mit der niedersächsischen Polizei

2.1. Allgemeines

Grundsätzlich gilt das über Mauss in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz gesagte auch für seine Zusammenarbeit mit der Polizei. Die bereits oben aufgeführten Risiken einer solchen Zusammenarbeit sind jedoch in Verbindung mit der Polizei stärker hervorgetreten. Der Ausschuß hat in mehreren Fällen festgestellt, daß die Grenzen des rechtlich Zulässigen durch Mauss überschritten wurden.

In erster Linie kennzeichnete die Arbeit von Mauss, daß er als Vertreter der Versicherungswirtschaft tätig war. Seine Interesse war vorrangig darauf gerichtet, Beute wiederzubeschaffen und damit den Schaden der Versicherungen zu begrenzen, und Strukturen von kriminellen Banden aufzudecken, um für die Zukunft Straftaten, durch die Versicherungsschäden entstehen könnten, zu verhindern. Um diese Interessen verfolgen zu können, dient Mauss der Polizei seine Mitarbeit sowie erhebliche finanzielle und sächliche Mittel der Versicherungen an. Daneben verband Mauss mit seiner Tätigkeit auch ein persönliches Interesse. Vom Erfolg seiner Aufklärungsarbeit hing sein Stellenwert bei der Versicherungswirtschaft ab und damit die Frage, ob ihm weitere Aufträge erteilt würden. Zumindest in einem Fall – dem Fall Düe – hat der Ausschuß festgestellt, daß Mauss über dieses allgemeine persönliche Interesse hinaus auch handfeste finanzielle Erwartungen mit dem Erfolg seiner Aufklärungsarbeit verknüpfte: Mauss hatte mit der in Anspruch genommenen Versicherung ein hohes Erfolgshonorar vereinbart.

Dieses von Mauss in die Zusammenarbeit mit der Polizei eingebrachte – dort in der Führungsebene weitgehend bekannte – starke wirtschaftliche Interesse hätte eine besonders straffe Führung mit klaren Kompetenzabgrenzungen erfordert. Der Ausschuß hat jedoch festgestellt, daß Mauss insbesondere im fortschreitenden Verlauf der Zusammenarbeit die Ermittlungsführung in immer stärkerem Maße beeinflußt hat. Mauss hat aufgrund seiner weit verzweigten internationalen Verbindungen und seiner nahezu unbegrenzten Reisemöglichkeiten vielfach die Ermittlungshandlungen vorgegeben. Die mit ihm zusammenarbeitenden Beamten sind diesen Vorgaben oft gefolgt, zumal sich ihnen durch die Kostenübernahme durch Mauss häufig die Gelegenheit ergab, Diensthandlungen im Ausland vorzunehmen, die „auf dem Dienstweg“ nur mit erheblichem zeitlichen und formalistischen Aufwand möglich gewesen wären.

Insgesamt hat der Ausschuß nur mit Schwierigkeiten die Fälle durchleuchten können, in denen es zu einer Mitarbeit von Mauss in Ermittlungsverfahren gekommen ist. Der Ausschuß war dabei nahezu ausschließlich auf Zeugenbekundungen angewiesen. Die Akten enthielten auch in den Fällen, in denen es zu intensiver Kooperation gekommen ist, keinen Hinweis auf die Person und die Tätigkeit von Mauss. Der Ausschuß hat festgestellt, daß dies auf Mauss zurückzuführen ist. Mauss hat seine Tätigkeit mit einem Mantel der Geheimhaltung umgeben und hat es verstanden, die Bedeutung seiner Arbeit und den Grad seiner Gefährdung im Falle einer Aufdeckung von Beamten in so gravierender Weise darzustellen, daß diese seinem Wunsch nach Verschweigen seines Einsatzes nachgekommen sind. Der Ausschuß verkennt nicht, daß die Arbeit eines V-Mannes/Lockspitzels nur erfolgreich sein kann, solange sie geheim bleibt und der Agent nicht enttarnt ist. Dabei berücksichtigt der Ausschuß auch, daß ein Agent, der diese Tätigkeit zu seinem Hauptberuf gemacht hat, ein gesteigertes Interesse daran hat, mit dieser seiner Tätigkeit möglichst lange unentdeckt zu bleiben.

Wenn ein solcher Einsatz jedoch im Rahmen von polizeilicher oder staatsanwalt-schaftlicher Ermittlungsarbeit erfolgt, sind der Geheimhaltung Grenzen gesetzt. Das Prinzip der Wahrhaftigkeit der Akten erfordert es, daß alle Ermittlungshandlungen – und dazu gehört auch der Einsatz von V-Leuten, sobald diese für das Verfahren relevante Erkenntnisse beitragen – in den Akten ihren Niederschlag finden. Im Strafverfahren muß für Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung aus den Akten eindeutig erkennbar sein, auf welchem Wege die für das Verfahren bedeutsamen Erkenntnisse gewonnen worden sind. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen es zu einer Lockspitzeltätigkeit gekommen ist, da bei der Strafzumessung alle zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände berücksichtigt werden müssen – und dazu kann z. B. daß „Anschieben“ durch einen Lockspitzel gehören.

Für den Ausschuß nicht nachprüfbar war die Stellung, die Mauss beim BKA eingenommen hat. Hierbei handelt es sich um eine Bundesbehörde. Für den Untersuchungsausschuß eines Landesparlaments besteht keine Möglichkeit, Bundesbehörden zu überprüfen. Auswirkungen hat diese Stellung von Mauss beim BKA gleichwohl für die Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Polizei, weil seine Einsätze vom BKA angeordnet und gebilligt werden mußten. Dies hat auf die niedersächsischen Polizeibeamten insoweit Auswirkung gehabt, als Mauss vom BKA mit dem Hinweis eingeführt wurde, er könne, was Akteneinsicht und ähnliche Informationen betreffe, behandelt werden wie ein Mitarbeiter des BKA. Entsprechend weitgehend waren dann auch die Befugnisse, die Mauss durch die niedersächsische Polizei in einzelnen Ermittlungsverfahren eingeräumt worden sind.

Der Ausschuß hat nicht mit letzter Sicherheit feststellen können, ob diese Befugnisse durch die vom BKA vorgenommene Verpflichtung des Mauss. gedeckt waren. Der Inhalt der Verpflichtung durch die Bundesbehörde hat durch den Ausschuß nicht nachgeprüft werden können. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die niedersächsischen Polizeibeamten sich auf die entsprechende Erklärung seitens des BKA verlassen konnten.

Allerdings hat der Ausschuß grundsätzliche Bedenken, daß die Polizei einem außenstehenden Dritten Einsicht in Ermittlungsakten gewährt. Mauss war Vertreter der Versicherungswirtschaft, die im Einzelfall an Akteninhalten ein besonderes Interesse hatte. Die Polizei konnte nicht sicherstellen, daß Mauss Kenntnisse, die er aus Akten erhielt, nicht an seine Auftraggeber weitergab. Der Ausschuß hat zwar keinen konkreten Fall feststellen können, in dem eine solche Weitergabe erfolgt ist. Er hält jedoch allein die Gefahr, daß es zu solchen Informationsflüssen hätte kommen können, für gravierend. Deshalb hält der Ausschuß in solchen Fällen Akteneinsicht durch außenstehende Dritte für unzulässig.

2.2. Einzelfälle der Zusammenarbeit von Mauss mit der Polizei

Nach den Feststellungen des Ausschusses begann die Zusammenarbeit der Polizei mit dem Versicherungsagenten Mauss im Jahr 1972 und dauerte bis in das Jahr 1982 an. Den Schwerpunkt bildet dabei die Mitarbeit von Mauss im Rahmen der Sonderkommission „Zitrone“ und der Sonderkommission „Düe“.

Insbesondere diese Ermittlungsverfahren lassen die Art und Weise sowie den Umfang der Zusammenarbeit der Kriminalpolizei mit Mauss deutlich werden. Da der Ausschuß in den weiteren Fällen, in denen es auch zur Zusammenarbeit gekommen ist, keine Besonderheiten, insbesondere keine Rechtsverletzungen fest-

stellen konnte, beschränkt sich diese Bewertung auf Einzelaspekte in Verbindung mit den Fällen Soko „Zitrone“ und Soko „Düe“.

2.2.1. Sonderkommission „Zitrone“

Die bereits Anfang der 80er Jahre für die Kriminalpolizei bei der Bekämpfung bandenmäßiger Kriminalität bestehenden Probleme sind im Sachverhalt bereits ausführlich dargestellt. Sie führten, nachdem es im norddeutschen Raum zu einer Vielzahl von Brandstiftungen gekommen war, zur Einrichtung der Soko „Zitrone“. Für die Versicherungswirtschaft, die durch die Brandstiftungen erhebliche Leistungen zu erbringen hatte, bestand ein gesteigertes Interesse sowohl an der Aufklärung der Straftaten als auch an der Zerschlagung möglicher Banden, um neue Straftaten und damit Versicherungsfälle zu verhindern.

Dieses Interesse war Motivation dafür, finanzielle Mittel für die Verbrechensbekämpfung einzusetzen. Der Einsatz privater Mittel bei der Kriminalitätsbekämpfung ist nicht unproblematisch. Die Strafverfolgung ist Sache des Staates. Die dabei entstehenden Kosten sind grundsätzlich vom Staat zu tragen. Es ist jedoch Privatpersonen unbenommen, sich für Zwecke der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu engagieren oder als Geschädigte einer Straftat um die Aufklärung dieser Tat bemüht zu sein. Soweit dabei die Arbeit der Polizei unterstützt wird, ist dies durchaus wünschenswert. Im Einzelfall kann diese Unterstützung auch durch Geldzuwendungen oder geldwerte Leistungen erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Leistungen im Einklang mit den Gesetzen stehen, transparent sind und von der Polizei dokumentiert werden.

Gegen diese Grundsätze ist bei der Zusammenarbeit mit Mauss im Rahmen der SoKo „Zitrone“ verstoßen worden. Der Ausschuß hat festgestellt, daß Geldmittel aus der Versicherungswirtschaft in den Polizeibereich geflossen sind, deren Verwendung im Nachhinein nicht nachvollziehbar ist. Der Ausschuß konnte die im einzelnen festgestellten Zahlungen keinen bestimmten Aktionen zuordnen. Der Einsatz der Geldmittel ist in den Akten nicht dokumentiert worden. Der Ausschuß hat keine Belege dafür gefunden, daß Geldmittel rechtswidrig – etwa als persönliche Zuwendungen an Beamte – eingesetzt worden sind. Allerdings beeinträchtigt schon die Entstehung eines solchen Verdachtes das Vertrauen in die Arbeit der Polizei.

Deshalb muß der Verbleib von privater Seite zur Verfügung gestellter Gelder eindeutig nachvollzogen werden können.

Soweit Polizeibeamte kostenlos im Flugzeug von Mauss mitfliegen konnten und von ihm teilweise Reisekosten erstattet bekommen haben, gilt das bereits für die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz Gesagte. Die Bereitstellung der Flugmöglichkeit und deren Inanspruchnahme ist kein Rechtsverstoß. Allerdings besteht die Gefahr, daß die Beamten die Distanz gegenüber demjenigen, der die Reisemöglichkeit bietet, verlieren und Vorschlägen zur weiteren Ermittlungsarbeit unkritischer gegenüberstehen.

Soweit einzelne Beamte in Verdacht stehen, persönlich geldwerte Leistungen von Mauss erhalten zu haben, enthält der Ausschuß sich einer Bewertung, weil insoweit strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren anhängig sind.

Der wesentliche Beitrag des V-Mannes Mauss bestand in seiner Lockspitzeltätigkeit. Der Einsatz eines „Agent provocateur“ unterliegt rechtsstaatlichen Grenzen.

Es ist Strafverfolgungsbehörden untersagt, auf die Verübung von Straftaten hinzuwirken, wenn die Gründe dafür nicht rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechen und der Angestiftete zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt wird. Wesentlich für die Beurteilung sind dabei 1. Grundlagen und Ausmaß des gegen den angestifteten Täter bestehenden Verdachts, 2. Art, Intensität und Zweck der Einflußnahme des Agenten sowie 3. die Tatbereitschaft und eigene, nicht fremdgesteuerte Aktivitäten desjenigen, auf den eingewirkt wird. Diese Grundsätze sind in den letzten Jahren von der Rechtsprechung entwickelt worden. Der Ausschuß begrüßt in diesem Zusammenhang, daß zur Zeit eine Erlaß für die Strafverfolgungsbehörden erarbeitet wird, der die rechtlichen Voraussetzungen der vom Gesetz und der Rechtsprechung gezogenen Grenzen der Lockspitzeltätigkeit aufzeigt, und damit für zusätzliche Rechtsklarheit sorgt.

Um Zugang zu den kriminellen Kreisen zu bekommen können, hat Mauss sogenannte Vertrauenskäufe getätigt, d. h. er hat sich als Hehler ausgegeben und Gegenstände aufgekauft, von denen er vermutete, daß sie durch Straftaten erlangt worden waren. Der Ausschuß hat hierbei keinen Rechtsverstoß feststellen können. Soweit Mauss Gegenstände gekauft hat, die aus einer Straftat stammten, hatten Versicherungen für den Verlust Schadenersatz geleistet, so daß das „Hehlgut“ in ihr Eigentum übergegangen waren. Mauss hat die Aufkäufe mit stillschweigendem Einverständnis der Versicherungen getätigt.

Der Ausschuß hat ferner keine Rechtsverstöße feststellen können bei den Planungen im Zusammenhang mit dem Objekt „Bohnte“. Nach dem damaligen Stand der polizeilichen Ermittlungen handelte es sich bei den Tätern, die „angeschoben“ werden sollten, um Kriminelle, die bereits gleichartige Taten begangen hatten. Ihr Tatentschluß brauchte durch das Anerbieten von Mauss nicht erst geweckt zu werden. Vielmehr sollte die ohnehin vorhandene Bereitschaft, Brände zu legen, lediglich in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Dies sollte den Zugriff auf die Täter bei der Tatbegehung ermöglichen. Durch die Auswahl des Objektes sind Dritte nicht gefährdet worden. Die gesamte Planung war so ausgelegt, daß es bei der Tatausführung nur zum Versuch kommen sollte. Das Vorhaben wurde fallengelassen, als sich letzte Zweifel nicht ausräumen ließen, ob der Versuch rechtzeitig unterbunden werden könnte.

Der Ausschuß ist jedoch der Überzeugung, daß Mauss die für einen Lockspitzel zulässigen Grenzen überschritten hat, als er Pilleri und Langenitz veranlaßte, in Griechenland ein Schiff in Brand zu setzen. Der Ausschuß hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß die von Mauss „angeschobenen“ Täter bereits vorher zu einer Brandstiftung in Griechenland entschlossen waren. Mauss hat vielmehr erheblichen Zeitaufwand und Mühe darauf verwendet, Personen zu finden, die bereit waren, auf sein Angebot einzugehen. Während Pilleri nach dem damaligen Stand der Ermittlungen der im norddeutschen Raum tätig gewordenen Brandstifterbande zuzuordnen war, gehörte Langenitz nicht zu diesem Kreis und hatte mit vergleichbaren Straftaten bislang nichts zu tun. Der Ausschuß geht davon aus, daß letztlich erst das in Aussicht stellen der immens hohen Belohnung von 380.000,- DM die Bereitschaft zu einer Brandstiftung in Griechenland bei Pilleri und Langenitz auslöste.

Auch die Überlegung, die Mauss veranlaßte, eine Brandstiftung gerade in Griechenland „anzuschieben“, liegt außerhalb der Zulässigkeitsgrenzen einer Lockspitzeltätigkeit. Es ging Mauss nicht darum, Täter bei der von ihnen bereits geplanten Tat in flagranti zu stellen. Ihm ging es vielmehr darum, durch die Haft in Griechenland und ihre Bedingungen derart auf Pilleri einzuwirken, daß dieser

eine „Lebensbeichte“ ablegte. Dadurch sollten die Straftaten der Brandstifterbande umfassend aufgedeckt werden.

Der Ausschuß hat keinen Rechtsverstoß darin sehen können, daß die griechischen Strafverfolgungsbehörden nicht über die Lockspitzeltätigkeit des Mauss informiert worden sind. Der Ausschuß folgt insoweit der ihn überzeugenden Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Hannover. Diese hat ein Rechtsgutachten zu griechischen Strafrechtvorschriften eingeholt, welches Auskunft darüber gibt. Danach kann nach griechischem Recht eine Anstiftung durch einen Lockspitzel für den Täter nicht strafmildernd wirken. Die Kenntnis der Aktivitäten von Mauss hätten für das Strafverfahren gegen Pilleri und Langenitz daher keine Auswirkungen gehabt.

2.2.2. Sonderkommission „Düe“

Wie bereits ausgeführt, hatte Mauss im Falle Düe ein starkes persönliches Interesse. Seine Honorarvereinbarung wies die Besonderheit auf, daß ein erster Teil nach Abschluß der Ermittlungen gezahlt werden sollte und ein zweiter Teil nach der rechtskräftigen Verurteilung Dües. Daraus ergeben sich für den Ausschuß erhebliche Zweifel, ob Mauss an einer objektiven Aufklärung des Sachverhaltes überhaupt Interesse hatte, oder ob es ihm ausschließlich um eine „Überführung“ Dües ging. Diese Ausgangssituation – wenn sie bei der Polizei bekannt gewesen wäre – hätte eine Zusammenarbeit mit Mauss verboten. Die Pauschalzahlungen der Versicherungen an Mauss waren bekannt. Sie hätten eine besonders straffe Führung des V-Mannes erfordert. Der Ausschuß hat jedoch festgestellt, daß gerade im Falle Düe Mauss weitgehend die Ermittlungsarbeit der Polizei bestimmte. Dabei hat er teilweise zu unzulässigen Mitteln gegriffen bzw. auch Polizeibeamte zur Anwendung unzulässiger Mittel veranlaßt.

Zu den Arbeitsmethoden von Mauss gehörte es, Tatverdächtige zu Reisen ins Ausland zu veranlassen. Die entstehenden Kosten hat er übernommen. Aus seiner Sicht dienten diese Reisen dazu, den Verdächtigen gegenüber seine Kontakte zu „internationalen Kreisen“ zu demonstrieren. Darüber hinaus versprach er sich eine Verunsicherung der Verdächtigen dadurch, daß sie aus ihrer gewohnten Umgebung herausgelöst wurden und auf ihn als Organisator oder Gastgeber angewiesen waren. So hat Mauss auch den Juwelier Düe und dessen Schwager Busse, den er als Mittäter in Verdacht hatte, zu mehreren Auslandsreisen veranlaßt. Eine Reise führte auf die Kanarischen Inseln, und zwei Reisen führten nach Frankreich. Diese Reisen sind von niedersächsischen Polizeibeamten observiert worden. Dabei kam es zu den im Sachverhalt geschilderten akustischen Überwachungen von Gesprächen, die Mauss mit Düe und Busse geführt hat, sowie zur Aufnahme dieser Gespräche auf Tonträger.

Von den betroffenen Polizeibeamten ist dazu erklärt worden, die Überwachung der Gespräche sei zum Schutze des Agenten Mauss erforderlich gewesen. Die Aufnahme der Gespräche auf Tonträger sei aus technischen Gründen erforderlich gewesen, weil ein Gerät, das lediglich die Gespräche übertragen hätte ohne gleichzeitig aufzuzeichnen, nicht zur Verfügung gestanden hätte.

Der Ausschuß hält diese Darstellung für falsch. Eine Gefährdung des Agenten Mauss ist nicht ersichtlich. Mauss hat die Gespräche, die er führen wollte, selbst veranlaßt und den gesamten äußeren Rahmen organisiert. Es lagen zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte dafür vor, daß Düe oder Busse Mauss gegenüber mißtrauisch gewesen wären und ihn etwa bedroht hätten. Bei dem von Mauss getroffenen Arrangement hätten etwaige Hintermänner, falls es solche gegeben

hätte, Mauss nicht gefährden können. Nach einer Auskunft des Innenministeriums standen im damaligen Zeitpunkt bereits technische Mittel zur Verfügung, die es erlaubt hätten, Gespräche lediglich abzuhören.

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß das Abhören und die Aufzeichnung der Gespräche ausschließlich zu Beweis Zwecken erfolgte. Die Tatverdächtigen sollten von Mauss zu Äußerungen provoziert werden, die ihre Schuld offenbart hätten. Dafür spricht auch, daß die Abhörmaßnahmen nicht abgebrochen wurden, wenn Mauss die Gesprächspartner verließ. Eine eventuelle Gefahr wäre in diesem Zeitpunkt ausgeschlossen gewesen. Es wurden vielmehr die zurückgebliebenen Tatverdächtigen weiter abgehört in der Hoffnung, daß sie im Anschluß an das Gespräch mit Mauss über den Raubüberfall und den Verbleib der Beute sprechen würden. Auch die spätere Auswertung der Bänder und ihre Mitnahme nach Deutschland lassen nur den Schluß zu, daß sie zu Beweis Zwecken verwandt werden sollten.

Der Ausschuß sieht in diesen Abhörmaßnahmen zu Strafverfolgungszwecken, die nach geltendem Recht unzulässig, ja sogar strafbar sind, schwere Rechtsverstöße. Eine Rechtfertigung für diese Maßnahmen gibt es nicht.

Der Ausschuß enthält sich einer Bewertung bezüglich der Tatbeiträge einzelner Beamter und eventueller Verantwortlichkeiten von Vorgesetzten. Insoweit sind strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren anhängig, in die der Ausschuß mit seiner Bewertung nicht eingreifen will.

Besonders im Falle Düe war Mauss daran gelegen, daß seine Tätigkeit nicht bekannt wurde. Obwohl, wie oben bereits dargestellt, im Falle Düe eine Gefährdung von Mauss nicht vorlag, waren die Polizeibeamten, mit denen Mauss zusammenarbeitete, bereit, den Wunsch von Mauss nach Anonymität nachzukommen. Sie beschränkten sich dabei nicht nur darauf, den Namen des Agenten – der im übrigen unter einem Tarnnamen agierte – in den Akten nicht aufzuführen. Sie verschwiegen vielmehr die gesamten Aktivitäten von Mauss. Dies ging soweit, daß von dem Zeugen Weber, der auf Drängen von Mauss hin einen Kontakt zwischen Busse und Mauss hergestellt hatte, eine unvollständige Zeugenaussage in die Akten aufgenommen wurde. Die vernehmenden Polizeibeamten wußten, daß die von ihnen protokollierte Aussage unvollständig war. Sie unterließen weitere Fragen an den Zeugen, weil deren wahrheitsgemäße Beantwortung die Tätigkeit von Mauss offenbart hätte. Der Ausschuß sieht hierin einen groben Rechtsverstoß. Die Polizeibeamten haben im Rahmen der Strafverfolgung die Verpflichtung, alle für und gegen den Beschuldigten sprechenden Fakten aufzuklären. Dabei müssen sie jedem Hinweis nachgehen. Es ist nicht in ihr Belieben gestellt, Beweismittel zu unterdrücken. Auch hier sieht der Ausschuß wegen der anhängigen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren von einer Einzelbewertung der Tatbeiträge einzelner Beamten ab.

Der Ausschuß hat einen weiteren schweren Rechtsverstoß festgestellt im Zusammenhang mit dem sogenannten „Molina-Brief“. Im Laufe der Ermittlungen hielt Mauss es für erforderlich, einen Telefonanschluß des Tatverdächtigen Busse zu überwachen. Er hielt es für möglich, daß über diesen Anschluß Gespräche über die verschwundene Beute aus dem Juwelierladen Düe geführt werden könnten. Die Verdachtsmomente gegen Busse waren in diesem Zeitpunkt so schwach, daß sie eine solche richterliche Maßnahme nicht gerechtfertigt hätten. Mauss veranlaßte daraufhin den ihm persönlich bekannten spanischen Polizeioffizier Molina, über Interpol eine Meldung weiterzugeben. Danach sei ihm von vertrauenswürdiger Seite mitgeteilt worden, Busse verfüge über wertvolle Schmuckstücke aus

einem Raubüberfall in Hannover. Diese „Information“ stammte von Mauss. Aus dem Schreiben ging dies jedoch nicht hervor. Die Polizei verwandte diese Mitteilung als Begründung für einen Antrag auf Überwachung des Telefonanschlusses von Busse. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Die Telefonüberwachung wurde erfolglos durchgeführt. In die Unterlagen dieser Überwachung hatte Mauss Einblick.

Hier wurde, weil das Ermittlungsergebnis unzureichend war, ein Beweismittel konstruiert. Für die von Mauss gegenüber Molina geäußerten Behauptungen über Busse gab es keinerlei Anhaltspunkte. Sie waren frei erfunden. Auch in diesem Fall sieht der Ausschuß wegen der anhängigen Verfahren von einer Einzelbewertung des Verhaltens der Beamten ab.

Der Ausschuß ist insgesamt der Auffassung, daß bei der Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit Mauss dem Agenten Mauss ein zu großer Freiraum eingeräumt worden ist. Dies hat letztlich dazu geführt, daß auf Anraten von Mauss hin Rechtsgrenzen überschritten worden sind. Mauss konnte Ermittlungserfolge vorweisen. Dies verführte dazu, um des Erfolges willen auch „unorthodoxe“ Mittel anzuwenden. Zur Verantwortlichkeit einzelner Beamten bzw. Dienstvorgesetzter gibt der Ausschuß wegen der anhängigen Verfahren keine Bewertung ab.

2.3. Zusammenarbeit von Mauss mit Polizeibeamten in weiteren Fällen.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, daß Mauss in zwei weiteren Fällen (Seveso-Fässer, Telefonanschluß Borrak) die Zuarbeit niedersächsischer Polizeibeamter in Anspruch genommen hat. Der Ausschuß hat hierzu festgestellt, daß dem Einsatz der Polizeibeamten keine niedersächsischen Ermittlungsverfahren zugrunde lagen. Mauss war vielmehr in Fällen tätig, die ihren Ursprung außerhalb von Niedersachsen hatten und in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fielen. Die Zuarbeit der Beamten für Mauss erklärt sich für den Ausschuß aus den aus früheren Verfahren gewonnenen persönlichen Beziehungen zwischen Mauss und den Beamten. Im Falle der Seveso-Fässer war Mauss für eine nicht niedersächsische Sicherheitsbehörde tätig. Die Inanspruchnahme eines niedersächsischen Polizeibeamten begegnet in diesem Fall keinen Bedenken.

Die Angelegenheit „Telefonanschluß Borrak“ war eine rein private Verabredung zwischen Mauss und Frau Borrak. Herr Borrak hatte seinen Dienstvorgesetzten davon unterrichtet. Der Ausschuß sieht keinen Anlaß zu Beanstandungen.

Teil IV Der Fall Hedtke

Der Ausschuß hat über die durch den 4. Bericht der Niedersächsischen Landesregierung bekannte Sachverhaltsdarstellung und die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft hinaus keine wesentlich neuen Erkenntnisse gewinnen können. So konnte letztlich nicht geklärt werden, worauf der auch von der Landesregierung bereits festgestellte objektive Mangel an Distanz gegenüber HEDTKE zurückzuführen ist. Für die Möglichkeit, daß HEDTKE bei seiner Spionagetätigkeit durch einen oder mehrere Mitarbeiter des Verfassungsschutzes gezielt und wissentlich unterstützt worden wäre, hat der Ausschuß keine Anhaltspunkte feststellen können. Insbesondere wurden keine finanziellen oder sonst vermögenswerten Zuwendungen HEDTKE's an einen oder mehrere Mitarbeiter ermittelt, die einen solchen Verdacht nähren könnten. Die Baufinanzierung für einen Mitarbeiter, die Beschäftigung von dessen Ehefrau und die Präsente bei den Veranstaltungen

standen im Zusammenhang mit HEDTKE's beruflicher Tätigkeit und der damit verbundenen Präsentation.

Ein Mißverständnis zwischen Leistung und Gegenleistung, das auf eine Begünstigung hätten schließen lassen können, lag nicht vor. Die Werbegeschenke hielten sich im üblichen Rahmen. Am naheliegendsten scheint daher die Erklärung zu sein, daß menschliches Fehlverhalten im Zusammenwirken mit einer Reihe ungünstiger Umstände eine Entwicklung gefördert haben, die HEDTKE letztlich die festgestellten Kontakte zu Beamten des Beschaffungsreferates ermöglichten.

Hierzu zählt beispielsweise, daß HEDTKE außerordentlich geschickt mit seiner „Zwielichtigkeit“ kokettierte, indem er aus seiner Agentenvergangenheit gar keinen Hehl machte. Sein Verhalten stand damit in völligem Gegensatz zu dem gängigen Erscheinungsbild eines Agenten und wurde folglich nicht entsprechend ernstgenommen. Diese Unterschätzung hat offensichtlich dazu geführt, daß Vorbehalte, die es auch von den beiden in der Anfangsphase betroffenen Beamten gegeben hat, nicht ernsthaft geprüft und nur allenfalls halbherzig Konsequenzen gezogen worden sind.

Als weiterer Umstand kam HEDTKE zugute, daß er im Rahmen seiner Tätigkeit als Bauunternehmer Kontakte knüpfen konnte, ohne daß dies von vornherein hätte Verdacht erregen müssen.

Gleichwohl ist aber festzustellen, daß diese Umstände das Verhalten der Beamten zwar erklären, nicht aber entschuldigen können. Von einem Angehörigen des Verfassungsschutzes muß einfach mehr Vorsicht und Sensibilität erwartet werden können, als von einem „Normal“bürger. Vorhandene Verdachtsmomente hätten in jedem Fall konkret nachgeprüft werden müssen, auch wenn eine Bestätigung für unwahrscheinlich gehalten wurde. Hier ist Kontrolle besser als Gutgläubigkeit. Dies bedeutet, daß auf jeden Fall die zuständige Spionageabwehr frühzeitig hätte informiert werden müssen. Warum dies auch dann nicht geschehen ist, als sich die Verdachtsmomente zu häufen begannen, konnte der Ausschuß nicht aufklären.

Als dann endlich die Spionageabwehr eingeschaltet und die Behördenleitung von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten hatte, wurde zügig gehandelt. In einer sog. Bedrohungsanalyse wurde zunächst einmal das Ausmaß des Schadens festgestellt und entsprechende Konsequenzen vorgeschlagen. Diese Konsequenzen wurden in der Folgezeit auch umgesetzt.

Teil V

Empfehlungen

Bei den vom Ausschuß festgestellten Fehlern in der Arbeit von Verfassungsschutz und Kriminalpolizei handelt es sich um Einzelfälle. Sie beruhen nicht auf Mängeln oder Lücken der Sicherheitsgesetze. Die Ursachen sind vielmehr Fehlhandlungen einzelner Beamter. Der Ausschuß sieht deshalb in Würdigung seiner Erkenntnisse keine Veranlassung, dem Parlament Vorschläge für die Änderung der Niedersächsischen Sicherheitsgesetze zu unterbreiten.

Einige Verfehlungen sind darauf zurückzuführen, daß bei den Beamten Unklar-

heiten bei der Anwendung der bestehenden Gesetze entstanden sind. Der Ausschuß hat hierzu festgestellt, daß die Landesregierung zwischenzeitlich umfangreiche Maßnahmen getroffen hat, mit denen mögliche „Grauzonen“ bei der Anwendung der Sicherheitsgesetze beseitigt werden.

Vorrangiges Ziel dieser Maßnahmen ist es einerseits, rechtliche Klarheit für den Einsatz polizeilicher und nachrichtendienstlicher Mittel zu schaffen. Andererseits dienen die getroffenen Maßnahmen einer Verbesserung der Aufsichtsmöglichkeiten. Dabei wurden insbesondere die in den letzten Jahren von der Rechtsprechung entwickelten sowie die von der Innenministerkonferenz der Bundesländer erarbeiteten Grundsätze berücksichtigt.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Für den Bereich des Verfassungsschutzes

- Am 19. 5. 1982 sind im Erlaßweg Musterdienstvorschriften in Kraft getreten. Diese regeln, insbesondere für den Bereich der Beschaffung die Führung geheimer Mitarbeiter, die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, die Observation sowie die Verwendung und Führung von Tarnmitteln.
- Seit 28. 2. 1984 hat eine Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz unter Federführung des Landes Niedersachsen den Entwurf eines Bundesverfassungsschutzgesetzes in Abstimmung mit der Bundesregierung erarbeitet. Dieses Gesetz befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Nach der Verabschiedung dieses Gesetzes wird auch Niedersachsen sein Verfassungsschutzgesetz dieser Neufassung anpassen müssen.
- Nach Aufdeckung des Falles „Hedtke“ ist beim Verfassungsschutz eine Bedrohungsanalyse erstellt worden. In der Folgezeit sind daraus beim Verfassungsschutz die entsprechenden Konsequenzen gezogen worden.

Für den Bereich der Kriminalpolizei

- Die von den Konferenzen der Innen- und Justizminister im Herbst 1985 beschlossenen Thesen zum Einsatz verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung sind von der Landesregierung für Niedersachsen in Kraft gesetzt worden.
- Niedersachsen hat bei der Innenministerkonferenz die Einrichtung einer Arbeitsgruppe initiiert, die bundeseinheitliche Richtlinien zum Einsatz sogenannter Versicherungsgelder in der Kriminalitätsbekämpfung erarbeitet. Die Vorschläge dieser Arbeitsgruppe liegen zur Zeit den übrigen Bundesländern zur Stellungnahme vor.
- In Kürze wird ein Erlaß in Kraft gesetzt, welcher für die Strafverfolgungsbehörden den Einsatz von Lockspitzeln regelt.
- Die Ermittlungsabteilung im Landeskriminalamt ist umorganisiert worden.
- Die Dienst- und Fachaufsicht über den Kriminalpolizeivollzugsdienst ist durch die Erweiterung des zuständigen Referates verstärkt worden.
- Das Genehmigungsverfahren bei Auslandsdienstreisen ist geändert worden.

- Das Genehmigungs- und Kontrollverfahren beim Einsatz von behördlichem Vorzeige- bzw. Kaufgeld ist geändert worden.
- Es sind Behördenkonten eingerichtet worden zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen im Zusammenhang mit in Strafverfahren eingesetzten ausgelobten Geldern privater Stellen.

Durch die genannten Maßnahmen hat die Landesregierung der Forderung nach klarer Ausgestaltung polizeilicher und nachrichtendienstlicher Einsatzmöglichkeiten, verbesserter Transparenz, Nachvollziehbarkeit polizeilicher Ermittlungshandlungen sowie einer verstärkten Dienstaufsicht Rechnung getragen. Der Ausschuß begrüßt diese Entwicklung. Der Ausschuß fordert die Landesregierung auf, diesen Weg weiterzugehen

IV.

Abweichende Stellungnahmen**1. Stellungnahme der dem Untersuchungsausschuß angehörenden Mitglieder der Fraktion der SPD zu den Fragen des Untersuchungsauftrages**

Zu Ziffer 1 des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsauftrag ist zu Ziffer 1 und 2 auf der Grundlage der von Ministerpräsident Dr. Albrecht in der 111. Plenarsitzung der 10. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages am 25. April 1986 abgegebenen Regierungserklärung formuliert worden.

Die Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses haben hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes der Regierungserklärung folgendes ergeben:

Ministerpräsident Dr. Albrecht hat behauptet, der Bundeskanzler sei über den Sprengstoffanschlag am 25. Juli 1978 auf die Außenmauer der Justizvollzugsanstalt Celle I unterrichtet worden.

Richtig ist, daß der Bundeskanzler nicht unterrichtet worden ist.

Dr. Albrecht hat behauptet, die „rechtlichen Aspekte“ seien zwischen dem Innenminister und dem Justizminister sorgfältig geprüft worden.

Richtig ist, daß eine solche Prüfung nicht stattgefunden hat.

Dr. Albrecht hat behauptet, es seien alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden, damit Menschen bei der Sprengung nicht zu Schaden kommen konnten.

Richtig ist, daß die an der Außenmauer der Justizvollzugsanstalt wachhabenden Beamten nicht von der Sprengung unterrichtet waren und nicht auszuschließen ist, daß sie an Leib und Leben hätten gefährdet werden können.

Dr. Albrecht hat behauptet, der Ausbruch des Strafgefangenen Debus aus der JVA Celle I sei verhindert worden.

Richtig ist, daß für Debus im fraglichen Zeitraum keine Möglichkeit zum Ausbruch bestanden hat.

Dr. Albrecht hat behauptet, eine geplante Mordtat sei verhindert worden.

Richtig ist, daß es in diesem Zusammenhang keinen Geschehensverlauf gab, der zu einem Mord hätte führen können.

Erkenntnisse über ein bevorstehendes Attentat auf den spanischen Staatsbürger Cubillo sind von der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde nicht weitergeleitet worden. Daher konnte das Attentat von den zuständigen Behörden nicht verhindert werden.

Dr. Albrecht hat behauptet, Brandanschläge und Raubüberfälle hätten aufgeklärt werden können und geraubtes Geld sei sichergestellt worden.

Richtig ist, daß weder Brandanschläge noch Raubüberfälle aufgeklärt worden sind noch geraubtes Geld sichergestellt worden ist.

Es steht fest, daß Ministerpräsident Dr. Albrecht in den wesentlichen Punkten seiner Regierungserklärung dem Niedersächsischen Landtag die Unwahrheit gesagt hat.

Auch in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß hat Dr. Albrecht sich zu seiner politischen Verantwortung bekannt. Hinsichtlich der Wahrheitswidrigkeit seiner Aussagen in der Regierungserklärung hat er sich darauf zurückgezogen, daß diese aufgrund der Unterrichtung durch Beamte abgegeben worden sei. Diese Aussage ist unglaubwürdig.

Die Beweiserhebungen haben ergeben, daß der Sprengstoffanschlag ohne seine persönliche Zustimmung nicht durchgeführt worden wäre.

Unglaubwürdig ist daher auch seine Behauptung, er habe sich nach dem Sprengstoffanschlag nicht mehr über den weiteren Verlauf des Geschehens unterrichten lassen. Dr. Albrecht hat also dem Niedersächsischen Landtag wissentlich die Unwahrheit gesagt und die Öffentlichkeit getäuscht.

Die planmäßige Begehung von Straftaten durch politisch motivierte Tätergruppen war bis zur Bildung der RAF und der „Bewegung 2. Juni“ in der Bundesrepublik Deutschland nicht bekannt.

Die Verfolgung begangener und die Verhinderung bevorstehender Straftaten ist Aufgabe der Strafverfolgungs- bzw. der Ordnungsbehörden. Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben. Diese Rechtslage ist durch das 1976 in Kraft getretene Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz festgeschrieben worden.

Obwohl die unter dem Begriff „Terrorismus“ zusammengefaßten Aktivitäten politisch motivierter Gruppierungen von Straftätern Zuständigkeiten der Strafverfolgungs- und der Ordnungsbehörden begründeten, schloß dies nicht von vornherein eine Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörde aus. Bis Mitte der 70er Jahre konnte jedenfalls nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß im Zusammenhang mit den Aktivitäten politisch motivierter Gruppen von Straftätern Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zunehmen würden, ohne daß eine Zuständigkeit der Strafverfolgungs- bzw. Ordnungsbehörden begründet worden wäre.

Es war daher Aufgabe der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde, diese Aufgabe wahrzunehmen, um entsprechende Entwicklungen in Niedersachsen zu beobachten und auszuwerten.

Der Untersuchungsausschuß hat nicht feststellen können, daß die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde angesichts dieser Entwicklung versucht hat, das eigene Aufgabengebiet von dem der Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr abzugrenzen. Die Verantwortlichen sind offensichtlich davon ausgegangen, daß der „Terrorismus“ eine Bedrohung sei, die differenzierte Erwägungen über die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde nicht zuließe. Es ist nach dem Motto: „Der Zweck heiligt die Mittel“ vorgegangen worden.

Die zu Ziffer 1 und 2 des Untersuchungsauftrages festgestellten Rechtsverstöße, Fehlentwicklungen und unsinnigen Aktivitäten wären nicht möglich gewesen,

wenn die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde in dem ihr gesetzlich vorgegebenen Rahmen tätig geworden wäre.

Zu Ziffer 1.1 des Untersuchungsauftrages

Die Versuche der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde, Straftäter als V-Personen anzuwerben und in „terroristische Kreise“ einzuschleusen, erfolgten nicht gezielt, sondern waren ein Zufallsprodukt.

Während der gesamten Haftdauer des Strafgefangenen Debus gab es keine Anhaltspunkte dafür, daß dieser Zugang zu einer terroristischen Vereinigung hatte, obwohl er dies vergeblich versuchte. Das Bundeskriminalamt hielt Debus nicht für einen Terroristen, sondern für einen Kriminellen.

Der einzige Ansatzpunkt der Sprengung war die Hoffnung, hierdurch den Anschein der Täterschaft der Strafgefangenen Loudil und Berger zu erzeugen. So sollte den vermeintlichen Tätern der Zugang zu Wohngemeinschaften in Salzgitter und Frankfurt geebnet werden, deren Übereinstimmung mit den Zielen politisch motivierter Straftätergruppierungen vermutet wurde.

Erkenntnisse über Beziehungen dieser Personen zu terroristischen Gruppierungen waren der Verfassungsschutzbehörde nicht bekannt. Die Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß derartige Kontakte bestanden haben. Die Sprengung selbst war nicht die Folge einer sorgfältigen Planung. Der Gedanke daran entstand innerhalb weniger Tage aufgrund eines dem Strafgefangenen Dellwo zugeschriebenen Kassibers. Ausschlaggebendes Motiv war das den V-Personen Loudil und Berger entgegengebrachte Mißtrauen aus dem Kreis derer, auf die sie zunächst angesetzt worden waren.

Das Ziel der „Planung“ war eine „vertrauensbildende Maßnahme“.

Die Vorbereitung der Sprengung erfolgte durch die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde, die Abteilung 4 des Niedersächsischen Innenministeriums. Beteiligt waren der damalige Abteilungsleiter Jüllig, der Referatsleiter Wiehe und die Beamten Vogt und Pengel. Das Vorhaben ist in der Vorbereitungsphase mehrfach eingehend mit Ministerpräsident Dr. Albrecht erörtert worden. Er hat dies auch genehmigt. Die Durchführung der Sprengung erfolgte nicht durch Beamte des Verfassungsschutzes, sondern durch den Bundesgrenzschutz (GSG 9). Ministerpräsident Dr. Albrecht gab die Anweisung, Beamte nur zu unterrichten, soweit dies unumgänglich war. Diese wurden nicht in vollem Umfang eingeweiht, sondern nur soweit dies nach Auffassung der Verfassungsschutzbehörde erforderlich war. Über die Umstände der Sprengung wurde der Leiter der JVA Celle I, Dr. Kühling, unterrichtet.

Der Abteilungsleiter Nitzschmann vom Landeskriminalamt wurde unterrichtet, nicht jedoch der Präsident des Landeskriminalamts Burckhardt.

Der damalige Vizepräsident des Bundeskriminalamtes Boeden war unterrichtet, nicht jedoch der Präsident des Bundeskriminalamtes Herold.

Der Abteilungsleiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz Grünwald war unterrichtet, nicht jedoch dessen Präsident Meyer.

Der in der Vorbereitungsphase amtierende Innenminister Gross und Staatssekretär Reichardt waren über das Vorhaben nicht unterrichtet.

Gross' Amtsnachfolger wurde nach seiner Amtsübernahme unterrichtet, war an Planung und Durchführung aber nicht mehr beteiligt. Gleiches gilt für den Justizminister Schwind mit der Einschränkung, daß er nach der Sprengung in einer Pressekonferenz Terroristen der Urheberschaft bezichtigte.

Zu Ziffer 1.2 des Untersuchungsauftrages

Der Sprengstoffanschlag war rechtswidrig, weil die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde außerhalb der ihr durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes übertragenen Aufgaben gehandelt hat.

Ziel der Aktion war, die Einschleusung von V-Personen in Gruppierungen, von denen bekannt war, daß deren Mitglieder Straftaten begangen hatten bzw. die Begehung weiterer Straftaten vorbereiteten. Soweit dies die RAF und die Bewegung 2. Juni betraf, war dies auch Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde hat somit Aufgaben der Strafverfolgung bzw. der Gefahrenabwehr wahrgenommen, ohne daß sie hierzu ermächtigt gewesen wäre.

Derartige Ermittlungsmethoden hätten nicht angewandt werden dürfen, dies gilt auch für die Strafverfolgungsbehörden. Deren Aufgaben und Befugnisse sind vom Gesetzgeber abschließend geregelt worden.

Es gibt keinen Rechtssatz, der einer Behörde erlauben würde, im Falle einer von dieser festgestellten tatsächlichen oder vermeintlichen Unzulänglichkeit der übertragenen Aufgaben und Befugnisse diese aus eigener Machtvollkommenheit zu erweitern.

Der Sprengstoffanschlag war auch kein nachrichtendienstliches Mittel im Sinne von § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes. Der Einsatz von V-Personen ist ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Dritten. Der Einsatz mit dem Ziel, sie zu bestimmten Handlungen zu veranlassen, die sie ohne Einflußnahme nicht ins Auge gefaßt hätten, dient nicht der Sammlung, sondern der Herstellung von Nachrichten.

Zum Zeitpunkt der Sprengung wurde § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes als ausreichende gesetzliche Grundlage für den Einsatz von V-Personen als Mittel der Nachrichtenbeschaffung betrachtet. Dies entsprach auch der Überzeugung des Niedersächsischen Landtages bei der Verabschiedung des Verfassungsschutzgesetzes, weil ausnahmslos davon ausgegangen wurde, daß nachrichtendienstliche Mittel nur solche sein konnten, die nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würden.

Die Erzeugung des Scheins einer durch Terroristen begangenen Straftat greift nicht nur in das Persönlichkeitsrecht der durch nachrichtendienstliche Tätigkeit Betroffenen ein, sie betrifft auch jedermann, weil durch staatliches Handeln der falsche Schein erneuter terroristischer Aktivitäten erzeugt und damit auf die Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung Einfluß ausgeübt wurde.

Die Sprengung verstößt auch gegen Artikel 20 Abs. 3 GG, weil die Verfassungsschutzbehörde unter Verletzung der Bindung an Gesetz und Recht gehandelt hat.

Die Sprengung erfüllt die Straftatbestände der §§ 303 (Sachbeschädigung) und 305 (Zerstörung von Bauwerken).

Die Strafvollzugsanstalt Celle I wird heute aus Haushaltsmitteln des Landes Niedersachsen finanziert. Sie dient ausschließlich Zwecken des Strafvollzugs. Es gibt keinen Rechtssatz, der die Verfassungsschutzbehörde ermächtigen könnte, die Zweckbestimmung des Gebäudes außer Acht zu lassen und an diesem Schaden anzurichten. Ebenso waren die Strafvollzugsbehörden nicht ermächtigt, dies zuzulassen.

Das Eigentum des Landes steht nicht zur Disposition der Landesregierung, sondern ist aufgrund der durch die Haushaltsgesetze vorgegebenen Zweckbestimmungen zu verwalten. Die Sprengung war eine Beschädigung öffentlichen Eigentums ohne gesetzliche Ermächtigung. Auf die Höhe des Schadens kommt es nicht an, wenngleich sich im Zuge der Beweiserhebung herausgestellt hat, daß entgegen den Angaben des Ministers der Justiz vor dem Niedersächsischen Landtag der Schaden nicht lediglich 150,- DM und einige Arbeitsstunden betrug, sondern 1.074,14 DM. Auch insoweit ist das Parlament wahrheitswidrig unterrichtet worden.

Es ist Zufall, daß die diensthabenden Beamten an der Außenmauer der Justizvollzugsanstalt nicht verletzt oder getötet worden sind. Auf den Wachtürmen der Justizvollzugsanstalt befanden sich keine Toiletten. Telefone waren auf den Wachtürmen nicht vorhanden. Es bestand daher jederzeit die Möglichkeit, daß Beamte den Wachturm verlassen würden. Es gibt keinen Rechtssatz, der einer Verfassungsschutzbehörde gestatten würde, eine Gefährdung von Personen in Kauf zu nehmen.

Die Strafverfolgungsbehörden sind durch die Sprengung zu Ermittlungen veranlaßt worden, die sie bei Kenntnis des Sachverhaltes unterlassen hätten. Die Zusammenarbeit von Behörden ist durch die einschlägigen Bestimmungen über die Amtshilfe geregelt. Ein Fall der Amtshilfe liegt allein deshalb nicht vor, weil diese stets Kenntnis der handelnden Behörde über das zu erreichende Ziel voraussetzt.

Hier war ersichtlich das Gegenteil der Fall. Die für die Fahndung verwendeten Mittel sind nicht für die durch das Haushaltsgesetz vorgegebenen Zwecke verwendet worden. Die den Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden zugewiesenen Haushaltsmittel hätten daher auch nicht im Wege der Amtshilfe für Zwecke der Verfassungsschutzbehörde verbraucht werden dürfen.

Selbst wenn durch die Sprengung die Tatbestände in den §§ 303 und 305 nicht erfüllt wären, wie dies die Landesregierung meint, ist der Tatbestand des § 145 b Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt. Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde hat den Strafverfolgungsbehörden vorgetäuscht, daß ein Sprengstoffanschlag auf die Außenmauer der JVA Celle I begangen worden war.

Durch die Sprengung ist auch der Straftatbestand des § 164 StGB (falsche Verdächtigung) erfüllt worden, weil die V-Leute Loudil und Berger wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat, nämlich der Sprengung, verdächtigt wurden.

Das Verhalten des Justizministers erfüllt den Straftatbestand der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB), weil er es als für die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 147 GVG Verantwortlicher hingenommen hat, daß diese in Unkenntnis des wahren Sachverhaltes nach Unschuldigen gefahndet haben.

Darüber hinaus sind durch die Verfolgungsmaßnahmen Leib und Leben der V-Leute Loudil und Berger gefährdet worden.

Wären Loudil und Berger von den Zielfahndern gefunden worden, hätte nicht ausgeschlossen werden können, daß diese von der Schußwaffe infolge der vermuteten Gefährlichkeit der Täter Gebrauch gemacht hätten, insbesondere auch deswegen, weil Berger wegen Mordversuchs an einem Polizisten vorbestraft war.

Durch die Täuschung der Medien über die Urheberschaft der Sprengung ist in die Pressefreiheit rechtswidrig eingegriffen worden (§ 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Pressegesetzes).

Die Täuschung der Medien verstößt gegen § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes, weil den Medien nicht die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte erteilt worden sind. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die bewußt falsche Unterrichtung der Presse. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Niedersächsischen Pressegesetzes hat die zur Auskunft verpflichtete Behörde lediglich im Einzelfall die Möglichkeit, Auskünfte nicht zu erteilen. Behörden oder Amtsträgern ist es nicht erlaubt, die Medien durch bewußte Fehlinformationen zu mißbrauchen.

Durch die Täuschung ist die Angst der Bevölkerung vor dem Terrorismus verstärkt und auf die Meinungsbilder der Bevölkerung mittelbar in ungesetzlicher Weise Einfluß genommen worden.

Die Beteiligung der Strafvollzugsbehörden an der Sprengung ist unvereinbar mit § 2 des Strafvollzugsgesetzes.

Das Vollzugsziel, die Gefangenen fähig werden zu lassen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, ist ohne gesetzliche Grundlage den Zielen der Verfassungsschutzbehörde untergeordnet worden.

Die Haftbedingungen des Strafgefangenen Debus wurden erheblich verschärft, obwohl die Strafvollzugsbehörden wußten, daß dies nicht aus in der Person des Gefangenen liegenden Gründen geschah, sondern um die durch den Sprengstoffanschlag beabsichtigte Täuschung zu unterstützen.

Zu Ziffer 1.3 des Untersuchungsauftrages

Ministerpräsident Dr. Albrecht hat die politische Verantwortung für den Sprengstoffanschlag am 25. Juni 1978 auf die Justizvollzugsanstalt Celle I übernommen. Er hat die Genehmigung hierfür erteilt und damit gegen Art. 28 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung verstoßen.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung bestimmt der Ministerpräsident die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde ist eine Abteilung des Niedersächsischen Innenministeriums und

unterliegt damit der verantwortlichen Geschäftsleitungsbefugnis des Innenministers.

Es besteht kein Zweifel daran, daß Innenminister a.D. Gross und Staatssekretär a.D. Reichardt als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß die Wahrheit gesagt haben, als sie erklärten, daß sie von Planung und Durchführung der Aktion nicht unterrichtet waren. Außerdem muß davon ausgegangen werden, daß der damalige Leiter der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde, Jüllig, den Innenminister und dessen Staatssekretär bewußt übergangen hat, weil er damit rechnen mußte, daß diese die Aktion nicht genehmigen würden.

Es muß auch davon ausgegangen werden, daß Dr. Albrecht die Ausschaltung von Innenminister Gross und Staatssekretär Reichardt mindestens billigend in Kauf genommen hat.

Es kommt auch nicht darauf an, daß nach der Landtagswahl 1978 feststand, daß Innenminister Gross aus dem Amt scheidet würde. Die Verantwortung für sein Ressort hat jeder Minister bis zum letzten Tag seiner Amtszeit uneingeschränkt zu tragen.

Die fachliche Verantwortung Dr. Albrechts ist auch durch die Aussage des früheren Justizministers Schwind verdeutlicht worden, der bekundet hat, daß Ministerpräsident Dr. Albrecht ihn über die geplante Aktion persönlich unterrichtet hatte und zwar detailliert und aus eigenem Gedächtnis. Innenminister Möcklinghoff, der sein Amt nach der Landtagswahl 1978 antrat, war gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung von diesem Zeitpunkt an als zuständiger Fachminister verantwortlich. Gleiches gilt für Justizminister Schwind, soweit durch die Aktion Belange des Strafvollzuges und der Strafverfolgung berührt waren.

Es ist nicht entschuldbar, daß diese Minister unmittelbar nach ihrer Amtsübernahme in den Lauf der Dinge nicht eingegriffen haben. Sie hätten dies tun müssen, zumal sie im Gegensatz zum Ministerpräsidenten aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung hierzu auch in der Lage gewesen wären.

Zu Ziffer 1.4 des Untersuchungsauftrages

Durch die Täuschung über die Täter des Sprengstoffanschlages haben sich negative Auswirkungen ergeben. Es sind weder Erkenntnisse über die Ursachen terroristischer Aktivitäten noch Entwicklungstendenzen sichtbar geworden.

Der Sprengstoffanschlag hat vielmehr das Vertrauen der Bürger in die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns grundlegend erschüttert.

Seit dieser Täuschung kann niemand mehr wissen, ob ein terroristischer Sprengstoffanschlag tatsächlich von Terroristen oder von staatswegen begangen wurde.

Zu Ziffer 2 des Untersuchungsauftrages

Einen übergeordneten Gesamtplan gab es nicht. Es handelt sich vielmehr um Einzelaktionen der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde, die der Gewinnung von Erkenntnissen über „terroristische Kreise“ dienen sollten.

Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde mußte wissen, daß ihre Zuständigkeit nur gegeben war, soweit im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus weder Aufgaben der Strafverfolgung noch der Gefahrenabwehr berührt waren. Sie durfte lediglich die Aufgaben eines Nachrichtendienstes in Niedersachsen wahrnehmen. Diese gesetzlich gezogene Grenze ist von vornherein nicht beachtet worden.

Der Einsatz von Straftätern als Informanten ist grundsätzlich problematisch. Das mußte der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde aus der Auswertung polizeilicher Erfahrungen hinreichend bekannt sein. Im Gegensatz zu den stets fallorientierten Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden waren die der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde auf ein nicht näher definiertes Ziel und einen unüberschaubaren Zeitrahmen hin angelegt.

Es hätte daher von vornherein klar sein müssen, daß der Einsatz von Straftätern als Informanten durch Verfassungsschutzbehörden mit untragbaren Risiken verbunden war. Dies hat auch der durch den Untersuchungsausschuß gehörte Sachverständige, der Senatsdirektor a.D. Dr. Horchem, bestätigt.

Die Verfassungsschutzbehörde hätte aufgrund der ihr bekannten kriminellen Karrieren der Straftäter Susak, Loudil und Berger erkennen müssen, daß deren Einsatzbereitschaft entscheidend durch die Hoffnung auf Verkürzung der Strafzeit motiviert war. Susak und Loudil wurden tatsächlich auch vorzeitig aus der Haft entlassen.

Darüber hinaus lagen zum damaligen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vor, die die Annahme gerechtfertigt hätten, daß die angeworbenen V-Leute mit Beginn ihres Einsatzes für die Verfassungsschutzbehörde ein Leben ohne Straftaten führen würden. Der V-Mann Berger hat sogar während seiner Tätigkeit als V-Mann fortlaufend Straftaten verübt, wovon die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde teilweise Kenntnis hatte.

Der Einsatz des V-Mannes Berger gegen den niederländischen Staatsangehörigen Henk Wubben hatte zum Ziel, diesen zur Begehung von Straftaten zu verleiten. Die von Berger gegenüber Wubben vorgetäuschte Möglichkeit eines Ausbruchs von Debus aus der JVA Celle I hat objektiv nicht bestanden. Hätte sich Wubben auf Bergers Vorschläge eingelassen, hätte er sich strafbar gemacht. Es gab keinen sachlichen Grund dafür, daß eine niedersächsische Behörde mit Hilfe eines deutschen Straftäters einen Niederländer zu einer Straftat auf deutschem Boden veranlassen durfte. Die Herkunft der von Berger angeblich aus den Niederlanden mitgebrachten Waffen blieb zweifelhaft. Es ist nicht auszuschließen, daß Berger die Beschaffung der Waffen durch Wubben vorgetäuscht hat, um einen Erfolg seiner Tätigkeit nachzuweisen. Auch dieser Einsatz gegen Wubben diente nicht der Beschaffung, sondern der Herstellung von Nachrichten, noch dazu im Ausland.

Auch der Einsatz des V-Mannes Susak im Ausland läßt keinen Zusammenhang mit den Aufgaben der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde erkennen.

Selbst wenn ernstzunehmende Erkenntnisse über Aktivitäten deutscher Terroristen in dessen Einsatzgebieten Italien, Algerien und Spanien vorhanden gewesen wären, gab es ebenfalls keine Zuständigkeit einer niedersächsischen Behörde. Die Abwehr etwaiger Gefahren wäre ausschließlich Aufgabe der zuständigen spanischen Behörde gewesen.

Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde hat auch nicht im Wege der Amtshilfe sondern in eigener Verantwortung gehandelt.

Aufgrund der Erkenntnisse, die der Untersuchungsausschuß über die Arbeitsmethoden des Privatdetektivs Werner Mauss gewonnen hat, dürfte Mauss den Einsatz Susaks für eigene Zwecke benutzt haben.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz Susaks sind der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse über ein bevorstehendes Attentat auf den spanischen Staatsangehörigen Cubillo bekannt geworden.

Dieses Attentat fand statt, Cubillo überlebte, blieb jedoch auf Dauer körperbehindert. Das Attentat hätte verhindert werden können, wenn die algerischen Polizeibehörden rechtzeitig unterrichtet worden wären.

Der Einsatz des V-Mannes Loudil in Hamburg führte zu der Verurteilung Manfred Gürths wegen der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens. Dem Landgericht Hamburg sind die gegen Gürth gerichteten Aktivitäten der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde verschwiegen worden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Bombe auf Initiative des V-Mannes Loudil hergestellt wurde.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß das Landgericht Hamburg, falls es den vollständigen Sachverhalt gekannt hätte, Gürth, wenn überhaupt, nur zu einer geringeren Strafe verurteilt hätte.

Die Einlassung Gürths zu der Frage, warum er zur Person Loudils in dem Strafverfahren keine Angaben gemacht hat, ist glaubhaft. Dies gilt insbesondere für seine Sorge, im Falle der Benennung Loudils wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung zu einer noch höheren Freiheitsstrafe verurteilt zu werden.

Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde hat durch ihr Vorgehen unabhängig von der Frage, wer die Bombe tatsächlich gebaut hat, eine mögliche Gefährdung von Personen durch einen Sprengkörper in Kauf genommen. Das Verhalten der Verfassungsschutzbehörde war ausschließlich auf die erfolgreiche Durchführung der eigenen Aktionen ohne Rücksicht auf Personen gerichtet. Sie hatte spätestens seit dem 18. Dezember 1978 durch einen fernmündlichen Hinweis Loudils Kenntnis von der Existenz der Bombe. Schon die Existenz eines Sprengkörpers, dessen konkretes Gefahrenpotential ohne sachverständige Augenscheinnahme nicht einzuschätzen war, hätte die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitteilen müssen. Der polizeiliche Zugriff erfolgte jedoch erst am 29. Januar 1979 aufgrund eines anonymen Hinweises der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen:

Alle Einsätze der V-Personen im Ausland waren ergebnislos. Die Einsätze von V-Personen im Ausland verletzen die Souveränität anderer Staaten.

Eine wirksame Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde hat nicht stattgefunden.

Der frühere Minister Möcklinghoff hat seine Aufsichtspflichten nicht wahrgenommen.

Der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Dr. Albrecht, hat durch seinen persönlichen Einsatz im Zusammenhang mit der Sprengung an der Außenmauer der Justizvollzugsanstalt Celle I Maßstäbe gesetzt, die bei der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde den Eindruck entstehen lassen konnten, daß der Zweck die Mittel heilige.

Zu Ziffer 3 des Untersuchungsauftrages:

Allgemeines

Die Zusammenarbeit niedersächsischer Behörden mit dem Versicherungsdetektiv Werner Mauss war rechtswidrig. Die Aufklärung von Straftaten ist ausschließlich Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Diese dürfen bei der Aufklärung von Straftaten zwar auf Erkenntnisse zurückgreifen, die ihnen durch Informanten oder sogenannte V-Leute übermittelt wurden. Sie dürfen aber bei Ermittlungen in Strafsachen über die bloße Beschaffung von Informationen hinaus nicht tätig werden.

Die Tätigkeiten, die Mauss bei der Zusammenarbeit mit den niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden ausgeübt hat, beschränkten sich nicht auf die bloße Beschaffung von Informationen. Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß bei der Zusammenarbeit niedersächsischer Strafverfolgungsbehörden mit Mauss fortlaufend gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Die Verantwortlichen ließen bei der Zusammenarbeit mit Mauss regelmäßig außer Acht, daß Aufgaben der Strafverfolgung ausschließlich von den dazu berufenen Amtsträgern wahrgenommen werden dürfen.

Mauss war seit 1968 als Privatdetektiv für die Versicherungswirtschaft tätig. Er wurde von Versicherungsunternehmen bzw. deren Dachverbänden mit Ermittlungen beauftragt, um seine Auftraggeber bzw. die ihnen angeschlossenen Versicherungen von Leistungen freizustellen.

Mauss war aufgrund einer Übereinkunft zwischen Versicherungswirtschaft und Bundeskriminalamt an dessen Weisungen theoretisch gebunden. Praktisch orientierte er sich an den Interessen der Versicherungswirtschaft, die ihn mit hohen Beträgen finanzierte.

Auch eine Bundesbehörde ist nicht befugt, Personen mit Ermittlungen in Strafsachen zu beauftragen, die nicht Beamte einer Strafverfolgungsbehörde und damit auch nicht an die Bestimmungen des Strafverfahrensrechts gebunden sind. Durch die Zusammenarbeit von Bundeskriminalamt, Versicherungswirtschaft und Mauss ist gegenüber Dritten der Eindruck erweckt worden, Mauss sei Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes. Mauss selbst hat diese Ausgangslage für seine Zwecke genutzt.

Die niedersächsischen Polizeibehörden, die seit 1972 mit Mauss zusammengearbeitet haben, wußten von vornherein, daß Mauss kein Beamter des Bundeskriminalamtes war. Dem niedersächsischen Kriminalbeamten Borrak war 1972 auf Nachfrage beim Bundeskriminalamt mitgeteilt worden, er solle die Stellung von Mauss so sehen, als sei dieser Angehöriger des Bundeskriminalamtes. Diese Stel-

lungnahme wurde in der Folgezeit in anderen Zusammenhängen so oder ähnlich wiederholt.

Den niedersächsischen Polizeibehörden war ferner bekannt, daß in den Fällen ihrer Zusammenarbeit mit Mauss eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes nicht bestand. Mauss hat regelmäßig in Fällen, in denen er im Interesse von Versicherungsunternehmen tätig war, den Kontakt zu Polizeibeamten gesucht und sich in diesem Zusammenhang auf das Bundeskriminalamt berufen. Dies war die Voraussetzung dafür, daß Mauss Zugang zu niedersächsischen Sicherheitsbehörden fand und den Tatsachen widersprechend wie ein „Kollege“ behandelt wurde. Die niedersächsische Polizei mußte wissen, daß Mauss nicht befugt war, polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

Mauss hat es darüber hinaus verstanden, bei seiner Tätigkeit persönliche Beziehungen zu Beamten aufzubauen und diese über den Abschluß eines einzelnen Falles hinaus für sich nutzbar zu machen. Dabei imponierte Mauss den Beamten durch seinen Lebensstil. Einerseits überwand Mauss leicht „bürokratische Schwierigkeiten“ bei Dienstreisen, setzte sein Privatflugzeug ein, organisierte Übernachtungen in First-Class-Hotels, übernahm teilweise deren Kosten, bewirtete die Beamten und sorgte für „unkomplizierte“ Kontakte zu ausländischen Behörden und Justizdienststellen. Dies alles verfehlte seine Wirkung bei den niedersächsischen Beamten nicht. Die so entstandenen Spesen rechnete Mauss bei der Versicherungswirtschaft ab. Andererseits setzte Mauss auf diese Weise auch Beamte unter Druck und drohte im Einzelfall mit dem Entzug der „Vergünstigungen“.

Kosten der polizeilichen Ermittlungen sind aus Mitteln der Versicherungswirtschaft getragen worden. Dies läßt nur den Schluß zu, daß Aktivitäten von Mauss oder von diesem initiierte Ermittlungen der Polizei nicht Eingang in die Ermittlungsakten finden sollten. Die Abwicklung erfolgte unter Mißachtung des Haushaltsrechts und teilweise über Privatkonten von Beamten, soweit dies nicht durch Mauss, Versicherungsunternehmer oder deren Verbände geschah.

Niedersächsische Behörden statteten Mauss mit auf falschen Namen lautenden Papieren, sog. Tarnpapieren, aus. Dies war deshalb rechtswidrig, weil die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage nicht existiert. Darüber hinaus wurde die Verwendung dieser Tarnpapiere von der Behörde nicht kontrolliert. Mauss konnte daher von den Tarnpapieren auch zu privaten Zwecken Gebrauch machen. Er heiratete unter dem Namen Herbert Rick und ließ ein von ihm erworbenes Grundstück unter dem Namen Nelson ins Grundbuch eintragen.

In den Fällen, die vor 1981 abgeschlossen wurden, war eine umfassende Beweisaufnahme nur noch bedingt möglich. Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses stützten sich in diesen Fällen im wesentlichen auf noch vorhandene Akten, die Aussagen von Mauss, seiner früheren Ehefrau und einiger Polizeibeamter. Es ist daher nicht auszuschließen, daß einzelne Rechtsverstöße nicht aufgedeckt worden sind.

Soko Zitrone

Der Einsatz von Mauss im Falle der Sonderkommission Zitrone erfolgte im Interesse der Versicherungswirtschaft, weil infolge von Brandstiftungen Schäden regu-

liert werden mußten. Die polizeilichen Ermittlungen hatten bis dahin nach eigener Einschätzung der Polizei keine für eine Anklageerhebung ausreichenden Beweise erbracht. Bei diesem Sachstand führten Erwägungen, einen V-Mann in die vermutete Tätergruppe einzuschleusen, zu der Kontaktaufnahme des LKA mit dem BKA und dem Ergebnis, daß Mauss in diesem Fall aktiv wurde.

Zwar gelang es Mauss, Kontakt zu der vermuteten Tätergruppe aufzunehmen und dieser den Eindruck zu vermitteln, daß er selbst Straftäter sei. Seine Tätigkeit führte jedoch nicht zur Aufklärung von bis dahin begangenen Straftaten. Die in Oldenburg angeklagten Fälle beruhten auf Ergebnissen, die im wesentlichen ohne Zutun von Mauss erzielt worden waren. Mit dem Einsatz von Mauss verlagerten sich die Ermittlungen der Soko Zitrone von der Aufklärung begangener Straftaten zur Provokation von Straftaten. Personen, von denen vermutet wurde, daß sie in der Vergangenheit bereits Straftaten begangen hatten, sollten veranlaßt werden, Straftaten zu begehen, die sie von sich aus nicht begangen hätten. Mauss bewegte sie dazu, indem er ihnen die außerordentlich hohe Summe von 380.000 DM versprach und vorzeigte, die ihm das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt hatte. Es konnte nicht positiv festgestellt werden, ob dieser „Ermittlungseinsatz“ auf die Initiative von Mauss oder niedersächsischer Beamter zurückzuführen ist. Fest steht aber, daß der Versuch ohne den Einsatz von Mauss nicht unternommen worden wäre.

Zwar wurde der Plan zur Anstiftung zu einem Brandanschlag auf eine Möbelfabrik in Bohmte aufgegeben, jedoch bestimmte Mauss weiter die Ermittlungen. Anknüpfungspunkte waren Bekanntschaften von Mauss zu Polizeibeamten im Ausland. Die Anstiftung zu einem Brandanschlag auf der Insel Rhodos hatte nicht einmal einen sachlichen Zusammenhang mit den Straftaten, zu deren Aufklärung die Soko Zitrone gebildet worden war. Zweck dieser Aktion war, die zu der Tat Angestifteten in griechische Straftat zu bringen und dort zu einer „Lebensbeichte“ zu veranlassen, die auch die von der Soko Zitrone untersuchten Straftaten umfaßt hätte. Dieses Ziel wurde nicht erreicht, da die Täter in griechischer Haft keine entsprechenden Aussagen machten.

Die griechischen Behörden und Gerichte sind nicht darüber unterrichtet worden, daß für die Anstiftung zu der Brandstiftung Mauss und niedersächsische Polizeibeamte verantwortlich waren. Es kommt nicht darauf an, ob die Täter nicht oder nur zu einer niedrigeren Freiheitsstrafe verurteilt worden wären, wenn der griechischen Justiz der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre. Allein der Umstand, daß die griechische Justiz über den wahren Sachverhalt bewußt getäuscht wurde, bedeutet, daß Mauss und die niedersächsischen Polizeibehörden die griechische Justiz für ein Verfahren mißbrauchten, das rechtsstaatlichen Anforderungen nicht entspricht.

Es kommt hinzu, daß niedersächsische Beamte und der Privatdetektiv Werner Mauss sich nach griechischem Recht strafbar gemacht haben, weil Art. 46 Nr. 2 des griechischen Strafgesetzbuches bestimmt: „Wer vorsätzlich jemanden veranlaßt, eine strafbare Handlung zu begehen zu dem einzigen Zwecke, ihn beim Versuch oder bei Vorbereitungshandlungen zu ertappen und mit dem Willen, ihn nicht zur Vollendung kommen zu lassen, wird mit der auf die Hälfte ermäßigten Strafe des Täters bestraft.“

Fest steht, daß durch die Täuschung von Polizei und Justiz die Souveränität des griechischen Staates verletzt worden ist. Unabhängig von der Frage, ob sich nie-

dersächsische Beamte durch dieses Verhalten der Freiheitsberaubung im Sinne des § 339 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gemacht haben, steht fest, daß die Verurteilten ihre Freiheit verloren, weil sie zu einer Straftat durch Mauss und niedersächsische Amtsträger angestiftet wurden.

Fall Düe

Im Fall des hannoverschen Juweliers René Düe ist Mauss von Anbeginn mit dem Ziel tätig geworden, dem Juwelier nachzuweisen, er habe den Raubüberfall vorgetäuscht. Er versuchte, die Verurteilung Dües herbeizuführen, um der Mannheimer Versicherung die Zahlung einer Versicherungssumme von rd. 13 Mio. DM zu ersparen. Die Mannheimer Versicherung verpflichtete sich für diesen Fall zur Zahlung eines Erfolgshonorars in Höhe von 700.000 DM an Mauss. Sie verpflichtete sich außerdem zur Zahlung von 600.000 DM als Auslagenersatz.

Mit dem Übergang der Ermittlungen im Fall Düe von der Polizeidirektion Hannover zum Landeskriminalamt sind die Ermittlungen der Polizei mit dem Ziel geführt worden, Düe zu überführen. Andere Spuren sind nicht ernsthaft verfolgt worden. Eine Spurenanzeige ist sogar mit Wissen und Billigung der Staatsanwaltschaft Hannover vernichtet worden. Mauss lenkte die Ermittlungen des Landeskriminalamtes. Nachdem es ihm gelungen war, Kontakt zu Düe aufzunehmen, täuschte er diesem vor, ihm beim Aufbau einer neuen Existenz und der Regulierung seiner Versicherungsansprüche helfen zu können. So veranlaßte er Düe u.a. zu den im Sachverhalt geschilderten Auslandsreisen. Diese dienten einzig und allein dem Ziel, Beweise zu konstruieren, die zur Verurteilung Dües führen sollten. Die illegalen Lauschangriffe auf Düe im Ausland dienten allein dem Zweck, ein Geständnis aufzuzeichnen.

Der Versuch scheiterte. Erst nachdem Mauss Düe bewegt hatte, einige von ihm versehentlich der Versicherung als geraubt gemeldete Schmuckstücke in einem Bremer Hotel zu deponieren, wurde Düe verhaftet.

Die Aktivitäten des Werner Mauss, aber auch die Auslandsermittlungen niedersächsischer Polizeibeamter, sind nicht Bestandteil der Akten des Strafverfahrens vor dem Landgericht Hannover gegen René Düe geworden.

Der Einsatz von Mauss ist erst anlässlich des Strafverfahrens gegen Düe vor dem Landgericht Hannover bekannt geworden. Von den illegalen Lauschangriffen im Ausland hatte das Gericht keine Kenntnis.

Es muß dahingestellt bleiben, ob die Tatsachen, die schließlich zum Freispruch von Düe durch das Landgericht Braunschweig am 13. März 1989 führten, schon im ersten Verfahren vor dem Landgericht Hannover ein anderes Ergebnis erbracht hätten. Dieses Verfahren litt an anderen Mängeln, die zur Aufhebung des Urteils durch den BGH führten.

Fall Ulrich

Der Einsatz von Mauss durch die Verfassungsschutzbehörde in der sog. Aktion „Ulrich“ war rechtswidrig. Das Angebot von Mauss, zu dem flüchtigen Straftäter Udo Albrecht im Ausland Kontakt aufzunehmen, hätte von der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde von vornherein abgelehnt werden müssen, weil nach-

richtendienstliche Auslandstätigkeiten nicht zu den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben gehören. Hinzu kommt, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz in einer Analyse, die vor dem Angebot von Mauss geschrieben worden war, Albrechts politische Motivation in Frage stellte und ihn als außergewöhnlich intelligenten Berufsverbrecher bezeichnete. Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde hätte das Angebot von Mauss allenfalls an das Bundesamt für Verfassungsschutz weiterleiten dürfen, das aber ebenfalls nur im Rahmen seiner Zuständigkeiten tätig werden durfte.

Aufgrund der Erkenntnisse, die der Untersuchungsausschuß über die Arbeitsweise des Werner Mauss gewonnen hat, muß davon ausgegangen werden, daß dieser seine Tätigkeit für die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde lediglich zur Erfüllung von Aufträgen im Interesse Privater genutzt hat. Eine effektive Kontrolle von Mauss hat, wie auch in anderen Fällen, nicht stattgefunden.

Seveso-Fässer

Die Unterstützung von Mauss bei dessen Suche nach den sog. Seveso-Fässern durch die niedersächsischen Behörden und Amtsträger war rechtswidrig. Die Tarnpapiere, die Mauss im Zusammenhang mit seiner Suche nach den Seveso-Fässern zur Verfügung gestellt worden sind, hätten diesem allein wegen einer fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Ausgabe solcher Papiere nicht ausgehändigt werden dürfen. Dies hätte auch nicht im Wege der Amtshilfe geschehen dürfen. Der einzige Grund für die Ausgabe der Tarnpapiere durch die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde war die persönliche Bekanntschaft von Mauss mit Beamten dieses Hauses. Die Unterstützung von Mauss bei der Suche nach den Fässern durch niedersächsische Beamte erfolgte nicht im dienstlichen Auftrag. Es handelte sich um eine nicht genehmigungsfähige Nebentätigkeit von Polizeibeamten für einen Privatdetektiv. Der Untersuchungsausschuß hat nicht feststellen können, ob die von Mauss aufgefundenen Fässer tatsächlich die sog. Seveso-Fässer sind. Es konnte daher auch nicht festgestellt werden, ob die Fässer möglicherweise illegal in Niedersachsen lagern.

Verhalten der Landesregierung

Die Tätigkeiten des Privatdetektivs Werner Mauss waren bereits Gegenstand im 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Niedersächsischen Landtages. Dieser konnte seinen Auftrag deshalb nur teilweise erfüllen, weil die Landesregierung alles in ihren Kräften stehende unternommen hat, um eine vollständige Aufklärung zu verhindern. Die Landesregierung begründete ihr Verhalten gegenüber dem 10. und auch dem 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß mit der angeblichen Gefährdung von Mauss. Die Beweiserhebungen des 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, aber auch die zwischenzeitlich durch Veröffentlichungen bekannt gewordenen Einzelheiten über Arbeitsweisen und Aktivitäten des Werner Mauss haben jedoch keine Anhaltspunkte ergeben, die das Verhalten der Landesregierung gegenüber dem Untersuchungsausschuß rechtfertigen.

Es steht fest, daß die angebliche Gefährdung von Mauss nur vorgeschoben wurde, um die Aufklärung der Rechtsverstöße zu verhindern, die von niedersächsischen Behörden und Amtsträgern bei der Zusammenarbeit mit Mauss begangen worden waren.

Der frühere Innenminister Möcklinghoff hat seine Aufsichtspflichten nicht ausreichend wahrgenommen. Er hat vielmehr zugelassen, daß die an den Rechtsverstößen beteiligten Beamten die Aufklärung nach Kräften behinderten.

Auch dessen Amtsnachfolger Hasselmann hat erst mit Rücksicht auf den Bestand der Koalition Konsequenzen aus den Fehlentwicklungen gezogen.

Der Sonderermittler Oberstaatsanwalt Jeserich und die unter seiner Verantwortung gebildete Arbeitsgruppe legte einen Teilbericht über „Straf- und/oder disziplinarrechtlich prüfenswerte Erkenntnisse im Zusammenhang mit Verfahren, an denen Werner Mauss beteiligt gewesen ist“ vor. Die Einrichtung der Arbeitsgruppe ist jedoch nicht aufgrund der Initiative Hasselmanns oder der Verantwortlichen des Hauses zustande gekommen. Der Sonderermittler Jeserich wurde eingesetzt, weil einzelne Abgeordnete der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag in anderem Zusammenhang, dem sog. Pengel-Papier, die Einsetzung eines Sonderermittlers gefordert hatten. Der Sonderermittler Jeserich hielt jedoch die im Zusammenhang mit dem sog. Pengel-Papier erhobenen Vorwürfe ohne Einbeziehung des Komplexes Mauss mit Recht für nicht aufklärbar.

Aufgrund des Berichtes des Sonderermittlers sind bislang lediglich disziplinarische Vorermittlungen eingeleitet worden. Schon der Bericht hält fest, daß eine große Zahl möglicherweise strafbarer Handlungen deshalb nicht verfolgt werden könne, weil das Verfahren des Niedersächsischen Ministers des Innern und der ihm unterstellten Beamten zu Verzögerungen und schließlich zur Verjährung der Taten führte. Wenn das Innenministerium verantwortlich geführt worden wäre, hätte es nicht zu den Rechtsverstößen und auch nicht zur Verjährung von Straftaten im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Mauss kommen können. Auch ein Sonderermittler wäre entbehrlich gewesen.

Zu Ziffer 4 des Untersuchungsauftrages:

Dem für die DDR tätigen Agenten Hedtke ist es gelungen, über den Aufbau persönlicher Kontakte zu Mitarbeitern der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde umfangreiche Erkenntnisse über Arbeitsweisen und innere Struktur dieser Dienststelle zu gewinnen. Der frühere Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz Tiedge ist über den Fall Hedtke in vollem Umfang unterrichtet gewesen. Es ist davon auszugehen, daß Tiedge nach seiner Flucht in die DDR diese Erkenntnisse dem Ministerium für Staatssicherheit übermittelt und damit eine ideale Grundlage für künftige nachrichtendienstliche Tätigkeiten geliefert hat. Dies ist dem Niedersächsischen Minister des Innern bekannt gewesen, ohne daß hieraus ernsthafte Konsequenzen gezogen worden wären. Es hätten insbesondere – auch zum Schutz der betroffenen Beamten – diese Beamten auf Dienstposten versetzt werden müssen, die keinen Zusammenhang mit ihrer bisherigen Tätigkeit hätten haben dürfen. Dies ist nicht geschehen. Es konnte nicht festgestellt werden, warum die notwendigen Konsequenzen nicht gezogen worden sind.

Der für den Fall Hedtke unmittelbar verantwortliche Beamte, der damalige Leiter der Abteilung 4 des Niedersächsischen Innenministeriums Mahn, hat durch sein Verhalten bewiesen, daß er nicht in der Lage war, den Anforderungen dieses Amtes gerecht zu werden. Konsequenzen sind auch hieraus nicht gezogen worden.

Ministerialdirigent Mahn ist statt dessen von dem Dienstposten eines politischen Beamten nach Besoldungsgruppe B 6 auf den Dienstposten eines Lebenszeitbeamten mit derselben Besoldungsgruppe als Leiter der Polizeiabteilung des Niedersächsischen Innenministeriums umgesetzt worden.

Zu Ziffer 5 des Untersuchungsauftrages:

Eine Novellierung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes ist nicht allein aufgrund der Ergebnisse des 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses erforderlich, vielmehr ergibt sich diese Notwendigkeit bereits aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Den an Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen genügt das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz nicht.

Bei einer Novellierung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes wird zu beachten sein, daß die Befugnisse der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde eindeutig und abschließend aufgeführt werden. Es muß weiter bestimmt werden, welche Befugnisse sie zur Erfüllung welcher Aufgaben hat.

Die Organisation der Verfassungsschutzbehörde in Niedersachsen als Abteilung des Innenministeriums hat im Ergebnis dazu geführt, daß eine Rechts- und Fachaufsicht nur auf der Ebene von Minister und Staatssekretär möglich war. Hätte es eine funktionierende Rechts- und Fachaufsicht gegeben, wären die Rechtsverstöße, die der Untersuchungsausschuß festgestellt hat, nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich gewesen. Die erforderlichen organisatorischen Konsequenzen müssen gezogen werden.

2. Stellungnahme des dem Untersuchungsausschuß angehörenden Mitgliedes der Fraktion der Grünen zu den Fragen des Untersuchungsauftrages

1. Allgemeine Feststellungen

1.1. Schwierigkeiten des Ausschusses bei der Ermittlung des Sachverhalts

Die Untersuchungen des Ausschusses reichen in den Anfang der 70er Jahre zurück. Dies hat für die Ermittlungen des Ausschusses spezifische Probleme aufgeworfen, etwa was das Erinnerungsvermögen einzelner Zeugen angeht. Darüberhinaus standen eine Reihe von mittlerweile verstorbener oder nicht mehr erreichbarer Zeugen nicht zur Verfügung.

Für die Arbeit des Ausschusses erwiesen sich jedoch andere, als die zeitlich bedingten Umstände als mindestens ebenso erschwerend. So wurden dem Ausschuß für Akten aus anderen Bundesländern und dem Bund keine Freigabe erteilt. Der Ausschuß war deshalb beispielsweise nicht in der Lage, anhand von Akten zu prüfen, in welchem Ausmaß es im Zusammenhang mit den niedersächsischen Geheimdienstoperationen zu einer Zusammenarbeit mit dem westberliner Geheimdienst gekommen ist. Ungeklärt mußte auch die Frage bleiben, in welcher Weise bundesrepublikanische Wirtschaftsunternehmen, wie etwa die TUI, in die „Operation Neuland“ verwickelt waren.

Zusätzlich sorgte die sehr restriktive Handhabung von Aussagegenehmigungen oder gar ihre Verweigerung durch die Bundesregierung und andere Bundesländer für eine erhebliche Zeitverzögerungen bei der Bewältigung des Untersuchungsauftrages. Die Art der Handhabung von Aktenfreigaben und Aussagen ist mit dem Grundsatz eines kooperativen Verhältnisses zwischen den Ländern und zwischen Bund und Land nicht zu vereinbaren. Die hierfür vorgetragene Begründung, der Untersuchungsauftrag finde seine Grenzen in der verfassungsmäßigen

Zuständigkeit des Niedersächsischen Landtages, vermag nicht zu überzeugen. Die sich aus diesen verfassungsmäßigen Grenzen ergebenden Restriktionen binden den Ausschuß in seiner Beweiserhebung wie –verwertung, sie können aber nicht Grund für eine generelle Verweigerung sein, da dem Ausschuß das Recht auf Prüfung zustehen muß.

Es kann an dieser Stelle nur die Notwendigkeit zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung für Länderuntersuchungsausschüsse unterstrichen werden, die diesen die Möglichkeit verschafft, ihre Beweiserhebung und –verwertung im Rahmen ihrer Kompetenzen mit den Möglichkeiten durchzuführen, die zumindest annähernd denen eines Gerichts ähneln.

In diese Richtung zielen auch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich des Zeugen Kläre sowie des Bundesverfassungsgerichts zum Fall „Neue Heimat“, welche dem Ausschuß in seiner Arbeit zwar hilfreich waren, aber eine gesetzliche Regelung nicht ersetzen können. An dieser Stelle sei an die Langwierigkeit des Verfahrens zur Beschlagnahme von Akten durch den Untersuchungsausschuß erinnert, wo dem Ausschuß noch Unterlagen verweigert wurden, welche schon Gegenstand der öffentlichen Beweiserhebung durch das Landgericht Braunschweig im „Düe-Verfahren“ gewesen waren – um dann eine Form der Behandlung dieser Unterlagen zu erzwingen, die sich mit der Geschäftsordnung des Landtages (und insbesondere deren restriktiveren Geheimschutzbestimmungen) nur schwer vereinbaren ließ.

Allerdings hat es der Untersuchungsausschuß verstanden, durch das konsequente Ausnutzen seiner Möglichkeiten, von der Beschlagnahme bis zur zwangsweisen Zeuginnenvorführung, seine Beweiserhebung sachgerecht durchzuführen.

Hierbei waren eine Reihe von Widerständen der Niedersächsischen Landesregierung zu überwinden. So wurden erste Unterrichtungen lediglich vertraulich erteilt. Deren Inhalte wurden dem Ausschuß schließlich aber doch in öffentlich verwertbaren Aktenauswertungen zur Verfügung gestellt. Der hier deutlich werdende Wandel im Verhalten der Landesregierung ist neben der Beharrlichkeit des Ausschusses auch auf den massiven Druck aus der (Presse-) Öffentlichkeit zurückzuführen.

Unverständnis muß bis heute die Weigerung der Landesregierung hervorrufen, dem Zeugen Manfred Borrak, welcher in seiner Heimatgemeinde Burgdorf faktisch eine Person des öffentlichen Lebens ist, eine Genehmigung zu Aussage lediglich in nichtöffentlicher Sitzung zu erteilen. Die hierfür vorgetragenen Gründe des Personenschutzes vermochten nicht zu überzeugen. Sie sind eher als Vorwand zu bewerten, um das Aussageverhalten des Zeugen dem unmittelbaren Erleben der Öffentlichkeit zu entziehen.

Daß sich aus dem Untersuchungsauftrag, welcher sich sehr stark auf die Tätigkeit eines geheimen Nachrichtendienstes sowie verdeckte Polizeitätigkeit bezieht, Konflikte mit dem Grundsatz einer öffentlichen Beweiserhebung ergeben würden, lag auf der Hand. Gerade die Behandlung geheimer Akten hat sich hierbei als Problem erweisen, auch wenn die schließlich vorgelegte Aktenauswertung sich als hilfreich erwies. Dennoch waren die Arbeitsbedingungen gerade für Einzelmitglieder des Ausschusses tendenziell unzumutbar. Die Weigerung der Ausschlußmehrheit wie der Landesregierung, Fraktionsassistenten – selbst nach einer

Sicherheitsüberprüfung durch den Geheimdienst und einer entsprechenden Verpflichtung – anders als im „Tiedge-Untersuchungsausschuß“ des Bundestags – Akteneinsicht zu gewähren, hat diese Belastung noch erheblich verschärft.

Dennoch ist es dem Ausschuß sehr weitgehend gelungen, Licht in die ihm aufgegebenen Fragen zu bringen, wie aus der einmütig vorgelegten Sachverhaltsdarstellung zu ersehen ist.

1.2. Berücksichtigung der Zeit der Aktionen

Der weit zurückreichende Untersuchungszeitraum setzt einer heutigen Bewertung spezifische Grenzen. Viele der Ereignisse sind nur vor dem Hintergrund der Entwicklung politisch motivierter Straftaten¹⁾ wie im Bereich der „Organisierten Kriminalität“²⁾ zu verstehen. Dies macht die folgenden Vorüberlegungen notwendig.

1.2.1. Entwicklung politisch motivierter Straftaten

Mitte der siebziger Jahre erreichten die Aktivitäten von Gruppierungen wie der RAF oder der „Bewegung 2. Juni“, die sich selbst als Teil einer Stadtguerillabewegung in den Metropolen verstanden einen Höhepunkt. Als Scheitelpunkt dieser Entwicklung kann ohne Zweifel der „Deutsche Herbst“ des Jahres 1977 gelten, in dessen Verlauf es zur Entführung und Ermordung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns-Martin Schleyer sowie zum Tod der in Stammheim einsitzenden RAF-Gefangenen Gudrun Ensslin, Andreas Baader und Jan-Carl Raspe kam. Einen Einschnitt bedeuteten diese Ereignisse in zweierlei Hinsicht: Zum einen hinsichtlich der Reaktionsweise des Staates auf die Herausforderung durch die RAF und Andere, zum zweiten in dem Ausmaß und der Zahl politischer Straftaten.

So verzeichnet der Ereigniskalender des Bundeskriminalamtes für das Jahr 1978 einen deutlichen Rückgang politisch motivierter Straftaten in der Bundesrepublik. Dies hatte Auswirkungen auf die Art und Weise des staatlichen Umgangs mit dem „Phänomen Stadtguerilla“. Die bisherige Form des politischen Umgangs geriet in eine Legitimationskrise.

Waren die ersten Aktivitäten der RAF mit einer massiven technischen wie personellen Aufrüstung der Polizei beantwortet worden, so begleitete die weiteren An-

1) Im Folgenden wird, soweit es den eigenen Sprachgebrauch angeht, von „politischen motivierten Straftaten“ beziehungsweise „politischen motivierten Straftätern“ oder „Mitgliedern der Stadtguerilla“ gesprochen und auf die Verwendung von eher politischen Kampfbegriffen wie „Terrorismus“ oder „Terroristen“ verzichtet. Insbesondere jene in den letzten Jahren verstärkt zu beobachtende Doppelzüngigkeit, die etwa die mordenden Banden der nicaraguanischen „Contra“ zu „Freiheitskämpfern“ hochstilisiert, während auf der anderen Seite Palästinenser umstandslos zu „Terroristen“ erklärt werden, verbietet die Verwendung solcher Begriffe. Dies gilt auch und gerade vor dem Hintergrund, daß es in der Bundesrepublik eine vorgeblich saubere juristische Definition des Begriffs in Gestalt des § 129a StGB („Terroristische Vereinigung“) gibt. Dieser Paragraph zielt – wie sein kleiner Bruder § 129 StGB („Kriminelle Vereinigung“) weniger auf die Kriminalisierung konkreter Tatbestände als bestimmter gesinnungsmäßiger Zusammenhänge. Zusätzlich sind diese Paragraphen in der Rechtspraxis vor allem Ermächtigung besonderer Ermittlungsformen wie sie als Vehikel zum Überwinden von Beweisschwierigkeiten dienen.

2) Der Begriff der „Organisierten Kriminalität“ hat sich als Terminus Technicus durchgesetzt. Es muß hier jedoch dahingestellt bleiben, ob in wie weit die Behauptungen über qualitativ neue Entwicklungen und ein drastisches Ansteigen dieser Form von Kriminalität sich tatsächlich so verifizieren läßt.

schläge eine ganze Kette legislativer Maßnahme insbesondere im Bereich des Strafrechts und der Strafprozeßordnung, aber auch im Strafvollzug. Vom Verbot der Mehrfachverteidigung bis zur Einführung des § 129a StGB reichte eine ganze Palette von Rechtsveränderungen, die einen Abbau von Bürgerrechten zur Folge hatte. Gleichzeitig wurden Verdächtige und Verurteilte aus den Gruppen der Stadtguerilla besonders isolierenden Haftbedingungen unterworfen und mit dem Bau sogenannter „Hochsicherheitstrakte“ in den Vollzugsanstalten, darunter auch in der JVA Celle 1, begonnen.

Hierbei ist zu betonen, daß es sich bei diesen Maßnahmen nicht um ein simples Reiz-Reaktionsschema handelte, nachdem der Staat – häufig genug in einer Allparteienkoalition – lediglich auf die Aktionen der Stadtguerilla reagierte. War schon diese Reaktion in vielen Fällen objektiv für die RAF Beleg ihrer These vom repressiven Charakter dieses Staates, so war auf der anderen Seite die von vielen Menschen subjektiv empfundene Bedrohung für die politisch Verantwortlichen häufig genug willkommener Anlaß und Vorwand, schon lange geplante Gesetzesverschärfungen politisch durchzusetzen.

Die von der Ausschlußmehrheit immer wieder angeführte besondere Lage, in der sich die damals (teilweise noch heute) politisch Verantwortlichen befanden haben, war keine hilflose. Tatsächlich hatte der Staat sehr viel zu einer Eskalation der Auseinandersetzung um die RAF und andere beigetragen.³⁾

Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung mit der in wenigen Tagen gegen wenige Stimmen vollzogenen Einführung der sogenannten „Kontaktsperre“ für einsitzende politische Gefangene durch den Bundestag aus Anlaß der Schleyer-Entführung. Damit wurden die isolierenden Haftbedingungen, welche schon mehrfach zu Hungerstreiks von Untersuchungsgefangenen und Verurteilten geführt hatten, auf die Spitze getrieben. Die den „Deutschen Herbst“ charakterisierende Allparteien-„Krisenstabs“-Koalition zerbrach jedoch mit dem Ende der Schleyer-Entführung, der 1977 erreichte repressive Konsens zwischen CDU/CSU, FDP und SPD bestand nicht mehr.

Deutlich wurde dies, als die sozialliberale Bundesregierung im Januar 1978 ein „Gesetzespaket zur Terroristenbekämpfung“ einbrachte. Die CDU/CSU lehnte dieses Paket als nicht ausreichend ab, während linke SPDler es als zu weitgehend zurückwiesen. Erstmals drohte eine Vorlage der Regierung Schmidt keine Mehrheit zu bekommen. Die heftigen Auseinandersetzungen führten schließlich zu einer Kabinettsumbildung.

Nachdem im April 1978 das Gesetz mit einer Stimme Mehrheit durch den Bundestag ging, verlagerte sich die Auseinandersetzung in den Bundesrat. Die CDU, unter maßgeblicher Beteiligung des niedersächsischen Ministerpräsidenten Albrecht, nutzte die Koalitions-Krise zur Verschärfung der Auseinandersetzung mit der Bundesregierung. So forderte Niedersachsen die Einführung der Sicherheitsverwahrung für „terroristische Ersttäter“. In der 461. Sitzung des Bundesrates erklärt Dr. Albrecht: „Aber ich kann Ihnen nachweisen, daß es Terroristen gibt, die wir freilassen müssen, bei denen wir heute schon wissen, welches die Mordpläne sind, welche sie aushecken. Das können wir auf den Heller genau – würde ich sagen – nachweisen. Wir können sogar Namen von Leuten nennen, die ermordet werden sollen, und Sie geben uns nicht die Möglichkeit dagegen etwas

³⁾ Vergleiche hierzu ausführlicher: Fritz Sack u. a., Protest und Reaktion – Analysen zum Terrorismus 4/2, Hrsg. Bundesminister des Inneren, Opladen 1984

zu tun.“ Bekanntlich konnte Dr. Albrecht diese Behauptungen, welche auf den holländischen Staatsbürger Ronald Augustin zielten, nie beweisen.

In diesem Klima fanden die Operationen des niedersächsischen Nachrichtendienstes, die der Ausschuß zu untersuchen hatte, ihren Höhepunkt.

Der in diesem Zusammenhang von der Ausschußmehrheit angeführte Zwang zur Güterabwägung kann nicht die Mißachtung rechtsstaatlicher sowie verfassungsmäßiger Grenzen durch den Staat entschuldigen. Unter rechtlichen Gesichtspunkten sind die damaligen Handlungen lediglich an den damals geltenden gesetzlichen Grenzen zu bewerten. Und so ist die Berufung etwa auf die vom damaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt in den Umlauf gesetzten Parolen „das Undenkbare zu denken“ samt der daraufhin im Krisenstab geäußerten ungeheuerlichen Vorschläge bis hin zur Exekution von Gefangenen eine Sache, das „Undenkbare“, etwa die Provokation von Anschlägen, dann jedoch zu tun eine andere.

Der hieraus resultierende Rechtsbruch ist auch mit dem immer wieder vorgenommenen Rückzug auf den „rechtfertigenden Notstand“ (§ 34 StGB) nicht zu legitimieren. Der § 34 StGB kann nicht als allumfassende Eingriffsermächtigung für den Staat erhalten, sich Kompetenzen anzueignen, welche ihm laut Gesetz nicht zustehen.

Festzuhalten bleibt schließlich, daß die gesetzlichen Grundlagen für den geheimen Nachrichtendienst damals wie heute nicht den verfassungsrechtlichen Standards entsprechen. Eine pauschale Zuweisung der Kompetenz, nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, ist mit dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar und steht im krassen Widerspruch zum „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1983. Entgegen weitverbreiteter Auffassung hat dieses Urteil nicht etwa neues Recht geschaffen sondern bestehendes Recht klargestellt.

1.2.2. Entwicklung der organisierten Kriminalität

Die bundesweit seit Mitte der sechziger Jahre durchgeführten Experimente mit Ansätzen der „verdeckten Verbrechensbekämpfung“ stellten einen deutlichen Einschnitt für die Polizeiarbeit dar. Es wurde Abschied genommen von dem Grundsatz, daß sich der Einsatz der Polizei im Prinzip offen zu vollziehen habe und es kam zu einer weitgehenden „Vernachrichtendienstlichung“ polizeilicher Tätigkeit. Dieser Entwicklung stand das Legalitätsprinzip aus der Strafprozeßordnung in vielen Fällen im Wege. Der Einsatz von Privatpersonen, die dem daraus resultierenden Verfolgungszwang nicht unterworfen waren, bot sich als Ausweg an und wurde vom Bundeskriminalamt in Gestalt des Werner Mauss in die Tat umgesetzt.

Unabhängig von der Frage der Erfolgsträchtigkeit des Einsatzes von Lockspitzel zur Zerschlagung von kriminellen Banden muß daran festgehalten werden, daß Nützlichkeitsabwägung die Aushebelung und die Umgehung gesetzlicher Restriktionen nicht rechtfertigen können. Diese Gefahr war jedoch in dem Einsatz von privaten (und privatfinanzierten) Lockspitzeln strukturell immer mit angelegt, ebenso wie das aus dieser Arbeitsweise resultierende Gebot der Konspirativität ständig mit den Grundsätzen eines fairen – und das heißt öffentlichen – Verfahrens kollidiert.

Dem entsprach bis in die frühen achtziger Jahre eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die in dem Einsatz von Lockspitzeln strafausschließende Gründe sah. Die späteren Urteile des Bundesgerichtshofes haben vor allem Klarstellungen hinsichtlich der Beweisverwertung gegeben, für die konkrete Informationsbeschaffung aber nicht die Klarheit gebracht, die nur durch ein konsequentes Verbot des Einsatzes von Lockspitzeln zu erreichen wäre.

Ungeachtet der Tatsache, daß die Rechtsprechung sich in dem Zeitraum der Zusammenarbeit zwischen Mauss und der niedersächsischen Polizei weiterentwickelt hat, wird bei der Bewertung ihrer Umstände darauf zu achten sein, ob und inwieweit gesetzliche Grenzen eingehalten wurden, und inwieweit Einsatz und Führung des Lockspitzels Werner Mauss mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt wurden. Dies wird in vielen Fällen zu verneinen sein.

2. Fragen 1 und 2 des Untersuchungsauftrages

2.1. Fragen 1.1, 1.3 und 1.4 des Untersuchungsauftrages

Dem Untersuchungsausschuß ist aufgegeben worden, Planung, Vorbereitung und Ausführung des Sprengstoffanschlages vom 25. Juli 1978 auf die Justizvollzugsanstalt Celle zu untersuchen. Aus dem einvernehmlichen Sachverhalt ergibt sich, welche Behörden und Personen an der Planung und Ausführung des Sprengstoffanschlages beteiligt waren und/oder dafür die politische und fachliche Verantwortung trugen.⁴⁾

An dieser Stelle soll nur die Rolle der politisch wie fachlich verantwortlichen Personen bewertet werden:

Die Einlassung von Ex-Innenminister Röttger Groß von der Sprengung und ihren Hintergründen erst aus der Zeitung erfahren zu haben, trifft zu. Der Geheimdienst hat sich bei dieser Aktion vom Innenministerium verselbständigt.

Die Genehmigung der „Aktion Feuerzauber“ durch den neu ins Amt gekommenen Innenminister Dr. Egbert Möcklinghoff war nur noch nachträglicher Vollzug einer längst von Ministerpräsident Dr. Albrecht getroffenen Entscheidung.

Der Ministerpräsident hat nicht nur nachträglich die politische Verantwortung für die Sprengung übernommen, er war in seiner Eigenschaft als amtierender Justizminister wie als Ministerpräsident entscheidend in deren Vorbereitung verwickelt. Für den Bombenanschlag auf die JVA Celle ist Dr. Albrecht der Hauptverantwortliche.

Zur Frage der Auswirkung der Aktion auf die Verfolgung politisch motivierter Straftäter muß festgehalten werden: Positive Ergebnisse der Aktion konnten nicht festgestellt werden. Bereits der Operationsansatz der „Aktion Feuerzau-

⁴⁾ Es sei an dieser Stelle vermerkt, daß der eigentliche „Erfinder“ des Celler Loch nicht festgestellt werden konnte. Schon Herr Wiehe muß hier als Plagiator gelten. Unsere Recherchen endeten im London der letzten Jahrhundertwende, wo ein „agent provocateur“ im Auftrag des Geheimdienstes eine eigentlich sinnlose Sprengung an der Sternwarte Greenwich durchführt hat, um schärfere Maßnahmen des Staates gegen linke Gruppierungen zu provozieren. Vergl.: Josef Conrad, Der Geheimagent (The Secret Agent), London 1907, Neuauflage bei der Büchergilde Gutenberg, Frankfurt. Wie uns bekannt wurde, handelt es sich hierbei um eines der Lieblingsbücher des damaligen Leiters des Beschaffungsreferates.

ber“ diene nur noch der Legendenbildung der in Verruf gekommenen V-Leute in einer vom Innenministerium am 31.1.1981 selbst als „Terroristischen Randbereich“ definierten Szene, nachdem alle vermeintlichen UnterstützerInnen die erhoffte Beteiligung an den kriminellen Plänen der V-Leute abgelehnt hatten.

2.2. Zu Frage 1.2. des Untersuchungsauftrages: Hat der Sprengstoffanschlag geltendes Recht verletzt?

Der § 4 Abs. 1 NVerfSchG kann nicht die Verwirklichung von Straftatbeständen rechtfertigen. Bereits während der Landtagsberatungen hierzu wurde explizit klargestellt, daß sich der Geheimdienst nur im Rahmen des für alle geltenden Rechte und der Gesetze bewegen darf. Dies gilt auch für die Anwendung sogenannter nachrichtendienstlichen Mittel (vgl. Drs 8/1706). Diese Vorgaben der Legislative wurden sowohl von den politisch Verantwortlichen als auch von der fachlich verantwortlichen Administration ignoriert. Bei der Planung, Vorbereitung und Ausführung des Sprengstoffanschlags wurde gegen allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen.

Der Sprengstoffanschlag selbst ist kein nachrichtendienstliches Mittel im Sinne des § 4 NVerfSchG. Der Geheimdienst handelte ohne Rechtsgrundlage und damit rechtswidrig. Eine Berufung auf den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) entbehrt jeglicher rechtlichen wie materiellen Begründung.

Die presseöffentliche Darstellung des Bombenanschlages als Konsequenz des „Dellwo-Papiers“ legt zudem einen Verstoß gegen den § 129a StGB nahe, der die Werbung für und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe stellt. Die in diesem Papier angeregten „Anschläge, ohne daß dabei Blut fließt“ hatten zum einen den Zweck, „Leute zu uns rüberzuziehen“, was mit dem Mittel des Hungerstreiks nicht mehr zu erreichen sei, und sollten zum anderen eine Zusammenlegung der politischen Gefangenen in Stuttgart-Stammheim befördern. Wenn aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung das Sprühen der Parole „Zusammenlegung jetzt“ den Tatbestand der Werbung für eine terroristische Vereinigung erfüllt, um wieviel mehr muß dies für einen erklärtermaßen zu diesem Zweck durchgeführten Bombenanschlag gelten.

Bei der Sprengung handelte es sich um eine gemeinschädliche Sachbeschädigung, da die Mauer der JVA dem öffentlichen Nutzen dient (§304 StGB).

Die „Operation Emsland“ wurde schließlich in enger Zusammenarbeit mit einzelnen Mitarbeitern von Polizeibehörden und dem BKA durchgeführt, sodaß gegen das verfassungsrechtliche Trennungsgebot für Polizei/Geheimdienst verstoßen wurde.

In der Beantwortung der Einzelfragen unter Ziffer 3 werden diese und weitere Feststellungen weiter ausgeführt und begründet werden.

2.3. Frage 2 des Untersuchungsauftrages

Der Sprengstoffanschlag auf die Außenmauer der JVA Celle war Bestandteil einer übergeordneten Aktionsplanung, deren Ursprung bis in das Gründungsjahr der „Terrorismusabteilung“ im niedersächsischen Nachrichtendienst zurückreicht.

Zunächst sollten allgemeine Erfahrungen gesammelt werden, in welcher Form der Einsatz von Lockspitzeln in diesem Bereich überhaupt möglich sei. In dieser „Aufbauphase“ wurde zunächst mit Susak experimentiert. Die Konzeption, Planung und Durchführung der „Operation Sommerpause“ geschah bereits in Tuchfühlung mit dem BKA und Mauss.

Das BKA leistete nicht unerhebliche Unterstützung und initiierte letztendlich auch den später als „Operation Neuland“ bezeichneten Versuch, Susak in Algerien einzuschleusen. Die sich aus der „Operation Sommerpause“ entwickelnden konkreten Einsätze von Susak, Loudil und Berger wurden ebenfalls mit dem BKA und teilweise auch mit Mauss durchgeführt.

Mauss war insbesondere dort aktiv, wo operative Maßnahmen im Ausland notwendig und Privatinteressen der Touristikindustrie gefährdet waren. Wegen der Einzelheiten verweisen wir zunächst auf den Sachverhalt.

3. Bewertung von Einzelfragen

3.1. Gründung eines Sachgebiets „Terrorismus“ im Beschaffungsreferat

Schon die 1974 unter Manfred Borrak erfolgte Einrichtung eines Sachgebiets „Terrorismus“ im Beschaffungsreferat des Verfassungsschutzes begegnet erheblichen rechtlichen Zweifeln. Eine gesetzliche Grundlage hierfür gab es nicht, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz wurde erst am 12.6.1976 verabschiedet.

Bis dahin konnte sich die Arbeit des geheimen Nachrichtendienstes auf die allgemeine Ermächtigung im Grundgesetz stützen, wonach Zentralstellen zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes, des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (Art 73 Nr. 10 b GG), eingerichtet werden können, sowie auf das aus dem Jahre 1950 stammende und 1972 novellierte Bundesverfassungsschutzgesetz.

Auf dieser Rechtsgrundlage ergab sich für den geheimen Nachrichtendienst lediglich die Kompetenz zum Sammeln von Informationen und Unterlagen zu dem oben beschriebenen Zweck. Eine Ausweitung seiner Tätigkeit bis hin zur teilnehmenden Beobachtung politisch motivierter Straftaten hätte einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedurft, die erst 1976 geschaffen wurde. Es ist so im Vorgriff auf ein zu erwartendes Gesetz gehandelt worden.

3.2. Problematik V-Leute und Lockspitzel allgemein

Wie oben schon angesprochen, hätte es für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch den Geheimdienst einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedurft. Diese ist auch mit der Pauschalermächtigung des NVerfSchG nicht geschaffen worden.

Anders als der Bombenanschlag stellt der Einsatz einer V-Person ein klassisches nachrichtendienstliches Mittel dar, mit deren Hilfe eine gezielte, auf Dauer angelegte, geheime Informationsgewinnung aus einem nachrichtendienstlichen Ziel-

objekt ermöglicht werden soll. Kennzeichnend für seinen Einsatz ist, daß er durch Täuschung und/oder Verrat eine „Nachrichtenquelle im Zielobjekt“ darstellt.

Aus der Aufgabenzuweisung für die bundesdeutschen Verfassungsschutzbehörden ergibt sich, daß V-Personen gemäß ihrer Aufgabenzuweisung lediglich Informationen über verfassungsfeindliche Aktivitäten sammeln sollen. Die V-Person hat jeden eigenständigen Beitrag zu einer erhöhten verfassungsfeindlichen Aktivität zu unterlassen. Ihm ist es untersagt, die Zielperson zu manipulieren und so zum Objekt nachrichtendienstlicher Interessen herabzuwürdigen. Im folgenden soll die Erfolgsträchtigkeit wie Rechtmäßigkeit der genannten Operationen des niedersächsischen Nachrichtendienstes überprüft werden.

3.2.1. Einsatz von Straftätern

Es muß entschieden bestritten werden, daß das Konzept, mit Hilfe „intelligenter anpolitisierte Straftäter“ (so die Landesregierung) in Gruppen der Stadtguerilla einzudringen, vor dem Hintergrund des damaligen Wissens erfolgversprechend war.

Auf den ersten Blick scheint ein Konzept zu bestehen, das aus der Erkenntnis, daß eine Durchdringung solcher Gruppen wie der RAF mit den klassischen V-Leuten aufgrund der notwendigen politischen „Vorsozialisation“ aussichtslos erschien, den Schluß zog, einen anderen Weg zu gehen: Anstatt Informanten nach einer politischen „Karriere“ den Weg zu kriminellen Handlungen gehen zu lassen, zielte dieses Konzept auf eine umgekehrte Entwicklung von der Kriminalität zum politischen Bewußtsein.

Doch dieses Konzept konnte spätestens Mitte der Siebziger Jahre als gescheitert gelten. Schon am Anfang der RAF hatte der V-Mann Peter Urbach gestanden. Er hatte im Auftrag des Westberliner Verfassungsschutzes linke Gruppen nicht nur observiert, sondern als „agent provocateur“ zu Straftaten angestiftet. Ihm wird vorgeworfen, Molotowcocktails verteilt und Waffen angeboten und vergraben zu haben.⁵⁾ Sein Einsatz zeigt anschaulich, daß nur durch Begehung von Straftaten eine Legende aufgebaut werden konnte.

Die Mitglieder der RAF mußten schließlich die Erfahrung machen, daß die von ihnen beschäftigten „kriminellen Handwerker“ wie Karl-Heinz Ruhland (Festnahme bereits 1970) und Dierk Hoff, diejenigen waren, die als Erste „umfielen“ und sich als „Kronzeugen der Anklage“ im Stammheimer Verfahren gegen sie wandten. Entsprechend wurde in RAF-Kreisen entschieden von solchen Kontakten abgeraten.⁶⁾

Das angebliche Fernziel eines Eindringens in den „harten Kern“ der RAF mit V-Leuten aus dem kriminellen Milieu konnte spätestens ab 1975 als gescheitert gelten.

Problematischer wird der Einsatz von Straftätern in diesem Bereich durch die faktische Unmöglichkeit der lückenlosen Kontrolle und Führung der V-Leute.

5) Der Spiegel Nr. 24/1971

6) Über die Rolle der Kronzeugen im Stammheimer Verfahren vergl. Pieter Bakker-Schut, Stammheim – Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion, Kiel 1986, S. 290 ff.

Darüber hinaus können eigene persönliche Motive, die eine Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit einem Menschen, der aus dem kriminellen Milieu kommt, weitere Konflikte entstehen lassen.

3.2.2. Loudil, Susak, Berger als V-Leute geeignet für die geplanten Aktionen?

Kennzeichnend für alle drei V-Leute war zunächst ihre übereinstimmende Situation vor Beginn ihrer Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz:

Alle drei Personen hatten mit erheblicher krimineller Energie und lang andauernder Intensität Straftaten begangen, ohne jemals politische Hintergründe für ihre Handlungen erkennen zu lassen. Sie verbüßten mehrjährige Freiheitsstrafen mit dem Ziel, im Rahmen der Strafvollstreckung – wenn möglich – ihre Resozialisierung zu erreichen.

Zum Zeitpunkt ihrer Anwerbung konnten zumindest Loudil und Susak nicht damit rechnen, ohne Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz in nächster Zeit erhebliche Lockerungen im Vollzug zu erhalten. Die Motive ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit sind deshalb vornehmlich in der Hoffnung auf Vergünstigungen während der Strafvollstreckung anzusiedeln. Tatsächlich haben sie diese Vergünstigungen später auch nur deshalb erhalten, weil aus der Sicht der Justiz- und Verfassungsschutzbehörde ihr weiterer Einsatz als sinnvoll und erfolgversprechend eingeschätzt worden war. Im Interesse der V-Leute mußten somit „Erfolge“ auf jeden Fall ermöglicht werden.

Allein diese Interessenkonstellationen lassen bereits Loudil, Susak und Berger als ungeeignet für die geplanten Aktionen erscheinen. Erschwerend kommt noch hinzu, daß alle drei Personen untereinander über ihre Funktion und Rolle informiert waren mit dem Ergebnis, daß nicht einmal auf diesem Wege ein Mindestmaß an Kontrolle über ihre gemeinsamen Aktivitäten gewährleistet werden konnte. Die V-Leute konnten aufgrund ihrer Eigeninteressen möglicherweise eine Instrumentalisierung der Behörden erreichen.

So drohte Loudil, nachdem Borrak ihn von der Entscheidung unterrichtet hatte, sein „Abtauchen“ sei ohne weiteres nicht zu genehmigen, mit dem Abbruch seines Einsatzes. Alle Informationen über einen auf Loudil ausgeübten angeblichen Druck des Debus, er solle von einem Hafturlaub nicht zurückkehren, bezog der Geheimdienst über Loudil und Berger. Diese unhaltbare Situation zeigt, wie ungeeignet Loudil für diesen Einsatz war.

Auch die Unzuverlässigkeit von Susak und Berger hätte zumindest im weiteren Verlauf ihres Einsatzes zu einem Abbruch der Operationen führen müssen. So war Susak während seines Einsatzes mehrere Wochen spurlos verschwunden und ohne Kontrolle. Darüber hinaus war dem Verfassungsschutz bekannt, daß er über Kontakte zum jugoslawischen Geheimdienst verfügte und auch für den spanischen Geheimdienst kein Unbekannter war.

Keiner der drei V-Leute wies eine politisch ideologische Sozialisation auf, um mit Kompetenz an Diskussionsprozessen innerhalb der anvisierten Zielgruppe teilnehmen zu können. Beispielsweise charakterisierte Wubben Berger insbesondere mit den Worten, er sei unsicher und nervös, ein politisches Gespräch sei mit ihm

eigentlich nicht möglich gewesen. Er selbst schätze sich gegenüber dem Ausschuß als konservativ ein. Tatsächlich wurde auch allen drei eingesetzten V-Leuten erhebliches Mißtrauen entgegengebracht mit dem Ergebnis, daß letztendlich niemand zur Unterstützung des Sprengstoffanschlags bereit war.

Die Charakterisierung der V-Leute als „intelligente, anpolitisierte Straftäter“ durch die Landesregierung muß gerade vor dem Hintergrund der Aussagen von Loudil und Berger als Irreführung der Öffentlichkeit angesehen werden.

3.2.3. Straftaten von Berger

Die oben dargestellte besondere Problematik, die aus dem Einsatz von Kriminellen resultiert, kann insbesondere an der Person des Berger veranschaulicht werden: Obwohl dem Nachrichtendienst positiv bekannt war, daß Berger weiterhin Straftaten beging, versuchte er mit Bergers Hilfe nachrichtendienstliche Operationen durchzuführen und überließ ihm in Kenntnis der strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen weiterhin Tarnpapiere, ja versuchte, ihn im benachbarten Ausland abtauchen zu lassen, um die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme zu verringern.⁷⁾

Mitarbeiter des Verfassungsschutzes haben so absichtlich und wissentlich die Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Arbeit behindert.

Diese Handlung erfüllt den Tatbestand der Strafvereitelung gemäß § 258 StGB, da als Vereitelungshandlung genügt, wenn der Strafanspruch durch eine Verzögerung der Ermittlungen für geraume Zeit unverwirklicht bleibt. Allerdings kann diese Tat nicht mehr geahndet werden, da bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarbehörde eine angemessene Bewertung zu erhalten.

Neben dieser vorsätzlichen Strafvereitelung zeigt auch das spätere Verhalten der Vollstreckungsbehörde, wie problematisch der Einsatz von Straftätern in diesem Bereich ist:

Am 18. Mai 1981 erfolgte ein Widerruf der laufenden Bewährung bezüglich des bislang in der JVA Celle nicht verbüßten Drittels der bisherigen Strafe Bergers, weil er in seiner Bewährungszeit und während seines Einsatzes für den Verfassungsschutz erhebliche Straftaten verübt hatte. Auf Initiative des Innenministeriums stellte Berger deshalb ein Gnadengesuch beim Niedersächsischen Minister der Justiz. Trotz Widerspruch der zuständigen Gerichte erließ der Justizminister im Herbst 1983 die Restfreiheitsstrafe gnadenthalber. Es darf unterstellt werden, daß diese Vergünstigung in keinem vergleichbaren Fall erfolgt wäre, wenn der Betroffene nicht über detaillierte Hintergründe der Aktivitäten des Verfassungsschutzes informiert gewesen wäre.

Wie auch der Ablauf des Strafverfahrens gegen Berger, in dem dieser ungeniert mit seinem Wissen aus seiner V-Mann-Zeit pokerte und so der Sicherungsverwahrung entging, belegt, macht sich der Staat durch den Einsatz von Straftätern als Vertrauenspersonen potentiell erpressbar.

⁷⁾ Vergl. 94/32

3.2.4. Waffen für V-Leute

Welche Waffen welcher Art die V-Leute Berger und Loudil besaßen, konnte nicht widerspruchsfrei geklärt werden. Daß sie lediglich Gaswaffen zum Zwecke der Täuschung zur Verfügung hatten, steht im Widerspruch zu aller Lebenserfahrung.

Am 31.05.1978 will Loudil mit Mitteln des Verfassungsschutzes eine Gaspistole erworben haben, die einer echten Waffe täuschend ähnlich sehe. Der Besitz einer Gaspistole hätte in einer konkreten Gefährdungssituation sicherlich nicht zur Verteidigung genügt. Loudil als gelernter Büchsenmacher besaß genügend Fähigkeiten, die Pistole umzufunktionieren. Auch nach Aussage von Gürth soll er einen scharfen Revolver besessen haben. Allerdings kann nicht festgestellt werden, ob ihm dieser Revolver vom Geheimdienst ausgehändigt worden ist.

Der Vollständigkeit halber ist noch anzumerken, daß Loudil im Rahmen seines Einsatzes in Hamburg mit Wissen und Billigung des Verfassungsschutzes eine Pistole Kaliber 7,65 erhalten sollte. Die Inbesitznahme dieser Waffe stellt einen Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften dar. Gleiches gilt für den Besitz von Munition, die er für das Beschießen der Waffe benötigte. Da ihm die Munition von einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes übergeben werden sollte, wäre auch dessen Handlung von strafrechtlicher Relevanz.

Nähme man die Beteuerungen der Landesregierung zur Gefährlichkeit des Einsatzes der V-Leute ernst, hätten diese schon aus Selbstschutzgründen von Amts wegen mit Waffen ausgerüstet werden müssen, wie sogar die eher im Hintergrund agierenden Beamten Jahn und Borrak selbstverständlich bewaffnet waren. Allerdings hätte ein Mißbrauch der an sich notwendigen Bewaffnung zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen werden können, da eine umfassende Kontrolle und Führung der V-Leute nicht möglich war.

Neben Loudil soll auch Berger lediglich eine Gaspistole erhalten haben. Berger selbst differenzierte bemerkenswerterweise insoweit, als er anmerkte: „Die Waffen, die uns vom Amt her gegeben wurden, waren nicht funktionsfähig.“ Diese Erklärung deutet darauf hin, daß beide V-Leute im Besitz von scharfen Schußwaffen waren. Immerhin begründete Berger noch im Oktober 1986 den Besitz von zwei Pistolen mit dem Argument, er sei wegen seiner Tätigkeit für den Verfassungsschutz auch noch heute erheblich gefährdet. Sicherlich wird er während seines aktiven Einsatzes nicht anders gedacht haben und entsprechend initiativ geworden sein, falls ihm nicht doch vom Verfassungsschutz der „notwendige Schutz“ zugebilligt worden war.

3.3. Lockspitzeltätigkeit der V-Leute

Weil zu unterstellen ist, daß auch den niedersächsischen Behörden die Unmöglichkeit, mithilfe von Straftätern – zumal diesen – in den „harten Kern der RAF“ vorzudringen, bekannt war, machte das Konzept des „anpolitisierten Straftäters“ als V-Mann nur in einer Hinsicht Sinn: Wenn man primär gar nicht in bestehende Gruppierungen eindringen wollte, um dort Informationen zu sammeln sondern um anzustiften.

Die daraus resultierenden strafrechtlichen Probleme waren dem Nachrichtendienst durchaus klar, wie sich aus einem Vermerk von Wiehe aus dem Jahre 1978

ergibt: „VM, die in TE-Gruppen (auch Randgruppen) eingeschleust werden, können nicht aus kriminellen Handlungen herausgehalten werden.“⁸⁾

Die V-Leute Susak, Loudil, Berger waren Lockspitzel – und von daher verwundert es auch nicht, daß sich der Verfassungsschutz sich ihren ersten Lockspitzel Susak vertrauensvoll von dem „V-Mann Nr. 1“ Werner Mauss empfehlen ließ, der den Ruf hatte, der erfahrenste „agent provocateur“ der bundesrepublikanischen Sicherheitsbehörden zu sein. Die Operationen „Sommerpause“, „Neuland“ und „Emsland“ waren die Erprobung und Praktizierung der „Methode Mauss“ im Bereich politisch motivierter Straftaten durch einen geheimen Nachrichtendienst.

Der Einsatz von Lockspitzeln durch den geheimen Nachrichtendienst ist rechtswidrig. Ist schon das Begehen von Straftaten durch gesetzliche Ermächtigungen nicht gedeckt, so kann die Befugnis, Informationen zu sammeln, nicht beinhalten, die zu sammelnden Informationen über gefährliche Bestrebungen selbst zu produzieren.

3.3.1. Kontrolle kritischer Potentiale durch Susak

Der Beginn von Susaks Tätigkeit, bei der er ohne konkrete Operationsansätze als „Versuchskaninchen“ in Teilen der linken politischen Szene im Frankfurter Raum herumgereicht wurde, belegt die Haltlosigkeit des Vorgehens. Der Geheimdienst hatte lediglich spekulativ einzelne Personen, etwa die Mitarbeiter einer Buchhandlung in Frankfurt, als potentielle Unterstützer der RAF stigmatisiert. Diese Vermutungen stützen sich lediglich auf offene Aktivitäten der Betroffenen, die ihr Grundrecht auf freie politische Meinungsäußerung in Anspruch nahmen.

Im Ergebnis muß Susak in dieser Phase seines Einsatzes eher als ein Instrument der politischen Kontrolle angesehen werden, mit dessen Hilfe politisch aktive Kritiker dieses Staates ausgeforscht werden konnten.

Die politische Kontrolle und Überwachung einer Gruppe von Kritikern dieser Gesellschaft, ihre Instrumentalisierung als „Experimentierfeld“ für die Sammlung von Erfahrungen mit dem Einsatz von Straftätern als V-Personen wird vom Aufgabenfeld des § 3 NVerfSchG nicht umfaßt. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht im Rahmen der geltenden Gesetze an politischen Meinungsprozessen teilzunehmen, stellt eine Grenze im demokratischen Rechtsstaat dar, die von einem „Staatsapparat“ nicht überschritten werden darf. Anderenfalls würde der Einzelne zum Objekt staatlicher Sicherheitsinteressen herabgewürdigt.

3.3.2. Susak, Loudil, Berger und Hain – Befreiungsaktion Debus

Der hiernach folgende Versuch, mit Hilfe der Zielperson Debus das vermutete Sympathisantenumfeld zu durchdringen kann als typisch für die Lockspitzeltätigkeit der V-Leute gelten.

Im Ergebnis wurde so das terroristische Umfeld des Debus erst auf Initiative des Nachrichtendienstes erschaffen. Die sich hieraus entwickelnden Aktivitäten verfolgten primär das Ziel, mit Hilfe des vorgetäuschten Befreiungsversuches eine

⁸⁾ Kurzgefaßte Darstellung der Operationen „Neuland“ und „Emsland“ – Stand vom 6. Juli 1978, TgbNr. 2330/80. Zu der in diesem Vermerk angesprochenen Straffreiheit per rechtfertigendem Notstand, ausgesprochen durch „die verantwortliche politische Führung“ siehe 3.3.2.

eigene terroristische Vereinigung aufzubauen. Die hierbei entfalteten Aktivitäten – Anstiftung der Salzgitteraner „Wilden Hühner“ zur Beteiligung an einer Befreiung des Debus, dazu falsche Papiere von Christian Hain für Loudil zu besorgen – erfüllen die Merkmale einer „agent provocateur“- Handlung, da die betroffenen Zielpersonen offensichtlich zu einer strafbaren Handlung verleitet werden sollten und teilweise auch erfolgreich verleitet worden sind.

Dies gilt auch für die versuchte Anstiftung der Brigitte Heinrich, Susak nach der angeblichen Polizeikontrolle in Salzgitter Unterschlupf zu gewähren und zum anderen im Auftrage des westberliner V-Mannes Christian Hain in Italien als Quartiermacherin für den entflohenen Debus tätig zu werden. Letzteres Vorhaben entstammt eindeutig nicht den Vorstellungen des Debus, sondern ist im engen Zusammenwirken zwischen Susak und Hain entwickelt worden.

Inwieweit es in diesem Zusammenhang zu einem planvollen Zusammenwirken des niedersächsischen mit dem westberliner Nachrichtendienst gekommen ist, konnte wegen Nichtfreigabe der Akten nicht abschließend geklärt werden. Tatsächlich hat es eine Reihe von Besprechungen mit dem westberliner Amt gegeben. An der geheimdienstlichen Tätigkeit des Hain (Deckname „Flach“) kann es angesichts der jüngsten offiziösen Eingeständnisse der westberliner Innenbehörde keinen Zweifel mehr geben.⁹⁾

Es ist also festzuhalten, daß mindestens vier V-Leute Mitglieder des Unterstützerkreises zur Befreiung Debus waren. Allein dieser Sachverhalt rechtfertigt die Feststellung, daß die Geschichte politisch motivierter Straftaten in der Bundesrepublik neu geschrieben werden muß.

Die Aktivitäten des Susak, Loudil und Berger sowie Hain in diesem Zusammenhang erfüllen die Voraussetzungen des § 129 a StGB, da ihre Handlungen das Ziel verfolgten, mit Hilfe weiterer Sympathisanten des Debus dessen angebliche Befreiung vorzubereiten. Ziel ihrer Handlungen war, durch aktives Werben bei mutmaßlichen Unterstützern eine Gruppe konstituieren zu können. Innerhalb dieser Gruppe sollten sie dann die avisierte Befreiungsaktion für Debus weiter vorbereiten. Ziel dieser Werbungs- und Unterstützungsaktivitäten war schließlich, mit Hilfe dieser Legende und der sich hierdurch erhofften Kontakte in die Illegalität abtauchen zu können. Hierfür boten sich zunächst zwei Alternativen an:

Entweder gemeinsam mit weiteren Unterstützern eine eigene militante Gruppe aufzubauen und zu kontrollieren oder mit Hilfe dieser Legende an Personen vermittelt zu werden, die bereits in die Illegalität abgetaucht waren und über einen Zugang zu einer entsprechenden Gruppe verfügten.

Die entfalteten Tätigkeiten der V-Leute erfüllen unter Berücksichtigung der dargestellten alternativen Operationsziele den Tatbestand des § 129 a StGB, da beide Alternativen die Mitgliedschaft in einer Vereinigung voraussetzen, die in § 129 a Abs. 1 StGB aufgeführte Zielsetzung verfolgt. Da § 129 a Abs. 3 StGB bereits den Gründungsversuch für strafbar erklärt, kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob die von ihnen unterstützten Bemühungen des Debus, außerhalb des Gefängnisses eine entsprechende Gruppe aufzubauen, tatsächlich zum Erfolg geführt hat. Entscheidend ist allein die Tatsache, daß sie an entsprechenden Plänen mitgewirkt und für sie geworben haben.

⁹⁾ Vergl. WELT AM SONNTAG vom 20.8.1989, DIE TAGESZEITUNG vom 18. und 20.9.1989.

Zu prüfen bleibt, ob die Tatsache, daß sie im Auftrag des Verfassungsschutzes die entsprechenden Straftatbestände erfüllt haben, ein Rechtfertigungsgrund darstellt. Nach herrschender Meinung könnte allenfalls die Ausübung hoheitlicher Gewalt, wenn sie nach öffentlichem Recht zulässig war, die Verwirklichung eines Straftatbestandes rechtfertigen. Da § 4 Abs. 1 NVerfSchG keine Befugnis zur Verwirklichung von Straftatbeständen darstellt, kann nicht davon ausgegangen werden, daß die in Rede stehenden Handlungen der V-Leuten nach öffentlichem Recht zulässig waren mit der Folge, daß den V-Leute kein Rechtfertigungsgrund zur Seite stehen kann. Allerdings dürfte ihnen bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, gefehlt haben, da sie zumindest in diesem Bereich gemäß ihres Auftrags tätig geworden sind. Da dieser Verbotsirrtum im Sinne von § 17 StGB wohl unvermeidbar war, haben die V-Leute gleichwohl schuldlos gehandelt.

Diese Bewertung gilt allerdings nicht für die hinter den V-Leuten stehenden Initiatoren der Operation. Die verantwortlichen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes können sich nicht auf § 17 StGB berufen. Immerhin führte Wiehe in dem schon zitierten Aktenvermerk vom 6.7.1978 aus, daß V-Leuten, „die in TE-Gruppen eingeschleust werden“, dort nur längerfristig tätig sein könnten, „wenn ihnen Straffreiheit zugesichert werden kann“. Diese Feststellungen zeigen, daß den verantwortlichen Beamten des Verfassungsschutzes bei der Planung und Entwicklung der Operationen bewußt war, daß die Tätigkeit der V-Leute ohne Verletzung von Straftatbeständen nicht realisierbar waren.

Die in dem Vermerk geforderte Feststellung des tatbestandsausschließenden rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) kann selbstverständlich nicht die „verantwortliche politische Führung“ (so Wiehe) verbindlich treffen, ohne gleichzeitig stillschweigend zu versprechen, daß – wenn nötig – die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft mit Bezug auf diese Zusicherung von einer Anklageerhebung absehen wird. Anderenfalls hätte diese Zusicherung keinen Sinn, da die politische Führung auf die Rechtsprechung der Gerichte keinen direkten Einfluß nehmen kann. Es handelt sich bei diesem Vermerk um die Ankündigung einer Rechtsbeugung.

In diesem Zusammenhang erscheint es fast als eine Marginalie, daß die durchgeführte Abtauchaktion des Susak in Salzgitter, bei der die Öffentlichkeit wie die Strafverfolgungsbehörden systematisch und vorsätzlich getäuscht wurden, einen Verstoß gegen § 4 Niedersächsische Pressegesetz darstellt. Hiernach besteht für Landesbehörden die Pflicht, sachgerecht und wahrhaftig zu unterrichten – oder, so § 4 Absatz 2 NdsPresseG eine Auskunft zu verweigern. Zum anderen liegt ein Verstoß gegen 145 d StGB vor, weil durch die Aufnahme des Susak in die Fahndungsregister wider besseren Wissens eine Behörde getäuscht wurde. Inzwischen ist Verfolgungsverjährung eingetreten.

3.3.3. Berger – Waffen und Geldübergabe durch Wubben

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte nicht bestätigt werden, daß Berger tatsächlich Geld und Waffen von Wubben erhalten hat. Tatsächlich verfügte lediglich Berger über unmittelbaren Kontakt zu Wubben, so daß keine Erkenntnisse einer dritten Person als weiterer Beleg vorhanden sind.

Der Zeuge Wubben hat in seiner Aussage bestritten, er habe Berger Geld oder Waffen gegeben. Im Ergebnis steht deshalb lediglich fest, daß Berger tatsächlich Waffen in den Niederlanden in Besitz genommen und dem Verfassungsschutz ausgehändigt hat. Da zu diesem Zeitpunkt der Verfassungsschutz den niederlän-

dischen BVD bereits über die Operation informiert hatte, darf davon ausgegangen werden, daß eine mögliche Waffenübergabe auf holländischen Gebiet observiert worden wäre. Tatsächlich enthalten die schriftlichen Aufzeichnungen des Verfassungsschutzes jedoch keinerlei Erkenntnisse oder nähere Hinweise über die Art und Weise der angeblichen Waffenübergabe des Wubben. Fingerabdrücke wurden nicht gefunden.

Allerdings scheint die Aussage des Zeugen Berger insoweit zuzutreffen, daß er tatsächlich Waffen aus den Niederlanden heraustransportiert und so gegen niederländische Rechtsvorschriften verstoßen hat, da er ohne behördliche Genehmigung Waffen im niederländischem Hoheitsgebiet in Besitz hatte.

Ob Wubben Berger Geld übergeben hat, konnte ebenso wenig festgestellt werden, wie ob das in Frage kommende Geld – welches nicht sichergestellt, sondern Berger als „Vorzeigegeld“ überlassen wurde – aus kriminellen Handlungen stammte. Die Aussagen von Wubben wie Berger stehen hier in einem eklatanten Widerspruch. Angesichts der Vorgeschichte des Berger wie des Umstandes, daß die durchgeführte Beweisaufnahme in mehreren Punkten ergeben hat, daß Bekundungen des Zeugen Berger nicht zutreffen können, verbietet es sich, ihm ausgerechnet in diesem Punkt zu glauben – unabhängig von der Bewertung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Wubben. Dieser hat im Gegenteil seine Rolle bei einer möglichen Befreiung Debus nicht nur offenbart, er war es auch, der schließlich den Kontakt zu Berger abbrach.

Dieser Sachverhalt belegt, daß mit Hilfe Bergers bei Wubben der Entschluß zur Begehung strafbarer Handlungen (Beteiligung an der Debus-Befreiung) geweckt wurde. Nach eigener Aussage hat sich Wubben bereiterklärt, bei der Gefangenbefreiung insofern unterstützend tätig zu werden, daß er einen Unterschlupf für diesen stellen wollte.

3.3.4. Loudil – Bombe bei Gürth

Die Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem späteren Einsatz des Loudil in Hamburg rechtfertigen die Feststellung, daß auch in diesem Fall maßgebliche „agent provocateur“-Handlungen erfolgt sind. So kann nicht ausgeschlossen werden, daß die sichergestellte Bombe tatsächlich mit Hilfe des V-Manns Loudil hergestellt worden ist. Immerhin war der Zeuge Gürth vor dem Untersuchungsausschuß bereit, seine Aussage, Loudil habe die Bombe selbst gebaut, zu beenden.

Selbstverständlich wird dieses von Loudil bestritten. Vielmehr will er die Bombe bereits „fix und fertig“ in der Wohnung vorgefunden haben. Es widerspricht nicht nur jeder Lebenserfahrung, daß Loudil über Wochen in unmittelbarer Nähe der scharfen Bombe gelebt haben will, diese Aussage Loudil ist schlicht widerlegt.

Aus einem Vermerk des Verfassungsschutzes vom 2. Januar ergibt sich, daß die Bombe zu diesem Zeitpunkt gefüllt war. „Den Bau des noch erforderlichen Zünders hat VM 932 (Loudil, d. Verf.) mit dem Hinweis auf noch fehlendes spezielles Werkzeug und Material zeitlich hinausgeschoben.“¹⁰⁾ Aus diesem Umstand ergibt sich, daß der gelernte – und damit entsprechend qualifizierte – Büchsenmacher Loudil im Gegensatz zu seinen Bekundungen vor dem Ausschuß an Bau und Konstruktion der Bombe mindestens mitbeteiligt war. Diese Umstände stützen im

¹⁰⁾ Zitiert nach 94/37

Übrigen die Aussage des Zeugen Gürth, der seine Beteiligung am Bau – etwa beim Leeren des Feuerlöschers – dem Ausschuß offenbarte.

Auch das weitere Verhalten des Zeugen Gürth in seinem Strafverfahren widerspricht der vermuteten Urheberchaft des Loudil nicht. Der Zeuge Gürth hat in seinem Strafverfahren jede Angabe zur Sache verweigert mit der Begründung, zum damaligen Zeitpunkt sei ihm nicht bekannt gewesen, daß es sich bei Loudil um einen V-Mann des Verfassungsschutzes gehandelt habe. Darüber hinaus hätte die Einlassung, die er nun vor dem Untersuchungsausschuß getätigt hat, im Ergebnis keine Besserstellung bewirkt, da er gleichwohl wegen der Mittäterschaft zur Vorbereitung eines Explosionsverbrechens verurteilt worden wäre. Darüber hinaus bestand aus seiner Sicht die Gefahr, auch wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung bestraft zu werden.

Auch die widersprüchlichen Aussagen der Zeugen Berger (welcher Loudil tendenziell belastete), Loudil und Jahn stützen die Annahme, daß die Aussage Loudils über den Bau der Bombe nicht zutrifft. Schließlich ergeben auch die Untersuchungsergebnisse des Bundeskriminalamtes keine Erkenntnisse darüber, daß Loudil gemeinsam mit seinem V-Mann Führer eine Sollbruchstelle im Zündmechanismus der Bombe geschaffen haben soll.

3.3.5. Loudil und Berger – „Geldkiste“ in Hamburg

Neben dem möglichen Bau der Bombe haben die V-Leute offensichtlich dem Zeugen Gürth als auch Frau Soffel vorgeschlagen, die Sparkasse in Altona zu überfallen. Auch wenn die Aussage des Loudil, dieser Vorschlag sei „nie ernsthaft“ gewesen, nicht widerlegt werden kann, unterstützt dieses Eingeständnis die Glaubwürdigkeit des Zeugen Gürth. Dieser hat im Rahmen seiner Aussage darauf hingewiesen, daß Loudil einige Vorschläge unterbreitet hat, auf welche kriminelle Art und Weise man Geld besorgen könne.

Die V-Leute konnten letztendlich auch nicht kontrollieren, wie ihre Vorschläge von Gürth aufgenommen worden wären. So haben sie zumindest in Kauf genommen, daß Gürth aufgrund ihrer konkreten Vorschläge den Entschluß zur Begehung strafbarer Handlungen fassen werde.

Hieraus ergibt sich die Feststellung, daß Gürth bewußt beraten und provoziert werden sollte. Immerhin hatten beide V-Leute die Aufgabe, dem Verfassungsschutz einen Zugang zu „terroristischen Gruppen“ zu eröffnen. Da diese Zugänge nur erreicht werden konnten, wenn sie mögliche Aktivitäten der Zielpersonen fördern, entbehrt das provozierende Verhalten der V-Leute auch nicht einer gewissen Logik.

3.4. Einsatz in der JVA Celle

Die Aktivitäten des Geheimdienstes in der JVA Celle veranschaulichen exemplarisch die Rolle und Funktion der V-Männer, die nicht mehr im klassischen Sinne als geheime Informationsquellen agieren sollten. Die Zielperson Debus sollte als Instrument und Hilfsmittel benutzt werden, um die gemeinsamen Planungen von BKA und Verfassungsschutz, das angebliche T~~U~~ Umfeld durch Vertrauenspersonen zu provozieren, voranzutreiben.

Der Grund für Debus Verlegung nach Celle war allein, eine Resozialisierung aller Mitglieder der kriminellen Vereinigung zu erreichen. Dieses ist auch das in § 2 StVollzG verbindlich formulierte Vollzugsziel und regelt die Aufgaben des Vollzuges der Freiheitsstrafe. Der Gefangene soll befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Dieses Vollzugsziel wurde durch die Aktivitäten des Verfassungsschutzes in Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden vereitelt. So wurde beispielsweise aufgrund entsprechender Vorgaben des Verfassungsschutzes erst ein engerer Kontakt zwischen Debus, Loudil und Berger ermöglicht. Erst durch die sich hieraus entwickelnden vielfältigen Unterstützungen und Hilfestellungen der V-Männer konnte Debus gemeinsam mit ihnen versuchen, seine vagen politischen Ambitionen zu konkretisieren und außerhalb der JVA verbreiten zu lassen. Sämtliche ihm gewährten Vollzugslockerungen erfolgten nicht mit dem Ziel, eine Resozialisierung zu erreichen, sondern um dieses Operationsziel des Verfassungsschutzes zu fördern. Dieses stellt zumindest einen Verstoß gegen Artikel 1 GG dar, da Debus in seinem Eigenwert als Mensch nicht geachtet, sondern unpersönlich, wie ein Gegenstand behandelt worden ist.

3.4.1. Urlaubsgewährung/Gnadenakte für V-Leute

Die erhebliche Beeinflussung des Vollzuges respektive der Strafvollstreckung durch den Verfassungsschutz wird bei der weiteren Privilegierung der V-Männer Susak und Loudil im Rahmen des Strafvollzuges deutlich.

Die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz ermöglichte es beiden, eine großzügige Gewährung von Hafturlaub zu erreichen, obwohl beispielsweise die JVA Celle zunächst durchgängig Loudils Urlaubsanträge abgelehnt hatte. Allerdings konnte nach Intervention des Justizministeriums eine frühzeitige Gewährung von Hafturlaub erreicht werden, damit die Operationsziele des Verfassungsschutzes weiter gefördert werden konnten. Die Gewährung des Urlaubs ist mithin nicht unter den Gesichtspunkten der Resozialisierung erfolgt, sondern allein unter nachrichtendienstlichen Gesichtspunkten.

Im Rahmen der allgemeinen und besonderen gesetzlichen Regelungen hätte weder der Gefangene Susak noch der Gefangene Loudil Urlaub erhalten. Ziel des Urlaubs soll es sein, die Kontakte des Gefangenen mit der übrigen Gesellschaft aufrechtzuerhalten und ihn in diese Gesellschaft zu integrieren. Der Urlaub ist also eine Behandlungsmaßnahme. Keinesfalls darf der Urlaub gewährt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Gefangene den Urlaub zu Straftaten mißbrauchen werde. Da die Aktivitäten der V-Leute aufgrund der dahinterstehenden Konzeption des Verfassungsschutzes strafbarer Aktivitäten der V-Männer implizierten, war die Gewährung des Hafturlaubs nach den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes nicht zulässig.

Darüber hinaus ist auch der weitere Verlauf der Strafvollstreckung gegen Loudil bemerkenswert, da er von seiner zehnjährigen Haftstrafe lediglich dreieinhalb Jahre verbüßt hatte, als er anlässlich eines Hafturlaubes im Mai 1978 nicht in die JVA zurückkehrte. Zwar soll zu diesem Zeitpunkt eine Gnadenentscheidung des Ministerpräsidenten Börner erfolgt sein. Tatsächlich konnte in der Beweisaufnahme lediglich festgestellt werden, daß erst im März 1979 der Hessische Justizminister die Restfreiheitsstrafe des Loudil im Gnadenwege erlassen hatte.

3.4.2. Lauschangriff auf Debus

Berger hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß eingeräumt, daß er Gespräche zwischen ihm, Loudil und Debus heimlich auf Tonband aufgenommen hat. Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand des § 201 StGB, da ohne Befugnis das nicht öffentlich gesprochene Wort des Debus auf einen Tonträger aufgenommen worden ist.

Seine weitere Reaktion rechtfertigt den Verdacht, daß diese Tonbänder auch dem Verfassungsschutz überreicht worden sind. Jedenfalls wurde der Inhalt der Lauschangriff durch die Berichte der V-Leute dem Nachrichtendienst bekannt.

3.4.3. Funkgerät und Engelshaar in der JVA

Daneben haben auch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes gegen § 201 StGB verstoßen, als sie die Funkgespräche zwischen Susak, Berger, Monika E. und Ursula S. auf Tonband mitschnitten. In diesem Fall handelte es sich eindeutig um nicht öffentlich getätigte Äußerungen. Das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes stellt einen Eingriff in die durch Artikel 2 GG geschützte Individualsphäre dar. Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht umfaßt, daß jedermann die Reichweite seiner eigenen Äußerung bestimmen kann und daß er nicht damit rechnen muß, daß seine private Äußerung auch von Personen, für die sie nicht bestimmt sind, abgehört und fixiert werden.

Die Mitarbeiter des geheimen Nachrichtendienstes haben auch unbefugt gehandelt, da ihnen weder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung beiseite stand, die die Verfassungsschutzbehörde ausdrücklich zur Überwachung und Aufnahme der öffentlich abgegebenen Äußerungen befugt. Lediglich das Gesetz zu Artikel 10 GG gestattet den Verfassungsschutzbehörden unter gewissen Voraussetzungen, Telefongespräche abzuhören und aufzunehmen. Dieses Gesetz stellt keine Befugnis zu heimlichen Lauschangriffen dar – auch und gerade, wenn der illegale Funkverkehr aus der JVA heraus durch den Nachrichtendienst erst ermöglicht wurde.

Auch die Befugnis zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel rechtfertigt einen derartigen Eingriff in die Individualsphäre der Bürger nicht. Diese unbestimmte Generalklausel rechtfertigt nicht die Verwirklichung von Straftatbeständen. Diese Generalklausel kann nicht neben dem Gesetz zu Artikel 10 GG eine darüber hinaus gehende Ermächtigungsgrundlage schaffen, die Eingriffe in die durch Artikel 2 Abs. 1 geschützte Individualsphäre erlaubt.

Da hier Beamte des Landes Niedersachsen als Amtsträger gehandelt haben, ist der qualifizierte Tatbestand des Abs. 3 des § 201 StGB erfüllt. Allerdings ist bereits Verfolgungsverjährung eingetreten, so daß lediglich eine disziplinarrechtliche Würdigung erfolgen kann.

Schließlich wurden neben den Funkgeräten mit Unterstützung des Verfassungsschutzes mehrere sogenannte Engelshaare in die JVA Celle eingeschleust. Hiermit wurde gegen die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes verstoßen. Insbesondere konnte der weitere Verbleib innerhalb der JVA nicht kontrolliert werden, so daß die Gefahr bestand, daß neben Debus Mitgefangene mit Hilfe dieser Werkzeuge einen Ausbruchversuch unternehmen werden. Diese Handlung stellt deshalb einen erheblichen Verstoß gegen die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Anstaltsgebäude dar. Gemäß Nr. 15 der Dienst- und Sicherheitsvorschrif-

ten für den Strafvollzug dürfen Gegenstände, die die Sicherheit gefährden können, Gefangenen nur unter Aufsicht und nicht länger als nötig überlassen werden.

3.5. Maßnahmen nach der Explosion

Die ersten Aktivitäten der Landesbehörden nach der Explosion waren dadurch gekennzeichnet, entgegen § 4 Nds. PresseG die Öffentlichkeit bewußt falsch zu informieren. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung der Landesbehörden zur Erteilung von Auskünften an die Presse, wobei die erteilten Auskünfte sachgerecht und wahrhaft zu sein haben. Eine falsche Presseinformation seitens der Behörden verhindert den verfassungsrechtlich garantierten freien und unbeeinflussten öffentlichen Kommunikationsprozeß. Zudem dürfen die staatlichen Organe die Öffentlichkeit auch deshalb nicht durch Desinformationen täuschen, da so die öffentliche Kontrolle und Kritik unterlaufen und das Vertrauen der Bürger in die Aufrichtigkeit der staatlichen Organe erschüttert werden kann.

Allerdings steht den staatlichen Behörden als zulässiges Mittel zur Sicherung einer auf Vertraulichkeit angewiesenen Aufgabenerfüllung die Auskunftsverweigerung gemäß § 4 Abs. 2 Nds. PresseG zu. Mit diesem zulässigen Mittel zur Sicherung einer auf Vertraulichkeit angewiesenen Aufgabenerfüllung hätte vor Ort der zuständige Ressortminister, Justizminister Prof. Schwind, agieren müssen. Tatsächlich hat er als zuständiger Ressortminister ein „Schauspiel für die Presse“ veranstaltet und so rechtswidrige Handlungen des Rechtsstaates durch Desinformation verschleiert.

3.5.1. Informationen über die Operation

Neben einer massiven aktiven Täuschung der Öffentlichkeit gehörte es auch zum Plan des Verfassungsschutzes, Dienststellen der Polizei und der Staatsanwaltschaft irrezuführen. § 4 NVerfSchG untersagt es dem Verfassungsschutz ausdrücklich, polizeiliche Befugnis in Anspruch zu nehmen. Diese gesetzliche Regelung basiert im Ergebnis auf dem verfassungsrechtlich gebotenen Trennungsprinzip zwischen Sicherheitsbehörden mit polizeilichen und Sicherheitsbehörden mit nachrichtendienstlichen Funktionen, und zieht so eine Konsequenz aus den blutigen Erfahrungen mit der GESTAPO und dem Reichssicherheitshauptamt des Deutschen Faschismus. Seinem Sinn und Zweck nach soll deshalb durch § 4 Abs. 2 NVerfSchG auch das Erschleichen eines polizeilichen Einsatzes durch den Verfassungsschutz untersagt werden.

Im Gegensatz zu diesem gesetzlich normierten Trennungsgebot instrumentalisierte das Verfassungsschutzamt teilweise in enger Zusammenarbeit mit einzelnen Polizeibeamten zuständige Exekutivbehörden.

Diese Instrumentalisierung gilt auch für die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK). Diese erfolgte nicht nur viel zu spät, sie hatte vorrangig auch nicht die nachsorgende Kontrolle im Auge. Wie schon bei der Unterrichtung der Fraktionsvorsitzenden hatte sie lediglich den Zweck, das Parlament in die illegalen Aktionen des Geheimdienstes einzubinden – wobei man in diesem Falle einer Enthüllung der „Aktion Feuerzauber“ zuvorkommen wollte. Die Unterrichtung erfolgte unvollständig und in beschönigender Weise. Die PKK wurde so zu einer „Parlamentarischen Komplizen Kommission“ herabgewürdigt, deren Mitglieder zum Stillschweigen verdammt waren.

3.5.2. Rechtsverletzung und die Gefährdung Dritter durch die Fahndung nach den V-Leuten

Die Irreführung von Polizeistellen bis hin zum Leiter des Landeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaft bewirkten, daß auf Initiative des Verfassungsschutzes in rechtswidriger Weise Polizeistellen hoheitliche Maßnahmen mit Außenwirkung eingeleitet haben.

Die ersten polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen am Tag nach dem Sprengstoffanschlag, die zu einer umfassenden Alibiüberprüfung aller Personen führte, die Kontakt mit Debus gehabt hatten, stellt einen Rechtsverstoß dar. Hier wurden hoheitliche Verfolgungsmaßnahmen mit Außenwirkung gegen unbeteiligte Dritte durchgeführt, die durch keine Rechtsgrundlage gedeckt sind. Objektiv stellt die Einleitung und Führung des Ermittlungsverfahrens einen Verstoß gegen die §§ 152 II, 160, 153 StPO dar, weil mit Hilfe des Ermittlungsverfahrens nicht eine möglicherweise vorhandene Straftat aufgeklärt werden sollte, sondern sie lediglich der Stärkung der Legende der V-Leute diene. Die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit diesem Ziel ist nach den Rechtsvorschriften der Strafprozeßordnung unzulässig.

Darüber hinaus liegt auch ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften vor, da die der Polizeibehörde zugewiesenen Finanzmittel für Operationen des Verfassungsschutzes zweckentfremdet worden sind. Ausnahmsweise darf zwar im Rahmen der Amtshilfe eine Behörde die Tätigkeit einer anderen in Anspruch nehmen, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen diese Amtshandlungen nicht vornehmen kann. Der Umfang dieser Amtshilfe ist jedoch insoweit beschränkt, als die ersuchte Behörde lediglich auf der Basis der Amtshilfe einzelne, unselbständige Verfahrenshandlungen vornehmen darf. Die Einleitung eines eigenständigen, umfangreichen Ermittlungsverfahrens und die hieraus resultierenden Ermittlungshandlungen sind jedoch im Wege der Amtshilfe nicht zulässig.

Die von den Strafverfolgungsbehörden dann durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen gegen unbeteiligte Dritte stellen darüber hinaus eklatante Rechtsverstöße dar. Die umfangreichen Alibiüberprüfungen aller Personen, die Kontakte mit Debus gehabt hatten, stellen Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, ohne daß eine Ermächtigungsgrundlage vorhanden war.

Gleiches gilt für die – zudem sachlich falschen – Anträge des Landeskriminalamts beim Amtsgericht Witzenhausen auf Postbeschlagnahme hinsichtlich der bei der Freundin und der Mutter Loudils eingehenden Mitteilungen des Loudil, da hierfür ebenfalls eine Ermächtigungsgrundlage fehlte. Die Postbeschlagnahme ist gemäß § 99 StPO nur rechtmäßig, wenn Anhaltspunkte für einen Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegen.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, daß aus der Sicht einzelner handelnder Polizeibeamter ein Tatverdacht gegenüber Loudil gerechtfertigt war. Entscheidend ist, daß sowohl der Justiz- als auch der Innenminister wußten, daß Loudil für den Bombenanschlag nicht verantwortlich war. Deren dienstliches Wissen ist den ihnen hierarchisch untergeordneten Strafverfolgungsbehörden im Außenverhältnis zuzurechnen.

Andererseits schützt das Wissen des Innenministers nicht vor dem strafrechtlichen Vorwurf des § 145 d StGB. Der geheime Nachrichtendienst hat den Spreng-

stoffanschlag in der Absicht initiiert, bei Polizei und Staatsanwaltschaft den Eindruck eines „terroristischen Anschlages“ zu erwecken. Ziel dieser Täuschungshandlung war, ein Fehlleiten des staatlichen Verfolgungsapparates zu erwirken. Zweck des § 145 d StGB ist, daß aufgrund der Täuschungshandlung die Gefahr herbeigeführt wird, daß die zuständige Behörde überflüssige Maßnahmen veranlaßt. Unerheblich ist insoweit, ob überhaupt ein Irrtum entstanden ist. Vollendet ist die Tat bereits dann, wenn der jeweils betroffene Beamte der Behörde Kenntnis von der Vortäuschung erlangt. Unter Berücksichtigung dieses Normzwecks des § 145 d StGB ist die tatsächliche Kenntnis des Innenministers irrelevant.

Darüber hinaus erfüllt die Täuschung den Tatbestand der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB). Diese Vorschrift schützt die Rechtspflege gegen ungerechtfertigte Beanspruchung und Irreführung sowie den einzelnen gegen Mißgriffe irreführender Behörden. Durch die Täuschungshandlung wurden die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörden veranlaßt, umfangreiche Ermittlungshandlungen durchzuführen. Da auch mit dieser Strafnorm die Funktionsfähigkeit der innerstaatlichen Rechtspflege geschützt werden soll, ist es unerheblich, daß der zuständige Ressortminister offensichtlich stillschweigend mit der Irreführung einverstanden war. Die Aufgaben und Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden sind abschließend in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Diese Normen stehen nicht zur Disposition – auch nicht für einen Justizminister.

3.6. Planung und Durchführung der Aktion Neuland

3.6.1. Ansatz erfolversprechend?

Die weiteren Aktivitäten des V-Mann Susak in der Aktion Neuland waren bereits vom Ansatz her zum Scheitern verurteilt. Ob es das Ausbildungslager in Cherchell überhaupt gegeben hat, muß bezweifelt werden. Für seine Existenz lagen dem Verfassungsschutz lediglich Hinweise des einschlägig interessierten spanischen Geheimdienstes vor, zum anderen ein Presseauschnitt einer Sonntagszeitung. Weitere Erkenntnisse gab es nicht und wurden im Verlauf der Operation auch nicht gewonnen.

Erfolversprechend war dieser Ansatz lediglich für Werner Mauss, da er durch diese Aktion die Möglichkeit erhielt, im Interesse seiner Finanziere in Spanien tätige deutsche Firmen bzw. spanische Niederlassungen deutscher Firmen vor Anschläge zu schützen, was er als Zweck der Operation in einer eidesstattlichen Versicherung bekundete.

Die dahinterstehenden deutschen Unternehmen konnte der Ausschuß ebensowenig feststellen, wie die tatsächliche Finanzierung der Mauss-Aktivitäten, an der sich ausweislich eines Vermerks des HUK-Verbandes „die deutsche Industrie“ ab Juli 1978, also zum Zeitpunkt der letzten Reise des Susak nach Algerien, mit 200 000 DM beteiligen wollte. Es liegt aber auf der Hand, daß etwa die deutsche Touristikindustrie an einem Zurückdrängen der Aktivitäten der MPAIAC auf den Kanarischen Inseln ein massives Interesse hatte. Dies wird durch den Umstand gestützt, daß es Kontakte zwischen der in Hannover ansässigen Firma TUI und dem Verfassungsschutz im Rahmen dieser Operation gegeben hat.

3.6.2. Initiative zu dieser Aktion

Es muß davon ausgegangen werden, daß Mauss als Lobbyist der deutschen Wirtschaft innerhalb der Sicherheitsorgane maßgeblich an der Planung und Durch-

führung der Aktion Neuland beteiligt war. Erst auf Initiative des Mauss wurden entsprechende Operationspläne überlegt. Mauss hatte zunächst berichtet, der spanische Dienst habe ihm und dem Bundeskriminalamt angeboten, einen geeigneten Vertrauensmann in Cherchell einzuschleusen. So gelang es auf seine Initiative, mehrere Interessenschwerpunkte zu verknüpfen. Zum einen konnte Mauss die Möglichkeit erhalten, eventuell mit Hilfe deutscher und spanischer Geheimdienste einen Zutritt zu der Kanarischen Befreiungsbewegung zu erhalten. Gleichzeitig konnten auf diesem Wege weitere Erfahrung mit dem Einsatz von Lockspitzeln durch den Geheimdienst gemacht und operative Maßnahmen erprobt werden. Aus der Sicht von Werner Mauss war dieses nachrichtendienstliche Interesse allerdings nebensächlich und lediglich ein Vorwand, um die Sicherheitsbehörden für die Interessen der deutschen Privatindustrie nutzen zu können.

3.6.3. Anstiftung Cubillos zu Aktionen gegen deutsche Touristen

Ebenso wie die Aktivitäten in Niedersachsen waren letztendlich die Operationseinsätze des Susak in Algerien geprägt von „agent provocateur“-Handlungen. Zum einen versuchte Susak im Auftrag des Verfassungsschutzes Cubillo Paßformulare anzudienen, um ihm auf diesem Wege die Möglichkeit der Urkundenfälschung zu eröffnen. Es kann dahinstehen, ob – wie Susak behauptet hat – Cubillo tatsächlich die Pässe entgegengenommen oder ob – wie Cubillo behauptet – er dieses Angebot abgelehnt hat. Auf jeden Fall sollte Susak hierdurch bei Cubillo den Entschluß zur Begehung strafbarer Handlungen wecken.

Neben dieser rechtswidrigen Handlung scheint Susak darüber hinaus noch versucht zu haben, Cubillo zu überreden, Deutsche, die auf den Kanarischen Inseln wohnten, zu entführen. Die von Cubillo geschilderten Vorschläge des Susak, dieser werde selbst mit Freunden die Entführungen bewerkstelligen und es müsse aber nach außen der Eindruck erweckt werden, als ob die Operation von der MPAIAC durchgeführt worden sei, stimmen zumindest mit den Operationszielen des Verfassungsschutzes überein, durch diesen Auslandseinsatz eine stärkere Legende für Susak zu erhalten.

Auch der angeblich von Cubillo zu verantwortende Versuch, deutsche Reiseunternehmen zu erpressen, weist in diese Richtung. Der Zeuge Cubillo hat betont, daß es sich hierbei um eine vom spanischen Geheimdienst inszenierte und der MPAIAC untergeschobenen Aktion gehandelt habe. Für diese Aussage spricht, daß die Erpresserbriefe an die TUI am 27.3.1978 in Algerien aufgegeben wurden – einem Zeitpunkt, an dem Susak sich zusammen mit dem V-Mann Paco in Algier aufhielt. Im Übrigen war dies jener Tag, über dessen Ablauf es zwischen den Berichten des Paco und des Susak erhebliche Widersprüche gibt. Schließlich wurden diese Schreiben mit der gleichen Maschinentype gefertigt, wie die unten angesprochene „Visitenkarte“.

Für Cubillos Darstellung zu diesem Punkt spricht schließlich das offenkundige Interesse des spanischen Geheimdienstes, an einer Zerschlagung der MPAIAC. Sogar Wiehe befürchtete schließlich, daß Susak möglicherweise für Nahziele des spanischen Geheimdienstes verheizt werden könnte.

Auch die dem Ausschuß vom Zeugen Mauss vorgelegte Ablichtung einer Visitenkarte weist darauf hin, daß Mauss beziehungsweise der spanische Geheimdienst nach dem Motto: „Terrorismusbekämpfung ist ein schmutziger Krieg“ entsprechende Aktivitäten veranlaßt haben. Es widerspricht aller Lebenserfahrung, zu

versuchen, mit Hilfe von Visitenkarten und handschriftlichen Notizen Kontakt zur RAF aufzunehmen.

3.6.4. Bewertung des Tätigwerdens in Spanien und Algerien

Die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde ist im Rahmen der gesetzlich definierten Aufgabenzuweisung in dem Bereich verantwortlich, für den ihr der zuständige Gesetzgeber Aufgaben zugewiesen hat. Demgemäß erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit auf das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen. Für Operationen im Ausland fehlt der Behörde die Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus rechtfertigt die in § 3 NVerfSchG definierte Aufgabenzuweisung an die Verfassungsschutzbehörde keine Einsätze mit dem Ziel, spanische Behörden in dem Bemühen zu unterstützen, in Spanien tätige deutsche Firmen bzw. spanische Niederlassungen deutscher Firmen vor Anschlägen von Befreiungsbewegungen zu schützen.

Schließlich hätte die Verfassungsschutzbehörde spätestens nach Bekanntwerden des Mordauftrages des spanischen Geheimdienstes unverzüglich die „Operation Neuland“ abbrechen müssen, um sich nicht den Vorwurf gefallen zu lassen, möglicherweise Beihilfe zu diesem Mordanschlag geleistet zu haben. Immerhin handelte es sich zu diesem Zeitpunkt um eine gemeinsame Operation spanischer und niedersächsischer Sicherheitsbehörden. Das Nichtanzeigen einer geplanten Straftat ist gemäß § 138 StGB strafbar – aber inzwischen verjährt. Wenn Cubillo oder algerische Behörden rechtzeitig über das Vorhaben des spanischen Geheimdienstes informiert worden wären, hätte der Mordanschlag erschwert, ja mit gewisser Wahrscheinlichkeit verhindert werden können.

Die Ausrede der verantwortlichen Mitarbeiter, sie hätten über keine Einwirkungsmöglichkeiten verfügt, um das Attentat zu verhindern, verfährt nicht. Es wäre ihnen sehr wohl möglich gewesen, in geeigneter Weise Cubillo zu warnen. Es wäre sehr wohl möglich gewesen, die vorhandenen diplomatischen Kanäle zu nutzen.

Fraglich ist allerdings, ob dieses im Interesse der deutschen Industrie wünschenswert gewesen wäre, da mit der Ermordung des Anführers der kanarischen Befreiungsbewegung die Chance bestand, nach dessen Tod wesentlich ungestörter wirtschaftliche Interessen der deutschen Industrie verfolgen zu können. Der weitere Verlauf der Operation und das Ergebnis des Attentats auf Cubillo zeigen, daß die Spekulationen erfolgreich waren. Auch diese Episode deutscher „Terrorismusbekämpfung“ erinnert an dunkle Zeiten in unserer Geschichte.

3.6.5. Trennungsgebot polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit

Die im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellten gemeinsamen Operationen des Verfassungsschutzes und des Bundeskriminalamtes verstoßen in eklatanter Weise gegen das Trennungsgebot polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit. Sowohl die „Operation Emsland“ als auch die „Operation Neuland“ führte der niedersächsische Geheimdienst in enger Zusammenarbeit mit dem BKA durch. Das verfassungsrechtlich gebotene Trennungsgebot wird aufgehoben, wenn das BKA zum einen seine „Geheimwaffe“, den als „Bundesratte“ titulierten Werner Mauss, an den Verfassungsschutz ausleiht und gleichzeitig darauf hinweist, daß offiziell der niedersächsische Verfassungsschutz die „Operation Neuland“ in eigener Verantwortung durchführen müsse, da das BKA keine nachrichtendienstli-

chen Mittel einsetzen dürfe, gleichzeitig aber die Aktivitäten unterstützt und begleitet. Im Ergebnis bedeutet dies, daß das BKA mit Hilfe des Verfassungsschutzes die Möglichkeit erhält, nachrichtendienstlich tätig zu sein.

Dieses Trennungsgebot wird in zynischer Weise verhöhnt, wenn der damalige BKA-Beamte und heutige BfV-Präsident Boeden als Zeuge vor dem Ausschuss ausdrücklich bestätigt, daß die Zuweisung der Operation an den niedersächsischen Nachrichtendienst deshalb erfolgt sei, weil dem BKA in einer solchen Operation das Legalitätsprinzip ständig im Weg gestanden hätte (43/52).

Die festgestellte enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und die hieraus resultierenden Absprachen und Informationsübermittlungen bewirken im Ergebnis eine inoffizielle Organisationseinheit, die sowohl exekutiv als auch nachrichtendienstlich agierte und damit alle notwendigen Voraussetzungen besitzt, um als Staatspolizei im geheimen präventiv wie repressiv tätig zu werden.

3.7. Bewertung der Regierungserklärung von 1986

Aus den Feststellungen des Ausschusses ergibt sich, daß die am 25. April 1986 von Ministerpräsident Dr. Albrecht im Niedersächsischen Landtag abgegebene Regierungserklärung nicht den Tatsachen entsprach.

So wurde die „Aktion Feuerzauber“ weder „in engem Zusammenwirken zwischen der niedersächsischen Landesregierung und der damaligen Bundesregierung unter Führung von Bundeskanzler Schmidt“¹¹⁾ durchgeführt, noch kann der Umstand, daß das Land Hessen wie die Bundesregierung an der Begnadigung Loudils beteiligt waren und der Bundesgrenzschutz bei dem Bombenanschlag Amtshilfe leistete, die Aussage belegen, diese Aktion sei „mit Wissen“ der hessischen Landesregierung durchgeführt, noch, daß der „Bundesinnenminister, Herr Maihofer, seine Zustimmung“ erteilt habe oder gar „der Bundeskanzler unterrichtet“ worden sei.

Als falsch hat sich die Behauptung erwiesen, die Operation des Verfassungsschutzes habe versucht, „terroristische Verbrechen im Vorfeld zu verhindern“. Die V-Leute haben Straftaten nicht vorbeugend verhindert, sondern selber „angeschoben“, etwa die von Dr. Albrecht angeführten Befreiungspläne für Debus.

Die vom Ministerpräsidenten behauptete „ausdrückliche“ Planung der „Ermordung hoher Beamter der Justizvollzugsanstalt“ konnte in der Beweiserhebung nicht bestätigt werden. Die hiervon Betroffenen, wie der Zeuge Dr. Kühling, hatten von den Plänen entweder keine Kenntnis oder nahmen diese, im Vollzug üblichen, Drohungen nicht ernst. Die hierzu gefundenen Kassiber stehen in engem Zusammenhang mit der von den V-Leuten entscheidend mitorganisierten Befreiungsaktion, die angeblichen Äußerungen von Debus über Vollzugsbedienstete stammen aus Berichten der V-Leute und waren, wenn sie denn so geäußert wurden, eher Ausdruck des Hasses als konkretisierte Pläne.

Anders als dem Landtag vom Ministerpräsidenten vorgetragen wurde, fand der V-Mann nicht „Zugang zu terroristischen Kreisen“. Es handelte sich mit Loudil, Berger und Susak nicht um einen sondern um drei V-Leute (nimmt man Hain hinzu sogar vier), welche letztlich erfolglos in einer vorgeblichen „Sympathisanten-Szene“ um Unterstützung warben. Von den durch sie angeblich ermöglichten

11) Alle Zitate in 3.7., wenn nicht anders vermerkt, aus der Regierungserklärung.

„erheblichen Erfolgen bei der Bekämpfung des Terrorismus“ ist in der Beweiserhebung nichts übrig geblieben.

So wurde weder der „Ausbruch des Debus“ verhindert, noch eine angeblich „geplante Mordtat“. Die einzige Mordtat, die dem Geheimdienst bekannt wurde, das Attentat auf Antonio Cubillo, wurde nicht verhindert. Es wurden keine „Brandanschläge und Raubüberfälle ... aufgeklärt“. Daß das laut Berger ihm angeblich von Wubben übergebene Geld „geraubt“ war, konnte ebensowenig festgestellt werden, wie es nicht der Wahrheit entspricht, daß dieses „sichergestellt“ wurde. Es wurde dem V-Mann überlassen. Die Herkunft der von Berger übergebenen Waffen konnte nicht geklärt werden. Der angeblich durch den V-Mann Einsatz verhinderte Sprengstoffanschlag ist nach der Beweiserhebung mindestens unter Beteiligung des Loudil, nach unserer Beweiswürdigung sogar unter federführender Anstiftung des V-Mannes vorbereitet worden. Es wurde so nur das verhindert, was Agenten des Staates selbst ins Rollen gebracht haben.

Die Erfolgsbilanz des Ministerpräsidenten ist in nahezu allen Punkten durch die Arbeit des Ausschusses widerlegt worden, keine der verbleibenden Ausführungen konnte bestätigt werden. Dr. Albrecht hat gegenüber dem Landtag eine nicht der Wahrheit entsprechende Regierungserklärung abgegeben.

Zwar bekannte er sich „ausdrücklich“ zu seiner Verantwortung für die Aktion, unter der Wahrheitspflicht eines Zeugen schob er bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß diese Verantwortung jedoch den Beamten des Nachrichtendienstes zu. Diese hätten auch die unwahre Unterrichtung des Landtages zu verantworten, da er sich auf ihre Angaben habe stützen müssen.

Angesichts der festgestellten Verwicklung des Ministerpräsidenten in Planung, Vorbereitung und Genehmigung der Geheimdienstoperationen ist diese, von wenig Mut zeugende, Schutzbehauptung zwar unglaubwürdig, aber heute nicht mehr zu widerlegen. Es bleibt so die Feststellung, daß der Landtag von ihm unwahr unterrichtet wurde, daß dies wider besseren Wissens geschah, ist nicht beweisbar.

Jedoch hat der Ministerpräsident mit der Aussage, „Meine Damen und Herren, dies sind nur Beispiele (für die Erfolge des V-Mannes, Anm. d.V.). Ich könnte die Liste verlängern, aber diese Beispiele zeigen das Wesentliche“, dem Parlament wissentlich die Unwahrheit gesagt. In seiner Aussage vor dem Ausschuß konnte Dr. Albrecht selbst auf beharrliches Nachfragen mehrerer Ausschußmitglieder diese Liste nicht verlängern und verwies auf die ihm zuteil gewordene Unterrichtung. Der Ministerpräsident wußte einfach nicht mehr. Er hat am 25. April 1986 den Niedersächsischen Landtag belogen.

3.8. Weitere Fälle der Zusammenarbeit zwischen Mauss und Verfassungsschutz

Der Ausschuß bekam Kenntnis von einer Zusammenarbeit zwischen Werner Mauss und Niedersachsens geheimen Nachrichtendienst in zwei weiteren Fällen: Dem Fall „Christa Fröhlich“ und der „Operation Ulrich“.

3.8.1. „Operation Ulrich“

Die von Mauss im Rahmen der „Operation Ulrich“ initiierte Suche nach dem aus der Untersuchungshaft geflohenen Udo Albrecht, an dessen rechtsextremistischer Motivation erhebliche Zweifel angebracht sind, begegnet sowohl hinsichtlich der

Operation im Ausland wie hinsichtlich der Verquickung strafverfolgender und nachrichtendienstlicher Tätigkeit Bedenken.

Wie schon ausgeführt, gibt es für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes im Ausland keine Rechtsgrundlage. Dies gilt insbesondere, wenn es ohne Kenntnis und Wissen der dortigen Behörden stattfindet.

Der Einsatz gerade des niedersächsischen Geheimdienstes erfolgte darüberhinaus, ohne daß ein konkreter Bezug zum Land dazu Anlaß gegeben hätte. Wie schon bei der „Operation Neuland“, dürften die guten Beziehungen von Mauss zu niedersächsischen Sicherheitsbehörden der Grund gewesen sein, warum die hiesige Landesbehörde tätig wurde.

Die Zusammenarbeit mit der Udo Albrecht verfolgenden Staatsanwaltschaft Dortmund offenbarte die gegensätzliche Interessenlage zwischen Strafverfolgungsbehörden und einem geheimen Nachrichtendienst. Sie begegnet starken rechtlichen Bedenken. Aus dem Ablauf der Operation ist zu vermuten, daß Mauss, nachdem bei der Staatsanwaltschaft für eine Suche nach dem vom BfV vornehmlich als normalen Kriminellen eingeschätzten Albrecht kein Geld zu holen war, er dessen rechtsradikale Tarnung als Vorwand nutzte, um seine Kosten nunmehr von den niedersächsischen Steuerzahlern ersetzt zu bekommen.

4. Frage 3 des Untersuchungsauftrages: Zusammenarbeit Mauss mit der niedersächsischen Polizei

Zu den Charakteristika der Zusammenarbeit des Ehepaars Mauss mit niedersächsischen Polizeibehörden ist im Sachverhalt das Wesentliche ausgeführt. Eine Bewertung der einzelnen Aspekte wird im folgenden anhand der einzelnen Fallkomplexe vorgenommen.

4.1. Die frühen Fälle

4.1.1. „Bissendorf/Pelz-Prigge“

Sinn, Inhalt und Zweck des Einsatz Mauss in der Einbruchserie „Bissendorf/Pelz-Prigge“ haben sich nicht mit letzter Sicherheit klären lassen. Offenkundig wurde er erst eingeschaltet, nachdem sich, nur kurze Zeit nach Wiederaufleben der Einbruchserie, der ehemalige Mittäter Müller der Polizei als „Kronzeuge“ angeboten hatte. Mauss beschränkte sich darauf, die von Müller erbetene Operation zu vermitteln und so seine Aussagebereitschaft zu steigern. Daß es hierfür eines privaten V-Mannes bedurfte, ist unverständlich.

Auf der anderen Seite macht das Engagement des Mauss aus Sicht der Versicherungswirtschaft durchaus Sinn – hatte der von Ihnen bezahlte Agent doch Einsicht in die Ermittlungsakten und wurde wie ein Beamter (des BKA, so der Zeuge Wessner) behandelt. Unabhängig von der Frage, ob über Mauss tatsächlich die Allianz-Versicherung Zugang zu den Ermittlungsakten bekam oder sie ihre in zivilrechtlichen Verfahren bewiesene Aktenkenntnis auf andere Weise erlangte, stellt die Einsichtnahme in solche Akten durch Mauss eine Verletzung des Dienstgeheimnisses (heute § 353 b StGB) dar, da er zu diesem Zeitpunkt nicht einer Verpflichtung im Sinne des Verpflichtungsgesetzes unterlag.

Die vom Zeugen Borrak vorgebrachte Darstellung, er habe sich vorher beim Bundeskriminalamt deswegen rückversichert, vermag zwar die Frage seiner Schuld in einem milderen Licht erscheinen lassen, ändert aber nichts an der Rechtswidrigkeit, können doch Weisungen des BKA weder gesetzliche Regelung aushebeln, noch hat der Bund über die Verwendung von Akten in reiner Landeshoheit zu bestimmen.

4.1.2. Generalschlüssel VW Wolfsburg

Die selbst von Mauss-Kritikern als Erfolg angesehene Wiederbeschaffung des VW-Generalschlüssel muß nach den Feststellungen des Ausschusses in ihrer Bedeutung erheblich relativiert werden.

Die für den Schlüssel gezahlten Gelder (15.000,- DM laut Schreiben des VW-Werkes) stehen in einem grotesken Mißverhältnis zu dem Ausmaß der festgestellten Straftaten. So wurden die Ermittlungsverfahren gegen den Auftraggeber Zollner wie gegen Mauss aufgrund der kurzen Verjährungsfristen des § 369 StGB eingestellt. Im Übrigen ist angesichts des zeitlichen Ablaufs, folgt man den Aussagen des Plate, nicht auszuschließen, daß die endgültige Anfertigung des Schlüssels erst angegangen wurde, als bei dem direkten Auftraggeber Zollner der unter dem Namen Frank auftretende Mauss sein zahlungskräftiges Interesse bekundet hat. Anders ist die Betonung der Vermittlungsrolle des Zollner nicht zu erklären. Unter Würdigung des Sachverhalts spricht einiges dafür, daß Mauss in diesem Falle mit großem Aufwand ein Vergehen mit einem Strafmaß von 3 Monaten oder 500 DM Höchststrafe aufklärte, welches ohne seinen Einsatz nicht stattgefunden hätte.

Hier zeigen sich erneut die Probleme, die sich aus der Beteiligung von Privatpersonen an Ermittlungsverfahren ergeben. Neben der oben schon genannten rechtlich zu beanstandenden Einsichtnahme in Ermittlungsakten sowie der sich durch die Einsichtnahme in Telefonprotokolle ergebenden Verletzung des Dienstgeheimnisses wurde der Grundsatz eines fairen Verfahrens verletzt.

Die Ermittlungsakten haben die einzelnen Schritte eines Ermittlungsverfahrens vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Nur auf Basis einer solchen korrekten Wiedergabe des Ermittlungsverfahrens kann eine rechtsstaatliche Verteidigung aufbauen. Nach den Aussagen des Zeugen Borrak wurden jedoch Unterlagen über Mauss' Tätigkeit den Ermittlungsakten vorenthalten und in gesonderten Handakten niedergelegt. Dies geschah, so der Zeuge Borrak, im Hinblick auf ein später zu erwartendes Strafverfahren, in dem der Einsatz des Mauss nicht offenbart werden sollte.

Dieses Verhalten ist rechtswidrig. Der Konflikt zwischen dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und den Sicherheitsinteressen des Hefrn Mauss kann nicht durch Aktenfälschung gelöst werden.

4.1.3. Einbruch Marienburg

Der hierbei „im Vorübergehen“ (so der Zeuge Mauss) erfolgte Einsatz war dadurch gekennzeichnet, daß aus Mitteln der Versicherung Stehlgut zu, wie der Zeuge Hoffmann ausführte, überhöhten Preisen aufgekauft wurde. Der Einsatz von Geldern zum Rückkauf von Beute zwecks Überführung von Straftätern ist legitim. Hierzu bedarf es jedoch weder des Einsatzes privater Gelder noch privater Lockspitzel.

4.2. „Soko Zitrone“

Die „klassischen“ polizeilichen Ermittlungen gegen erste Tatverdächtige konnten den Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung sowie den Verdacht des Vorliegens gemeingefährlicher Straftaten offensichtlich nicht soweit bestätigen, daß eine strafprozessual einwandfreie Überführung der Verdächtigten möglich erschien. Um dieses „Handicap“ zu beseitigen, kam Mauss zum Einsatz. Überspitzt könnte die Methode der „Soko- Zitrone“ mit den Worten „Die Täter haben wir, eine Tat wird sich schon finden lassen“ charakterisiert werden.

4.2.1. Polizeiliche Lockspitzel im Allgemeinen

Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht davon aus, daß der Einsatz von V-Personen/verdeckten Ermittlern sowie „agent provocateur“-Maßnahmen grundsätzlich zur Bekämpfung besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Kriminalität zulässig ist. Allerdings handelt es sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts um einen subsidiäres Instrumentarium einer effektiven Strafrechtspflege.

Einer möglichen Kollision mit dem Legalitätsprinzip wird mit dem Hinweis begegnet, der verdeckt arbeitende Polizeibeamte sei zwar verpflichtet, wegen einer Straftat einzuschreiten, er dürfe aber das erforderliche Einschreiten zeitweise aufschieben, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß durch das vorübergehende Warten ein besseres Aufklärungsergebnis erzielt werden kann.¹²⁾ Dieses „zeitweise Zurückstellen“ des Legalitätsprinzips wird als lediglich „taktische Variante“ definiert.

In der Rechtsprechung ist es unstrittig, daß es jedoch unerlässlich ist, die notwendigen Beweise rechtzeitig zu sichern und rechtzeitig vor Verjährung etwaiger Straftaten die zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Anderenfalls kann der zuständige Amtsträger, respektive die Vertrauensperson, den Tatbestand der Strafvereitelung erfüllen.

Daß dem Grundgesetz und der Strafprozeßordnung immanente Rechtsstaatsprinzip untersagt es den Strafverfolgungsbehörden durch Einsatz von „agent provocateurs“ auf die Verübung von Straftaten hinzuwirken, wenn die Gründe dafür vor diesem Prinzip nicht bestehen können und der Angestiftete zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt würde. Wesentlich für die Beurteilung sind dabei Grundlagen und Ausmaß des gegen den Täter bestehenden Verdachts, Art, Intensität und Zweck der Einflußnahmen des Lockspitzel, Tatbereitschaft und eigene, nicht fremdgesteuerte Aktivitäten dessen, auf den er einwirkt.¹³⁾

Innerhalb dieses Rahmens, so die Rechtsprechung, darf der Staat seine Bürger ungestraft zu Straftaten provozieren und sie anschließend zu Straftätern befördern.

Sollten die Ermittlungshandlungen des „agent provocateur“ die oben skizzierten Grenzen überschreiten, so sollte nach einem Urteil des BGH vom 06.02.1981 ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis vorliegen mit der Folge, daß der „angestiftete“ Täter wegen der provozierten Tat nicht bestraft werden

12) Vergl. Prof. Dr. Kurt Rebmann, NJW 1985, S. 1 ff.

13) Vergl. NSTZ 1981, 80 ff. sowie z.B. BGH NJW 1980, 1761

könne. Bei Überschreiten der Grenzen setze sich der Staat dem Vorwurf widersprüchlichen und arglistigen Verhaltens aus, wenn sein „agent provocateur“ den Täter erst durch eine erhebliche Einwirkung vom Wege des Rechts abbringe, ihn dann strafrechtlich verfolge, um ihn wieder auf den Weg des Rechts zurückzuführen.

Diese Rechtsauffassung wurde inzwischen aufgegeben. Ein Überschreiten der Grenzen soll als ein dem Staat zuzurechnender Rechtsverstoß zwar noch in das Strafverfahren hineinwirken. Eine sachgerechte Lösung sei allerdings in allen Fällen dergestalt möglich, daß die Überschreitung der Grenzen für die Bemessung von Schuld und/oder Strafe des Täters von Bedeutung sein können. Es sei sachgerecht, auf jeden Beteiligten der Tat die Maßstäbe anzuwenden, die das Strafrecht oder Strafverfahrensrecht für sein Verhalten zur Verfügung stellt und vorschreibt. Gemäß der Rechtsprechung des Großen Senats für Strafsachen kann darüber hinaus jede Fremdeinwirkung, also auch diejenige innerhalb der zulässigen Grenzen, von Schuld- und/oder Strafzumessungsrelevanz sein.¹⁴⁾

4.2.2. Hehlerei-Einsätze

Nachdem Werner Mauss als verdeckter Ermittler seine Tätigkeit für die „Soko Zitrone“ begonnen hatte, versuchte er recht dilettantisch, in seiner Rolle als übermäßig großzügiger Hehler Zugang zur vermuteten kriminellen Organisation zu erhalten. Hierbei dürfte Mauss die Grenzen einer „agent provocateur“-Tätigkeit eingehalten haben.

Bedenken begegnet jedoch das Verhalten der beamteten Strafverfolger. Die „Pkw-Geschäfte“ waren allen mit diesen Vorgängen befassten „Soko Zitrone“-Mitarbeitern bekannt, ohne daß gegen die Täter Ermittlungsverfahren wegen dieser Diebstähle eingeleitet und abgeschlossen wurden. Die im Rahmen dieser ersten verdeckten Ermittlungen des Mauss aufgedeckten Straftaten wurden als „unwesentliche Nebendelikte“ angesehen und nicht verfolgt.

Im Ergebnis liegt deshalb der objektive Tatbestand der Strafvereitelung im Amt nach § 258 a StGB vor. Dies gilt auch für die aufgekauften, aus Hehlerei stammenden, Schmuckstücke.

Weder der zuständige Staatsanwalt noch die Beamten der „Soko Zitrone“ haben die notwendigen Ermittlungshandlungen, die zur Sicherung der Beweislage und Unterbrechung einer möglichen Verjährung notwendig gewesen wären, veranlaßt. Durch dieses Unterlassen sollte der Einsatz von Mauss geheimgehalten werden.

Im vorliegenden Fall ist nicht einmal von einem „zeitweiligen Zurückstellen“ notwendiger Ermittlungsmaßnahmen auszugehen. Es liegt ein klassischer Verstoß gegen das Legalitätsprinzip gemäß § 251 StPO vor, da Polizei wie Staatsanwaltschaft wegen der in Rede stehenden Straftaten nicht eingeschritten sind, obwohl konkrete Tatsachen für das Vorliegen von Straftaten offenkundig waren.

4.2.3. Geplante Anstiftung zur Brandlegung der Möbelfabrik

Keiner der von Mauss ermittelten Verdächtigen war Mitglied einer fest strukturierten Gruppe, „die die Projekte lediglich ausbaldowern und für die Illegalen

14) Vergl. BGH NJW 1986, 75 ff.

vorbereiten“ sollten. Die Anzustiftenden waren bisher nicht wegen Brandstiftungsdelikten in Erscheinung getreten oder bislang unbestraft. Sie dürften vor allem wegen der zugesicherten Bezahlung von 1 000 000 DM Interesse bekundet haben.

Die Rechtfertigung des Zeugen Werner Mauss, die Zielpersonen hätten Fragen gestellt, ob er Personen kenne, die vielleicht Fabriken besitzen und die nicht mehr liquide seien, die unter Umständen angesteckt werden könnten, sind durch die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses nicht bestätigt worden.

Straftatbestände dürften in diesem Zusammenhang jedoch nicht erfüllt sein. Allenfalls könnte eine Straftat gemäß § 30 i. V. m. §§ 306, 308 StGB – Verabredung zum Verbrechen der Brandstiftung – begangen worden sein. Eine Verabredung im Sinne der vorgenannten Vorschrift setzt jedoch voraus, daß die in Aussicht genommene Tat in ihren wesentlichen Grundzügen konkretisiert ist. Der Tatplan des Lockspitzels Mauss war den Betroffenen jedoch nicht hinreichend konkretisiert worden. Den Zielpersonen war lediglich bekannt, daß der Auftraggeber Werner Mauss geplant hatte, ein bestimmtes Tatobjekt „abfackeln“ zu lassen. Um welche Fabrik es sich handelte, war den Tätern nicht bekannt. Bei der versuchten Anstiftung muß jedoch die Tat so konkretisiert sein, daß der andere sie begehen könnte, wenn er wollte.¹⁵⁾

Da somit eine Tat im Sinne des § 30 StGB nicht vorliegt, kann auch nicht das Vorliegen einer versuchten Strafvereitelung im Amt angenommen werden.

Im Ergebnis bleibt, daß die verdächtigen Zielpersonen aufgrund der Aktivitäten des Lockspitzels Werner Mauss nach ihrer Rückkehr in Sardinien wegen des Vorwurfs der „Vereinigung mit kriminellen Absichten“ in Untersuchungshaft kamen, da der dort zuständige Staatsanwalt Dr. Altieri im engen Kontakt mit der „Soko Zitrone“ stand.

4.2.4. Anstiftung für Rhodos

Weit schwerwiegender waren die Folgen für Pilleri und Langenitz aus ihrem Kontakt zu Werner Mauss. Beide wurden wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und wegen versuchter vorsätzlicher Brandstiftung zu erheblichen Freiheitsstrafen in Griechenland verurteilt. Tatsächlich lagen jedoch den griechischen Gerichten bezüglich einer „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ lediglich Informationen der „Soko Zitrone“ und des Lockspitzels Werner Mauss vor, die nicht verifiziert werden konnten. Die Unterstellungen seitens deutscher Behörden, die Betroffenen seien als Terroristen und vieler Brandstiftungen im Ausland verdächtig anzusehen, reichte dem Gericht der I. Instanz für eine Verurteilung aus. Die tatsächlichen Hintergründe und die „agent provocateur“-Tätigkeit deutscher Behörden wurden dem Gericht vorsätzlich verschwiegen.

Die Aussagen der Zeugen Hoffmann wie Müller und Mauss belegen, daß durch Ausnutzen der künstlich produzierten besonderen Haftsituation die Soko eine „Lebensbeichte“ der mutmaßlichen Mitglieder der kriminellen Organisation erzwingen wollte. Dieses Verhalten bedarf nicht nur einer besonderen disziplinarrechtlichen Würdigung:

¹⁵⁾ Vergl. BGH 18, 160

Pilleri und Langenitz wurden durch gezielte (Falsch-) Information der griechischen Strafverfolgungsbehörden in eine Zwangssituation gebracht, von der die Verantwortlichen wußten, daß die Rücknahme dieser Informationen und die Enthüllung der Hintergründe diesen Zwang vermindert oder gar beseitigt hätte. So ist den beiden vom Zeugen Hoffmann ausdrücklich die Entlassung aus griechischer Haft als Gegenleistung versprochen worden. Es handelt sich mithin um den Versuch einer – strafbaren – Aussageerpressung.

Zudem haben die verantwortlichen Polizeibeamten und Werner Mauss gegen Artikel 46 des griechischen Strafgesetzbuches verstoßen. Gemäß Nr. 2 dieser Vorschrift wird derjenige, der vorsätzlich jemanden veranlaßt, eine strafbare Handlung zu begehen, zu dem einzigen Zwecke, ihn beim Versuch oder bei Vorbereitungshandlungen zu ertappen, mit dem Willen, ihn nicht zur Vollendung kommen zu lassen, mit der auf die Hälfte ermäßigten Strafe des Täters bestraft. Die bundesdeutsche „moderne Form der Verbrechensbekämpfung“ ist nach griechischem Recht eine Straftat.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Jahre 1981 dürfte Pilleris und Langenitz versuchte Brandstiftung auf Rhodos nach deutschem Recht nicht strafbar gewesen sein:

Werner Mauss hat über mehrere Monate auf den Zeugen Pilleri eingewirkt. Nachdem die zunächst ausgewählten Zielpersonen bereits Ende Oktober 1981 – offenbar zur Enttäuschung von Mauss und der „Soko Zitrone“ – von der geplanten Aktion Abstand genommen hatte, versprach Mauss einen unverhältnismäßig hohen Geldbetrag als Belohnung für diese Tat, zeigte Pilleri und Langenitz unmittelbar vor der Tat 380 000 DM vor und übernahm ihre Reisekosten samt Spesen, um doch noch eine Bereitschaft zur Brandstiftung zu erreichen. Vor diesem massiven Einwirken durch Mauss war nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses eine Bereitschaft zu dieser Brandstiftung nicht vorhanden. Konkrete Anhaltspunkte, die dem von der „Soko Zitrone“ vermuteten Verdacht, hier seien Mitglieder einer kriminellen Organisation tätig, konnten nicht festgestellt werden.

Ergebnis der Operation war, daß der Versuch einer Brandstiftung aufgeklärt und die angestifteten „Täter“ dafür bestraft worden sind, weil sie durch massive Verlockungen des Mauss verführt worden sind. Die rechtsstaatlichen Grenzen des Einsatzes eines „agent provocateur“ wurden eindeutig überschritten. Durch die Art und Intensität der Einflußnahme samt der bewußten Verlagerung des „Tatortes“ wurden die Verdächtigen zum bloßen Objekt polizeilicher Ermittlungshandlungen herabgewürdigt.

4.2.5. Inanspruchnahme privater Mittel durch niedersächsische Behörden und Amtsträger

Die vom 10. wie vom 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß festgestellte Fremdfinanzierung von Polizeieinsätzen verstößt offensichtlich gegen geltendes Recht. Die Arbeit der Polizei darf auch nicht im Einzelfall von Privatpersonen bzw. Wirtschaftskonzernen bezahlt werden.¹⁶⁾

¹⁶⁾ Vergl. den bereits bei Abschluß des 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vorgelegten Entschließungsantrag der Grünen zur Entlassung des Niedersächsischen Ministers des Innern, Niedersächsischer Landtag Drs 10/5855

Bei der Würdigung der Zusammenarbeit staatlicher Sicherheitsorgane mit Versicherungsunternehmen darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß hier in der Regel divergierende Interessenlagen vorliegen. Die staatlichen Behörden haben bei Straftaten nicht die Aufgabe, mögliche Schadensersatzansprüche aus Versicherungsverträgen abzuwehren, sondern einen Sachverhalt vollständig aufzuklären mit dem Ziel, die verfassungsrechtlich gebotene Strafrechtspflege zu ermöglichen.

Diese Interessenlage mag in dem einen oder anderen Fall mit den Interessen der Privatindustrie konform gehen, sie muß es aber nicht. Die wirtschaftlichen Interessen der Versicherungsunternehmen, den geltend gemachten Schadensersatzanspruch möglichst abzuwehren, respektive den Schaden so gering wie möglich zu halten, setzt nämlich nicht unbedingt eine Aufklärung der Straftat voraus. Diese kann dem Versicherungsinteresse sogar diametral entgegengesetzt sein. Wird etwa durch den Einkauf von Diebesgut der Versicherungsschaden gemindert und soll gleichzeitig die Rolle des Aufkäufers als Lockspitzel nicht aufgedeckt werden, ist eine Aufklärung für die Versicherung ökonomisch schädlich.

Die besondere Problematik des Einsatzes privater Mittel werden insbesondere bei den von der „Soko Zitrone“ durchgeführten größtenteils privatfinanzierten Dienstreisen deutlich. Die „geldwerten Leistungen“, die Polizeibeamten im Rahmen ihrer Auslandsreisen zur Verfügung gestellt worden sind, bedeuten im Ergebnis einen wirtschaftlichen Vorteil für das Land Niedersachsen. Die Annahme derartiger finanzieller Vorteile und Vergünstigungen ist unakzeptabel.

Zudem gelang es mit Hilfe dieser Privatfinanzierung die „agent provocateur“-Aktivitäten zu verheimlichen. Tatsächlich hätten der Dienstaufsicht bei Antragstellung die festgestellten Lockspitzel-Maßnahmen geschildert werden müssen. Mit dem Hinweis „Reisekosten entstehen nicht“ wurden nicht nur Reise Genehmigungen leichter, sondern auch die Dienstaufsicht unterlaufen.

Neben den wirtschaftlichen Vorteilen für das Land Niedersachsen können auch persönliche Vergünstigungen (im-) materieller Art, die etwa mit der Nutzung eines Privatflugzeuges verbunden sind (wie Reisebequemlichkeit, Unabhängigkeit von Flugplänen, oder auch die Möglichkeit, die Geliebte umsonst mitzunehmen), Abhängigkeitsverhältnisse schaffen.

Die festgestellten Vereinbarungen von Beamten mit Privaten, daß diese dienstlich veranlaßte Kosten übernehmen, verstoßen gegen die Pflicht jedes Beamten, seine Aufgaben uneigennützig und unparteiisch zu erfüllen und im Zusammenhang damit bereits jeden bösen Anschein zu vermeiden, der geeignet ist, das Vertrauen seiner Amtsführung zu beeinträchtigen (vgl. §§ 61 Abs. 1, 62 NBG).

4.3. Raubüberfall Düe

Die besondere Problematik der Zusammenarbeit von Polizei und Versicherungswirtschaft wird insbesondere in dem Verfahren „Raubüberfall z.Nt. Düe“ deutlich. In diesem Fall hat Werner Mauss, ausgestattet mit erheblichen finanziellen Ressourcen, im Interesse der Versicherungswirtschaft die niedersächsische Polizei und Staatsanwaltschaft instrumentalisiert mit dem Ziel, berechnete Versicherungsansprüche in Millionenhöhe abzuwehren. Bereitwillig stellten Mitarbeiter von Polizei und Staatsanwaltschaft ihre Dienste in die eigennützigen Interessen der Versicherungswirtschaft.

Die festgestellten Aktivitäten der Ermittlungsbehörden scheinen bereits nach kurzer Zeit lediglich darauf ausgerichtet worden zu sein, Mauss bei dem Versuch zu unterstützen, belastendes Material gegen den Geschädigten zu konstruieren. Die Initiative aller Ermittlungen lag offensichtlich bei Werner Mauss – wenn auch seine Auftraggeber von der „Mannheimer Versicherung“ ihm kaum nachstanden. Das illegale Einschmuggeln von 5000 DM in eine Justizvollzugsanstalt, um einen windigen Belastungszeugen gegen Düe zu bezahlen, belegt das.

4.3.1. Erwirken einer Telefonüberwachung

Wie Werner Mauss in diesem Verfahren mit Wissen staatlicher Behörden Verdachtsmomente gegen den Geschädigten Düe konstruierte, zeigt sich exemplarisch an den Vorbereitungen des Werner Mauss, um eine Genehmigung zur Telefonüberwachung zu erhalten. Am 29.04.1982 erhielt das LKA Niedersachsen einen „Bericht des Polizeichefs von La Palma“. Mit diesem Brief, der nicht zu den Gerichtsakten genommen wurde, sondern in den Durchschriftenakten des LKA verblieb, wird der Versuch unternommen nachzuweisen, ausländische Polizeibehörden hätten eigene belastende Ermittlungsergebnisse gegen den Geschädigten Düe.

Die Umstände, daß sich Mauss nicht nur zu dem entscheidenden Zeitpunkt auf den Kanaren aufhielt, daß der dortigen Polizei keine anderen Quellen als ihm zur Verfügung standen, und daß er den Transport des Berichts gegenüber dem Staatsanwalt Dr. Grasemann eingeräumt haben soll, rechtfertigten die Vermutung, daß Werner Mauss auf diesem Wege belastendes Material konstruiert hat, um so eine Telefonüberwachung gegen Düe erschleichen zu können.

Das stützen auch die Übereinstimmungen zwischen dem Bericht und dem Antrag auf Telefonüberwachung. In beiden wird auf die angebliche Absicht Busses verwiesen, den Schmuck in andere Länder zu verkaufen, „um so die Ermittlungen auf andere Personen zu lenken“ (Bericht vom 29.04.89), beziehungsweise „einen geringen Teil der Beute durch die Polizei im Ausland auffinden zu lassen, um diese auf eine falsche Fährte zu führen“ (Antrag vom 03.05.1982).

Im späteren Strafverfahren gegen Düe vor dem Landgericht Braunschweig wurde bestätigt, daß Mauss den Plan entwickelt haben sollte, Schmuckstücke im Ausland aufliegen zu lassen. Neben diesen künstlich produzierten „Ermittlungsergebnissen“ fehlte im Antrag auf Telefonüberwachung auch nicht der Hinweis auf die zeit- und kostenaufwendigen weltweiten Reisebewegungen des Busse, ohne hierbei zu erwähnen, daß sämtliche Reisen auf Veranlassung und mit Finanzierung des Werner Mauss beziehungsweise der hinter ihm stehenden Versicherung erfolgt sind.

Mit diesen „Ermittlungsergebnissen“ gelang es Oberstaatsanwalt Lobback, die gerichtliche Genehmigung einer Telefonüberwachung zu erreichen. Mehrere Polizeibeamte der „Soko 304/Düe“ haben in der Zwischenzeit zugegeben, daß Lobback über alles informiert gewesen sei.

Im Ergebnis dürfte der zugrunde liegende Gerichtsbeschuß erschlichen worden sein, da bei wahrheitsgemäßer Wiedergabe der bis dahin vorgenommenen Ermittlungshandlungen und bei wahrheitsgemäßer Wiedergabe der bis dahin vorliegenden Ermittlungsergebnisse eine Telefonüberwachung nicht angeordnet worden wäre, weil es keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht gegen Busse, den Schwager des Herrn Düe, gab.

Bereits dieser Sachverhalt rechtfertigt den strafrechtlichen Vorwurf des Verdachts der versuchten Verfolgung Unschuldiger gemäß § 344 StGB.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß nach den bisherigen Ermittlungen Oberstaatsanwalt Lobback später dafür sorgte, daß die anstiftenden Aktivitäten von Mauss dem Zugang der Verteidigung entzogen wurden. Ausweislich eines Vermerks, der die Unterschrift von Oberstaatsanwalt Lobback trägt, sollen die Niederschriften der Telefonüberwachungen, insgesamt 14 Tonbänder und 6 Ordner, der Telefonüberwachung „Busse“ und „Sonderburg“ vernichtet worden sein.

Gemäß § 100 b Abs. 5 StPO sind die aus Telefonüberwachung erlangten Unterlagen zu vernichten, wenn sie „zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich“ sind. Die Unterlagen aus der Telefonüberwachung-„Busse“ waren jedoch beweisheblich, weil sich aus ihnen die Rolle von Mauss in vollem Umfang ergeben hätte. Dies alles war Oberstaatsanwalt Lobback bekannt.

Tatsächlich können auch nicht sämtliche Telefonüberwachung-Unterlagen vernichtet worden sein, denn am 03.11.1987 wurden in der Nähe des Landeskriminalamtes Niedersachsen auf der Straße Teile des Telefonüberwachungsantrages betreffend der angeblich vernichteten Unterlagen gefunden.

4.3.2. Reisen und Lauschangriffe

Obwohl sämtlichen Kriminalbeamten, die an dem Einsatz beteiligt waren, bekannt war, daß Abhörmaßnahmen zu Strafverfolgungszwecken nach geltendem Recht unzulässig sind, wurden im Rahmen mehrerer Auslandseinsätze die Zielpersonen abgehört.

Im Nachhinein versuchten zwar die beteiligten Polizeibeamten, die Aktion mit dem Hinweis zu rechtfertigen, die Lauschangriffe seien aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig gewesen. Diese Schutzbehauptungen sind jedoch wenig überzeugend, da nicht einmal die betroffenen Polizeibeamten eine konkrete Gefährdung des Werner Mauss oder der abgehörten Personen behaupten, geschweige denn dargelegt haben. Tatsächlich sollten mit Hilfe dieser Lauschangriffe Beweise oder jedenfalls Ansatzpunkte dafür gefunden werden, um die Versicherung von ihrer Leistungspflicht zu befreien.

Mit Hilfe dieser Abhörmaßnahmen konnten Mauss und niedersächsische Polizeibeamte in den Kernbereich verfassungsrechtlich geschützter privater Lebensgestaltung der Zielpersonen René Düe, Joachim Busse und Marion Düe eingreifen. Die Aktivitäten stellen somit einen Verstoß gegen Art. 2 I GG dar.

Daneben haben sowohl Werner Mauss als auch die Polizeibeamten den Tatbestand des § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) erfüllt. Geboten erscheint auch eine disziplinare Würdigung des Sachverhalts. Hierbei müssen noch insbesondere mögliche Verletzungen der Dienstaufsicht untersucht werden.

Aufgrund der fehlerhaften Übermittlung über den Zeitpunkt der Verpflichtung von Werner Mauss vom Landeskriminalamt an die Staatsanwaltschaft Hannover wurden gegen ihn verjährungsaufschiebende Ermittlungsmaßnahmen versäumt, so daß nunmehr der Hauptverantwortliche dieser Einsätze wegen Verfolgungsverjährung nicht mehr belangt werden kann, während die ausführenden Kriminalbeamten sich im Rahmen eines Strafverfahrens zu verantworten haben.

Inwieweit diese Versäumnisse des LKA und die Maßnahmen der der Polizei vorgesetzten Abteilung 2 des Innenministeriums unter Herrn Mahn nach Kenntnis der strafbaren Lauschangriffe selbst eine Strafvereitelung darstellen, ist in einem Ermittlungsverfahren zu prüfen, ein Anfangsverdacht ist mit Sicherheit gegeben.

4.3.3. Erfolgshonorar für Mauss

Sinn und Zweck der festgestellten Aktivitäten waren neben dem Versuch, der Versicherung rund 12 Millionen DM Schadensersatzleistungen zu sparen, Werner Mauss die Möglichkeit einer „Altersversorgung“ durch ein Erfolgshonorar in Höhe von 700 000 DM zu eröffnen. Dieser finanzielle Hintergrund erscheint als das entscheidende Motiv des Werner Mauss initiativ zu werden. In diesem Fall ist deshalb die Zusammenarbeit von Polizeibehörden mit Werner Mauss weniger unter dem Stichwort „Einsatz privater Geldmittel im Rahmen polizeilicher Arbeit“ zu diskutieren. Vielmehr wurden im Rahmen der „Soko Düe“ erhebliche öffentliche Geldmittel zur Abwehr von privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen aus einem Versicherungsvertrag und zur Sicherung einer privaten Altersversorgung eingesetzt.

Insofern ist der „Fall Düe“, welcher den Auftakt zur weitgehenden Enthüllung der Tätigkeit von Werner Mauss führte, eher untypisch. Ohne das schützende Dach eines Pauschalvertrages jagte Mauss besonders skrupellos seiner Erfolgsprämie nach.

Es ist die Tragikkomik des „Falles Düe“, daß hier das Besondere das Allgemeine enthüllt: Der Mißbrauch des Staatsapparats durch einen ehrgeizigen Detektiv führte zur Aufdeckung jenes Lockspitzelsystems, welches niedersächsische (und andere Sicherheitsbehörden) mit Mauss Hilfe entwickelten und perfektionierten.

5. Frage 4 des Untersuchungsauftrages: Spionagefall Hedtke

Der Spionagefall Hedtke offenbart die Absurdität eines geheimen Nachrichtendienstes. Obwohl Hedtke seit den fünfziger Jahren in dem Verdacht nachrichtendienstlicher Tätigkeit stand, hatten seine dem Amt bekanntgewordenen Kontakte zu Mitarbeitern des Verfassungsschutzes lange Zeit keine Nachprüfungen zur Folge.

Dieses hat schließlich dazu geführt, daß dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR Namen und Adressen von Beamten des geheimen Nachrichtendienstes bekannt wurden – worin sich der „Schaden“ von Hedtkes Tätigkeit denn auch erschöpfte.

Der weitere Umgang mit dem Fall ist rational nur schwer zu begreifen. Die in der vorgelegten Sicherheitsanalyse angeregten Konsequenzen wurden nur teilweise gezogen, da eine konsequente „Abschaltung“ der – nun nicht mehr – geheimen Mitarbeiter die Arbeit des Beschaffungsreferates unzumutbar behindert hätte. Auf der anderen Seite wurde es dem Untersuchungsausschuß zugemutet, die dem MfS der DDR bekannten Agenten nur unter Decknamen zu vernehmen.

Die hier offenbar werdende widersprüchliche Mischung von Leichtfertigkeit und Sicherheitsparanoia dürfte zum Fall Hedtke mit beigetragen haben. Die als besonders raffiniert geltende „Tarnung“ des Hedtke als Geheimagenten belegt, daß auch und gerade Nachrichtendienste häufig genug den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen.

6. Frage 5 des Untersuchungsauftrages: Legislative Konsequenzen aus den Feststellungen des Untersuchungsausschusses

Aus Sachverhalt und Bewertung ergibt sich, daß niedersächsische Sicherheitsbehörden bei den untersuchten Operationen gegen eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen verstoßen haben.

Durch die immense öffentliche, von Seiten der Politik wie der Presse, geschürte Erwartungshaltung an die Sicherheitsbehörden, aber auch durch den behördeninternen Zwang zum Erfolg, ging die Orientierung staatlichen Handelns an Recht und Gesetz gerade bei jenen Einheiten von Polizei und Verfassungsschutz verloren, die an „vorderster Front“ – mit einem entsprechenden Elitebewußtsein – ihrer Arbeit nachgingen, hierbei wohlwollend von Führungsbeamten begleitet, die es häufig besser wußten.

In diesem Zusammenhang ist die Legislative gefordert, die Grenzen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Tätigkeit in aller Klarheit neu zu ziehen.

6.1. Datenschutz

Gerade die Erfahrungen mit verdeckten Ermittlungen unterstreichen die Notwendigkeit eines besseren, den verfassungsrechtlichen Standards entsprechenden Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch gegenüber den Sicherheitsbehörden. Der jetzige Zustand, nachdem Polizei und Nachrichtendienst „aus Sicherheitsgründen“ in der Regel anfragenden Bürgern keine Auskunft erteilen, führt zu einer faktischen Aushöhlung der Rechtsweggarantie.

In einer Novellierung des niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist der Datenschutz beginnend bei der Datenerhebung zu sichern. Die Einbeziehung von Akten in den Schutzbereich des Gesetzes ist ebenso festzulegen wie insbesondere ein Auskunftsanspruch der einzelnen zu institutionalisieren ist, der nicht durch Spezialgesetze unterlaufen werden kann. Die Auskunft darf künftig nur noch in Einzelfällen und nachvollziehbar begründet verweigert werden. Die Gründe für die Auskunftsverweigerung müssen gerichtlich überprüfbar sein. Wenn der Grund der Verweigerung entfällt, hat der Staat die Pflicht zur Unterrichtung der Betroffenen.

6.2. Verfassungsschutz

Das geltende Verfassungsschutzgesetz kollidiert in verfassungswidriger Weise mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es war nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages, die Notwendigkeit eines geheimen Nachrichtendienstes zu überprüfen. Ungeachtet der tatsächlichen Überflüssigkeit bis Schädlichkeit einer geheimdienstlich organisierten Einrichtung zum Zwecke des Verfassungsschutzes haben die Feststellungen des Ausschusses jedoch eines in aller Deutlichkeit belegt: Geheime Nachrichtendienste sind per definitionem unkontrollierbar. Soll ungeachtet dieser Tatsache an ihrer Existenz festgehalten werden, dann sind an die Kompetenzen wie die Aufsicht und Kontrolle des geheimen Nachrichtendienstes die folgend genannten Mindestanforderungen zu stellen. Diese Mindestanforderungen sind keine Versicherung gegen Operationen vom Typ „Neuland“, „Emsland“ oder Aktionen wie „Feuerzauber“, sondern dienen lediglich einer Schadensminderung und -begrenzung.

6.2.1. Aufgabenbeschränkung und Mitteldefinition

Die Aufgabenbeschreibung für den geheimen Nachrichtendienst muß beschränkt und präzisiert werden. Die Sammlung von Informationen über politisch motivierte Straftaten ist ausschließliche Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörden. Im Interesse des Trennungsgebots zwischen polizeilichen und geheimdienstlichen Einrichtungen ist dem Nachrichtendienst hier jede Tätigkeit zu untersagen.

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nicht länger pauschal zu legitimieren, sondern präzise und abschließend zu regeln. Hierzu gehört neben dem Verbot etwa Wanzen einzusetzen auch die Regelung, daß im Bereich der sogenannten „Beobachtung des politischen Extremismus“ der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel generell untersagt ist.

Zum Zwecke der Klarstellung ist die Begehung von und die Anstiftung zu Straftaten dem geheimen Nachrichtendienst ausdrücklich zu untersagen.

6.2.2. Institutionelle Kontrolle und Trennungsgebot

Beim niedersächsischen geheimen Nachrichtendienst, der als Abteilung 4 des Innenministeriums organisiert ist, fällt die Fachaufsicht mit der Behördenspitze zusammen. Dies hat die im Zuge der untersuchten Operationen begangenen Rechtsverstöße zumindest erleichtert. Der geheime Nachrichtendienst ist von daher auszugliedern und in ein eigenes Amt zu überführen. Die Aufsicht über dieses Amt wird von einem Referat im Innenministerium ausgeübt. Dieses ist von der Polizeiabteilung (zur Zeit die Abteilung 2) strikt abzugrenzen, um jede Verquickung mit polizeilicher Tätigkeit zu unterbinden.

Die Laufbahnen für Polizei und geheimen Nachrichtendienst sind strikt zu trennen, ein Wechsel zwischen beiden Laufbahnen ist zu unterbinden. Jede Form des gegenseitigen direkten Zugriffs auf Dateien und Akten zwischen Polizei und Geheimdienst ist verboten.

6.2.3. Parlamentarische Kontrolle

Die Parlamentarische Kontrollkommission hat sich als ineffektiv erwiesen. Statt der Kontrolle diene sie der Einbindung von Parlamentariern in die rechtswidrigen Handlungen des Nachrichtendienstes. Sie ist zu ersetzen durch einen Ausschuß für Verfassungsschutz des Landtages.

Dieser Ausschuß, in dem alle Landtagsfraktionen vertreten sein müssen, tagt im Prinzip öffentlich. Er hat – neben den üblichen Kompetenzen eines Landtagsausschusses – das Recht, sich auf Beschluß des Landtages als Untersuchungsausschuß zu konstituieren – mit allen damit verbundenen Rechten von der Akteneinsicht bis zur Vereidigung von Zeuginnen.

6.3. Polizei

Das ebenfalls im Widerspruch zum Volkszählungsurteil stehende Niedersächsische Polizeigesetz wird zur Zeit novelliert. Der von CDU und FDP vorgelegte Entwurf wird den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht gerecht. Mit seinen Regelungen gerade hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen zielt er weniger darauf, die vom Ausschuß festge-

stellten Mißstände zu verhindern, als die „Methode Mauss“ nachträglich zu legalisieren.

6.3.1. Beschränkung/Verbot des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel

Der Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel ist der Polizei generell zu verbieten. Der Einsatz von Lockspitzeln ist zu untersagen.

Polizeiarbeit hat sich im Prinzip offen zu vollziehen. Soweit es zum Einsatz verdeckter Ermittler kommt, ist diesen die Beteiligung an und die Anstiftung zu Straftaten zu untersagen. Der Einsatz verdeckter Ermittler ist im Strafverfahren – wie in den USA selbstverständliche Regel – zu offenbaren. Die gerichtliche Kontrolle des Einsatzes verdeckter Ermittler im Rahmen des öffentlichen Strafverfahrens erweist sich nicht nur als vorbeugendes Mittel gegen illegale Ermittlungsmethoden. Der damit verbundene Aufwand ist die beste Garantie gegen den willkürlichen und beliebigen Einsatz dieses Instruments.

6.3.2. Zusammenarbeit mit Privaten

Aufgrund der Erfahrungen in den Fällen „Soko Zitrone“ und Düe ist der Einsatz von privaten Mitteln wie von privat finanzierten Agenten im Rahmen polizeilicher Ermittlungen zu untersagen. Der Wunsch nach Kostenminderung etwa von Versicherungen steht in einem unauflösbaren Widerspruch zur Pflicht objektiver Ermittlung, die auch entlastende Momente zu berücksichtigen hat.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**Bericht
des
Elften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
des Niedersächsischen Landtages**

	Seite
I. Einsetzung, Auftrag und Verfahren des Elften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	2
1. Vorgeschichte	2
2. Untersuchungsauftrag	4
3. Geschäftsstelle	5
4. Geschäftsordnung	6
5. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	6
6. Konstituierung	7
7. Stellungnahme der Landesregierung	7
8. Beweisbeschlüsse	7
9. Sitzungen	7
10. Beweiserhebungen	8
10.1. Zeugenvernehmungen	8
10.1.1. Öffentlichkeit der Zeugenvernehmungen	12
10.1.2. Verfahrensfragen	12
10.1.3. Maßnahmen des Zeugniszwangs	12
10.1.4. Zeuge Werner Mauss	12
10.1.5. Zeuge Siegfried Kläre	14
10.1.6. Zeugin Margret Shalaby	16
10.1.7. Zeuge Manfred Gürth	17
10.1.8. Zeugin Brigitte Heinrich	17
10.1.9. Zeuge Gerhard Boeden	17
10.1.10. Zeugen mit Wohnsitz im Ausland (Antonio Cubillo, Melchior Miralles, Henk Wubben)	17
10.1.11. Aussagegenehmigungen für Beamte	18
10.2. Beweiserhebungen durch Auskunftersuchen und Vorlage von Akten	19

10.2.1. Justizunterlagen	19
10.2.2. Verwaltungsunterlagen	20
10.2.3. Versicherungsunterlagen	20
10.2.4. Behandlung von eingestuften Verwaltungsunterlagen	21
II. Feststellungen des Elften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	22
Zu Ziffer 1 und 2 des Untersuchungsauftrages	22
Teil 1: Darstellung der Ausgangslage zu Ziffer 1 und 2 des Untersuchungsauftrages	22
Teil 2: Die Operationen des Verfassungsschutzes (Operation „Neuland“, Operation „Emsland“)	24
Teil 3: Die V-Leute Mauss, Susak, Loudil und Berger	25
Werner Mauss	25
Zeljko Susak	26
Klaus Dieter Loudil	28
Manfred Berger	33
Teil 4: Aufbauphase (Operation Sommerpause)	36
Erste Versuche mit Susak	36
Erste Versuche mit Loudil	38
Erste Kontakte Loudils und Bergers zu Debus	39
Susak, Loudil und Berger verstärken die Kontakte zur Wohngemeinschaft „Wildes Huhn“	42
Verstärkung der Beziehungen zu Debus; Susak, Loudil und Berger werden in der „Salzgitter-Szene“ etabliert	44
Rückblende: Interne Vorbereitungen für Susaks Auslandseinsatz bis zum 29.7.1977	47
Verknüpfung der Handlungsabläufe um Susak, Loudil und Berger	50
Rückblende: Weitere interne Vorbereitung des Auslandseinsatzes Susaks bis zum 22.12.1977	53
Konkretisierung der Operation Neuland	56
Aktion „Salzgitter“	57
Funkgespräch mit Debus	59
Die „gescheiterte“ Befreiung	61

Teil 5: Der weitere Verlauf der Operation Neuland	62
Susak auf den Kanarischen Inseln	62
Susak auf dem Weg nach Algerien	67
Susak in Algier und andernorts	68
Susak in Rom und Algier	73
Susaks Rückkehr aus Algerien	74
Probleme mit Susak	75
Algerien enttarnt Susak	76
Das Ende der Operation „Neuland“	78
Teil 6: Fortgang der später Operation „Emsland“ genannten Aktionen um Loudil, Berger und Debus	79
Justiz- und Innenminister: Loudil darf nicht „abtauchen“	79
Probleme mit Loudil und Berger	81
Geld und Waffen von Wubben	83
Operation „Emsland“ – Waffen aus Holland – Gnade für Loudil (Teil 1) ...	85
Konferenz in der Landesvertretung Niedersachsens in Bonn am 21.4.1978	89
Loudil als V-Mann	92
Das Gespräch mit der hessischen Staatskanzlei über die Begnadigung Loudils vom 3.5.1978	94
Loudil taucht ab	95
Probleme mit Loudil	98
Entlastung für Loudil: Die Aktion „Feuerzauber“ in der Operation „Emsland“	98
Folgen des „Anschlages“ für Debus	117
Folgen des „Anschlages“ für Berger und Loudil: Berger und Loudil auf der Flucht	117
Nach der Aktion „Feuerzauber“: Aufenthalt in Paris	126
Einsatz Loudils und Bergers in Hamburg	131
Loudil in der Papenhuder Straße	134
Die Fertigung der Feuerlöscherbombe	136
Der weitere Verlauf des Einsatzes „Papenhuder Straße“	142
Das Ende der Operation „Emsland“	151
	381

Zu Ziffer 3 des Untersuchungsauftrages	158
Teil 1: Allgemeines zur Zusammenarbeit von Mauss mit Versicherungen und Behörden	159
1. Vorbemerkungen zur Entwicklung der organisierten Kriminalität	159
2. Zum Status von Mauss	160
3. Zur Person von Mauss	165
4. Zur Arbeitsweise von Mauss	167
5. Zu den Berichten über die Tätigkeiten der Eheleute Mauss	175
6. Vergütungen	178
Teil 2: Zusammenarbeit von Mauss mit niedersächsischen Behörden und Amtsträgern	180
I. Allgemeines zur Zusammenarbeit mit niedersächsischen Sicherheits- behörden	180
II. Einzelne Fälle der Zusammenarbeit	183
1. Fall „Bissendorf/Pelz-Prigge“	183
2. Fall „Generalschlüssel VW-Werk Wolfsburg“	191
3. Fall „Einbruchsdiebstahl Marienburg“	198
4. Fall „Sonderkommission Zitrone“	202
– Ausgangslage	202
– Einrichtung der Sonderkommission	203
– Aufbereitungsphase	205
– Anfänge der Mitarbeit von Werner Mauss in der Soko	208
– Aufbau einer Legende	212
– Auslandsreisen mit Mauss	213
– Planspiel „Möbelfabrik“	220
– Observationsversuch in Bad Lauterberg	225
– Brandlegung auf Rhodos	227
– Weitere Ermittlungen und Ergebnisse der Sonderkommission	234
5. Fall „Tiemeyer“	237
6. Fall „Raubüberfall Düe“	237
III. Zusammenarbeit niedersächsischer Sicherheitsbehörden mit Werner Mauss in sonstigen Fällen	255
1. „Operation Ulrich“	255
2. „Seveso-Fässer“	257

Zu Ziffer 4 des Untersuchungsauftrages: Fall „HEDTKE“	259
Vorbemerkung	259
Zur Person des Karl-Heinz HEDTKE	259
Beruflicher Werdegang Hedtkes in der Bundesrepublik; erste private Kontakte zu einem Beamten des Verfassungsschutzes	261
Aufdeckung des Spionagefalles	272
III. Stellungnahme des Untersuchungsausschusses zu den Fragen des Untersuchungsauftrages	278
Teil I: Allgemeine Feststellungen	278
1. Schwierigkeiten des Ausschusses bei der Ermittlung des Sachverhaltes	278
2. Berücksichtigung der Situation zur Zeit der Aktionen	278
2.1. Bedrohungssituation durch RAF und andere terroristische Gruppierungen	279
Entwicklung der organisierten Kriminalität	280
Rechtsentwicklung seit 1977/78	281
Teil II: Fragen 1 und 2 des Untersuchungsauftrages	281
1. Fragen 1.1, 1.3, 1.4. und 2. des Untersuchungsauftrages	281
2. Frage 1.2 des Untersuchungsauftrages	281
3. Einzelfragen	288
3.1. Aufbau eines Terrorismusreferates in Niedersachsen	288
3.2. Einsatz von Straftätern als V-Leute	288
3.3. Loudil, Susak und Berger als V-Leute	290
3.3.1. Klaus-Dieter Loudil	290
3.3.2. Zeljko Susak	291
3.3.3. Manfred Berger	291
3.4. V-Leute als Lockspitzel	292
3.4.1. Berger – Waffen-, Paß- und Geldübergabe durch Wubben	293
3.4.2. Susak bei Cubillo	294
3.4.3. Loudil spielt sich vor Birgit Soffel auf	295
3.4.4. Loudil und Berger schlagen eine „Geldkiste“ in Altona vor	295
3.4.5. Loudil und die Bombe bei Gürth	296
3.5. Planung und Durchführung der Aktionen Neuland/Emsland	297
	383

3.5.1. Zielpersonen der Aktionen Neuland/Emsland	298
3.5.2. Zuständigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes für Operationen außerhalb der Landes- bzw. Bundesgrenzen	300
3.5.3. Zusammenarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes mit Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und ausländischen Diensten	301
3.6. Urlaubsgewährung und Gnadenakte für V-Leute	302
3.7. Waffen für V-Leute	303
3.8. Straftaten von Berger	304
3.9. Funkgerät und „Engelshaar“ werden in die JVA eingeschleust	304
3.10. Gefährdung Dritter durch die Explosion an der Gefängnismauer ...	305
3.11. Strafvollzugsmaßnahmen gegen Debus nach dem Sprengstoffanschlag	306
3.12. Informationen über die Aktionen	306
3.13. Aktion „Salzgitter“	308
3.14. Zusammenarbeit mit spanischem Dienst im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf Cubillo	308
4. Ergebnisse der Aktionen „Neuland“ und „Emsland“	309
Teil III: Frage 3. des Untersuchungsauftrages	311
1. Zusammenarbeit Mauss/Niedersächsischer Verfassungsschutz	311
1.1. Allgemeines	311
1.2. Bewertung der Tätigkeit unter rechtlichen und politischen Aspekten	313
2. Zusammenarbeit Mauss mit der niedersächsischen Polizei	315
2.1. Allgemeines	315
2.2. Einzelfälle der Zusammenarbeit von Mauss mit der Polizei	316
2.2.1. Sonderkommission „Zitrone“	317
2.2.2. Sonderkommission „Düe“	319
2.3. Zusammenarbeit von Mauss mit Polizeibeamten in weiteren Fällen	321
Teil IV: Der Fall Hedtke	321
Teil V: Empfehlungen	322
IV. Abweichende Stellungnahmen	325
1. Stellungnahme der dem Untersuchungsausschuß angehörenden Mitglieder der Fraktion der SPD zu den Fragen des Untersuchungsauftrages	325

Zu Ziffer 1 des Untersuchungsauftrages	325
Zu Ziffer 1.1 des Untersuchungsauftrages	327
Zu Ziffer 1.2 des Untersuchungsauftrages	328
Zu Ziffer 1.3 des Untersuchungsauftrages	330
Zu Ziffer 1.4 des Untersuchungsauftrages	331
Zu Ziffer 2 des Untersuchungsauftrages	331
Zu Ziffer 3 des Untersuchungsauftrages	334
– Allgemeines	334
– Soko Zitrone	335
– Fall Düe	337
– Fall Ulrich	337
– Seveso-Fässer	338
– Verhalten der Landesregierung	338
Zu Ziffer 4 des Untersuchungsauftrages	339
Zu Ziffer 5 des Untersuchungsauftrages	340
2. Stellungnahme des dem Untersuchungsausschuß angehörenden Mitgliedes der Fraktion der Grünen zu den Fragen des Unter- suchungsauftrages	340
1. Allgemeine Feststellungen	340
1.1. Schwierigkeiten des Ausschusses bei der Ermittlung des Sachverhalts	340
1.2. Berücksichtigung der Zeit der Aktionen	342
1.2.1. Entwicklung politisch motivierter Straftaten	342
1.2.2. Entwicklung der organisierten Kriminalität	344
2. Fragen 1 und 2 des Untersuchungsauftrages	345
2.1. Fragen 1.1, 1.3 und 1.4 des Untersuchungsauftrages	345
2.2. Zu Frage 1.2 des Untersuchungsauftrages: Hat der Sprengstoff- anschlag geltendes Recht verletzt?	346
2.3. Frage 2 des Untersuchungsauftrages	346
3. Bewertung von Einzelfragen	347
3.1. Gründung eines Sachgebiets „Terrorismus“ im Beschaffungsreferat	347
3.2. Problematik V-Leute und Lockspitzel allgemein	347
3.2.1. Einsatz von Straftätern	348
3.2.2. Loudil, Susak, Berger als V-Leute geeignet für die geplanten Aktionen?	349
	385

3.2.3.	Straftaten von Berger	350
3.2.4.	Waffen für V-Leute	351
3.3.	Lockspitzeltätigkeit der V-Leute	351
3.3.1.	Kontrolle kritischer Potentiale durch Susak	352
3.3.2.	Susak, Loudil, Berger und Hain - Befreiungsaktion Debus	352
3.3.3.	Berger – Waffen und Geldübergabe durch Wubben	354
3.3.4.	Loudil – Bombe bei Gürth	355
3.3.5.	Loudil und Berger – „Geldkiste“ in Hamburg	356
3.4.	Einsatz in der JVA Celle	356
3.4.1.	Urlaubsgewährung/Gnadenakte für V-Leute	357
3.4.2.	Lauschangriff auf Debus	358
3.4.3.	Funkgerät und Engelshaar in der JVA	358
3.5.	Maßnahmen nach der Explosion	359
3.5.1.	Informationen über die Operation	359
3.5.2.	Rechtsverletzung und die Gefährdung Dritter durch die Fahndung nach den V-Leuten	360
3.6.	Planung und Durchführung der Aktion Neuland	361
3.6.1.	Ansatz erfolgversprechend?	361
3.6.2.	Initiative zu dieser Aktion	361
3.6.3.	Anstiftung Cubillos zu Aktionen gegen deutsche Touristen	362
3.6.4.	Bewertung des Tätigwerdens in Spanien und Algerien	363
3.6.5.	Trennungsgebot polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit ...	363
3.7.	Bewertung der Regierungserklärung von 1986	364
3.8.	Weitere Fälle der Zusammenarbeit zwischen Mauss und Verfassungsschutz	365
3.8.1.	„Operation Ulrich“	365
4.	Frage 3 des Untersuchungsauftrages: Zusammen- arbeit Mauss mit der niedersächsischen Polizei	366
4.1.	Die frühen Fälle	366
4.1.1.	„Bissendorf/Peiz-Prigge“	366
4.1.2.	Generalschlüssel VW Wolfsburg	367
4.1.3.	Einbruch Marienburg	367
4.2.	„Soko Zitrone“	368
4.2.1.	Polizeiliche Lockspitzel im Allgemeinen	368
4.2.2.	Hehlerei-Einsätze	369
4.2.3.	Geplante Anstiftung zur Brandlegung der Möbelfabrik	369
4.2.4.	Anstiftung für Rhodos	370

4.2.5. Inanspruchnahme privater Mittel durch niedersächsische Behörden und Amtsträger	371
4.3. Raubüberfall Düe	372
4.3.1. Erwirken einer Telefonüberwachung	373
4.3.2. Reisen und Lauschangriffe	374
4.3.3. Erfolgshonorar für Mauss	375
5. Frage 4 des Untersuchungsauftrages: Spionagefall Hedtke	375
6. Frage 5 des Untersuchungsauftrages: Legislative Konsequenzen aus den Feststellungen des Untersuchungsausschusses	376
6.1. Datenschutz	376
6.2. Verfassungsschutz	376
6.2.1. Aufgabenbeschränkung und Mitteldefinition	377
6.2.2. Institutionelle Kontrolle und Trennungsgebot	377
6.2.3. Parlamentarische Kontrolle	377
6.3. Polizei	377
6.3.1. Beschränkung/Verbot des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel	378
6.3.2. Zusammenarbeit mit Privaten	378